BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paul I., Russland, Zar, 1754-1801

Verordnungen Seiner Kaiserlichen Majestät Paul des Ersten, Kaisers und Selbstherrschers aller Reussen usw. usw. usw

Bd.: Zweiter Band

St. Petersburg [1798]

4 Russ. 68 l-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10691840-8
VD18 80032869

4° Russ. 68 l/2

Verordnungen
Seiner Kaiſerlichen Majeſtät
Paul des Erſten
Kaiſers und Selbſtherrſchers aller Reußen
u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Ueberſezt auf allerhöchſten Befehl.

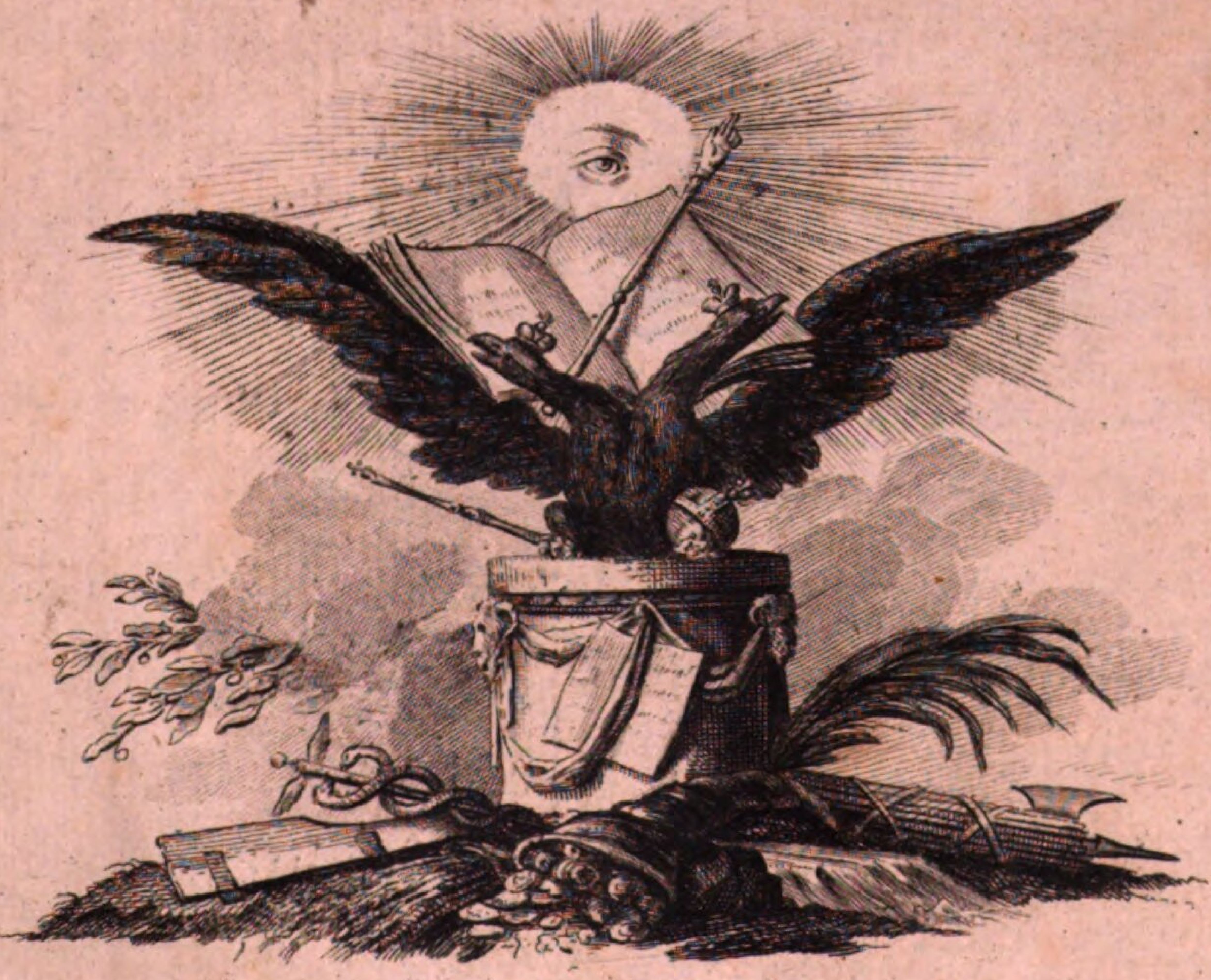

Zweiter Band.

Vom 1ſten Auguſt bis zum 31ſten December 1797.

St. Petersburg gedruckt auf Koſten des Verlegers J. K. Schnoor.

A/51/530

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

An der Spizze des zweiten Bandes dieſer Sammlung der Allerhöchſten Verordnungen findet der Leſer ein Werk, das ſchon als Denkmal wichtig wäre, wie unſer Monarch die Muße Seiner Vorbereitungszeit zu Seinem erhabenen Berufe verwendet, in dem aber jeder gewiß mit innigem Wohlgefallen auch bemerken wird, wie der neue Stammvater des Rußiſchen Kaiſerhauſes mit der zärtlichſten Sorgfalt für das Wohl Seiner Nachkommen die ängſtlichſte Bekümmerniß für das Wohl der Untertanen vereint, und beſonders wird keiner in den leztern Abſchnitten den Entwurf der ländlichen Oekonomie, der gleich ſtark von Ordnungsliebe, Kenntniß der Sache, und Wohlwollen zeugt, ohne Bewunderung und Rührung leſen. — Auch außer dieſem enthält dieſer Band mehrere Aktenſtükke, die hier, ſo viel wir wiſſen, dem teutſchen Publicum zuerſt mitgeteilt werden, und deren Mitteilung gewiß wünſchenswerth war, ſo wie die Verordnungen ſeines Zeitraumes in der möglichſten Vollſtändigkeit.

Die äußere Anordnung iſt bei dieſem Teile die nämliche, welche beim erſten beobachtet worden. Die Ukaſen folgen ſich nach dem Datum ihrer Erlaſſung, nicht nach dem am Schluß derſelben eingeſchriebenen ihrer Verſchikkung, nur hat der Herausgeber geglaubt, in

dieſem Teile die Ukaſen, welche bei allen vom **Monarchen** oder vom dirigirenden Senate unterſchriebenen Manifeſten, zur Bekanntmachung derſelben vom Senate den verſchiedenen Gerichtsſtellen erteilt werden, auslaßen zu können, wenn ſie nichts weiteres enthielten, als die Anzeige des Nachfolgenden, oder auch dieſe Ukaſen ſtatt der Manifeſte einzurükken, wenn ſie dieſelben wörtlich enthielten. — In dem lezteren Falle aber iſt dies allemal angezeigt worden.

Im erſten Teile dieſer Sammlung wird man unter mehreren Ukaſen das Departement des dirigirenden Senates nicht angezeigt finden, aus dem ſie mitgeteilt worden; — es war dies in dem Falle immer das Erſtere, — in dieſem zweiten Bande iſt indeſſen auch dies allemal angezeigt worden.

In der Ueberſezzung der Titel und Terminen iſt in dieſem Bande nichts geändert, als daß das Kontoir zur Vorſorge für die Ausländer, Band I, Seite 316 hier wörtlicher durch Vormundſchaftskontoir überſezt worden.

Die Verordnung Seite 262, nur die auf die wirklich noch vorhandene Anzahl von Bauern haftenden Rükſtände der Abgaben einzutreiben, mögte denen wol unverſtändlich ſein, die es nicht wiſſen, daß bei Einhebung des Kopfgeldes allemal die lezte Reviſion zum Maaßſtabe genommen wird, ſo daß jeder Bauer immer fort ſo viel Kopfgeld entrichten muß, als ſich bei derſelben Perſonen männlichen Geſchlechts in ſeinem Hausſtande vorfanden, und alſo bis zur neuen Reviſion weder Zuwachs noch Abgang irgend einer Art in Anſchlag gebracht wird.

Seite 198 kömmt der Ausdruk Artellgelder vor, der dem auswärtigen Leſer nicht gut bekannt ſein kann. Artell bei der Armee heißt eine, gewöniglich aus zwanzig Mann

beſtehende, Geſellſchaft von Soldaten, die, ſobald ſie ihren Sold empfangen, jedesmal einen beſtimmten Teil deſſelben zu einer Kaſſe zuſammenlegen, um aus dieſer die Lebensmittel für ſich gemeinſchaftlich einzukaufen, die ſie nicht in Natura erhalten.

Dergleichen nur dem Einheimiſchen verſtändliche oder nur dieſem leicht zu errathende Terminen finden ſich auch in dem Etat der Geiſtlichkeit Seite 296 u. f. gewiß mehrere, allein über dieſe kann ich mich aus Furcht vor dem zu Vielen in keine Erklärung einlaſſen, ſondern muß einſtweilig meine auswärtigen Leſer auf King und Bellermann verweiſen.

Einer Entſchuldigung bedürfte es endlich, daß dieſer Teil ſo ſpät erſcheint, allein die Hinderniſſe der Verzögerung waren wichtig und unvermeidlich, doch hoffentlich werden ſie für den folgenden dritten Band nicht wieder eintreten.

Am 26ſten November 1798.

Buſſe.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Stiftung
für
die Kaiſerliche Familie.

Einleitung.

Es gehört zu den erſten Erforderniſsen des blühenden Zuſtandes eines ieden Reiches, und aller übrigen Vorzüge und Vorteile die es feſter begründen, daß die regierende Familie zahlreich ſei; obgleich die Feſtſezzung der Tronfolge nach unverbrüchlichen Regeln über alles hoch zu ſchäzzen iſt.

Rußland genießt bei dem wahrhaften Ruhme, und der Größe des Reiches, durch welche es in unſerm Jahrhundert ſo erhöhet worden, den erſten dieſer glüklichen Vorzüge ſchon im vollen Maaße, da es die Erbfolge auf ſeinem Trone in Unſrer Familie beveſtiget ſiehet, welche der Allerhöchſte auf ewige Zeiten erhalten wolle.

Damit aber dieſes Gut unverrükt mitwirken könne zum Wohlſtande des Reiches, halten Wir es beim erſten Antritte Unſrer beglükten Regierung für Unſere Hauptpflicht, zuerſt alles das zu ordnen und feſtzuſezzen, was Unſere Familie betrift, und zu dieſem Zwekke ſolche Grundregeln zu beſtimmen, welche ſowol mit der Lage Unſers Reiches als mit dem Rechte der Natur in unverbrüchlicher Einſtimmung ſind.

Jezt haben Wir dieſen Unſern Wunſch zur Erfüllung gebracht, thun unter göttlicher Hülfe dieſe Regeln kund, beſtätigen ſie Kraft Unſrer Kaiſerlichen Gewalt, und verordnen, daß ſie zu den Fundamentalgeſezzen Unſeres Reiches gezählt werden ſollen.

Stiftung
für
die Kaiſerliche Familie.

Worinn dieſe Stiftung beſtehet.

Die Stiftung für die Kaiſerliche Familie umfaßt außer der Beſtimmung der Tronfolge, von der durch ein beſonders auszugebendes Manifeſt ieder unterrichtet werden wird:

1. Die Ausſezzung beſonders abgeteilter Güter und Einkünfte zu den für die Kaiſerliche Familie zu beſtimmenden Abteilen.

2. Die Feſtſezzung der innerlichen Anordnungen in der Kaiſerlichen Familie.

3. Die individuelle Beſtimmung der Titel, Rangſtellen, Wappen und Livreen, welche den aus Kaiſerlichem Blute Entſproßenen zukommen.

4. Die Vorzeichnung der Regeln für die Erbfolge in den abgeteilten und ſelbſterworbenen Gütern.

5. Die Anweiſung des Unterhaltes und der Prämien eines ieden von Kaiſerlichem Blute Entſproßenen.

6. Die Errichtung eines Departementes zur Direktion der Güter und Einkünfte, welche dieſe Abteile ausmachen.

7. Die Begründung der bei den Kameralhöfen zu errichtenden Apanage-Expedizionen.

8. Die Feſtſezzung einer Landordnung zur innern Verwaltung derſelben.

Erſte Abteilung.

Ausſezzung beſonders abgeteilter Güter und Einkünfte zur Formirung der für die Kaiſerliche Familie beſtimmten Abteile.

§. 1. Breitet ſich der Stamm der Kaiſerlichen Familie einſt zu Fürſten von Kaiſerlichem Blute aus, ſo könnte deren Unterhaltung im Verfolge der Zeit dem Reiche drükkend werden; wenn deshalb nicht die gehörigen Maaßregeln genommen ſind: Indem Wir dieſem im Vertrauen auf die Göttliche Barmherzigkeit und auf Seinen heiligen Seegen vorzubeugen ſuchen, und aus dem Wunſche, eben ſowol den Zuſtand Unſrer Familie zu ſichern, als die Ausgaben des Reiches zu erleichtern, verordnen Wir, daß abgeteilte Güter ſtatt finden ſollen; und ſezzen deshalb feſt, von dem Gebiete des Reichs einen einmal beſtimmten Teil von Dörfern abzuteilen, und von den Reichseinkünften iährlich eine Million Rubel.

Von dem Grunde dieſer Stiftung von abgeteilten Gütern.

§. 2. Für die Formirung dieſer Apanagen beſtimmen Wir zur Abteilung vom Gebiete des Reiches, die Güter, welche im allgemeinen Reichsverzeichniße unter dem Namen der Hofgüter aufgeführt ſind.

Welche Güter zu den Apanagen gezogen werden ſollen.

§. 3. Von Einrichtung dieſer Stiftung an ſollen alle obenangezeigte Güter, abgeteilte Güter (Apanagen) genannt werden.

Benennung dieſer Güter.

§. 4. Die Direction dieſer Güter ſoll, wegen ihrer wirklichen Abteilung von der Generalmaße der Reichsgüter keinem Anteile der Reichsdirection übertragen werden; ſondern ein eignes dazu errichtetes Departement und deßen Beamte werden ſie nach der von Uns ausgegebenen Vorſchrift verwalten, und dieſes Departement ſoll das Departement der Apanagen genannt werden.

Wem die Direction derſelben zu übertragen iſt.

§. 5. Da dieſe zu Apanagen beſtimmten Güter aus der Klaße der allgemeinen Reichsgüter herausgenommen werden, ſo ſollen ſie, ob ſie gleich nicht zur Klaße der Gutsherrlichen Güter übergehen, ſondern die Benennung abgeteilter Güter führen; doch in allen den Fällen, wo die Zuziehung der Gutsherrlichen Beſizzungen gebräuchlich iſt, auf gleichem Fuß mit zugezogen werden, und ſind auf gleiche Art den niedern und obern Gerichten untergeordnet.

Zu welcher Klaſſe die zur Apanage beſtimmten Güter gerechnet, und unter welche Gerichtsbarkeit ſie gezogen werden ſollen.

§. 6. Die Kopfgelder und alle Arten von Steuern, die von den Gutsherrlichen Gütern gehoben und alle gemeinſchaftliche Auflagen für das Bedürfniß des Reiches, die ihnen auferlegt werden

Die Kopfgelder, und alle allgemeine Auflagen ſollen von den abgeteilten Gütern

nach gleich. Maaße eingehoben werden, als von den Gutsherrlichen.

mögten, müßen in eben dem Maaße auch auf die abgeteilten Güter verteilt werden.

Ueber die Auszahlung der Million Rubel aus den Reichs-Einkünften zu den Ausgaben der Apanage.

§. 7. Es wird zwar die Auszalung einer Million Rubel aus den Reichseinkünften, nach der allgemeinen Anordnung für die Apanage auf iedes Jahr angeſezt; doch halten Wir in dem Falle, wenn von den Einkünften der Apanage nach Beſtreitung der Ausgaben noch eine beträchtliche Summe nachbleibt, und alſo aus der Reichsverwendung kömmt; deshalb für nötig, die Auszahlung nur bis dahin zu leiſten, daß ſich von dem Ueberſchuße der aus den abgeteilten Gütern zu erhebenden Einkünfte ein Kapital von drei Millionen für den Schaz der Apanage angehäuft hat; ſobald dies geſchehen, hat das Departement der Apanage dieſe Zahlung ſo lange nicht zu fordern, als es mit ſeinen Einkünften alle Ausgaben beſtreiten kann. Vermehren ſich aber die Ausgaben, ſo daß die Einkünfte zu denſelben nicht mehr hinreichen, ſo muß die Zahlung wieder geleiſtet werden, doch nicht in voller Summe, ſondern nur nach Maasgabe des Ueberſchuſſes der Ausgaben über die Einnahme.

Verbot, das Kapital zu Reichsbedürfniſſen zu verwenden.

§. 8. Das Kapital des Departements der Apanage ſoll nie zu einem Reichsbedürfniße verwendet werden.

Ueber das von den Einkünften der Güter außer dem beſtimmten Kapitale noch Nachbleibende.

§. 9. Im Falle, daß nach Anſammlung des beſtimmten vollen Apanage-Kapitals, und nach Einhaltung der iährlichen Auszahlung einer Million Rubel aus den Reichseinkünften, nach Beſtreitung der Ausgaben, von den aus den abgeteilten Gütern einzuhebenden Geldern noch eine Summe übrig bleiben ſollte, hat der Miniſter deshalb an des Kaiſers Maieſtät zu unterlegen, und Seiner Verordnung gemäß entweder ienes Kapital damit zu vermehren oder ſonſt das Nachbleibende zum Vorteil der Apanage zu verwenden.

Ueber die Verwendung der für das Apanagen-Departement beſtimmten Gelder (wenn ſie nach Anſammlung des vollen Kapitales nicht weiter ausgezahlt werden) zu den Bedürfniſſen des Reiches.

§. 10. Da alſo die dieſer Verfügung zufolge iährlich von der Reichsſumme aßignirten Gelder, nach Anſammlung des vollen Kapitals beim Apanage-Departement, weiter an daßelbe nicht ausgezahlt werden; ſo ſind ſie alsdann bei der Maße der Reichseinkünfte zurükzulaßen um zur Unterſtüzzung der allgemeinen dem Reiche obliegenden Ausgaben verwendet zu werden. Hat man alsdann etwa eine Ausſteuer der Großfürſtinnen oder Fürſtinnen von Kaiſerl. Blute nötig, ſo iſt die Auszalung derſelben aus den allgemeinen Reichseinkünften, auf Rechnung dieſer nachgebliebenen Gelder zu leiſten.

§. 11. Das dem Apanage=Departement anzuvertrauende Kapital von drei Millionen kann zwar nach der unten bei den Pflichten des Departements vorgeſchriebenen Ordnung zur Vermehrung der Einkünfte auf Zinſen ausgegeben werden; da aber der Hauptzwek dieſer Anſammlung der Rükkauf von als Apanage ausgegeben Gütern iſt (welches in den §. 56, 60 und 96 weiter auseinander geſezt wird) ſo wird blos dieſe Verwendung deſſelben zur Ausgabe zugeſtanden.

Ueber den Gebrauch des Apanage = Kapitals.

§. 12. Wird ein Teil des Kapitals auf dieſe Art zum Rükkauf von abgeteilten Gütern verwendet, ſo verordnen Wir, zur Erhaltung der vollen Summe deßelben, alsdann die beſtimmte iährliche Auszalung einer Million Rubel aus den Reichseinkünften zu erneuern, bis das beſtimmte Kapital wieder angeſammlet ſein wird; nachdem aber mit der Auszahlung es wieder ſo zu halten, als oben §. 7. vorgeſchrieben worden.

Wird ein Teil des Kapitales ausgegeben, ſo iſt er durch Erneuerung der Auszalungen aus den Reichseinkünften zu erſezzen.

§. 13. Sollte es aber außer dem Kapitale noch nachgebliebene Summen geben, über welche der Miniſter nach §. 9. dem Monarchen zu unterlegen verpflichtet iſt; ſo hat er wenn irgend eine Summe des Kapitales ſelbſt zu einer Ausgabe verwendet iſt, auch deshalb zu unterlegen; ob nicht verordnet werden ſollte, zuerſt dieſe nachgebliebenen Summen zur Ergänzung des Kapitales anzulegen, und von den Reichseinkünften auf Rechnung der aßignirten Million Rubel nur die Summe zu fordern, die außerdem noch mangelt; im Falle aber, daß mit den angegebnen nachgebliebenen Summen alles ergänzt werden kann, iſt die Erneuerung der Auszalung gar nicht zu verlangen.

Zur Ergänzung des Kapit. durch nachbleibende Summen ſtatt einer erneuerten Auszalung aus den Reichseinkünften iſt die Erlaubniß des Monarchen zu erbitten.

§. 14. Indem Wir die Verwendung des dem Apanage=Departement anvertrauten Kapitales zum Rükkaufe von als Apanage ausgegebenen Gütern zur Apanagenmaße nachgeben, dehnen Wir dies auch auf den Ankauf wolerworbener Dörfer aus, ſowol ſolcher, die Perſonen von Kaiſerlichem Blute zugehören, als auch von andern Privat=Gutsherren; doch muß hiezu die Erlaubniß des iedesmaligen Regenten eingeholt werden, wobei Wir aber die ganze Zahl der abgeteilten Güter, ſoweit ſie durch einen ſolchen Ankauf vermehrt werden können, auf eine Million Köpfe männlichen Geſchlechtes begränzen.

Ueber den Ankauf v. Dörfern zur Vermehrung der Apanagegüter, mit Begränzung der Kopfzahl.

Zweite Abteilung.

Feſtſezzung der innern Anordnungen in der Kaiſerlichen Familie.

Wie die Abſtammung der Kaiſerlichen Familie berechnet werden ſoll.

§. 15. Zur erſten Regel der innern Anordnung in der Kaiſerlichen Familie ſezzen Wir feſt: daß die von Kaiſerlichem Blute Entſproßenen, zur Erhaltung von Titel, Penſion und Apanage nach dem Grade ihrer Abſtammung von dem Kaiſer, von dem ſie in grader Linie abſtammen, und nicht ſo gerechnet werden, wie ſie etwa den nachfolgenden Kaiſern, welche nach den erſten Ahnherren der Familie den Tron beſtiegen haben, näher verwandt ſind.

Sie erhalten Titel und Abteil nach dem Grade ihrer Abſtammung.

§. 16. Hieraus folgt, daß die iüngern *) Kinder des Kaiſers, oder die iüngeren Linien deſſelben, vermöge ihrer Geburt, als Söhne des Monarchen, Titel und Penſion erhalten; ihre Nachkommen aber gerechnet werden und Titel, Penſion und Abteil erhalten nach dem Grade ihrer Abſtammung von dem Kaiſer, von welchem ſie abſtammen, und wenn auch ſchon die dritte Perſon der älteren Linie auf dem Trone gefolgt ſein ſollte: ſie können alſo eben dieſem zufolge niemals zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalte Zulage erwarten, ſuchen oder fordern, bis zu der Zeit, daß das Recht der Erbfolge auf den Tron auch auf ſie fallen mögte. Der älteſte Sohn des Kaiſers und alle älteſten Söhne der von ihm herkommenden älteſten Linie, müßen als künftige Kaiſer für Erben des Trones geſchäzt und geachtet werden; denn das Recht der Geburt führt ſie zu demſelben; ſie erhalten daher auch Titel und Unterhalt ſo wie für die Tronfolger beſtimmt iſt; und werden Kaiſerliche Kinder genannt; die zweiten aber, und alle iüngern Söhne der ältern Linien, die von einem Sohne des Kaiſers herrüren, erhalten Titel, Penſion und Abteil eben ſo, wie den iüngern Sönen des Kaiſers beſtimmt iſt.

Damit dieſe Stift. keine zwiefache Erklärung leiden könne, wollen Wir ſie zum Beiſpiele, durch Namen erläutern.

§. 17. Damit dies alles zugleich ganz deutlich dargeſtellt werde, und keiner unter irgend einem Anſchein von Recht irgend eine andere Auslegung der Ausdrükke dieſer Unſrer Stiftung angeben können; ſo wollen Wir die wahre Meinung derſelben durch Namen erläutern, wobei Wir Unſere beiden Söhne die Großfürſten Alexander und Konſtantin in Rükſicht auf die Vermehrung Ihrer Familien zum Beiſpiel nehmen, und demnach feſtſezzen, daß:

I. Für den Stamm des Zweiten, durch das Beiſpiel des

1. Konſtantin, welcher als Unſer iüngere Sohn vor der Erlöſchung des männlichen Stammes von Alexander kein Recht auf

*) Unter der Benennung, iüngere, verſteht man alle, außer dem Erſtgeborenen.

den Tron, hat, alles einem Kaiſerlichen Sohne Beſtimmte erhalte.

Großfürſten Konſtantin.

2. Konſtantins Kinder erhalten den Namen Kaiſerlicher Enkel, und ieder von ihnen, ohne Unterſchied des ältern oder iüngern, erhält das für einen Enkel Beſtimmte.
3. Alle übrige Abkömmlinge Konſtantins werden im Grade ihrer Verwandſchaft nach dem Grade ihrer Abſtammung von Uns geſchäzt und ieder erhält das ihm dieſem Grade nach Beſtimmte.

II. Für den Stamm des erſten, durch das Beiſpiel von Großfürſt Alexander.

1. Alexander, Unſer älteſter Sohn wird nach dem Rechte der Tronfolge für den Tronerben gerechnet, und erhält daher den einen Tronerben zukommenden Unterhalt.
2. Seine Kinder als Kinder des Tronerben, werden für künftige Kaiſerliche Kinder geachtet: ſein älteſter Sohn wie der Tronerbe, und genießt alſo auch des Titels, des Unterhaltes und aller übrigen Unſerm Tronerben beſtimmten Vorzüge. Der zweite Sohn, und alle übrigen Söhne deßelben ſind der Abſtammung nach zwar ſchon Enkel von Uns, erhalten aber eben den Titel und Unterhalt, welche dem Großfürſten Konſtantin ausgeſezt ſind.
3. Die Kinder des zweiten Sohnes Unſers Sohnes Alexander ſtehen auf gleicher Stufe mit den Kindern Konſtantins, und deßen ganzer Stamm muß nachher eben die Rechte genießen.
4. Die Kinder des älteſten Sohnes Unſers Sohnes Alexander werden ſich dann unter ſich auf gleiche Art abteilen, wie Wir bei Unſern Kindern beſtimmt haben; der älteſte derſelben wird alſo Tronfolger, und die iüngern erhalten eben den Grad in Titel und Penſion, der für Unſern zweiten Sohn beſtimmt iſt; und ſo weiter in allen nachfolgenden Stämmen der Abſtammung von Kaiſerlichem Blute.

Folge der feſtgeſezten Ordnung in Berechnung der Abſtammung.

§. 18. Aus allem hier Geſagten läßt ſich alſo folgern:

1. Daß alle älteſten Söhne der älteſten Linie, ſo lange Unſere Familie dauern wird, in Anſehung ihrer Vorzüge und ihres Unterhaltes für Tronfolger geachtet werden müßen.
2. Alle iüngern Söhne dieſer ältern Linie, werden als Söhne des zur Tronfolge beſtimmten, für Kaiſerliche Söhne gehalten werden und deren Rechte genießen.
3. Alle aber von den iüngern Abſtammenden, werden in ihrer Abſtammung und den Vorzügen die ſie zu genießen haben, nach dem Grade der Abſtammung ihrer Väter von einem Kaiſer berechnet, und ſo weiter.

Das weibliche Geſchlecht wird in der Abſtammung eben ſo berechnet wie das Männliche.

§. 19. Die vom weiblichen Geſchlechte, welche zunächſt von einer männlichen Linie abſtammen, werden in Abſtammung, Titel, Penſion, und Mitgabe eben ſo berechnet, wie dies beim männlichen Geſchlechte vorgeſchrieben worden, das iſt, die Tochter des älteſten Sohnes der älteren Linie wird für eine Kaiſers-Tochter geachtet, die Tochter des iüngern Sohnes eben der Linie für eine Kaiſerliche Enkelin, und ſo ferner.

Die Abkömmlinge einer weiblichen Linie werden in Anſehung der darauf haftenden Vorzüge gar nicht weiter zum Kaiſerl. Stamme gerechnet, ſondern genießen bloß des Rechtes ihrer Väter.

§. 20. Die vom weiblichen Geſchlechte nächſtdem Abſtammenden aber werden gänzlich unterſchieden von den vom männlichen Stamme Unſrer Familie Geborenen, und ihre Abſtammung von einem Kaiſer iſt daher in Rükſicht auf Titel, Penſion und Ausſteuer gar nicht in Rechnung zu bringen, ſondern ſie erhalten hierin nur das, was ihnen nach dem ihrem Vater zugekommenen Rechte zukömmt, und können vom Reiche und vom Apanage-Departement nichts weiter fordern.

Vater und Mutter od. die nächſten Verwandten haben den iedesmaligen Kaiſer vom Tage der Geburt und der Benennung eines Neugeborenen, oder dem Tode eines Jeden vom Kaiſerl. Stamme zu benachrichtigen.

§. 21 Wir haben zwar alles, was auf die Grade der Abſtammung der von Kaiſerlichem Blute Abſtammenden Bezug haben könnte, in dem bisher Geſagten weitläuftig auseinandergeſezt; da Wir indeſſen hoffen und erwarten, daß durch Gottes heiligen Seegen, Unſer Kaiſerliches Haus und Unſer ganzer Stamm ewig blühen und ſich vermehren werde, und damit künftig in den grade oder zur Seite niedergehenden Linien keine Uneinigkeit oder Irrthum in Anſehung der Jahre und der Vorzüge eines Jeden, oder eine Verwirrung in den Linien ſelbſt entſtehen könne, ſo beſchließen und verordnen Wir: Sobald in Unſerm Stamme, männlicher oder weiblicher Linie, im Reiche ſelbſt oder außerhalb demſelben ein Sohn oder eine Tochter geboren wird, ſo haben der Vater und die Mutter oder der Nächſte der Stammgenoßen ohne Zeitverluſt den Kaiſer vom Namen und vom Tage der Geburt des oder der Neugeborenen ſchriftlich zu benachrichtigen; die außer dem Reiche ſich Aufhaltenden durch die an den nämlichen Orten oder in der Nähe derſelben ſtehenden Rußiſchen Miniſter und Geſchäftsträger. Hierauf befiehlt der Kaiſer, ſobald er eine ſolche Nachricht empfängt, den Namen des oder der Neugeborenen in das Geſchlechtsbuch einzutragen, und benachrichtigt davon die Familie deſſen oder derſelben, daß er oder ſie wirklich zum Kaiſerlichen Stamme werde gerechnet werden; welches denn dieſen nachher auf die gehörige Art zum Beweisthum dienen wird. Auf gleiche Art müßen eben ſolche Benachrichtigungen auch von allen Verſtorbenen des Kaiſerlichen Stammes eingeliefert werden, damit im Reichs-

archive ein zuverläßiges Verzeichniß deßelben aufbewahrt, und ein ſolches wahrhaftes Geſchlechtsregiſter des Rußiſch Kaiſerlichen Hauſes gefertiget, und immer in unverbrüchlicher Ordnung unterhalten werden könne.

§. 22. Indem Wir dieſe Anordnung für Unſere Familie in Berechnung ihres Abſtammens von einander feſtſezzen, wollen Wir einem Jeden derſelben, die vollkommenſte Ehrerbietung, Unterwerfung, Gehorſam und Untertänigkeit für die Perſon des Regenten, als das Haupt des Hauſes und den Selbſtherrſcher eingeprägt wißen. Von der dem Kaiſer ſchuldigen Ehrerbietunng.

§. 23. In allen Fällen muß der regierende Kaiſer für das Haupt der ganzen Kaiſerlichen Familie geachtet werden, er wird zu ieder Zeit ihr Verſorger und Beſchüzzer ſein; ſo wird Er auch in dem Falle, wenn von den Verſtorbenenen für die Nachgebliebenen ihres Stammes gar keine Anordnung getroffen ſein ſollte, die Vorſorge für dieſe Hinterbliebenen auf ſich nehmen, und auch für ihr Vermögen außer dem Hauptſchuzze, den Er ihm angedeihen läßt, noch einen Vormund beſtimmen. Von der Herrſchaft und der Vorſorge des Kaiſers für die ganze Kaiſerliche Familie.

§. 24. Findet ſich aber von einem Verſtorbenen in Rükſicht der von ihm hinterlaßenen Erben ein Teſtament über die ihm zugehörigen Güter, als nämlich: die ihm abgeteilten, die von ihm ererbten, und die von ihm ſelbſt wolerworbenen, welches noch während des Lebens des Erblaſſers von dem Monarchen ſelbſt beſtätigt worden, ſo muß dies ſeine völlige Kraft haben; iſt es aber nicht vom Monarchen ſelbſt beſtätigt; ſo werden in ſolchem Falle die abgeteilten und ererbten Güter (mit Ausſchluß alſo der Wolerworbenen) ſo wie auch die nachgebliebenen Erben zur Zahl derer gezogen, welche ohne alles Vermächtniß nachgeblieben, und über die Erbung des Vermögens wird nach den Geſezzen beſtimmt. Teſtamente.

§. 25. Zufolge dieſer Einrichtung beſtimmen Wir die Einwilligung des Regenten zu ieder Vermälung als durchaus nötig; und es kann daher iede eheliche Verbindung, die ohne Einwilligung des regierenden Kaiſers vollzogen worden, nicht als rechtmäßig anerkannt werden. Eheliche Verbindungen.

§. 26. Die Volliährigkeit wird in der Kaiſerlichen Familie für alle Perſonen beiderlei Geſchlechts auf 20 Jahre feſtgeſezt; wird aber eine Perſon derſelben eher vermält, ſo ſoll die Voliärigkeit von der Vermälung an gerechnet werden. Beſtimmung der Volliährigkeit.

§. 27. Bis zu ſeiner Volliährigkeit ſteht ieder Minderiährige unter der Direction eines vom Kaiſer ernannten Vormundes. Jeder Unterfünfundzwanzigiährige muß zuerſt einen Vor-

Jeder Minderiährige, kann, ſobald er das zur Volliährigkeit

mund und nachher einen Kurator haben.

beſtimmte Jahr erreicht hat, die Verwaltung ſeines Vermögens ſelbſt antreten; doch hat er von der Zeit an bis zum 25ſten Jahre noch einen Kurator von Kaiſerlicher Wahl über ſich, welcher durch ſeinen Rath ihn in der Verwaltung deſſelben zu unterſtüzzen hat; und alles Verkaufen oder Verpfänden ſeines unbeweglichen Vermögens ohne deſſen Einſtimmung und Unterſchrift wird unterſagt.

Begrif eines Vormundes und eines Kurators.

§. 28. Der einem Minderiährigen geſezte Vormund verwaltet die Angelegenheiten des Minderiährigen nach eigenem Gutdünken; der Kurator aber iſt der Rath des ſeine Volliährigkeit erlangten Minderiährigen, und hat in allen deßen Vermögen betreffenden Angelegenheiten, außer den ihm zu erteilenden Rathſchlägen, deſſen Willen zu beſtätigen, ohne welches er niemals als rechtskräftig angeſehen werden kann.

Vom Eide.

§. 29. Bei der feierlichen Anerkennung der Volliährigkeit eines und einer Jeden mit Uns durch das Blut Verbundenen, ſoll er oder ſie in Gegenwart des Monarchen ſelbſt, ſowol dem Regenten als dem Vaterlande, als auch zur Bewahrung des Erbfolge-Rechtes, und dieſer Familienordnung den Eid der Treue ſchwören; und ihn durch eigne Unterſchrift beſtätigen: welcher Eid bei den die Kaiſerl. Familie betreffenden Akten im Reichsarchive aufzubewahren iſt.

Dritte Abteilung.

Von den, denen von Kaiſerlichem Blute Gebürtigen zukommenden Titeln, Rangſtellen, Wappen und Livreen.

Welche Titel in der Kaiſerl. Familie ſtatt finden werden.

§. 30. Die der Kaiſerlichen Familie zukommenden Titel ſind:

I. Tronfolger, Zeſarewitſch, Großfürſt und Kaiſerliche Hoheit.

Anmerk. Der Titel: Zeſarewitſch, gehört ausſchließlich der iedesmahl zum Tronfolger beſtimmten Perſon.

II. Großfürſt und Kaiſerliche Hoheit.

III. Hoheit und Fürſt von Kaiſerlichem Blute.

Wer den Titel, Tronfolger, Zeſarewitſch Großfürſt und Kaiſerliche Hoheit führen wird.

§. 31. Der Titel eines Tronfolgers, Zeſarewiſch, Großfürſten und Kaiſerlicher Hoheit, gehört dem einzigen öffentlich erklärten Erben des Trones.

§. 32. Der Titel: Großfürſt, Großfürſtin, und Kaiſerliche Hoheit, wird den Kaiſerlichen Söhnen, Töchtern, Enkeln, Urenkeln und Ur- Urenkeln beſtimmt.

Wem der Titel, eines Großfürſten und Kaiſerliche Hoheit beſtimmt wird.

§. 33. Der Titel Hoheit, Fürſt und Fürſtin von Kaiſerlichem Blute, wird von den Kindern eines Ururenkels an, allen folgenden vom Kaiſerlichen Blute abſtammenden Graden männlicher Linie beſtimmt.

Wer den Titel Fürſt oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute und Hoheit führen wird.

§. 34. Die von weiblicher Linie abſtammenden Perſonen männlichen oder weiblichen Geſchlechts erhalten den Titel ihres Vaters.

Welchen Titel die Nachkommen weiblicher Linie führen ſollen.

§. 35. Ueber den Titel auswärtiger Prinzen ſezzen Wir hier nichts weiteres feſt; ieder derſelben kann während der Zeit ſeines Aufenthaltes in Unſerm Lande den ihm zukommenden Titel führen.

Ueber den Titel auswärtiger Prinzen.

§. 36. Bei öffentlichen Verſamlungen und allen änlichen Gelegenheiten erhalten nach dem Kaiſer und der Kaiſerin die Großfürſten und Großfürſtinnen und nachher die Fürſten und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute die erſten Stellen; in der Rangordnung unter ſich werden ſie das Alter der Linien und in den Linien das Alter der Perſonen beachten.

Von den Rangſtellen der Kaiſerlichen Familie und dem Vorgange des Einen vor dem Andern.

§. 37. Auswärtige mit Großfürſtinnen oder Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute vermälte Prinzen, erhalten ihre Stellen nach dem ihnen zukommenden Grade; ſo hat alſo ieder Königliche Kronerbe den erſten Tritt nach dem vom Titel eines Kaiſerlichen Tronfolgers wer aber den Titel Königliche Hoheit hat rangirt mit allen Kaiſerlichen Hoheiten; und die Prinzen, welche den Titel Durchlaucht haben, folgen mit allen Fürſten von Kaiſerlichem Blute.

Von den Rangſtellen der auswärtigen mit Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlich. Blute vermälten Prinzen.

§. 38. Die Großfürſtinnen und die Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute die mit fremden Prinzen vermält ſind, behalten ihre Rangſtellen, ſo wie ſie ihnen nach dem Rechte ihrer Geburt zukommen.

In dem Falle, daß eine Fürſtin von Kaiſerlichem Blute an einen Prinzen vermält wird, der den Titel Königliche Hoheit hat, erhält ſie die Rangſtelle nach ihrem Gemahl, und rangirt ſo wie es ihm zukömmt, mit den Kaiſerlichen Hoheiten und Großfürſtinnen.

Rangſtellen der mit auswärtigen Prinzen vermälten Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute.

§. 39. Auswärtige Prinzen, die nicht mit Fürſtinnen von Rußiſch-Kaiſerlicher Familie vermält ſind, erhalten die ihnen ihrem Grade nach, und wenn ſie in Dienſten ſtehen, die ihnen ihrem Dienſtrange nach zukommende Stelle.

Rangſtellen auswärtiger nicht mit Fürſtinnen v. Kaiſerlicher Familie vermälten Prinzen.

Rangſtelle der Abkömmlinge v. weiblicher Linie.

§. 40. Die Abkömmlinge weiblicher Linie, ſowol männlichen als weiblichen Geſchlechtes erhalten die ihren Vätern zukommende Rangſtelle.

Wappen der Großfürſten, Großfürſtinnen, Fürſten, u. Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute.

§. 41. Das der Kaiſerlichen Familie zukommende Reichswappen bleibt mit allen ſeinen Feldern und Zeichen dem Tronfolger und Allen, die den Titel Kaiſerliche Hoheit haben. Die aber, welchen nur der Titel von Fürſten und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute zugeſtanden, können das Zeichen des Moskowiſchen Wappen nicht füren.

Wappen der an auswärtige Prinzen verheirateten Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerl. Blute, und ihrer Nachkommen.

§. 42. Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute die an auswärtige Prinzen vermält worden, können das ihnen ihrer Geburt nach zukommende Wappen mit dem Wappen ihres Gemals vereinigen, und eben dies können auch ihre Nachkommen ungehindert thun.

Von der Livree der Kaiſerl. Familie.

§. 43. Nach Feſtſezzung dieſes Unterſchiedes in dem einem Jeden durchs Blut mit Uns Verwandten zukommenden Titel und Wappen, halten Wir es noch für nötig, auch in Abſicht der Livreen einige Abänderungen zur Unterſcheidung zu beſtimmen, und beſchlieſſen deshalb:

1. Der Tronfolger hat in der Mondirung und Livree der ſeinen Hofſtaat ausmachenden Bedienten durchaus keine Unterſcheidung von dem, was für den Hofetat des Monarchen feſtgeſezt iſt.
2. Den Söhnen und Töchtern des Regierenden, wie auch den übrigen vom Titel Kaiſerliche Hoheit, beſtimmen Wir mit Beibehaltung der Stiktreßen, und Hauptfarben der Kaiſerlichen Livree, in der Mondur und Livree für die ihren Hofſtaat ausmachenden Bedienten folgende Abänderungen vom Hofetat des Monarchen:
   1) Bei den Monduren der Officianten in der Farbe des Tuches ſtatt roth Himmelblau. 2) In der Livree, ſtatt rother Aufſchläge, grüne, und 3) in den Monduren der Niederern, ſtatt grüner, ſchwarze Aufſchläge.
3. Alle übrigen Fürſten und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute, die den Titel Hoheit haben, können in der Mondur und Livree ihrer Hofbedienten eben die Vorrechte gebrauchen, die in dieſer Feſtſezzung ihren Vätern beſtimmt ſind.

Von der Livree der Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute,

§. 44. In Betreff dieſer Livree können die Großfürſtinnen, und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute, welche an auswärtige Prinzen vermält werden, des ihnen ihrer Geburt nach zukommenden

Rechtes, das ihnen auch Unſrer Anordnung gemäß zukömmt, genieſſen; Wir verſtatten das nämlich den Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerl. Blute, die an Prinzen vom Titel Durchlaucht vermält werden; die an Königliche Tronerben, oder an Prinzen vom Titel Königliche Hoheit verheiratet worden, werden ſich der Livree ihres Gemals bedienen. die an auswärtige Prinzen vermält werden.

§. 45. Alle Nachkömmlinge der Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute werden die Livree ihrer Väter geben.

Livree der Nachkömmlinge von Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerl. Blute.

§. 46. Alle nach Ableben ihres Gemals im Witwenſtande Nachbleibenden, behalten die ihrem Gemale zugekommenen Titel, Rangſtelle und Livree; die Gemalin des Monarchen aber genießt auch als Witwe alle Vorrechte und behält den Vortritt vor der Gemalin des Regierenden.

Titel, Rangſtellen, und Livree der nachgebliebenen Witwen.

Vierte Abteilung.

Entwurf der Regeln über die Güter, deren und nach welcher Grundlegung die von Kaiſerlichem Blute Entſproßenen ihrer genießen ſollen, ſo auch vom Zubehör derſelben, und ihrer Erbfolge.

§. 47. Nach Beendigung der Regeln, die ieden Sprößling Unſrer Familie perſönlich betreffen, finden Wir iezt beim Uebergange zu dem ihnen nach ihrem Unterſchiede zukommenden oder verliehenen Unterhalte, für's Erſte nötig, die Regeln feſtzuſezzen, welcher Güter namentlich, nach welcher Grundlegung ſie dieſer Güter oder Geldauszalungen zu genießen haben, und auf welche Art dieſe Güter vererbt werden ſollen; in Folge deſſen beſchließen Wir 1) allen Sprößlingen des Kaiſerlichen Blutes männlicher Linie, von ihrer Geburt an bis zu ihrer Volliährigkeit, einen Geldgehalt; von der Volliährigkeit an aber, denen vom männlichen Geſchlechte für ihr ganzes Leben das ihnen beſtimmte an Gelde oder an Apanage. 2) Denen von weiblichem Geſchlechte bis zu ihrer Verheiratung ein für alle Mal die Ausſteuer ſo daß ſie weiterhin nichts mehr zu fordern haben. 3) Den Witwen der Großfürſten und Fürſten von Kaiſerlichem Blute eine Penſion an Gelde, wenn ſie ſich innerhalb dem Rußiſchen Rei-

Anordnung des auszuſezzenden Unterhaltes, und der einmaligen Auszalungen nach Unterſchied des Alters und Geſchlechtes.

che aufhalten wollen; ſobald ſie aus dem Reiche gehen, nur den dritten Teil.

Es wird keinem von Kaiſerl. Blute weder männlichen noch weiblichen Geſchlechtes der eigene Ankauf unbeweglicher Güter verboten.

§. 48. Bei dieſer Anordnung erlauben Wir einem Jeden und einer Jeden, ſich durch Ankauf noch mehr unbewegliches Vermögen zu erwerben, und über dies nach eignem Gutbefinden des Erwerbers zu beſchließen.

Alle zur Apanage gegebenen unbeweglichen Güter können nicht veräußert werden.

§. 49. Da die unbeweglichen Güter der Apanage von Uns dem, welchem das Abteil zukömmt, zur Erbfolge ſeiner Linie beſtimmt werden; ſo halten Wir es für rechtmäßig, die Austauſchung oder Abtretung derſelben zu verbieten; in Abſicht auf Verkauf oder Vertauſchung der übrigen von den Vorfahren eines ieden wolerworbenen unbeweglichen Güter, die er durch Erbſchaft erhalten, bleibt einem Jeden vollkommene Freiheit.

Einteilung der den Sprößlingen von Kaiſerl. Blute gehörigen unbeweglichen Güter.

§. 50. Es giebt alſo vier Arten von unbeweglichen Gütern, welche die Großfürſten und Fürſten von Kaiſerlichem Blute beſizzen können: 1. zur Apanage gegebene. 2. als Apanage ererbte. 3. ererbte und 4. wolerworbene.

Recht eines Jeden über dieſe Güter.

§. 51. Ueber die einem Jeden zur eignen Apanage gegebenen und die ihm durch Erbfolge zugefallene Apanagegüter diſponirt ein Jeder nach der §. 49. erteilten Vorſchrift. — Ueber die ererbten Stammgüter diſponirt und gebietet Jeder nach Unſern Geſezzen. — Ueber Selbſterworbene Güter hat der Erwerber das Recht, nach ſeinem eigenen Willen zu disponiren, ohne dafür zu irgend einer Rechenſchaft verbunden zu ſein: allein bei allen Arten dieſer Güter, bleiben ſowol ſie ſelbſt als ihre Beſizzer in allen zur allgemeinen Reichsordnung gehörigen Angelegenheiten, in Gericht und Rechtspflege den allgemeinen Reichsgeſezzen und den dazu etablirten Gerichtsſtellen untergeordnet.

Hat der Erbe über ſein ſelbſterworbenes Vermögen keine Verfügung hinterlaſſen, ſo wird dies zum Erbvermögen.

§. 52. Beſtimmt iemand vor ſeinem Tode Nichts in Rükſicht ſeines ſelbſterworbenen Vermögens, ſo kömmt dies Vermögen zur Rubrik des erblichen Stammvermögens und wird mit demſelben nach den allgemeinen Teilungsgeſezzen verteilt.

Erbfolge in den Gütern.

§. 53. Die Erbfolge in den Gütern der Kaiſerlichen Familie ſezzen Wir eben ſo feſt, als dies die Teilungs-Geſezze Unſers Landes verordnen.

§. 54. In den Penſionen muß keine Erbfolge ſtatt finden, ſondern ihre Auszahlung hört mit dem Tode deßen auf, dem ſie ausgeſezt waren, und ſie fallen dann an die Apanageſumme zurük. Erbfolge in den Penſionen.

§. 55. Die Erbfolge der Güter in einer Linie geſchieht nach gewöniglicher geſezlicher Ordnung; und ſo gehen auch die erblichen Stammgüter und die Wolerworbenen nach geſezlicher Ordnung an die Verwandſchaft weiter; die Apanagegüter aber fallen nach Erlöſchung der Linie, welcher ſie erteilt waren, an die allgemeine Apanage-Maße zurük. Gütererbfolge in jeder Linie.

§. 56. So wie oben §. 48. allen Sprößlingen von Kaiſerlichem Blute beiderlei Geſchlechtes erlaubt worden, ſich zur Seite noch unbewegliches Vermögen ankaufen zu können; ſo erſtrekken Wir dieſe Erlaubniß in gleicher Kraft auch auf auswärtige mit Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute vermälte Prinzen und deren Nachkommen, doch nur für die Zeit ihres Aufenthaltes in Unſern Landen; ſo daß ſie, ſobald ſie ſich aus denſelben zu entfernen gedenken, nur blos das Bewegliche, und das aus dem Unbeweglichen, welches ſie zu verkaufen gehalten ſein ſollen, gelöſete Kapital mit ſich nehmen können. Auch den auswärtigen mit Fürſten und Fürſtinnen vermälten Prinzen und Prinzeßinnen, wird, ſo lange ſie ſich im Lande aufhalten, erlaubt ſein, unbewegliche Güter anzukaufen und zu beſizzen.

Dies erſtrekt ſich auch auf alle auswärtige mit Großfürſten oder Fürſten von Kaiſerlichem Blute verheiratete Prinzeßinnen, welche, etwa weil ſie verwitwet worden, oder aus einem andern Grunde Unſere Lande verlaßen wollen; ſie ſind alsdann verbunden, die ihnen zugehörige Erb- oder erworbenen Güter zu verkaufen: die Erbgüter, nach einer in Grundlegung der Geſezze gethanen Schäzzung, der Linie von der ſie ſie erhalten, zurükzugeben, oder wenn dieſe ſie nicht annehmen will, an das Departement der Apanage, welches verbunden iſt, für dieſelben die durch die Schäzzung beſtimmte Summe auszuzalen; die erworbenen Güter aber können ſie verkaufen, wie ſie ſelbſt für gut finden. Alle auswärtige mit Großfürſtinnen oder Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute ſich vermälende Prinzen ſind dieſer Verfügung Folgeleiſtung ſchuldig, und verbunden, ſie ihrer ganzen Kraft nach zu beobachten; und es wird dem Apanage-Departement aufgetragen hauptſächlich über dieſen Punkt zu wachen.

§. 57. Die Unſer Land verlaßen, werden nach Inhalt des Ukaſes vom 1ſten December 1755 verbindlich gemacht, von der Summe der Geldkapitale die ſie mit ſich hinausnehmen, an die Kaſſe der Reichseinkünſte den zehnten Teil abzutragen. Man verſteht näm- Von den auszuführenden Geldkapitalen iſt der zehnte Teil für den Reichsſchaz abzuziehen.

lich unter dieſen Kapitalen die ganze von ihnen aus dem Verkaufe ihrer unbeweglichen Güter gezogene Summe, und außerdem auch die, welche ſie an baarem Gelde, oder in Wechſeln und andern Verſicherungen haben mögten.

Einſchränkung des auszufürenden Kapitales.

§. 58. Die Summe des Kapitals, welches über die Gränze ausgeführt werden kann, beſchränken Wir für Alle von der Kaiſerlichen Familie, mit Ausnahme der Edelſteine und andrer Sachen auf eine Million Rubel; und erteilen dabei die Vorſchrift, alles übrige der noch übrigen Familie zurükzulaſſen, oder wenn es die lezte Perſon ihres Stammes iſt, dem Departement der Apanagen.

Ueber die ſich ohne Erlaubniß des Monarchen aus dem Reiche Entfernenden.

§. 59. Alle zu Unſrer Familie Gehörigen, die ſich nach auswärtigen Landen begeben, ſind, ſobald ſie zu den ihnen vom Kaiſer geſezten Termine nicht wiederkehren, oder nicht um Verlängerung deſſelben anhalten, ſo anzuſehen, als ob ſie ſich auf immer entfernt hätten, eben ſo auch die, welche ſich ohne Erlaubniß entfernen; und mit ihrem Vermögen hat man nach Vorſchrift der §. 56. 57 und 58. zu verfahren.

Eine, Solchen, die ſich in fremden Landen niedergelaßen, etwa zufallende Erbſchaft an Gütern ſoll ihnen an Gelde ausgezahlt werden.

§. 60. Das Verbot für auswärtige, innerhalb Unſerm Reiche unbewegliche Güter zu beſizzen, erſtrekt ſich auch auf die Erbſchaften, welche etwa den Geſezzen nach den in fremden Landen durch Vermälung etablirten Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute und ihren Nachkommen zufallen könnten, doch mit dem Unterſchiede, daß alsdann die Familie, von welcher dieſer Anteil abgenommen werden muß, das unbewegliche, einer ſolchen Perſon zukommende Vermögen, bei der Auslieferung des Beweglichen, nach dem dermaligen Werthe an Gelde zu bezahlen hat; ſollte ſie ſich hiezu nicht verſtehen wollen, ſo hat alsdann das Apanage-Departement die §. 56. erteilte Vorſchrift in Erfüllung zu bringen.

Wie der lezten einer Linie, wenn ſie ſich im fremden Lande aufhält, dieſe Erbſchaft auszuzahlen iſt.

§. 61. Iſt von einer Linie nur eine an einen auswärtigen Prinzen verheiratete Großfürſtin oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute nachgeblieben, und wird dieſe den Geſezzen nach Erbin des ganzen Vermögens dieſer Linie; ſo ſoll ihr die Erbſchaft zum vollen Beſizze ausgeliefert werden, wenn ſie ihren Aufenthalt in Unſern Landen hat; ſobald ſie aber, nach Empfang derſelben für gut findet, ihr Vaterland zu verlaſſen, ſo hat ſie das ganze Vermögen dem Departement der Apanagen zur Verfügung zu übergeben, da nämlich alles das, was von dieſem Vermögen zur Apanage gehört, nach ihrem als der lezten ihrer Linie erfolgten Ableben zur Apanagen-Maße zurükgezogen werden muß, und das Stammvermögen dem nächſtverwand-

ten Stamme zufällt; das Departement zahlt ihr die von demſelben zu hebenden Einkünfte bis an ihren Tod aus; nachher giebt es blos das Stammvermögen an die von der Verwandſchaft, welche unzubezweifelnde Beweiſe beibringen können, daß es ihnen zukomme; ſo wie §. 55. beſtimmt worden. Auf gleiche Art iſt auch mit dem ererbten Vermögen ganz nach dieſer Vorſchrift zu verfahren, wenn die geſezmäßige Erbin ſich ſchon vorher außerhalb Unſerm Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Aus eben dieſer Urſach, daß auswärtige mit Großfürſtinnen, oder Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute vermälte außer Unſerm Reiche ſich aufhaltende Prinzen keine unbewegliche Güter beſizzzen können; iſt als Generalregel feſtzuſezzen, ihnen von Seiten des Reiches nichts Unbewegliches zur Ausſteuer mitzugeben, und dieſe Vorſchriſt auch auf die väterliche Mitgift auszudehnen; Ankauf aber von Gütern erlauben Wir ſowol den Verheirateten, als allen übrigen, die ſich innerhalb Unſerm Reiche aufhalten; doch berufen Wir Uns in Abſicht auf die Beſizherrſchaft derſelben auf das § 56. als Statut Feſtgeſezte.

Bei der Ausſteuer ſoll nichts Unbewegliches mitgegeben werden.

§. 63. Jede Großfürſtin, oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute, erhält als dem Reiche angehörend und vom Monarchen ihrem Gemale verlobt, vom Reiche ihre Ausſteuer, welche aus der Reichsſumme, nach der §. 10. von Uns feſtgeſezten Beſtimmung auszuzalen iſt. Ihr Vater aber hat ſie ſeinen Umſtänden nach mit Sachen, Kleidern und dem übrigen zu verſehen, was bei der Ausſteuer gewöniglich mitgegeben wird.

Die Ausſteuer an Gelde wird von der Summe der Reichseinkünfte gegeben.

§. 64. Obgleich dieſer Stiftung gemäß einer zu vermälenden Großfürſtin oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute, eine Ausſteuer von Seiten des Reiches gegeben wird, ſo iſt ſie dadurch doch nicht vom Miterbe des Väterlichen und Mütterlichen Vermögens ausgeſchloßen, ſondern ſie erhält dies, in welche Lage ſie auch kommen mag, nach Grundlegung der allgemeinen Geſezze.

Die verheiratete Großfürſtin od. Fürſtin von Kaiſerl. Blute wird dadurch nicht von der Beerbung ihres Vaters ausgeſchloßen.

§. 65. Jede Großfürſtin oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute hat nach Empfang der einmaligen Ausſtattung bei ihrer Verheiratung, weder vom Reiche noch von der Apanage irgend etwas zu fordern.

Nach Empfang der Reichsſteuer hat ſie indeſſen von den Apanage-Einkünften nichts weiter zu fordern.

§. 66. Wenn Großfürſten und Fürſten von Kaiſerlichem Blute, ſo auch Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem

Bei Vermälungen mit auswärtigen

Monarchen, Prinzen und Prinzeßinnen ſind durch Negoziazionen die nötigen Maaßregeln zu treffen.

Blute mit auswärtigen Monarchen, Prinzen oder Prinzeßinnen vermält werden ſollen; ſo iſt beim erſten Beginnen eines ſolchen Vorhabens, über alle Bedingungen, welche nach den iedesmaligen Umſtänden für nötig erachtet werden mögten, in formalen Vermälungs-Negoziazionen Abrede zu nehmen, worauf beſonders der Miniſter des Departements der Apanagen gemeinſchaftlich mit dem Kanzler der auswärtigen Angelegenheiten zu achten haben.

Vorſchriftliche Bedingungen bei der Verheiratung von Großfürſtinnen oder Fürſtinnen v. Kaiſerlichem Blute mit Auswärtigen.

§. 67. Sollten nicht unvorherzuſehende Umſtände eine Abänderung erforderlich machen, ſo ſind, um ſie für die Zukunft zu ſichern, für die Bedingungen bei den Ausſtattungen der Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute folgende Hauptregeln feſtzuſezzen:

1. Daß der Großfürſtin oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute, die ins Ausland vermält wird, ihre Mitgabe immer geſichert bleibe, und ſie der Einkünfte derſelben ihr ganzes Leben durch zu genießen habe.
2. Daß, wenn ſie keine Kinder hinterläßt, dieſe Mitgabe dem Departement der Apanagen zurükgegeben werde, und ihrem Gemale blos der ihm Unſern Geſezzen nach zukommende Anteil verbleibe.
3. Daß ſie als Witwe 1) vom Lande ihres Gemales das ihr nach den Geſezzen desienigen ~~Reiches~~ zukommende Witwenthum erhalte; 2) ihr freigelaſſen bleibe, nach ihrem Vaterlande zurükkehren zu können; und 3) daß bei ihrer Rükkehr das ihr Zugehörige ihr richtig ausgeliefert werde.
4. Daß es vorher feſtgeſezt werde, in welchem Glaubensbekenntniße ihre Kinder erzogen werden ſollen?
5. Nimmt aber ein auswärtiger mit einer Großfürſtin oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute vermälter Prinz ſeinen Wohnſiz in Unſerm Reiche; daß dann zu aller Zeit ſeines und ſeiner Linie Aufenthaltes bei Uns, alles das, was Erbfolge und Abteilung betrift, nach den Geſezzen Unſers Reiches befolget werde, und daß er ſich allen Unſern übrigen Statuten und Stiftungen nach ihrer völligen Kraft unterwerfe.

Von den Gemalinnen und Witwen der Großfürſten und Fürſten von Kaiſerlichem Blute.

§. 68. Nach ſolcher Sicherung des Zuſtandes Unſrer ganzen Familie durch Feſtſezzung des Rechtes eines Jeden in Rükſicht auf Unterhalt und Erbfolge; wenden Wir Unſere Aufmerkſamkeit auf alle Gemalinnen und Witwen der Großfürſten und Fürſten von Kaiſerlichem Blute, wobei Wir ihre Schäzzung nach dem geſezmäßigen Bande meßen, das ſie mit Unſerm Hauſe verbindet, und die Siche-

rung ihres Looſes in ieder Lage ihres Lebens für eine Pflicht Unſrer vorzüglichen Sorgfalt halten; Wir beſtimmen daher ieder Gemalin einen beſondern Geldunterhalt vom Departement der Apanagen; und der Witwe bewilligen Wir, mit Ueberlaßung des ihr vom Vermögen ihres Gemals geſezlich zukommenden Teiles, der ihr von ihrem Gemale gemachten Geſchenke, und des von ihr ſelbſt erworbenen Vermögens, überdies eine lebenswierige Penſion aus den Einkünften der Apanage und ſezzen dies als eine bei Unſrer Nachkommenſchaft beſtändig fortdauernde Stiftung feſt.

§. 69. In dem Falle, daß eine Witwe ſich entſchließen ſollte, Unſere Lande zu verlaßen, ſteht es ihr frei, ihr von ihr ſelbſterworbenes oder von ihrem Manne zum Geſchenke erhaltenes unbewegliches Vermögen zu verkaufen, an wen ſie für gut findet, der von Uns für die aus dem Reiche ſich Entfernenden erteilten Vorſchrift gemäß; das Erbvermögen aber giebt ſie ihrer Nachkommenſchaft ab, ſollte ſie deren nicht haben, an die nächſten Verwandten von der Linie ihres Mannes, und erhält dafür den dritten Teil des Werthes nach der Schäzzung; im Falle aber, daß die ganze Linie ihres Mannes ſchon erloſchen iſt, übergiebt ſie daſſelbe dem Departement der Apanagen, welches ihr das ihr zukommende Geld auszalen und von der von Uns ihr beſtimmten Penſion den dritten Teil zuſtellen wird.

Wie es in dem Falle, daß eine Witwe Unſere Lande verläßt, mit ihrem Vermögen gehalten werden ſolle.

§. 70. Wünſcht ſich eine Witwe zum zweiten Male zu verheirathen, ſo iſt es, wenn ſie ſich dabei aus dem Lande entfernet, mit dem ihrem Beſizze überlaßenen Vermögen zu halten, wie § 69 vorgeſchrieben worden; bleibt ſie im Lande, ſo behält ſie es im Beſiz; auf fernere Penſion aber verliert ſie allen Anſpruch.

Wie es zu halten ſei, wenn ſie zur andern Ehe ſchreitet.

§. 71. Durch dieſe Auseinanderſezzung Unſeres Willens in Abſicht der Unterhaltung Unſers ganzen Stammes, und die Sicherung des ihm Ausgeſezten für einen Jeden, haben Wir Allen überhaupt allerdings das Recht erteilet, das ihnen Zugehörige zu erhalten, und zu fordern; doch legen Wir bei allen dieſen ihnen erteilten Vorzügen, einem Jeden von Unſerer Familie die unverbrüchliche Pflicht auf, der Perſon des Regierenden Ehrfurcht, Unterwerfung und Untertänigkeit zu beweiſen, und zugleich zur Bewahrung der Ruhe und des Einverſtändniſſes in Unſrer Familie die friedliebendſten Geſinnungen zu hegen. Der Regent aber hat als unumſchränkter Selbſtherrſcher in iedem entgegengeſezten Falle das Recht, das ihnen von Uns Ausgeſezte abzunehmen, und wider ſie als ſolche zu verfahren, die ſich Unſerm Willen, und dem Willen deſſen widerſezzen, der Unſere Stelle eingenommen.

Jeder von Unſrer Familie, der dem Regenten nicht die gehörige Unterwürfigkeit und in der Familie kein friedliebendes Betragen bezeugt, wird der Rechte verluſtig, die ihm dieſe Stiftung erteilt.

Wenn aber, was Wir unbezweifelt hoffen, Jeder von Unſrer Familie, zum Zeichen der Dankbarkeit für Unſere Sorgfalt, durch ſein Betragen Unſerm Wunſche vollkommen entſpricht, und dieſe Stiftung als ein wahrhaftes Gut ſchäzt; ſo ſoll die Erfüllung derſelben unverlezt fortdauern von Stamm zu Stamm auf immerwährende Zeiten, und als ein Fundamentalgeſez Unſeres Reiches.

Fünfte Abteilung.

Beſtimmung des Unterhaltes und der Premie für einen Jeden von Kaiſerlichem Blute.

Beſtimmung des Unterhaltes für einen Jeden, zufolge der für die Berechnung der Abſtammungsgrade und übrigen Vorzüge feſtgeſezten Ordnung.

§. 72. Wir gaben in der vorigen Abteilung den allgemeinen Entwurf zum Unterhalte eines Jeden für iedes Alter und iede Lage ſeines Lebens, in Gemäßheit der zweiten und dritten Abteilung, in denen die Berechnung der Abſtammung und des Vorranges der Kaiſerlichen Familie feſtgeſezt worden. Jezt beſtimmen Wir demzufolge den Unterhalt eines Jeden, und namentlich: den Aelteſten der älteſten Linie einen gleichen Unterhalt, wie dem Tronerben, und zwar deswegen, weil ihnen die Nachfolge an die Stelle des Tronfolgers dem Rechte nach zukömmt, und ieden Bruder derſelben, ieden der iüngern Söhne, ſezzen Wir als Stifter einer Linie in Abſicht auf den Unterhalt mit den Kaiſerlichen Söhnen gleich. Für ieden Nachkommen derſelben verordnen Wir das Recht, zur Erhaltung des Ausgeſezten nach dem Grade der Abſtammung ſeines Vaters oder ſeiner ſelbſt von dem Kaiſer zu berechnen, von dem er in grader Linie abſtammt.

In den Stammlinien gekrönter Häupter hat man in Anſehung ihrer Kinder zwei verſchiedene Grundregeln angenommen.

§. 73. Bei allen regierenden Stämmen hat man zwei unter ſich verſchiedene Grundregeln angenommen: Die erſte, in Anſehung derer, welche vermöge der Erſtgeburt zum Eintritt in die Stelle des Tronerben beſtimmt ſind; die zweite in Anſehung derer, welche wegen ihrer Entfernung von der Erſtgeburt, ſo lange die Linie des Aelteſten fortdauert, kein Recht zur Tronfolge haben.

Unterſchiedene Anweiſungen des beſtimmten Unterhaltes, aus der Maße der Reichseinkünfte und der der Apanagen.

§. 74. In Befolgung dieſer allgemeinen Anordnung nehmen Wir dieſelbe auch für Unſere Familie auf, und halten es für nüzlich, den Unterhalt derſelben zu unterſcheiden, und für die erſteren aus der Reichsſumme anzuweiſen, für die andern aber aus den Apanagegütern, und den von ihnen zu erhebenden Einkünften, und dem zufolge

§. 75. Beſtimmen Wir von der Reichsſumme für die Kaiſerin, die Tronfolger, ieden älteſten Sohn derſelben und ihre Gemalinnen, eben ſo zur Ausſteuer aller Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute.

Anweiſung auf die Reichseinkünfte.

§. 76. Die Apanagen und die Summe von den Einkünften derſelben beſtimmen Wir für alle übrigen Großfürſten und Fürſten von Kaiſerlichem Blute, ihre Gemalinnen und Kinder; und ſo auch für alle Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute, nach der an ſeinem Orte feſtgeſezten Ordnung.

Anweiſung auf die Einkünften der Apanage.

§. 77. Nach dieſer Beſtimmung, ob die Sprößlinge Unſerer Familie von der gedachten Summe, oder ob ſie von der Apanage das Ihrige erhalten ſollen, verordnen Wir:

Wie viel ein Jeder, und wann er von der Reichsſumme erhalten ſolle.

Die Auszalungen aus der Reichsſumme.

1. Der Kaiſerin, während der Regierung Ihres Gemals, ſechsmalhunderttauſend Rubel iährlich, und die Unterhaltung Ihres Hofſtaates.

1. Die Kaiſerin.

Anmerkung: Unſere Gemalin erhält zwar zufolge Unſrer beſondern Anordnung iährlich eine Million Rubel; doch Ihr ſind Wir, weil Sie Uns durch Ihren Rath und Einſtimmung zur Tronfolgeordnung unterſtüzt hat, Ruhe, Friede und Wohlſtand des Reiches auf alle Zeiten der Zukunft zu beveſtigen, und folglich auch unterſtüzt hat, das Schikſal und die Lage der Stämme Unſrer Familie zu ſichern, als der Urheberin dieſes Gutes vorzüglich verpflichtet.

2. Als Witwe laßen Wir Ihr alles erworbene, bewegliche und unbewegliche Vermögen, den durch dieſe Anordnung beſtimmten Jahrgehalt, und die Unterhaltung Ihres Hofſtates, ſo lange als Sie Sich in Unſerm Lande aufhalten wird.

3. Die verwitwete Kaiſerin disponirt, wenn Sie in Unſerem Lande bleibt, über Ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen nach eignem Gutbefinden; ſtirbt Sie, ohne darüber eine Verfügung getroffen zu haben, ſo fällt Ihr ganzes Vermögen nach geſezlicher Ordnung ihren Töchtern und iüngern Söhnen als Erbſchaft zu. Der Inhaber des Trones hat keinen Teil an dieſer Erbſchaft.

4. Auch wenn die Kaiſerin vor Ihrem Gemale ſtirbt, ſoll im Erbe ihres Vermögens eben dieſe Ordnung beobachtet werden; der älteſte Sohn hat als Erbe des Trones keinen Anteil an dieſer Erbſchaft.

5. Verläßt aber die Kaiſerin Unſer Reich, ſo nimmt Sie all' Ihr bewegliches Vermögen mit Sich, das Unbewegliche giebt oder verkauft Sie, an wen Sie für gut findet; und zieht an was für einem Orte Sie Sich aufhalten mag, die Hälfte Ihres Witwengehaltes.

2. Den Kindern des regier. Kaiſers bis zur Volliährigkeit.

Zur Unterhaltung der Kaiſerlichen Kinder, bis zur Volliährigkeit, Jedem derſelben iährlich hundert tauſend Rubel.

3. Dem Tronfolger nach erreichter Volliährigkeit.

Zum Unterhalte des Tronfolgers, außer der Unterhaltung Seines Hofſtates, iährlich drei hundert tauſend Rubel.

4. Der Gemalin des Tronfolgers.

1. Der Gemalin des Tronfolgers während ihrer Ehe iährl. hundert und funfzig tauſend Rubel.
2. Wird Sie zur Witwe; eine Witwenpenſion von dreihundert tauſend Rubel und die Unterhaltung Ihres Hofſtaates, ſo lange als Sie Sich nämlich in Unſerem Reiche aufhalten wird; ſollte Sie aber daßelbe verlaßen, iährlich hundert und funfzig tauſend Rubel, wobei übrigens alle oben in Anſehung der Kaiſerin erteilte Vorſchriften zu beobachten ſind.

4. Den Kindern des Tronfolgers beiderlei Geſchlechtes.

Zur Unterhaltung der Kinder des Tronfolgers, die für Kaiſerliche Kinder, oder ſolche, die nach Ihnen dieſe Stelle einnehmen, zu halten ſind, bis zu ihrer Volliährigkeit oder bis zu ihrer vom Monarchen erlaubten Vermälung, für iedes funfzig tauſend Rubel.

6. Ausſteuer der Großfürſtinnen und Fürſtinnen v. Kaiſerlichem Blute.

Die Ausſteuer für iede Großfürſtin und Fürſtin von Kaiſerlichem Blute muß nach dem Grade ihrer Abſtammung von dem Kaiſer, von welchem ſie in grader Linie abſtammt, ausgeſezt werden, in Befolgung der § 32 und 33 getroffenen Verfügung; und deshalb beſtimmen Wir:

Der Großfürſtinnen als nämlich: der Töchter und Enkelinnen.

1. Den Töchtern und Enkelinnen Eine Million Rubel.

Der Ur- und Ururenkelinnen.

2. Den Urenkelinnen und Ururenkelinnen drei mal hundert tauſend Rubel.

Der Fürſtinnen von Kaiſerl. Blute.

3. Den Nachkömmlingen Kaiſerlicher Ururenkel und ſo weiter, ieder hundert tauſend Rubel, von allen nachfolgenden Stämmen Kaiſerlichen Blutes männlicher Linie.

§. 78. Von der Summe des Apanagendepartementes ſezzen Wir folgende Auszalungen feſt:

Jedem Kaiſerlichen Sohne, mit Ausnahme des Tronfolgers, als in Anſehung deſſen oben beſtimmt worden, von ſeiner Volliährigkeit an, zur Unterhaltung iährlich fünf mal hundert tauſend Rubel an Gelde. 1. Den Söhnen des Kaiſers.

1. Ihren Gemalinnen während des Lebens vom Gemale ſechszig tauſend Rubel iährlich, welche ihnen auch verbleiben, wenn ſie zu Witwen werden, ſobald Sie Sich nämlich in Unſerm Lande aufhalten; ſo auch den ihnen nach den Geſezzen zukommenden Teil vom beweglichen und unbeweglichen wolerworbenen Vermögen Ihres Gemals und eben ſo alles von Ihnen Selbſt Erworbene, als Ihr wirkliches Eigenthum. 2. Den Gemalinnen derſelben.

2. Verläßt eine ſolche Witwe Unſer Land, ſo hat man in Anſehung Ihres Vermögens die Vorſchrift wegen des der Unſer Land verlaſſenden Witwen zu beobachten, und von der Penſion erhält Sie iährlich den dritten Teil.

3. Vermält ſie ſich zum zweiten Male, ſo verliert ſie das Recht zur Penſion und erhält von ihrem Vermögen den nämlichen Teil, der den Witwen ausgeſezt iſt, welche Unſer Reich verlaßen, ſo wie §. 69. und 70 vorgeſchrieben worden.

Den Kaiſerlichen Enkeln bis zur Volliährigkeit oder ihrer vom Kaiſer bewilligten Vermälung zur Erziehung und Unterhaltung für einen Jeden iährlich funfzig tauſend Rubel. 3. Den Enkeln beiderlei Geſchlechtes bis zur Volliährigkeit.

Den Kaiſerlichen Töchtern von der Volliährigkeit an bis zur Verheiratung hundert und funfzig tauſend Rubel iährlich. 4. Den Töchtern.

Da der Unterhalt der Enkel bis zu ihrer Volliährigkeit ſchon oben beſtimmt worden, ſo beſtimmen Wir iezt von ihrer Volliährigkeit an einem ieden Kaiſerlichen Enkel fünf mal hundert tauſend Rubel an Gelde. 5. Den Enkeln männlichen Geſchlechtes nach erreichter Volliährigkeit.

1. Ihren Gemalinnen während Ihrer Ehe eine iährliche Penſion von ſechszig tauſend Rubel. 6. Den Gemalinnen der Enkel.

2. Der, welche zur Witwe wird, eben dieſe ſechszig tauſend Rubel und den ihr nach den Geſezzen zukommenden Teil vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen ihres Mannes.

3. Will die Wittwe Unſer Land verlaßen, oder ſich zum zweiten Male verheiraten; ſo hat man in Anſehung ihres Vermögens und der Penſion es eben ſo zu halten, wie oben bei den Gemalinnen der Kaiſerlichen Söhne Vorſchrift erteilt worden.

7. Den Urenkeln beiderlei Geſchlechtes bis zur Volliährigkeit.

Den Kaiſerlichen Urenkeln bis zur Volliährigkeit oder vom Monarchen bewilligten Vermälung zur Erziehung und Unterhaltung eines Jeden dreißig tauſend Rubel iährlich.

8. Den Kaiſerlichen Enkelinnen nach erreichter Volliährigkeit.

Den Kaiſerlichen Enkelinnen von ihrer Volliährigkeit an bis zur Verheiratung hundert und funfzig tauſend Rubel iährlicher Penſion.

9. Den Urenkeln nach erreichter Volliährigkeit.

Die Kaiſerlichen Urenkel erhalten von ihrer Volliährigkeit an ein Abteil an Dörfern von drei hundert tauſend Rub. Einkünfte, und iedes Jahr hundert und funfzig tauſend Rubel Penſion.

10. Den Gemalinnen der Urenkel.

1. Den Gemalinnen der Urenkel vom Tage ihrer Verheiratung an auf ihr ganzes Leben eine iährliche Penſion von dreißig tauſend Rubel, und außerdem im Falle ihrer Verwitwung den Teil, welcher einer ieden nach geſezmäßiger Teilung vom ganzen Vermögen ihres Gemals zufallen muß.

2. Wollen Sie Unſere Lande verlaßen, oder eine zweite Ehe eingehen, ſo iſt es mit ihrem Vermögen und der Auszalung der Penſion eben ſo zu halten, als oben § 69 und 70 wegen der ſich entfernenden und ſich wieder verheiratenden Witwen vorgeſchrieben worden.

11. Den Kaiſerlichen Ururenkeln beiderlei Geſchlechts bis zu ihrer Volliährigkeit.

Den Kaiſerlichen Ururenkeln beſtimmen Wir nichts zur Erziehung und Unterhaltung bis zur Volliährigkeit; ihre Väter erhalten ein Anteil von Dörfern und ſind dabei verbunden ihre Kinder ſelbſt zu erziehen, und in Allem zu unterhalten, was ihnen bis zu ihrer Volliährigkeit nötig iſt.

12. Den Urenkelinnen nach erreichter Volliährigkeit.

Den Kaiſerlichen Urenkelinnen von ihrer Volliährigkeit an bis zu ihrer Verheiratung eine iährliche Penſion von funfzig tauſend Rubel.

13. Den Ururenkeln nach erreichter Volliährigkeit.

Die Ururenkel eines regierenden Kaiſers ſind Söhne ſolcher Großfürſten, die Anteile von Dörfern erhalten haben; bis zu ihrer Volliährigkeit wird ihnen nichts ausgeſezt; von dieſer an aber erhalten ſie eine iährliche Penſion von hundert tauſend Rubel.

14. Den Gemalinnen der Ururenkel.

1. Ihren Gemalinnen vom Tage ihrer Vermälung an, eine lebenswierige Penſion von funfzehn tauſend Rubel, und überdies im Falle ihrer Verwitwung das, was ihnen nach geſezmäßiger Teilung vom ganzen Vermögen ihres Gemals zufallen muß.

2. Geht die Witwe außer Landes, oder eine zweite Ehe ein, ſo iſt es mit ihrem Vermögen und der Penſion eben ſo zu halten, wie für beide Fälle oben vorgeſchrieben worden.

Den Kindern der Ururenkel wird in Gemäßheit deßen, was ſchon in Anſehung der Kinder der Urenkel beſtimmt worden, bis zu ihrer Volliährigkeit nichts beſonderes ausgeſezt. 15. Den Kindern der Ururenkel.

Kaiſerliche Ururenkelinnen erhalten von ihrer Volliährigkeit bis zu ihrer Verheiratung eine iährliche Penſion von zwanzig tauſend Rubel. 16. Den Ururenkelinnen nach erreichter Volljährigkeit.

Die nach den Ururenkeln noch weiter Entfernten werden alle Fürſten von Kaiſerlichem Blute titulirt, und erhalten von ihrer Volliährigkeit an außer dem geſezmäßigen Anteil vom Vermögen, das ihnen der Erbfolge nach zufällt, iährlich eine Penſion von funfzig tauſend Rubel. 17. Allen Nachkommen der Ururenkel als Fürſten von Kaiſerlichem Blute.

1. Den Gemalinnen der Fürſten von Kaiſerlichem Blute vom Tage ihrer Verheiratung an eine lebenswierige jährliche Penſion von zehntauſend Rubel. 18. Den Gemalinnen der Fürſten von Kaiſerlichem Blute.

2. Im Falle eine Verwitwete Unſer Land verläßt oder ſich wieder verheiratet, iſt es mit ihrem Vermögen und der Penſion eben ſo zu halten, wie oben in Anſehung der außer Landes gehenden oder ſich verheiratenden Großfürſtlichen Witwen vorgeſchrieben worden.

Alle weiter noch als Ururenkelinnen Entfernte, die den Titel Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute führen werden, erhalten nach erreichter Volljährigkeit bis zu ihrer Verheiratung eine jährliche Penſion von zehntauſend Rubel. 19. Den weiter als die Urenkelinnen Entfernten, als Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute.

§. 79. Alles in dieſer Verfügung zum Unterhalte Unſrer Familie Beſtimmte bezieht ſich blos auf die aus einer vom Regierenden Kaiſer bewilligten Ehe geſezmäßig entſproßenen; von den übrigen aber hat keiner Anſpruch an dieſe Unſere Einrichtung, und durchaus nichts zu fordern. Andeutung, daß dieſe ganze Stiftung ſich nur auf die Sprößlinge einer rechtmäßigen vom Monarchen bewilligten Ehe beziehe.

Nach Beendigung dieſer Stiftung für Unſre Familie, für welche Wir, ſo weit menſchliche Vorherſehungs- und Beurtheilungskraft es erlauben, Unſere Bemühungen mit dem aufrichtigſten Verlangen angewendet, alles auf die beſtmöglichſte Weiſe anzuordnen, überlaſſen Wir ſie der allwaltenden Rechte des Herrn, und übergeben Uns, Unſer ganzes Haus, Unſer Reich und alle Unſre Untertanen Seiner Göttlichen Vorſicht und Seinem heiligen Schuzze.

Wir ſind dabei der Zuverſicht, daß alle Unſere Nachfolger dieſe Unſere Verfügung, als ſehr heilſam, nicht nur nicht vernichten, ſondern durch ſtete Aufſicht und Sorgfalt ihre Befolgung befördern werden.

Sechste Abtheilung.

Errichtung eines Departements zur Verwaltung der zur Formirung der Apanagen beſtimmten Güter und Einkünfte.

Erſter Teil.

Urſachen zur Errichtung dieſes Departements und des ihm Zugehörigen.

Urſachen der Errichtung eines Departements der Apanagen.

§. 80. Aus den oben angegebenen Statuten dieſer Stiftung iſt deutlich zu erſehen, daß zu allem dem, was zur Unterhaltung aller Familien von Kaiſerlichem Blute, ihrem ſtandesmäßigen Bedürfniß zufolge erforderlich iſt, nicht eine geringe Anzahl unbeweglicher Güter und beträchtliche Geldſummen ausgeſezt ſind, welche, da ſie von der allgemeinen Maße der Güter und Einkünfte des Reichs abgeteilt werden, unumgänglich auch eine beſondere Direction erfordern und zu dieſem Endzwekke haben Wir es für gut befunden, unter dem Namen des Departements der Apanagen, ein beſonderes Departement zu errichten.

Das Departement der Apanagen ſtehet unter der eignen Leitung des Kaiſers Majeſtät.

§. 81. Dieſes Departement wird unter Unſrer eignen Leitung ſtehen; folglich giebt es von allen ſeinen Unternehmungen an Uns Selbſt Rechenſchaft, ſo wie es auch die Befehle für irgend einige Vorfälle, die außer den in dieſer Stiftung bezeichneten noch vorkommen können, von Uns erhalten wird; und es hat durchaus kein anderes Regierungskollegium das Recht, wegen der ſeiner Verfügung anvertrauten Geſchäfte von ihm Rechenſchaft zu fordern, oder ihm irgend einige Vorſchrift zu erteilen.

Worin das Departement der Apanagen eigentlich beſtehen ſolle.

§. 82. Das Departement der Apanagen iſt im eigentlichen Verſtande der Vollzieher der von Uns errichteten Stiftung für die Kaiſerliche Familie und deshalb auch Bewahrer dieſer Unſerer Statuten, daß alles durch dieſelben Feſtgeſezte in völliger Genauigkeit, zur gehörigen Zeit und ohne die geringſte Nachlaßung vollzogen werde.

§. 83. Dieſer Auftrag kann indeßen nicht anders verſtanden werden, als nur in Anſehung der in der Stiftung feſtgeſezten eigends das Departement betreffenden Regeln, im übrigen aber hat ſich dies Departement mit der Schlichtung etwaniger Prozeße zwiſchen Glieder **Unſerer** Familie oder mit der Anordnung der Erbfolge durchaus nicht zu befaßen; und um ſo vielmehr wird es ihm nicht erlaubt, ſich in anderweitige Angelegenheiten zu miſchen, ſondern ihm aufs ſtrengſte unterſagt.

Welche Angelegenheiten nicht vor das Departement gehören.

§. 84. Alle übrigen Kollegien und Gerichtsſtellen ſind verbunden in den eigends vor das Departement der Apanagen gehörenden Angelegenheiten, die ihre Beihülfe nötig haben, den Anforderungen deßelben ſogleich alle **Unſern** geſezlichen Anordnungen gemäße Genüge zu leiſten.

Von der bei den übrigen Gerichtsſtellen auf Anforderung des Departements zu leiſtenden Unterſtüzung.

§. 85. Die Korreſpondenz mit den übrigen Gerichtsſtellen hat das Departement der Apanagen durch Mitteilungen (Soobschtschenïe) zu füren; ſollte indeßen das Bedürfniß irgend eine Hülfsleiſtung erfordern, oder daß den übrigen Gerichtsſtellen vom dirigirenden Senate oder vom heiligſten Synode Vorſchrift erteilt würde, ſo hat es nach der dieſen Ober-Regierungskollegien gebührenden Achtung denſelben Eingaben (Donessenïe) einzuſenden, und zur Reſoluzion wird es Ukaſen erhalten; im Falle aber, daß es aus der Senatskanzelei irgend eine Auskunft nötig hat, ſo iſt dieſe auf deshalb geſchehene gewönigliche Anfrage mitzuteilen.

Von deßen Korreſpondenz mit andern Gerichtsſtellen.

§. 86. Die Beiſizzer dieſes Departements werden von **Uns** Selbſt ernannt werden: — ein Miniſter von der dritten Klaße, und vier Gehülfen deßelben von der fünften Klaße.

Beiſizzer des Departements der Apanagen.

§. 87. Beim Departemente wird auch nach Auswahl deßelben ein Rentmeiſter von der ſiebenten Klaße angeſezt und ihm alle Gelder und Sachen des Departements anvertrauet werden.

Anſtellung eines Rentmeiſters bei dieſem Departement.

§. 88. Da die zur Behörde des Departements der Apanagen angewieſene unbewegliche Güter in verſchiedenen Gouvernements und Kreiſen belegen ſind, ſo iſt es daher durchaus nötig, daß jener Lage gemäß auch an den Orten ſelbſt, ſowol zur Direction derſelben, als zur Einhebung der den Departements gehörlichen Einkünfte, und zur Einlieferung derſelben beſondere der Behörde des Departementes untergeordnete Kommando's eingerichtet werden, welche **Wir** Expeditionen der Apanagen benannt wißen wollen.

Errichtung beſonderer Apanageexpedizionen bei den Gouvernements.

An welchen Orten dieſe Expedizionen errichtet und wie viel Köpfe männlichen Geſchlechts einer jeden zugeſchrieben werden ſollen.

§. 89. Dieſe Apanage-Expeditionen werden in den Gouvernementsſtädten bei den Kameralhöfen, nach Gutbefinden des Departements der Apanagen, und mit der Anordnung errichtet werden, daß jeder Expedizion nach Maasgabe der örtlichen Lage, doch nicht weniger als funfzig tauſend Köpfe männlichen Geſchlechts, zugeſchrieben werden.

Anfertigung eines Verzeichnißes für die Expedizionen.

§. 90. Das Departement der Apanagen hat gleich nach ſeiner Eröfnung ein Verzeichniß aller ſeiner Oberdirection anvertrauten Güter anzufertigen, dieſe in gewiße Abteilungen zu ſondern, die Anzahl der Apanage-Expedizionen zu beſtimmen und **Uns** zur Beſtätigung zu unterlegen.

Von den Beiſizzern der Expedizionen.

§. 91. Jn jeder dieſer Expedizionen werden ein Rath von der ſechsten Klaße und zwei Gehülfen deßelben von der ſiebenten und achten Klaße ihren Siz haben, deren einer, nach Auswahl des Rathes, auch das Amt des Rentmeiſters zu verſehen hat.

Wer ſie anſtellen wird.

§. 92. Die Beiſizzer der Apanage-Expedizionen werden vom Departemente ſelbſt angeſtellt, und ſo hat dies auch das Recht, wenn es Unfähigkeit oder Nachläßigkeit an ihnen bemerkt, ſie mit andern Fähigern zu verwechſeln, und ſie, nach Maasgabe ihrer Vernachläßigungen oder wirklichen Uebertretungen, dem Kriminalgerichte zur weitern Unterſuchung zu überliefern.

Von den Obliegenheiten der Kameralhöfe in Rückſicht der Apanage-Expedizionen.

§. 93. Jm neunzigſten Paragraphen iſt geſagt worden, daß die Expedizionen bei den Kameralhöfen der Gouvernements ſtehen ſollen, in denen eine ſolche Expedizion errichtet werden wird; doch damit dieſe Vereinigung nicht zu einer wirklichen Unterordnung der Expedizionen unter die Kameralhöfe gewendet werden könne; ſo finden **Wir** nötig, dies durch Nachfolgendes zu erläutern.

1. Dies Zuſammenſein der Apanage-Expedizionen mit den Kameralhöfen gehört ſich vorzüglich deswegen, daß in denſelben in Betreff der Reichs- und der Apanage-Bauern einförmige Verfügungen getroffen werden können, und die Apanageexpedizion wird bei der Kameraldirection eine beſondere Abteilung für die Apanagen formiren.
2. Wegen der Entfernung dieſer Expedizionen vom Departement der Apanagen iſt durchaus nötig, daß ſie über die ihnen anvertraute Direction eine Aufſicht in der Nähe haben, welche **Wir** nämlich den Kameralhöfen übertragen, ſie aber in dieſen Gränzen beſchränken.

3. Die Beiſizzer der Kameralhöfe haben gemeinſchaftlich mit den Mitgliedern der Apanageexpedizionen die Pflicht auf ſich, nach Verlauf eines jeden Monates die baare Geldkaße der Apanage zu revidiren, von der das älteſte Mitglied der Expedizion dem Vicegouverneur den Bericht übergiebt, nach welchem das Geld nachgeſehen, der baare Beſtand deßelben nach den Einnahme- und Ausgabe-Büchern beglaubigt, die Reviſion durch gemeinſchaftliche Unterſchrift aller Mitglieder des Hofes und der Expedizion beſtätigt und aus dem Kameralhofe dem Departement der Apanagen eingeſendet wird.

4. Wird aber der baare Beſtand der Summe geringer befunden, als er ſein ſollte, ſo fordert in ſolchem Falle der Kameralhof ſogleich Erläuterung von der Expedizion, benachrichtigt den Gouverneur der Statthalterſchaft und das Departement der Apanagen; und bis dies deshalb die gehörige Verfügung trift, iſt der Gouverneur verpflichtet, ſich dahin zu bemühen, daß das Vermißte gefunden werde; die an dieſem Verluſte Schuldigen von der Verwaltung ihres Amtes zu ſuspendiren, ſie beobachten zu laßen und die Geldkaße, bis vom Departement der Apanagen ein neues Mitglied bei der Expedizion angeſtellt wird, der gemeinſchaftlichen Aufſicht des Kameralhofes und der Expedizion zu übergeben.

5. Die Bietungen auf die in Pachtung abzugebenden Artikel der Apanagegüter und alle Arten Kontrakte können nicht anders abgeſchloßen werden, als nach auf Anforderung der Apanage-Expedizionen durch die Statthalterſchaftsregierungen und durch Abdrukkung in den öffentlichen Zeitungen geſchehenen Publikazionen; und dann geſchehen die zwei erſten in den Expedizionen, die leztere abſchließliche in dem Kameralhofe im Beiſein der Expedizionsglieder; ſo werden auch die Kontrakte, wenn die Pacht- oder Kontraktſumme nicht über dreitauſend Rubel geht, in den Kameralhöfen abgeſchloßen, von welchen dann der Apanage-Expedizion eine von einem Mitgliede des Hofes unterſchriebene Kopie mitgeteilt und das Departement benachrichtiget wird. Beträgt aber die Pachtung oder der Kontrakt mehr als dreitauſend Rubel; ſo hat in einem ſolchen Falle der Kameralhof, nach Abhaltung der lezten Bietung in allgemeiner Verſammlung, ohne den Kontrakt abzuſchließen, der Apanage-Expedizion anzubefehlen, das Departement der Apanagen von den höchſten

Geboten zu benachrichtigen, und die Beendigung der Sache deßen obwaltender Verfügung zu überlaßen.

6. Sorge für die Einhebung der Einkünfte iſt ein eigenes Geſchäft der Apanage-Expedizion; doch hat der Kameralhof dabei eben die Aufſicht zu führen, die ihm in Anſehung der Einſammlung der Kroneinkünfte vorgeſchrieben worden; und zu ſeiner Unterſtüzzung bedient er ſich, ehe er wegen Beitreibung der nicht bezahlten Einkünfte bei der Statthalterſchaftsregierung requiriret, hiezu der Apanage-Expedizion, über die er indeßen dahin die Aufſicht führt, daß keiner in irgend einer Hinſicht gedrükt werde.

7. Außer dem in den vorhergehenden Punkten Angegebenen hat der Vicegouverneur als das erſte Mitglied des Kameralhofes, ſobald er bei der Expedizion der Apanagen in der Beſorgung des ihr vertrauten Anteils irgend eine Unordnung bemerkt, vermöge der Pflicht für den Dienſt des Monarchen, und der ihm anvertrauten Oberaufſicht, die Verbindlichkeit auf ſich, ungeſäumt die wahre Beſchaffenheit der Sache, bei welcher ſich eine Unordnung entdekt hat, zu unterſuchen, und wenn bis dahin noch kein Verluſt verurſacht worden, die Expedizion deshalb ſchriftlich zu erinnern, und den vorſizzenden Miniſter des Departements der Apanagen zu benachrichtigen; iſt aber ſchon irgend ein Schade dadurch entſtanden, ſo hat er in ſolchem Falle die Vorſchrift des vierten Punktes dieſes Paragraphen zu beobachten; gleicher Maaßen wird auch der Miniſter des Departements, ſobald er irgend eine Unterſuchung der Expedizion nötig findet, ſich deshalb an den Vicegouverneur wenden, welcher dann die Anforderung ungeſäumt zu erfüllen, und ihn davon zu benachrichtigen hat.

Reviſion der Geldkaße der Apanage-Expedizion durch den Gouvernementschef.

§. 94. Der Gouvernementschef kann zu jeder Zeit, wenn er es für gut findet, die Geldkaße der Apanage-Expedizion revidiren.

Mit wem und auf welche Art die Expedizion in Korreſpondenz tritt.

§. 95. Die Apanage-Expedizion hat dem Departement der Apanagen von allen Angelegenheiten, dem Chef des Gouvernements wo ſie angeſtellt iſt, von der Geldkaße oder von irgend einem außerordentlichen Vorfalle, durch Raporte vorzulegen; dem Kameralhofe und dem Vicegouverneur übergiebt ſie in Rükſicht der § 93 verzeichneten Obliegenheiten Noten, und vom baaren Gelde monatliche Verzeichniße; mit den übrigen Gerichtsſtellen tritt ſie nur wegen gegenſeitiger Auskunftsnachrichten in Korreſpondenz; fällt da irgend eine

Saumſeligkeit vor, oder wird ihr irgend eine Beihülfe nötig von Seiten der übrigen Gerichtsſtellen ihres Gouvernements, ſo erſucht ſie den Gouverneur der Statthalterſchaft um Vorſchrift an dieſe Stelle durch die Gouvernementsregierung; in Anſehung der übrigen Gouvernements aber hat ſie dem Departement der Apanagen vorzuſtellen.

Von welchen Stellen die Expedizion Befehle erhält.

§. 96. Die Apanage=Expedizion erhält in ihren Angelegenheiten Ukaſen nur vom Departement der Apanagen, Aufträge vom Miniſter des Departements, vom Chef des Gouvernements, in welchem ſie angeſtellt iſt und vom Vicegouverneur deßelben; von den übrigen Regierungskollegien und Gerichtsſtellen hat ſie keine Befehle anzunehmen.

Zweiter Teil.

Von den Pflichten des Departements der Apanagen überhaupt.

Von den Pflichten des Departements der Apanagen.

§. 97. Die Hauptpflicht dieſes Departements beſteht in eifriger Erfüllung dieſer Unſrer Stiftung nach allen ihren Teilen, ſo wie § 82 ſchon kürzlich angezeigt worden; da aber die Beſchaffenheit aller auf das Departement Bezug habenden Gegenſtände, nach Verſchiedenheit der von Uns in der Stiftung vorgetragenen Materien an verſchiedenen Orten und unter verſchiedenen Abteilungen dargeſtellt worden, ſo nehmen Wir, damit dies Departement die Erfüllung ſeiner Pflichten um ſo geordneter finde, und um ſo beßer von denſelben unterrichtet ſein könne, ſo auch zur Abwendung der Schwierigkeiten, die bei der practiſchen Vollziehung noch vorkommen könnten, die Mühe auf Uns, mit nötiger Erläuterung des Obenverzeichneten, und Hinzufügung beſonderer Regeln für die Directionsordnung, in den nachfolgenden Punkten alles hieher Gehörige zu wiederholen, indem Wir verordnen:

Von der Verwaltung der abgeteilten Güter durch das Departement der Apanagen.

§. 98. Die § 2 der erſten Abteilung bezeichneten unbeweglichen Güter, die aus der allgemeinen Maße der Reichsbeſizzungen zur Apanage der Kaiſerlichen Familie abgeteilt und dem Departement der Apanagen zur beſondern Direction übertragen worden, von Ausgabe dieſer Unſrer Stiftung an abgeteilte (Apanagen=) Güter zu benennen; und das Departement der Apanagen hat ſie von ſeiner Eröfnung an mit allem ihren Zubehör gänzlich unter ſeine Behörde zu nehmen.

Von der Aufnahme der zu Apanagen beſtimmten Güter unter die Behörde des Departements der Apanagen.

§. 99. Die Uebernahme dieſer Güter geſchieht durch Eingabe einer umſtändlichen Beſchreibung eines jeden an das Departement; in welchem Gouvernement, Kreiſe und an welchem Orte, in welcher Art von Land es belegen iſt und wie es benannt wird; wie viel Akker-land und andere Beſizzungen zu demſelben gehören, als Fiſchfänge, Mülen, und übrige auf Pachtung abzugebende oder ohne Pachtzins von den Anwonern benuzte Artikel; wie viel Reviſionsköpfe und andere Anwoner demſelben zugeſchrieben ſind, und wie viel von ihnen und auch den Pachtungsartikeln zur Kaſſe des Reichs alljährlich an Einkünften und an welcher Art Einkünften gehoben werde; wie viel derſelben bis zum Tage der Ausgabe dieſer Unſrer Stiftung für das gegenwärtige Jahr beigetrieben, wie viel noch reſtiren, wie viel und was für Rükſtände noch von vorigen und von welchen Jahren haften? — In Folge deſſen beordern Wir die Expedizion der Reichseinkünfte, das Departement der Apanagen für's erſte mit einem kurzen Auszuge von dieſen Gütern zu verſehen, in welchem die Lage derſelben nach den Gouvernements und Kreiſen, und die von ihnen gehobenen Einkünfte angezeigt ſein müſſen; dabei aber übertragen Wir Unſerm Senate, anzubefehlen, daß von dem Kameralhofe, jedes Gouvernements, das ſolche Güter hat, ungeſäumt umſtändlichere Beſchreibungen eingeliefert werden, wobei die Vorſchrift zu erteilen iſt, daß die von dieſen Gütern mit Ausnahme der allgemeinen Reichseinkünfte, zur Kronkaſſe einzugehenden Einkünfte, vom Empfange des Ukaſes an, als dem Departement der Apanagen beſonders zugehörend von der Hauptſumme abgezogen, und bis zur Eröfnung der beſtimten Apanage-Expedizionen in den gehörlichen Gouvernements, nicht von den Kameralhöfen zu irgend einer Ausgabe verwendet werden; es ſei denn, daß das Departement der Apanagen nach Befinden eines Bedürfniſſes ſie ihm ſelbſt einzuſenden fordert; in welchem Falle ſie dieſelben abzuliefern gehalten ſind. Auch haben die Kameralhöfe dem Departement der Apanagen monatlich Bericht einzuſenden, wie viel ſolcher Einkünfte, vom Empfange gedachten Ukaſes an bis zur wirklichen Eröfnung der Apanage-Expedizionen bei ihnen eingehen werden.

Anfertigung von Regiſter- oder Inventurbüchern über die abgeteilten Güter.

§. 100. Das Departement der Apanagen iſt nach Empfang der im vorigen § gedachten umſtändlichen Nachrichten von allen abgeteilten Gütern, verpflichtet, über dieſe Güter, nach jedem Departement beſonders, Inventurbücher anzufertigen, bei jeder Ortſchaft eine umſtändliche Beſchreibung ihres Zubehörs anzugeben; wovon denn beſondere Bücher anzuſamlen und aufzubewahren ſind, welche man für

das wahre Fundament der ihm übertragenen Pflicht zu halten hat; die bis dahin noch nicht abgetragenen und fernerhin einzuſamlenden Einkünfte werden künftig gänzlich zur Behörde und Verfügung des Departements gerechnet werden.

Einteilung der abgeteilten Güter nach Gebieten, und Errichtung von Apanage-Expedizionen.

§. 101. Bei dieſer Anfertigung zuverläßiger Inventurbücher über alle Güter wird es die vorzüglichſte Sorge des Departements ſein, nach Inhalt von § 89 und 90 nnd nach Anleitung eben dieſer Bücher alle dieſe Güter nach Maaßgabe ihrer örtlichen und gegenſeitigen Lage, und ſo viel thunlich, auch ihrer Nähe und Füglichkeit, in beſondere Gebiete abzuteilen, ſo daß jedes Gebiet nicht weniger als 50000 Anwoner habe; und zur Direction dieſer Gebiete ſind dann, ſo wie es am füglichſten ſein wird, in den Gouvernementsſtädten bei den Kameralhöfen Apanageexpedizionen zu errichten.

Anfertigung von Inventurbüchern der einzelnen Gebiete.

§. 102. Für jede Apanage-Expedizion ſind nachher über die zu ihrer Direction angewieſenen Ortſchaften eben ſolche Gebietsbücher von gleich genauer Angabe alles ihres Zubehörs als § 100 für die General-Inventurbücher beſtimmt worden, anzufertigen; und dieſe Gebietsbücher den beſtimmten älteſten Beiſizzern der Expedizionen auszuteilen, ſie wie die übrigen ſogleich zur Eröfnung der Expedizionen nach den Gouvernementsſtädten abzufertigen, in welchen jene ihren Siz haben werden, und ihnen dabei für jede Expedizion gedrukte Exemplare von dieſer Unſrer Stiftung mitzugeben; überdies ihnen vorzuſchreiben, daß nach Eröfnung der Expedizionen jeder älteſte Beiſizzer derſelben nach den ihm gegebenen Gebietsbüchern, perſönlich alle Güter beſichtige, und ſie von dem Oekonomiedirektor empfange, dem der Kameralhof, mit Benachrichtigung des Departements von dieſer Abgabe, hiezu ſeine Anweiſung erteilen wird. Nach der Abgabe hat man über alles Empfangene ein dreifaches Verzeichniß anzufertigen, und alle drei Exemplare durch gemeinſchaftliche Unterſchrift zu beglaubigen, von denen dann eins beim Kameralhofe aufbehalten, das andere von der Expedizion mit ihrem Raporte dem Departement der Apanagen zugeſendet werden, und das dritte bei der Expedizion verbleiben wird.

Annahme und Bewahrung der Dokumente von den abgeteilten Gütern.

§. 103. Sollten ſich in einigen Kameralhöfen von dieſen Gütern, bei Aufnahme derſelben unter ihre Behörde, ihnen mit zugekommene Dokumente vorfinden; als zum Beiſpiel: alte Gnadenbriefe, Ausſchriften, und von den Landmeßungskontoirs während der noch fortdauernden General-Landmeſſung abgegebene unbeſtrittene oder auch beſtrittene Plane und Meſſungsbücher, mit einem Worte, Papiere aller Art, die zum eigentlichen Beſtande jener Güter gehören, ſo hat ſie das Depar-

tement von den Kameralhöfen, oder den Gerichtsſtellen, bei denen ſie aufbewahret werden, einzufordern und unter ſeine Behörde zu nehmen.

Einlieferung von Berichten an das Departement der Apanagen, in welchem Zuſtande die zur Apanage beſtimmten Güter empfangen werden.

§. 104. Findet ſich bei der Annahme der Gebiete etwas nicht ſo vor, wie es in dem der Expedizion gegebenen Gebietbuche beſtimmt worden, als in Rükſicht der Reviſionszahl männlicher Köpfe und der übrigen ländlichen Zubehöre; oder auch es findet ſich mehr als dort angegeben; ſo hat in einem ſolchen Falle der Kameralhof hievon das Departement der Apanagen mit Angabe der Urſachen des entdekten Mangels oder Ueberſchußes zu benachrichtigen; und die Expedizion hat von ihrer Seite, nach Einſamlung hinreichender Auskunft von den Anwonern ſelbſt, ebenfalls dem Departement davon einzuberichten, welches deshalb die obliegenden Verfügungen treffen wird.

Abteilung der abgeteilten Güter in einzelne Anteile.

§. 105. Sobald das Departement der Apanagen auf dieſe Art den Hauptgrund ſeiner Direction gefeſtet, wird es weiter vorſchreiten zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten, frühzeitig dafür ſorgen, alle abgeteilten Güter in Erſprechung **Unſers** § 78 der 5ten Abteilung ausgedrukten Willens, in einzelne Apanagen abzuteilen, ſo wie dieſe **Unſeren** Nachkommen zugehören ſollen; und ein ſicheres Verzeichniß anzufertigen, wie viel verſchiedene Anteile aus dem Ganzen ſich ergeben werden, dies **Uns** zur Beſtätigung zu unterlegen; und wenn es beſtätigt ſein wird, beim Departement unter dem Siegel des Miniſters zu bewahren.

Jedes beſondere Anteil iſt nicht von einem Gebiete zu formiren, ſondern von Teilen eines jeden, ſo daß ſolche von allen, oder bei äußerſter Notwendigkeit, im Falle zu großer Unbequemlichkeiten, doch von vielen verſchiedenen Gebieten ein ganzes Anteil ausmachen, damit hierdurch alle Anteile, in Rükſicht der beſondern Vorteile einiger Gebiete, und der Mängel die ſich dagegen in anderen vorfinden, im Ganzen dennoch gleich werden können, und damit alle jährlichen Einkünfte eines Anteils nicht die von **Uns** zum Unterhalte eines abgeteilten Fürſten beſtimmte Summe überſteigen.

Verfügungen des Departements, bei Eintritt der Zeit, wo ein Abteil, dem Fürſten, welchem es zukömmt, zur eignen **Verwaltung** abgegeben werden muß.

§. 106. Bei Annäherung der Zeit, wo ein Anteil einem der vermöge dieſer Stiftung hiezu von **Uns** beſtimmten Fürſten von **Kai**ſerlichem Blute zur eignen Verwaltung abgegeben werden muß, hat das Departement der Apanagen folgende Verfügungen zu treffen:

1. Es unterlegt dem **Kaiſer** ſchon vorher ein Memorial, in welchem die hieher gehörenden Punkte dieſer **Unſrer** Stiftung angegeben ſind: daß in Kraft derſelben dem Fürſten ein Anteil abzugeben gehörlich ſei, erwartet alsdann die **Kaiſerliche** Auswahl der Nummer des abzugebenden Anteils: und ſobald hiezu die Verordnung erfolgt, ſo

2. giebt es dem Fürſten einen von allen Beiſizzern des Departements unterſchriebenen Verſicherungsbrief auf das ihm beſtimmte Anteil, und bezeichnet in demſelben auch die Bewilligung des Kaiſers.
3. überliefert es das beſtimmte Anteil mit allem ſeinem Zubehör vermittelſt der Apanage-Expedizionen entweder dem Fürſten ſelbſt, oder einem von ihm Bevollmächtigten nach dem Inventarium, nebſt einem Verzeichniße.
4. Es bemerkt die Abgabe dieſes Abteils in ſeinen Büchern, ſchließet es mit allen von demſelben gehobenen Einkünften von ſeiner Behörde aus; und trägt es alsdann in ein für ſolche Güter beſonders eingeführtes Buch ein, damit hiedurch das Departement in den Stand geſezt werde, zu jeder Zeit ohne zu große Schwierigkeiten von den ihm anvertrauten Gütern Rechenſchaft abzulegen.

Das Departement der Apanagen muß beſtändig unterrichtet ſein, in weſſen wirklichem Beſizze ſich die zur Apanage übergebenen Güter befinden.

§. 107. Fallen die als Apanage abgegebenen Güter nach der Erbfolge an die Nachkommen der abgeteilten Fürſten; ſo iſt das Departement der Apanagen, ob es gleich nach § 83 das Recht nicht hat, ſich in die hieher gehörenden Angelegenheiten zu miſchen; dennoch verbunden, unausbleiblich unterrichtet zu ſein, in weſſen wirklichem Beſizze die abgegebenen Anteile ſich befinden; und zu dieſem Zwekke hat jeder Inhaber einer Apanage oder eines Teils derſelben, ſo wie auch jede Gerichtsſtelle, durch welche ein ſolches Uebergehen des Apanage-Vermögens an einen Erben vollzogen werden wird, zur nämlichen Zeit das Departement der Apanagen hiervon zu benachrichtigen; und damit dies in aller Genauigkeit erfüllt werde, ſo beordern Wir Unſern Senat, dies den Gouverneurs zur beſondern ſorgfältigen Beachtung zu empfehlen.

Von der Wiederkehr der als Apanage abgegebenen zur Maſſe der abgeteilten Güter.

§. 108. In der erſten Abteilung § 11 erlaubten Wir dem Departement der Apanagen, einen Rükkauf der als Apanage abgegebenen Güter zur Apanage-Maße beſorgen zu können, und in der vierten Abteilung § 55, 56, 59, 60 und 69 ſezten Wir umſtändlich aus einander, in welchen Fällen und von wem die abgeteilten Güter wieder zurükgenommen werden müſſen; Wir berufen Uns deshalb auf jene Artikel, und ſchärfen dem Departement ein, eifrig darüber zu wachen, daß alle durch dieſe Unſere Statuten ſeiner Behörde untergeordneten Güter ohne die geringſte Vernachläßigung oder Säumniß, in Gemäßheit der § 102 vorgeſchriebenen Regeln aufgenommen, und daß alles bei denſelben befindliche ohne den geringſten Verluſt in ſeinem vollen Beſtande berechnet werde; und ſollte nach den Inventarien irgend etwas vermißt werden, ſo hat es

dies durch die gehörigen Gerichtsſtellen ungeſäumt beizutreiben und jenen Gütern einzuverleiben.

Vom Ankauf von Privatgütern zur Vermehrung der Apanagegüter.

§. 109. Da § 14 der erſten Abteilung außer dem Rükkauf der abgeteilten Güter dem Departement auch erlaubt worden, nach Einholung einer beſondern Erlaubniß des Monarchen, auch von Privatbeſizzern unbewegliches Vermögen einzukaufen; ſo kommen dergleichen angekaufte Güter folglich auch zur Behörde gedachten Departements, und zwar genau nach der über die Annahme der abgeteilten Güter gegebenen Vorſchrift, — doch finden **Wir** hiebei nötig, dem Departement zur unverbrüchlichen Beachtung folgende Punkte zu erinnern:

1. Daß vor dem Ankaufe des zu verkaufenden Beſizthums das Departement von allen ökonomiſchen Vorteilen und Einkünften deſſelben vollkommen unterrichtet ſei, es durch eine bevollmächtigte Perſon in Augenſchein nehmen und von allem ſich vorfindenden ein umſtändliches Inventarium aufnehmen laße.
2. Daß ein ſolches Gut durchaus gegen alle anderweitige Prozeſſe, Streitigkeiten und Anſprüche geſichert ſei.
3. Daß die für daſſelbe zu bezalende Summe dem wirklichen Werthe des Beſizthums angemeſſen ſei, und die jährlichen Einkünfte deſſelben den Zinſen entſprechen, welche man von der zu bezalenden Summe hätte ziehen können.
4. Der Ankauf des Gutes iſt nach geſezlicher Ordnung zu vollziehen, doch nicht auf den Namen irgend einer einzelnen Perſon, ſondern auf den Namen des Departements der Apanagen ſelbſt; und demzufolge hat das Departement für ſolche Kaufbriefe eine Muſterform zu entwerfen und **Uns** zur Beſtätigung zu unterlegen.
5. Das angekaufte Beſizthum iſt nach Bequemlichkeit und ſeiner Lage nach mit einem Apanagen-Gebiete zu vereinigen, und der über dies Gebiet errichteten Apanage-Expedizion zur Direction zu übergeben.

Ueber die von den abgeteilten Gütern zu hebenden Einkünfte.

§. 110. Nach dieſer Aufzälung aller die abgeteilten Güter eigends betreffenden Gegenſtände, ſehen **Wir** auch die Notwendigkeit ein, in Anſehung der von dieſen Gütern zu erhebenden Einkünfte, welche von zwiefacher Art ſind, — nämlich **für das Reich** und **für die Oekonomie**, das Weitere deutlich aus einander zu ſezzen.

Ueber die zur Maſſe der Reichsſteuern abzugebenden Einkünfte.

§. 111. Unter dem Namen **Reichseinkünfte** begreift man:

1. Die allgemeinen Abgaben, die von allen nach den Geſezzen zur Reviſion eingetragenen Anwohnern verſchiedener Art, als denen der Krone und der Gutsherren eingehoben werden, und die Auflagegelder von dieſen, welche nach der Einhebung durch die in den Kreis-

ſtädten angeſezten Rentkammern den Kameralhöfen eingeliefert, und aus dieſen nach Anweiſung des Reichsſchazmeiſters zu den allgemeinen Reichsbedürfniſſen verwendet werden.

2. Die Aushebungen von Rekruten auf **Unſere** beſondere Ukaſen, und

3. Die unterweilen bei Eintritt eines Reichsbedürfniſſes aufzulegenden außerordentlichen Steuern, als Auflage an Geld, Getreideſteuer in Natura, Stellung von Pferden, Vorſpann und ſo weiter.

Ueber die ökonomiſchen Einkünfte.

§. 112. Unter dem Namen der **Oekonomiſchen** Einkünfte begreiſt man alle, außer den oben angezeigten Reichsabgaben, den Beſizzern und Gutsherren ſelbſt von ihren Anwohnern zukommenden Verpflichtungen, welche nach Verſchiedenheit der Orte und ihrer Einkünfte gleichfalls verſchieden ſind, und dieſe ſind im Allgemeinen denen, welche ſie bezalen ſollen, entweder drükkend oder unangemeſſen, und ſo auch dem Empfänger nicht ganz zuverläßig.

1. An einigen Orten werden den Gutsherren außer denen, welche von ihnen zur Frohne (Täglo) abgegeben ſind, noch ihre beſondern Ländereien von den Bauern bearbeitet, und die von denſelben einzuhebenden Naturproducte machen die eigenen oder Oekonomiſchen Einkünfte der Gutsherren aus.

2. Einige Gutsherren geben ihren Bauern auch die Ländereien, welche dieſe für ſie beſtellen müßten, zu eigener Benuzzung ab, und ſammlen ſtatt deßen bei ihren Anwohnern von jedem Kopfe oder jeder Frohne eine Geldabgabe ein.

3. Außerdem haben viele verſchiedenerlei Fabriken, Branntweinbrennereien und ähnliche Anlagen, bei welchen ſie ihre Bauern verteilen, und indem ſie von ihren Arbeiten bei denſelben den Vorteil für ſich nehmen, geben ſie ihnen Ländereien zum eignen Unterhalte, und bezalen für ſie die Reichsabgaben. Iſt aber die Anzahl der Arbeiter groß und bei weitem größer, als daß ſie alle wie Arbeiter bei den Fabriken gebraucht werden könnten, ſo geſchieht es auch, daß von ihnen ein Teil der zu den Werken und Fabriken nötigen Materiale eingehoben wird.

4. Viehzucht, Pferdezucht, Mühlen, Fiſchfang, der oft reichlicher iſt, als er für das eigne Bedürfniß des Gutsherrn und ſeiner Bauern zu ſein brauchte, Akkerfelder, Wieſen und andere Ertragsmittel, gewähren nicht wenig Einkünfte, und ſie werden, beſonders wenn das Landgut von dem Inhaber ſelbſt bewirthſchaftet wird, gewöniglich von den Gutsbeſizzern benuzt.

5. Die Bauern der Krone aber ſind überhaupt, in Vergleichung mit denen der Gutsherren, ſtatt aller ökonomiſchen Obliegenheiten, nach den Geſezzen mit einer jährlichen Abgabe von drei Rubel für jeden männlichen Kopf und den Auflagegeldern derſelben belaſtet.

Von der dem Departement der Apanagen für die Abtragung der Reichsabgaben und übrigen außerordentlichen Auflagen obliegenden Sorgfalt.

§. 113. Die Apanagebauern ſind nach Inhalt des § 5 der erſten Abteilung dieſer Stiftung von der einen Seite aus der Klaſſe der Reichsbauern ausgeſchloſſen, und von der andern Seite in Rükſicht des allgemeinen Reichsbedürfnißes mit den Gutsherrlichen Bauern gleich geſtellt, daher verbunden, die allgemeinen Reichsabgaben, und die übrigen außerordentlichen Auflagen nach Grundlegung der allgemeinen Geſezze mit zu tragen, und in deren Einhebung den errichteten Regierungsſtellen untergeordnet; das Departement der Apanagen aber miſcht ſich nicht weiter in die Einhebung und Verfügung über dieſe Steuern, als daß es, zu welcher Pflicht es eben ſo verbunden iſt, wie jeder andere Gutsherr, die unausbleibliche Bezahlung derſelben zur gehörigen Zeit zu befördern hat.

Die ökonomiſchen Steuern der Apanagebauern hängen vom Departement der Apanagen ab.

§. 114. Die Gutsherrlichen Steuern der Apanagebauern aber, müſſen von Ausgabe dieſes an zur Behörde des Departements der Apanagen gezogen und von ihm beſtimmt werden; das Departement hat ſie alſo vermittelſt der ihm untergeordneten Apanage-Expedizionen einſamlen zu laſſen, und über dieſelben nach Angabe dieſer **Unſerer** Stiftung zu verfügen.

Vor dem Eintritt eines jeden Jahres iſt über die Einkünfte und Ausgaben ein Verzeichniß zu verfertigen.

§. 115. Das Departement der Apanagen hat auf das ſorgfältigſte darüber zu wachen, daß dieſe Oekonomiſchen (Gutsherrlichen) Steuern zur geſezmäßigen Friſt und ohne Rükſtand eingehoben werden, damit in den auf ſie angewieſenen Auszalungen weder Mangel noch Verzögerung verurſacht werden könne, und zu dieſem Endzwekke hat es ſchon beim Antritte der Direction über die Apanagegüter, ſich zur Regel zu machen, für jedes Jahr über alle Einkünfte ein Regiſterbuch anzufertigen, ſie nach den verſchiedenen Gebieten von einander zu ſondern, und die ihm untergeordneten Apanage-Expedizionen auf ſolche Art einzurichten, daß für die Einhebung der Einkünfte und den Zuſtand der Bauern die äußerſte Sorgfalt getragen werden könne.

Errichtung einer Ländereiſteuer.

§. 116. Mit Uebertragung der vollen ökonomiſchen Direction über die Apanagegüter an das Departement der Apanagen, verordnen **Wir**, eine Ländereiſteuer feſtzuſezzen, und hiebei dahin zu ſehen, daß die nach den Geſezzen auf jeden männlichen Kopf der Einwoner aufgelegten Reichs- und Gutsherrlichen Einkünfte, bei ihrer Einhebung von den Anwonern, nach der Zahl der von einem jeden bearbeiteten Lände-

reien, und nicht nach der Kopfzahl oder der Anzahl der Frohnen aufgelegt werden; wobei Wir feſtſezzen:

1. Alle Apanageländereien in die Verfaſſung zu bringen, daß jedem anwonenden Arbeiter für die Frohne, außer dem Hofe und dem Heuſchlage in dreien Gefilden Akkerland, und zwar in jedem derſelben drei Deſätinen gegeben werden.
2. Die nächſtdem nachbleibenden Ländereien ſind auf Pachtzins abzugeben, wobei zwar die Vermehrung der Apanage-Einkünfte zu beachten, aber doch den Einwohnern der Ortſchaften ſelbſt, ſobald ſie eben den Preis halten wollen, wie Auswärtige, beſtändig der Vorzug zuzugeſtehen iſt.
3. Sollten aber in einigen Ortſchaften die Ländereien der beſtimmten Portion nach zu den Frohnen nicht hinreichen, ſo iſt doch von den zu Wieſewachs beſtimmten Plääzen nichts abzunehmen, ſondern in ſolchem Falle muß man durch Ankauf unbeſezter Kronländereien, die noch mit keinem Landgute vereinigt worden, das Land zu vermehren ſuchen, wobei man dieſen Verkauf von dem zur Vermeſſung der Ländereien errichteten Departement für den feſtgeſezten Preis zu fordern hat; oder man ſucht auch angränzende Ländereien durch freiwilligen Verkauf von den benachbarten Gutsbeſizzern zu erhalten.
4. Im Falle, daß es nicht gut angeht, irgend eine Ortſchaft durch Ankauf von Ländereien zu verſorgen, hat man ſie durch Ueberführung einiger Familien nach ſolchen Ortſchaften abzugleichen, wo ſich an zur Anſiedelung und Bearbeitung brauchbarem Lande ein Ueberſchuß findet.
5. In dem Falle aber, daß nach Verteilung der Ländereien unter die Frohnen noch einige nachbleiben, ſo ſind dieſe nicht ohne Noth mit Anwohnern zu beſezzen, ſondern mit den übrigen auf Pachtung abzugebenden Artikeln zu vereinigen, um auch, ſobald es das Bedürfniß erfordert, unter die Frohnen verteilt zu werden; es wird deshalb die Ausſchließung und Zuzälung ſolcher Pachtartikel dem Departement der Apanagen zur eignen Verfügung übertragen.

Urſachen der Einrichtung einer Ländereiſteuer.

§. 117. Wir halten eine ſolche Ländereiſteuer, um aus den Apanagegütern die gehörigen Einkünfte zu ziehen, für ſicher in Abſicht auf den wirklichen Empfang, aber auch zugleich denen angemeſſen, die ſie zu bezalen haben, und ſchreiben daher nachfolgendes zur Grundregel derſelben vor:

1. Daß jede Frohne unausbleiblich und auf jedem Gute, in jedem Gebiete, Dorfe und Ortſchaft, in jedem der drei Gefilde drei

Deßätinen Akkerland erhalte, ohne Einſchluß der Gärten, Wieſen und Höfe.

2. Iſt jede Ortſchaft indeſſen mit der beſtimmten Anzahl Ländereien zur Verteilung derſelben unter die Frohne verſehen, ſo dürfen deshalb die Anwohner durchaus nicht gezwungen werden, dieſe Ländereien nach jeder Frohne einzeln zur Bearbeitung zu nehmen; es iſt nur zu fordern, daß alles für die Ortſchaft beſtimmte Land bei den in ihr wohnenden Bauern untergebracht werde, wie viel ein jeder nehmen will, hängt von ſeinem eignen Gutdünken ab.

So iſt alſo die Verteilung des Landes nach der Anzahl der Frohnen für jedes Gebiet, Gut, Dorf und Ortſchaft eine Sache des Departements; von wem aber namentlich und wie viel Land von ihm genommen wird, hängt von der Leitung der Apanage-Expedizionen ab, welche, bei Gefahr einer ſtrengen Unterſuchung von Seiten ihrer Vorgeſezten, ſorgfältig darauf zu achten haben, daß keinem jemals eine Art von Bedrükkung geſchehe.

3. Um bei Einrichtung dieſer Einkünfte von den Ländereien, ſie ſicher und dem der ſie zu bezalen hat, nicht läſtig zu machen, verordnen **Wir**, zuverläßige Männer und von erprobter Redlichkeit zu gebrauchen, um an Ort und Stelle bei einer jeden Ortſchaft genau die Einkünfte einer jeden Deßätine auszuforſchen, wobei die gewönigliche Getreideausſaat, die gewönigliche Erndte und der gemeinigliche Getreidepreis anzunehmen iſt; und dem Departement hiervon Auskunft mitzuteilen. — Das Departement ſammlet dieſe von allen Orten an, verfertigt aus ihnen ein Generalverzeichniß, nimmt unter ſeine Zälung nur die Deßätinen auf, von welchen in dem Jahre Getreide gewonnen wird, beſtimmt die Hälfte des Ertrages der Apanagenkaße, und die andre dem Hauswirte, welchem die Deßätine gehört.

In Befolgung dieſer Regel bei allen Apanagegütern, die es zur größern Sicherheit der Berechnung beſonders nach einzelnen Ortſchaften aufnimmt, verfertigt das Departement eine Tabelle, wie viel bei jeder Ortſchaft und bei jedem Gouvernement namentlich, von jeder Deßätine der beiderlei Gefilde an Einkünften für die Kaſſe angeſezt werden müſſe, und beim Entwurfe der Generalrechnung, führt es dieſelbe zuerſt von jeder einzelnen Ortſchaft auf, und nachher von allen Gütern überhaupt.

4. Dieſe Tabelle hat man zu verificiren und nächſt dem als Grundlage der ganzen Ordnung in Einhebung der Auflagen anzunehmen; aus

ihr das für jede Apanage-Expedizion Gehörige in Regiſter auszuziehen, dieſe Regiſter denſelben zuzuſenden, und ihnen vorzuſchreiben, daß ſie ihnen zufolge die Einkünfte einſammlen.

5. Die Expeditionschefs haben nach dieſem Regiſter das den Bauern verteilte Land zu ſchäzzen, darauf jeder Ortſchaft Billets zuzuſchikken, wie viel ſie nach Anzahl der den Bauern zum Beſizze eingegebenen Ländereien zu bezalen habe, — und nachher nach dieſen Billets die Einkünfte einzuſammlen.

6. Die Zahlungstermine dieſer Einkünfte müſſen nach Maasgabe der Zeit, wo die Landleute ihre Einkünfte ziehen, angeſezt werden, wobei man nämlich den Zeitpunkt des Getreideverkaufes und ihrer übrigen Produkte zu beachten hat; deshalb kann nun alſo nicht allen Ortſchaften der nämliche Termin beſtimmt werden, ſondern man muß dieſen nach der Zeit des örtlichen Ertrages und den übrigen jedem Orte beſonders geeigneten Umſtänden abmeſſen.

7. Die nachbleibenden Ländereien, Mülen, Fiſchfang und die übrigen Pachtzins eintragenden Artikel, welche nicht zur Verteilung unter die Anwoner gehören, bleiben für den Ertrag der Gutsherrlichen Einkünfte: — Den Landleuten hingegen ſind einträgliche Ländereien angewieſen, von denen ſie die Hälfte für ſich ziehen, und ſie haben außerdem noch zu ihrem Eigenthume Wieſen und Gartenland, von welchen ſie nicht geringe Einkünfte gewinnen können, beſonders von dem leztern, wenn ſie es zum Hanfbau anwenden.

8. Die Verteilung des Gartenlandes und der Wieſen muß nach der Vermögenheit eines Jeden abgeglichen werden, und nach Maasgabe des von einem jeden genommenen Anteils vom Akkerlande.

9. Da durch eine ſolche gleichmäßige Anordnung den Anwonern ein wirklicher Vorteil verſchafft wird, ſo müſſen ſie ſich für verpflichtet halten, das ganze ihnen zum Akker angewieſene Land durch eigne Arbeit zu beſtellen; und ſo wird bei dieſer Feſtſezzung einer Ländereiſteuer, zu einer der erſten Regeln das Verbot gemacht, daß die Landleute dieſes Land nicht an Fremde auf Pachtzins abgeben oder öde laſſen dürfen; indem dies außer dem eignen Vorteil, den es jedem Anwoner gewährt, für ein allgemeines und Reichsbedürfniß zu achten iſt.

10. Bei der bekannten Abänderung der Preiſe zu verſchiedenen Zeiten ſind auch die Getreidepreiſe derſelben ausgeſezt; und um deswegen die allgemeine Berechnung dieſer Einkünfte nach Möglichkeit zu ſichern, verordnen **Wir**, die im 3ten Punkte dieſes Paragraphen

angezeigte Schäzzung der Einkünfte, alle zehn Jahre zu verificiren, und ſie mit den dermaligen Getreidepreiſen, den in jenem Punkte angegebenen Regeln gemäß in Vereinigung zu bringen.

Von den zu den Apanagegütern gehörenden Pachtartikeln.

§. 118. In Anſehung der in Pachtung abzugebenden Artikel hat man auf das angelegentlichſte dafür zu ſorgen, daß der für ſie bis dahin bezalte Pachtzins nicht nur nicht vermindert, ſondern durch eine geordnete ökonomiſche Verfügung von Zeit zu Zeit erhöhet werde, welches durch eine aufmerkſame Befolgung folgender Vorſchriften notwendig bewirkt werden muß:

1. Die bis jezt beſtandenen Mülen, Werke und andere verſchiedentliche Anlagen müſſen von Sachkundigen beſichtigt, und das, was bei denſelben ungeordnet oder unbequem, und alſo den Ertrag vermindernd befunden wird, ausgebeſſert und in ſolchen Stand geſezt werden, daß durch die Erhöhung der Pacht, welche dann unausbleiblich erfolgen muß, nicht nur die zur Ausbeſſerung verwendeten Koſten wieder eingebracht, ſondern überdies noch ein merklicher Vorteil erhalten werden könne.
2. Daß die überſchießenden Ländereien und die übrigen auf Pachtung abzugebenden Einkünfte nicht zu geringerem Preiſe abgegeben werden, als änliche den benachbarten Gutsbeſizzern zugehörende.
3. Findet man vorteilhafte Pläzze für Getreidemühlen aller Art oder Sägemühlen oder Branntweinbrennereien oder irgend andere Anlagen, als Fabriken, Manufacturen, ſo wie ſie den Volksbedürfniſſen der Gegend, dem Vorteil der Bewohner, dem der Kaſſe, und der Lage jeder Ortſchaft entſprechen, und von denen man ſich mit Zuverläßigkeit einen beträchtlichen Ertrag verſprechen kann, ſo ſind dergleichen anzulegen.
4. Ueberdies wird die bei dieſer Stiftung ausgegebene Landordnung, und alles in derſelben Angegebene der beſondern Leitung des Departements der Apanagen übertragen; dies Departement aber kann durch ſeine Apanage-Expedizionen von allem ſichere und umſtändliche Auskunft erhalten.

Wohlwollen gegen die Menſchheit beſtimmte die in der Landordnung vorgeſchriebenen Anlagen von Verpflegungshäuſern für veraltete und Unterhaltloſe Leute, von Hoſpitälern für Kranke, und von Schulen für die Unmündigen, ſo auch die Anlage von Vorrats-Getreidemagazinen und ſie müſſen daher die Aufmerkſamkeit des Departements in vorzüglichem Grade auf ſich ziehen; deswegen wird es bei der erſten Anſezzung der Expedizionen und der

Einteilung der Apanagegüter nach Diſtricten die Pflicht des Departements ſein, die Expedizionen mit den nötigen Verhaltungsregeln und umſtändlichen Vorſchriften für jeden der angezeigten Gegenſtände zu verſehen.

§. 119. Durch den Inhalt des § 1 dieſer Stiftung iſt außer den von den Apanagegütern einzuhebenden Einkünften jährlich eine Million Rubel von der allgemeinen Reichsſumme zur Auszalung an das Departement der Apanagen angewieſen; § 7 iſt dieſe Auszalung nach Anſamlung derſelben und deſſen, was von den Ausgaben nachbleibt, bis zu einem Kapitale von drei Millionen, wieder begränzt, ſo lange nämlich als durch die Apanageneinkünfte alle feſtgeſezte Ausgaben beſtritten werden können; ſollten aber dieſe Einkünfte zu den Ausgaben nicht mehr hinreichen, ſo iſt die Auszalung wieder zu erneuern; doch nicht in voller Summe, ſondern nach Maaßgabe des Ueberſchuſſes der Ausgaben; nachdem iſt § 12 erlaubt worden, im Falle der Verwendung eines Teils vom Kapitale zum Rükkaufe eines Apanagegutes, die jährliche Auszalung der Million Rubel zu erneuern, bis das Kapital wieder angeſamlet ſein wird. Dieſem gemäß beordern Wir das Departement: Ueber den Empfang einer Million Rubel aus der Reichsſumme.

1. Bis zur Anſammlung des Kapitals von drei Millionen, bei Anfang eines jeden Jahres von dem Reichsſchazmeiſter die Anweiſung auf den Empfang einer vollen Million Rubel zu fordern.
2. Nach Anſamlung des vollen Kapitales, bei Vermehrung der Ausgabe nur die Summe zu fordern, um welche die Apanageneinkünfte zu den Ausgaben nicht hinreichen.
3. Bei Verwendung eines Teils vom Kapital zum Rükkauf von Apanagegütern hat das Departement ſeine Forderung um jährliche Auszalung einer Million Rubel ſo lange zu erneuern, bis das Kapital wieder vollzälig gemacht ſeyn wird.
4. Alle dieſe Forderungen müſſen zur gehörigen Zeit gethan werden, damit der Reichsſchazmeiſter Zeit habe, ohne Zurükhaltung der übrigen Reichs-Ausgaben dieſe Auszalung anordnen zu können.

§. 120. Wenn von den Apanageeinkünften, nach Beſtreitung aller beſtimmten Ausgaben noch etwas nachbleibt; ſo iſt dies am Schluſſe eines jeden Jahres, von dieſen Einkünften abzuziehen und unter der Benennung der nachgebliebenen Apanageſummen beſonders zu bewahren, über welche denn nach § 9 zu unterlegen und wegen Anlegung derſelben zur Vermehrung des Kapitales oder zu anderen Ausgaben weitere Verordnung zu erbitten iſt. Von Unterlegung wegen der nachbleibenden Summen.

Von der Wachſamkeit des Departementes über die Ausführung des der Kaiſerlichen Familie zugehörenden Kapitals.

§. 121. Die § 52 feſtgeſezte Beſtimmung verbindet das Departement der Apanagen darüber zu wachen, daß, wenn ſich Glieder aus Unſrer Familie auf immer aus Unſerm Reiche entfernen, das was ſie über die von ihnen auszuführende Million Rubel an Gelde beſizzen, wenn keiner ihrer Linie mehr übrig iſt zur nachgebliebenen Apanage=Summe gezogen werde.

Das Departement hat auch darüber zu wachen, daß von den Summen des auszuführenden Kapitals in Gemäßheit der geſezlichen Anordnung vom 1ſten December 1755 der zehnte Teil unausbleiblich abgezogen und zu den Reichseinkünften geſchlagen werde.

Vom Empfange der Summe zur Beſoldung der Beamten und den Kanzleiausgaben des Departements vom Reichsſchazmeiſter.

§. 122. Die nach dem unten beigelegten Etat zur Beſoldung des Departementes, der Expedizionen und zu den Kanzleiausgaben von den Reichseinkünften ausgeſezte Summe muß in die Zahl der Etatmäßigen Reichsausgaben eingeſchloſſen werden; und dem zufolge hat ſie das Departement vom Reichsſchazmeiſter einzufordern.

Von Bewahrung und Sicherung der dem Departement der Apanagen zugehörigen Einkünfte.

§. 123. Von allen obenbenannten Einkünften der abgeteilten Güter und den dem Departemente aus den Reichseinkünften angewieſenen Geldſummen, werden die, welche gradezu an das Departement eingehen, ſich unter dem Beſchluſſe des bei demſelben anzuſtellenden Rentmeiſters befinden; und die von den abgeteilten Gütern einzuhebenden bei den Apanage=Expedizionen unter der Aufſicht der dortigen Rentmeiſter; und um dieſe in ihrem vollen Beſtande zu ſichern, iſt das Departement verbunden:

1. Die in der Apanage=Rentkammer vorhandene baare Summe genau nach Grundlegung Unſrer geſezlichen Verordnungen allmonatlich zu revidiren.
2. Auch hat das Departement auf das ſtrengſte darüber zu wachen, daß auch die bei den Apanage=Expedizionen befindlichen Gelder, nach Feſtſezzung des 8ten Punktes von § 93 revidiret werden; und dabei dafür zu ſorgen, daß man dies Geld bei allen den Stellen ohne den geringſten Verluſt aufbewahre.
3. Im Falle ſich irgendwo ein Geldverluſt entdekt, hat es ſich dahin zu bemühen, daß das Verlohrne wieder beigetrieben, die Summe ergänzt, die Schuldigen aber dem dazu verordneten Gerichte übergeben werden.

Von den vom Departement der Apanagen abhängenden Auszalungen und Ausgaben.

§. 124. In der fünften Abteilung wurden § 75 und 76 für die ganze Kaiſerliche Familie die Summen zu ihrem Unterhalte, zu Ausſteuern und Penſionen feſtgeſezt, einigen aus der Summe der Reichseinkünfte, und andern aus der Summe des Apanage=Depar=

tements; in den § 77 und 78 iſt genau angegeben, welche Summe einer jeden Perſon zukomme; deshalb finden Wir auch nötig, in Betreff dieſer Auszalungen und der übrigen Ausgaben dem Departement vorzuſchreiben:

1. Daß das Departement durchaus keine Auszalungen und Ausgaben unternehme, die nicht in dieſer Unſrer Stiftung feſtgeſezt ſind, oder außerdem von Kaiſerlicher Majeſtät befolen werden;
2. Die Termine der beſtimmten Auszalungen zum Unterhalte und zu den Penſionen ſind nach Dritteljahren feſtzuſezzen, und ſie, ſo wie Unſere geſezliche Anordnungen fürs Allgemeine beſtimmen, nach Ablauf eines jeden Dritteljahres auszuzalen; einmalige Auszalungen aber zu eben der Zeit zu beſorgen, wann der Befehl erfolgt iſt.
3. Ueber alle durch dieſe Unſere Stiftung beſtimmte Ausgaben muß das Departement der Apanagen, da es in Anſehung der Kaiſerlichen Familie, und von der Jedem zur Unterhaltung oder zur Penſion beſtimmten Summe genau unterrichtet iſt, vor Eintritt eines jeden Jahres zwei Verzeichniſſe anfertigen: 1. An wen namentlich und welche Auszalungen aus den Reichseinkünften für das künftige Jahr obliegen; und 2. an wen und wie viel aus den Einkünften des Departementes. — Dieſe Verzeichniſſe unterlegt es durch ſeinen Miniſter Sr. Kaiſerlichen Majeſtät zur Beſtätigung; und ſobald es zur Vollziehung dieſer Ausgaben die Beſtätigung erhalten, ſo teilt es wegen der auf die Reichseinkünfte angewieſenen Ausgaben dem Reichsſchazmeiſter das beſtätigte Verzeichniß in Original mit, welchem zufolge er denn die beſtimmte Summe anzuweiſen hat; das andere Verzeichniß aber von den Apanage-Summen hat es zur Vollziehung, ſo wie von dem erſten eine Kopie zur Auskunft, bei ſich ſelbſt aufzubewahren.
4. Sollte es aber in dem Laufe des Jahres, für welches die Verzeichniſſe angefertiget werden, erforderlich werden, Neugebornen einen beſondern Unterhalt, oder den zur Volljährigkeit Gelangten eine Zulage zu dem bisher Erhaltenen, oder die Ausſezzung einer Penſion zu beſtimmen; ſo unterlegt in einem ſolchen Falle das Departement wegen Auszalung des außer dem gemachten Verzeichniſſe erforderlichen Zuſchuſſes, ſo auch wegen einmaliger Auszalung einer Ausſteuer für eine Großfürſtin oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute, bei Schluß des Heirathsvertrages, Kaiſerlicher Majeſtät ein Memorial, beobachtet in allem genau

den Inhalt des dritten Punktes dieſes Paragraphen; und nächſtdem

5. werden die zur Unterhaltung beſtimmten Summen ſo wie die übrigen auf die Reichseinkünfte angewieſenen von dem Reichsſchazmeiſter grade den Perſonen ſelbſt nach den gewöniglichen Angabeliſten ausgezahlt; und ſollte es ſich treffen, daß etwa wegen des Abſterbens einer Perſon von der Kaiſerlichen Familie, oder andrer Umſtände wegen nicht die volle angegebene Summe ausgezahlt werden darf, ſo benachrichtigt alsdann das Departement den Reichsſchazmeiſter von dem Todestage der Perſon, oder von der Hemmung des ihr ausgeſezten Unterhaltes, und wie viel der Berechnung nach noch ausgezahlt werden müſſe.

6. Die auf die Apanage-Summe angewieſenen Auszalungen werden vom Departement ſelbſt beſorgt, ſo wie hierzu im 5ten Puncte Vorſchrift erteilt worden.

7. Die Abweſenden zufallenden Auszalungen ſind an ſolche auszugeben, welche von ihnen mit einer von einer Gerichtsſtelle beſtätigten Vollmacht verſehen ſind, wenn ſie ſich nämlich innerhalb dem Reiche aufhalten; befinden ſie ſich aber außer dem Reiche, ſo muß eine ſolche Vollmacht von einem bei einem auswärtigen Hofe ſtehenden Kaiſerlichen Miniſter, Reſidenten oder Geſchäftsträger beglaubiget ſein.

8. Sollte jemand die ihm beſtimmte Summe außerhalb der Kaiſerlichen Reſidenz in einem andern Gouvernement zu empfangen wünſchen; ſo iſt für ſolche Auszalungen, wenn ſie von den Reichseinkünften geſchehen ſollen, die Anweiſung des Reichsſchazmeiſters an den Kameralhof des Ortes zu fordern; gehören ſie ſich von den Apanageeinkünften, ſo die Anweiſung des Departementes der Apanagen, an eine der Expedizionen, von welcher dann die angewieſenen Summen an dem Orte ſelbſt ausgezahlt werden können.

9. Alle zum Unterhalte und zu Penſionen beſtimmten Auszalungen, von welchen Einkünften ſie auch gegeben werden, ſind nicht anders auszuzalen, als mit dem durch die Geſezze beſtimmten Abzuge für die Hoſpitäler, und dieſe abgezogenen Gelder ſind den Reichseinkünften einzuliefern.

10. Die Reſte der angewieſenen Summen, die entweder beim Todesfalle, oder bei der Beendigung einer Penſion nachgeblieben, ſind den nachgebliebenen Summen eben der Einkünfte zuzufügen, auf welche die Auszalung angewieſen war.

11. Rükſtände von Ausgaben, die als ſolche ſchon in dem Ausgabenverzeichniſſe angeſezt worden, können nur bei Todesfällen ſtatt finden, oder wenn ſie von Kaiſerlicher Majeſtät aufgehoben werden.

§. 125. Nach § 56 dieſer Stiftung iſt den auswärtigen mit Fürſten oder Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute vermälten Prinzen und Prinzeſſinnen der Erwerb eines unbeweglichen Vermögens zugeſtanden; doch eben da iſt dies Recht auch dahin beſchränkt worden, daß ſie ſolche Güter nur ſo lange beſizzen können, als ſie ſich im Lande ſelbſt aufhalten; deswegen ſie auch gehalten ſind, dieſe Güter, ſobald ſie ſich entfernen, zu verkaufen, die ſelbſt Erworbenen, wem ſie für gut finden, die Güter von der Erbfolge, der Linie, von welcher ſie dieſelben erhalten; im Falle aber, daß dieſe Linie ſie nicht annehmen will, wird das Departement der Apanagen gehalten ſein, ſie zu ſeiner Behörde zu nehmen, und die dafür nach der Schäzzung beſtimmte Summe auszuzalen. — § 60 iſt vorgeſchrieben worden, das denen, welche nach fremden Reichen übergezogen, an unbeweglichen Gütern zugefallene Erbe an Gelde auszuzalen; und deswegen feſtgeſezt, daß die Familie, von der ein Teil abgeteilt werden muß, das unbewegliche Vermögen, nach dem dermaligen Werthe an Gelde abzutragen habe; ſollte ſie nun das Geld nicht abtragen wollen, ſo iſt das Departement der Apanagen verbunden, das Vermögen an ſich zu nehmen, und das Geld von ſeinem Kapitale oder von den ihm zukommenden Einkünften auszuzalen. — Eben dies iſt auch § 69 wiederholet, wo von den zu Unſrer Familie gehörenden Witwen geſprochen wurde, welchen, wenn ſie ſich aus dem Reiche wegbegeben, der dritte Teil des Werthes zur Auszalung beſtimmt iſt; folglich iſt hier ganz deutlich angezeigt, daß nur die in Unſerm Reiche wohnhaften das Recht haben, unbewegliches Vermögen beſizzen zu können: und deshalb iſt, um denen, die außerhalb dem Reiche wohnen, oder daſſelbe verlaſſen wollen, die Gelegenheit zu verſchaffen, dies Vermögen ohne Zeitverluſt Unſerm Willen gemäß zu Gelde machen zu können, § 11 vorgeſchrieben worden, das dem Apanage-Departement anvertraute Kapital von drei Millionen zu ſolchem Rükkauf von als Abteil ausgegebenen Gütern anzuwenden; dieſe ganze Angelegenheit iſt beſonders der Sorgfalt des Departementes ſelbſt und des ihm präſidirenden Miniſters übertragen worden; und zu dieſem Zwekke halten Wir es für nötig, dieſe Beſtimmung durch Folgendes zu ergänzen:

Ueber den Beſiz eines unbeweglichen Vermögens von auswärtigen Prinzen und Prinzeſſinnen, ſo lange ſie ſich in Rußland aufhalten, den Verkauf deſſelben, ſobald ſie das Land verlaſſen, und was ſonſt dieſe unbewegliche Güter betreffen könnte.

1. Vermöge **Unſrer** im § 107 angegebenen Verordnung, ein zuverläßiges Verzeichniß zu unterhalten, in weſſen wirklichem Beſizze die ausgegebenen Anteile ſich befinden, iſt das Departement verbunden, ſeinem Verzeichniſſe nach auch davon unterrichtet zu ſein, wer jedes Abteil oder einen Teil deſſelben, nach geſezlichem Rechte als Erbe erhalten werde, und deshalb

2. auch vorher ſchon davon unterrichtet zu ſein, wenn es ſolchen, die außerhalb dem Reiche wohnen, zufallen wird, und dann ſchon vorher die zur Bezalung deſſelben erforderlichen Gelder bereit zu halten.

3. Da es die Größe eines jeden unbeweglichen Vermögens kennt, ſo läßt es bei der erſten Benachrichtigung, daß ein als Erbe zugefallenes Vermögen dem Erben an Gelde abgetragen werden ſolle, daſſelbe ſchäzzen, gleicht dieſe Schäzzung nach den Preiſen dermaliger Zeit ab, und bringt ſie nachher nicht blos für ſich ſelbſt zur Vollziehung, ſondern auch für die Stammverwandten, wenn dieſe das Vermögen an ſich nehmen wollen.

4. Im Falle, daß das Departement dieſe Verbindlichkeit erfüllen, und das Vermögen wieder zur allgemeinen Maſſe der abgeteilten Güter zurükſchlagen muß; ſo hat es das nach oben beſagter Schäzzung dafür gehörige Geld auszuzalen, welches es bei guter Zeit von ſeinem Kapitale in Bereitſchaft halten und mit Beobachtung der von **Uns** im 7ten Punkte des § 124 erteilten Vorſchriften dem, welchem es der Erbfolge nach zugehöret, abtragen wird.

5. Nächſtdem betreibt und beſorgt das Departement die Erfüllung des § 12 und des 3ten Punktes von § 119, in denen die Vorſchrift erteilt worden, das Apanage-Kapital wieder zu ergänzen.

6. Bei Annahme eines ſolchen für Geld wieder zurükfallenden Apanage-Vermögens wird das Departemement die Vorſchriften des § 108 dieſer **Unſrer** Stiftung für das **Kaiſerliche Haus** beobachten.

Von Vermehrung des Apanage-Kapitals durch Abgabe deſſelben an die Bank, um von dort ausgeliehen zu werden.

§. 126. Da die Urſachen und Regeln der Anſamlung des Apanagekapitals, welches von der Verfügung des Departements der Apanagen abhängt, aus dem Obigen bekannt ſind, ſo finden **Wir** jezt noch nötig, zu erwähnen, daß in Gemäßheit des § 8, in welchem verboten worden, das Kapital der Apanagen nicht zu irgend einem Reichsbedürfniſſe zu verwenden; nach der Angabe von § 11

zur Vermehrung der Einkünfte obliegt, es auf Zinſen auszugeben; doch ſind hiebei folgende Vorſchriften zu beobachten:

1. Obgleich, da dies Kapital dem Departement der Apanagen zugehört, es auch dem Departement ſelbſt zukäme, es auf Zinſen auszugeben; ſo ſind doch, da die Ausgabe von Geldern auf Zinſen aus verſchiedenen Reichsſtellen Verwirrung verurſachen, und um ſo eher zu mancherlei Betrügereien von Seiten der Anleiher Gelegenheit geben könnte, dieſe zu ſolcher Austhuung beſtimmte Gelder um auf Zinſen ausgegeben zu werden, nach den für die Darleiher im Bankreglement vorgeſchriebenen Regeln, der Bank anzuvertrauen:

2. Das Departement der Apanagen wird aber dabei verbunden ſein, Rechnung zu führen, und bei ſich Nachricht zu haben vom Beſtande des Kapitales und der demſelben zugerechneten Zinſen, und auch von der Beſtimmung, wie viel, wem namentlich und auf welches Unterpfand es abgegeben worden.

Von Verwendung der übrigbleibenden Summen zum Ankaufe unbeweglicher Güter, als wolerworbener Erbgüter.

§. 127. Man kann zuverläßig darauf rechnen, das bei der erſten Ausſezzung des Apanage-Vermögens, von den aus ihm zu erhebenden Einkünften, nach Beſtreitung der Ausgaben, anfänglich noch eine beträchtliche Summe nachbleiben werde; und deshalb hat in Gemäßheit des im § 14 Verordneten das Departement mit Erlaubniß des Monarchen nach den oben angegebenen Regeln, ſie zum Ankaufe von Dörfern als wolerworbenen Erbgütern anzuwenden.

Von Verwendung der zum Gehalte und den Kanzleiausgaben beſtimmten Gelder.

§. 128. Bei Verwendung der vom Reichsſchazmeiſter auszuzalenden Gelder zu den Gehalten und den Kanzleiausgaben, beſorgt das Departement, der für die Gerichtsſtellen eingerichteten geſezlichen Ordnung gemäß: 1. den für die Hoſpitäler beſtimmten Abzug von jeder Gehaltsauszalung und den Abzug für Erhöhung im Range 2. die Anhaltung des Gehaltes von den Beurlaubten und über den Termin Ausbleibenden, welcher der Kaſſe zufällt.

Der Miniſter hat über die ganze Oekonomie des Departements der Apanagen jährlich Berechnung einzureichen.

§. 129. Da auf dieſe Art alle Einkünfte und Ausgaben, welche auf dies Departement Bezug haben, beſtimmt, und für ihre Beſorgung die nötigen Regeln gegeben worden; ſo hat der Miniſter dieſes Departements als Chef deſſelben, zu ſeiner eignen Rechtfertigung, und um **Uns** immer von dieſer abgeteilten Oekonomie die gehörige Auskunft mitzuteilen, bei Eintritt eines jeden neuen Jahres über das Verfloſſene eine Jahresrechnung von allen Geldſummen anzufertigen und **Uns** zu übergeben, welche zur deutlicheren Auseinanderſezzung alles deſſen, was nur das Departement der Apanagen betreffen kann, auf folgende Art einzurichten iſt:

1. Nach Anzeige der Gouvernements, in welchen die Güter belegen ſind, iſt zu beſtimmen, wie viel Ortſchaften in einem jeden und wie viel männliche Köpfe und Ländereien bei dieſen Ortſchaften ſind; wie viel folglich an Einkünften zu heben ſei, und wie viel von dieſen wirklich eingegangen; ſollte etwas nicht eingehoben ſein, in welchem Orte dies geſchehen, auf welche Art von Seiten des Departements für dieſen Rükſtand geſorgt worden, und was hierauf erfolgt ſei.
2. Welche und was für Ausgaben namentlich auf die von den Gütern einzuhebenden Einkünfte angewieſen waren, wie viel alſo demnach noch übrig bleiben müſſe, und was wirklich noch baar übrig ſei.
3. Wie viel von der aus den Reichseinkünften angewieſenen Summe ihm zum Empfange beſtimmt geweſen, — warum nicht die ganze Summe, — was wirklich empfangen und wozu es ausgegeben worden.
4. Wozu die wirklich nachbleibenden Summen verwendet;
5. Bis zu welcher Summe das Kapital vermehrt worden, und um wie viel die Zinſen zugenommen; wenn man von denſelben verwendet hat, zu welchem Ankauf eines Gutes namentlich, und auf welche Art dieſe Ausgabe wieder erſezt werden müſſe.
6. Wie viel man von der von den Reichseinkünften zu Gehalten und Kanzleiausgaben beſtimmten Summe habe erhalten müſſen, wie viel man wirklich erhalten und was zu den Ausgaben verwendet worden.
7. In Anſehung der nach den Verzeichniſſen ausgegebenen Summen, über welche im 3ten Punkt des § 124 die Beſtimmung gemacht worden, iſt anzuzeigen: wer ſelbſt empfangen habe, wem auf Vollmacht ausgezahlt worden, wem angewieſen, an den Orten zu empfangen wo die Einkünfte eingeſamlet werden, und wem namentlich außerhalb dem Reiche Wohnhaften ausgezahlt, und auf welche Art die Uebermachung beſorgt worden.
8. Ueber welche Ausſteuer zur einmaligen Auszalung dem Reichsſchazmeiſter mitgeteilt worden, und für welche Fürſtin namentlich.
9. Wie vielen und wem namentlich von der Reichsſumme ausgezalt worden.

Von Bewahrung genauer Kopien von allen Anzeigen und Dokumenten, welche die Kaiſerliche Familie betreffen,

§. 130. Nach Inhalt des § 21 dieſer Unſrer Stiftung iſt um in den graden oder zur Seite herabgehenden Linien allen Zwieſpalt oder Irrtum in Hinſicht der Jahre und Vorrechte eines jeden, oder auch eine Verwirrung zwiſchen den Linien ſelbſt zu vermeiden, feſtgeſezt worden, daß von jedem Verſtorbenen oder Neu-

gebornen **Unſers** Stammes, die Våter, Mütter, oder die nächſten Verwandten des Verſtorbenen oder Geborenen **Kaiſerlicher Majeſtåt** ſchriftliche Anzeigen vom Tage der Geburt oder des Ablebens, und vom Namen des Neugeborenen oder Verſtorbenen einſenden; dieſe ſchriftliche Anzeige wird dort verordnet, im Reichsarchive aufzubewahren: weil aber das Departement zur Direction der Apanagen die von **Uns** geſtiftete Stelle iſt, welcher nach beſondern Regeln die Sorgfalt für alles das aufgetragen worden, was **Unſere** Familie nur irgend betreffen kann, ſo muß es auch notwendig von dieſen Anzeigen unterrichtet ſein, und deshalb verordnen **Wir**, daß es aus dem Reichsarchive genaue Kopie von alle dem erhalte, was **Unſere** Familie betrift; das Departement aber hat dieſe Anzeigen bei ſich aufzubewahren, und nach den aus ihnen gezogenen Nachrichten

beim Departemente, warum es dieſelben nötig und wozu es ſie zu gebrauchen habe.

1. von den verſchiedenen Linien zuverlåßige Geſchlechtsregiſter anzufertigen, und ſie den oben genannten Anzeigen gemåß fortzuſezzen;
2. dieſe mit Sorgfalt zu bewahren, damit im Falle des Bedürfniſſes man nach ihnen die Erbfolge und den Eintritt der Termine, wann ein jeder das ihm Zukommende zu empfangen habe, berichtigen könne.
3. Wegen der gefålligen Auslieferungen nach Angabe dieſer Geſchlechtsregiſter die nötigen Verfügungen zu treffen.
4. Beim Schluſſe eines jeden Jahres unterlegt es **Kaiſerlicher Majeſtåt** durch ſeinen Miniſter obenbezeichnetes Geſchlechtsregiſter aller **Uns** durch das Blut Verwandten, nach ihren Linien, mit Anmerkung der Verånderungen, die im Laufe des Jahres vorgefallen; dieſes Geſchlechtsregiſter wird dann bei Gewåhrung der Penſionen, Abteile und einmaligen Auszalungen zur Richtſchnur dienen.

§. 131. Da **Wir**, ſo wie im § 66 feſtgeſezt worden, dem Miniſter dieſes Departements gemeinſchaftlich mit dem Kanzler der auswårtigen Angelegenheiten die Abſchließung der Heiratsvertråge mit den Prinzen und Prinzeſſinnen andrer Lånder übertragen haben; ſo wird das Departement der Apanagen nach Inhalt des genannten Paragraphen durch Vorlegung ſeines Miniſters davon benachrichtigt werden, und demzufolge berechnen, wie viel den hier angegebenen Regeln nach an Ausſteuer bereit gehalten werden müſſe, hiervon die nötigen Anzeigen anfertigen, und ſie dem Reichsſchazmeiſter mitteilen, welcher dann die Auszalung ſelbſt beſorgen wird; eine Kopie aber von einer ſolchen Anordnung **Kaiſerlicher Majeſtåt**

Von Anforderung an den Reichsſchazmeiſter wegen einer Ausſteuer und von Schließung der Heiratsvertråge.

zur Prüfung zu unterlegen, iſt eine Verbindlichkeit des Miniſters ſelbſt.

Dritter Teil.

Reglement des zur Direction der abgeteilten Güter errichteten Departements.

Von den Geſchäften des Departements, und dem Gange ſeiner Geſchäfte.

§. 132. Nach Beſtimmung alles deſſen, was überhaupt die Pflichten des Departements der Apanagen betreffen kann, halten Wir für nötig, dieſe Stiftung durch Vorzeichnung der Geſchäfte dieſes Departementes und der Ordnung des Ganges ſeiner Angelegenheiten zu vollenden; und deshalb verordnen Wir:

Sizzungen deſſelben.

§. 133. Das zur Direction der Apanagegüter errichtete Departement verſamlet ſich außer am Sonntage, Sonnabend und den Tabelltagen, alle Tage um 9 Uhr des Morgens bis ein Uhr Nachmittags; ſobald aber Geſchäfte es erfordern, hält es auch Nachmittags von 5 Uhr an Sizzung, um darin alles das zu beendigen, was nicht bis zum andern Tage verſchoben werden kann.

Von der Feier der Tabelltage.

§. 134. Das Departement der Apanagen feiert nach der Reihe nicht länger als drei Tage, wenn auch nach der Tabelle die Feier noch länger dauern ſollte.

Vom Miniſter dieſes Departements und der Anzeige namentlicher Verordnungen.

§. 135. Der Miniſter des Departements der Apanagen und zugleich der Chef deſſelben, wird der alltäglichen Sizzungen und der Unterzeichnung der laufenden Angelegenheiten entbunden, ſo wie auch der Reviſion der Geldkaſſe, als für welche der Rentmeiſter und die Gehülfen des Departementes der Apanagen verantworten; in jedem Falle aber, wo die Angelegenheit einer beſondern Erwägung bedarf, muß er ſelbſt im Departement den Vorſiz führen.

Auch wird der Miniſter dieſes Departementes zum Empfange der namentlichen Ukaſen über die Angelegenheiten des Departementes und zur Anzeige derſelben bevollmächtigt.

Geſchäfte des Departements u. Ordnung derſelben.

§. 136. Das Departement der Apanagen ſieht im Verfolge ſeiner Sizzungen zuerſt das Journal der vorhergehenden Sizzung durch, nachher die neueingekommenen Papiere, und beobachtet in jeder Sache die geſezliche Vollziehung nach voller Genauigkeit; zu dem Ende führt es ein Journal, oder Tagebuch über ſeine Sizzungen, trägt in daſſelbe den Verlauf der eingehenden und ausgehenden Sachen ein, verzeichnet die namentlichen Verordnungen, die verſchiedenen Benachrichtigungen, Memoriale und Beratſchlagungen beſonders: und alles dies wird von den Gehülfen des Miniſters,

mit Gegenzeichnung des Kanzleidirectors und des Sekretairs, unterſchrieben. Jede zu entſcheidende Sache aber kann nicht anders für geſchlichtet angeſehen werden, als nach allgemeiner Unterſchrift aller Mitglieder; und Wir finden es äußerſt nötig, daß hierin die ſchon lange eingeführte Gerichtsordnung beobachtet werde.

Ordnung in Schlichtung der Angelegenheiten.

§. 137. Das Departement der Apanagen hat die Vollziehung der bei ihm eingehenden namentlichen Verordnungen an dem nämlichen Tage zu beſorgen, an welchem es ſie empfängt; die übrigen Angelegenheiten aber nach der Reihefolge ihres Einkommens zu entſcheiden; im Falle eines Mißverſtändniſſes in irgend einem Umſtande ſtellt es deshalb dem Miniſter des Departementes vor, und erwartet ſeine Entſcheidung; und was dieſer nicht entſcheiden kann, hat er Uns zu unterlegen.

Von Anfertigung der Verzeichniſſe.

§. 138. Das Departement zur Direction der Apanagen, als das erſte Kollegium über alles, was nur irgend zur Apanagenangelegenheit gehört, entwirft vor dem Eintritt eines jeden neuen Jahres ein Verzeichniß aller Einkünfte und Ausgaben, welche im Laufe des Jahres vorfallen werden, unterlegt dies durch ſeinen Miniſter an des Kaiſers Majeſtät, trift nach Empfang der Allerhöchſten Beſtätigung die nötigen Verfügungen zur Erfüllung deſſelben, und verſchikt an jede Expedizion das ihr Zukommende.

Rechnungsführung.

§. 139. Da Wir die kaufmänniſche Buchhaltungsart als die geſchikteſte kennen, um über alles eine ſichere und nicht ſchwierige Rechnung zu führen, ſo weiſen Wir das Departement der Apanagen dahin an, daß es die Haltung ſeiner Rechnungsbücher nach dieſer Grundregel einführe, und dieſer beſtimmten Ordnung gemäß die Verzeichniſſe, Formen der Liſten, Reviſion der Rechnungen, und die Zuſammenſtellung der Jahresrechnungen einrichte; deshalb fällt dem Departement auch die Verbindlichkeit zu, ſich mit Sachverſtändigen Leuten zu verſehen, und zur gleichförmigen Führung der Bücher in den Expedizionen, auch ihnen ſolche Leute zu verſchaffen.

Benachrichtigung auf Anforderungen.

§. 140. Das Departement zur Direction der Apanagen hat auf ſchriftliche Anfragen der Gerichtsſtellen oder Perſonen, welche bei ihm Geſchäfte haben können, die gehörige Auskunft oder Entſcheidung mit der erſten Poſt zu überſenden; könnte es aber dieſelbe wegen irgend eines Umſtandes nicht ſobald beſorgen, ſo benachrichtigt es doch mit der erſten Poſt vom Empfange der Anfrage, und daß es mit der folgenden die erforderliche Befriedigung erteilen werde.

Von der Unterſtüzzung, die jede Stelle dem Departement zu leiſten hat.

§. 141. Bei Anforderungen des Departementes in ſeinen Angelegenheiten, hat jedes Regierungskollegium Unſeres Reiches daſſelbe zu unterſtüzzen, in allen Fällen deſſen Sicherung wahrzunehmen und zu beſorgen, wo nur irgend die Geſezze die Befriedigung des Departementes erheiſchen; deshalb hat Unſer Senat nach Erwägung jeder vom Departemente einkommenden Vorſtellung, in Befriedigung derſelben, ſeine Verordnungen zu erteilen, und im Falle eine ihm untergeordnete Gerichtsſtelle ſie nicht erfüllen ſollte, ſtrenge Unterſuchung anzuſtellen.

Memoriale und Berichte des Departementes.

§. 142. Aus den Tages-Journalen, welche das Departement der Apanagen jeden Tag ſeinem Miniſter zur Durchſicht übergiebt, verfertigt es Memoriale und wöchentliche Raporte von allen ſeinen Angelegenheiten, und dieſe hat der Miniſter des Departements an Uns vorzulegen.

Anſtellung der Unterbeamten.

§. 143. Das Departement der Apanagen wält für das Departement und die Apanage-Expedizionen fähige und ordentliche Bediente zur Beſorgung der Schreibe- uud Buchhaltungsſachen, wenn auch ſolche, die vorher noch nirgends angeſtellt geweſen; legt ihrentwegen dem Miniſter vor, und ſeiner Beſtimmung gemäß, ſtellt es nach freiwilligem Uebereinkommen mit ihnen ſie zu den für ſie angewieſenen Stellen an.

Beurlaubungen und Entlaßungen.

§. 144. Das Departement zur Direction der Apanagen kann auf ihre Bitte die Gehülfen des Miniſters, deren Anſtellung einzig von Uns abhängt, im Falle ihres unumgänglichen Bedürfniſſes, doch keinen derſelben länger als auf 29 Tage beurlauben; allein wenn jemand noch über dieſen erlaubten Termin länger beurlaubt oder auch gänzlich entlaſſen zu werden wünſcht, ſo hat ſeinetwegen das Departement durch ſeinen Miniſter an Uns zu unterlegen. — Die übrigen Beamten aber, deren Anſtellung dem Departement überlaſſen iſt, werden auch vom Departement ſelbſt entlaſſen.

Departements-Siegel.

§. 145. Das Departement zur Direction der Apanagen fürt ein beſonderes Siegel mit Unſerm Kaiſerlichen Wappen und den ſeinen Namen angebenden Buchſtaben.

Zur förderſamſten Erfüllung alles Verordneten wird das Departement nach verſchiedenen Geſchäftsteilen abgeteilt werden.

§. 146. Damit alles nach dieſer Unſrer Stiftung für die Kaiſerliche Familie Feſtgeſezte und die dem Departement auferlegten Pflichten, die in ihrer Ausfürung das Bemerken vieler kleinen Umſtände, und Vorherſicht derſelben erforderlich machen, völlig genau erfüllt werden können, beſtimmen Wir, daß die Geſchäfte des Departements zwiſchen den Gehülfen des Miniſters geteilt werden, und übertragen demzufolge: dem erſten oder älteſten Ge-

hülfen die hausherrliche Beſorgung des ganzen Departementes, die Berechnung der abgeteilten Güter, und überdies die Entſiegelung und Bezeichnung der beim Departement eingehenden Papiere; und nachdem ſie angehört, und die von den Beiſizzern erteilte Reſoluzion von dem Sekretair auf denſelben verzeichnet worden, müſſen ſie von eben dem älteſten Gehülfen unterzeichnet werden. Die übrigen drei Gehülfen erhalten nach Anweiſung des Miniſters zu ihrem Anteile, der Eine die Einkünfte, Ausgaben, Annahme der Summen und alle Berechnungen der Kapitale; der Andere die Reviſion aller Rechnungen und Berechnungen der dem Departement gehörenden Geldſummen; der dritte die Redaction der Jahresrechnungen und die übrigen dem Departement obliegenden Anteile, die nicht in obiger Verteilung eingeſchloſſen und dort nicht benannt ſind.

Der Rentmeiſter des Departements der Apanagen muß für ſeine Kaſſe eine abgeteilte Expedizion haben, für welche er auch verantwortlich iſt; doch mit ihm ſizt auch, ſo oft es erforderlich ſein wird, der Gehülfe des Miniſters, dem die Einkünfte und Ausgaben des Departements übertragen ſind.

§. 147. Die Gehülfen des Miniſters vom Departement der Apanagen haben ihren Beiſiz im Departement nicht nach ihrem Rang, ſondern nach ihrem Dienſt=Alter beim Departement. *Ordnung des Beiſizzens der Beamten im Allgemeinen.*

§. 148. Die Geſchäfte des Departements zur Direction der Apanage=Güter zerfallen in zwei Teile, und namentlich in die Rechnungs= und in die Schreibeangelegenheiten; deshalb werden für dieſelben auch zwei Directoren angeſezt, einer für die Schreibe=, der andere für die Rechnungsſachen, und zwei Sekretairs. *Einteilung der Geſchäfte.*

§. 149. Jede Angelegenheit, von welcher Art ſie auch immer ſein mögte, kann nicht anders geſchlichtet werden, als in allgemeiner Verſamlung, und kein Papier kann aus dem Departement ausgegeben werden ohne Unterſchrift der Mitglieder, und die Gegenzeichnung des Directors und des Secretairs, welchen ſie dem Weſen der Sache nach zukömmt; und dem zufolge *Von Entſcheidung der Angelegenheiten in allgemeiner Verſamlung.*

§. 150. verantworten die Directoren und Secretairs für die Schreibe=Sachen, die Buchhalter für die Rechnungen und der Rentmeiſter für die Kaſſe. *Verantwortlichkeit der erſten Kanzleibeamten.*

§. 151. Der Miniſter des Departements, alle ſeine Gehülfen und der Rentmeiſter werden für die Bewahrung der hier dem Laufe der Sachen in allen Angelegenheiten des Departementes vorgeſchriebenen Ordnung einmüthig Sorge tragen, und auf alle bei denſelben angeſtellte Beamten unermüdlich aufmerken, daß jeder ſeiner Amts= *Sorgfalt für Erfüllung der Amtspflicht.*

pflicht auf das ſorgfältigſte wahrnehme; die Geldſumme haben ſie allmonatlich zu revidiren, oder öftrer, ſobald es erforderlich ſein ſollte; für jede Verſäumung iſt der Miniſter Uns und jeder der Gehülfen dem Miniſter verantwortlich, ſo wie jeder derſelben verbunden iſt, alle ihm Untergeordnete in Unterſuchung zu nehmen; doch können ſie ohne den Willen des Miniſters beim Departement nichts vollziehen.

§. 152. Alle Untergeordnete des Departements ſind verpflichtet, ſich eine Stunde früher auf ihrem Poſten einzufinden als die Beiſizzer; nach dem Mittagseſſen haben ſie ſich um fünf Uhr wieder einzuſtellen und bis acht Uhr die ihnen aufgetragenen Geſchäfte zu beſorgen; ſie haben dabei mit dem größten Eifer zu arbeiten; und ob Wir gleich von Allen beſtändig den beſten Willen und ein ehrenvolles Betragen erwarten, ſo verordnen Wir dennoch, falls wider Vermuten einer der niedern Beamten dieſer Unſers beſondern Schuzzes gewürdigten Stelle der ſo niedrigen Beſtechlichkeit, oder einer Geldentwendung überfürt werden ſollte, denſelben ſogleich ſeines Amtes zu entſezzen, und mit Anzeige ſeines Vergehens dem Kriminalhofe zur Unterſuchung zu übergeben; für Pflichtverſäumung aber und Unordentlichkeit ſind dieſe unteren Beamten nach Gutbefinden des Miniſters mit einſtweiliger Haltung unter Arreſt, oder gefänglicher Haft bei Waſſer und Brod, oder auch mit Abzug vom Gehalte für Rechnung des Kollegiums der allgemeinen Fürſorge zu beſtrafen.

Von Vertretung der Amtspflicht eines Kranken.

§. 153. Sollte einer der beim Departement zur Direction der Apanagen Angeſtellten Krankheits wegen nicht im Stande ſein, ſeine Amtspflicht abzuwarten; ſo iſt ein ſolcher verbunden, ſeinem Kommando ſogleich davon Nachricht zu geben: das Departement überträgt alsdann ſeine Geſchäfte dem ihm folgenden Gehülfen und befiehlt ſeinem Doctor, ihn zu beſuchen und über den Zuſtand, in welchem er ihn gefunden, zu rapportiren.

Beſezzung der vakanten Stellen.

§. 154. Das Departement muß ſolche Bedienten auswählen und anſtellen, deren Fähigkeiten, Arbeitsliebe, Dienſteifer und Ehrlichkeit ſchon erprobt ſind; und damit dieſe nicht ermüdet werden, ſo wird zur Ermunterung der in niedern Stellen Stehenden, daß ſie zu den höhern fortrükken können, als Regel feſtgeſezt, durchaus keine Auswärtige anzuſtellen, als nur dann, wenn ſich beim Departement ſelbſt keine finden ſollten, die zu der höhern Stelle fähig wären.

§. 155. Das von dem Gehalte etwa nachbleibende Geld bleibt völlig der Verfügung des Miniſters vom Departement der Apanagen überlaßen, welcher es ſowol zu Gehaltszulagen für die, welche ſich durch Arbeitseifer und Kenntniſſe auszeichnen, als auch zur einmaligen Belohnung derſelben verwendet, oder im Falle des Bedürfniſſes, zur Anſtellung erforderlicher Beamten über den Etat, und andern nüzlichen Verfügungen und Anlagen, doch hat er dabei zu beachten, daß die Ausgaben niemals die im Etat beſtimmte Summe überſteigen.

Anwendung der von der für die Kanzlei und das Departement beſtimmten Summe nachbleibenden Reſte.

§. 156. Jezt gehört es ſich zu dem bisher Geſagten noch hinzuzufügen, worin namentlich die Pflichten der zur Beſorgung der Angelegenheiten der Apanagegüter angeſtellten Beamten beſtehen; da dies aber in der Abteilung Unſrer Stiftung für Unſere Kaiſerliche Familie verzeichnet iſt, ſo haben Wir hier nichts anders zu ſagen, als Uns auf den Inhalt dieſer Unſrer Stiftung zu beziehen. — Der Miniſter indeſſen als der Chef und Präſidirende des Departements hat in Kraft des Generalreglements die Oberdirection über alle Angelegenheiten des Departements, verantwortet folglich für Alles; und um an ſich ſelbſt ſeinen Mitgehülfen und Untergeordneten das Muſter zu geben; iſt auch er verbunden, Mühe anzuwenden für die Geſchäfte, und vorzüglich in den nötigern und mehrere Erwägung erfordernden Fällen.

Pflichten aller Beamten des Departementes und der Mitglieder der Apanage-Expedizionen im Allgemeinen.

Die Gehülfen deſſelben ſind, ſobald ihnen eine der von Uns § 146 beſtimmten Abteilungen von Amtspflichten vom Miniſter übertragen worden, verpflichtet, ſie mit Sorgfalt zu erfüllen. — Die übrigen Beamten, als der Departements-Rentmeiſter, die Mitglieder der Apanage-Expedizionen, die Directoren der Schreibe- und Rechnungsſachen, die Buchhalter, Secretairs und Executoren erhalten ihren Poſten vom Miniſter, der ihnen die Pflichten deſſelben umſtändlich und Unſern Abſichten gemäß vorzuſchreiben hat, mit der Beachtung, daß die Zahl der angeſtellten Beamten und Bediente die genaue und baldige Beſorgung der Angelegenheiten hinlänglich befördern könne.

Nach dieſer Darſtellung der Ordnungsregeln, welche das zur Direction der abgeteilten Güter errichtete Departement zu beobachten hat; verharren Wir der guten Hofnung, daß alle von Uns beim Departement und deſſen Expedizionen anzuſtellenden Beamte, ihren Pflichten mit eifervoller Bemühung nachkommen, und jederzeit das Zeugniß ihres eignen Gewiſſens und Unſer Kaiſerliches Wohl-

wollen beachten werden, das die dieſer Stelle anvertrauten Gegenſtände ſeines vorzüglichen Schuzzes gewürdigt.

Siebente Abteilung.

Von den Pflichten der bei den Kameralhöfen zu errichtenden Apanage-Expedizionen.

Grund der Einrichtung von Apanage-Expedizionen.

§. 157. Da die zur Behörde des Departements der Apanagen beſtimmten unbeweglichen Güter in verſchiedenen Gouvernements und Kreiſen belegen ſind, und das Departement allein ſich mit einer ſo ausgedehnten ökonomiſchen Direction nicht befaſſen kann, ſo iſt deswegen nach § 88 dieſer Stiftung auch die Einrichtung beſondrer Apanage-Expedizionen in den Gouvernements zur Verwaltung dieſer Güter und zur Einhebung der von ihnen der Kaſſe und dem Departement zukommenden Einkünfte beſtimmt worden.

Von den Orten, an welchen die Expedizionen errichtet werden müſſen.

§. 158. Die Verlegung dieſer Expedizionen geſchieht nach einem vom Departement der Apanagen anzufertigenden und von **Kaiſerlicher Majeſtät** zu beſtätigenden Verzeichniſſe; zur Richtſchnur dieſes Verzeichniſſes diene die Lage der zu Abteilen beſtimmten Güter, ſo daß an denſelben Orten, wo dieſe ſind, auch die Expedizionen errichtet werden, und jede derſelben unter ihrer Obhut nicht weniger als 50000 männliche Köpfe habe, ohne ſich von der Schwierigkeit zurük halten zu laſſen, daß alsdann dieſe Güter in verſchiedenen Gouvernements belegen ſein werden.

Welchen Einfluß die Kameralhöfe auf die Geſchäfte einer Expedizion haben werden, wenn die Güter ihrer Behörde in mehreren Gouvernements verteilt ſein werden.

§. 159. In einem ſolchen Falle beſtimmen **Wir**, um die Schwierigkeiten, die das Departement wegen der Verbindlichkeit der Kameralhöfe in Rükſicht der Apanage-Expedizionen haben mögte, zu heben, die Errichtung einer Expedizion, welche ſolche in mehreren Gouvernements verteilte Güter zu verwalten haben wird, bei dem Kameralhofe, in deſſen Gebiete der größere Teil der Güter belegen iſt, nach Grundlegung des § 93 dieſer **Unſrer** Stiftung: die zur Verwaltung dieſer Expedizion ebenfalls gehörlichen aber in andern Gouvernements belegenen Güter indeſſen verbleiben unter der Behörde der Oekonomiedirectoren ihres Gouvernements; und die Expedizion dirigirt dieſelben vermittelſt des Kameralhofes, bei dem ſie angeſtellt iſt, ohne ſelbſt ſich in irgend eine Korreſpondenz oder in particulaire

Auseinanderſezzung der Angelegenheiten einzulaßen; und ihre Nachrichten erhält ſie ebenfalls durch ihren Kameralhof. — Doch kann ſie in Fällen, wo eine perſönliche Beſichtigung nötig wird, mit Benachrichtigung beider Höfe eins ihrer Mitglieder dahin abſenden, welches um das Aufgetragene mit möglichſter Förderung beſorgen zu können, alle nötige Unterſtüzzung zu erhalten hat.

§. 160. Es iſt zwar § 93 dieſer Stiftung die Verbindung, in welcher die Apanage-Expedizionen mit den Kameralhöfen, bei welchen ſie zu errichten ſind, ſtehen werden, hinreichend beſtimmt worden; doch das allgemeine Band aller Angelegenheiten, und die Aufrechthaltung der eingeführten Reichsordnung erfordert es, auf alle Art zu verhüten, daß an einem Orte mehrere von einander unabhängige Kommando's beſtehen: deshalb müſſen ſich auch dieſe Expeditionen den Gouvernementschefs des Ortes, wo ſie errichtet ſind, untergeordnet rechnen; wie weit ſich aber die Gewalt derſelben über ſie erſtrekken werde, davon wird ein beſonderer Ukas an das Departement, und an gedachte Gouvernementschefs ſelbſt, Unſern Willen kund thun. Die Apanage-Expedizionen werden den Chefs ihrer Gouvernements untergeordnet ſein.

§. 161. Die Pflichten der Apanage-Expedizionen ſind ſchon aus dem bekannt, was oben über die Pflichten des Departements der Apanagen geſagt worden; denn die Apanage-Expedizionen erfüllen das theilweiſe, was dem Departement fürs Allgemeine vorgeſchrieben worden; deshalb finden Wir es auch gar nicht nötig, Uns hier in eine überflüßige Wiederholung einzulaſſen, und Wir übertragen es dem Departement der Apanagen, von ſich aus die gehörigen Vorſchriften zu erteilen, damit alles, was irgend auf die Pflichten der Expedizionen Bezug hat, deutlich auseinandergeſezt, und von einem jeden, dem es obliegt, in völliger Genauigkeit zur Erfüllung gebracht werde. Das indeſſen, worin Wir die Hauptpflicht dieſer Expedizionen ſezzen, iſt auch in der Amtspflicht der Oekonomiedirectoren enthalten, und ſo wie dieſe die ihrige für die Angelegenheiten der Gebiete von der Reichsbehörde verwalten, ſind die Expedizionen verbunden, das Nämliche in Betreff der ihnen zur Verwaltung anvertrauten Apanagegüter zu beobachten. Pflichten der Apanage-Expedizionen überhaupt.

In Betreff der bei ihnen eingehenden Geldſummen finden Wir die Einſchärfung nötig, daß ohne beſondere Anweiſung des Departementes der Apanagen nichts zu Ausgaben verwendet werde.

§. 162. In jeder Apanage-Expedizion ſizzen, wie ſchon oben § 91 geſagt worden, ein Rath und zwei Gehülfen deſſelben. Dieſem Rathe wird die obere Leitung der Expedizion aufgetragen, und er iſt nach ſeiner Kenntniß des von Uns in den Geſchäften des Amtspflicht eines Raths der Apanage-Expedizionen.

Apanage=Departements geknüpften Bandes verbunden, daſſelbe ſeiner Eidespflicht gemäß nach aller Genauigkeit zu bewahren, und hat jede Unaufmerkſamkeit und jedes der vom Departement ihm erteilten Inſtrukzion zuwiderlaufendes Verfahren zu verantworten.

Amtspflichten der beiden Gehülfen eines ſolchen Rathes.

§. 163. Die Gehülfen des Rathes der Apanagen werden in den Apanageexpedizionen dem Rathe zur Unterſtüzzung zugeordnet, und ſind verbunden, in allem wo es Pflicht und Eid erfordern, deſſen Befehle ohne Widerſpruch zu vollfüren; einer derſelben, den die Wahl des Rathes beſtimmt, hat die Apanagen=Kaſſe unter Händen, und alſo die Pflichten eines Apanage=Rentmeiſters zu erfüllen. Die Anordnung ſeiner Amtsgeſchäfte aber wird gänzlich der gleich, welche die in den Gouvernements angeſtellten Rentmeiſter zu beobachten haben, wofür das Departement ſeine beſondern Vorſchriften zu erteilen hat.

Beſorgung der Angelegenheiten bei den Apanage=Expedizionen.

§. 164. Der Gang und die Betreibung der Angelegenheiten muß in dieſen Apanage=Expedizionen der für die Beſorgung derſelben bei den Branntwein= und Salz=Expedizionen der Kameralhöfe feſtgeſezten Ordnung völlig gleichen; es wird alſo das Departement der Apanagen hiezu von ſich aus beſondere, jener Ordnung gemäße, Anweiſung zu erteilen haben.

Rechnungsbücher.

§. 165. Die Rechnungsbücher der Expedizionen müſſen eben ſo gefürt werden, als dies die für die des Departementes angegebene Ordnung erfordert, welches nämlich angewieſen worden, ſie nach dem Muſter der kaufmänniſchen Buchhaltungskunſt einzurichten; und da Wir dieſe Ordnung für die bequemſte halten, um über alles eine ſichere und nicht ſchwierige Rechnung zu führen, ſo erteilen Wir hierdurch dem Departement die Weiſung, daß es die Expedizionen mit hierin erfahrnen Leuten verſehe.

Korreſpondenz der Expedizionen mit den übrigen Gerichtsſtellen.

§. 166. Die Apanage=Expedizionen werden zwar bei den Kameralhöfen angeſezt werden, doch aber, um dieſe Höfe nicht mit zu vielen Geſchäften zu belaſten, verbunden ſein, unter Benachrichtigung derſelben, mit den übrigen Reichsſtellen ſelbſt auf die gebräuchliche Art zu correſpondiren; Raporte liefert jede Expedizion blos an das Departement, an den Miniſter deſſelben, an den Chef und den Vicegouverneur des Gouvernements, bei deſſen Kameralhofe ſie angeſezt iſt.

Von der Beſorgung der Angelegenheiten, welche vor die Gerichte gehören.

§. 167. Rechtsangelegenheiten, welche im Allgemeinen die Apanagegüter, oder einzeln die Anwoner derſelben betreffen, gehören vor die übrigen Gerichtsſtellen zur Entſcheidung oder Unterſuchung; jede Expedizion aber iſt für die ihrer Verwaltung an=

vertrauten Güter verbunden, ohne ſich in Unterſuchungen einzulaſſen, doch hülfreiche Hand zu leiſten; einem jeden Anleitung zu geben, wo er ſein Recht zu ſuchen habe, hierin der Pflichten eines Anwaldes wahrzunehmen, zur ſchleunigen Beendigung ſolcher Rechtsſachen nach Grundlegung der Geſezze mitzuwirken, und ſich dahin zu bemühen, daß das Intereſſe der Apanagegüter und jedes Anwoners derſelben nach völliger Genauigkeit beobachtet werde. Eben ſo ſind auch bei den Rechtsſachen, wo die Bauern wegen Kapitalverbrechen zur ſchweren Strafe verurteilt werden, die Expedizionen verbunden, ſich dahin zu vermitteln, daß in Anleitung der allgemeinen geſezlichen Verordnungen, bei dieſer Verurteilung völlige Gerechtigkeit obwalte.

Die Expedizionen haben ſich nicht in die innern Angelegenheiten der Anwoner zu miſchen.

§. 168. Bei Uebernehmung dieſer Sorgfalt für die vor die übrigen Gerichte gehörenden Rechtsangelegenheiten der Apanagegüter und ihrer Anwoner, müſſen ſich die Apanage-Expedizionen durchaus nicht irgend eine innere dörfliche Angelegenheit zu ſchlichten unterfangen, als zum Beiſpiel die Auswahl der Oberen, die Lieferung von Rekruten und was dieſem ähnlich iſt; und es wird deshalb den Expedizionen die Theilnahme an dem innern Betriebe dieſer ländlichen Angelegenheiten aufs ſtrengſte unterſagt.

Von Errichtung einer innern Landdirection und Unterordnung derſelben unter die Expedizionen in allen Angelegenheiten der Kronkaſſe oder der Apanagen.

§. 169. Bei Ueberlaßung der Beſorgung dieſer innern ländlichen Angelegenheiten an die eigene Uebereinkunft der ländlichen Gemeinheiten haben nichts deſto weniger das Departement im Allgemeinen bei allen Apanagegütern, und die Expedizionen bei den ihnen anvertrauten Anteilen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, Bezalungen und außerordentlichen allgemein auferlegten Auflagen zu ſorgen, — und deshalb außer für die von der Verfügung des Departementes abhängenden Einkünfte, für die Bezalung der allgemeinen Reichsausgaben zur gehörigen Zeit, für Stellung der Rekruten und Erfüllung der übrigen Obliegenheiten, im Falle einer Saumſeligkeit Sorge zu tragen, wobei ſie ſich der Vermittelung der Kameralhöfe zu bedienen haben, welche nach der ihnen vorgeſchriebenen Ordnung zu dem Zwekke die gehörigen Beitreibungen und Zwangsmittel anwenden werden. Damit aber dies Mittel, um die Anwoner zur ordentlichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu ermuntern, von der eignen Sorgfalt der Apanage-Expedizionen noch weiterhin unterſtüzt werden könne, ſo werden die Expedizionen angewieſen: daß, ſobald ſie in der Folge der Zeit bemerken ſollten, daß irgend eine Dorfſchaft die von ihr zu erwartenden Einkünfte unordentlich abtrage, ſie eins ihrer Mitglieder dahin ab-

ſende, um jene Ortſchaft zu beſichtigen, und die Urſache deſſen zu entdekken; und ſollte es ſich dann erweiſen, daß ſie von Trägheit und Sorgloſigkeit der Anwoner herrüre, ſo ſind die Schuldigen dem Gerichte zu überliefern, der nachgebliebene Rükſtand aber von der Gemeinheit beizutreiben, um ſie dafür zu beſtrafen, daß, ob ſie gleich die ſorgloſe Trägheit ihrer Genoſſen geſehen, ſie doch nicht bemüht geweſen, dieſelben zur Arbeit und Erfüllung ihrer Obliegenheiten zurükzubringen.

Von der Aufſicht über die Entfernungen der Bauern.

§. 170. Wir halten das Entfernen der Bauern von ihrer Heimath für äußerſt ſchädlich, ſowol deswegen, daß dann der ihnen zugehörige Teil von Aekkern leicht verödet, und ein Hausweſen ohne ſeinen Herrn bald Schaden erleidet, als auch aus dem Grunde, daß ſolche Entfernungen die Arbeitsliebe und die Anhänglichkeit des Bauern an den Akkerbau erſtikken, ihn überdies zum Müßiggange gewönen, wodurch er nachher ſo leichtlich zu Verbrechen verleitet werden kann; und deshalb wird den Apanage-Expedizionen beſonders die Aufſicht über dieſe Entfernungen aufgetragen, daß keiner der Anwoner von ihrer Behörde, ohne die ausdrükliche Erlaubniß der Expedizion auch nur auf die kleinſte Zeit ſich zu entfernen wage.

Es trift ſich indeſſen, daß ſolche Entfernungen auch nüzlich ſind, und deshalb werden ſie auch nicht durchaus verboten, ſondern die Expedizionen können dazu Erlaubniß erteilen; doch nur in dem Falle, wenn dadurch der Akkerbau nicht leiden kann, und die Gemeinheit es übernimmt, für den Entfernten und für die Bearbeitung ſeiner Aekker zu verantworten.

Bei Erteilung einer ſolchen Erlaubniß hat der ſich Entfernende ſich durch Unterſchrift anheiſchig zu machen, daß er zum beſtimmten Termin wiederkehren wolle; um überall frei durchgelaſſen zu werden, meldet er ſich beim gehörigen Gerichtsorte um einen Unterhaltspaß, und zeigt dieſen bei der Expedizion vor, wo er dann in ein beſondres über die Abgelaßenen zu haltendes Buch eingetragen wird.

Damit dieſe von Uns ſo nötig erachtete Ordnung der Ablaßungen gleich von Einrichtung der Apanage-Expedizionen an zur Wirklichkeit gebracht werde; ſollen die Räthe der Expedizionen verbunden ſein, gleich bei Antritt ihres Amtes alle bei der lezten Reviſion bei jeder Ortſchaft eingetragene Bauern namentlich zu revidiren, und wenn einige auf oben angegebene Art unnüzzer Weiſe entfernt ſind, ihrentwegen dem Departement der Apanagen vorzu-

ſtellen, welches dann deshalb publiciren wird, daß alle ſolche Abweſenden, nach Ablauf der lezteren Termine ihrer Unterhaltungspäſſe, ſich unausbleiblich zu ihrer Heimath einfinden: und wer dann dergleichen Leute noch nach dem Termin im Dienſte zu halten wagt, der ſezt ſich ſelbſt gerichtlicher Unterſuchung und den aus ſeiner Heimat auf ſolche Art Entfernten dem aus, daß man ihn als einen Läufling behandeln werde.

§. 171. Jede Bauernfamilie, die zuerſt Kinder hatte, welche zum Akkerbau noch zu klein waren, verſtärkt ſich allmälig mit den Jahren, und erhält am Ende zu jeder Art von Arbeit tüchtige Arbeiter, welchen man alsdann, nach wirklichem Befinden, Frohnen aufzulegen und dadurch den Akkerbau zu vermehren hat. Die Pflicht der Expedizion beſteht alſo dieſem zufolge darin, jedes Jahr die Reviſionsbücher zu beglaubigen, und nachzuſehen, wie die Anzahl der Frohnen vermehrt, wie ſie durch Abſterben und Rekrutirung vermindert worden, und was ſich hierdurch für eine Summe ergebe; zur Grundlegung bei Verteilung der Frohnen hat man jeden verheirateten Bauer für einen ganzen Arbeiter, und jeden Unverheirateten von ſeinem 15ten Jahre an für einen halben Fröhner zu rechnen.

Von Berechnung der Frohnen und ihrer Verteilung an die, welche ihren Jahren nach ſelbſt ſchon Frohnen haben müſſen.

Die Apanage-Expedizionen ſind verbunden über ſolche Veränderungen in Verteilung der Frohnen genaue Rechnung zu halten, und ſie eben ſo wie die Rechnung über die Ländereiſteuer anzuordnen; von den Veränderungen aber, die nach allen dieſen Berechnungen bei der Kopfzahl und Einhebung der Einkünfte vorgegangen, alljährlich dem Departement der Apanagen zuverläßige Berichte einzuſenden, damit über Leute und Einkünfte aller Orten übereinſtimmende Rechnung gehalten werden könne.

§. 172. Wenn durch perſönliche Beſichtigung von Seiten einer Apanage-Expedizion bei irgend einer der ihrer Verwaltung anvertrauten Ortſchaften, ſolche Felder befunden werden, die ſehr niedrig belegen ſind, und ihrer Feuchtigkeit wegen bis jezt zu nichts haben benuzt werden können; ſo hat ſie in einem ſolchen Falle, vermöge der ihr obliegenden ökonomiſchen Aufſicht über jene Güter, alle nur mögliche Mittel zur Austroknung derſelben aufzuſuchen und anzuwenden, um ſie dadurch urbar und zur Vermehrung der Einkünfte des Apanagedepartements nüzlich zu machen; denn die Pflicht der Expedizion erfordert nicht nur über den gemeßenen Gang der eingeführten Ordnung zu wachen, ſondern ſich auf alle Weiſe

Ueber moraſtige und unbenuzte Landſtellen.

für die Vermehrung der Einkünfte zu bemühen, doch ſo, daß dieſe ohne alle Bedrükkung der Landleute ſtatt haben könne.

Anordnung in Betreff der Waldbenuzzungen.

§. 173. In Betreff der Waldungen, an denen einige Ortſchaften in ihrer Gegend und auf eignem Gebiete Ueberfluß haben, andere aber ſchon wirklichen Mangel leiden; hat man ſich auf die Art zu verhalten, daß man an den Orten, denen es ihrer Lage nach an Holz fehlt, wenn es auch nicht möglich ſein ſollte, hierin Beihülfe zu geben, doch die Anwoner für ihren eignen Vorteil dahin aufmerkſam zu machen ſuche, daß ſie an den gehörigen Stellen anpflanzen, und da, wo ſchon junger Anſchuß vorhanden ſein ſollte, deſſelben mit allem Fleiße warten und ſchonen.

Auch bei den Ortſchaften aber, die noch Ueberfluß haben an Holzung, muß man jeden überflüßigen Gebrauch zu verhüten ſuchen, und ihn dahin beſchränken, daß die Bauern nur für ihr eigenes Bedürfniß und nicht zum auswärtigen Verkaufe Holz erhalten, ſich alſo nicht von demſelben beſondere Einkünfte verſchaffen; um aber die Holzung deſto ſicherer berechnen zu können, iſt die Waldung in verſchiedene Teile zur Aushauung abzuteilen, und nicht eher zu erlauben, daß man in einer andern Abteilung fällen könne, bis man mit der erſtern geendigt.

Es wird hiebei der ökonomiſchen Verfügung einer jeden Expedizion überlaßen, von dem zur Aushebung beſtimmten Teile, zur Verſorgung der Orte, denen es an eignem Holze mangelt, auch zu verkaufen, und das hiervon gelöſete Geld zu den Einkünften des Departementes zu ſchlagen.

Einlieferung der Rechnungen aus den Expedizionen an das Departement.

§. 174. Das Departement zur Direction der Apanagen wird zufolge der ihm oben § 138 auferlegten Verbindlichkeit zu Anfang eines jeden Jahres, jeder Apanage-Expedizion eine Liſte über Einkünfte und Ausgaben zuſenden; und aus dieſer muß jede Expedizion eine gleiche Liſte für ſich ausziehen, und ſie ihrem Rentmeiſter zur weitern Beobachtung einhändigen, von welchem ſie darauf jeden Monath Bericht erhalten wird, wie viel und welche Einkünfte von der Summe der auf der Liſte angewieſenen wirklich eingegangen, und wie viel derſelben, an wen und wofür namentlich nach eben der Ausgabe-Liſte, ausgegeben worden; nachdem ſie darauf den baaren Vorrath unter Beſchluß des Rentmeiſters revidirt, zur Anfertigung der monatlichen Generalberechnung für das Departement vorſchreiten, und dieſe auf folgende Art ordnen, daß aus derſelben in Anſehung der Einkünfte erſehen werden könne: wie viel derſelben nach den Angaben der Liſte des Depar-

tementes haben einkommen ſollen; wie viel von dieſer Summe wirklich eingegangen, wie viel nicht eingegangen und aus welcher Urſache, und welche Verfügungen zur Beitreibung der Rükſtände von der Expedizion getroffen worden; und in Anſehung der Ausgaben: ob ſie der Anweiſung des Departementes gemäß ſchon alle geleiſtet und ausgezahlt worden, — und wenn nicht alle, aus welchen Urſachen nicht. Dieſe Berechnungen haben die Expedizionen mit ihren Raporten dem Departement zu Anfang eines jeden Monats einzuſenden.

§. 175. Mit Uebertragung der ökonomiſchen Aufſicht und Verwaltung der Apanagegüter an die bei den Kameralhöfen errichteten Apanage-Expedizionen: wird auch die Anordnung der innern Landdirection, welche bei dieſer Stiftung ausgegeben iſt, ihrer beſonderen Obhut anvertrauet, doch die Oberaufſicht über die Befolgung alles deſſen was durch dieſelbe feſtgeſezt iſt, wird dem Departement ſelbſt noch beſonders aufgetragen. Von der Aufſicht über die Befolgung der Landordnung.

Der Inhalt dieſer Landordnung iſt ein Zuſaz zu den ſchon angegebenen Pflichten des Departementes und der Apanage-Expedizionen. Alſo haben ſowol das Departement als die Expedizionen für die Vollziehung derſelben zu verantworten, und ſind verbunden, es ſich im Falle des Bedürfniſſes zur Pflicht zu rechnen, alle obliegende Unterſtüzzung zu leiſten. Es wird aber in Gemäßheit der in der Anordnung der Landdirection erteilten Vorſchriften den Apanage-Expedizionen zur beſondern Obhut aufgetragen:

1. Die Aufſicht über den unbeſchädigten Beſtand der Ortſchaften und Dörfer und der Zubehör eines jeden.
2. Eine dem Vorteile ihrer Einwoner entſprechende Anordnung der Ortſchaften.
3. Die Aufſicht, daß keine Verteilung der Bauernfamilien und keine Verheiratung von Minderjährigen geſtattet werde.
4. Die hausherrliche Aufſicht über die zu ihren Bedürfniſſen eingeſamleten oder als Strafe beigetriebenen Gemeinheitsgelder jeder Ortſchaft.
5. Die Anreizung der Anwoner zu verſchiedenen Handarbeiten, und die Anlegung von Fabriken, welche man zu ihrem eigenen Ertrage einzurichten hat.
6. Die Anlegung von Armenhäuſern für alte Leute und ſolche, die ſich ſelbſt nicht mehr ernähren können, von Hoſpitälern für Kranke und von Schulen für Kinder.

Auf dieſe Anlagen, die auf Liebe und Mitgefühl fürs Menſchengeſchlecht ſich gründen, haben die Apanage-Expedizionen ihre ganze Achtſamkeit zu wenden, damit die für das Departement der Apanagen hierin geſtiftete Ordnung ganz genau erfüllt, und hiebei darauf gemerkt werde, erſtens, daß durch Anſtellung überflüßiger, unnötiger Leute oder Aufſeher, die Summe nicht verringert oder verſpillert werde, welche mit größerm Vorteile angelegt werden könnte; zweitens, daß das für Armenhäuſer, Hoſpitäler, Schulen, uud die Penſionairs derſelben Beſtimmte auch völlig zu denſelben verwendet werde.

Achte Abteilung.

Anordnung der innern Landdirection.

Urſachen der Errichtung einer Landdirection.

§. 176. Nachdem **Wir** von dem Gebiete des Reichs einen beſondern Teil zur Formirung der Apanagegüter abgeteilt; das Ganze der Direction des Departements der Apanagen und ſeinem Miniſter, die hauswirtliche und abgeteilte Aufſicht aber den bei den Kameralhöfen zu errichtenden Apanage-Expedizionen übertragen haben; finden **Wir** in Hinſicht der Haushaltung und Bewarung der Güter in einem unveräußerlichen Stande, es unumgänglich nöthig, eine beſondere Anordnung der innern Landdirection zu begründen.

Errichtung von ländlichen Aemtern, und Anſezzung eines Deputirten und zweier durch die Wahl beſtimmten Aelterlinge und eines Schreibers in jedem derſelben.

§. 177. Obgleich nach Grundlegung der alten Reichsordnung in jeder Ortſchaft Sotniks und Deßätniks *) ſein müſſen; ſo halten **Wir** es, da Ortſchaften und Dörfer, die in einem Bezirke liegen, auch irgend eine gemeinſchaftliche Oberaufſicht zu erfordern ſcheinen, für nötig, ſie, je nachdem ſie ſich am füglichſten vereinigen laſſen, oder an einander gränzen, in jedem Kreiſe zu Aemtern zu vereinigen, welche nach dem jedesmaligen Hauptorte unter denſelben ihren Namen haben, und in deren jedem ein Amtsdeputirter, ein Kaſſenſtaroſt (Aelterling) und ein Amtsſtaroſt, wie auch ein Schreiber, nach allgemeiner Auswahl für jede drei Jahre angeſtellt ſein ſollen.

*) Hundert- und Zehen-Männer, Centurionen et Decurionen.

A. d. U.

§. 178. Ein jedes ſolches Amt kann, damit es das ihm Anvertraute mit wahrem Vorteil für das Gemeinweſen erfüllen könne, nicht mehr als dreitauſend Köpfe unter ſeiner Behörde haben.

Kopfzahl der einem ſolchen Amte unterzuordnenden Anwoner.

§. 179. Bei jedem Amte wird ein Amtsdeputirter, ein Kaſſen- und ein Amtsſtaroſt, und ein Schreiber, und in jedem Kirch- und andern Dorfe, ein erwählter Deputirter des Kirch- oder gemeinen Dorfs; bei den Kirchen ein Kirchenvorſteher, Küſter und bei allen zehn Höfen ein Deßätnik angeſtellt ſein.

Die Amtsbediente, Deputirte, Staroſte und Schreiber ſind im Beiſein eines Mitgliedes der Apanage-Expedizion alle drei Jahre von und aus der Gemeinſchaft aller einem Amte zugeſchriebenen Kirch- und kleinen Dörfer zu erwälen, — die Dorfdeputirten und Kirchenvorſteher von jeder Ortſchaft jährlich, und zwar Leute von guter Aufführung, muſterhafter Oekonomie, und vorzüglicher Erfahrung im Akkerbau und Viehzucht, ſo daß ſie ſelbſt andern zum Beiſpiele dienen können, die Deßätniks aber ſind der Reihe nach alle Monate abzuwechſeln. — Alle oben angegebene Wahlen müſſen der Apanage-Expedizion zur Beſtätigung vorgeſtellt werden.

Anſtellung der Amtsbediente jedes Amtes, und Deputirter bei jedem Kirch- und gemeinen Dorfe, der Staroſten, Schreiber, Kirchenvorſteher und Deßätniks, und Beſtimmung der Art ihrer Auswahl.

§. 180. Jeder Amtsdeputirte hat in jedem Amte und der Deputirte eines Kirch- oder gemeinen Dorfs in ſeinem Dorfe:

Pflichten der Amts- und Dorfdeputirten.

1. Die ergangenen geſezlichen Verordnungen, welche den Landleuten bekannt ſein müſſen, öffentlich bekannt zu machen, und ſowol ſie als auch teilweiſe dieſe Landordnung nach Endigung des Gottesdienſtes bei den Kirchen und bei andern vorfallenden Zuſammenkünften vorzuleſen.
2. Zu erklären, verſtändlichen und belehren, was die Sittlichkeit und den Vorteil der Landleute betrift.
3. Die kirchliche Ordnung eindringlich zu machen, die Pflicht nämlich eines jeden, die Sonntage, Feier- und Feſttage zum Dienſte Gottes zu heiligen, jährlich in den Faſten zu beichten und ſich des Empfanges des heiligen Sakraments würdig zu machen.
4. Die gehörige Achtſamkeit einzuflößen in Abſicht auf bürgerliche Ordnung, Vorſicht gegen anſtekkende Krankheiten, Viehſeuche und Feuerſchaden, ihnen anzuweiſen, wie ſie Brükken und Wege in gutem Stande zu erhalten, nach dem durch Ukaſen beſtimmten Reihewechſel Arbeiter zu ſtellen und Fuhren zu leiſten haben; daß ſie geſezmäßiges Maaß und Gewicht halten; und

keine lüderlichen, verdächtigen Leute und Wirtſchaften unter ſich dulden müſſen.

Pflichten der Kaſſenſtaroſte.

§. 181. Die Kaſſenſtaroſte müſſen alle beſtimmte und unbeſtimmte Auflagen und Steuern zur gehörigen Zeit von den Anwonern beitreiben und anſamlen, das zur Kaſſe Eingeſamlete unter ihrer Aufſicht halten, den Rentmeiſtern zubringen und gegen Quitung abgeben; dafür ſorgen, daß das unbewegliche Beſizthum der Apanage in ſeinen Grenzen, und das bewegliche, je nachdem es geeignet iſt, den Verzeichniſſen nach ganz unbeſchädigt erhalten werde, und im Falle irgend einer Verlezzung oder Fahrläßigkeit, der Apanage-Expedizion zur weitern Unterſuchung und geſezmäßigen Behandlung vorſtellen.

Pflichten der Amtsſtaroſte.

§. 182. Die Amtsſtaroſten müſſen 1. die minder wichtigen Streitigkeiten und Anforderungen der Anwoner unterſuchen, und ſie vereinigen, im Falle ſie aber keine Vereinigung oder Genugthuung bewirken können, es ihnen frei laſſen, die Sache bei dem Gerichte anhängig zu machen. — 2. Ueber Witwen und Waiſen, ſo auch über Faule und in ihrer Hauswirtſchaft Unordentliche Vormundſchaft führen, über die leztern auch Aufſicht haben, jeden Monat alle Teile ihrer Hauswirtſchaft nachſehen, und überhaupt alles beachten, was den Vorteil der Anwoner befördern kann.

Pflichten des Kirchenvorſtehers.

§. 183. Der Ktitor hat die Aufſicht über die Kirchen, die Kirchenkaſſe und das Kirchengeräth, welches ihm nach einem vom Prieſter, dem Amtsſchreiber und den Eingepfarrten, welche zu ſchreiben verſtehen, unterſchriebenen Verzeichniß abgeliefert wird. Ihm liegt auch ob, an den Sonn- und Feiertagen in der Kirche mit dem Klingbeutel einzuſamlen, und er hat alles ihm Aufgetragene, worin es auch beſtehen mag, mit Wohlanſtändigkeit zu verwalten, mit Gutbefinden des Vorſtehers und der Zuſtimmung aller Eingepfarrten, die Kirche mit dem Nötigen zu verſehen und jährlich davon Rechnung abzulegen.

Unterordnung aller Beamten an die Apanage-Expedizion.

§. 184. Alle Amtsdeputirte und übrige Beamte ſind in Anſehung ihrer Amtspflichten der bei dem Kameralhofe angeſtellten Apanage-Expedizion untergeordnet, welche, ſobald ſie einen der Unordentlichkeit oder Vernachläßigung überweiſet, ihn entweder ſeines Amtes entſezt, oder ihn zum Beiſpiel für andere auf eine von ihr zu beſtimmende Zeit ins Arbeitshaus ſchikt; bei wirklichen Uebertretungen aber oder andern Vorfällen, welche vor ein Gericht gehören, ſchikt ſie denſelben der Gerichtsſtelle zu, bei welcher dieſe ihrer Beſchaffenheit nach abgeurteilt werden müſſen.

§. 185. Ueber alle und jede Angelegenheiten iſt ein Protokol oder ein Verzeichniß in den Büchern zu führen, welche ihnen die Apanage-Expedizion mit einer Schnur durchzogen und durch das Gerichtsſiegel und die Unterſchrift der Beiſizzer derſelben beglaubigt, zuteilen wird; in dieſe Bücher ſind auch die mündlichen Raporte der Dorfdeputirten einzutragen; ſo wie ſie etwa den Reihewechſel in Arbeit und Fuhre und die Abtragung der beſtimmten und unbeſtimmten Steuern betreffen, damit im Falle einer Klage die Wahrheit um ſo beſſer ausgemittelt und dem Beleidigten Genugthuung geleiſtet werden könne.

Haltung von Protokollen und Verzeichniſſen bei den Aemtern.

§. 186. Die Amtsdeputirten, Staroſten, Schreiber und Dorfdeputirten müſſen in Rükſicht deſſen, daß ſie von ihrer Zeit für den Gemeinvorteil zu verwenden haben, dafür eine Belohnung erhalten; ſie werden demnach von der Gemeinheit empfangen: die Amtsdeputirten zwanzig Rubel, die Staroſten und der Schreiber funfzehn Rubel, die Deputirten der Kirch- und der gemeinen Dörfer zehn Rubel, und werden dabei von allem Reihewechſel und allen Arbeiten befreit: — die Landſteuer indeſſen hat ein Jeder derſelben nach Maaßgabe der Anzahl von Ländereien abzutragen, die er in Beſiz hat. Die Deßätnike aber müſſen, da ſie allmonatlich und nach der Reihe angeſtellt werden, ihre Amtspflicht ohne weitere Befreiung von Abgaben oder andern Obliegenheiten beſorgen.

Einkünfte und Vorteile der Amts- und Dorf-Deputirten.

§. 187. Die Amts- und Dorfdeputirten, Staroſten und Schreiber müſſen von allen untergeordneten Anwonern durchaus geachtet werden, im Falle eines Ungehorſams und daß jemand mit Worten beleidigt, ſo iſt für den Erſtern ein Rubel, für alle Andere ein halber Rubel Geldſtrafe zu erlegen; wagt es aber jemand Hand anzulegen, ſo ſoll von ihm die dreifache Geldſtrafe beigetrieben, und er auf eine Zeitlang ins Gefängniß geſezt, oder zu verſchiedenen Arbeiten angehalten werden.

Von der den Amts- und Dorfdeputirten, den Staroſten und Schreibern gebührenden Achtung.

§. 188. Die Amtsdeputirten und Staroſten können Einwoner aus verſchiedenen Kirch- und gemeinen Dörfern ſein; und damit ſie bei Verwaltung ihrer Amtspflicht ihre Hauswirtſchaft nicht zu verſäumen brauchen, wird ihnen erlaubt, zu Beſorgung derſelben ſich jeden Sonnabend, nach Gutbefinden der Apanage-Expedizion, auf ein oder zwei Tage zu entfernen; im Falle des Bedürfniſſes aber müſſen ſie, auf geſchehene Einladung, ſobald dieſe nur erfolgt, ſich ungeſäumt im Amte verſamlen.

Von der Hauswirtſchaft der zum Dienſte der Landordnung Erwälten.

Von der Achtſamkeit auf den vollen Beſtand alles den verſchiedenen Dörfern Zugehörigen.

§. 189. Auch haben die Deputirten oder Häupter mit wachſamem Auge auf den vollen Beſtand des unbeweglichen Beſiztʒums jedes Kirch- und gemeinen Dorfs zu achten, damit dies immer in ſeinen Gränzen bewahret bleibe, und jeden Frühling zur arbeitsfreien Zeit die Dörfer zu bereiſen und zu beſichtigen, auch dabei von jeder Ortſchaft einige junge, gewandte Leute mit ſich zu nehmen, welche jede Feldmark und Gränzbezeichnung zu bemerken und ihrem Gedächtniſſe feſt einzuprägen haben, um künftig darüber Auskunft geben zu können, und ſollte wider Vermuten der ruhige Beſiz von irgend einem geſtört werden, ſo haben die Dorfdeputirten oder Dorfhäupter dies ſogleich ohne Zeitverluſt mit Beſchreibung der Feldmarken, in denen etwas, und mit Angabe was und von wem es geſchehen, dem Amte anzuzeigen, und aus demſelben die Expedizion der Apanagen davon zu benachrichtigen, welche ihrer Pflicht gemäß ſich darauf einzulaßen, und die Sache in der durch die Geſezze vorgeſchriebenen Ordnung anhängig zu machen hat.

Von der Ordnung zur beſſern Haushaltung.

§. 190. Haushaltung, Akkerbau und Viehzucht ſind die Hauptgegenſtände der Landökonomie; und deshalb liegt es den Amts- und Dorfdeputirten ob, für dieſelben ſorgſam zu ſein und die Landleute anzugewöhnen: 1. In Aufbauung und Anlage der Ortſchaften ſich an der im Ukas des dirigirenden Senates vom 7ten Auguſt 1722 erteilten Vorſchrift zu halten. 2. ihre Ländereien nicht unbenuzt, und ihr Vieh nicht ohne die gehörige Aufſicht zu laſſen, wobei ſie dieſelben zur beſſern Bearbeitung ihrer Aekker und zur Vermehrung der beſſern Viehracen zu ermuntern haben. 3. Nach Beſchaffenheit des Klima's eines jeden Ortes, die jeder Erdart angemeſſenſten Sämereien auszuſäen, nämlich die, welche ergiebiger und beim Verkaufe einträglicher ſind, und alſo dem Landmanne größern Vorteil gewähren. 4. In Betreff der Küchengärten den Bauer zu ermuntern, ſie mit unterſchiedenen dort gedeienden Früchten und Pflanzen anzufüllen, vorzüglich zur Vermehrung des Kartoffelbaues anzureizen, und daß er, da der Landmann ſich an ihren Gebrauch ſo gern gewönt, mit ihnen auch Felder beſtelle. 5. Aeußerſt dahin zu ſehen und jeden zu belehren, daß, wenn er für ſeine Hauswirtſchaft gehörig ſorgen wolle, er es für unumgänglich notwendig halten müſſe, immer die doppelte Ausſaat deſſen, was er in Feldern und Gärten auszuſäen gewohnt ſei, vorrätig zu haben, damit er im Falle eines Mißwachſes an neuer Ausſaat keinen Mangel leide.

Damit aber die Landleute wirklich einſehen, daß Arbeitsliebe und gutes Betragen nicht ohne Belohnung bleiben, und daß durch

Ausrottung unordentlicher Leute ihr Gemeinvorteil geſichert werde; ſo ſind jedes Jahr zur Beförderung alles Obengenannten in Gegenwart eines Mitgliedes, entweder des Niederlandgerichtes oder der Apanage-Expedizion, von denen, welche ſich durch gute oder ſchlechte Haushaltung ausgezeichnet, genaue Regiſter anzufertigen und ſolche Verzeichniſſe nach den einzelnen Höfen, der Apanage-Expedizion einzureichen, die mit Benachrichtigung des Vicegouverneurs denen, welche ſich vor allen andern ausgezeichnet, durch Erteilung eines Anteils Akkerlandes um das Winter- oder Sommergetraide deſſelben abzuerndten, oder eines Heuſchlages auf ein oder zwei Jahre, eine Belohnung zugeſtehen wird.

Von der Achtſamkeit bei Anlegung der Ortſchaften und ihrer Gebäude.

§. 191. In Erfüllung des im Ukas des Jahres 1722 in Anſehung der Anbauten Feſtgeſezten hat man durchaus nicht zur Umſezzung der Höfe zu zwingen; ſondern, wenn irgend einem Hauswirthe irgend ein Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude abbrennt, oder ſo ſehr veraltet, daß es einer neuen Anbauung bedarf, ſo iſt in einem ſolchen Falle keinem zu erlauben, ohne Bewilligung des Amtsdeputirten und der übrigen Vorgeſezten bauen zu dürfen; und der Deputirte hat dem bei obenangegebenem Ukas bekannt gemachten Plane gemäß den Ort abzuzeichnen und vorzuſchreiben, was, wo und auf welche Art gebaut werden müſſe.

Es ſind keine zu große Ortſchaften anzulegen.

§. 192. Es iſt durch die Erfahrung bewieſen, wie wenig vorteilhaft große Ortſchaften ſind, und wie unbequem für die Bauern, um ihre Oekonomie ordentlich zu unterhalten; und deshalb wird es dem Amtsdeputirten beſonders aufgetragen, die Ortſchaften ſo anzuordnen, daß kein einem Bauer zugehöriges Feld weiter als vier Werſte von ſeinem Hofe entfernt ſei; iſt es zur Einrichtung dieſer Ordnung erforderlich, aus Kirch- und gemeinen Dörfern zu verſezzen, ſo hat der Amtsdeputirte dies, nach eingeholter Bewilligung der Apanage-Expedizion, zu beſorgen, und bringt es nach Vermögenheit der Bauern zu Stande, welche nach gemeinſchaftlicher Beſtimmung der Gemeinheit umgeſiedelt werden ſollen.

Damit aber die Umgeſiedelten bei dieſer Aufhebung ihres bisherigen Zuſtandes einige Erleichterung erhalten mögen; übernimmt das Amt, mit Einſtimmung der Gemeinheit, für einige Zeit die Entrichtung ihrer Abgaben.

Von Vorenthaltung der Erlaubniß an die Bauern, eine Familie abteilen zu

§. 193. Die Anwoner dürfen ſich ohne Erlaubniß nicht abteilen, und bei denen, die etwa abgeteilt werden könnten, muß man, ſobald ſie es wünſchen, ſehr darauf Acht geben, daß dieſe Abteilung vollkommen ihren gemeinſchaftlichen Vorteil, und nicht, wie wol unter-

können, als nach geſchehener Unterſuchung, daß hieraus ein Gemeinvorteil erwachſen werde.

weilen eine bloße Zerſtörung der hauswirtſchaftlichen Ordnung bewirke; deswegen muß vom Amte aus der Apanage-Expedizion vorgeſtellt werden, welche ſie nicht anders erlauben wird, als nach umſtändlicher und zuverläßiger Unterſuchung und Berechnung in Rükſicht der Ländereien und der zum Akkerbau und der übrigen Hauswirtſchaft gehörigen Geräthe und Hausthiere, ob an dem allen hinlänglicher Vorrath ſei, daß ſowol dem einen Hauswirthe genug verbleiben, als beſonders dem Abzuteilenden genug mitgegeben werden könne, um die Haushaltung des erſten aufrecht zu halten, und die des leztern mit Hofnung eines guten Erfolges anzulegen; im entgegengeſezten Falle aber, und beſonders wenn dergleichen Abteilungen nur wegen Uneinigkeit in der Familie gewünſcht werden, und ſie alſo ein wahrer Mißbrauch ſein würden, ſie gänzlich zu verhindern, und auf alle Weiſe dahin anzuhalten, daß alle den nach dem Stammgrade Erſten in der Familie und beſonders den Aeltern alle Ehrerbietung und Gehorſam beweiſen, und jeder eben ſo ſehr für den gemeinſchaftlichen Vorteil des Hauſes wie für ſeinen eignen bemüht ſei.

Von Haltung der Kinder zur Schule.

§. 194. Der Apanage-Expedizion wird die Vorſchrift erteilt, ſich dahin zu bemühen, daß in jedem Kirchſpiele Schulen angelegt werden, welche unter der beſondern Aufſicht des Prieſters vom Kirchſpiel ſtehen müſſen, und von der für die Kirche eingeſamleten Summe zu unterhalten ſind. — Damit aber dieſe Einrichtung den gehörigen Erfolg habe, ſo daß jeder unterrichtet werden könne in den Grundſäzzen des rechtgläubigen Bekenntniſſes, um ſie deſto emſiger zu befolgen; und daß Kinder von 6 bis 10 Jahren, die noch nicht im Stande ſind, irgend eine ſchwere Arbeit zu thun, dieſe Zeit zu eignem Schaden nicht in Müßiggang hinbringen; ſo haben die Dorfdeputirten genau darauf Acht zu geben und die Väter zu bereden, daß ſie ihre Kinder zur Schule ſchikken; ohne doch irgend ein Zwangsmittel hierin anwenden zu wollen. Nach Beendigung eines jeden Jahres hat man von den Lehrern die Verzeichniſſe der Lernenden einzufordern, und dieſe der Apanage-Expedizion einzureichen, welche dann ihrer Pflicht zufolge den Vater eines durch gutes Lernen ausgezeichneten Sohns, für die nächſten zwei Reihefolgen von Leiſtung der Fuhren befreiet.

Pflicht auf gegebenes Glokkenzeichen, oder geſchehene Anzeige ſich auf dem Sammelplaz einzufinden.

§. 195. Die Einwoner jedes Dorfes haben ſich auf ein gegebenes Zeichen mit der Glokke, oder auf eine vom Deputirten oder Dorfhaupte geſchehene Anzeige, von jedem Hofe Einer, oder ſo viel berufen werden, in jedem Falle ungeſäumt und eilig auf dem Sammelplaz einzufinden, dort ſich ſtille zu halten, aufzumerken, was

ihnen anbefohlen wird, und ihm aufs genaueſte nachzukommen, unter der Strafe von funfzig Kopeken für Ungehorſam oder Außenbleiben auf geſchehene Einladung, und des vierten Teils dieſer Strafe für unordentliches Betragen und Lerm.

§. 196. Es iſt für Menſchen und Vieh durchaus erforderlich, bei jeder Ortſchaft geſundes Waſſer zu haben; und deswegen hat man da, wo es einen Fluß giebt, zum Gebrauch der Menſchen und zur Tränkung des Viehes Gehege zu machen, und wo kein Fluß iſt, Brunnen zu graben; dabei allgemein zu verhindern, daß keiner in ſolchen Flüſſen und Brunnen Hanf näſſe, weil durch öftere Erfarung bewieſen iſt, daß das Waſſer dadurch ſehr ungeſund wird; ſondern man muß hierzu beſondere Waſſergruben halten.

Man muß bei jeder Ortſchaft Flußgehäge oder Brunnen haben.

§. 197. Auch muß man in jeder Ortſchaft für den Fall einer Feuersbrunſt, zur Aufhaltung deſſelben einige Feuerhaken und drei oder vier Leitern haben, welche bei der Kirche oder in der Mitte des Dorfes aufbewahrt werden müſſen; und iſt etwa die Ortſchaft groß, ſo muß man dieſe Zahl bei jedem Kirchſpiele derſelben halten, und zur Sommerszeit bei jedem Hofe auf dem Dache in der Nähe des Schornſteins einen kleinen Tubben mit Waſſer; wo aber keine Sprüzzen ſind, auch ein größeres Gefäß mit Waſſer bei der Auffahrt. — Alle Anwoner ſind nach ihren Höfen aufzuzeichnen, wer von ihnen mit Leiter und Haken und wer mit Beil und Eimer, bei Strafe eines Rubel fürs Außenbleiben, ſich einzufinden hat.

Vorſichtsanſtalten gegen Feuersgefahr.

§. 198. Die Deßätniken müſſen bei außerordentlichen Krankheiten an Menſchen oder beim Niederfallen des Viehes, oder wenn ſie unbekannte und verdächtige Leute oder Läuflinge finden, und bei einem jeden Vorfalle, der wider die Geſezze läuft, ungeſäumt die Deputirten oder Dorfhäupter benachrichtigen; dieſe aber haben von ihrer Seite die durch die Ukaſen vorgeſchriebenen Maaßregeln zu befolgen, und dem Amte darüber umſtändlich zu berichten; die in irgend einem Dorfe gefundenen unbekannten oder verdächtigen oder auf geſezwidrigen Handlungen betroffenen Leute zu verfolgen, aufzufangen, und dahin abzuliefern; von dem Amte iſt auf ſolche Benachrichtigung ſogleich dem Landordnungsrichter mit umſtändlicher Darlegung der Sache zu raportiren, die Aufgefangenen nach geſchehener Befragung, mit allem dem, was man bei ihnen gefunden, ſo auch ihre Heger eben demſelben zuzuſchikken, und die Apanage-Expedizion deshalb zu benachrichtigen, welche davon nächſtdem dem Kameralhofe vorzulegen hat.

Von der Pflicht der Deßätniken, der Deputirten oder Häupter, von anſtekkenden Krankheiten, Niederfallen des Viehes, von Auffindung unbekannter und verdächtiger Leute und Läuflinge und jedem andern geſezwidrigen Vorfalle zu rapportiren.

Achtſamkeit auf Ordnung und Reinlichkeit in den Dörfern; Unterhaltung der Brükken, Wege und Straßen in gehörigem Zuſtande, und Anpflanzung verſchiedener Sorten von Bäumen vor den Höfen.

§. 199. Auch haben die Deputirten und Deßätniks eifrig darauf zu achten, daß in jedem Dorfe Reinlichkeit und Ordnung herrſche, Wege und Brükken in gutem Zuſtande gehalten, und auf die Straßen nichts Unreines ausgeworfen, ſondern jede Unreinlichkeit an einen angewieſenen Ort abgeführt oder getragen werde; und zu deſto mehrerem Schuzze gegen Sturmwetter im Falle einer Feuersbrunſt, iſt es anzubefehlen, daß auf den Straßen die Häuſer und Scheuren mit verſchiedenen Bäumen, ſo wie dies am bequemſten geſchehen kann, umpflanzt werden, und man gehörig für deren Fortkommen ſorge.

Vom friedlichen und freundſchaftlichen Umgange mit den Nachbaren und gaſtfreundlichem Betragen gegen Durchreiſende.

§. 200. Die Deputirten oder Dorfhäupter haben auch darauf zu ſehen, daß alle Anwoner mit ihren Nachbaren in Friede und Freundſchaft leben, und gegen Durchreiſende ſich höflich und gaſtfreundlich betragen; mit den erſtern ſich aller Gränz- oder andern Streitigkeiten enthalten, und gegen die leztern ſich durchaus keine Unbedachtſamkeit erlauben.

Verhütung, daß die Anwoner nie um Allmoſen betteln.

§. 201. Die Amtsdeputirten oder Häupter müſſen durchs ganze Amt, und die Dorfdeputirten in ihrem Kirch- oder andern Dorfe, auf alle Art zu verhüten ſuchen, daß die Einwoner ihre Zeit nicht ohne Arbeit zubringen, und nirgend und niemals auf betteleriſche Art um Allmoſen bitten; die aber Alters oder gänzlicher Ermattung wegen ſich ihren Unterhalt nicht mehr erarbeiten können, ſind von ihren Anverwandten zu ernähren, oder wenn ſie deren nicht haben, oder auch die arm ſind, ſo müſſen, durch Beſorgung des Amtes, zu ihrer Wohnung in der Nähe der Kirche von der Behörde jedes Amtes, unter dem Namen eines Armenhauſes zwei Wohnungen erbaut ſein, eine für Weiber und die zweite für Männer, wo ſie mit Heizung, Nahrung und den ihnen zur Bedekkung ihrer Naktheit nötigen Kleidungsſtükken verſorgt werden: für dieſe Ausgabe hat man beim Armenhauſe, unter Siegel und Beſchluß des Kaſſenſtaroſtes, einen Kaſten zu halten, und in den Kirchen des Amtes einen Beutel, in welchen man an Sonn- und Feiertagen von freiwilligen Gebern einzuſamlen hat, und auch dies in den Kaſten zu thun, — welcher denn nach Ablauf eines Monates ausgeſchüttet, und von deſſen Einkommen das Armenhaus unterhalten werden wird; ſollte aber dieſe Einſamlung nicht hinreichen, ſo hat die Ortſchaft zuzulegen. Zur beſſern Ordnung dieſer Armenhäuſer hat der Prieſter der nächſten Kirche die Oberaufſicht über dieſelben zu übernehmen, und beſonders darauf zu ſehen, daß die in denſel-

ben Wohnenden ſich ordentlich betragen und nicht umherſchweifen; ſollte aber nach allem dieſem es dennoch jemand wagen, aus Faulheit bei der Gemeinheit betteln zu gehen, ſo iſt von einem ſolchen der Apanage-Expedizion einzuberichten, welche in Kraft der geſezlichen Verordnungen den Befehl zu erteilen hat, denſelben auf Kronarbeit zu ſchikken, und von ihrer Seite darüber gehörigen Ortes Bericht abſtatten wird.

§. 202. Daß Verheiratungen Minderjähriger nicht blos der geiſtlichen, ſondern auch der weltlichen Obrigkeit, viele Unruhe verurſachen, iſt ſchon durch mehrere Fälle erwieſen; und obgleich die Prieſter, welche ſolche Ehen vollziehen, den größten Teil der dafür gehörigen Strafe auf ſich ziehen müſſen, ſo verdienen doch auch die, welche dazu einſtimmen, keine Verzeihung; es iſt deshalb durchaus und unumgänglich nötig, daß die Häupter ſolche unerlaubte Verbindungen zu verhindern ſuchen, den Vätern ſolcher Unmündigen einprägen, daß ſie im Falle ihrer Zuſtimmung ſich ſelbſt der ſtrengſten Beſtrafung ausſezzen, welche ſogar, nach Maasgabe der Verſchuldung, bis zur zeitwierigen Einſperrung in ein Zuchthaus ſich erſtrekken werde. In Folge deſſen haben, ſobald eine ſolche Heirath unternommen ſein ſollte, die Aemter der Apanage-Expedizion vorzuſtellen, von welcher dann ſogleich zur Einſperrung der Väter der ſich Verheirateten die gehörigen Vermittelungen getroffen werden müſſen. Im Falle eines Mangels an Aufſicht aber ſezzen ſich die Amtshäupter ſelbſt einer unnachläßlichen Strafe aus.

Verhinderung der Verheiratungen Unmündiger.

§. 203. Die zufolge dieſer Landordnung von den Bauern beizutreibenden Strafgelder ſind beim Amte bei der dortigen Gemeinheitskaſſe aufzubewahren, weshalb auch die Dorfdeputirten ſie ihrem Amte zuzuſtellen haben; ſobald ſie bei dieſem einlaufen, müſſen ſie in ein beſonders dafür zu haltendes Buch eingetragen, und, nach Verfügung des Amtes, zu ſeinen eignen Ausgaben, als: Papier, Licht und ſo weiter, — zur Unterhaltung der Armen und andern nüzlichen Gemeinbedürfniſſen verwendet werden; weswegen man denn noch ein andres Buch zur Eintragung deſſen zu halten hat; und beide Bücher müſſen von einem Mitgliede der Apanage-Expedizion zur Zeit der Bereiſung revidirt, und nach Verfluß eines jeden Jahres berechnet werden.

Verwendung der Strafgelder.

§. 204. Zur tätigern Vorſorge für die Anwoner hat jedes Amt, in Befolgung der Regeln, welche ihm das Departement der Apanagen verzeichnen wird, Krankenhäuſer oder Hoſpitäler für Einwoner von ſeiner Behörde zu unterhalten; dieſe müſſen aber un-

Errichtung eines Hoſpitales bei jedem Amte.

terhalb am Fluſſe, und durchaus nicht oberhalb einer Ortſchaft erbaut werden, ſo viel man kann, in einer höhern und luftigen Gegend, und weder eng noch niedrig, ſo daß die männlichen Kranken von den weiblichen getrennt ſein, und die mit anſtekkenden Krankheiten Behaftete beſondere Zimmer haben können.

Bei einem ieden ſolchen Hoſpitale ſollen ein Chirurgus und Unterchirurgus, der auch in der Apothekerkunſt erfahren ſein muß, vom Departement ſelbſt, vermittelſt des Mediciniſchen Kollegium, angeſezt werden; und außer ihnen auch Aufwärter männlichen und weiblichen Geſchlechtes, ſo viel als man ihrer bedarf, entweder von den im Armenhauſe Unterhaltenen, oder von den Anwohnern ſelbſt, welche dieſe Geſchäffte freiwillig übernehmen wollen. Die zu dieſer Anlage nötigen Koſten müßen von den Einwonern eingeſamlet werden, da die Anſtalt blos zu ihrem Vorteile abzwekt.

Die particulaire Aufſicht über ein ſolches Hoſpital wird dem Chirurgus übertragen, und die Dorfämter ſind verbunden, die Forderungen deßelben zu erfüllen, ſobald dieſe mit den allgemeinen für alle Hoſpitäler ausgegebenen Regeln einſtimmend ſind.

Die Berechnung von Allem, was ein ſolches Hoſpital betrift, hat der aufſehende Chirurgus der Expedizion einzugeben, dieſe, als das Aufſichtscollegium über alle ihr anvertrauten Apanagengüter hat dieſelbe nach allen ihren Teilen zu revidiren, und ſtellt darauf deshalb dem Departement der Apanagen vor.

Aufmunterung der Landleute, um Fabriken und Manufacturen anzulegen.

§ 205. Die Apanage-Expedizionen werden in Folge der dem Departement der Apanagen erteilten Vorſchrift: überall ſolche Manufacturen und Fabriken anzulegen, als den iedesortigen Angewöhnungen am angemeſſenſten ſind, von demſelben Anweiſung erhalten; bis dahin aber ſind die Amts-Deputirten und Staroſten ſo wie die Dorfdeputirten verbunden, ieder an ſeinem Orte Bemerkungen einzuſamlen und über alles Vorſtellung zu thun, was ihm für den Gemeinvorteil ſeines Ortes das Nüzlichſte ſcheinen mögte; daneben werden ſie auch den Anwonern zu erklären und einzuprägen ſuchen, wie ſehr ihr eigner Vorteil durch ſolche Anlagen befördert werde, ſich für Erweiterung ieder Art Manufactur oder Fabrike bemühen, und ſie den Landleuten beliebt zu machen ſtreben.

Anlegung von Getreide-Magazinen.

§ 206. Zur Abwendung des Mangels, der von einem Mißwachſe des Getreides entſtehen könnte, liegt es iedem Amte als Beſorgung des eignen Vorteils ob, ein Vorrathsgetreide-Magazin anzulegen, und zu dieſem Zwekke

1. Dieſe Magazine zu erbauen, und zwar in einiger Entfernung von den Ortſchaften, damit ſie im Falle einer Feuersbrunſt keiner Gefahr ausgeſezt ſeien.

2. Die Oberaufſicht derſelben den Amtsdeputirten aufzutragen, und zu Aufſehern von der Gemeinheit erwählte Staroſten, an Treue und gutem Betragen erprobte Männer, anzuſtellen.

3. Zur Anfüllung dieſer Magazine, von den Anwonern der Behörde eines ieden Amtes eine iährliche Getreideſteuer einzuheben, welche nach Maaßgabe der Ländereien, die ein ieder in Beſiz hat, zu verteilen iſt; indem nämlich von einer Deßätine Wintergetreides ein halbes Pud (20 Pfund) Roggen und von ieder Deßätine Sommergetreide zehn Pfund Hafer und eben ſo viel Grüzze eingehoben werden können.

4. Dieſe Steuer iſt ohne Rükſicht auf die im Magazine vorhandene Getreidemenge unaufgehalten einzuheben.

5. Damit es durch langes Liegen in den Speichern nicht Schaden leide oder ganz verderbe, und noch mehr deswegen, daß es nicht nachher zur Ausſaat gebraucht werde, wenn es nicht mehr dazu tauglich iſt; ſo ſoll das Getreide, welches ſchon zwei Jahre in den Speichern gelegen, bei Eintritt der Saatzeit verkauft, und für das aus demſelben gelöſete Geld eben ſo viel neues Getreide angeſchaft werden.

6. Dieſer Ver= und Ankauf wird dem ganzen Amte und den von der Gemeinheit angeſtellten Aufſehern übertragen.

7. Im Falle daß ein ſolcher Verkauf nicht zu rathen wäre, wenn nämlich der Transport des verkauften und anzukaufenden Getreides den Anwonern zu läſtig werden mögte, würden die Anwoner verpflichtet ſein, es gegen eignes Getreide von neuer Erndte einzutauſchen.

9. Obgleich der eigentliche Zweck der Anlage dieſer Magazine die Unterſtüzzung der Einwoner für ſolche Jahre iſt, wo ein Mißwachs eingefallen, ſo können ſie doch auch dazu dienen, wenn einige Anwoner wegen unvermuteter Zufälle gezwungen ſein ſollten, einſtweilig Getreide zur Ausſaat oder auch zu ih=

rem Unterhalte anleihen zu müßen; und deshalb werden hiedurch auch dergleichen Ausleihungen geſtattet; doch mit dem Bedinge 1. daß ſie mit Vorbewußt des Amtsdeputirten geſchehen. 2. Daß die Zurückgabe des geliehenen Getreides unausbleiblich bei der erſten Getreideeinhebung von den Gefilden erfolge. 3. Daß dieſe Zurückgabe nicht nach einem Maaße ſondern nach dem Gewichte geſchehe, und nie weniger als vier Pud ausgeliehen werde.

9. Doch muß nicht nur das Amt, ſondern auch die Expedizion ſelbſt vom ganzen Magazin eine ſichere Berechnung haben, und immer unterrichtet ſein, wie viel Getreide vorrätig ſei, und von welchen Jahren dies Getreide iſt; ob alles einzuſamlende Getreide wieder eingekommen, und ob auch der Austauſch des in den Speichern aufbewahrten Getreides voriger Jahre gegen Getreide von neuer Erndte wirklich geſchehen.

Aufſicht über die Entfernungen der Anwoner von ihrer Heimath.

§ 207. Dem 170ſten Paragraphen dieſer Stiftung zufolge, in welchem Wir die öfteren Abweſenheiten der Anwoner als ſchädlich darſtellen, wird allen und ieden überhaupt verboten, ſich ohne Erlaubniß ihres Amtes, und ohne mit einem geſezmäßigen Paße verſehen zu ſein, von ihrer Heimat zu entfernen, und deshalb hat der Deputirte, nach Anweiſung der im genannten Paragraphen erteilten Vorſchrift, über die, welche ihres Gewerbes wegen ſich entfernen wollen, der Expedizion vorzuſtellen; die Expedizion unterſucht dann das angegebene Bedürfniß ſo wie den Vorteil des Anſuchenden, und geſteht demnach entweder auf die Vorſtellung des Landamtes den Paß zu, oder verſagt ihn. Für die, welche ſich hiernächſt wirklich entfernen, hat das Amt zu verantworten, daß ſie ſich zum beſtimmten Termine auch wirklich zu ihrer Heimath wieder einfinden.

Von ſtrenger Anhaltung zur Amtspflicht, und von der Pflicht eines friedlichen und gefälligen Betragens der Amts- und Dorfdeputirten, oder Häupter, Staroſten und anderer Beamten gegen alle Anwoner.

§ 208. Im 186ſten Paragraphe dieſer Anordnung wurde bei den Vorteilen und Vorzügen der Dorfdeputirten auch feſtgeſezt, wie ſehr ſie von allen Anwonern geachtet werden ſollen; gegenſeitig ſind denn auch ſie verbunden, den Vorteil aller Einwoner auf alle Art zu befördern, ieden derſelben in dem Seinigen zu ſchüzzen und ſchirmen, und bei Erfüllung ihrer Amtspflicht ſtrenge, aber nach der Ordnung zu verfahren; außerdem gefällig und freundſchaftlich mit ihnen umzugehen; alle ihre Bitten willig anzunehmen, auf alle ihre Bedürfniße zu merken, ihre wirklichen Vertreter zu ſein, durchaus ſich keine Beſtechungen zu Schulden kom-

men zu laſſen, indem ſie, ſo wie für Unterlaßung ihrer Amtspflicht, ſo auch für Bedrükkung ihrer Untergeordneten einer gleich ſtrengen Unterſuchung und geſezlichen Ahndung ausgeſezt ſein werden.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

(L. S.)

Auf den einzelnen Blättern:

Graf Alexander Besborodko.

Gedrukt zu Moskwa beim Senate am 5ten Aprill 1797.

Etat des Departements der Apanagen.	Jahrgehalt. Rubel.
1 Miniſter von der 3ten Klaſſe	3000
1 Erſter Gehülfe von der 4ten oder 5ten Klaſſe	2250
3 andere Gehülfen — — 5ten oder 6ten —— à 1875 Rubel	5625
1 Rentmeiſter von der 6ten oder 7ten Klaſſe	1200
1 Kanzleidirector von der Buchhalterei, zur Beglaubigung und Verbindung der beim Departement eingehenden und von demſelben unterlegten Rechnungen, von der 6ten oder 7ten Klaſſe	1000
1 Kanzleidirector für die Korreſpondenz des Departements von der 6ten oder 7ten Klaſſe	1000
1 Executor von der 7ten oder 8ten Klaſſe	750
3 Kämmerer für die Einkünfte, von der 7ten oder 8ten Klaſſe, à 600 Rubel	1800
1 Kämmerer beim Rentmeiſter von der 7ten oder 8ten Klaſſe	600
2 Kämmerer für die Ausgaben, von der 7ten oder 8ten Kl. à 600 Rubel	1200
2 Kämmerer zur Reviſion der Rechnungen und Berechnungen, à 600 Rubel.	1200
1 Buchhalter für die Kapitale, von der 7ten oder 8ten Klaſſe	600
1 Doctor	600
1 Unterchirurgus	200
Zur Haltung des Archivarius, des Kouriers, der Kanzlei-bedienten und Beamten, und zu den Kanzleiausgaben	28825
Fürs ganze Departement	49850

Im Original von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Etat einer Apanage-Expedizion.	Jahrgehalt.
	Rubel.
1 Rath von der 6ten Klaſſe - - - - - - - - - - - - - - -	1000
2 Rathsgehülfen von der 7ten Klaſſe à 600 Rubel - - - - - - -	1200
1 Secretair von der 9ten Klaſſe - - - - - - - - - - - - - -	400
1 Buchhalter von der 9ten Klaſſe - - - - - - - - - - - - -	400
1 Kaßirer von der 9ten Klaſſe - - - - - - - - - - - - - -	400
1 Secretairs-Gehülfe für die Korreſpondenz - - - - - - - - - -	300
1 Tiſchaufſeher zur Beglaubigung der Rechnungen und Liſten von den verſchiedenen in den Dörfern gemachten Anlagen - - - - - - - - - -	300
Zu den Bereiſungen der Ortſchaften - - - - - - - - - - - - -	500
Zur Haltung des Archivarius, Kaßiersgehülfen und der übrigen Kanzleibeamten und Bediente und zu den Kanzleiausgaben - - - - - - -	3750
Summa	8250

Anmerkung. Die Verteilung der Expedizionen in den Gouvernements, Vermehrung und Verminderung der Beamten bleibt dem Gutbefinden des Miniſters vom Departement der Apanagen überlaſſen, der dies nach Maaßgabe der in jedem Gouvernement vorhandenen Dörfer- und Kopfzahl beſtimmen wird.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Inhaltsverzeichniß
der Stiftung für die Kaiſerliche Familie.

Einleitung . . . . Seite 1
Worinn dieſe Stiftung beſtehet . . . . — 2

Erſte Abteilung.
Ausſezzung beſonders abgeteilter Güter und Einkünfte zur Formirung der für die Kaiſerliche Familie beſtimmten Anteile.

Von dem Grunde dieſer Stiftung von abgeteilten Gütern . . . . Seite 3
Welche Güter zu den Apanagen gezogen werden ſollen . . . . — —
Benennung dieſer Güter . . . . — —
Wem die Direction derſelben zu übertragen iſt . . . . . . — —
Zu welcher Klaße die zur Apanage beſtimmten Güter gerechnet und unter welche Gerichtsbarkeit ſie gezogen werden ſollen . . . . . . — —
Die Kopfgelder und alle allgemeine Auflagen ſollen von den abgeteilten Gütern in eben dem Maaße eingehoben werden als von den Gutsherrlichen . — —
Ueber die Anszahlung der Million Rubel aus den Reichseinkünften zu den Ausgaben der Apanage . . . . — 4
Verbot, das Kapital zu Reichsbedürfnißen zu verwenden . . . — —
Ueber das von den Einkünften der Güter außer dem beſtimmten Kapitale noch Nachbleibende . . . . — —
Ueber die Verwendung der für das Apanagen-Departement beſtimmten Gelder (wenn ſie nach Anſamlung des vollen Kapitales nicht weiter ausgezahlt werden) zu den Bedürfniſſen des Reiches . . . . . . — —
Ueber den Gebrauch des Apanage-Kapitales . . . . . . — 5
Wird ein Teil des Kapitales ausgegeben, ſo iſt er durch Erneuerung der Auszalungen aus den Reichseinkünften zu erſezzen . . . . . . — —
Zur Ergänzung des Kapitales durch nachbleibende Summen ſtatt einer erneuerten Auszalung aus den Reichseinkünften iſt die Erlaubniß des Monarchen zu erbitten . . . . — —
Ueber den Ankauf von Dörfern zur Vermehrung der Apanagegüter, mit Begränzung der Kopfzahl . . . . — —

Zweite Abteilung.
Feſtſezzung der innern Anordnungen in der Kaiſerlichen Familie.

Wie die Abſtammung der Kaiſerlichen Familie berechnet werden ſoll . . Seite 6
Sie erhalten Titel und Abteil nach dem Grade ihrer Abſtammung . . — —
Damit dieſe Stiftung keine zwiefache Erklärung leiden könne wird ſie zum Beiſpiele durch Namen erläutert . . . . . . — —
Für den Stamm des zweiten Sohnes durch das Beiſpiel von Groſsfürſt Konſtantin — —
Für den Stamm des erſten Sohnes durch das Beiſpiel von Großfürſt Alexander — 7
Folge der feſtgeſezten Ordnung im Berechnen der Abſtammung . . . — —

Das weibliche Geſchlecht wird in der Abſtammung eben ſo berechnet wie das männliche . . . . Seite 8
Die Abkömmlinge einer weiblichen Linie werden in Anſehung der darauf haftenden Vorzüge gar nicht weiter zum Kaiſerlichen Stamme gerechnet, ſondern genießen des Rechtes ihrer Väter . . . . — —
Vater und Mutter oder die nächſten Verwandten haben den iedesmaligen Kaiſer vom Tage der Geburt und der Benennung eines Neugeborenen, und dem Tode eines Jeden vom Kaiſerlichen Stamme zu benachrichtigen . . — —
Von der dem Kaiſer ſchuldigen Ehrerbietung . . . . . . — 9
Von der Herrſchaft und Vorſorge des Kaiſers für die ganze Kaiſerl. Familie — —
Teſtamente . . . . — —
Eheliche Verbindungen . . . . — —
Beſtimmung der Volliährigkeit . . . . — —
Jeder Unterfünfundzwanzigiährige muß zuerſt einen Vormund und nachher einen Kurator haben . . . . — —
Unterſchied eines Vormundes und eines Kurators . . . . . — 10
Vom Eide . . . . — —

Dritte Abteilung.

Von den, den vom Kaiſerlichen Blute zukommenden Titeln, Rangſtellen, Wappen und Livreen.

Welche Titel in der Kaiſerlichen Familie ſtatt finden werden . . . Seite 10
Wer den Titel eines Tronfolgers, Zeſarewitſch, Großfürſten und Kaiſerliche Hoheit führen wird . . . . — —
Wem der Titel Großfürſt und Kaiſerliche Hoheit beſtimmt wird . — 11
Wer den Titel Fürſt oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute und Hoheit führen wird . . . . — —
Welchen Titel die Nachkommen weiblicher Linie führen ſollen . . . — —
Ueber den Titel auswärtiger Prinzen . . . . — —
Von den Rangſtellen der Kaiſerlichen Familie und dem Vorgange des Einen vor dem Andern . . . . — —
Von den Rangſtellen der auswärtigen mit Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute vermälten Prinzen . . . . . . — —
Rangſtellen der mit auswärtigen Prinzen vermälten Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute . . . . — —
Rangſtellen auswärtiger nicht mit Fürſtinnen von Kaiſerlicher Familie vermälten Prinzen . . . . — —
Rangſtelle der Abkömmlinge von weiblicher Linie . . . . . . — 12
Wappen der Großfürſten, Großfürſtinnen, Fürſten und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute . . . . — —
Wappen der an auswärtige Prinzen verheirateten Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute und ihrer Nachkommen . . . . . . — —
Von der Livree der Kaiſerlichen Familie . . . . — —
Von der Livree der Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute, die an auswärtige Prinzen vermält worden . . . . — —
Livree der Nachkömmlinge von Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerl. Blute — 13
Titel, Rangſtellen und Livree der nachgebliebenen Witwen . . . . — —

Vierte Abteilung.

Entwurf der Regeln über die Güter, deren, und nach welcher Grundlegung die von Kaiſerlichem Blute Entſproßenen ihrer genießen ſollen, ſo auch vom Zubehör derſelben und ihrer Erbfolge.

Anordnung des auszuſezzenden Unterhaltes und der einmaligen Auszalungen nach Unterſchied des Alters und des Geſchlechtes . . . . . . Seite 13

Es wird keinem von Kaiſerl. Blute weder männlichen noch weiblichen Geſchlechtes der Ankauf unbeweglicher Güter verboten . . . . . . — 14

Alle zur Apanage gegebenen unbeweglichen Güter können nicht veräußert werden — —

Einteilung der den Sprößlingen von Kaiſerl. Blute gehörigen unbeweglichen Güter — —

Recht eines Jeden über dieſe Güter . . . . — —

Hat der Erbe über ſein ſelbſterworbenes Vermögen keine Verfügung hinterlaßen, ſo wird dies zum Erbvermögen . . . . — —

Erbfolge in den Gütern . . . . — —

— — — Penſionen . . . . — 15

Gütererbfolge in ieder Linie . . . . — —

Auch den auswärtigen mit Fürſten und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute vermälten Prinzen und Prinzeßinnen, wird, ſo lange ſie ſich im Lande aufhalten, erlaubt ſein, unbewegliche Güter anzukaufen und zu beſizzen . — —

Von den auszuführenden Geldkapitalen iſt der zehnte Teil für den Reichsſchaz abzuziehen . . . . — —

Einſchränkung des auszufürenden Kapitals . . . . — 16

Ueber die ſich ohne Erlaubniß des Monarchen aus dem Reiche Entfernenden . — —

Eine, Solchen, die ſich in fremden Landen niedergelaſſen, zufallende Erbſchaft an Gütern ſoll ihnen an Gelde ausgezahlt werden . . . . — —

Wie der lezten einer Linie, wenn ſie ſich in fremdem Lande aufhält, dieſe Erbſchaft auszuzalen iſt . . . . — —

Bei der Ausſteuer ſoll nichts Unbewegliches mitgegeben werden . . . . — 17

Die Ausſteuer an Gelde wird von der Summe der Reichseinkünfte gegeben . — —

Die verheiratete Großfürſtin oder Fürſtin von Kaiſerlichem Blute wird dadurch nicht von Beerbung ihres Vaters ausgeſchloßen . . . . . — —

Nach Empfang der Reichsſteuer hat ſie indeſſen von den Apanage-Einkünften nichts weiter zu fordern . . . . — —

Bei Vermälungen mit auswärtigen Monarchen, Prinzen und Prinzeßinnen ſind durch Negoziazionen die nötigen Maaßregeln zu treffen . . . . — —

Vorſchriftliche Bedingungen bei der Verheiratung von Großfürſtinnen oder Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute mit Auswärtigen . . . . . — 18

Von den Gemalinnen und Witwen der Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute . . . . — —

Wie es in dem Falle, daß eine Witwe Rußland verläßt, mit ihrem Vermögen gehalten werden ſolle . . . . — 19

Wie es zu halten ſei, wenn ſie zur andern Ehe ſchreitet . . . . — —

Jeder von der Kaiſerl. Familie, der dem Regenten nicht die gehörige Unterwürfigkeit, und in der Familie kein friedliebendes Betragen bezeugt, wird der Rechte verluſtig, die ihm dieſe Stiftung erteilt . . . . — —

*

Fünfte Abteilung.

Beſtimmung des Unterhaltes und der Prämie für einen Jeden von Kaiſerlichem Blute.

Beſtimmung des Unterhaltes für einen Jeden zufolge der für die Berechnung der Abſtammungsgrade und übrigen Vorzüge feſtgeſezten Ordnung . . Seite 20

In den Stammlinien gekrönter Häupter hat man in Anſehung ihrer Kinder zwei verſchiedene Grundregeln angenommen . . . . . — —

Unterſchiedene Anweiſung des beſtimmten Unterhaltes aus der Maße der Reichs=einkünfte und der der Apanagen . . . . . . — —

Anweiſung auf die Reichseinkünfte . . . . — 21

Anweiſung auf die Einkünfte der Apanagen . . . . . — —

Wie viel ein Jeder und wann er von der Reichsſumme erhalten ſolle . . — —

1. Die Kaiſerin . . . . — —
2. Die Kinder des Kaiſers bis zur Volliährigkeit . . . . — 22
3. Der Tronfolger nach erreichter Volliährigkeit . . . . — —
4. Die Gemalin des Tronfolgers . . . . . . — —
5. Die Kinder des Tronfolgers beiderlei Geſchlechtes . . . . — —
6. Ausſteuer der Großfürſtinnen und Fürſtinnen von Kaiſerl. Blute . — —
Der Großfürſtinnen, nämlich: der Töchter und Enkelinnen . . — —
Der Ur= und Ururenkelinnen . . . . . . — —
Der Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute . . . . . — —

Auszalungen von der Summe des Apanagendepartements . . . — —

1. Den Söhnen des Kaiſers . . . . — 23
2. Den Gemalinnen derſelben . . . . — —
3. Den Enkeln beiderlei Geſchlechtes bis zur Volliährigkeit . . . — —
4. Den Töchtern des Kaiſers . . . . — —
5. Den Enkeln männlichen Geſchlechtes nach erreichter Volliährigkeit . — —
6. Den Gemalinnen der Enkel . . . . — —
7. Den Urenkeln beiderlei Geſchlechtes bis zur Volliährigkeit . . — 24
8. Den Kaiſerlichen Enkelinnen nach erreichter Volliährigkeit . . . — —
9. Den Urenkeln nach erreichter Volliährigkeit . . . . . . — —
10. Den Gemalinnen der Urenkel . . . . — —
11. Den Kaiſerlichen Ururenkeln beiderlei Geſchlechts bis zu ihrer Volliährigkeit — —
12. Den Urenkelinnen nach erreichter Volliährigkeit . . . . — —
13. Den Ururenkeln nach erreichter Volliährigkeit . . . . — —
14. Den Gemalinnen der Ururenkel . . . . — —
15. Den Kindern der Ururenkel . . . . — 25
16. Den Ururenkelinnen nach erreichter Volliährigkeit . . . . — —
17. Allen Nachkommen der Ururenkel als Fürſten von Kaiſerl. Blute . — —
18. Den Gemalinnen der Fürſten von Kaiſerl. Blute . . . — —
19. Den weiter als die Ururenkelinnen Entfernten, als Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute . . . . — —

Andeutung daß dieſe ganze Stiftung ſich nur auf die Sproßlige einer rechtmäßigen vom Monarchen bewilligten Ehe beziehe . . . . — —

Sechste Abteilung.

Errichtung eines Departements zur Verwaltung der zur Formirung der Apanagen beſtimmten Güter und Einkünfte.

Erſter Teil.

Urſachen zur Errichtung dieſes Departements und des ihm Zugehörigen.

Urſachen der Errichtung eines Departements der Apanagen . . . . Seite 26
Das Departement der Apanagen ſtehet unter der eignen Leitung des Kaiſers Maieſtät . . . — —
Worinn das Departement der Apanagen eigentlich beſtehen ſolle . . . — —
Welche Angelegenheit nicht vor das Departement gehören . . . . — 27
Von der bei den übrigen Gerichtsſtellen auf Anforderung des Departements zu leiſtenden Unterſtützung . . . — —
Von deſſen Korreſpondenz mit andern Gerichtsſtellen . . . . — —
Beiſizzer des Departements der Apanagen . . . . — —
Anſtellung eines Rentmeiſters bei dieſem Departement . . . . — —
Errichtung beſonderer Apanage-Expedizionen bei den Gouvernements . . — —
An welchen Orten dieſe Expedizionen errichtet und wie viel Köpfe männlichen Geſchlechtes einer ieden zugeſchrieben werden ſollen . . . . — 28
Anfertigung eines Verzeichnißes für die Expedizionen . . . . — —
Von den Beiſizzern der Expedizionen . . . . — —
Wer ſie anſtellen wird . . . . — —
Von den Obliegenheiten der Kameralhöfe in Rückſicht der Apanageexpedizionen — —
Reviſion der Geldkaße der Apanage-Expedizion durch den Gouvernementschef . — 30
Mit wem und auf welche Art die Expedizion in Korreſpondenz tritt . . — —
Von welchen Stellen die Expedizion Befehle erhält . . . . — 31

Zweiter Teil.

Von den Pflichten des Departements der Apanagen überhaupt.

Von den Pflichten des Departements der Apanagen . . . . — —
Von der Verwaltung der abgeteilten Güter durch das Departement der Apanagen — —
Von der Aufnahme der zu Apanagen beſtimmten Güter unter die Behörde des Departements — 32
Anfertigung von Regiſter- oder Inventurbüchern über die abgeteilten Güter . — —
Einteilung der abgeteilten Güter nach Gebieten und Errichtung der Apanageexpedizionen — 33
Anfertigung von Inventurbüchern der einzelnen Gebiete . . . . — —
Annahme und Bewahrung der Dokumente von den abgeteilten Gütern . . — —
Einlieferung von Berichten an das Departement der Apanagen, in welchem Zuſtande die zur Apanage beſtimmten Güter empfangen worden . . — 34
Abteilung der abgeteilten Güter in einzelne Anteile . . . . — —
Verfügungen des Departements, bei Eintritt der Zeit, wo ein Abteil dem Fürſten, welchem es zukömmt, zur eignen Verwaltung abgegeben werden muß . — —
Das Departement der Apanagen muß beſtändig unterrichtet ſein, in weßen wirklichem Beſizze ſich die zur Apanage abgegebenen Güter befinden . . — 35
Von der Wiederkehr der als Apanage abgegebenen zur Maſſe der abgeteilten Güter — —
Vom Ankauf von Privatgütern zur Vermehrung der Apanagegüter . . — 36
Ueber die von den abgeteilten Gütern zu hebenden Einkünfte . . . — —
Ueber die zur Maße der Reichsſteuern abzugebenden Einkünfte . . . — —
Ueber die oekonomiſchen Einkünfte . . . . — 37

Von der dem Departement der Apanagen für die Abtragung der Reichsabgaben und übrigen außerordentlichen Auflagen obliegenden Sorgfalt . . Seite 38
Die oekonomiſchen Steuern der Apanagen hängen vom Departement der Apanagen ab — —
Vor dem Eintritt eines ieden Jahres iſt über die Einkünfte und Ausgaben ein Verzeichniß anzufertigen . . . . — —
Errichtung einer Ländereiſteuer . . . . — —
Urſachen der Errichtung einer Ländereiſteuer . . . . — 39
Von den zu den Apanagegütern gehörenden Pachtartikeln . . . . . — 42
Ueber den Empfang einer Million Rubel aus der Reichskaße . . . — 43
Von Unterlegung wegen der nachbleibenden Summen . . . . — —
Von der Wachſamkeit des Departements über die Ausführung des der Kaiſerl. Familie zugehörenden Kapitales . . . . — 44
Vom Empfange der Summe zur Beſoldung der Beamten und den Kanzleiausgaben des Departements vom Reichsſchazmeiſter . . . . — —
Von Bewahrung und Sicherung der dem Departement der Apanagen zugehörigen Einkünfte . . . . — —
Von den vom Departement der Apanagen abhängenden Auszalungen und Abgaben — —
Ueber den Beſiz eines unbeweglichen Vermögens von auswärtigen Prinzen und Prinzeßinnen, ſo lange ſie ſich in Rußland aufhalten, den Verkauf deßelben ſobald ſie das Land verlaßen, und was ſonſt dieſe unbewegliche Güter betreffen könnte . . . . — 47
Von Vermehrung des Apanagen-Kapitals durch Abgabe an die Bank, um von dort aus verliehen zu werden . . . . — 48
Von Verwendung der übrigbleibenden Summen zum Ankaufe unbeweglicher Güter als wolerworbener Erbgüter . . . . — 49
Von Verwendung der zum Gehalte und den Kanzleiausgaben beſtimmten Gelder — —
Der Miniſter hat über die ganze Oekonomie des Departements der Apanagen iährlich Berechnung einzureichen . . . . — —
Von Bewahrung genauer Kopieen von allen Anzeigen und Dokumenten, welche die Kaiſerliche Familie betreffen, beim Departemente, warum es dieſelben nötig, und wozu es ſie zu gebrauchen habe . . . . . . — 50
Von Anforderung an den Reichsſchazmeiſter wegen einer Ausſteuer, und von Schließung der Heirathsverträge . . . . — 51

Dritter Teil.

Reglement des zur Direction der abgeteilten Güter errichteten Departements.

Von den Geſchäften des Departements und dem Gange ſeiner Geſchäfte . . — 52
Sizzungen deſſelben . . . . — —
Von der Feier der Tabelltage . . . . — —
Vom Miniſter dieſes Departements und der Anzeige namentlicher Verordnungen — —
Geſchäfte des Departements und Ordnung derſelben . . . . . . — —
Ordnung in Schlichtung der Angelegenheiten . . . . — 53
Von Anfertigung der Verzeichniße . . . . — —
Rechnungsführung . . . . — —
Benachrichtigung auf Anforderungen . . . . — —
Von der Unterſtüzzung, die iede Stelle dem Departement zu leiſten hat . . — 54
Memoriale und Berichte des Departements . . . . — —
Anſtellung der Unterbeamten . . . . — —
Beurlaubungen und Entlaßungen . . . . — —

Departements-Siegel . . . . Seite 54
Zur förderſamſten Erfüllung alles Verordneten wird das Departement nach verſchiedenen Geſchäftsteilen abgeteilt . . . . — —
Ordnung des Beiſizzens der Beamten im Allgemeinen . . . . . . — 55
Einteilung der Geſchäfte . . . . — —
Von Entſcheidung der Angelegenheiten in allgemeiner Verſammlung . . . — —
Verantwortlichkeit der erſten Kanzleibeamten . . . . — —
Sorgfalt für Erfüllung der Amtspflicht . . . . — —
Wann ſich die Beamten zu ihren Geſchäften einzufinden haben, und von Beſtrafung derer, welche ſich eines Vergehens ſchuldig gemacht §. 152. . . — 56
Von Vertretung der Amtspflicht eines Kranken . . . . — —
Beſezzung der vakanten Stellen . . . . — —
Anwendung der, von der für die Kanzelei und das Departement eigends beſtimmten Summe, nachbleibenden Reſte . . . . — 57
Pflichten aller Beamten des Departements und der Mitglieder der Apanagenexpedizionen im Allgemeinen . . . . — —

Siebente Abteilung.

Von den Pflichten der bei den Kameralhöfen zu errichtenden Apanageexpedizionen.

Grund der Einrichtung von Apanageexpedizionen . . . . Seite 58
Von den Orten, an welchen die Expedizionen errichtet werden müßen . . — —
Welchen Einfluß die Kameralhöfe auf die Geſchäfte einer Expedizion haben werden, wenn die Güter ihrer Behörde in mehreren Gouvernements verteilt ſind — —
Die Apanageexpedizionen werden den Chefs ihrer Gouvernements untergeordnet ſein — 59
Pflichten der Apanageexpedizionen überhaupt . . . . — —
Amtspflicht eines Rathes der Apanageexpedizionen . . . . . . — —
Amtspflichten der beiden Gehülfen eines ſolchen Rathes . . . . . — 60
Beſorgung der Angelegenheiten bei den Apanageexpedizionen . . . . — —
Rechnungsbücher . . . . — —
Korreſpondenz der Expedizionen mit den übrigen Gerichtsſtellen . . . . — —
Von der Beſorgung der Angelegenheiten, welche vor die Gerichte gehören . . — —
Die Expedizionen haben ſich nicht in die innern Angelegenheiten der Anwoner zu miſchen — 61
Von Errichtung einer innern Landdirection und Unterordnung derſelben unter die Expedizionen in allen Angelegenheiten der Kronkaße oder der Apanagen . — —
Von der Aufſicht über die Entfernungen der Bauern . . . . . . — 62
— der Berechnung der Frohnen und ihrer Verteilung an die, welche ihren Jahren nach ſelbſt ſchon Frohnen haben müßen . . . . — 63
Ueber moraſtige und unbenuzte Landſtellen . . . . — —
Anordnung in Betreff der Waldbenuzzungen . . . . — 64
Einlieferung der Rechnungen aus den Expedizionen an das Departement . . — —
Von der Aufſicht über die Befolgung der Landordnung . . . . . . — 65

Achte Abteilung.

Anordnung der innern Landdirektion.

Urſachen der Errichtung einer Landdirektion . . . . — 66
Errichtung von ländlichen Aemtern und Anſezzung eines Deputirten, zweier durch Wahl beſtimmten Aelterlinge und eines Schreibers in iedem derſelben . — —

Kopfzahl der einem ſolchen Amte unterzuordnenden Anwoner . . . Seite 67
Anſtellung der Amtsbediente iedes Amtes und Deputirter bei iedem Kirch- und gemeinen Dorfe, der Staroſten, Schreiber, Kirchenvorſteher und Deßätniks, und Beſtimmung der Art ihrer Auswahl . . . . — 67
Pflichten der Amts- und Dorfdeputirten . . . . — —
Pflichten der Kaßenſtaroſte . . . . — 68
Pflichten der Amtsſtaroſte . . . . — —
— — des Kirchenvorſtehers (Ktitors) . . . . — —
Unterordnung aller Beamten an die Apanageexpedizionen . . . . — —
Haltung von Protokollen und Verzeichnißen bei den Aemtern . . . . — 69
Einkünfte und Vorteile der Amts- und Dorfdeputirten . . . . . . — —
Von der den Amts- und Dorfdeputirten, den Staroſten und Schreibern gebürenden Achtung . . . . — —
Von der Hauswirtſchaft der zum Dienſte der Landordnung Erwälten . . — —
— der Achtſamkeit auf den vollen Beſtand alles den verſchiedenen Dörfern Zugehörigen — 70
— der Anleitung zur beſſern Haushaltung . . . . — —
— der Achtſamkeit bei Anlegung der Ortſchaften und ihrer Gebäude . . — 71
Es ſind keine zu große Ortſchaften anzulegen . . . . — —
Von Vorenthaltung der Erlaubniß an die Bauern, eine Familie eher abteilen zu dürfen, als nach geſchehener Unterſuchung, daß hieraus ein Gemeinvorteil erwachſen werde . . . . — —
Von Haltung der Kinder zur Schule . . . . — 72
Pflicht auf gegebenes Glokkenzeichen oder geſchehene Anzeige ſich auf dem Sammelplazze einzufinden . . . . — —
Man muß bei ieder Ortſchaft Flußgehäge oder Brunnen haben . . . . — 73
Vorſichtsanſtalten gegen Feuersgefahr . . . . — —
Von der Pflicht der Deßätniks, der Deputirten oder Häupter, von anſtekkenden Krankheiten, Niederfallen des Viehes, von Auffindung unbekannter und verdächtiger Leute und Läuflinge, und iedem andern geſezwidrigen Vorfall zu benachrichtigen . . . . — —
Achtſamkeit auf Ordnung und Reinlichkeit in den Dörfern, Unterhaltung der Brükken, Wege und Straßen in gehörigem Zuſtande, und Anpflanzung verſchiedener Sorten von Bäumen vor den Höfen . . . . — 74
Vom friedlichen und freundſchaftlichen Umgange mit den Nachbaren, und gaſtfreundlichen Betragen gegen Durchreiſende . . . . — —
Verhütung, daß die Anwoner um Almoſen betteln . . . . — —
Verhütung der Verheiratungen Unmündiger . . . . — 75
Verwendung der Strafgelder . . . . — —
Errichtung eines Hoſpitals bei iedem Amte . . . . — —
Aufmunterung der Landleute, um Fabriken und Manufakturen anzulegen . . — 76
Anlegung von Getreidemagazinen . . . . — —
Aufſicht über die Entfernungen der Anwoner von ihrer Heimath . . . . — 78
Von ſtrenger Anhaltung zur Amtspflicht, und von der Pflicht eines friedlichen und gefälligen Betragens der Amts- und Dorfdeputirten oder Häupter, Staroſten und andrer Beamten gegen alle Anwoner . . . . — —
Etat des Departements und der Expedizionen . . . . — 80

Im Original von Sr. Kaiſ. Maieſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo!

In der Stadt Pawlowsk am 31. Junius 1797.

Form eines Kaufbriefes, ſo wie ihn das Departement der Apanagen auf ein von ihm nach Grundlage der allerhöchſten Stiftung für die Kaiſerliche Familie §. 109 von einem Privatmanne erkauftes Beſizthum zu erhalten hat, welcher Kaufbrief den allgemeinen Reichsgeſezzen gemäß in einem Hofe des Gerichts und der Rechtspflege auf Stempelpapier geſchrieben und unter Entrichtung der gewöniglichen Gefälle dort vollzogen werden muß.

Im Jahre tauſend ſieben hundert und ſieben und neunzig am   Junius verkaufte ich (Stand, Name, Vaterland und Familie des Verkäufers) nicht der lezte meines Stammes, gemäß der allerhöchſten Stiftung Sr. Kaiſerlichen Maieſtät für das Kaiſerliche Haus im §. 109, mein eigenthümliches unbewegliches Beſizthum, (zuzufügen wenn es ein Haus oder ein anderes Gebäude, oder ein Grundplaz in einer Stadt ſein ſollte, wo dies belegen iſt, in welcher Straße, wie groß und welche Art von Gebäude; iſt es ein Dorf oder ein Stük Landes, in welchem Gouvernement und Kreiſe, wie viel Reviſionsköpfe, wie viel Deßätinen Landes, und welcher Art Landes ihm zugehören, auch ob es herrſchaftliche Gebäude, Fiſchfang, Mühlen oder andere Anlagen habe) das ich erhalten von . . . (zuzufügen von wem und wann es erhalten, und auf weßen Namen es bei der Reviſion eingetragen) und erhielt vom Departement der Apanagen für dies ganze obbenannte, mir eigenthümliche unbewegliche Beſizthum ſo und ſo viel Rubel, von welcher Summe das Departement der Apanagen bei Vollziehung der Kaufbriefe die Gefälle zu bezalen hat; und da bis auf gegenwärtigen Kaufbrief, ienes ganze benannte Beſizthum von mir keinem, weder verkauft, noch verpfändet, noch verſichert, oder irgend etwas davon zum Beſten iemandes abgeſchrieben worden; ſo habe ich, der Verkäufer und meine Erben, wenn iemand an genanntes mein Beſizthum, aus irgend einem Grunde Anſpruch machen ſollte, das Departement der Apanagen von ſolchen, welche Anſpruch machen, in Folge der Ukaſen zu befreien, ſo daß das Departement der Apanagen durchaus keinen Schaden leide. — Solche Kaufbriefe ſind nach gewöniglicher Unterſchrift des Verkäufers und der Zeugen in dem Hofe des Gerichts und der Rechtspflege zu vollziehen, und wenn ſie dort zu Buche gebracht worden, von dem Miniſter des Departements der Apanagen, oder, wenn er nicht zugegen ſein ſollte, vom erſten Gehülfen des Miniſters zu unterzeichnen.

Statuten des Rußiſch-Kaiſerlichen Ordens.

Wir von Gottes hülfreicher Gnade
Paul der Erſte
Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

von Moskwa, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar von Kaſan, Zar von Aſtrachan, Zar von Sibirien, Zar des Tauriſchen Cherſones, Herr von Pſkow und Großfürſt von Smolensk, Litthauen, Volhynien und Podolien, Fürſt von Ehſtland, Lifland, Kurland und Semigallen, Samogizien, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wätka, Bolgarien und anderer Länder, Herr und Großfürſt von Nowgorod des niederen Landes, Tſchernigow, Räſan, Polozk, Roſtow, Jaroslawl, Beloo=ſero, Udorien, Obdorien, Kandien, Witepks, Mſtislawl und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter und Herr; Des Jweriſchen Landes, der Kartaliniſchen und Gruſiniſchen Zare und des Kabardiniſchen Landes, der Tſcherkaſiſchen und Gebirgsfürſten und anderer Erb= und Lehnsherr; Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig=Hollſtein, Storrmarn, Ditmarſen und Oldenburg und Herr zu Jever u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Bald nach der Zeit, da das Licht der Evangeliſchen Lehre die ganze Welt erleuchtet, und der wahre Glaube über die Verirrung triumphirt hatte, gründeten ſich die Ritterlichen Verbindungen zur Vertheidigung der Frömmigkeit, zur Beſchüzzung der Unſchuld, und zur Verbreitung Gott wohlgefälliger und dem Menſchengeſchlechte nüzlicher Werke, welche dann nach Zeit und Umſtänden, und von der höchſten Macht beſchüzt, ſich immer mehr und mehr verſtärkten.

Doch **Wir** wollen hier keine Beiſpiele von fremden Landen und Völkern entlehnen; **Wir** gedenken nur **Unſers** Eigenthums; **Unſer** Aeltervater, der Kaiſer **Peter der Große** unſterblichen Andenkens hatte kaum den Grund gelegt zur Aufklärung von Rußland, und die verſchiedenen Teile ſeiner Regierung geordnet, ſo ſtiftete er ſchon im Jahre 1698 den Ritterorden vom Namen des heiligen Apoſtel Andreas, des Erſtberufenen, von dem **Unſere** Lande zuerſt durch die heilige Taufe erleuchtet worden, und bezeichnete durch die dieſen Ritterorden geeigneten Aufſchriften, daß Glaube an Gott und Treue gegen den Monarchen die Haupteigenſchaften und Verdienſte ſein würden, um dieſes Merkmal erhalten zu können.

Seine Gemalin, die **Kaiſerin Ekaterina die Erſte**, geſeegneten und ewig rühmlichen Andenkens, ſtiftete, als Sie Ihn im Jahre 1711 auf dem beſchwerlichen Zuge gegen die Türken begleitet, nach Befreiung von allen Gefahren, denen ſie auf göttliche Zulaßung ausgeſezt geweſen; zum Andenken deſſen, mit

Seiner Majeſtät Erlaubniß im Jahre 1714 den Orden Ihrer Namensheiligen, der heiligen großen Märtirerin Ekaterina, zur Beehrung und Belohnung von Perſonen Ihres Geſchlechtes, um ſie zur Tugend zu ermuntern, und ſchrieb Liebe zum Vaterlande als das erſte Verdienſt vor.

Eben dieſer ewig ruhmwürdige Monarch beſtimmte, als Er Sich zum Zuge nach Perſien rüſtete, zur Belonung dortiger Thaten, den Ritterorden des heiligen durch Frömmigkeit und Heldenmuth ſo ausgezeichneten Fürſten Alexander Newskoi. Der Tod übereilte Ihn, und ließ Ihn dieſen Entwurf nicht zur Ausführung bringen, allein Seine Gemalin und Nachfolgerin erfüllte Seinen Willen im Jahre 1725 durch Stiftung gedachten Ritterordens zur Vergeltung der Bemühungen fürs Vaterland.

Endlich errichtete Unſer Großvater geſeegneten Andenkens, der regierende Herzog von Schleswig-Holſtein, Karl Friederich, im Jahre 1736 den Ritterorden der heiligen Anna, der Namensheiligen Seiner Gemalin, Unſrer geliebten Großmutter, der Tochter Kaiſers Peter des Großen, der in Gott ruhenden Zeſarewna und geborenen Großfürſtin Anna Petrowna, zu deſſen Einſchrift Er die erſten Buchſtaben vom Namen und der Herkunft Seiner Gemalin entlieh, und ihn denen zueignete, die Recht, Frömmigkeit und Treue lieben. Als aber Unſerm Vater geſegneten Andenkens und Seiner Nachkommenſchaft Sein Recht auf den Allreußiſchen Kaiſerthron zugeſichert wurde, ſo ward von dieſer Zeit an gedachter Ritterorden zugleich durch das Haupt des Hauſes und den Oberſten Meiſter jenes Ordens mit dem Allreußiſchen Reiche vereiniget.

Aus dem Wunſche, daß dieſe ſchon ſonſt zur Belonung kriegeriſcher Tapferkeit und bürgerlicher Verdienſte, und dadurch auch zur Ermunterung des Eifers für das Wohl und den Vorteil des Vaterlandes, beſtimmten Ehrenzeichen eine unerſchütterliche Grundfeſte erhalten, und auf die beſtmöglichſte Weiſe ausgebildet werden mögen, haben Wir an dieſem feierlichen Tage, der jedem Chriſten das Andenken an die Verſiegelung der Erlöſung unſer aller erneuert, und an dem Wir durch Unſere Krönung zur Herrſchaft über alle Reußen und durch die heilige Salbung gewürdigt worden, den Seegen des heiligen Geiſtes zu empfahen, für die Rußiſchen Ritterorden Unſere Kaiſerlichen Statuten ausgeben wollen, welche Wir nach der von Gott Uns gegebenen und von Unſern Vorfahren ererbten Selbſtherrſchergewalt, in folgenden Artikeln abfaſſen:

1. Der ganze Ritterbund des Allreußiſchen Reiches wird für einen Körper geachtet werden und für einen einzigen Ritterrang oder Orden, deſſen unterſchiedene Benennungen nur für verſchiedene Klaſſen deſſelben genommen werden ſollen.
2. Keiner außer Uns und Unſern Nachfolgern, den Kaiſern und Selbſtherrſchern aller Reußen, kann der oberſte Chef oder Großmeiſter des Rußiſchen Ritterordens ſein und genannt werden; ſondern dieſer Name wird von der geheiligten Kaiſerwürde nie getrennt werden.

3. Der Rußiſche Ritterorden teilt ſich in folgende Benennungen oder Klaſſen. Die erſte: des heiligen Apoſtel Andreas des Erſtberufenen; die zweite für Perſonen weiblichen Geſchlechtes: der heiligen großen Märtirerin Ekaterina; die dritte: des heiligen Alexander Newskoi, und die vierte der heiligen Anna.
4. Die Gnade, Gerechtigkeit und der Wille des Monarchen und Selbſtherrſchers, als des Oberchefs des Rußiſchen Ordens, entſcheidet und beſtimmt die Verteilung dieſer Ehrenzeichen; Verdienſte und Rang, verbunden mit einem tadelloſen Betragen, eröfnen den Weg, um ſie erhalten zu können: in Folge deſſen haben auch alle geiſtliche, Militair= bürgerliche und Hofbeamten ein Recht auf dieſelben; ein ſolches Recht erſtrekken Wir indeſſen auch auf alle auswärtige königliche und regierende fürſtliche Familien; eben ſo auch auf auswärtige Privatperſonen, welche tätigen Eifer und Wohlwollen für Unſer Reich beweiſen, und dadurch die Aufmerkſamkeit und Erkenntlichkeit von Seiten des Hauptes deſſelben auf ſich lenken; es erſtrekt ſich auch auf Perſonen weiblichen Geſchlechtes, die nämlich mit den Ordenszeichen der heiligen Ekaterina bekleidet werden können.
5. Alle Unſere Großfürſten erhalten den Rußiſchen Orden aller Benennungen und die Großfürſtinnen die Ordenszeichen der heiligen Ekaterina bei der heiligen Taufe; die Fürſten und Fürſtinnen von Kaiſerlichem Blute bei Erreichung des zur Volljährigkeit feſtgeſezten Alters.
6. Die unterſcheidenden Zeichen des Rußiſchen Ritterordens ſind folgende:

Des heiligen Apoſtel Andreas des Erſtberufenen:

ein blaues Band von der rechten Schulter.

Ein Kreuz von blauer Farbe in einem zweiköpfigen und mit drei Kronen geſchmückten Adler, welches den an ihm entſchlafenen heiligen Apoſtel Andreas vorſtellt, und an den vier Enden die vier lateiniſchen Buchſtaben S. A. P. R. Sanctus Andreas Patronus Russiae von Golde enthält.

Auf der andern Seite in der Mitte des Adlers ein Blatt mit der Deviſe: за вѣру и вѣрносmь (für Glauben und Treue).

Ein ſilberner Stern und in deſſen Mitte das glatte blaue Kreuz des heiligen Andreas, um das Kreuz her im blauen Felde über demſelben die Krone und eben die Ordensdeviſe mit goldenen Buchſtaben. Die Ritter tragen daſſelbe auf der linken Seite.

Am Ordensfeſte und an andern Tagen, wenn es von Uns beſtimmt werden wird, müſſen die Ritter in voller Ordenskleidung ſein, und dann tragen ſie ſtatt des Bandes das Ordenskreuz an einer goldenen mit den Bezeichnungen des Ordens geſchmükten, und am Kragen des Mantels befeſtigten Kette.

Die Ordenskleidung beſteht 1. in einem langen grünſammetnen mit weißem

Tafte gefutterten Mantel, von einem ſilberglazénen Kragen und ſilbernen Schnüren und Troddeln. Auf der linken Seite hat er ein Kreuz von mehr als gewönglicher Größe. 2. Eine Ueberweſte von weißem Glazé mit goldnen Treſſen und Frangen, und einem auf der Bruſt angehefteten Kreuze. 3. Ein ſchwarz ſammetner Hut mit weißrother Feder und einem von ſchmalem blauen Bande aufgeneheten Kreuz des heiligen Andreas.

Der heiligen großen Märtirerin Ekaterina.

Ein rothes Band mit ſilberner Einfaſſung über der rechten Schulter.

Ein weißes Kreuz in der Hand der heiligen Ekaterina, und im Mittelpunkte ein anderes kleineres Stralenkreuz. Zwiſchen den Spizzen des Kreuzes lieſt man die vier lateiniſchen Buchſtaben D. S. F. R. Domine ſaluum fac regem, den Schluß des 19ten *) Pſalms; auf dem Bande, an welches das Kreuz geheftet iſt mit ſilbernen Buchſtaben die Ordensdeviſe gezeichnet за любовъ и Отечество (für Liebe und Vaterland).

Ein ſilberner Stern, in deſſen Mitte im rothen Felde ein ſilbernes Kreuz auf einem ſilbernen Halbzirkel, und um daſſelbe iſt eben die Deviſe mit goldnen Buchſtaben geſchrieben.

Das Kreuz der Damen vom Großkreuz unterſcheidet ſich von dem kleinen Kreuze der ritterlichen Damen, das auf der linken Seite getragen wird, durch ſeine Größe; und das Kreuz des Ordenschefs oder der Ordensmeiſterin unterſcheidet ſich von allen ſowol durch ſeine Größe als auch durch den Reichthum ſeiner Verzierung.

Die Ordenskleidung iſt von Silberglacé mit ſtellenweiſe ausgenehetem Golde, goldnen Schnüren und Quaſten, die Schleppe aber iſt von grünem Sammet; die Schleppen Unſrer Großfürſtinnen aber, ſo auch königlicher Prinzeſſinnen, müſſen länger ſein als die der übrigen, und noch länger die Ihro Majeſtät der Kaiſerin. Der Hut iſt von grünem Sammet, auf welchem Ihro Majeſtät einen größern diamantnen mit Perlen durchzogenen Halbzirkel, Unſere Großfürſtinnen, ſo auch königliche Prinzeſſinnen einen mit Diamanten, und die übrigen einen mit Silber durchwirkten Halbzirkel tragen. Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben überdies einen grün ſammetnen mit Hermelin beſezten Mantel.

Des heiligen Alexander Newskoi.

Ein rothes Band über die linke Schulter.

Ein rothes Kreuz, das in ſeinen Zwiſchenräumen zweiköpfige Adler einſchließt, und in der Mitte die Abbildung des heiligen Alexander zu Pferde, auf der andern Seite den Namenszug deſſelben mit der fürſtlichen Krone im weißen Felde.

*) Nach teutſcher, aber hier von der Griechiſchen und Rußiſchen ſehr abweichenden Ueberſezzung, Pſalm 20. v. 10. A. d. Ueb.

Ein ſilberner Stern, in deſſen Mitte der verſchlungene Namenszug des heiligen Alexander Newskoi unter der fürſtlichen Krone in ſilbernem Felde. Um denſelben die Ordensdeviſe за труды и Отечество (für Verdienſte und Vaterland) mit goldnen Buchſtaben in rothem Felde.

Die Ordenskleidung iſt ein langer rothſammtner mit weißem Tafte gefutterter Mantel mit einem Kragen von Silberglacé. Eine Ueberweſte von Silberglacé ſo wie oben bei der Klaſſe des heiligen Andreas angegeben. Ein ſchwarz ſammetner Hut mit einer weißrothen Feder, und einem aufgeneheten Kreuze von ſchmalem rothen Bande.

Der heiligen Anna.

Ein rothes Band mit einer breiten gelben Einfaßung, bei den Rittern der erſten Klaße von der linken Schulter; die Ritter von der zweiten Klaße tragen daßelbe Band, aber ſchmäler, um den Hals.

Ein rothes Kreuz, deſſen goldne Zwiſchenräume mit Edelſteinen verziert ſind, und in deßen Mitte die heilige Anna ſo wie auf der andern Seite ihr lateiniſcher Namenszug dargeſtellt ſind.

Ein ſilberner auf der rechten Seite getragener Stern, in deßen Mitte ein rothes Flammenkreuz dargeſtellt iſt, im Umkreiſe deßelben die Ordensdeviſe: Amantibus Justitiam, Pietatem, Fidem.

Bei den Rittern der dritten Klaße ein eben ſolches Kreuz, als in dem Sterne dargeſtellt iſt, auf dem Infanteriedegen oder dem Kavalleriesäbel.

Gedienten Leuten von niederem Range wird ein gleiches Band gegeben, doch ſchmaler als das von der zweiten Klaße, mit einer vergoldeten Medaille, auf deren einer Seite das nämliche Kreuz abgebildet iſt wie auf dem Degen, auf dem andern aber die Nummer, um über die ausgeteilten Belonungen ſichere Rechnung halten zu können.

Die Ordenskleidung beſteht in einem rothſammetnen mit Strohfarbenem Tafte gefutterten Mantel, mit einem Kragen von Goldglaze und goldenen Schnüren und Quäſten, auf deſſen rechter Seite ein Stern von mehr als gewöniglicher Größe aufgeneht iſt; in eben ſolcher Ueberweſte, wie für die Ritter des heiligen Alexander beſtimmt worden; in einem Huthe von rothem Sammet mit einer Feder und einem gewirkten Kreuze. Der Mantel der Ritter von der zweiten Klaße iſt kürzer als derer von der erſten, und der von der dritten Klaße iſt noch kürzer.

Zu noch deutlicherer Darſtellung werden hier von den Ordenszeichen und Kleidungen noch Zeichnungen beigelegt.

7. Es iſt keinem erlaubt die Zeichen eines Rußiſchen Ordens irgend einer Benennung mit Diamanten oder andern Edelſteinen beſezt zu tragen, außer den Perſonen, denen ſolche Zeichen von Uns werden verliehen werden.

8. Die Ritter des heiligen Apoſtel Andreas des Erſtberufenen werden in Kraft der Statuten des Monarchen und Kaiſers Peters des Großen, zur dritten Rangklaße des Reiches, das iſt, den Generallieutenants gleich gerechnet, wenn ſie auch im Dienſte noch einen niedrigern Rang haben ſollten.

9. Die Klaße oder Benennung des Rußiſchen Ordens der heiligen großen Märtirerin Ekaterina hängt zwar von Uns ab, als dem Selbſtherrſcher aller Reußen, hat aber ihren Chef oder Ordensmeiſterin in der Perſon Unſerer geliebteſten Gemalin Ihrer Maieſtät der Kaiſerin auf die ganze Zeit Ihres Lebens, welches der Allerhöchſte bis zu den ſpäteſten Jahren verlängern wolle, ſo, daß, wenn Ihro Maieſtät nach göttlicher Schikkung Witwe werden ſollten, Sie dennoch die Würde eines Chefs oder einer Odensmeiſterin der heiligen Ekaterina mit allen ihren Rechten und Vorzügen bis ans Ende Ihres Lebens beibehalten werden, die Gemalin des regierenden Kaiſers aber nicht vor demſelben in gedachter Würde nachfolgt.

10. Dem Chef oder der Ordensmeiſterin der heil. Ekaterina folgt unmittelbar die Statthalterin oder Diakonißin dieſes Ordens, welche Würde der Gemalin des Erben vom Allreußiſch-Kaiſerlichen Trone geeignet iſt; oder wenn der Tronerbe nicht vermält ſein ſollte; der erſten verheirateten oder gebornen Großfürſtin; wird aber die Stelle einer Ordensmeiſterin noch von der verwitweten Kaiſerin bekleidet, ſo bleibt die Gemalin des regierenden Kaiſers Statthalterin oder Diakonißin des Ordens, bis Sie nach deren Tode in Ihr Recht eintritt.

11. Die Klaße des Rußiſchen Ordens von der Benennung der heiligen Ekaterina wird in zwei Grade abgeteilt; Den erſten, der Damen vom Großkreuz; den zweiten der Damen vom kleinen Kreuze oder der ritterlichen Damen. Vom erſteren Grade müßen außer den Perſonen Unſers Kaiſerlichen Hauſes oder andrer regierenden Familien, welchen dieſes Ehrenzeichen erteilt werden mögte, noch zwölfe ſein, vom zweiten vier und neunzig. Im Uebrigen beſtätigen Wir die von der Herrin und Kaiſerin Ekaterina der Erſten im Jahre 1714 mit Bewilligung des Monarchen, Ihres Gemals ausgegebenen Statuten des Ordens der heiligen großen Märtirerin Ekaterina in ihrer ganzen Kraft, ſo als wenn ſie Wort für Wort hier eingerükt wären.

12. Die Klaße des Rußiſchen Ordens vom Namen des heiligen Alexander Newskoi folgt in der allgemeinen Ordnung nach dem obengenannten vom Namen der heiligen Ekaterina, und wird für Perſonen männlichen Geſchlechtes für die zweite gerechnet.

13. Ihr folgt die Klaße des Rußiſchen Ordens vom Namen der heiligen Anna, welche Wir in drei Grade abteilen; den erſten, das Kreuz am

Bande über der Schulter mit dem Sterne auf der rechten Seite; den zweiten, ein eben ſolches Kreuz an einem ſchmaleren Bande um den Hals; und den dritten, das Kreuz eben dieſes Namens in der Degenſchaale en Email. Ueberdies vereinigen Wir mit dieſer Klaße noch eine beſondere Abteilung zum Vorteil gedienter Krieger, auf dem Fuße, daß alle Unterofficiers und Gemeine, welche in Unſern Armeen ohne Tadel und ununterbrochen zwanzig Jahr lang gedient haben, dadurch ſich das Recht erworben, dieſes Zeichen der Auszeichnung zu erhalten, nämlich ein Band der heil. Anna, am Knopfloche, mit einer daran beveſtigten ſilbernen vergoldeten Medaille, auf der das Ordenskreuz geprägt iſt, und ſie nachher keiner körperlichen Strafe weiter ausgeſezt ſind: und damit dieſe gedienten Krieger Unſere Regenten= und Vater=Sorgfalt um deſto mehr empfinden, ſo beſtimmen Wir einem Jeden derſelben, ſobald er das angegebene Zeichen der Auszeichnung erhält, von der Ordensſumme einen gleichen Gehalt, als er ſeinem Dienſte nach empfängt, ſo daß er ihm, ſo lange er dient, als Zulage zu ſeinem Solde, nach Verlauf der geſezmäßigen Dienſtfriſt aber, auch nach der Verabſchiedung bis an ſeinen Tod, an iedem Orte ſeines Aufenthaltes ausgezahlet werden ſoll.

14. Die Ritter der verſchiedenen Namen des Rußiſchen Ordens feiern die Tage ihrer Einſezzung 1) den 30ſten November, als den Tag des heiligen Apoſtel Andreas des Erſtberufenen. 2) Den 24ſten November als den Tag der heiligen großen Märtirerin Ekaterina. 3) Den 30ſten Auguſt, den Tag des heil. Alexander Newskoi. 4) Den 3ten Februar, den Tag der heiligen Anna; nämlich iede Klaße den Tag zur Ehre des Lieblings Gottes deſſen Namen ſie trägt: überdies ſezzen Wir zur allgemeinen Feier für alle Benennungen des Rußiſchen Ritterordens den 8ten November feſt als den Tag des heil. Erzſtreiter Michael und der übrigen geiſtigen himmliſchen Kräfte.

15. Wir eignen den verſchiedenen Klaßen des Rußiſchen Ritterordens folgende Kirchen Unſrer Reſidenz zu, der erſten, des heiligen Andreas die Hauptkirche des Heiligen dieſes Namens auf Waßilei=Oſtrow, der zweiten, die der heiligen Ekaterina, die Kirche, welche dem Namen dieſer großen Märtirerin im Tauriſchen Palais beſtimmt iſt; der dritten, des heil. Alexander Newskoi, die Hauptkirche im Dreifaltigkeitskloſter von Alexander Newskoi, wo auch der Körper dieſes göttlichen Lieblings aufbewahret wird; der vierten der heiligen Anna, die Kirche des heil. Simon, der Gott aufgenommen, und der Prophetin Anna, im Stadtteile des Stükhofes; und endlich dem ganzen Ritterbunde, die im Michaelsſchloße zu erbauende Kirche des heiligen Erzſtreiter Michael und der übrigen Engel.

16. Bei allen Ordensprozeßionen und Feierlichkeiten, folgen nach Unſrer Kaiſerlichen Familie, und den etwa an Unſerm Hofe ſich aufhaltenden gekrönten Häuptern und ihren Kindern, welche wie gewöniglich die erſten Stellen einnehmen, alle übrigen Ritter, und nehmen ihre Stellen ein nach dem Alter, ſo wie ihnen die Ordenszeichen verliehen worden; die Geiſtlichen aber gehen iedesmal in der Mitte der beiden älteſten Ritter als die Dritten, ieder bei der Klaße ſeines Namens: iſt öffentliche Rittertafel, ſo werden ihnen ihre Stellen zu beiden Seiten des Vorſchneiders, den Armſtülen der Großmeiſter gegenüber, angewieſen werden.

17. Am Tage des allgemeinen Ordenfeſtes, den achten November, eröfnen die Prozeßion zuerſt die Ritter der heiligen Anna nach ihren Graden, die iüngern vorauf, dann folgen in eben der Ordnung die Ritter des heiligen Alexander, und ihnen die des heil. Andreas, und vor ieder Klaße gehen die Ordensofficialen. Uns folgen Ihro Maieſtät die Kaiſerin, welcher die Statthalterin oder Diakonißin der heiligen Ekaterina folget, und nach derſelben folgen die Damen vom Goßkreuze und die Damen vom kleinen Kreuze, die ältern vorauf, welche noch die Ordensofficialen ihrer Klaße hinter ſich haben. Wird an dieſem Tage öffentliche Tafel gegeben, ſo ſizzen die Ritter des heiligen Andreas zu Unſrer Rechten, und neben denſelben die Ritter des heiligen Alexander; zur Linken aber von Ihro Maieſtät der Kaiſerin die Damen der heil. Ekaterina, und nachher die Ritter der heiligen Anna nach ihrer Anciennität.

18. Bei den verſchiedenen Benennungen des Rußiſchen Ordens werden folgende Officialen oder Beamte angeſtellt:

Ein Ordenskanzler, von den Rittern des heiligen Apoſtel Andreas.

Der Oberzeremonienmeiſter Unſers Hofes wird auch Oberzeremonienmeiſter des ganzen Rußiſchen Ritterordens ſein: und da er die Ordnung vom Namen des heil. Andreas anführt, ſo trägt er auch das Kreuz derſelben an einem blauen Bande um den Hals, am Feſte dieſes Heiligen aber und am Tage des allgemeinen Ordensfeſtes trägt er einen kurzen Mantel von eben der Farbe, von der ihn die Ritter haben.

Der Ordensſchazmeiſter, trägt als Bewahrer der Kaße aller Ritternamen, eben die Zeichen die der Oberzeremonienmeiſter trägt.

Bei ieder der Klaßen der heil. Ekaterina, des heil. Alexander, und der heil. Anna, ein Zeremonienmeiſter, und zwar verſehen bei den beiden erſten dieſe Stelle die beiden Zeremonienmeiſter Unſers Hofes, und bei der dritten wird ein beſonderer angeſtellt. Dieſe Officialen tragen das Kreuz ihrer Be-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

nennung an einem Bande um den Hals, und kurze Mäntel von eben der Farbe wie die Ritter.

Auch wird bei ieder der vier Klaßen des Rußiſchen Ritterordens ein Sekretair angeſtellt ſein, welcher das Zeichen der Ordensbenennung, zu welcher er gehört, nämlich ein Kreuz an einem Bande von der Farbe, im Knopfloche trägt.

Die Herolde, deren bei ieder Klaße zwei ſein werden, tragen eben das Kreuz am Knopfloche und am Feſttage Heroldskleidung.

Die nach Maasgabe des Bedürfnißes nötige Anzahl von Unterbedienten wird vom Ordensetat angeſtellt werden.

19. Sobald Wir, vermöge Unſerer Selbſtherrſchergewalt beſchloßen haben, die Verdienſte eines Mannes durch dieſe Auszeichnung mit dem Rußiſchen Orden zu belohnen; ſo wird der Auserſehene vom Oberzeremonienmeiſter, oder dem Zeremonienmeiſter des Namens, deßen Zeichen er erhalten ſoll, und den beiden Herolden Uns vorgeführt werden. Der Oberzeremonienmeiſter übergiebt Uns die Zeichen welche Wir dem vor Uns niederknieenden Aufzunehmenden nach dreimaliger Berührung mit entblößtem Degen anlegen. Geiſtliche Perſonen erhalten dieſe Zeichen von Uns, ohne mit dem Degen berührt zu werden. Sollen dieſe Zeichen den Großfürſten und Fürſten von Kaiſerl. Blute angelegt werden, ſo übergiebt ſie Uns der Ordenskanzler; die Ritterzeichen der heiligen Ekaterina legen Ihro Maieſtät die Kaiſerin den Damen, die dieſer Auszeichnung gewürdigt werden ſollen, doch ohne Berührung mit dem Degen, in gleicher Ordnung auf.

20. Iſt der dieſer allergnädigſten Auszeichnung mit einem Ritterorden würdig Erkannte abweſend, ſo werden ihm die Zeichen mit einem von Uns eigenhändig unterſchriebenen Diplome zugeſendet werden. Auf gleiche Art werden auch den Abweſenden auf Unſern Willen oder Unſere Bewilligung zum Ritterorden der heil. Ekaterina aufzunehmenden Damen, die Zeichen deßelben mit von Ihrer Maieſtät der Kaiſerin unterſchriebenen Diplomen zugeſchikt werden.

21. Beim Tode der Ritter von den verſchiedenen Benennungen müßen ihre Ordenszeichen dem Kanzler des Ordens zurückgegeben werden, welcher über den Empfang derſelben an Uns unterlegen wird.

22. Jede Benennung des Rußiſchen Ritterorden hat ein beſonderes ihr zugehörendes Siegel, und überdies der ganze Ritterorden ein beſonderes Geſamtſiegel, nämlich das Kaiſerl. Wappen und in deßen Umkreiſe die Zeichen aller vier Ordensnamen, ſo wie dieſe Siegel alle in beſonderen Zeichnungen dargeſtellt worden.

23. Es wird iedem Ritter erlaubt, ſein Petſchaft, und ſonſtige Sachen, die man mit ſeinem Familienwappen oder ſeinem Namenszuge zu bezeichnen pflegt, mit den ihm verliehenen Ordenszeichen ſchmükken zu können.

24. Um indeßen Unſere landesväterliche Gnade den Rittern der verſchiedenen Namen des Rußiſchen Ordens noch eindrüklicher zu bezeugen, begründen Wir für ihren Vorteil folgende Einkünfte: Erſtens: die von Uns durch einen beſonderen Unſerm Senate erteilten Ukas abgeteilten Dörfer von funfzig tauſend Köpfen männlichen Geſchlechtes, zur Formirung von Kommenthurieen, wobei Wir dem Orden erlauben, bei Vermehrung ſeines Kapitales, einen Teil deſſelben, doch nie ohne Unſere Zuſtimmung, zum Ankaufe von Dörfern zu verwenden, um die Kommenthurieen zu verſtärken; welche Verſtärkung indeßen nach der weiter unten beſtimmten Maasregel von den kleinen Kommenthurieen anzufangen und ſo in aufſteigender Linie fortzuſezzen iſt. Zweitens: die vorher zur Unterhaltung der Orden des heil. Georg und des heil. Wladimir beſtimmt geweſenen und durch Ueberſchuß angeſamleten Summen, welche ſogleich unter die Direction des kraft dieſer Statuten errichteten Rußiſchen Ritter-Ordens zu ziehen ſind, doch mit der Bedingung, daß die, welche iezt wirklich Penſionen ziehen, ſie bis ans Ende behalten, die vakanten Stellen aber nicht weiter beſezt, ſondern die ganze nachbleibende Summe zu dieſer Unſrer neuen Stiftung gezogen werde. Drittens: Zur Ergänzung deßen beſtimmen Wir noch iährlich vier und funfzig tauſend Rubel aus Unſern Reichseinkünften.

25. Die Einteilung der Kommenthurieen verordnen Wir nach folgender Grundregel:

1. Für die erſte Klaße oder den Namen vom heil. Apoſtel Andreas.

3.	von 1000 männlichen Köpfen	3000
4.	— 800 — — —	3200
5.	— 700 — — —	3500
12.	Summe =	9700

In ieder Abteilung ſteht ein Geiſtlicher, alſo 3 Geiſtliche und 9 Weltliche.

2. Für die Klaße oder den Namen der heiligen Ekaterina.

Vom Großkreuz:

1.	— — — — — — — —	800
1.	— — — — — — — —	700
1.	— — — — — — — —	600
1.	— — — — — — — —	500
2	à 400 — — — — — — —	800
6.	Summe =	3400

Vom kleinen Kreuze:

3 von 300	— — — — — — —	900
4 — 200	— — — — — — —	800
6 — 150	— — — — — — —	900
7 — 100	— — — — — — —	700
20.	Summe =	3300

Unter den ritterlichen Damen oder Damen vom kleineren Kreuze, ſtehen in den drei erſtern Abteilungen eine, und in der lezteren zwei Damen von geiſtlichem Stande, in der Summe alſo 5 geiſtliche und 15 weltliche.

3. Für die Klaße oder den Namen des heil. Alexander Newskoi:

6. von 600 männlichen Köpfen	. . . . . .	3600
8. — 500 — — —	. . . . . .	4000
10. — 400 — — —	. . . . . .	4000
24.	Summe =	11600

In der erſten dieſer Abteilungen ſtehen 1. in der zweiten und in der dritten 2, in allem alſo 5 geiſtliche und 19 Weltliche.

4. Für die Klaße oder den Namen der heiligen Anna.

Vom erſten Grade:

10 von 400 männlichen Köpfen	. . . . . .	4000
10 — 300 — — —	. . . . . .	3000
10 — 250 — — —	. . . . : .	2500
12 — 200 — — —	. . . . . .	2400
42.	Summe =	11900

In ieder dieſer Abteilung zwei alſo 8 Geiſtliche und 34 Weltliche.

Vom zweiten Grade:

13 von 150 männlichen Köpfen	. . . . .	1950
20 — 120 — — —	. . . . . .	2400
29 — 100 — — —	. . . . . .	2900
62.	Summe =	7250

In der erſten dieſer Abteilungen ſtehen 2, in der zweiten 3 und in der 3ten 5 alſo 10 Geiſtliche und 52 Weltliche.

Zu dieſem Ordensgrade werden auch ſolche Gelehrte aufgenommen werden, welche durch ihre Kenntniße dem Vaterlande einen vorzüglichen Vorteil ſtiften.

Es wird keine Kommenthurie von weniger als hundert Bauren erteilt werden, ſondern ſtatt derſelben werden für 36 Ritter dieſes Grades und unter dieſen für ſechs Geiſtliche Penſionen von 250 Rubel ausgeſezt.

Vom dritten Grade

werden dreißig Rittern Penſionen von 200, funfzigen von 150, funfzigen von 120 und funfzigen von 100 Rubel jährlich ausgeſezt.

Geiſtliche können ihre Dörfer nicht ſelbſt verwalten, ſondern ſie erhalten die Einkünfte derſelben aus der Ordenskaſſe, nach Maaßgabe deſſen, was die Reichskaſſe von den Bauern ihrer Behörde zieht.

Den Officialen oder Ordensbeamten werden folgende Kommenthurieen ausgeſezt:

Dem Kanzler 1000 männliche Köpfe.
Dem Oberzeremonienmeiſter 600.
Dem Ordensſchazmeiſter 500.
Jedem Zeremonienmeiſter 250 und dreien alſo 750 männliche Köpfe.
Den übrigen Beamten wird ein beſtimmter Gehalt aus der Ordenskaſſe angewieſen werden.

26. Die für zwanzigjährige vorwurfsfreie Dienſte, des Ordenszeichens, nämlich des Bandes der heiligen Anna, zur Tragung im Knopfloche würdig erkannten Unterofficiers und Gemeine genießen von den Ordenseinkünften eine Penſion, die dem Solde gleich iſt, welchen ſie an baarem Gelde erhalten; und dieſe Penſion gehört ihnen nicht nur für die Zeit, welche ſie noch im Dienſte bleiben, ſondern auch dann, wenn ſie nach Ablauf der geſezmäßigen Dienſtjahre oder wegen Verſtümmelung verabſchiedet worden.

27. Nur Unſre treuen Untertanen, und die Ausländer, welche in Unſerm Dienſte ſtehen, und ſich hier würdig zeigen, um ritterliche Auszeichnungszeichen zu erhalten, haben Anſpruch auf eine Kommenthurie. Uebrigens muß der Anfang aller Kommenthurieen vom Tage Unſerer Beſteigung des Kaiſerlich-Allreußiſchen Trones an gerechnet werden, und ihre Verteilung, über welche Uns vorzuſtellen iſt, der Anciennité nach geſchehen.

28. Niemand kann in einer Perſon zwei Kommenthurieen vereinigen, wenn er auch eine wegen eines Amtes beim Orden erhalten hätte; iſt jemand Kommenthur der heiligen Anna, und empfängt die Ordenszeichen des heiligen Alexander, ſo tritt er ſeine Kommenthurie dem ihm folgenden Ritter vom Namen der heiligen Anna ab; und eben ſo iſt es in allen ähnlichen Fällen zu halten.

29. Die Pflicht aller insgeſammt und eines jeden Gliedes vom Ritterbunde insbeſondere beſtehet darin, die Obliegenheiten, die **Uns** der chriſtliche Glaube vorſchreibt, zu bewahren und zu erfüllen; da nun die Liebe des Nächſten eine der erſten dieſer Obliegenheiten iſt, ſo wird den Rittern auch die Sorgfalt für die verſchiedentlichen Gott wolgefälligen und dem Gemeinweſen nüzlichen Anlagen auferlegt, von welchen jezt nur die hauptſächlichſten nahmhaft gemacht, mit der Zeit und nach Erforderniß aber weitere Verfügungen deshalb getroffen werden ſollen:

1. Die Erziehungshäuſer zu Moskwa und St. Petersburg müſſen nach allen ihren Teilen von dem Ritterbunde in ſorgfältige Aufſicht genommen werden; deshalb wird von **Uns** immer ein Ritter des heiligen Andreas zum erſten Kurator des Erziehungshauſes ernannt werden; und auf gleiche Art werden auch die Ritter des genannten und der übrigen Namen, neben demſelben die Beförderer und Kuratoren dieſer Anſtalten ſein, und vorzüglich die Stellen der Vormünder und andere Aemter bei demſelben bekleiden.
2. Das Invalidenhaus zu Moskwa und das Ekaterinenhoſpital ſtehen ebenfalls unter der Leitung und Aufſicht des Ritterbundes.
2. Der Ritterbund wird in **Unſern** beiden Reſidenzſtädten Zufluchtsörter für Arme beiderlei Geſchlechtes anlegen, wozu noch **Unſere** beſondere Anordnungen ausgegeben werden ſollen.
4. In **Unſern** beiden Reſidenzſtädten werden alle nüzliche Anſtalten zur Verſorgung der Unvermögenden und Armen, doch mit Ausſchluß der Land- und Seetruppen-Hoſpitale von der Beſorgung und Aufſicht der Ritter abhängen; im Allgemeinen wird dabei die Vorſchrift erteilt, daß alle ſolche Einrichtungen die ihnen angewieſenen Einkünfte, und die einer jeden geeigneten Rechte und Vorzüge behalten. Alle dieſe Anlagen ſind nach den verſchieden benannten Ordensklaſſen abzuteilen, nächſtdem ihren Kirchen zuzuſchreiben, und an ihnen die Zeichen ihrer Klaſſe öffentlich aufzuſtellen.

Auch ſind die Ritter des heiligen Andreas verbunden, auf ihren Reiſen die zum Volksunterrichte und zur Aufklärung errichteten Anſtalten, ſo wie die Anlagen zur Verſorgung der Unvermögenden und Kranken, doch wie oben geſagt, mit Ausſchluß der Kriegshoſpitale, zu beſuchen, und nächſtdem **Uns** zu unterlegen, mit Beifügung von Anmerkungen, worin Hülfe oder Verbeſſerung erforderlich ſein mögte.

30. Die Ordenskanzelei, das Archiv und die Kaſſe müſſen beſtändig in **Unſerm** Pallaſte placirt werden.

31. **Wir** befürchten auf keine Weiſe, daß unter den mit ſo ausgezeichneten Ehrenzeichen geſchmückten Perſonen jemals irgend einer erfunden werden ſollte,

der ſich gerichtlicher Verurteilung, Entſezzung von ſeinem Karakter und Adel, und damit zugleich der Beraubung ſeines Ritterordens ſchuldig machen könnte, ſondern ſind vielmehr der zuverſichtlichen Hofnung, daß jeder von ihnen durch treuen Dienſt, Pflichteifer und Wohlwollen gegen den Nächſten, ſeinen Mitbürgern ein Beiſpiel ſein werde; und dazu helfe Gott ihnen allen.

Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Moskwa, am Tage der heiligen Oſtern, den fünften Aprill des tauſend ſiebenhundert und ſieben und neunzigſten Jahres, und Unſrer Regierung des Erſten.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Eigenhändig unterſchrieben: **(L. S.)** Gedrukt zu Moskwa beim Senate am Aprill 1797.

Paul.

Graf Iwan Oſtermann.

Graf Alexander Besborodko.

Konvenzion zwiſchen Ihro Majeſtäten dem Kaiſer aller Reußen und dem Könige von Preußen, unter dem Beitritt Seiner Majeſtät des Römiſchen Kaiſers, wegen der endlichen Teilung von Pohlen, zwiſchen den intereßirten Mächten geſchloſſen zu St. Petersburg am $\frac{15}{26}$ten Januar 1797.

Wir durch Gottes hülfreiche Gnade,

Paul der Erſte,

Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

von Moskwa, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kaſan, Zar von Aſtrachan, Zar von Sibirien, Zar des Tauriſchen Cherſones, Herr von Pſkow und Großfürſt von Smolensk, Litthauen, Vollhynien und Podolien; Fürſt von Ehſtland, Livland, Kurland und Semigallen, Samogizien, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wätka, Bulgarien und andern Landen; Herr und Großfürſt von Nowgorod des niederen Landes, von Tſchernigow, Räſan, Polozk, Roſtow, Jaroslaw, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mſtislawl und der

ganzen nördlichen Gegend Gebieter und Herr des Jwerischen Landes; der Kartaliniſchen und Gruſiniſchen Zaren, und des Kabardiniſchen Landes, der Tſcherkaſiſchen und Gebirgsfürſten und anderer Erb= und Schuzherr, Erbe von Norwegen, Herzog von Schleswig=Hollſtein, Stormarn, Ditmarſen und Oldenburg und Herr zu Jever, und ſo weiter, und ſo weiter, und ſo weiter.

Thun hierdurch allen und jeden kund, die es angehet: wie **Unſere** geliebten Getreuen, Graf **Jwan Oſtermann**, **Unſer** Kanzler, wirklicher Geheimderath, Mitglied **Unſers** Conſeils, Senator und Ritter der Orden des heiligen Andreas des Erſtberufenen, des heiligen Alexander Newskoi, der erſten Klaſſe der heiligen Anna, und des Großkreuzes der erſten Klaſſe des heiligen Fürſten Wladimir; Graf **Alexander Besborodko**, **Unſer** wirklicher Geheimderath der erſten Klaſſe, Mitglied **Unſers** Conſeils, Oberpoſtdirector, und Ritter der Orden des heiligen Andreas des Erſtberufenen, des heiligen Alexander Newskoi und des Großkreuzes der erſten Klaſſe des heiligen Fürſten Wladimir; Fürſt **Alexander Kurakin**, **Unſer** Vicekanzler, wirklicher Geheimderath, Mitglied des Conſeils, wirklicher Kammerherr, und Ritter der Orden des heiligen Andreas des Erſtberufenen, des heiligen Alexander Newskoi, der heiligen Anna erſter Klaſſe, und der Däniſchen Orden vom Dannebrog und der vollkommnen Vereinigung, als **Unſre** Bevollmächtigte, mit dem gegenſeitig Bevollmächtigten **Seiner Majeſtät des Königs von Preußen**, Grafen **Friedrich Boguslaw Emanuel von Tauenzien**, Kammerherrn, Obriſten und Flügeladjutanten, ſo wie außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei **Unſerm Kaiſerlichen Hofe**, kraft der ihnen erteilten Vollmachten, am $\frac{15}{26}$ten Januar 1797 eine Konvention zwiſchen **Uns** und **Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen** abgeſchloſſen und unterzeichnet haben, welcher **Seine Majeſtät der Römiſche Kaiſer** beigetreten, und zwar in Rükſicht der noch nicht beendigten Angelegenheiten, nach Anleitung der Endteilung von Polen zwiſchen den drei verbundenen Mächten; welche Konvenzion von Wort zu Wort alſo lautet:

Jm Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem von den beiden **Kaiſerhöfen** in Vereinigung mit **Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen** die gehörigen Maasregeln getroffen, um Jhren gegenſeitigen Beſizzungen die einzelnen Teile des Königreichs Polen einzuverleiben, deſſen allgemeine, endliche und unabänderliche Teilung von dieſen drei Mächten feſtgeſezt und durch den zwiſchen Jhnen am $\frac{13}{24}$ten October 1795 zu St. Petersburg geſchloſſenen Tractat vollendet worden, ſo wird es für nötig erachtet, fernerhin noch die Mittel zur Befriedigung der verſchiedentlichen Forderungen an dieſes Königreich, ſo wie zu der Abgleichung, welche man bei Auseinanderſezzung dieſer Forderungen zu beobachten hat, in Erwägung zu ziehen. Da nun die zwi=

ſchen Jhren Majeſtäten dem Römiſchen Kaiſer und dem Könige von Preußen in Rükſicht der Gränzſcheidung ihrer gegenſeitigen Beſizzungen obgewalteten Schwierigkeiten durch Vermittelung **Jhro Majeſtät der Kaiſerin aller Reußen** höchſt geſeegneten Andenkens, Deren Gutbefinden ſie die Entſcheidung übergaben, zur beiderſeitigen Zufriedenheit gehoben worden, und alles, was auf dieſe Weiſe die drei Mächte in dem genauen, wirklichen und unabänderlichen Beſizze der von Jhnen eingenommenen Provinzen ſichern kann, durch ein vollkommenes Einverſtändniß unter ihnen beſtätigt, und überdies durch die Entſagung Seiner Majeſtät des Königes von Polen und Großherzogs von Lithauen Stanislaus Auguſtus von dem Königreiche Polen, deren Akt er am $\frac{14}{25}$ten November 1795 **Jhro Majeſtät der Kaiſerin aller Reußen** übergeben, und von dem hier eine Kopie beizuſchließen iſt, noch beveſtiget worden; weil ferner auch der Plan zur Anordnung aller Gegenſtände, die in Rükſicht der Krone Polen noch nachgeblieben, und ſchon auf der Konferenz vom 30ſten October 1795 vorgetragen worden, aufs neue in Erwägung zu nehmen iſt, und die drei Mächte der Abſicht ſind, ihn nach Grundlegung der jezzigen Konvention zu entwerfen, zu deren Beitritt Seine Majeſtät der Römiſche Kaiſer eingeladen werden ſollen, ſo ſind die Endesunterſchriebenen zur Feſtſezzung derſelben Bevollmächtigten auf folgende Punkte und Artikel übereingekommen:

Artikel 1. **Seine Majeſtät der Kaiſer** aller Reußen und Seine Majeſtät der König von Preußen thun in Vereinigung mit Seiner Majeſtät dem Römiſchen Kaiſer kund, daß Sie alle bis zu dem Zeitpunkte, wo Sie Polen in Jhren Beſiz nahmen, geſezmäßig kontrahirte Schulden des Königs und der Republik Polen auf Sich nehmen, indem Sie Sich anheiſchig machen, ſie nach der Abgleichung zu bezalen, welche weiter unten angegeben werden ſoll; weshalb die hohen kontrahirenden Parteien auch übereingekommen ſind, unmittelbar nach Unterzeichnung dieſer Konvenzion durch eine in alle Zeitungen einzurükkende Anzeige von der formellen Entſcheidung und von der von Jhnen auf Sich genommenen Verbindlichkeit, ſie nach Recht und Billigkeit zu bezalen, allgemein kund zu thun.

Artikel 2. Da nun dieſe, ſei es auf die Republik, ſei's auf den König von Polen haftenden Schulden, einer Unterſuchung ihrer Beweisthümer zu unterziehen ſind, um ſie nächſtdem zu bezalen; ſo iſt daher von den hohen kontrahirenden Parteien feſtgeſezt worden, eine von Untertanen der drei Höfe beſtehende Kommiſſion zu errichten, um dieſe Schulden zu verificiren, und ſie den Regeln gemäß zu bezalen, welche in dem Plane, der ihnen zur Anordnung und Dirigirung dieſer Angelegenheit mitgeteilt werden ſoll, vorgeſchrieben ſein werden.

Artikel 3. Die durch die öffentlichen Reichstage in Holland kontrahirten und von dem Reichstage zu Grodno anerkannten Anleihen mit den von der Zeit angehäuften Prozenten werden von den drei Mächten bezalt werden, und zwar nach

Maasgabe der in dem ſchon vorgelegten Plane entworfenen Verteilung, nach welchem nämlich die ganze Summa in zehn Teile geteilt wird, von welchen Seine Majeſtät der Rußiſche Kaiſer dreie, Seine Majeſtät der König von Preußen ebenfalls drei Teile auf Sich nehmen, die übrigen vier Teile aber von dieſen Schulden der Republik werden unter den drei Höfen zu gleichem Maaße verteilt werden, um ſie nach dieſer doppelten Abteilung ebenfalls zu bezalen. Was aber die im Innern der Republik für Rechnung derſelben kontrahirten Schulden anbetrift, über welche benannter Kommiſſion die Beweiſe einzureichen ſind, ſo werden ſie gleichfalls von den drei contrahirenden Mächten nach obenangezezeigter Proporzion abgetragen werden.

Artikel 4. Die Abgleichung für die Schulden des Königs, welche die Summe von vierzig Millionen Polniſche Gulden ausmachen, ſo wie ſie in dem vorgelegten Plane conſtatirt worden, bleibt, ſo wie ſie nach den dort angegebenen Regeln beſtimmt iſt; die ganze Maſſe nämlich wird in fünf Teile abgeteilt, von denen zweie Seiner Majeſtät dem Rußiſchen Kaiſer, zweie Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen zur Bezalung zufallen, und der leztere fünfte von Seiner Majeſtät dem Römiſchen Kaiſer bezalt werden wird, ſo, daß ſobald benannte Kommiſſion die Beweiſe, Rechte und Forderungen, welche dieſe Schuld ausmachen, für rechtmäßig anerkannt haben wird, die Teile, welche auf Rechnung einer jeden dieſer drei Mächte fallen, nach dieſer Auseinanderſezzung bezalt werden ſollen.

Artikel 5. Dieſe Kommiſſion, die nämliche, deren im zweiten Artikel gedacht worden, welche zur Reviſion der Rechnungen und Beglaubigung der Schulden des Königs und der Republik Polen beſtimmt iſt, wird ſich am $\frac{1}{12}$ten Mai dieſes Jahres in Warſchau zur Beſorgung der hierdurch ihr aufgetragenen Geſchäfte verſamlen, und die Kommiſſairs, welche dieſelbe ausmachen, werden mit den gehörigen Vollmachten, ſo wie mit hinreichenden und gleichlautenden Anweiſungen verſehen ſein, um die Beweiſe, Anſprüche und Forderungen, auf welchen dieſe Schuld begründet iſt, zu unterſuchen und zu beglaubigen, ſo daß die ſchriftlichen Scheine, welche die Kommiſſairs den Vorzeigern von Schuldverſchreibungen und anderen Perſonen, die geſezliche Forderungen haben, ausgeben, als hinlängliche Beweiſe gelten werden, mit denen ſie ſich melden können, um nach den zwiſchen den drei Mächten unter ſich getroffenen Maasregeln ihre Bezahlung zu erhalten.

Artikel 6. Indem die hohen kontrahirenden Mächte auf dieſer Seite die Forderungen der Gerechtigkeit erfüllen, beſtreben Sie ſich mit nicht geringerem Eifer, Seiner Majeſtät dem Könige Stanislaus Auguſtus einen vorzüglichen Beweis Ihrer Achtung und Zuneigung zu geben, und ſezzen dieſem Fürſten eine jährliche Penſion von zweihundert tauſend Dukaten aus, welche ſie alle zu gleichen Teilen abtragen und zu zweien jährlichen Terminen vorauszalen werden; es wird zum erſten Termin der erſte Januar und zum zweiten der erſte Julius

jedes Jahres bis zum Lebensende Seiner Majeſtät beſtimmt. Auch wird hiebei eine Nachzahlung ſtatt finden müſſen, nämlich von der Zeit Seiner Ueberkunft nach Grodno an; und da Jhro Majeſtät die höchſtſelige Kaiſerin aller Reußen Seiner Majeſtät dem Könige von Polen allein dieſe Penſion ausgezahlt und für alle Seine Bedürfniſſe geſorgt hat; ſo haben Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen Sich wegen der Zurükgabe deſſen, was über den dritten Teil, der auf Rechnung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät fällt, ausgezahlt iſt, mit Seiner Majeſtät dem Könige von Pohlen auseinanderzuſezzen.

Artikel 7. Die hohen kontrahirenden Mächte überlaſſen, um alles, was Seine Majeſtät den König von Polen perſönlich betrift, nach Möglichkeit zu befördern, Demſelben kraft dieſes Freiheit und völlige Befugniß, alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches der König Sich erworben, und das Er als Privateigenthum beſizt, fernerhin zu benuzzen, indem Sie Jhm hierdurch völlige Gewalt zugeſtehen, über daſſelbe zu verfügen, es zu verkaufen, zu verſchenken, zu vergeben oder legiren, wie es Jhm wohlgefällig ſein wird, indem Sie Sich blos das Recht vorbehalten, die Beſtätigung Seines unbeweglichen Erbeigenthums der Unterſuchung gedachter Kommiſſion zu unterwerfen, weil dieſes Eigenthum eben ſo wie alles Eigenthum aller Untertanen der drei Höfe, unausbleiblich unter allgemeine Rechtsordnung fallen muß.

Artikel 8. Auf gleiche Art machen ſich die hohen kontrahirenden Parteien anheiſchig, den Sächſiſchen Prinzen, Söhnen Auguſt des dritten, die ihnen von der Republik Polen ausgeſezten, und von dem außerordentlichen Reichstage von 1776 beſtätigten Penſionen von achttauſend Dukaten für einen Jeden fernerhin auszuzalen, und eine jede, in Verbindung mit Seiner Majeſtät dem Römiſchen Kaiſer, den dritten Teil der jährlichen Auszalung dieſer Penſionen zu tragen.

Artikel 9. Die hohen kontrahirenden Parteien haben in unnachläßiger Erwägung alles deſſen, was nur irgend zum Wohl Jhrer Untertanen abzwekken kann, auch den Zuſtand der in Verfall gerathenen Banken in Erwägung genommen, ſo wie auch die dadurch für ſolche Häuſer ihrer Untertanen bewirkten Verwirrungen, welche an dieſe Banken zu fordern hatten; in Erwägung deſſen ſind ſie auch dahin übereingekommen, nach Maaßgabe der jezt obwaltenden verſchiedenen Umſtände, die mit Einſtimmung der drei Höfe auf dem Reichstage zu Grodno errichtete Kommiſſion, um ſolche in Verfall gerathene Banken zu liquidiren, wieder herzuſtellen, weswegen ein Plan zur Anordnung dieſer Kommiſſion auf ehemaliger Grundlage des in dieſer Rükſicht vom Reichstage zu Grodno gegebenen Actes vom Jahr 1793 entworfen werden ſoll.

Artik. 10. Dieſe Kommißion wird aus dreien von iedem der Höfe geſendeten Gliedern und einem Vorſizzer beſtehen. Sie wird ſich am $\frac{1}{12}$ten Mai zu Warſchau verſammlen, um dort ihre Sizzungen zu beginnen und die ihr hier-

durch übertragenen Geſchäfte nach dem Plane ihrer Einrichtung und zufolge der den Kommißairs gegebenen Anweiſungen zu beendigen.

Artik. 11. Die drei Höfe, ſind in Anerkennung aller der Unordnungen, die mit dem Zuſtande der Untertanen verknüpft ſind, welche ſich in Hinſicht ihrer in den gegenſeitigen Reichen belegenen Beſizzungen vermiſchter Herrſchaft bekannten, und indem Sie Alle davon zu leiden hatten, dahin übereingekommen, in Zukunft es nicht mehr zu dulden, daß ſich irgend einer Ihrer Untertanen für einen Untertanen gemiſchter Herrſchaft achte, ſondern daß dergleichen Untertanen, ſowol dem Weſen als der Benennung nach, weiter nicht ſtatt finden ſollen; in Folge deßen wird ieder der gegenſeitigen Untertanen, der in dem einen und dem andern Reiche Güter beſizt, verbunden ſein, binnen einem Termin von fünf Jahren für ſich, ſeine Kinder und Erben, ſo auch für die ihm etwa zur Vormundſchaft geſezmäßig anvertrauten Zöglinge zu erklären, weßen Reiches Untertan er zu verbleiben wünſcht; welche Wahl ihm durchaus frei ſtehen und nicht im geringſten erzwungen werden ſoll; doch dem, der einmal eine ſolche Wahl getroffen, wird es weiter nicht erlaubt werden, ſie unter irgend einem Vorwande abzuändern. Dieſe Wahl wird auf gleiche Art für ihn, für ſeine Kinder ſeine Erben und Mündel verbindlich und unabänderlich bleiben, bei Gefahr der Einziehung der von ihnen dieſem Artikel zuwider beibehaltenen Güter. Die hohen kontrahirenden Parteien machen ſich hierdurch öffentlich anheiſchig, dieſe Anordnung ſtrenge zu beobachten, deren Heilſamkeit für die gegenſeitigen Untertanen weder verkannt noch verſäumt werden kann.

Artik. 12. Die hohen kontrahirenden Parteien haben aus dem Wunſche, dies wolgemeinte und zuverläßige Mittel für Ihre Untertanen wahrhaft heilſam zu machen, feſtgeſezt, ihnen einen Termin von fünf Jahren zuzugeſtehen, in denen ſie ihr unbewegliches Beſizthum und andere außer dem Reiche, in welchem ſie ſich als künftige Untertanen deßelben ihren Aufenthalt wählen, ihnen zugehörenden adlichen Rechte, auf die beſtmöglichſten Bedingungen verkaufen oder vertauſchen können. Auf gleiche Art ſoll es auch in Rükſicht der Erbſchaften und anderer Beſizzungen gehalten werden, welche vermöge eines Ehekontraktes oder nach irgend einem andern Rechte in der Zukunft iemandem zufallen könnten, indem ſolche Erbſchaften, oder auf irgend eine andere Art in einem auswärtigen Reiche iemandem zufallende Beſizzungen gleichfalls innerhalb fünf Jahren verkauft werden müßen; iſt aber nach Ablauf dieſes Termines keine ſolche Verfügung getroffen worden, ſo fallen ſothane Beſizzungen und Rechte in den drei Reichen zur rechtlichen Konfiskazion anheim. In allen dieſen Fällen werden die aus einem ſolchen Verkaufe gelöſeten Summen, welche die gegenſeitigen Untertanen aus dem einen Reiche nach dem andern von ihnen zum Aufenthalte erwälten überzubringen haben, weder dem Abzuge des zehnten Theils noch irgend

einem andern Rechte unterworfen ſein, welches für Ueberbringung ähnlicher Summen von einem Reiche zum andern beſtehen mögte.

Artik. 13. Auch Perſonen geiſtlichen Standes und Berufes, welche Gutsherrliche oder Eparchialrechte außer dem Reiche haben, in dem ſie ſich aufhalten, ſind auf gleiche Art der zwiſchen den drei Mächten beliebten Maaßregel unterworfen, künftighin keine gemiſchten Beſizzungen irgend einer Art weiter zu dulden, ſo daß dergleichen Rechte gänzlich der Verfügung derer von den drei Mächten überlaßen bleiben, in deren Gebiete ſie begründet ſind. Unter dieſer Benennung von der Geiſtlichkeit zukommenden Rechten werden auch alle auf Verpfändung oder in Verwahrung abgegebene Geldſummen begriffen, welche nämlich zur Kaſſe der Krone gezogen werden ſollen, in deren Gebiete ſie niedergelegt ſind.

Artik. 14. Da das, was in den nächſtvorhergehenden zweien Artikeln feſtgeſezt worden, vorzüglich dahin abzwekt, daß die Untertanen der gegenſeitigen Mächte unmittelbar in den Stand geſezt werden, in allen ihren Forderungen, die ſie an andere haben mögten, befriedigt zu werden, ſo wie die, welche ſchuldig ſind, ihre Schulden bezahlen zu können; ſo machen ſich die hohen kontrahirenden Parteien verbindlich, ſtrenge darüber zu wachen, daß Ihre gegenſeitigen Gerichte in allen den Fällen, wo ſie zum Beiſtande aufgefordert werden, die zukommende Gerechtigkeit und baldigſte Beſorgung der Angeleheiten gewähren.

Artik. 15. Seine Maieſtät der Römiſche Kaiſer ſind um den Beitritt zu gegenwärtiger Konvenzion zu erſuchen, und die Ratificazion des Aktes dieſes Beitrittes wird in dem zur Ratificazion dieſer Konvenzion beſtimmten Termine ausgewechſelt werden.

Artik. 16. Gegenwärtige Konvenzion wird von Seiner Maieſtät dem Kaiſer aller Reußen und von Seiner Maieſtät dem Könige von Preußen ratifizirt, und die Ratifikazionen ſollen innerhalb ſechs Wochen, oder wenn es möglich, noch eher ausgewechſelt werden. Zur Beglaubigung deßen haben Wir Bevollmächtigte die Konvenzion unterſchrieben und das Inſiegel unſrer Wappen beigedrukt. So geſchehen zu St. Petersburg am $\frac{15}{26}$ten Januar 1797.

(L. S.) Graf Iwan Oſtermann.
(L. S.) Alexander Graf Besborodko.
(L. S.) Fürſt A. Kurakin.
(L. S.) Friedrich Boguslaw Emanuel Graf von Tauenzien.

In Folge deßen genehmigen Wir, nachdem Wir dieſelbe hinlänglich geprüft, und ſie den gegenſeitigen Abſichten der kontrahirenden Parteien vollkommen entſprechend gefunden, dieſe Konvenzion auf das feierlichſte, beſtätigen und ratifiziren ſie in allen ihren Artikeln, Verabredungen, und nach ihrem ganzen Inhalte, indem Wir bei Unſerm Kaiſerlichem Worte und Glauben für Uns und Unſere

Nachkommen verſprechen, alles was in dieſer Konvenzion feſtgeſezt iſt, nicht nur ſtets treu und unverbrüchlich zu bewahren und zu erfüllen, ſondern auch durchaus nicht zu erlauben und zuzulaßen, daß auf irgend eine Art dagegen gehandelt werde. Zur Beglaubigung deßen haben Wir gegenwärtige Ratificazion eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Reichs-Inſiegel zu bekräftigen befolen. Gegeben in der Stadt Pawlowsk am 8ten März im Jahre von der Geburt Chriſti 1797, und Unſerer Regierung im erſten Jahre.

Im Original iſt dieſe Ratificazion von Seiner Kaiſerlichen Maieſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

und kontraſignirt: Graf Alexander Besborodko.

Akt der Entſagung

Seiner Maieſtät des Königs von Polen von ſeinem Königreiche.

Wir Stanislaus Auguſtus, von Gottes Gnaden, König von Polen, Großherzog von Lithauen u.ſ.w. u.ſ.w. u.ſ.w.

Seit Unſrer Gelangung zum Trone haben Wir Uns nie ein anderes Vorrecht noch einen anderen Zwek vor Augen geſezt, als nur zum Glükke Unſers Vaterlandes mitzuwirken, und deshalb waren Wir ſtets bereit, denſelben zu verlaßen, ſobald Uns die Umſtände zu bemerken gaben, daß Unſere Entfernung den Wohlſtand der Bürger Unſers Landes befördern oder wenigſtens ihr Mißgeſchik verringern mögte. Da Wir alſo iezt verſichert ſind, daß nach der unglüklichen in demſelben vorgefallenen Meuterey, die es in das äußerſte Elend geſtürzt hat, Unſere Vorſorge Unſerem Vaterlande weiter nicht mehr nüzzen kann; und daneben überlegen, daß die Maasregeln, welche Jhro Kaiſerliche Maieſtät und die übrigen teilnemenden Mächte, durch den Druk der Umſtände gezwungen, und wider Jhren Willen, in Anſehung des künftigen Loſes von Polen genommen haben, die einzigen ſind, welche Unſern Mitbürgern, deren Wohl immer der geliebteſte Gegenſtand Unſrer Sorgfalt war, Ruhe und Sicherheit verſchaffen können, haben Wir Uns aus Liebe zur allgemeinen Ruhe entſchloßen, zu erklären, ſo wie Wir hiemit durch dieſen Akt auf das feierlichſte erklären, daß Wir allen Uns vermöge Unſrer Würde zukommenden Rechten ohne Ausnahme, der Krone Polen, dem

Großherzogthum Lithauen und allem von ihnen Abhångenden, ſo wie allen Beſizzungen und ihren Zubehörungen in genannten Staaten freiwillig und gerne entſagen, welchen feierlichen Akt der Entſagung von der Krone und der Regierung von Pohlen, Wir Ihrer Majeſtåt der Kaiſerin aller Reußen mit der nåmlichen Aufrichtigkeit überreichen, von der Wir Unſer ganzes Leben durchgeleitet wurden. So ſteigen Wir demnach vom Trone herab, und erfüllen nur noch die lezte Pflicht Unſers Königlichen Berufes, indem Wir Ihro Kaiſerliche Maieſtåt inſtåndigſt bitten, Ihre Kaiſerliche Gnade allen denen zu gewåhren, deren König Wir waren, und auch Ihren hohen Bundesgenoßen gleiche Thatbeweiſe Ihrer Seelengröße einzuflößen. Zu Urkunde deßen haben Wir gegenwårtigen Akt unterſchrieben und ihn mit Unſerm Inſiegel bekråftigen laßen. Gegeben zu Grodno am $\frac{14}{25}$ten November 1795, und Unſrer Regierung im 32ſten Jahre.

Im Original unterſchrieben:

Stanislaus Auguſtus, König.

Kontraſignirt: S. Fürſt Kozielskii Puzyna, Kabinetsſekretair Seiner Maieſtåt des Königs.

Handlungs= und Schiffartstractat zwiſchen dem Rußiſchen Reiche und der Krone von Großbrittanien, geſchloſſen zu St. Petersburg am $\frac{10}{21}$ſten Februar 1797.

Wir durch Gottes hülfreiche Gnade,

Paul der Erſte

Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

von Moskwa, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar von Kaſan, Zar von Aſtrachan, Zar von Sibirien, Zar des Tauriſchen Cherſones, Herr von Pſkow, und Großfürſt von Smolensk, Litthauen, Vollhynien und Podolien, Herzog von Ehſtland, Liſland, Kurland und Semigallen, Samogizien, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wätka, Bulgarien und anderen Landen; Herr und Großfürſt von Nowgorod des niederen Landes, von Tſchernigow, Räſan, Polozk, Roſtow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebks, Mſtislawl und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter, und Herr des Jweriſchen Landes, der Zare von Kartalinien und Georgien, der Tſcherkaſiſchen und Gebirgsfürſten und anderer Erb= und Lehnsherr; Erbe von Norwegen, Herzog von Schleswig=Hollſtein, Stormarn, Ditmarſen und Oldenburg und Herr zu Jever u.ſ.w. u.ſ.w. u.ſ.w.

Thun Allen und Jeden, welche dies angehet, kund und zu wiſſen, daß, ſo wie kraft der am 25ſten März 1793 zu London zwiſchen Unſerm Reiche und der Krone von Großbrittannien abgeſchloſſenen Handlungskonvention beide kontrahirenden hohen Mächte übereingekommen, zur Beſtätigung und Erweiterung des gegenſeitigen Handels einen Definitivtractat abzuſchließen; zur Erreichung dieſer heilſamen Abſicht, und in Erfüllung gedachten Uebereinkommens durch die von beiden Seiten erwälten Bevollmächtigten, zu St. Petersburg am $\frac{10}{21}$ſten Februar 1797 ein Handlungstractat feſtgeſezt und unterſchrieben iſt, welcher von Wort zu Wort alſo lautet:

Im Namen der heiligen, unteilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majeſtät, der Kaiſer aller Reußen, und Seine Majeſtät der König von Großbrittannien, die ſchon durch das engſte Bündniß vereint, und eben ſo beſorgt ſind, das gute Vernehmen, das zwiſchen Ihnen

und Ihren Reichen obwaltet, immer mehr zu beveſtigen, und ſo viel es von Ihnen abhängt den gegenſeitigen Handel Ihrer Untertanen immer blühender zu machen, haben für gut erachtet, die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche Sie unter Sich zur Ermunterung und Erleichterung des Handels zwiſchen beiden Reichen, verabredet haben, zu einem Ganzen zu ſammlen und feſtzuſezzen. In Folge deſſen, und um ein ſo nüzliches Werk ohne fernern Aufſchub zu beendigen, haben genannte Ihro Majeſtäten zu Ihren Bevollmächtigten erwälet und ernannt, namentlich: Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen Ihren wirklichen Geheimderath erſter Klaſſe, Senator, Mitglied des Conſeils, Oberpoſtdirector und Ritter der Rußiſchen Orden des heiligen Apoſtel Andreas, des heiligen Alexander Newskoi, der erſten Klaſſe der heiligen Anna, und vom Großkreuz der erſten Klaſſe des heiligen Wladimir, Grafen Alexander Besborodko; Ihren Vicekanzler, wirklichen Geheimderath, Mitglied des Conſeils, wirklichen Kammerherren und Ritter der Rußiſchen Orden des heiligen Apoſtel Andreas, des heiligen Alexander Newskoi, der erſten Klaſſe der heiligen Anna, und der Däniſchen Orden vom Dannebrog und de la parfaite Union, Fürſten Alexander Kurakin; und Ihren Geheimde-Rath, Senator, Präſidenten des Kommerzkollegiums und Ritter des Ordens des heiligen Wladimir vom Großkreuz zweiter Klaſſe, Peter Soimonow; Seine Majeſtät der König von Großbrittannien Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter beim Rußiſch-Kaiſerlichen Hofe und Ritter des Bathorden, Karl Whitworth; welche, kraft ihrer Vollmachten, folgende Punkte feſtgeſezt und abgeſchloſſen haben:

Artikel 1. Der Friede, die Freundſchaft und das gute Vernehmen, die bis jezt ſo glüklich zwiſchen Ihro Majeſtäten dem Kaiſer aller Reußen und dem Könige von Großbrittannien beſtanden haben, werden durch dieſen Traktat alſo beſtätigt und ſicher geſtellt, daß jezt und künftig zwiſchen der Allreußiſchen Krone von der einen und der Großbrittanniſchen Krone von der andern Seite, ſo auch zwiſchen ihren Staaten, Landen, Reichen, Gebieten und Gränzen, aufrichtiger, veſter und vollkommner Friede, Freundſchaft und gutes Vernehmen herrſchen ſollen, welche beſtändig fortdauern und ſowol zu Waſſer als zu Lande und in deſſen Gewäſſern unverbrüchlich bewahret bleiben werden, ſo daß beiderſeitige Untertanen, Völker und Einwoner, wes Berufes oder Standes ſie ſein mögen, ſich gegenſeitig allen guten Willen und möglichen Beiſtand erzeigen, ohne ſich irgend einander Beleidigung oder Schaden zuzufügen.

Artikel 2. Die Untertanen beider hohen kontrahirenden Mächte werden in allen Ihren Europäiſchen Staaten, wo Schiffart und Handlung von den hohen kontrahirenden Parteien irgend einer andern Nazion erlaubt ſind, oder künftighin noch erlaubt werden mögten, vollkommene Freiheit derſelben haben.

Artikel 3. Man iſt übereingekommen, daß die Untertanen beider hohen kontrahirenden Mächte mit ihren Schiffen, Fahrzeugen und Fuhrwerken, beladet oder unbeladet, in allen Häfen, Orten und Städten, wo dies den Untertanen irgend eines andern Reiches erlaubt iſt, einkommen, handeln und ſich aufhalten dürfen; die Matroſen, Paßagiers und Fahrzeuge aber, ſowol die Rußiſchen als die Großbrittanniſchen (und falls ſich auch unter den Schiffsleuten Untertanen einer andern Nation finden ſollten,) ſind ſo wie die begünſtigſte Nation aufzunehmen und zu behandeln, weder die Matroſen noch die Paßagiers zu nötigen, wider ihren Willen in die Dienſte irgend einer der beiden hohen kontrahirenden Mächte zu treten; doch mit Ausſchluß derer von Ihren eignen Untertanen, welche ſie zu Ihrem eignen Dienſte nötig haben mögten; und ſollte irgend einer vom Dienſte, oder ein Matros, ſeinem Dienſte, oder ſeinem Schiffe entflüchten, ſo iſt ein ſolcher wieder auszuliefern. Auch hat man zugeſtanden, daß die Untertanen beider Mächte alles ihnen Erforderliche zu dem gewöniglichen Preiſe einkaufen können; ihre Schiffe, Fahrzeuge und Fuhrwerke ausbeſſern und repariren, alle zu ihrem Unterhalte oder ihrer Reiſe nötigen Lebensmittel einkaufen, nach ihrem Belieben ſich aufhalten oder abreiſen, und ohne alle Hinderniß und Bedrükkung, nur daß ſie die Geſezze und Gebräuche der Staaten beider hohen kontrahirenden Teile, wo ſie ſich aufhalten, zu beobachten haben. Auf gleiche Art ſollen die Großbrittanniſchen Schiffe, welche Rußiſchen Schiffen auf dem Meere begegnen, keine Hinderung in ihrer Fahrt verurſachen, ſobald dieſe nur in Britanniſchen Gewäſſern den eingeführten Gebräuchen nachkommen, ſondern ſie ſind verbunden, dieſen Schiffen, ſo wie in den Häfen der Großbritanniſchen Staaten, ſo auch auf offenem Meere alle nur mögliche Hülfsleiſtung zu gewähren.

Artikel 4. Man iſt übereingekommen, daß die Untertanen von Großbritannien alle Arten von Waaren und Effecten, deren Einfuhr oder Verkauf nicht verboten iſt, zu Waſſer und zu Lande, auf ihren eignen oder gemieteten Fahrzeugen und Fuhrwerken, in alle Rußiſche Provinzen einführen können, wobei ihnen erlaubt iſt, ſie in ihren Häuſern und Magazinen zu halten, ſie im Großen frei und ohne Beſchwerde zu verkaufen oder zu vertauſchen, ohne daß ſie genötigt ſein ſollen, ſich zur Bürgerſchaft der Stadt oder des Ortes einzuſchreiben, wo ſie wohnen und handeln werden. Unter Verkauf im Großen verſteht man: zu einem oder mehreren Ballen, Kaſten, Fäſſern, Tonnen, ſo auch zu einigen Duzenden von kleinern Waaren einer Sorte, ſo wie ſie in größern Partieen geſamlet, oder in irgend eine Art von Umſchlag zuſammengelegt ſind. Außerdem iſt man übereingekommen, daß die Rußiſchen Untertanen zu den Großbritanniſchen und Irländiſchen Hafen, wo ſie wohnen oder ſich aufhalten werden, alle Arten von Waaren und Effecten einführen können, deren Einfuhr und Verkauf nicht verboten iſt, welches auch auf die Manufacturwaaren und Producte der Aſiatiſchen Provinzen ausgedehnt ſein ſoll, vorausgeſezt, daß nicht irgend etwas durch ein jezt in Großbritannien beſtehendes

Geſez verboten ſein mögte, — welche Waaren ihnen ebenfalls erlaubt ſein ſoll, in ihren Häuſern und Magazinen zu halten, ſie frei und ungehindert im Großen zu verkaufen, ohne daß ſie genötiget ſind, ſich zur Bürgerſchaft des Ortes einzuſchreiben, wo ſie wohnen und handeln werden; — und ſo können ſie auch im Großbrittanniſchen Gebiete jede Art von Waaren und Effecten ankaufen und ſie ausfüren, welche dort die Untertanen andrer Nazionen ankaufen und ausfüren können, vorzüglich aber verarbeitetes oder unverarbeitetes Gold und Silber, mit Ausnahme indeſſen von Großbritanniſcher Münze. Auch iſt man übereingekommen, daß die Brittiſchen in den Rußiſchen Staaten handeltreibenden Untertanen bei einem Todesfalle, oder im Falle eines außerordentlichen Bedürfniſſes, wenn man auf keine andere Art Geld zu erhalten weis, oder auch im Falle eines Bankeruttes, die Freiheit haben ſollen, über ihre aus rußiſchen oder fremden Waaren beſtehende Effecten nach Gutbefinden der dabei intereſſirten Perſonen zu verfügen. Das nämliche wird auch in Rükſicht der Rußiſchen in Großbritannien ſich aufhaltenden Untertanen beobachtet werden. Alles dieſes verſteht ſich indeſſen mit dem Vorbehalte, daß alle in dieſem Artikel beſtimmte Nachſicht von der einen und andern Seite nicht im geringſten den Reichsgeſezzen zuwiderlaufe, und daß, um hier allen Betrug und Vorwand zu vermeiden, ſowol Rußiſche als Großbritanniſche Untertanen und ihre Commis beiderſeits aufs genaueſte die Geſezze, Statuten und Verordnungen des Landes beobachten müſſen, wo ſie ihren Handel treiben. Deshalb iſt die Auseinanderſezzung erwähnter Angelegenheiten, die bei den Engliſchen in Rußland etablirten Kontoirs ſich vorfinden mögten, zu St. Petersburg vor das Kommerzkollegium zu ziehen, und in andern Städten, wo kein ſolches Kollegium iſt, vor die Gerichte, zu deren Behörde alle Kaufmannsangelegenheiten gehören.

Artikel 5. Um nun die Rußiſchen und die Großbritanniſchen Untertanen ganz gleich zu ſtellen, ſo ſollen die einen und die andern in Rußland, in Großbritannien und Irland von den Waaren der Ausfuhr und der Einfuhr, geſchehe dieſe auf Rußiſchen oder auf Brittiſchen Schiffen, eben die Abgaben bezalen, und es wird von keiner der beiden hohen kontrahirenden Mächte irgend eine Einrichtung, wes Namens oder welcher Abſicht ſie auch ſein mögte, zum Vorteil ihrer eignen Untertanen getroffen werden, der die Untertanen der andern hohen kontrahirenden Macht nicht auch zu genießen hätten; und hierin iſt mit gewiſſenhafter Treue zu handeln, ſo daß die Untertanen der einen der kontrahirenden Mächte in den beiderſeitigen Staaten vor den Untertanen der andern durchaus keinen Vorzug haben werden.

Artikel 6. In Beladung und Abladung der Fahrzeuge, ſo auch bei Ein- und Ablaßung der Waaren iſt den deshalb ergangenen Verordnungen zufolge, jede Art von Beiſtand und Beförderung zu leiſten, und bei Gefahr der in gedachten Verordnungen beſtimmten Strafe durchaus kein Aufenthalt zu verurſachen.

Schließen Großbritanniſche Untertanen einen Kontrakt mit einer Kanzelei oder einem Kollegium, um gewiſſe Waaren oder Effecten zu liefern, ſo ſollen nach geſchehener Anzeige, daß dieſe Waaren in Bereitſchaft ſind um abgeliefert werden zu können, ſie an dem im Kontracte beſtimmten Termine angenommen, die Rechnung zwiſchen dem Kollegium oder der Kanzelei und den Engliſchen Kaufleuten ungeſäumt geſchloſſen, und die Bezalung zu der im Kontrakte beſtimmten Zeit beſorgt werden. Auf gleiche Art hat man ſich auch in den Großbritanniſchen Staaten gegen die Rußiſchen Kaufleute zu verhalten.

Artikel 7. Es iſt feſtgeſezt worden, daß die Großbritanniſchen Untertanen in allen Rußiſchen Städten und Orten, wo irgend einer Nation Handel zu treiben erlaubt iſt, die von ihnen anzukaufenden Waaren mit eben der Rußiſchen gangbaren Münze bezalen, welche ſie für die von ihnen verkauften empfangen haben, es ſei denn, daß in dem Kaufkontrakte etwas dem entgegen verhandelt worden; das Nämliche gilt auch von Rußiſchen in den Provinzen von Großbritannien Handeltreibenden Kaufleuten.

Artikel 8. Es wird den Untertanen beider hohen kontrahirenden Mächte erlaubt ſein, an den Orten, von wo gewöniglich die Waaren verladen werden, nach Abtragung des aufgelegten Zolles, die angekauften Waaren, mit Ausnahme derer, deren Ausfuhr verboten iſt, auf Fahrzeuge und Fuhrwerke zu verladen, und zu Waſſer und Lande auszuführen; doch unter der Bedingung, daß dieſe Fahrzeuge und Fuhrwerke den Geſezzen gemäß ſeien.

Artikel 9. Die Untertanen beider hohen kontrahirenden Teile werden für Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren nicht ſtärkere Gebüren erlegen, als die Untertanen von andern Nationen. Um aber von beiden Seiten allen Schleichhandel zu verhüten, ſind alle ſolche Waaren, von denen entdekt wird, daß ſie heimlich und ohne Erlegung der Abgaben eingeführt ſind, zu konfisciren, und von den Kaufleuten, die eines ſolchen Handels bezüchtiget werden, die durch die Geſezze für ein ſolches Vergehen beſtimmte Geldſtrafe einzutreiben.

Artikel 10. Auch wird den Untertanen beider hohen kontrahirenden Teile ungehinderte Zufuhr und Handlung mit den Staaten erlaubt, mit denen ein oder der andere kontrahirende Teil zur Zeit im Kriege verwikkelt iſt, oder künftig verwikkelt ſein mögte, doch mit der Bedingung, daß ſie den Feinden keine Kriegsammunition zuführen. Doch werden hiervon die Städte ausgenommen, welche von der Land- oder von der Seeſeite wirklich blokirt oder belagert ſind; zu jeder andern Zeit aber können erwähnte Untertanen, außer gedachter Ammunition, auch genannten Orten alle andere Arten von Waaren und auch Paßagiers, ohne jedes weitere Hinderniß zuführen. Was die Beſichtigung der Kauffahrteiſchiffe betrift, ſo haben die Kriegsſchiffe und Armateurs darin ſo nachſichtig zu verfahren, als es die jedesmaligen Umſtände gegen die freundſchaftlichſten neutralgebliebenen Mächte zu-

laſſen, und nach äußerſter Möglichkeit die allgemein angenommenen Grundſäzze und Regeln des Völkerrechtes zu beobachten.

Artikel 11. Alle Kanonen, Mörſer, Feuergewehre, Piſtolen, Bomben, Granaten, Kanonen- und Flintenkugeln, Flinten, Feuerſteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Panzer, Piken, Degen, Gürtel, Patronentaſchen, Sattel und Zäume werden, wenn ſie die zum Schifsgebrauche erforderliche Menge, oder das übertreffen, was ein jeder der Paſſagiers und Schifsleute haben kann, für Kriegsammunizion erklärt, und ſobald ſie ſich vorfinden, dem Geſezze zufolge, als verbotene Waare oder Kontrebande konfiscirt werden; doch ſind dabei weder die Fahrzeuge ſelbſt noch ihre Paſſagiers, noch die andern darauf befindlichen Waaren anzuhalten, und an der Fortſezzung ihres Weges zu hindern.

Artikel 12. Sollte, was Gott verhüten wolle, es zwiſchen beiden hohen kontrahirenden Teilen zum Bruche kommen, ſo ſollen weder Leute noch Schiffe und Waaren angehalten und konfisciret, ſondern ihnen wenigſtens ein Jahr zur Friſt gegeben werden, um ihre Sachen zu verkaufen, ſonſt über ſie zu verfügen, oder ſie auszuführen, und ſelbſt ſich dahin zu entfernen, wohin ein jeder für gut findet; welches alles auch auf alle die auszudehnen iſt, die in See- oder Land-Kriegsdienſten ſtehen; außerdem aber ſoll ihnen vergönnt ſein, vorher oder auch bei ihrer Entfernung ſelbſt, die Effecten, über welche ſie nicht verfügt, und die Forderungen, welche ſie noch an andere haben, wem ſie es für gut finden zu übertragen, um ihrem Willen gemäß und zu ihrem Vorteile darüber zu verfügen, und die Schuldner ſind verbunden, dieſe Schulden eben ſo zu bezalen, als ob kein Bruch ſtatt gefunden hätte.

Artikel 13. Sollte in einer, einem von beiden kontrahirenden Teilen zugehörigen Gegend ein Schifbruch vorfallen, ſo ſoll den Unglüklichen nicht nur aller mögliche Beiſtand geleiſtet, und ihnen durchaus nicht gewaltſam begegnet, ſondern auch die von ihnen ins Meer ausgeworfenen Sachen unter keinem Vorwande verheimlicht, angehalten oder beſchädigt, im Gegenteil ſolche Sachen und Waaren ihnen erhalten, und gegen Empfang einer denen, welche zur Rettung der Perſonen, des Schiffes und ſeiner Ladung beigetragen haben, angemeſſenen Belonung, zurükgegeben werden.

Artikel 14. Es wird den Engliſchen Kaufleuten erlaubt, in allen Rußiſchen Provinzen und Städten Häuſer zu kaufen, zu verkaufen und zu mieten, doch, in Betreff der Erlaubniß Häuſer zu bauen und anzukaufen, mit Ausnahme der Städte des Rußiſchen Reiches, welche beſondere bürgerliche Rechte und Privilegien haben, die dem entgegen ſind; vorzüglich aber iſt es feſtgeſezt, daß zu St. Petersburg, Moskwa, Archangel, Riga und Narwa, ſo auch in den Hafen des ſchwarzen Meeres die Häuſer, welche Engländer erbaut oder angekauft haben, ſo lange von aller Einquartirung befreit ſein werden, als ſie ihnen zugehören, und ſie ſelbſt ſie bewohnen; die von ihnen ver- oder ermieteten Häuſer aber müſſen alle bürgerlichen

laſten tragen, und über die Entrichtung derſelben haben ſich der Herr und der Bewoner des Hauſes zu vergleichen. In allen übrigen Rußiſchen Städten aber werden die von ihnen gekauften oder erbauten, ſo wie die von ihnen er= oder vermieteten Häuſer nicht von Einquartierung befreit bleiben. Auf gleiche Art iſt es auch allen Rußiſchen Kaufleuten erlaubt, in Großbritannien und Irland Häuſer zu bauen, zu kaufen, zu verkaufen und anzumieten, und über ſie ſo zu diſponiren, als es Untertanen der am meiſten begünſtigten Mächte zu thun das Recht haben. Auch muß ihnen in ihren Häuſern oder an dazu beſtimmten Orten freie Uebung ihres Gottesdienſtes nach den Gebräuchen der Rußiſchen Kirche geſtattet ſein, ſo wie auch die Großbritanniſchen Kaufleute völlige Religionsfreiheit nach Proteſtantiſchem Bekenntniſſe zu genießen haben. Auch können die in Rußland und in Großbritannien wohnhaften Untertanen der einen oder der andern Macht über ihr Vermögen nach dem Gebrauche und den Geſezzen ihres eignen Landes verfügen, und es im Teſtamente vermachen, wem ſie es für gut finden.

Artikel 15. Allen Brittiſchen Untertanen ſollen, ſobald ſie Rußland zu verlaßen wünſchen, nach Anzeige ihres Namens und Wohnorts in den Zeitungen, ſo wie dieſes ſchon jezt üblich iſt, ohne weiter von ihnen Bürgſchaft zu fordern, Päſſe gegeben werden, und ſobald ſich zu ihrer Anhaltung keine geſezliche Urſachen vorfinden, ſie, nach Empfang dieſer Päſſe, von den hierzu verordneten Gerichtsſtellen entlaſſen werden. Eine gleiche Leichtigkeit wird in ähnlichem Falle und mit Befolgung der Landesgebräuche, auch den Rußiſchen Untertanen gewähret werden, welche die Großbritanniſchen Staaten zu verlaßen wünſchen.

Artikel 16. In Anmietung und Haltung der Dienſtboten haben ſich die Großbritanniſchen Kaufleute in Rußland nach den Geſezzen dieſes Reiches zu richten, welches nämliche auch die Rußiſchen Kaufleute in Großbritannien zu beobachten ſchuldig ſind.

Artikel 17. In allen Prozeſſen und andern gerichtlichen Angelegenheiten ſind die Engliſchen Kaufleute nur dem einen Kommerzkollegio oder der Stelle untergeordnet, welche in Zukunft noch zur Schlichtung kaufmänniſcher Angelegenheiten errichtet werden mögte; ſollte es ſich aber treffen, daß ein Engliſcher Kaufmann in einer vom Kommerzkollegio entfernten Stadt einen Prozeß hätte, ſo hat er ſich mit ſeinem Gegner an das dortige Stadtgericht zu wenden. Den Rußiſchen in Großbritanniſchen Staaten wohnhaften Kaufleuten iſt ebenfalls gleicher Schuz und Gerechtigkeitspflege zu gewähren, ſo wie dies die Geſezze jenes Reiches beſtimmen, und ſie ſind ſo wie die Untertanen der am meiſten begünſtigten Nazion zu behandeln.

Artikel 18. Weder die Rußiſchen Kaufleute in Großbritannien, noch die Großbritanniſchen in Rußland ſollen jemals genötiget werden, ihre Bücher an irgend Einen vorzuzeigen, es ſei denn zu einem Beweisthume vor Gerichte;

und um ſo weniger ſollen gedachte Papiere ihnen genommen nnd vorenthalten werden. Sollte indeſſen irgend ein Engliſcher Kaufmann Bankerut machen, ſo wird ſeine Sache zu St. Petersburg von dem Kommerzkollegium oder der Gerichtsſtelle geſchlichtet, welche in Zukunft zur Auseinanderſezzung kaufmänniſcher Angelegenheiten errichtet werden mögte, an anderen entfernten Orten aber vom Stadtmagiſtrate, wo ſie nach Grundlegung der für dieſen Gegenſtand bis jezt ergangenen und künftighin noch zu ergehenden Geſezze werden behandelt werden. Sollten aber Großbritanniſche Kaufleute, ohne ſich für bankerut erklären zu wollen, ſich dennoch der Bezahlung ihrer Schulden an die Kaſſen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, oder auch an Privatperſonen entziehen, ſo wird es erlaubt ſein, auf einen der Summe ihrer Schulden entſprechenden Teil ihres Vermögens Beſchlag zu legen; wäre aber ihr Vermögen nicht hinreichend, ſo ſind ſie ſelbſt zu arretiren und ſo lange in Verwahrung zu halten, als der ſowol der Zahl als der Größe der Forderungen nach größte Teil der Schuldner nicht einſtimmig wird, um ſie zu entlaſſen; ihr in Beſchlag genommenes Vermögen indeſſen bleibt unter der Verwahrung derer, welche, von dem oben beſtimmten größten Teil der Gläubiger dazu ernannt und auf die gehörige Art bevollmächtigt ſein werden: welche Bevollmächtigte auch verpflichtet ſind, das Vermögen ſobald als möglich zu ſchäzzen, und es nachher unter die Gläubiger, nach Maaßgabe ihrer Forderungen, gerecht und gleich zu verteilen. Eine gleiche Ordnung wird auch in ähnlichem Falle in Rükſicht der Rußiſchen Kaufleute in den Staaten von Großbritannien beobachtet werden, und ſie des dortigen Schuzzes genießen, ſo wie dies im vorhergehenden Artikel beſtimmt worden.

Artikel 19. Im Falle von Klagen und Prozeſſen, ernennt das Kommerzkollegium, und an andern Orten der Stadtmagiſtrat, nach Maasgabe der Umſtände, unter den fremden Kaufleuten drei Perſonen von unbezweifelter Redlichkeit, um die Bücher und Papiere der Prozeßirenden zu unterſuchen, und die Anzeige, die dieſe nächſtdem dem Kommerzkollegium oder dem Stadtmagiſtrate von dem thun, was ſie in den Büchern und Papieren gefunden, wird für ein wirkliches Beweisthum genommen werden.

Artikel 20. Jedes Zollamt hat bei Einzeichnung abgeſchloſſener Verträge die Budenhalter oder Kommis der Rußiſchen Kaufleute zu befragen, ob ſie dazu von ihren Herren ſchriftliche Aufträge und Vollmachten haben, und denen, welche dergleichen nicht aufzeigen können, nicht zu trauen. Auf gleiche Art hat man es auch mit den Kommis der Großbritanniſchen Kaufleute zu halten, und wenn dieſe Kommis, nach Vorzeigung von ſchriftlichen Aufträgen oder Vollmachten von ihren Herren, die Waaren für Rechnung derſelben verzeichnen, ſo ſollen die Herren für dieſe Waaren eben ſo verantwortlich geachtet werden, als ob ſie ſie ſelbſt verzeichnet hätten. Was denn die Rußiſchen in den Buden ſizzenden Bedienten anbetrift, ſo ſind auch ſie bei den hierzu verordneten Gerichtsſtellen der

Städte einzuſchreiben, in welchen ihre Buden befindlich ſind, und die Herren derſelben werden für ſie in allen Handlungsangelegenheiten, und den Verträgen, die ſie in ihrem Namen geſchloſſen, verantwortlich ſein.

Artikel 21. Im Falle, daß Rußiſche Kaufleute, welche Brittiſchen Kaufleuten entweder auf Wechſel ſchuldig ſind, oder durch Verträge ſich zur Lieferung von Waaren verbindlich gemacht, entweder die Wechſel nicht bezalen, oder ihre Waaren nicht an den im Kontrakte beſtimmten Termine einliefern, hat das Kommerzkollegium, ſobald die Klage wider ſie an= und die Beweiſe beigebracht worden, ſie zu dreien Malen vorzuladen, und dabei ihnen einen hinlänglichen Termin anzuſezzen, um ſich perſönlich einfinden zu können, ſollten ſie aber dieſen Termin verſäumen, und ſich nicht einfinden, ſo nimmt ſie gedachtes Kollegium für ſchuldig, ſchikt auf Koſten des Anſuchenden einen Expreſſen an den Gouverneur und die Gerichtsſtellen des Gouvernements, erteilt ihnen die Vorſchrift, jene zur Erfüllung des Vertrages anzuhalten, und nötigt auf dieſe Art die Schuldner, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. — Sollten aber die Forderungen unbegründet und unbillig befunden werden, ſo wird man die Großbritanniſchen Kaufleute anhalten, den Schaden zu erſezzen, den Zeitverluſt und Reiſekoſten etwa verurſacht haben könnten.

Artikel 22. Für die Brake werden billige Regeln vorgeſchrieben werden, die Braker gehalten ſein, für die Güte der Waaren und den Betrug, der in Pakkung derſelben vorfallen könnte, zu verantworten und ſobald hinlängliche Beweiſe gegen dieſelben beigebracht werden, ſchuldig ſein, den von ihnen verurſachten Schaden zu erſezzen.

Artikel 23. Zur Verhütung der Mißbräuche, die bei Pakkung der Häute, des Hanfes und des Flachſes vorfallen könnten, werden die gehörigen Anordnungen getroffen werden, und ſollte zwiſchen Ankäufer und Verkäufer der Waaren irgend eine Streitigkeit über das Gewicht oder die Tara derſelben entſtehen, ſo hat das Zollamt ſie nach Gerechtigkeit zu entſcheiden.

Artikel 24. In Allem, was die für ein= und auszuführende Waaren zu erlegenden Abgaben und Gefälle betrift, hat man jederzeit die Untertanen beider hohen kontrahirenden Mächte, wie die am meiſten begünſtigte Nation zu behandeln.

Artikel 25. Die Untertanen beider kontrahirenden Mächte können in den gegenſeitigen Reichen Handelsgeſellſchaften errichten und Konſuls haben, auch unter ſich alle für den Gemeinvorteil der Factorie nötige Verfügungen treffen, doch müſſen dieſe den Geſezzen, Statuten und Einrichtungen des Landes oder Ortes, wo ſie etablirt werden, durchaus nicht entgegen ſein.

Artikel 26. Friede, Freundſchaft und gutes Vernehmen werden zwiſchen den beiden hohen kontrahirenden Teilen beſtändig herrſchend bleiben; da indeſſen gewöniglich für ſolche Handlungstractate ein Termin feſtgeſezt wird, ſo ſind beide hohen kontrahirenden Teile übereingekommen, daß dieſer Tractat von Beendigung

der zwiſchen ihnen am 25ſten März 1793 geſchloſſenen Konvention an, noch acht Jahre fortdauern, ſeine Wirkſamkeit aber anfangen ſolle, ſobald er ratificirt ſein wird, und nach Ablauf deſſelben werden ſie beide ſich über die Erneuerung oder Fortſezzung deſſelben vergleichen.

Artikel 27. Gegenwärtiger Handlungs= und Schiffartstractat wird von Seiner Majeſtät dem Kaiſer aller Reußen und Seiner Königlich=Großbritanniſchen Majeſtät beſtätiget und ratificiret, und die in guter und gehöriger Form anzufertigenden Ratificationen werden vom Tage ihrer Unterſchrift an binnen drei Monaten, und wo möglich noch eher, ausgewechſelt werden.

In Beſtätigung deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten zwei gänzlich gleiche Exemplare anfertigen laſſen, ſie eigenhändig unterſchrieben und mit ihrem Wappen unterſiegelt. St. Petersburg am $\frac{10}{21}$ten Februar 1797.

Graf Alexander Besborodko. (L.S.) Karl Whitworth. (L.S.)
Fürſt Alexander Kurakin. (L.S.)
Peter Soimonow. (L.S.)

Nach hinlänglicher Prüfung des oben verzeichneten Tractates, haben Wir ihn in allen ſeinen Punkten angenommen, und Wir beſtätigen und ratificiren ihn hierdurch auf das feierlichſte, indem Wir bei Unſerm Kaiſerlichen Worte für Uns und Unſre Nachkommen verſprechen, daß alles in dieſem Kommerztractat Feſtgeſezte unverlezlich beobachtet und in Erfüllung gebracht werden ſolle. In Verſicherung deſſen haben Wir dieſe Unſere Kaiſerliche Ratificazion eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Reichs=Inſiegel bekräftigen laſſen. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Moskwa am 30ſten Aprill, im Jahre der Geburt Chriſti 1797 und Unſrer Regierung im erſten Jahre.

Paul.

Fürſt Alexander Besborodko.

Anordnung der von den Kameralhöfen an das Departement der Apanagen einzuſendenden Beſchreibungen der Apanagegüter nebſt den Formen zu den Inventurbüchern und monatlichen Liſten.

Ukas

Seiner Kaiſerlichen Majeſtät,

des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat eine Eingabe des Departements der Apanagen von folgendem Inhalte: Im § 99. der Stiftung für die Kaiſerliche Familie iſt dem Senate allerhöchſt aufgetragen worden, den Kameralhöfen anzubefehlen; damit das Departement die Apanagengüter gehörig und vollkommen zuverläßig übernehmen könne, demſelben ungeſäumt die umſtändlichſten Beſchreibungen einzuſenden: in welchem Gouvernement, welchem Kreiſe und welcher Ortſchaft, von welchen Ländereien und unter welchen Benennungen jedes Gut beſtehe; wie viel Akkerland und andere verſchiedene Ertragsartikel als Fiſchfang, Mühlen und andere, ſo wie ſie entweder auf Pachtung abgegeben oder ohne Pachtzins von den Anwonern benuzt werden, zu denſelben gehören; wie viele Reviſionsköpfe in dieſen Gütern gezählt worden und von welchem Geſchlechte, wie viel und was für Einkünfte von ihnen und von den Pachtartikeln järlich zur Reichskaſſe eingehoben werden; wobei ihnen die Vorſchrift zu erteilen, daß die von dieſen Gütern (außer den allgemeinen für das Reich) für die Kaſſe zu erhebenden Einkünfte, vom Empfange der Ukaſen an, als beſondere dem Departement der Apanagen zugehörende berechnet, und bis zur Eröfnung der Apanage-Expedizionen in den dazu geeigneten Gouvernements, von den Kameralhöfen zu keiner Ausgabe verwendet werden, es ſei denn, daß das Departement, nach Befinden der Umſtände, ſie an ſich einzuſenden fordert; über die Einkünfte aber, ſo viel ihrer von dem Empfange des vorgezeichneten Ukaſes an bis zur wirklichen Eröfnung der Apanage-Expedizionen bei den Kameralhöfen eingehen, haben dieſelben dem Departement der Apanagen monatliche Liſten einzuſenden. Das Departement der Apanagen ſtellte dabei dem dirigirenden Senate vor, allen Kameralhöfen deshalb in Folge gedachten § 99 Befehle zuzuſenden, um die von dieſen Gütern (außer den allgemeinen für das Reich) zu erhebenden Einkünfte, vom Empfange der Ukaſen an, als beſondere dem Departemente zugehörige zu berechnen, und ſie bis zur Eröfnung der Expedizionen zu keinen Ausgaben zu verwenden, ſo auch von den Apanagegütern ungeſäumt vollkommen umſtändliche Angaben einzuliefern, und monatliche Liſten einzuſenden; um aber in denſelben eine beſtimmte Einförmig-

keit zu bewirken, legte es bei dieſer Eingabe die von ihm für die Anfertigung vollkommen vollſtändiger Angaben und monatlicher Liſten entworfenen Formen vor, 1. zu einem Inventurbuche über die Apanagegüter; 2. zu einer Angabe der beſtimmten von den Apanagebauern und den Pachtungsartikeln zu erhebenden Einkünfte; 3. zu den Monatsliſten, wie viel Einkünfte in jedem Gouvernement von den Apanagegütern monatlich eingehoben worden; und erſuchte dabei den dirigirenden Senat, den Kameralhöfen anzubefehlen, die Bücher nach den beiden erſten Formen, ein für allemal auf das baldigſte einzuſenden, die Monatsberichte aber nach der dritten Form nicht ſpäter als den dritten Tag des folgenden Monates abzuſchikken, ſo auch die in Folge des §. 98. aus der allgemeinen Reichsmaße abgeteilten Güter, Apanagegüter zu benennen; und hat **befolen:** wegen genauer und ungeſäumter Erfüllung dieſer Forderung des Departements der Apanagen, allen Kameralhöfen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, welchen, nach Abdrukkung derſelben, die dieſer Eingabe des Departementes beigelegten Formen für die Inventurbücher und die monatlichen Liſten beizufügen ſind; in Folge deſſen auch hier von jeder der benannten Formen Exemplar beigelegt werden. Am August 1797.

eines Inventurbuchs der Apanagengüter, ſo wie es ein ieder Kamera
gen nach Grundlegung des §. 99. der allerhöchſten Stiftu

Inventurbuch der in dem Gouvernemen

Namen der Gebiete, Anzahl und Namen der Ortſchaften eines ieden Gebietes.	In welchem Kr. dieſe Gebiete u. Ortſch. bel. ſind.	Auf welchem Plaze iede Ortſchaft beleg. iſt.	Kopfzahl ieder Ortſchaft nach der iezzigen fünften Reviſion.		Wie viel Land die Apanage-Bauern bei ieder Ortſchaft haben.	In wirklichem Beſiz		in von anderr benachb. Ortſchaft. beſtritt. Beſizze.	
			männl. Geſch.	weibl. Geſch.		Deßätinen	Faden	Deßätinen	Faden
1. Gebiet Zarúzino.	Namen des Kreiſes	In welcher Gegend, als zum Beiſpiele, an dem Fluſſe . . dem See . . der großen Landſtraße.							
Zu ihm gehören folgende Ortſchaften:									
1. Kirchdorf Zarúzino, in dieſem ſind									
Apanagebauern	. . .	. .	000	00	Akkerl.	0000	00	000	00
Von anderer Behörde:					Heuſchl.	000	00	000	00
Erbherrliche Bauern 000 Köpfe									
Oekonomiſche . . 000 —					Bauholz	00	00	000	00
S. 0000 K.					Brennh.	000	00	000	00
Dieſe Bauern anderweitiger Behörde beſizzen an Land:									
Deßät. Fad.									
an Akkerland . 000 00									
Heuſchlag . 000 00					Brennh. unter welchem Heuſchl. iſt.	00	0	00	0
Bauholz . 000 00									
Brennholz unter welchem Heuſchlag iſt 000 00					An Dorfl.	000	00	000	00
an Dorflager . 000 00									
Summa 0000 00					Sum.	00000	00	0000	00
Von dieſem Lande iſt									
brauchbar . . 000 00					von dieſ. Lande iſt brauchbar .	0000	00	0000	0
nicht brauchbar . 000 00									
2. Gemeines Dorf Derpákißa, enthält an Bauern:					nicht brchbar	0000	00	000	0
Apanagebauern	. .	. .	000	00	Akkerl.	000	00	000	00
anderweitiger Behörde:					Heuſchl.	0000	00	000	00
Oekonomiebauern 000 Köpfe					Bauh.	0000	00	000	00
Gutsherrliche . 000 —					Brennh.	0000	00	000	00
Summa 0000 Köpfe									

Hof, unter dem dergleichen Güter belegen ſind, dem Departement der Apana-
für die Kaiſerliche Familie einzuliefern hat.

von . . . belegenen Apanage = Güter

Mit welchen Ortſchaften ſie gränzen, mit welchen und welcher Behörde Ortſchaften Streitigkeiten obwalten und ob die Prozeße über die Ländereien geſchlichtet ſind.	Was es bei den Ortſchaften für dem Apanagevermögen zugehörige Pachtartikel gebe, als Mühlen, Fiſchfang, Heuſchlag und dergleichen.				Gewerbe der Apanagebauern genannter Ortſchaft. ſow. im Winter als Som̃.
	Verpachtet an wen und wofür.	Rubl.	Kop.	Ohne Pachtzins v. den Baur. benuzt.	
Dieſes Kirchdorf gränzt im Umkreiſe mit dem ökonomiſchen Dorfe . . dem . . Kirchdorfe . . dem Gutsherrlichen Dorfe . . dem . . Kirchdorfe; . . Streitigkeiten haben die Apanage=Bauern wegen der Länderei . . mit dem dem ökonomiſchen Dorfe . . dem Gutsherrlichen . . . von welchen der Prozeß mit dem Dorfe . . über . Deßätinen von dem . . Gerichte geſchlichtet, und dem zufolge die Ländereien dem . . als Eigenthum zugefallen . . über . . aber dauert noch der Prozeß bei dem . . Gerichte.	Mühlen: 1. An dem Fluße . . von ſo und ſo viel Gängen, verpachtet an . . bis . . gegen iährl. Bezahlung von	000	00	Mühlen: 1. an dem Fluße . . von ſo oder ſo viel Gängen.	
	2. An dem Fluße . . von ſo oder ſo viel Gängen, verpachtet an . . bis . . gegen iährl. Bezahlung von	000	00	2. an dem Fluße . . von ſo oder ſo viel Gängen.	
	Fiſchfang. 1. an dem oder dem Dorfe, den Fluß . . hinauf oder hinab, an der linken oder rechten Seite, auf ſo viel Werſt oder Faden; verpachtet an . . bis . . gegen iährl. Bezahlung von	000	00	Fiſchfang. 1. an dem oder dem Dorfe, den Fluß . . . hinauf oder hinab, auf ſo viel Werſte.	
	2. An Heuſchlag in der Gegend von . . von . . Deßätinen, verpachtet an . . bis . . gegen iährl. Bezahlung von				
Dieſes gemeine Dorf gränzt im Umkreiſe mit dem ökonomiſchen Dorfe, . . dem . . Kirchdorfe . . dem Gutsherrlichen Dorfe . . dem . . Kirchdorfe; . .	Mühlen: 1. An dem Fluße . . von ſo oder ſo viel Gängen, verpachtet an . . bis . . gegen iährl. Bezahl. von	000	00	Mühlen: 1. An dem Fluße . . von ſo oder ſo viel Gängen.	

Inventurbuch der in dem Gouvernement

Namen der Gebiete, Anzahl und Namen der Ortſchaften eines ieden Gebietes.			In welchem Kr. dieſe Gebiete u. Ortſch. bel. ſind.	Auf welchem Plaze iede Ortſchaft beleg. iſt	Kopfzal ieder Ortſchaft nach der iezzigen fünften Reviſion.			Wie viel Land die Apanagebauern bei ieder Ortſchaft haben: In wirklichem Beſiz		in v. andern benachbart. Ortſch. beſtr. Beſizze	
					männl. Geſch.	weibl. Geſch.		Deßätinen	Faden	Deßätinen	Faden
Dieſe Bauern anderweitiger Behörde beſizzen an Land:	Deßät.	Fad.	Namen des Kreiſes	In welcher Gegend, als z. B. an dem Fluße . . dem See . . der großen Landſtraße							
an Akkerland .	000	00					Brennh. unter welchem Heuſchlag iſt	00	0	00	0
Heuſchlag .	000	00					An Dorflager	00	00	000	00
Bauholz .	000	00					Summa	00000	00	0000	00
Brennholz, unter welchem Heuſchlag iſt .	000	00					Von dieſ. Lande iſt brauchbar	0000	00	0000	0
an Dorflager	000	00					nicht brauchbar	000	00	000	0
Summa	0000	00									
Von dieſem iſt brauchbar .	000	00									
nicht brauchbar	000	00									

Anmerkung. Auf ſolche Art iſt iede Ortſchaft des Gebietes und in ieder Ortſchaft die Kopfzahl anzugeben, wobei die Zahl der Apanagebauern in die beſtimmte Rubrike einzutragen, die übrigen aber, welche außer denſelben noch in der nämlichen Ortſchaft wohnen, nach der Rubrike anzugeben ſind, denn von ihnen hat man bloß die Anzahl zu wißen nötig.

Anmerk. Nach dieſer Ordnung ſind alle Ländereien anzuzeigen, welche bei ieder Ortſchaft von Apanage-Bauern wirklich beſeſſen werden, und über welche Streitigkeiten obwalten, mit Ausnahme der Ländereien, welche bei eben dieſen Ortſchaften Bauern von anderweitiger Behörde inne haben

von . . . belegenen Apanage = Güter.

Mit welchen Ortſchaften ſie gränzen, mit welchen und welcher Behörde Ortſchaften Streitigkeiten obwalten, und ob die Prozeße über die Ländereien geſchlichtet ſind.	Was es bei den Ortſchaften für dem Apanagevermögen zugehörige Pachtartikel gebe, als Mühlen, Fiſchfang, Heuſchlag und dergleichen.				Gewerbe der Apanagebauern genannter Ortſchaft. ſow. im Winter als Som̃.
	Verpachtet, an wen und wofür.	Rubl.	Kop.	Ohne Pachtzins v. den Baur. benuzt.	
Streitigkeiten haben die Apanagebauern wegen der Länderei . . mit dem ökonomiſchen Dorfe . . dem Gutsherrlichen . . . von welchen der Prozeß mit dem Dorfe . . über . Deßätinen von dem . . Gerichte geſchlichtet, und dem zufolge die Länderei dem . . als Eigenthum zugefallen, . . über . Deßätinen aber dauert noch der Prozeß bey dem . . Gerichte.	2. An dem Fluße . . von ſo oder ſo viel Gängen, verpachtet an . . bis . . gegen iährl. Bezahlung von	000	00	2. An dem Fluße . . von ſo oder ſo viel Gängen.	
	Fiſchfang. 1. An dem oder dem Dorfe, den Fluß . . hinauf oder hinab, an der linken oder rechten Seite, auf ſo viel Werſt und Faden; verpachtet an . . bis . . gegen iährl. Bezahl. von	000	00	Fiſchfang. 1. An dem oder dem Dorfe, den Fluß . . hinauf, auf ſo viel Werſte	
	2. An Heuſchlag in der Gegend von . . von . . Deßätinen verpachtet an . . bis . . gegen iährliche Bezahlung von . . .	000	00		
Anmerkung. Auf dieſe Art iſt über alle Arten von Ländereien anzugeben, und dabei darauf zu achten, daß die Anzeige kurz und deutlich ſei.	Anmerk. Auf ſolche Art ſind auch die übrigen Pachtartikel anzugeben, ſo wie ſie ſich iezt ſchon finden, oder nach Beendigung einer etwanigen Vermeſſungsſtreitigkeit vorfinden könnten; finden ſich unter dieſen Pachtartikeln in irgend einem Gouvernement auch Ländereien, Heuſchläge und andere dieſen ähnliche Lande, ſo ſind ſie hier eben ſo anzugeben, wie bei Mühlen und Fiſchfang beſtimmt worden, wobei auch hinzuzufügen iſt, wie viel Land die Pachtländereien und Heuſchläge an Deßätinen und Faden enthalten; bei iedem Fiſchfange aber iſt anzuzeigen, welche Arten größerer Fiſche und in welcher Jahreszeit vorzüglich dieſe gefangen werden.			Anmerk. Auf ſolche Art ſind auch die andern Artikel anzuzeigen, welche von den Bauern beſeſſen werden, ohne daß ſie Pacht dafür geben; finden ſich aber in irgend einem Gouvernement unter den Pachtartikeln auch ſolche Ländereien, Heuſchläge und dergleichen Lande, welche ohne Pacht dafür zu zalen, benuzt werden, ſo ſind ſie hier auf eben die Art anzugeben, wie für Mühlen u. Fiſchfang beſtimmt worden; wobei auch hinzuzufügen, wie viel Deßätinen und Faden ſolche ohne Pachtzins beſeßenen Ländereien und und Heuſchläge enthalten.	

Im Original unterſchrieben: Alexander Sablukow.
Alexander Fenin.
Iwan Dmitriew.
Dmitri Starkow.

Die einzelnen Blätter ſind beglaubigt: Kanzleidirektor Dmitrii Metlin.

Form eines Inventurbuchs der Einkünfte von Apanagegütern ſo
Departement nach Grundlegung des § 99 der allerhöchſten

Inventurbuch der Einkünfte der in dem

Nummern der Gebiete.	Namen der Gebiete und der denſelben zugeſchriebenen Ortſchaften.	Anzahl der in denſelben wohnenden Apanagebauern.	Was für und wie viel Einkünfte von den Ortſchaften zu erheben ſind. Namen der Einkünfte.	Wie viel derſelben im Jahre 1797 eingehoben werden müſſen. Rükſtände voriger Jahre bis zum Jahre 1797.		Liſten für das Jahr 1797. bis zum 5. Aprill		Liſten für das Jahr 1797. vom 5ten Aprill an.		Summe.	
				Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1.	Gebiet ..... Zu ihm gehören folgende Ortſchaften: 1. Das Kirchdorf		Von den mit Kopfgeld belegten Bauern gehören ſich für den Schaz des Reichs:								
			Kopfgelder = = =	000	0	000	0	000	0	000	0
			Auflagegelder auf dieſelben zu 2 Kop. von 1 Rbl.	000	0	000	0	000	0	000	0
			Summa	000	0	000	0	000	0	000	0
	....	000	Einkünfte für das Departement der Apanagen.								
			Gutsherrliche Abgaben zu 3 Rubel = =	000	000	000	0	000	0	000	0
			Auflagegelder von 2 Kp.	000	000	000	0	000	0	000	0
			Summa	000	0	000	0	000	0	000	0
			Außerdem von den den Apanage-Ortſchaften gehörenden Pachtungsartikeln.								
			Von Mülen = = =	000	0	000	0	000	0	000	0
			— Fiſchfangen =	000	0	000	0	000	0	000	0
			— Heuſchlagswieſen	000	0	000	0	000	0	000	0
			Summa	000	0	000	0	000	0	000	0
	2. Das gemeine Dorf		Ueberhaupt vom ganzen Kirchdorfe = = =	000	0	000	0	000	0	000	0
			Von den mit Kopfgeld belegten Bauern gehören ſich Einkünfte für den Schaz des Reichs u.ſ.w.								
			Hier ſind im Originale alle obigen Artikel wörtlich wiederholt.								

Anmerkung. 1. Auf dieſe Art iſt eine jede Ortſchaft, und derſelben gegenüber ſind ihre Einkünfte anzugeben nungsbüchern nicht einzeln nach den Ortſchaften, ſondern nach den Gebieten aufführen; ſo wird er zu ſtände nach den einzelnen Ortſchaften ergeben könnten, bei Anfertigung der Inventurbücher nur ſ fals nach den Gebieten anzugeben, und von den Ortſchaften nur die Kopfzahl nach der in der Rubr bauern auch Bauern anderweitiger Behörden wohnen, als zum Beiſpiel Reichs- und Erbherrlic Anteil haben; ſo wird in Rükſicht deſſen bemerkt, daß in das Inventurbuch nur die Pachtungsarti

wie es ein jeder Kameralhof, unter welchem dergleichen Güter belegen ſind, dem Stiftung für die Kaiſerliche Familie einzuliefern hat.

Gouvernement von ... belegenen Apanagegüter.

Von dieſer Summe iſt in der erſten Hälfte des Jahres 1797 eingehoben.								Es bleibt alſo noch einzuheben								Anzeige der Urſachen, wodurch die Rükſtände ſich angehäuft, und welche Maasregeln genommen, um ſie beizutreiben.
An Rükſtänden voriger Jahre.		Von der Liſte für das Jahr 1797.				Summa.		An Rükſtänden voriger Jahre.		Von der Liſte dieſes Jahres.				Summa.		
		bis zum 5. Aprill.		vom 5ten Aprill an.						bis zum 5. Aprill.		vom 5ten April an.				
Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	
000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	000	000	000	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	000	000	000	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	000	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	
000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	000	0	

ſollte aber der Kameralhof die Liſten, ſo wie die Eintragung der Einkünfte und der Rükſtände in ſeinen Berech-
Verminderung von Schwierigkeiten und Verzögerung, welche ſich bei der Zerſtükkelung der Liſten und Rük-
geneigt ſein, auch in dieſen Büchern die Liſten der eingetragenen Einkünfte ſo wie die Rükſtände gleich-
vorgezeichneten Ordnung anzuzeigen. 2. Weil in einigen Ortſchaften und Gebieten neben den Apanage-
Bauern, welche an den Gebieten und Ortſchaften zugeſchriebenen Ländereien und Pachtungsartikeln gleichen
brauchen eingetragen zu werden, welche bei jeder Ortſchaft den Apanagebauern zugehören.

Im Original unterſchrieben und beglaubigt wie oben.

Form

der Liſte, welche der Kameralhof jeden Monat über die Einkünfte, die von den Apanagegütern eingegangen ſind, nach Grundlegung des § 99 der allerhöchſten Stiftung für die Kaiſerliche Familie einzuſenden hat. Eine ſolche Liſte muß nämlich jeder Kameralhof nach Ablauf des Monats binnen dreien Tagen abſchikken.

Nummer der Gebiete	Namen der Gebiete.	Kopfzahl nach der jezzigen 5ten Reviſion.	Wie viel und welche Art von Einkünften aus dieſen Gebieten im Jahre 1797, vom 5ten Aprill an einkommen müſſen.							Wie viel derſelben in dem Monate .... wirklich eingekommen.						Es bleiben alſo für das Jahr 1797 noch zu erheben übrig.					
			Benennung der Einkünfte.	An Rükſtänden voriger Jahre.		Nach der Liſte für d. laufende J. 1797.		Summa.		An Rükſtänden voriger Jahre.		Nach der Liſte für d. laufende J. 1797.		Summa.		An Rükſtänden voriger Jahre.		Nach der Liſte für d. laufende J. 1797.		Summa.	
				Rbl.	Kp.	Rbl.	Kp.	Rbl.	Kp.	Rbl.	Kp.	Rbl.	Kp.	Rbl.	Kp.	Rbl.	Kp.	Rbl.	Kp.	Rbl.	Kp.
1.	In dem Kreiſe von... Das Gebiet ...	0000	An beſtimmten Abgaben. an Gutsherrlichen Steuern zu 3 Rubel vom Kopfe	000	0	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00
			An Auflagegeldern zu zwei Kopeken vom Rubel	000	0	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00
			Summe	000	0	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00
			Von den zum Gebiete gehörenden Pachtungsartikeln. Von den Fiſchfangen	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00
			Von den Mühlen	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00
			Summa	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00	000	00
2.	Das Gebiet...		Im Originale iſt dieſe ganze Form nochmals wiederholt.																		

Anmerkung. 1. Auf ſolche Art iſt jedes Gebiet anzugeben, und dem Namen deſſelben gegenüber, die beſtimmte Auflage, das Einkommen und der Rükſtand der Einkünfte. 2. Die Einteilung der Rubriken nach dieſer Ordnung gehört ſich nur für den erſten Monat, für den zweiten und die nachfolgenden Monate müſſen ſtatt der vollen Auflagen vom 5ten Aprill an, und der Generalſumme der Rükſtände, nur die Summen angezeigt werden, die noch einkommen ſollen, und das was nach den im vergangenen Monate gehabten Einkünften noch rükſtändig geblieben; welches nämlich auf folgende Art anzugeben iſt: von dem Monate ...... bleibt noch einzuheben, und in der erſten Rubrike: an Rükſtänden vergangener Jahre, in der zweiten: an feſtgeſezten Auflagen des Jahres 1797, und in der dritten: die Summa. 3. Weil in den Gebieten und Ortſchaften, wo Apanagebauern wohnen, mit ihnen zuſammen auch an einigen Orten Anwoner anderer Behörden ſich vorfinden, als nämlich Reichs- und Gutsherrliche Bauern, welche ſowol an den Ländereien, als auch an den zu den Ortſchaften gehörigen Pachtungsartikeln mit den Apanagebauern gleichen Anteil haben, ſo wird in Rükſicht deſſen bemerkt, daß in den monatlich an das Departement der Apanagen einzuſendenden Liſten nur die beſtimmten Einkünfte und Rükſtände der Pachtartikel anzugeben ſind, welche einer Ortſchaft von Apanagebauern, oder dem Anteile der Apanagebauern in einer geteilten Ortſchaft zugehören.

Im Original unterſchrieben und beglaubigt wie oben.

Bekanntmachung der Nachrichten von der Unterhaltung der Wege in den Gouvernements Livland, Litthauen und Kurland, zur Beachtung der übrigen Gouvernements.

Auf Sr. Kaiſerl. Maieſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die auf die Ukaſen des Senates aus den Gouvernementsregierungen von Livland, Lithauen und Kurland erhaltenen Raports, denen Berichte beigelegt waren, auf welchem Fuße dort die Wege, Brükken und Dämme unterhalten werden, und den Antrag des wirklichen Herrn Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritter Fürſten Kurakin, welchem ein gedruktes Exemplar der von der Gouvernementsregierung von Livland erhaltenen Nachricht beigefügt war: ob der dirigirende Senat nicht geneigen wolle, nach Abdrukkung der gehörigen Anzahl dieſer Berichte beim Senate, ſie aller Orten hin zur ſchuldigen Befolgung zu verſenden; und hat befolen: Dem Antrage des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters gemäß die erforderliche Anzahl von Exemplaren der aus den Gouvernementsregierungen von Livland, Lithauen und Kurland eingeſendeten Nachrichten, auf welchem Fuße in dieſen Gouvernements die Wege, Brükken und Dämme unterhalten werden, abdrukken zu laſſen, und nebſt den Ukaſen an alle Gouvernementsregierungen und bürgerliche Gouverneurs zu verſenden, mit der Vorſchrift, daß ſie dieſelben, ſo viel möglich mit den in ihren Gouvernements beobachteten Regeln abgleichen, ſie der örtlichen Lage und der Beſchaffenheit des Bodens anpaßen, und hienächſt den Allerhöchſt-Kaiſerlichen im Ukas vom 23ſten Mai angezeigten Willen aufs Genaueſte erfüllen; wie dann aber in iedem Gouvernement eine dieſer Verfaßungen eingeführt ſein wird, dem Senate ungeſäumt einberichten. Von obgedachten dem Senate von den Gouvernementsregierungen von Livland, Lithauen und Kurland eingeſendeten Nachrichten werden hier Exemplare beigelegt. Am August 1797.

Vom dritten Departement.

Nachricht über den Bau und die Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme in Livland, welche zur Erfüllung des aus dem dirigirenden Senate unterm 29ſten May 1797 ergangenen Ukaſes abgefaßt worden iſt.

Die Einrichtung des Straßenbaues in Livland gründet ſich auf die zu Stockholm am 22ſten Septembr. 1671, obrigkeitlich beſtätigte, zu Riga am 28ſten Januar 1668, abgefaßete Landes-Ordnung, und auf die, ſeit dem, von Zeit zu Zeit, von den Güter-Beſitzern gemeinſchaftlich getroffenen Verabredungen (Landtags-Schlüße) und die darüber von der Gouvernements-Regierung ergangenen Verordnungen: ſolche beſtehen, weſentlich, in folgendem:

1. Man hat beſtimmet, welche Wege als Haupt- oder Poſtſtraßen, welche als Landſtraßen, und welche als Nebenwege, nämlich von einem Hofe zum

andern, zu den Kirchen, und nach den Haupt- und Landſtraßen betrachtet werden ſollen, damit nicht nöthig ſey, außer dieſen, ein für alle Mahl, beſtimmten Wegen, noch andere, aufs neue anlegen zu müßen.

2. Die Haupt- und Landſtraßen ſind zwölf Schwediſche Ellen, und die über ſolche gehenden Brücken, zwiſchen den Geländern zehen Schwediſche Ellen breit, daß folglich auf ieder Seite der Brücken, am Geländer, noch ein Rand von Einer Elle verbleibet: die Nebenwege ſind ſchmäler, doch ſo breit daß ſich zwei Wagen ausweichen können: an den Haupt- und Landſtraßen darf in einer Entfernung von acht Ellen auf jeder Seite, kein Baum-Wald oder dicker Strauch ſich befinden.

3. Die Haupt- und Landſtraßen ſind von einem Landmeſſer, unter der Aufſicht einiger, von den Güterbeſizzern ausgewählten Güterbeſizzer, nach ſchwediſchem Ellenmaaß gemeßen, und dabei die Natur und Beſchaffenheit des Bodens aufgenommen und verzeichnet worden.

4. Man hat die Beſchaffenheit des Bodens der Haupt- und Landſtraßen auf ſechs Gattungen feſtgeſezt, und ihr Verhältniß unter ſich ſo beſtimmet; daß eine Elle Kaſten-Brücke gegen fünf und ſiebenzig Ellen harten Weg; eine Elle Streckbalcken-Brücke, gegen dreißig Ellen harten Weg; eine Elle Dammweg von Faſchienen, gegen fünf Ellen harten Weg; eine Elle harter Weg aber, gegen Einhundert Ellen Sandweg gerechnet worden iſt.

5. Die ganze Länge der Haupt- und Landſtraßen iſt nach dem angezeigten Verhältniße berechnet, und ſodann die ausgekommene ganze Summe an Ellen, auf die ganze Summe der Hakenzahl aller Landgüter in Livland vertheilet worden, in der Weiſe, daß man iedem Landgute den ihm, im Verhältniße ſeiner Hackenzahl gegen andere Landgüter zukommenden Theil, ſo viel als möglich, in ſeinen Gränzen, oder doch in ihrer Nähe angewieſen hat. Dieſe Abtheilungen ſind durch Pfoſten begränzet, an denen der Name desienigen Landgutes geſchrieben ſtehet, welches dieſen Theil des Weges bauen und unterhalten muß. Jedes Landgut iſt verbunden, die, ſeinen Theil begränzenden Pfoſten, nach einem allgemein vorgeſchriebenen Muſter zu verfertigen, zu ſezzen und zu unterhalten.

6. Der Bau der Haupt- und Landſtraßen ſelbſt iſt von den Bauern der Landgüter auf folgende Weiſe bewerkſtelliget worden: man hat den Weg, ſo viel möglich war, eben und gerade gemachet, auch ihn von Steinen, Bäumen und Wurzeln gereiniget; man hat in den ſumpfigten, lehmigten und wäſſerigten Gegenden, an den Seiten des Weges, auch quer durch ihn, breite und tiefe Gräben gezogen, und in den weichen und naſſen Gegenden, auf den Weg Balcken, auf dieſe aber Faſchinen oder Strauch geleget, dar-

über gute Erde ausgebreitet, und dieſe mit Steingrand, bei deſſen Ermangelung aber mit Sand bedecket; auch hat man die Brücken über die Flüße von ſtarken behauenen Balcken gebauet, mit Dielen beleget und mit feſten Geländern verſehen; man hat über die quer durch den Weg gehenden Gräben, entweder Brücken von Streckbalcken, oder wo es möglich war, Gewölbe von Feldſteinen und Moos gebauet, und die Anhöhen nach Möglichkeit abgegraben, die vor ihnen befindlich geweſenen Niedrigungen aber mit Faſchienen und der von den Anhöhen abgetragenen Erde ausgefüllet, auch dieſe Wege an ihren Seiten mit Gräben verſehen.

7. Die Materialien zu dieſem Wegebau ſind von den nächſten Gütern die an der Gränze der Wege liegen, zwar unentgeldlich, jedoch nicht anders als nur auf Anweiſung des Eigenthümers genommen worden, aber Aecker und Wieſen hat man verſchonen müſſen; und auf eben dieſe Weiſe werden auch die zur Ausbeſſerung der Wege und Brücken, von Zeit zu Zeit erforderlichen Materialien angeſchaffet.

8. Jährlich, im Frühlinge und Herbſte werden die Haupt- und Landſtraßen ausgebeſſert und dabei nach der angezeigten Bauart verfahren. Hierauf werden dieſe Wege von den Ordnungs-Richtern beſichtiget; die ihnen zu dieſer Reiſe erforderlichen Pferde werden ihnen von den Landgütern unentgeldlich geſtellet. Und da die Bauerſchaft eines jeden Landgutes ſchuldig iſt, den dem Landgute angewieſenen Theil der Haupt- und Landſtraßen nicht nur zu bauen, ſondern auch auszubeſſern; ſo hat jedes Landgut, zu dieſem Bauweſen einen Aufſeher vom Hofe, und einen Aufſeher aus ſeiner Bauerſchaft zu beſtellen; und iſt der Hof verantwortlich, wenn derſelbe die Bauerſchaft nicht dazu angehalten, oder ihr keine Zeit dazu gegeben hat, die Bauerſchaft aber ſtrafbar, wenn ſie den Weg nicht gebauet oder nicht ausgebeſſert hat. Bei der Ausbeſſerung der Wege im Herbſte, werden die an der Straße ſtehenden Zäune weggenommen.

9. Die meiſten Landgüter haben den ihnen zum Bau und zur Ausbeſſerung angewieſenen Theil der Haupt- und Landſtraßen, nach eben demjenigen Verhältniße, als ſolcher ihnen angewieſen worden, auf ihre Dörfer und Geſinde vertheilet; daher denn jeder Bauer die ihm dabei obliegende Arbeit ganz beſtimmt weiß.

10. Die Neben-Wege welche von einem Hofe zum andern, zu den Kirchen, und nach den Haupt- und Landſtraßen führen, werden von den kleinern Bezircken der Kirchſpiele, in eben der Art als die Haupt- und Landſtraßen, gebauet und ausgebeſſert, aber weil ſie nur zum Beſten der Güterbeſizzer veranſtaltet worden, nicht von den Ordnungsrichtern, ſondern von den Kirchenvorſtehern und dem Oberkirchen-Vorſteher beſichtiget.

11. Was das beim Wegebau gebrauchte Maaß, nämlich die ſchwediſche Elle anbetrifft, ſo hält man dafür, daß, wenn man eine ſchwediſche Elle in vier tauſend Theile abtheilet, ſolcher Theile vier tauſend ſieben hundert ſieben und neunzig und ein Drittheilchen auf eine Rußiſche Arſchine gehen, daß folglich ein tauſend ſieben hundert neun und neunzig ſchwediſche Ellen, ein tauſend fünf hundert Rußiſche Arſchinen ausmachen, oder zwölf ſchwediſche Ellen, zehen Arſchinen ein und ein halbes Werſchok Rußiſchen Maaßes betragen. Riga am 1ten Jul. 1797.

E. B. Gr. v. Mengden,
W. A. v. Löwis. P. Scheltuchin.
Sekretär J. G. A. Brückner.

Punkte

über die Unterhaltung der Wege und Brükken in Kurland, feſtgeſezt auf der im Jahre 1786 gehaltenen Verſamlung der Landſtände des Herzogthums Kurland.

1. So wie im § 130 der Statuten feſtgeſezt worden, daß die Brükken und Wege überall von den Gutsherren des Landes, in dem ſie belegen ſind, gemacht und unterhalten werden ſollen, ſo bleibet dies auch jezt eine Pflicht zur unverbrüchlichen Beachtung jedes Beſizzers.

2. Zu den Wegen, welche von jedem Gutsbeſizzer gemacht werden müſſen, und die alſo in dem obigen Geſezze einbegriffen ſind, gehören

Erſtens, alle Wege, die von Polen, Samogizien und Mitau nach Riga füren.

Zweitens, alle Fuhr-, Neben- und Kirchſpielswege, doch nicht mit Inbegrif der Seitenwege, welche außer den gewöniglichen und Hauptkirchenwegen von einem Landhofe zum andern füren, oder nur von einem Landhofe zum Dorf- und zum Hauptkirchenwege, und die alſo nur einzig von dem Gutsherren benuzt werden, oder im Winter und bei troknem Wetter einen Richtweg ausmachen, — wenn auch an denſelben ſich Schenken finden ſollten. Damit aber dieſe Fuhr-, Neben und Kirchſpielwege, welche wenigſtens drittehalb Faden Breite haben müſſen, bequeme Fahrt gewähren, den Reiſenden keinen Aufenthalt verurſachen, und Handel und Kommunikazion keine Hinderniſſe finden, ſo müſſen

3. da, wo ſonſt Brükken waren, ſie über Bäche, kleinere und größere Flüſſe von feſten Balken wieder hergeſtellt, mit einem Gelender verſehen, und je nachdem ſie kürzer oder länger ſind, zwei oder drittehalb Faden Rheinländiſchen

Maaßes breit gemacht werden, ſo daß die ſich begegnenden Fuhren und Waagen ſich einander ausweichen können.

4. Sumpfige und modrige Stellen muß man durch Abteilungen und Dämme zur Fahrt bequem machen, die Dämme aber nicht aus unverbundenen Geſträuchen oder Balken, ſondern aus verflochtenen Faſchinen und mit aufgeführter Erde; ſo daß ſie überall gut, dicht und dauerhaft werden, auf beiden Seiten, wo es nötig iſt, Graben ziehen, deren Breite nach ihrer Länge, und nach der im 3ten Punkte in Anſehung der Brükken gemachten Bemerkung abgemeſſen werden muß.

5. Wo auf einem feſten Grunde der Weg durch ein Waſſer abgeſchnitten iſt, über das wegen der Tiefe deſſelben Fähren gemacht werden mußten, da ſind dieſe von guten ſtarken gehörig befeſtigten und hinlänglich langen und breiten Balken zu unterhalten, ſo daß nicht nur Kutſchen, ſondern auch eine größere Anzahl anderer Fuhren auf einmal und ohne Gefahr übergebracht werden können, und bei denſelben die nötigen Fährleute zu halten, ſo daß die Reiſenden nicht aufgehalten werden.

6. Die durch Wälder oder Waldungen gehenden Neben- und Kirchwege ſind ebenfalls in der Breite wenigſtens auf drittehalb Faden auszuhauen, zu reinigen und zu unterhalten, ſo daß die durchfahrenden Kutſchen und Wagen nicht von Geſträuchen und Baumzweigen gehindert werden.

7. Zur bequemen und dauerhaften Ausbeſſerung der Wege bleibt es, kraft der ergangenen Landgeſezze, der Willkühr jedes Gutsherren überlaſſen, die alten Wege auszubeſſern, oder, wenn ſie unbequem ſind, neue zu machen, doch ſo, daß ein ſolcher neugemachter Weg von dem alten, verlaßenen, vergrabenen nnd verzäunten Wege nicht weiter als den ſechszehnten Teil einer Meile entfernt ſei, und durchaus nicht von den Schenken der Gegend abfüre, oder ſonſt den Nachbaren einen Schaden zufüge, auf deſſen Verurſachung in der Adelsverſammlung vom Jahre 1684 eine Strafe von hundert Thalern geſezt iſt.

8. Große Steine und Wurzeln, welche den Weg verderben und die Wagen beſchädigen, ſind auszunehmen und auf die Seite zu ziehen, niedrige Stellen aber, in welche ſich beim Regen Waſſer ſamlet, ſind, beſonders wenn der Boden nicht feſte iſt, mit Erde anzufüllen, und durch Ziehung von Graben zur Seite und über den Weg auszutroknen und in guten Stand zu bringen.

9. Da aber, beſonders an Orten, wo der Boden fett und leimigt iſt, bei feuchtem Wetter, von vielem Fahren leicht tiefe Furchen und Löcher entſtehen, und hiervon die Fuhren, Wagen und Pferde in Gefahr gerathen beſchädigt zu werden, ſo ſind auch dieſe Wege auf gleiche Art, ſo viel Witterung und Kräfte es erlauben, auszubeſſern, und in guten Stand zu bringen.

10. Um genannte Fahr=, Neben= und Kirchenwege auf vorgeſchriebene Art in den gehörigen Stand zu ſezzen und zu unterhalten, iſt es nötig, daß die Gutsherrn, denen dieſe Pflicht obliegt, da wo es erforderlich iſt, noch während des Winters die Faſchinen und andre zur Ausbeſſerung der Wege nötigen Materiale in hinreichender Menge zufertigen laſſen, die Ausbeſſerung ſelbſt, ſobald der Winter aufhört und die Erde aufthaut, anfangen, bis zum erſten Julius beendigen, und bis zum erſten November, als wo gewöniglich der Froſt anfängt, dahin ſehen, daß ſo wie die Wege von Zeit zu Zeit vom Fahren und Wetter beſchädigt werden mögten, ſie jedesmal bei Wenigem wieder ausgebeſſert werden, da denn im entgegengeſezten Falle jeder Gutsherr den Schaden, der von jeder Unordnung für ihn unausbleiblich entſtehen muß, ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat.

11. Da es für das Gemeinweſen ſehr nötig iſt, daß alles Verzeichnete gehörig erfüllt werde, ſo wird allen Mannrichtern, deren Pflicht es iſt, die Wege zu beſichtigen und für den guten Zuſtand derſelben zu ſorgen, zur unverbrüchlichen Beachtung vorgeſchrieben, die obliegende Beſichtigung der Wege jedes Jahr mit dem erſten Junius anzufangen, und ſie bis zum erſten November fortzuſezzen, ſo daß ein jeder von ihnen alle in ſeiner Hauptmannſchaft unter ſeiner Aufſicht ſtehende Fuhr= und Nebenwege jedes Jahr bereiſe und beſichtige, die Haupt= und Kirchſpielwege alle zwei Jahre, ſobald aber von irgend jemandem dazu Veranlaſſung gegeben wird, dies noch mehr als einmal thue, und beſonders bei ſolchen Wegen und Orten, die er in Unordnung gefunden, für welche er nämlich einen Ausbeſſerungstermin von vier Wochen anzuſezzen, und nach deſſen Ablauf ſie wieder zu beſichtigen, auch nach weiter unten erteilter Vorſchrift ſie ſo oft zu bereiſen und zu beſichtigen hat, bis ſie wieder in gehörige Ordnung gebracht, und alle Fuhr=, Neben= und Kirchwege, beſonders aber die aus Polen, Samogizien und Lithauen nach Riga führenden, welche zur vorzüglichen Beachtung anzuempfehlen ſind, in den gehörigen Stand geſezt und in demſelben werden erhalten werden.

12. Um in Rükſicht der wirklich beſtehenden Fuhr=, Neben= und Kirchſpielwege und der ſich begränzenden Gutsherren alle Verwirrung zu vermeiden, haben die Mannrichter, wenn ſie zur oben feſtgeſezten Zeit vom 1ſten Junius bis zum 1ſten November die Beſichtigung vornehmen, von jedem Gute einen Führer zu fordern, um ihnen alle innerhalb den Gränzen deſſelben belegenen Wege anzuzeigen und ſie auf denſelben zu begleiten, damit dieſer von dem Gute genommene Führer die in Unordnung gefundenen Wege und Stellen anzeigen, und für die Ausbeßerung derſelben Sorge tragen könne. Giebt der Gutsherr den geforderten Führer nicht, ſo bereiſet der Mannrichter auf Verantwortung des Gutsherren die Wege des Gutes allein, und giebt ſein Zeugniß nach beſtem Wißen und Gewißen.

13. Finden die Mannrichter, bei der Beſichtigung nach obiger geſezlichen Vorſchrift, die Wege, Dämme, Brükken und Ueberfahrten nicht in Ordnung und unausgebeßert, ſo haben ſie für jeden unausgebeßerten Weg und für jede ſchlechte und beſchädigte Stelle vom nächſten Bauernhofe oder der nächſten Schenke des Gutsherren, dem die Ausbeßerung des Weges obliegt, ein Pferd oder irgend ſonſt etwas auszupfänden, welches, wenn er es binnen einer Woche nicht mit fünf Albertsthalern auslöſet, ihm zurükbehalten wird.

14. Damit nun eine ſolche Beſichtigung der Wege den Vorteil wirklich haben könne, den ſie bezwekt, ſo müſſen die Mannrichter die bei der Beſichtigung in Unordnung befundenen Wege, Dämme, Brükken und Ueberfahrten, für welche ſie, wie oben beſtimmt worden, ausgepfändet haben, nach Ablauf von vier Wochen wieder bereiſen, und dabei eben ſo verfahren wie bei der erſten Beſichtigung; und nach abermaligem Ablauf von vier Wochen, die beim erſten und zweiten Male in Unordnung befundenen Wege wieder bereiſen, und dabei wieder eben ſo verfahren, wie das erſte und das zweite Mal; werden nun nach dieſer dritten Beſichtigung die Wege, Dämme, Brükken und Ueberfahrten, ohnerachtet der dreimal von dem Mannrichter angewendeten Auspfändungen, entweder gar nicht oder doch nicht auf die gehörige Art ausgebeßert befunden, ſo hat in ſolchem Falle der Mannrichter deshalb ungeſäumt der Regierung einzuberichten, daß dieſe einen ſolchen unordentlichen Gutsherren in eine Strafe von funfzig Dukaten nehme, deren eine Hälfte dem Mannrichter, die andere der Adelskaße zufällt; nach Beitreibung der Strafe wird die Regierung dem Mannrichter die Vorſchrift erteilen, den unausgebeßerten Weg nach Ablauf von vier Wochen wiederum zu beſichtigen, und über ſeinen Zuſtand einzuberichten, damit, wenn ein ſolcher Weg auch nachdem noch nicht Ordnung gebracht iſt, ſie nicht nur von dem Gutsherren die nämliche Strafe als das erſte Mal, beitreibe, ſondern auf die nämliche Art bis dahin fortfahre, daß ein ſolcher unordentlicher Gutsherr zu ſeiner Pflicht zurükgebracht wird.

15. Hat ein Mannrichter die Wege irgendwo in Unordnung getroffen, und deshalb Urſach, die vorgeſchriebene Auspfändung zu unternehmen, der Gutsherr aber widerſezt ſich demſelben, oder will auch nicht zugeben, daß zur Genugthuung für den Mannrichter die ſeiner Leute, welche an der Unordnung Schuld ſind, beſtraft werden, ſo hat kraft des Schluſſes der Verſammlung der Landſtände von 1669 der Fiskal gegen ihn Klage zu erheben, und es wird über einen ſolchen Fall unausbleiblich gerichtliche Unterſuchung verhängt werden.

16. Sollten irgendwo zur Zeit der Beſichtigung die Pferde verſtekt, und die Bauern auf Anforderung des Mannrichters nicht ungeſäumt von ihren Herren durch die gehörige Auspfändung beſtraft werden, ſo hat man gegen einen ſolchen Gutsherren durch den Fiskal einzugeben, um von ihm das Dreifache der Auspfändung und des erlittenen Schadens beizutreiben.

17. Die Mannrichter können indeſſen die gepfändeten Pferde weder zum Vorſpann noch zum Reiten, noch zu irgend einer andern Arbeit gebrauchen, bei Strafe, das Auslöſungsgeld zu verlieren, und den Schaden nebſt dem Zeitverluſte erſezzen zu müſſen; ſondern ſie ſind vielmehr verbunden, dem, welchen ſie auspfänden, den Ort zu beſtimmen, wo ſie ſich zu Mittage befinden, oder Nachtlager halten, und welchen Weg ſie überhaupt machen werden, damit dieſer wiſſen könne, wo er das genommene Pferd zu ſuchen und auszulöſen habe.

18. Sind zwei oder mehrere Güter verbunden, eine Brükke zu bauen, oder muß bei einer nicht zu paßirenden Erdkluft auf der Gränze, jedes ſeinen Teil in Ordnung halten, und die Mannrichter müſſen dort, ihrer Pflicht zufolge, auspfänden, ſo hat, ob es ſich gleich gehört, von jedem der Gutsherren einen Bauer zu pfänden, nur bei einer großen Brükke jeder Teil ein ſolches Pfand auszukaufen, bei einer nicht zu paßirenden Grube aber alle zuſammen, jeder nach Maasgabe ſeiner Schuld, mit fünf Albertsthalern.

19. Trift es ſich, daß einer von denen, die zur Ausbeſſerung einer gemeinſchaftlichen Brükke oder einer nicht ausgebeſſerten Stelle verbunden ſind, zu dieſer Ausbeſſerung nicht beitragen will, ſo hat der, der von ſeiner Seite zu der Ausbeſſerung willig iſt, dies dem Mannrichter anzuzeigen, welcher dann die Saumſeligen anhalten wird, daß ſie auch das ausbeſſern müſſen, welches der anderen Partei auszubeſſern obgelegen hätte, wenn dieſe nicht willig geweſen wäre.

20. Sollte bei der ſo mühſeligen Amtspflicht des Mannrichters, von irgend einem ein ungerechtes Anſuchen oder Klage gegen ihn angebracht werden; ſo wird ein ſolcher zur Genugthuung für den Mannrichter, außer zur gewöniglichen Schadenerſezzung, noch in eine Strafe von funfzig Dukaten zum Beſten der Adelskaſſe verurteilt werden; dahingegen auch, wenn der Mannrichter die Gränzen ſeiner Pflicht überſchreiten, und der Beleidigung irgend Jemandes überführt werden ſollte, auch er zur Genugthuung des Beleidigten, außer der Schadenerſezzung, die durch die Geſezze beſtimmte Strafe von 50 Dukaten zum Vorteil der Adelskaſſe zu erlegen haben wird.

21. Da nun die Mannrichter eben ſo wie die übrigen verpflichtet ſind, ihre Wege auszubeſſern und in gutem Zuſtande zu unterhalten; ſo wird deshalb, um auch in dieſer Hinſicht den Vorteil des Gemeinweſens zu ſichern, hierdurch feſtgeſezt, daß jeder Oberhauptmann, unter deſſen Behörde die Güter des Mannrichters ſtehen, ſie in der zur Beſichtigung anberaumten Zeit bereiſe, und ſie der den Mannrichtern erteilten Anweiſung zufolge beſichtige.

22. Damit aber auch die Wege in geordnetem Zuſtande ſeien, welche durch Städte und Flekken und ihr Gebiet führen; ſo wird hierdurch feſtgeſezt, daß der Hauptmann jedes Ortes die Wege und Straßen der Flekken beſichtige und bereiſe, und in allem das nämliche beobachte, was in dieſer geſezlichen Verordnung den Mannrichtern wegen Beſichtigung der Wege in Betreff der Gutsherren vorgeſchrie-

ben worden; in den Städten aber hat die Kämmerei jährlich durch Eines ihrer Glieder, zur durch dieſe Verordnung für die Beſichtigung der Wege beſtimmten Zeit, die Wege und Straßen in den Städten und ihren Gränzen bereiſen und beſichtigen zu laſſen, welches in allem das Nämliche zu beobachten hat, was den Mannrichtern in Rükſicht der Gutsherren vorgeſchrieben worden; und im Uebertretungsfalle werden die, deren Pflicht es iſt, in den Städten und Flekken die Wege und Straßen zu beſichtigen, in eben die Strafe verfallen, welche für unordentliche Mannrichter feſtgeſezt iſt.

23. Uebrigens werden alle in Rükſicht der Wege und Mannrichter ergangenen Geſezze, welche durch dieſe Verordnung nicht abgeändert worden, hierdurch namentlich beſtätigt.

24. Da nun auf ſolche Art alle nötigen Vorſchriften wegen geordneter Unterhaltung der Wege gegeben, die Sicherheit der Mannrichter feſtgeſtellt und ihnen über ihre Amtspflicht die genaueſten Vorſchriftsregeln erteilt worden; ſo wird, da der glükliche Fortgang dieſer Angelegenheit einzig davon abhängt, daß der Mannrichter ſeine Pflicht mit gehöriger Genauigkeit erfülle, zu dieſem Ende hierdurch eingeſchärft: daß, wenn nach allen oben erteilten Vorſchriften, die Wege dennoch nicht in gutem Zuſtande unterhalten und deshalb irgend Klagen geführt werden ſollten, alsdann die Regierung nicht unterlaſſen werde, den Fiskalen aufzutragen, über die Ungehorſamen Unterſuchung zu verhängen, und ſobald es ſich bei derſelben ergeben ſollte, daß die Klagen gerecht und die Mannrichter in Erfüllung der ihnen vorgeſchriebenen Pflichten nachläßig geweſen, ſo werden ſie für den Vorteil der Adelskaſſe eine Strafe von 50 Dukaten erlegen, und werden daneben bei der nämlichen Strafe, ohne Vergönnung der Appellazion von der Entſcheidung der Regierung, gehalten ſein, die Wege, über welche geklagt worden, ungeſäumt in der zur Beſichtigung anberaumten Zeit zu bereiſen, und dabei die Vorſchriften dieſer Anordnung zu beobachten.

Zum Schluſſe iſt dann noch beliebt worden: dieſen geſezlichen Beſchluß gleich nach Beendigung des Landtages drukken und den Mannrichtern ſo wie den Konvokanten jedes Kirchſpiels in hinlänglicher Menge zur Verteilung unter die Gutsherren zuzuſenden, wobei den Konvokanten die Vorſchrift zu erteilen, alle Gutsherren ihrer Kirchſpiele zur genauen Befolgung dieſer Anordnung im Namen des Herzogs von Kurland anzumahnen, um ſich vor jedem Schaden und Verluſte zu hüten. Mitau am 1ſten Februar 1786.

Dieſe Punkte ſind im Original, in Abweſenheit des Herzogs, von den Kurländiſchen Regierungsräthen und Adelsdeputirten unterſchrieben.

---

*

Regeln

zur Unterhaltung der Wege, und der Dämme und Brükken auf denſelben, für das Gouvernement Lithauen.

1. In jedem Kreiſe iſt die Zahl der Meilen auf den Poſt= und Fuhrwegen auszumeſſen, und die ganze länge derſelben nach der Anzahl der Einwoner abzuteilen, dieſe nach Maasgabe ihres Wohnortes zu jenen Wegen in gleicher Anzahl zuzuſchreiben, ſo daß jede Ortſchaft von dem Wege ihre der Anzahl ihrer Einwoner angemeſſene Diſtanz erhalte.

2. Jede Ortſchaft unterhält ihre Diſtanz vom Wege in gehöriger Ordnung und giebt ſelbſt darauf Achtung; das Niederlandgericht oder der Ordnungskommiſſair beſichtigt die Wege zweimal im Jahre, im Frühling vor Anfang der Feldarbeiten und im Herbſte nach Endigung derſelben, und ſollte er irgend eine Diſtanz nicht in Ordnung finden, ſo weiſt er die ihr zugeſchriebene Ortſchaft an, ſie auszubeſſern, und giebt hierauf ſtrenge Achtung.

3. Die Wege ſind zu fünf Faden Breite anzulegen, Kanäle nur in feuchten, niedrigen und ſumpfigen Orten, wo es wegen des Kothes nötig wird, die Wege aufzudämmen; bei hohen und troknen Wegen ſind ſie nicht nötig, und man muß da die Leute nicht vergeblich quälen; in thonigten und gebirgigten Gegenden ſind ſie ſogar ſchädlich, denn es entſtehen dadurch leicht große Waſſerrinnen.

4. Brükken und Aufdämmungen dürfen nicht enger ſein als zwei und einen halben Faden; die Aufdämmungen ſind eben ſo nach Diſtanzen anzulegen und zu unterhalten, wie bei den Wegen beſtimmt worden; die Brükken aber, deren Ausbeſſerung nicht bis zum Frühlinge oder Herbſte verſchoben werden kann, ſondern welche für die Sicherheit der Reiſenden jederzeit in gutem Zuſtande ſein müſſen, müſſen von denen gebeſſert und unterhalten werden, in deren Beſizzungen ſie liegen; Mühldämme müſſen gleichfalls von den Herren der Mühlen, die von dieſen Gewinn und Einkünfte haben, ausgebeſſert und immer in gutem Stande unterhalten werden.

5. Bei den Waldwegen muß man beſonders darauf Acht geben, daß ſie nicht zu enge ſeien und keine Baumzweige über denſelben hinhängen.

6. Wege ſind nötig zur Kommunikation der Poſten, zu verſchiedenen Transporten in Handelsangelegenheiten und zur Bewegung der Truppen, ſobald dieſe erforderlich iſt; deswegen ſchaffen ſie nicht blos den Handeltreibenden, ſondern zugleich auch dem ganzen lande Vorteil, Ruhe und Sicherung ſeines Eigenthums; zu ihrem eignen Beſten müſſen alſo die Einwoner ſich dafür bemühen und darauf Acht geben, daß die Wege beſtändig in gutem Zuſtande erhalten werden.

Im Original unterſchrieben: Rath Feodor Eliaſchewitſch.

Einſchärfung des allerhöchſten Ukaſes, daß aus jeder Drukkerei ein Exemplar von jedem gedrukten Buche an die akademiſche Bibliothek eingeſchikt werden ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen, u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe der Akademie der Wiſſenſchaften, in welcher ſie anzeigte: daß durch einen am 23ſten Februar 1783 ergangenen namentlichen allerhöchſten Ukas verordnet worden: „aus allen ſowol der Krone gehörigen als freien Drukkereien „von jedem im Druk ausgegebenen Buche ein Exemplar an die Bibliothek der „Kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu St. Petersburg einzuſenden,“ dem zufolge auch vom dirigirenden Senate damals gehörigen Ortes Vorſchriſt erteilt worden; allein aus der Vergleichung der Bücherverzeichniße rußiſcher Buchhändler mit den Katalogen der in der Bibliothek der Akademie der Wiſſenſchaften vorhandenen Bücher ergebe es ſich, daß jezt viele herausgekommenen Bücher ſich in der Bibliothek nicht vorfänden; dem zufolge ſtellt die Akademie der Wiſſenſchaften deshalb dem Senate vor, und erſucht, allen Gouvernements, in denen ſich Buchdrukkereien befinden, die Vorſchrift zur genaueſten unausbleiblichen Erfüllung vorgedachten, namentlichen allerhöchſten Ukaſes zu erneuern; — und hat befolen: allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen vorzuſchreiben, daß ſie in Folge des namentlichen allerhöchſten Ukaſes vom 23ſten Februar 1783 und der ihm gemäß vom Senate erteilten Vorſchrift, allen in den Gouvernements befindlichen, der Krone gehörigen ſo wie den Partikulairdrukkereien einſchärfen, von jedem bei ihnen gedrukten Buche ein Exemplar an die Bibliothek der Akademie der Wiſſenſchaften einzuſenden. Am Auguſt 1797.

Vom 3ten Departement.

Die von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät bei der Parole abgegebenen Befehle ſind für namentliche Ukaſen zu achten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen, aus dem dirigirenden Senat.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die mit einem Rapporte vom Admiralitätskollegio vorgelegte Kopie Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen dieſem Kollegium am 13ten November 1796 durch den Generaladjutanten Kuſchelew angezeigten Ukaſes, in welcher verzeichnet war: „Unſer Herr und Kaiſer haben zu verordnen geruhet,

„daß die in Höchſtderoſelben allerhöchſten Gegenwart bei der Parole abgegebenen „Befehle (Prikaſú), ſowol in Betreff der Avancements als des Uebrigen, für „namentliche Ukaſen geachtet werden ſollen,“ und hat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, alle Gouvernementsregierungen und übrige Gerichtsſtellen durch Ukaſen, die Senatsdepartements zu Moskwa aber und den heiligſten Synod durch Anzeigen zu unterrichten. Am August 1797.

Aus dem 4ten Departement.

Anſtellung von Salz- und Branntweinsfactoren aus der Kaufmannſchaft in den Städten, die nicht zum Gouvernementsetat gehören.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 29ſten des verfloſſenen Monates Mai mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Nach „Prüfung des vom Senate Uns unterlegten Memoriales, um Bewilligung der „Summe, welche zum Gehalte der in den verſchiedenen Städten, die nicht zum „Gouvernementsetat gehören, angeſtellten Branntweins- und Salzmagazinvorſteher, „und der einem jeden derſelben zugeordneten zwei Geſchwornen erforderlich iſt, „verordnen Wir: daß in den Städten, wo die Gerichtsſtellen aufgehoben ſind, „Erwälte der Kaufmannſchaft über die Branntwein- und Salzmagazine die Auf„ſicht führen, und ihnen Gehalt ausgeſezt werden ſolle; welche Einrichtung auch „in den übrigen Städten eingeführt werden muß;“ — hat der dirigirende Senat befohlen: An alle Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe Ukaſen zu verſenden mit folgenden Vorſchriften: 1. den Kaufmannsgilden der Städte, welche nicht mit zum Gouvernementsetat gezogen ſind, aufzutragen, daß ſie ungeſäumt aus ihrem Mittel ſichere Leute zur Aufſicht über die Branntwein- und Salzmagazine und Beſorgung der bei denſelben vorfallenden Geſchäfte auswählen, und ihren Kredit durch gehörige Verbürgung der ganzen Kaufmannſchaft ſichern; einem jeden derſelben aber iſt ein Gehalt von hundert Rubel aus der Kronkaſſe auszuſezzen. 2. Sobald die Kaufmannſchaft für dieſen Zwek die gehörigen Leute ausgewählt haben wird, ſind dieſe zur Beſorgung der ihnen beſtimmten Geſchäfte einzuführen und die bisher dort geſtandenen Branntweins- und Salzfactoren nach Grundlegung der für ſolche Fälle ergangenen Geſezze abzuwechſeln, welches alles unter Aufſicht der Rathhäuſer und der Landordnungsrichter der Kreiſe be-

ſorgt werden muß, zu welchen gedachte Städte gehören. Sobald die Abwechſelung geſchehen, haben die Rathhäuſer nebſt den Landordnungsrichtern den bei den Kameralhöfen angeſezten Kammerdiviſionen die Liſten einzuſenden, wie viel Branntwein und Salz in den Magazinen aufgenommen worden. 3. Die von der Kaufmannſchaft zur Aufſicht über die Branntwein= und Salzmagazine Erwälten müſſen die Verabfolgung des Branntweins und den Verkauf des Salzes gänzlich nach Grundlegung der darin ergangenen allerhöchſten Reglements beſorgen, und die bei ihnen für Branntwein und Salz eingehenden Geldſummen haben ſie wöchentlich dem Rathhauſe abzuliefern, welches dieſelben, zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die bei einer weitern Entfernung ſolcher nicht zum Etat gehörenden Städte von den Rentkammern, welchen die desfalſigen Einkünfte zukommen, ſtatt finden könnten, nur erſt nach Ablauf eines jeden Monates an die Kreisrentkammer abzuliefern hat. 4. Salz und Branntwein müſſen den Vorſchriften des Geſezzes gemäß monatlich von den Gliedern des Rathhauſes und den Landordnungsrichtern des Kreiſes beſichtigt werden, welche nach geſchehener Beſichtigung mit gemeinſchaftlicher Unterſchrift den bei den Kameralhöfen angeſezten Kammerdiviſionen ihre Raporte einzureichen, und dabei denſelben anzuzeigen haben, wie viel Branntwein und Salz vorrätig geweſen und aufs neue angenommen, wie viel davon ausgegeben worden, wie viel Geld daraus gelöſet, und an die Kreisrentkammer abgeliefert worden; ſie alle haben für den vollen Beſtand des ganzen Vermögens dieſer Kaſſe, und daß dabei kein Mißbrauch einſchleiche, ſondern in allem die durch die Geſezze darin feſtgeſezte Ordnung beobachtet werde, gehörige Sorgfalt zu tragen und dafür zu verantworten; die Kammerdiviſionen aber ſind verbunden, den erhaltenen Eingaben zufolge Rechnung zu halten und zu revidiren, und ihre Berechnungen in Angelegenheiten des Branntweins, dem Kammerkollegium, in Angelegenheiten des Salzes, dem Oberſalzkontoir einzuſenden. 5. Damit die Branntweins= und Salzmagazine der Städte, deren Staatskommando's aufgehoben ſind, nicht ohne Wache und Verwahrung bleiben, ſo haben zur Abwendung jeden Mißbrauches, der hierdurch entſtehen könnte, die Gouvernementschefs und die Gouvernementsregierungen deshalb die nötigen Verfügungen zu treffen. 6. So wie zur Errichtung der Kammerdiviſionen verordnet worden, von den Kameralhöfen einen Rath und einen Aſſeſſor mit der gehörigen Anzahl von Kanzleibedienten abzuteilen, ſo gehört es ſich auch, obgleich dort eines Sekretairs nicht namentlich gedacht worden, in der Zahl der übrigen auch einen Sekretair anzuſezzen, für die Kanzleibedienten und Ausgaben für jede Expedizion aber, den ſechsten Teil der für die Gouvernementsregierung, den Hof des Gerichts und der Rechtspflege, und den Kameralhof beſtimmten Summen. 7. Zur gehörigen Benachrichtigung ſind hiervon das Kammerkollegium, das Oberſalzkontoir und alle Gerichtsſtellen, ſo auch der Reichsſchazmeiſter, der Herr Geheimderath, Senateur nnd Ritter Baron Waßiljew

durch Ukaſen, die Senatsdepartements zu Moskwa und der heiligſte dirigirende Synod durch Anzeigen zu unterrichten. Am August 1797.

Aus dem 1ſten Departement.

Die Studenten des Bergkorps ſollen bei ihrem Eintritt zum Staatsdienſte zur 13ten oder 14ten Rangklaſſe eingeſchrieben werden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hat auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten, dem Senate am 12ten Junius dieſes Jahres mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Um ſie zu deſto größerem Eifer für ihre Wiſſenſchaften zu ermuntern und „anzufeuern, verordnen Wir allergnädigſt, die Studenten der Bergſchule, nach „Grundlegung des Reglements dieſer Schule vom Jahre 1774 und des Ukaſes „vom Jahre 1784, bei ihrem Eintritt zu wirklichen Staatsdienſten, nach Gutbe„finden ihrer Vorgeſezten, zur 14ten oder 13ten Rangklaſſe zu erheben.“ — befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſten Verordnung, zur Beachtung, alle Gouvernementsregierungen und alle Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am August 1797.

Vom erſten Departement, aus der Heroldie.

Errichtung eines beſondern Gerichts für die Brüdergemeine zu Sarepta und deſſen Gerechtſame.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte das am 20ſten Junius dieſes Jahres von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterſchriebene, der zu Sarepta angeſiedelten Evangeliſchen Brüdergemeine Augsburgiſcher Konfeßion verliehene Patent, in dem unter andern in folgenden Artikeln verzeichnet iſt: Im 4ten: die Gerechtigkeitspflege iſt nach Vorſchrift ihrer eignen Jurisprudenz zu beſorgen, und ſie können die unter ihnen gewöniglichen Erbſchaftsrechte befolgen, wofür ſie, nach vormaliger Einrichtung, ein aus zweien von der Gemeinde erwälten Vorſtehern, einem Juſtiziarius und dreien Beiſizzern beſtehendes Gericht haben werden, wobei Wir dieſer Stelle allergnädigſt die Würde und die Gewalt eines von Uns errichteten Gerichtes und den Namen der Regierung der evangeliſchen Brüdergemeinde verleihen, und ihr erlauben, ein beſonderes eignes Siegel zu führen; in Rükſicht ihres Verhältnißes gegen andere Gerichtsſtellen iſt ſie den Stadtmagiſträten gleich zu rechnen, doch ſo, daß ſie keinem andern Ge-

richtsorte ihrer örtlichen Belegenheit untergeordnet wird, und keiner der von Uns angeſtellten Militair= oder bürgerlichen Vorgeſezten ſich irgend eine perſönliche Gewalt über dieſelbe zueignen ſolle und könne, noch in ihre Angelegenheiten ſich miſche; ſondern es wird dieſe Regierung zuſamt der ganzen Kolonie blos von der Expedizion der Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft abhängen, und nur ihr von ihren Angelegenheiten die erforderliche Rechnung ablegen. Die Regierung von Sarepta hat ihre Jurisdiction über alle bürgerliche Angelegenheiten jeder Art auszudehnen, doch mit Ausſchluß der Kriminalſachen; denn ob es gleich nach vieljähriger von der Sittlichkeit und Ehrliebe der Evangeliſchen Brüder gemachter Erfahrung nicht zu erwarten ſteht, daß irgend einer derſelben in ein wichtiges Kapitalverbrechen verfallen könnte, ſo gehört doch, wenn wider Vermuten dies geſchehen ſollte, ein ſolcher Verbrecher nicht mehr vor das Gericht der Brüderſchaft, ſondern er muß, nach gehörigem Befinden, dem Gerichte des der Brüdergemeinde nächſtbelegenen Kreiſes abgeliefert und übergeben werden, um mit dem Schuldigen nach den allgemeinen Geſezzen des Reichs zu verfahren. Im 5ten: Wir verleihen allen jezt ſchon in der Kolonie vorhandenen, ſo auch den künftig noch zur Anſiedelung einkommenden Brüdern, allergnädigſt alle Rechte der Brüderſchaft, nicht nur innerhalb ihrer Kolonie, ſondern auch durch Unſer ganzes Reich, indem Wir ihnen insgeſammt und einem jeden insbeſondere erlauben, gegen Bezalung der Zollgefälle in= und ausländiſchen Handel zu treiben, ohne daß ſie genötiget ſein ſollen, ſich zur Rußiſchen Kaufmannſchaft einſchreiben zu laſſen. Im 7ten: Wir beſtätigen die ehemalige Einrichtung, nach der die Vorſteher der Brüderſchaft den Brüdern zu Reiſen innerhalb des Reiches für ſich ſelbſt Päſſe erteilen; aber um außerhalb dem Reiche zu reiſen, und in daſſelbe einkommen zu können, ſind ihnen auf Anforderung der für ſie errichteten Regierung, von der Gerichtsſtelle Päſſe zu geben, von der ſie auch den übrigen aus Rußland Reiſenden und in daſſelbe Einkommenden gegeben werden. Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſen Artikeln des der Sareptiſchen Kolonie allergnädigſt verliehenen Patentes alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen, die Senatsdepartements zu Moskwa aber und den heiligſten Synod durch Anzeigen zu benachrichtigen. Am August 1797.

Vom 1ten Departement.

Ueber die Schuldforderung des Moskowiſchen Kaufmanns Kolobow an den entlaſſenen Generalmajor Jürgens.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Rapport des Kriegskollegium auf einen Ukas des Senates, der auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen am 2ten Julius vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter, Fürſten Alexander Boriſſowitſch Kurakin angezeigten Ukas, auf die Bitte des Moskowiſchen Kaufmanns Alexander Kolobow, wegen Erneuerung des eingehaltenen Abzuges vom Gehalte des Generalmajor Jürgens, der ihm dem Kolobow auf einen Wechſel nebſt den Zinſen 2816 Rubel ſchuldig ſei, dem Kriegskollegium erteilt war: um die Sache gehörig zu unterſuchen, und den Anſuchenden den Geſezzen gemäß zu befriedigen; in welchem es vorträgt, daß in der Schuldenſache des Generalmajor Jürgens auch für genannten Kaufmann von dem Gehalte des Jürgens 2583 Rubel 75 Kopeken angehalten und ihm ausgezalt worden, die nachgebliebenen 116 Rubel 25 Kopeken aber, und das Recambio und die Prozente von der ganzen Kapitalſumme unbezahlt nachgeblieben, weil ſich eine Schuldforderung der Kronkaſſe an ihn vorgefunden; da aber jezt der Generalmajor Jürgens vom Dienſte ausgeſchloſſen ſei, und alſo nicht mehr zur Behörde des Kriegskollegiums gehöre, ſo könne der Anſuchende durch den angetragenen Abzug vom Gehalte nicht befriedigt werden. — und hat befolen: da dieſe Beitreibung in Kraft des am 2ten Julius vom wirklichen Herrn Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter angezeigten namentlichen Ukaſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät geſchiehet, dem Senate aber der Aufenthalt des Generalmajor Jürgens nicht bekannt iſt, ſo iſt allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen anzudeuten, daß ſie wegen Aufſuchung deſſelben ungeſäumt gehörigen Ortes ihre Vorſchriften erteilen, um wo er gefunden werden wird, genannte dem Kaufmann Kolobow unbezahlt gebliebene Schuld mit dem Rekambio und den Prozenten, ohne Annahme irgend einer Gegenrede von ihm beizutreiben, und ſobald ſie beigetrieben, der Gouvernementsregierung von Moskwa zu übermachen, welche ſie, ſobald ſie dieſelben empfangen, ſogleich genanntem Kaufmanne Kolobow gegen die gehörige Quitung auszalen, demnächſt dem Senate einberichten, und das Kriegskollegium benachrichtigen wird. Welches auch dem Kriegskollegium durch einen Ukas mitzuteilen iſt. Am August 1797.

Aus dem 4ten Departement.

Verordnung, da, wo es nötig ſein mögte, die Zahl der Beiſizzer der Landgerichte zu vermehren.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate hat der Herr wirkliche Geheimderath, Generalprokureur, Miniſter des Departements der Apanagen, Oberdirector der Reichsaſſignazionsbank, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, wirklicher Kammerherr und Ritter, Fürſt Kurakin am 18ten Julius angezeigt, daß Seine Kaiſerliche Majeſtät auf Vorſtellung des bürgerlichen Gouverneurs von Kursk Burnaſchew, wegen ſich ergebender Notwendigkeit, in jedem Kreiſe des ſeiner Direction anvertraueten Gouvernements noch einen Landbeiſizzer mehr anzuſtellen, allerhöchſt zu verordnen geruhet: im dirigirenden Senate deshalb eine allgemeine Abgleichung zu treffen, um im nötigen Falle nicht nur drei, ſondern auch vier Beiſizzer anzuſtellen. In gedachter Vorſtellung wird unter andern von ihm bemerkt, daß durch die Zurükgebung von hundert tauſend Köpfen aus dem Gouvernement Charkow an das Gouvernement Kursk, ſich in dieſem leztern jezt ſechshunderttauſend Einwoner befinden; da nun auch das Gouvernement nur in zehn Kreiſe abgeteilt worden, ſo enthielte jezt jeder derſelben, gegen vorher, das Doppelte an Leuten und Umfang, es würde der Landpolizei alſo unmöglich, ihre Aufſicht überall hin zu erſtrekken, um ſo mehr, da es in dieſem Gouvernement allein zweihunderttauſend Einhöfner gäbe, welche nicht nur im Falle eigenmächtiger Abpflügungen, ſondern auch bei den unbedeutendſten Streitigkeiten keine andere Obrigkeit hätten, als die Landpolizei, und auch für die Beitreibung der Abgaben ſei ohne perſönliche Annötigung der Landpolizei kein ſonderlicher Erfolg zu erwarten; — und hat nach Anhörung deſſelben befolen: allen Gouvernementschefs durch Ukaſen vorzuſchreiben, daß ſie, nach Maasgabe des Umfanges der Kreiſe und der Anzahl ihrer Einwoner, dem Senate ungeſäumt vorſtellen, für welche Kreiſe namentlich ſie es unumgänglich notwendig finden, mehrere Landbeiſizzer anzuſtellen, doch dabei darauf achten, daß ihre Anzahl durchaus nicht überflüßig vermehrt werde. Am August 1797.

Aus dem 1ſten Departement.

Verordnung, die Anfertigung des Wappenbuches vom Rußiſchen Adel zu beſchleunigen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate iſt vom wirklichen Herrn Geheimderathe, Generalprokureur, Miniſter des Departements der Apanagen, Oberdirector der Reichsaßignationsbank, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherrn und

Ritter, Fürſten Kurakin angezeigt worden, daß am 27ſten des verwichenen Monates Julius Seine Kaiſerliche Majeſtät, um die Anfertigung des anbefolenen Wappenbuchs zu befördern, deſſen drei Abteilungen, zuerſt die Stämme der Rußiſchen Fürſten, Grafen, Barone und Edelleute; zweitens die Stämme derer, die durch die Gnade des Monarchen zur Adelswürde erhoben; drittens, die Stämme derer, welche ſich den Adel durch ihren Rang verdient haben, enthalten; — allerhöchſt zu befehlen geruhet haben: daß in der Beſchreibung der Wappen, die Herkunft eines jeden Stammes, und alles Uebrige, nur mit möglichſter Kürze angegeben, und hiebei die Seiner Kaiſerlichen Majeſtät vorläufig zur Durchſicht vorgelegten Stammbeſchreibungen zum Muſter genommen werden, um dadurch zu vermeiden, daß ſich, bei einer umſtändlichen Aufzählung aller Beweiſe einer jeden Familie, daſſelbe auf hundert und mehrere Bogen belaufen würde, und die Ausgabe dieſes Wappenbuches nach ſeinen Teilen auf die Art anzuordnen, daß in dem erſten Teile nach dreien Abteilungen die Stämme derer angegeben werden, deren Beweiſe ſchon beigebracht ſind, in dem zweiten und folgenden die, welche in der Folge ihre Beweiſe beibringen, und welche künftighin auf allerhöchſten Beſchluß zu dieſem Stande werden erhoben werden; wobei verordnet worden, daß ein jeder der Teile in Sammet eingebunden, auf den einzelnen Blättern von dem Generalprokureur beſcheiniget, ſo wie dies geſchehen, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät zu allerhöchſter Beſtätigung und Unterſchrift unterlegt, und endlich, nach erfolgter allerhöchſten Beſtätigung, mit in Kupfer geſtochenen Wappen abgedrukt werde; da indeſſen die Beſorgung dieſes Geſchäftes beſondere Aufmerkſamkeit und Mühe erfordert, um die verſchiedenen Beweiſe in Anſehung der adlichen Familien aus den Reichsarchiven und bei andern Stellen auszuſchreiben und zu ordnen, und ſowol ſie, als auch die von den Adlichen Verſamlungen der Gouvernements und zum Teil auch von den Edelleuten ſelbſt eingeſendeten Acten und Beweisthümer zu prüfen, die Heroldie aber mit Beſorgung der laufenden Sachen, die oft ſchnell beendigt werden müſſen, als der Anſtellung von Beamten auf allerhöchſten Befehl, und der Vorſtellungen der obrigkeitlichen Kollegien, ſo auch den Entlaßungen vom Amte und Beurlaubungen und dergleichen mehrerem beſtändig beſezt iſt, ſo iſt dies beſonders dem Oberprokureur des dritten Departements Koſodawlew zu übertragen, der ſchon an dem erſten Entwurfe deſſelben gearbeitet, und ihm ein Mitglied und ein Secretair der Heroldie ſo wie die nötige Anzahl von Kanzleibedienten zur Hülfe zu geben, wobei es der Sorgfalt des Generalprokureurs zu überlaſſen iſt, dieſe aus der Kanzlei des Senates abzuteilen; — und hat befolen: allen Gouvernementsregierungen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie, zur baldmöglichſten Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung wegen Anfertigung eines allgemeinen Wappenbuches der Adelsſtämme des Rußiſchen Reiches, ungeſäumt von den Gouvernementsmarſchällen die Kopien der in den Adels=

verſammlungen gefertigten adlichen Stammbücher einfordern, welche der Heroldie noch nicht eingeſchikt worden, und eben ſo den Marſchällen anzeigen, daß die Adlichen, welche bis jezt die Beweiſe für den Adel ihrer Familie noch nicht beigebracht haben, dieſelben nebſt einem ausgemalten Familienwappen entweder an ihre Gouvernementsregierung oder gradezu an die Heroldie ungeſäumt einſenden, zu welchem Zwekke jede Gerichtsſtelle und jedes Archiv verbunden ſind, den Adlichen in Beitreibung der Beweiſe ihres Adels hülfreiche Hand zu leiſten; die Gouvernementsregierungen aber haben ſowol vorgedachte Kopien, als auch die beigebrachten Beweiſe ohne Aufſchub an die Heroldie einzuſenden. Weshalb allen Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuliefern, dem heiligſten Synod aber ſo wie den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeigen mitzuteilen ſind. Am August 1797.

Vom erſten Departement.

Beſtimmung, wie die Adelsmarſchälle beurlaubet werden können.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate iſt vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur u. ſ. w. am 28ſten Junius angezeigt worden, wie Seine Kaiſerliche Majeſtät allerhöchſt zu verordnen geruhet: daß die Adelsmarſchälle ſich von ihrem Poſten in eignen Angelegenheiten, doch mit Vorwißen der Gouverneurs, entfernen können. Der dirigirende Senat hat befolen: Wegen dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen Herren bürgerlichen Gouverneurs und den Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift; — den Senatsdepartements zu Moskwa aber Anzeige mitzuteilen. Am August 1797.

Aus dem erſten Departement.

Entlaßung des bürgerlichen Gouverneurs von Tobolsk, wirklichen Etatsrathes Tolſtoi, und anderweitige Beförderungen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentliche dem Senate mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilte Ukaſen, in welchen verzeichnet war: im 1ſten vom 28ſten Julius: „Auf die Bitte des wirklichen Etatsrathes und bürgerlichen „Gouverneurs von Tobolsk Tolſtoi verordnen Wir, ihn ſeiner Dienſte zu ent-

„laßen; und ob er gleich für ſeine langen Dienſte wol eine Penſion erhalten „könnte, ſo iſt ihm, weil er zugelaßen, daß die Uneinigkeit zwiſchen ihm und „dem dortigen Kommandanten, dem Generalmajor Fürſten Meſchtſcherskoi im„mer heftiger geworden, als welches auch dem Dienſte des Staates Schaden zu„fügen konnte, dieſelbe nicht auszuſezzen;“ im 2ten: „die Stelle eines bürgerlichen „Gouverneurs von Tobolsk wird der dortige Vicegouverneur Koſchelew vertre„ten, und an deſſen Stelle beſtellen Wir den ehemaligen Vicegouverneur im „Gouvernement Kolüwan, den Kollegienrath Kartwalin;“ im 3ten vom 30ſten: „Wir beſtellen den Etatsrath und Präſidenten vom Hofe des Gerichts und der „Rechtspflege zu Smolensk Reſchetow allergnädigſt zum Gehülfen des Miniſters „vom Departement der Apanagen.“ Hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnungen alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen; den heiligſten Synod und die Senatsdepartements zu Moskwa durch Anzeigen zu benachrichtigen. Am August 1797.

Aus dem erſten Departement.

Eröfnung der Kanzelei der Oberhüttenregierung.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport der Kanzelei der Ober-Hüttenregierung, durch welchen ſie einberichtet, daß dieſe Kanzelei in Erfüllung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes vom 19ten November des verfloſſenen Jahres 1796, am 3ten Mai dieſes Jahres eröfnet worden und in Wirkſamkeit getreten ſei; — und hat befolen: Von dieſer Eröfnung der Kanzelei der Ober-Hüttenregierung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen; den heiligſten Synod und die Senatsdepartements zu Moskwa durch Anzeigen zu benachrichtigen. Am August 1797.

Aus dem erſten Departement.

Sequeſtrirung des Vermögens des Obriſten Karatſchinskoi.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät dem Senate am 30ſten Julius vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur u. ſ. w. angezeigten Ukas: „Seine Kaiſerliche Majeſtät haben allerhöchſt zu befehlen geruhet: das

„Vermögen des Obriſten Karatſchinskoi vom Räſanſchen Küraßierregimente mit „Sequeſtur zu belegen;“ hat der dirigirende Senat befolen: allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie nach Empfang dieſes wegen des Vermögens des genannten Obriſten Karatſchinskoi die gemeſſenſten Nachfragen anſtellen, und ſobald ſich in einem Gouvernement davon vorfindet, in Kraft des angezeigten namentlichen Ukaſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, es mit Sequeſtur belegen und dem Senate ungeſäumt deshalb berichten; wovon auch das Kriegskollegium durch einen Ukas zu benachrichtigen iſt. Am August 1797.

Vom 4ten Departement.

Verordnung, Geld- und andere Transporte durch Eſcorten vom Staatskommando, oder nur von einem Feldbataillon zum andern geleiten zu laſſen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Vortrag des Herrn wirklichen Geheimderath und Ritters Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, wie Seine Kaiſerliche Majeſtät aus dem täglichen Berichte von den zur Reſidenz Ankommenden zu erſehen geruhet, daß aus Riga ein Offizier mit einem Kriegskommando angekommen, um einen Transport von Joachimsthalern anhero zu begleiten, und dahero allerhöchſt befohlen, daß man Höchſtdieſelben benachrichtigen mögte, ob dies in der gehörigen Ordnung geſchehen, und ob nicht ſolche Summen auf irgend eine andere Art übermacht und geleitet werden könnten? In Erfüllung dieſes allerhöchſten Willens wendete er ſich deshalb an den Reichsſchazmeiſter, Baron Waßiljew, und ward von demſelben benachrichtigt: daß, da die Uebermachung der Summen immer auf mehreren Fuhrwerken geſchehe, es ſich auch gehöre, daß dieſe von einem Kriegskommando begleitet würden; und hat alſo beim dirigirenden Senat darauf angetragen: in dieſer Angelegenheit die Verfügung zu treffen, daß ohne die Officiers von ihrem Dienſte in den Garniſonen zu entfernen, dieſe Uebermachungen von Gouvernement zu Gouvernement durch Staatskommando's geleitet würden. Sollte dies indeſſen nicht gut bewerkſtelliget werden können, ſo müſte das Geleite nur von dem Kantonirungsquartier eines Bataillons bis zu dem eines andern auf dem nämlichen Striche gegeben werden — und hat befolen: dem Antrage des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters gemäß, allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie, ohne die Officiers von ihrem Dienſte in ihren Garniſonſtädten zu entfernen, die Uebermachung der Summen von Gouvernement zu Gouvernement durch Staatskommando's

beſorgen; ſollte dies aber nicht mit Bequemlichkeit bewerkſtelligt werden können, ſo könne es zwar durch Kriegskommando's, aber nur von dem Kantonirungsquartiere eines Bataillons bis zu dem eines andern auf dem nämlichen Striche belegenen geſchehen. Dieſerwegen iſt auch dem Kriegskollegio ein Ukas zuzuſenden, mit der Beſtimmung, daß es von ſeiner Seite nicht unterlaße, deshalb gehörigen Ortes die gehörigen Vorſchriften zu erteilen; auch ſind das Admiralitätskollegium und die übrigen Kollegien ſo wie alle Gerichtsſtellen und der Reichsſchazmeiſter durch Ukaſen zu benachrichtigen, den Senatsdepartements zu Moskwa aber Anzeige mitzuteilen. Am August 1797.

Vom 4ten Departement.

Beſtätigung der Gerechtſame der Bürgerſchaft von Neſhin im Gouvernement Kleinreußen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, dem Senate am 3ten Auguſt mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Wir verordnen allergnä„digſt, die Gemeinheit der in der Stadt Neſhin des Gouvernements Klein„reußen angeſiedelten Griechen, bei allen den Rechten und Vorzügen zu bewah„ren, welche derſelben durch von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren, den „Selbſtherrſchern aller Reußen, verliehene Patente, und durch die am 10ten „Februar 1775 und am 1ſten September 1785 ergangenen namentlichen Ukaſen „geeignet worden, als welche Wir kraft dieſes beſtätigen." Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Vollziehung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes der Gouvernementsregierung von Kleinreußen einen Ukas zuzuſenden, und zur Beachtung dieſes allerhöchſten Beſchlußes, alle Gerichtsſtellen durch gedrukte Ukaſen zu benachrichtigen; den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeigen zuzuſenden. Am Auguſt 1797.

Aus dem 3ten Departement.

Verordnung, im Gouvernement Irkutsk alle Gränzbeamten nach dem Etat von 1783 beizubehalten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät dem Herrn Generalprokureur und Ritter am 4ten Auguſt mit Seiner Majeſtät eigenhändiger Unterſchrift

erteilten namentlichen Ukas, in welchem verzeichnet war: „Herr wirklicher Geheim-„derath und Generalprokureur Fürſt Kurakin: Wir verordnen, zur Beſorgung der „Gränzgeſchäfte in dem Gouvernement Irkutsk alle die Beamten beizubehalten, „welche durch den im Jahre 1783 ausgegebenen Etat angeſezt worden, zu deren „Unterhaltung, ſo wie zu den übrigen Erforderniſſen auf der Gränze, ſo wie vorher „jährlich acht tauſend drei hundert Rubel zur Verfügung des dortigen Gouverneurs, „aus den Reichseinkünften auszuzalen ſind.“ Hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung den bürgerlichen Gouverneur zu Irkutsk, den Reichsſchazmeiſter, und alle Gouvernementsregierungen durch Ukaſen, die Senatsdepartements zu Moskwa aber, und den heiligſten Synod durch Anzeigen zu benachrichtigen. Am August 1797.

Aus dem 1ſten Departement.

Etat der beim Kommerzkollegium angeſezten Expedizion zur Beglaubigung der Zollrechnungen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von dem vom Senate unterlegten und von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät am 5ten Auguſt allerhöchſt konfirmirten Etat der beim Kommerzkollegium angeſezten Expedizion zur Beglaubigung der Zollrechnungen werden hiebei zur Beachtung Exemplar beigelegt. Am Auguſt 1797.

Im Original von Seiner Kaiſerl. Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

In der Stadt Pawlowsk am 5ten Auguſt 1797. Es ſei dem alſo.

Etat

der beim Kommerzkollegium zur Beglaubigung der Zollrechnungen zu errichtenden Expedizion.

4 Kämmeriers erhalten jährlichen Gehalt à 500 Rubel - - - -	2000 Rbl.
1 Ueberſezzer - - - - - - - - - - - - - - - - - -	500 —
1 Ueberſezzersgehülfe - - - - - - - - - - - - - - -	300 —
10 Kanzeliſten à 250 Rubel - - - - - - - - - - - -	2500 —
10 Unterkanzeliſten à 175 Rubel - - - - - - - - - - -	1750 —
12 Kopiſten à 140 - - - - - - - - - - - - - - - - -	1680 —
Zu den Kanzeleiausgaben - - - - - - - - - - - - - -	600 —
Zur Austeilung von Büchern an alle Zollämter und Zollwachen - -	600 —
	9930 Rbl.

Da von dieſer feſtgeſezten Summe unterweilen etwas nachbleiben kann, ſo wird dies Nachbleibende zur Belohnung derer beſtimmt, welche ſich, nach

Befinden des Präſidenten, durch Fähigkeiten und Dienſteifer vorzüglich auszeichnen.

Das Original iſt von dem dirigirenden Senat unterſchrieben:

Graf Peter Sawadowskoi.
Fürſt Nikolai Jußupow.
Graf Nikolai Rumänzow.
Fürſt Waßilei Dolgorukow.
beglaubigt: Oberſekretair Sergei Podobedow.

Anordnung einer neuen innern Einrichtung aller Dorfſchaften von der Kronbehörde.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte ein von der Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft unterlegtes und von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät am 7ten Auguſt allerhöchſt beſtätigtes Memorial, in welchem alleruntertänigſt Folgendes vorgeſtellt worden: „Ew. Kaiſerliche „Majeſtät haben zu verordnen geruhet, daß bei Anfertigung der Liſten über die „Güter der Krone, die Ortſchaften nicht ihren verſchiedenen Benennungen nach „abgeteilt, ſondern mit Angebung der Zahl von Dörfern, Reviſionsköpfen, Län„dereien und Einkünften, nach ganzen Gebieten eingetragen würden: in Erfüllung „deſſen werden den verſchikten Formen gemäß dergleichen Berichte von allen Gou„vernements eingeſamlet. Um aber dieſe Einrichtung auch für die Zukunft gänzlich „feſtzuſtellen, unterlegt die Expedizion, nach Grundlegung der von Ewrer „Kaiſerlichen Majeſtät ausgegebenen Stiftung für die Apanagegüter, aller„untertänigſt folgenden Entwurf zur Errichtung von Gebieten aus den Ortſchaften „der Krone, und der innerlichen Ordnung ihrer Verwaltung, doch ſchließt ſie „von dieſem Entwurfe alle zu den Apanagen und Kommenthurieen abgeteilten An„woner der Kronbehörde aus. 1. Wegen der Verſchiedenheit der Gouvernements, „in welche das Rußiſche Reich eingeteilt iſt, und der Ungleichheit der Kronortſchaf„ten in Rükſicht der Anzahl ihrer Bewoner und des Umfanges ihrer Ländereien, „wird keine feſte Kopfzahl für jedes Gebiet ohne Ausnahme beſtimmt, ſondern dies „der gemeinſchaftlichen ökonomiſchen Beſorgung der bürgerlichen Gouverneurs und „der Kameralhöfe überlaſſen, doch ſo, daß, um in der Landdirection deſto mehr „Ordnung halten zu können, zu jedem Gebiete nicht über dreitauſend Reviſions„köpfe gezogen, und die Fünfhundertanteile nicht zerriſſen werden, in welche, den „ergangenen geſezlichen Verordnungen zufolge, die verſchiedentlich benannten An„woner der Kronbehörde für verſchiedene Verpflichtungen und in Anſehung der Ver=

„pflegung der an die Einwoner verteilten Regimentspak= und Artilleriepferde, abge=
„teilt worden. 2. Jedes Gebiet erhält ſeinen Namen nach ſeiner Hauptortſchaft,
„und es iſt in derſelben, oder in einer andern noch mehr dazu bequemen Ortſchaft
„eine Gebietsdirection einzurichten, in welcher ein Gebietshaupt oder Vorſteher, ein
„Staroſt oder Erwälter von der nämlichen Ortſchaft, und ein Schreiber angeſtellt
„werden müſſen. 3. In der Ortſchaft, wo die Landdirection ihren Siz hat, iſt
„jährlich nach der Reihefolge eine der Wohnungen ihrer Einwoner, oder auch nach
„freiwilliger Zuſtimmung ein beſtimmter unabänderlicher Ort zu ihren Sizzungen
„anzuweiſen, ſo daß alle Dörfer des Gebietes hierzu ihren Beitrag an Gelde geben;
„und dort ſind in einer Lade oder einem Koffer, unter Verſchluß und Siegel des
„Gebietsvorſtehers, und des Staroſten des Hauptdorfes, die Verzeichniſſe über Ein=
„nahme und Ausgabe, die von dem Gebiete für verſchiedene Gemeinbedürfniſſe
„eingeſammleten Gelder, alle Schriften, und die von der Obrigkeit zugeſchikten
„Verordnungen aufzubewahren. 4. Außer der Gebietsdirection muß noch in jedem
„Kirch= und gemeinen Dorfe ein Dorfdeputirter oder Aeltermann von anderer Be=
„nennung, ſo wie dieſe ſchon bis jezt in einem Gouvernement oder bei einer Völker=
„ſchaft gebräuchlich geweſen, und für jede zehn Höfe ein Deßätnik angeſtellt werden.
„5. Der Gebietsvorſteher und der Schreiber ſind auf jede zwei Jahre von den
„Gemeinheiten aller zu dem Gebiete gehörigen Kirch= und gemeinen Dörfer zu er=
„wälen, die Dorfdeputirten aber, oder was dieſe Aufſeher ſonſt für eine Benennung
„haben mögen, alljährlich von jeder Ortſchaft und zwar von den Bauern, die
„ſich durch ein gutes Betragen, muſterhafte Haushaltung und vorzüglich durch Er=
„fahrenheit in Akkerbau und Viehzucht auszeichnen, damit ſie an ſich den Andern
„ein Beiſpiel geben; die Deßätniks aber ſind jeden Monat der Reihe nach abzu=
„wechſeln. 6. Der Gebietsvorſteher iſt verpflichtet, in der Gebietsdirection, ſo wie
„der Dorfdeputirte in ſeiner Ortſchaft: 1) Die ergangenen geſezlichen Verordnun=
„gen, von welchen der Landmann unterrichtet ſein muß, bekannt zu machen, und
„ſie nach Endigung des Gottesdienſtes bei der Kirche oder bei andern vorfallenden
„Verſamlungen abzuleſen; 2) zu erklären, verſtändlich zu machen und in jeder Sache
„zu belehren, die nur irgend zur guten Bildung und zum Vorteil des Landmannes
„abzwekken kann; 3) in den Ortſchaften, deren Einwoner chriſtlicher Religion ſind,
„einem Jeden die Kirchenordnung und die Pflicht eindringlich zu machen, daß er den
„Sonntag und die Feier= und Feſttage heilige, jährlich in der Faſten beichte und
„das heilige Abendmal würdig zu genießen ſtrebe; 4) für bürgerliche Ordnung,
„Verhütung anſtekkender Krankheiten, Viehſeuchen und Feuersbrünſte; Ausbeſſe=
„rung der Brükken und Wege; Stellung von Arbeitern und Fuhren nach geſez=
„lichem Reihewechſel; Gebrauch geſezmäßiger Maaße und Gewichte, und daß keine
„Miſſethaten, keine verdächtigen Leute und Schleichſchenken geduldet werden, zu
„wachen. Siehe Stift. für die Apanag. § 180. 7. Der Gebietsvorſteher muß
„alle beſtimmten und unbeſtimmten Abgaben und Steuern zur gehörigen Zeit von

*

„den Anwonern des Gebietes einſamlen; das eingeſamlete Geld unter ſeine Aufſicht „nehmen, den Rentmeiſtern zubringen und gegen Quitung abgeben; bei Verteilung „der von den Regimentern abgegebenen Pferde, bei Beſtellung der Fuhren ſowol „für die Poſt als einem Plakate nach, und bei allen übrigen Obliegenheiten des „Bauernſtandes, blos nach Gerechtigkeit und ohne die Landleute im geringſten zu „bedrükken, den geſezlichen Anordnungen gemäß verfahren und in jedem Falle für „gleiche Verteilung und genaue Haltung der von ihnen ſelbſt zu beſtimmenden „Reihefolge ſorgen. Beim Schluſſe eines jeden Jahres hat der Gebietsvorſteher „den Landleuten ſelbſt die Berechnung der Gelder vorzulegen, welche im Laufe des „Jahres von ihnen für verſchiedentliche Bedürfniſſe eingeſamlet worden; und im „Falle die Rechnung nicht zutrift oder etwas fehlt, können ſie von dem Gebietsvor= „ſteher Berichtigung, und bei dieſer Anforderung auch vom Landordnungsrichter „Unterſtüzzung verlangen; werden aber die Rechnungen richtig befunden, ſo müſſen „auf den Heften, wo Einkünfte und Ausgaben eingetragen worden, die Bauern, „welche zu ſchreiben verſtehen, oder der Prieſter des Kirchſpiels unterſchreiben, daß „dieſe Ausgabenberechnung der Gemeinheit vorgelegt worden. 8. Da die verſchie= „denen Ortſchaften der Krone, welche zu einem Gebiete gezogen ſind, nicht alle gleich „große Ländereien und gleiche Einkünfte haben können, ſondern vielmehr einige „viel, andere nur wenig Land haben; ſo wird jede Ortſchaft, bei eigner Diſpoſition „des Ihrigen, in Rükſicht der gehörigen Bezalung der Abgaben an die Krone nach „den Frohnen, die Verteilung derſelben treffen, und in dieſe Verteilung hat „ſich der Gebietsvorſteher gar nicht zu miſchen, da ſie nicht nach allgemeiner Ueber= „einkunft des ganzen Gebietes geſchieht, ſondern von jeder Ortſchaft insbeſondere. „9. Der Gebietsvorſteher muß ferner 1) die weniger wichtigen Streitigkeiten und „Anforderungen der Landleute ſchlichten, ſie vereinigen, und im Falle er dieſelben „nicht befriedigen kann, es ihnen überlaſſen, die Sache vor Gerichte anhängig zu „machen; 2) über die häusliche Wirtſchaft der Witwen und Waiſen, ſo auch der „Nachläßigen und Unordentlichen Aufſicht führen, und für ſie Sorge tragen, jeden „Monat ihre Hauswirtſchaft in allen ihren Teilen nachſehen, und überhaupt auf „alles denken, was den Vorteil der Anwoner nur irgend befördern kann. Siehe „Stiftung für die Apanagen § 182. 10. Der Gebietsvorſteher, hat als „der Aelteſte des ganzen Gebietes, über die Deputirten, Staroſten oder Aufſeher „von anderer Benennung, und die Deßätniks die Aufſicht zu führen, daß jeder „derſelben das ihm Aufgetragene beſorge, und ſeiner Amtspflicht aufs genaueſte „nachkomme. 11. Die Gebietsvorſteher, die Schreiber und die Dorfdeputirten „haben in Hinſicht deſſen, daß ſie verbunden ſind, ihre Zeit für den Gemeinvorteil „zu verwenden, von der Gemeinheit eine angemeſſene Belohnung zu erhalten, und „zwar: der Gebietsvorſteher jährlich zwanzig Rubel, der Schreiber funfzehn, und „die Dorfdeputirten zehn Rubel, wobei ſie für ihre Perſon von allen Reihefolgen „und Arbeiten befreit, von der Bezalung von Kronabgaben indeſſen nicht ausge=

„ſchloſſen werden. Die Deſäzniks aber haben, da ſie alle Monat und nach „einer beſtimmten Folge umwechſeln, ihre Amtsverpflichtung ohne weitere Ver„geltung oder irgend eine Befreiung von Abgaben und andern Obliegenheiten „zu beſorgen. Siehe die Stiftung für die Apanagen § 186. 12. Die „Gebietsvorſteher, Schreiber, Dorfdeputirten und Staroſten, oder was für eine „Benennung dieſe Aelterlinge ſonſt haben mögen, müſſen von den ihnen unter„geordneten Landleuten durchaus geachtet werden; im Falle des Ungehorſams, „und daß jemand es wagen ſollte, einen derſelben wörtlich zu beleidigen, iſt für „den Erſtern ein Rubel, für die übrigen Alle ein halber Rubel Strafe zu erle„gen; im Falle aber jemand gar Hand anlegen ſollte, wird von ihm die drei„fache Geldſtrafe beigetrieben, und er auf eine Zeitlang ins Gefängniß geſezt, „oder zu allerlei Arbeiten angehalten werden. Siehe Apanagen-Stiftung „§ 187. 13. Auch haben die Dorfdeputirten unnachläßlich darüber zu wachen, „daß das unbewegliche Beſizthum der Dörfer in ſeinem vollen Beſtande unver„lezlich erhalten werde, es jeden Frühling zur arbeitsfreien Zeit zu bereiſen und „zu beſichtigen, wobei ſie einige junge und gewandte Leute mit ſich nehmen kön„nen, welche jedes Stük Landes und jedes Gränzzeichen beachten, und, um „künftig davon Auskunft geben zu können, ſich alles aufs genaueſte merken; „und ſollte dann wider Vermuten irgend jemand in ſeinem ruhigen Beſizze ge„ſtört werden, ſo haben die Dorfdeputirten ſogleich ohne weiteren Zeitverluſt, „mit Angabe des Ortes, wo und von wem, und was namentlich Geſezwidriges „geſchehen, der Gebietsdirection, und von der aus dem Niederlandgerichte anzuzei„gen, welches vermöge ſeiner Pflicht ſich darauf einzulaſſen und die Sache nach „der von den Geſezzen vorgeſchriebenen Ordnung vorzunehmen hat. Siehe Apa„nagen-Stiftung § 189. 14. Die Gebietsvorſteher, ſo wie auch die Dorf„deputirten und Aelterlinge ſonſtiger Benennung ſind verbunden, für die ganze „Landwirtſchaft überhaupt Sorge zu tragen, und die Einwoner anzugewönen: „1) daß, in Befolgung der Gebräuche ihrer Völkerſchaft, bei Anlegung der „Gebäude in den Dorfſchaften die gehörige Ordnung und die für den Hausbau „vorgeſchriebenen Regeln ſo beobachtet werden, daß man im Falle einer Feuers„brunſt ſo geſchwinde und gut als nur möglich, Vorkehrungen treffen könne; „daß die Ländereien nicht unbenuzt, und das Vieh nicht ohne gehörige Aufſicht „bleiben, wobei ſie die Landleute zur beſſern Bearbeitung ihrer Ländereien und „zur Vermehrung ihres Viehſtandes von den beſten Racen zu ermuntern haben. „3) nach Maasgabe des Klima eines jeden Ortes ſolche Getraidearten auszu„ſäen, als dem Boden am angemeſſenſten ſind, am leichteſten und vorteilhafteſten „verkauft werden, und ſo alſo dem Landmanne größeren Ertrag gewähren kön„nen. 4) den Bauer zu ermuntern, daß er ſeine Küchen- und Fruchtgärten mit „allerlei Früchten und Gewächſen immer mehr anzufüllen bemüht ſei, und be„ſonders da, wo es nüzlich ſein mögte, den Kartoffelbau zu vermehren, und

„wenn der Landmann ſich ſchon an ihren Gebrauch gewöhnet, ſich dahin zu be„mühen, daß er auch Felder mit ihnen beſtelle. 5) die äußerſte Aufmerkſamkeit „anzuwenden, und jeden dahin zu gewönen, daß er, ſobald er für ſeine Wirt„ſchaft gehörig ſorgen wolle, er es für durchaus notwendig halten müſſe, mit „Bewahrung des nötigen Vorrathes von Allem zum eignen Bedürfniſſe, immer „die doppelte Ausſaat von allem, womit er ſeine Felder und Gärten zu beſtellen „gewohnt ſei, vorrätig zu halten, damit er im Falle eines Mißwachſes an neuer „Ausſaat nicht Mangel leide. Siehe Apanagen-Stiftung § 190. 15. Die „Einwoner jeder Ortſchaft müſſen, ſobald ſie vom Gebietsvorſteher oder Depu„tirten durch die Deßätniks eingeladen worden, von jedem Hofe Einer oder auch „mehrere, ſo viel ihrer beordert werden, ſich in jedem Falle ungeſäumt auf dem „Verſammlungsplazze einfinden, dort ſich völlig ruhig verhalten, auf das, was „ihnen anbefolen wird, merken, und ihm aufs genaueſte nachkommen, bei Strafe „von funfzig Kopeken, wenn ſie der Einladung ungehorſam ſind und ſich nicht „einfinden, und des Vierfachen, wenn ſie ſich dort ungebührlich betragen oder „Lärm anfangen. Siehe Apanag. Stift. § 195. 16. Jn jedem größern und „kleinern Dorfe muß man ſich bemühen, immer mit dem nötigen Waſſer für „Menſchen und Vieh hinreichend verſorgt zu ſein, doch damit dies Waſſer auch „geſund ſei, hat man, nach Maasgabe der Lage des Ortes, zum Gebrauch für „Menſchen und zur Viehtränke, in den Flüſſen und Bächen Gehäge zu machen, „oder die nötige Anzahl von Brunnen zu graben, ſo wie man es an jedem „Orte am bequemſten oder ſchon im Gebrauche findet. An den Orten aber, wo „Hanf gebaut wird, iſt derſelbe durchaus nicht in den Bächen und Brunnen zu „näſſen, damit dadurch das Waſſer nicht verderbt werde, ſondern man muß dazu „beſondere Waſſergruben unterhalten. Siehe Apanagen-Stiftung § 196. „17. Jn jeder Ortſchaft muß man die zur Stillung einer Feuersbrunſt nötigen „Werkzeuge halten, und alle Einwoner nach ihren Höfen aufzeichnen, wer von „ihnen und womit er ſich beim Brande einzufinden habe, bei Strafe eines Ru„bels von einem Jeden, der ſich nicht eingefunden. Siehe Apanag. Stift. „§ 197. 18. Die Dorfdeputirten oder Staroſten, ſo auch die Deßätniks haben, „ſobald ſich unter den Menſchen ungewönigliche Krankheiten oder unter dem „Viehe eine Seuche äußert, ſobald ſie unbekannte oder verdächtige Leute und „Läuflinge, oder ſonſt etwas Geſezwidriges entdekken, von ihrer Seite ungeſäumt „die ihnen durch die Ukaſen vorgeſchriebenen Maaßregeln zu nehmen, dem Ge„bietsvorſteher umſtändlich darüber einzuberichten; die im Dorfe entdekten unbe„kannten und verdächtigen oder auf geſezwidrigen Handlungen betroffenen Leute „aufzuſuchen, einzufangen, und der Gebietsdirection zuzuſchikken. Siehe Apa„nag. Stift. § 198. 19. Die Gebietsvorſteher, Dorfdeputirten und Deßätniks „müſſen eifrigſt darüber wachen, und dafür verantworten, daß die Hauptwege „und die Brükken und Dämme derſelben ſtets ausgebeſſert, und nach Grund=

„legung des allerhöchſten Ukaſes vom 23ſten Mai 1797, durch Verteilung der „Arbeit auf die Kopfzahl nach gewiſſen Diſtanzen unterhalten werden: und zum „Schuzze gegen Sturm und Wind im Falle einer Feuersbrunſt, befehlen, „daß auf den Straßen um die Höfe und Scheuern her, ſo wie es nach Eigenheit „des Klima und Bodens angeht, verſchiedenerlei Sorten von Bäumen, welche „in der Gegend fortkommen können, angepflanzt werden; in einigen ſüdlicher „belegenen Gouvernements, wo bis jezt zu dergleichen Umpflanzungen nur ge= „wöngliche Weiden im Gebrauche ſind, müſſen notwendig Maulbeerbäume ange= „pflanzt werden, welche den dortigen Anwonern, als Mittel zum Seidenbaue, „noch beſondern Vorteil verſchaffen können. 20. Auch haben die Dorfdeputirten „darauf zu ſehen, daß alle Landleute mit ihren Nachbaren friedlich und freund= „ſchaftlich umgehen, und gegen Durchreiſende ſich höflich und gaſtfreundlich be= „tragen; ſich gegen die erſtern, in Rükſicht der Nachbarſchaft ihrer Beſizzungen, „alles Zankes, gegen die leztern aller Grobheit enthalten. Siehe Ap. St. § 200. „21. Die Gebietsvorſteher haben im ganzen Gebiete, und die Dorfdeputirten in „jedem Dorfe möglichſt dafür zu ſorgen, daß die Einwoner ihre Zeit gehörig „zur Arbeit anwenden, und nirgend und niemals niedriger Weiſe um Allmoſen „betteln; die aber, welche Alters oder der äußerſten Dürftigkeit wegen, ſich nicht „durch Arbeit Unterhalt verſchaffen können, ſind von ihren Anverwandten zu er= „nären, und wenn ſie keine oder nur gleichfalls arme Anverwandten haben ſoll= „ten, ſo muß die Gebietsdirection dafür geſorgt haben, daß zu ihrer Beherber= „gung in den Dörfern an einem bequemen Orte, unter dem Namen eines Ar= „menhauſes, zwei Häuschen erbaut ſind, eines für ſolche von weiblichem, das „andere für die von männlichem Geſchlechte, wo ſie denn auch durch allgemeine „Beiſteuer, mit Feurung Nahrung und Kleidung verſorgt werden müſſen. Sollte „indeſſen jemand nach alle dem aus Faulheit es wagen, in der Gemeinheit zu „betteln, ſo iſt über einen ſolchen an den Landordnungsrichter zu berichten, daß „er gegen ihn ſeiner Amtspflicht gemäß verfahre. Siehe Apanag. Stift. § 201. „22. Die von den Landleuten eingeſammleten Strafgelder ſind mit den übrigen „Gemeingeldern in der Gebietsdirection zu verwahren: zu dem Ende haben die „Dorfdeputirten ſie dorthin einzuſenden, wo ſie in ein ausdrüklich dazu gehaltenes „Heft eingetragen, und nach Verfügung der Gebietsdirection zu eigenen kleinen „Ausgaben, als zu Licht, Papier u. ſ. w., zum Unterhalte der Armen und ande= „ren nüzlichen Bedürfniſſen verwendet werden müſſen; und der Gebietsvorſteher „hat ihrentwegen, ſo wie im ſiebenten Punkte dieſer Anordnung vorgeſchrieben „worden, beim Jahresſchluß mit den Anwonern ſelbſt abzurechnen. Siehe Apa= „nage=Stiftung § 203. 23. Die Gebietsvorſteher und Dorfdeputirten ſind „verbunden, jeder an ſeinem Orte Bemerkungen zu machen, was ihnen für den „Gemeinvorteil ihrer Ortſchaften nötig ſcheint, und deshalb gehörigen Ortes „Vorſtellung zu thun; daneben auch den Landleuten zu erklären und eindringlich

„zu machen, wie ſehr durch Beförderung jeder Art von Manufactur und Fabrike „ihr eigner Vorteil befördert werde, und ſie zu denſelben anzugewöhnen. Siehe „Apanag. Stift. § 205. 24. Um allen Getraidemangel zu verhüten, der von „Mißwachs und andern außerordentlichen Fällen entſtehen könnte, und für den „eignen Vorteil aller Landleute, ſind in jedem Gebiete ein oder einige Getraide= „magazine anzulegen und zwar nach folgenden Regeln: 1) ſolche Magazine ſind „nach der in jeder Gegend angenommenen Gewohnheit, und ſo wie es ſich am „bequemſten thun läßt, und damit ſie im Falle einer Feuersbrunſt keiner Gefahr „ausgeſezt ſeien, in einiger Entfernung von einer Ortſchaft anzubauen. 2) Sie „ſind der Oberaufſicht der Gebietsvorſteher zu unterordnen, und von der Ge= „meinheit erwälte, an Treue und guter Aufführung erprobte, nur hierzu ausdrük= „lich beſtellte Staroſte müſſen als Aufſeher bei denſelben angeſezt werden. „3) Um dieſe Magazine beſtändig gefüllt zu erhalten, iſt eine jährliche Getraide= „ſteuer von den Einwonern des ganzen Gebietes einzurichten, und dieſe nach „Maaßgabe des von einem jeden innegehaltenen Landes zu verteilen, ſo daß „man von jeder Deßätine Wintergetraide ein halbes Pud Roggen, und von „jeder Deßätine Sommergetraide zehn Pfund Hafer und eben ſo viel Grüzze „oder irgend eine andere Art von Sommerkorn, welche in der Gegend am „meiſten gebaut wird, einhebe. 4) Dieſe Steuer muß, ohne auf die Menge „des verſchiedentlichen in den Magazinen ſchon vorhandenen Getraides Rükſicht „zu nehmen, unausgeſezt eingehoben werden. 5) Damit aber das Getraide „nicht durch langes Liegen in den Magazinen verderbe, oder ſonſt verloren gehe, „und mehr noch deshalb, daß nachher nicht ſchon untaugliches Getraide zur „Ausſaat gebraucht werde, ſo iſt alles Getraide, das ſchon zwei Jahre in den „Magazinen gelegen, zu Anfang des Herbſtes zu verkaufen, und für das aus „demſelben gelöſete Geld eben ſo viel oder noch mehr neues Getraide wieder „anzuſchaffen. Dieſen Verkauf und Ankauf haben die Gebietsdirection nebſt „andern hierzu von der Gemeinheit des ganzen Gebietes beſtimmten Aufſehern „zu beſorgen. 7) Im Falle aber ein ſolcher Verkauf nicht vorteilhaft ſcheinen „ſollte, wenn nämlich der Transport des zu verkaufenden und wieder anzukau= „fenden Getraides den Landleuten drükkend werden müßte, wird es den Anwo= „nern zur Pflicht, unter Haltung des nämlichen Gewichtes, das alte Getraide „gegen neues auszutauſchen. 8) Die Verteilung des vorrätigen Getraides iſt „in jedem nötigen Falle nicht anders vorzunehmen, als unter Zuſtimmung „der Gemeinheit und Benachrichtigung des Gebietsvorſtehers, und die Zurükgabe „deſſelben muß unausbleiblich gleich nach der folgenden Erndte erfolgen; ſo wie „die Ausgabe des Getreides zur Ausſaat nicht nach einem Maaße, ſondern nach „dem Gewichte geſchehen muß, und nicht weniger als vier Pud zur Ausſaat „ausgegeben werden können. 9) Ueber das in den Magazinen aufgeſammlete „Getraide muß die Gebietsdirection genaue Rechnung führen, und zu jeder Zeit

„unterrichtet ſein, wie viel, was für und von welchem Jahre in den Magazinen „Getraide vorrätig ſei? ob auch alles der Vorſchrift nach eingeſamlet, wie viel „deſſelben ausgeliehen? ob das Ausgeliehene richtig wieder eingekommen? und ob „der Austauſch des Getraides voriger Jahre gegen neues richtig beſorgt worden? „Siehe Apanag. Stift. § 206. 25. Alle zu einem Gebiete eingeſchriebenen „Anwoner können ſich nicht ohne Erlaubniß des Gebietsvorſtehers, ohne Einſtim= „mung der ganzen Gemeinheit, und ohne die geſezmäßigen Päſſe, welche der Ge= „bietsvorſteher von dem Kreisrentmeiſter zu fordern hat, von ihrer Heimat ent= „fernen; es iſt auch bei ſolchen Entfernungen zu unterſuchen, ob ſie wirklich nötig „ſind, und wenn ſie nicht ſo befunden werden, ſo muß der Unterhaltungspaß ab= „geſchlagen werden. Auch ſind der Gebietsvorſteher nebſt allen Anwonern dafür „verantwortlich, daß die, welche entlaſſen werden, ſich wieder zum Termine in „ihrer Heimat einfinden, und die auf ſie fallenden Abgaben an die Kronkaſſe zur „gehörigen Zeit eingetragen werden. Siehe Apanag. Stift. § 207. 26. End= „lich ſind die Gebietsvorſteher, Schreiber und Dorfdeputirte, ſo wie ſie von allen „übrigen Anwonern ausgezeichnet ſind und geachtet werden müſſen, gegenſeitig ver= „bunden, den Vorteil der Anwoner auf alle nur mögliche Art zu befördern, und „jeden in dem Seinigen zu ſchüzzen und zu ſchirmen, in Erfüllung ihrer Amts= „pflicht ſtrenge, aber mit Ordnung zu verfahren, außerdem aber herablaßend und „freundſchaftlich mit denſelben umzugehen, auf alle ihre Bedürfniſſe zu merken, „ihre aufrichtigen Vertreter zu ſein, und ſich durchaus keine Beſtechungen zu „Schulden kommen zu laſſen: indem ſie ſowol für Vernachläßigung ihrer Amts= „pflicht, als für Bedrükkung ihrer Untergebenen, gleich ſtrenger geſezlichen Unter= „ſuchung ausgeſezt ſein werden. Siehe Apanag. Stift. § 208.“ Dieſes Me= morial war von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig gezeich= net: Es ſei dem alſo. Der dirigirende Senat hat befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung zur Beachtung und erforderlichen Befolgung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen, den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am August 1797.

Vom erſten Departement.

Nachgabe des Verkaufs vom Rigiſchen bis jezt ſchon fertigen Balſam.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten, dem Se= nate am 8ten Auguſt mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in wel= chem verzeichnet war: „In allergnädigſter Erwägung der Bitte des Rigiſchen

„Kaufmanns Jegor Leluchin, verordnen Wir, ihm den Verkauf des bei ihm „auf ſeiner Fabrike noch fertig vorhandenen, und auch des ſchon in verſchiedene „Städte verführten Rigiſchen oder Kunziſchen Balſams, welcher ſich nach bei= „gelegtem Verzeichniſſe überhaupt auf zwei und ſiebenzig tauſend, fünf hundert „und achtzig Kannen (Kuwſchin) acht und dreißig tauſend dreihundert ſechs und „ſiebenzig Quart und hundert und fünf und funfzig tauſend Halbquart beläuft, an „allen Orten, wo er nur will, zu erlauben; doch mit der Bedingung, daß er die= „ſen Balſam an jedem Orte dem Kameralhofe vorzeige, welcher deſſen Menge zu „beſcheinigen und allen dieſen Balſam mit den Kronpetſchaften zu verſiegeln hat, „ſo daß er nicht anders als mit ſolchem Siegel verkauft werde; ſobald aber „irgendwo ſolcher Balſam unverſiegelt getroffen wird, ſo iſt er für falſch zu „halten, und mit demſelben als mit einer Schleichwaare zu verfahren, weshalb „auch der Senat gehörigen Ortes ſeine Vorſchriften zu erteilen und ſtrenge „darüber zu wachen hat, daß nicht mehr als die benannte Menge in den Ver= „kauf gebracht und weiterhin keiner aufs Neue zum Verkaufe angefertiget werde.'' Hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung den Gouvernementsregie= rungen von Riga, St. Petersburg, Moskwa, Jaroslawl, Pſkow und Reval, ſo wie den dortigen Kameralhöfen und auch dem Kammer= und dem Kommerz= kollegium Ukaſen zuzuſenden, und denſelben Kopien von gedachtem, dem aller= höchſten Ukas beigefügten, Verzeichniſſe des zu Riga auf der Fabrike vorhandenen, und nach verſchiedenen Städten verführten Kunzenſchen Heilbalſams des Jegor Leluchin beizulegen; woneben der Rigiſchen Gouvernementsregierung zu übertragen iſt, dieſen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Beſchluß gedachtem Leluchin anzuzeigen, und ihn zur genauen Erfüllung des ihn perſönlich Betref= fenden durch Unterſchreibung ſeines Namens zu verpflichten. Daß aber dieſem Leluchin bei dem allerhöchſt erlaubten Verkaufe des bei ihm zu Riga noch fertig vorhandenen und ſchon nach verſchiedenen Städten verführten Balſams keine Beſchwerde verurſacht werde; ſo ſind auch alle übrigen Gouvernementsregierun= gen, Kameralhöfe und Gerichtsſtellen von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Verordnung durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Auguſt 1797.

Vom erſten Departement.

Einſchärfung, daß die Bezalung ſeiner Schulden von jedem mit aller Strenge gefordert werden ſolle, ohne daß Begebung unter Vormundſchaft anders als in den geſezmäßigen Fällen dagegen ſchüzzen könne.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kund gethan.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen dem Senate am 12ten Auguſt mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteiltem Ukas iſt enthalten: „Treue in Bezalung der Schulden auf Wechſel und andere Obligazionen „iſt ſo ſehr auf guten Glauben, auf Ehre und Gewiſſen gegründet, daß Nichtbeobachtung derſelben für nichts anders genommen werden kann als für ein Betragen, das die Geſezze verachtet und der Geſellſchaft äußerſt ſchädlich wird. „Wir erſehen indeſſen aus mehrern vor Uns gekommenen Vorfällen, daß es „ſolche Leichtſinnige giebt, welche, wenn ſie Schulden gemacht, blos um der Bezalung derſelben ſich zu entziehen, ſich unter fremde Vormundſchaft und Kuratel „begeben, ſo wie dies vom Geheimderathe Grafen Tſchernüſchew geſchehen, der „ſelbſt die Richtigkeit der Wechſelprätenſionen des Ausländer Hambichler anerkennt, „die Bezalung aber verweigert, weil er kein baares Geld habe, und ſein Vermögen „unter Vormundſchaft ſtehe. Um ſolche Benehmungen, die nur durch Mißbrauch eingeſchlichen und das allgemeine Zutrauen vernichten, gänzlich zu verhindern, befehlen Wir Unſerm Senate, aller Orten einzuſchärfen, daß in „Beitreibung der richtigen und erweislichen Schulden nach aller Strenge der „Geſezze vorgeſchritten werde, ohne auf die Perſon, noch auf Vormundſchäften „Rükſicht zu nehmen, als von welchen lezteren nur die in dieſem Falle für „wirkſam geachtet werden können, welche über minderjährige Waiſen, oder über „Perſonen, die den Gebrauch ihres Verſtandes verloren, nach den in Anſehung „ſolcher, welche keine gerichtliche Stimme haben, beſtimmten Regeln, niedergeſezt worden; alle übrigen Vormundſchaften und Kuratele können nicht anders „ſtatt finden, als nach dem Rechte der Kuratoren, welche über Perſonen geſezt „ſind, die außer Stand gekommen, ihre Schulden zu bezalen, aber dennoch „verbunden ſind, für ſelbige mit ihrem ganzen Vermögen zu verantworten, und „deren perſönliche Unternehmungen, als ſolcher, die nicht mehr minderjährig „ſind, jeder geſezlichen Unterſuchung unterworfen werden müſſen.“ In Folge deſſen hat der dirigirende Senat befolen: Dieſe Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Verordnung vom Senate aus durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun; welches hierdurch publicirt wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 19ten Auguſt 1797.

*

Neuer Etat des verſtärkten Senatsbataillons.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

alleruntertänigſtes Memorial des wirklichen Geheimderathes und Generalprokureurs.

In Erfüllung **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſter Verordnung, das aus vier Kompagnien beſtehende Senatsbataillon noch mit einer Kompagnie zu vermehren, und ſo, daß jede Kompagnie aus zweihundert Mann beſtehe; habe ich für dies Bataillon ſtatt des vorigen einen neuen Etat entworfen, und habe das Glük, denſelben **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſter Prüfung und Beſtätigung zu unterlegen.

Im Original unterſchrieben: Generalprokureur Fürſt Kurakin. Am 12ten Auguſt 1797.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig überſchrieben:

Es ſei dem alſo.

Stadt Pawlowsk am 12ten Auguſt 1797.

	Jahrgehalt. Rubel	Kop.
1 Obriſt	982	50
1 Obriſtlieutenant	650	—
2 Majors à 558 Rubel 60 Kop.	1117	20
Unterſtab.		
1 Auditeur von Secondlieutenantsrang	191	90
1 Chirurgus	250	50
1 Subchirurgus	117	60
10 Barbiers à 11 Rubel 38 Kop.	113	80
Vom Unterofficiersrang		
50 ältere Kouriers à 100 Rubel	5000	—
50 jüngere Kouriers à 80 Rubel	4000	—
Zur Verſchikkung der Pakete.		
24 Reitboten à 16 Rubel 68 Kop.	400	32
1 Büchſenſchäfter) haben ſich ſelbſt mit Kleidung zu verſorgen	58	80
1 Schlöſſer) haben ſich ſelbſt mit Kleidung zu verſorgen	58	80
Bei den Kompagnien ſelbſt		
1 Kapitain	445	50
4 Staabskapitains à 445 Rubel 50 Kop.	1782	—
5 Lieutenants à 249 Rubel 30 Kop.	1246	50
11 Secondlieutenants, deren einer Adjutant ſein wird à 191 Rubel 90 Kop.	2110	90

	Rubel	Kop.
52 Unterofficiers, von denen		
10 à 39 Rubel 88 Kop.	398	80
15 à 16 — 68 —	250	20
27 à 14 — 88 —	401	76
1000 Gemeine à 11 Rubel 38 Kop.	11380	—
90 Ueberkomplette, bei jeder Kompagnie 18	1024	20
15 Tambours à 11 Rubel 38 Kop.	170	70
43 Denſchtſchiks, dem Obriſten 6. Dem Obriſtlieutenant 4, jedem Major 3. Dem Kapitain und den Staabskapitains à 2. Jedem Lieutenant, Secondlieutenant und Auditeur 1. — erhalten jeder 7 Rubel 30 Kop.	313	90
Dem Chirurgus wird nicht der Denſchtſchik ſelbſt gegeben, ſondern ſtatt deſſen an Gelde	7	30
Summa 1364.	32473	18

Alle von niederem Range, Rangirte und Unrangirte erhalten außer dem ihnen beſtimmten Solde noch den feſtgeſezten Proviant aus der Proviantbehörde in Natura.

Zur Unterhaltung der beſtimmten vier und zwanzig Pferde ſind für jedes monatlich 22 Pud und 20 Pfund Heu, und zwei Tſchetwert Hafer, aus der Proviantbehörde, nach den jedesmaligen Preiſen an Gelde, und zwar bei Eintritt jedes Dritteljahres zu verabfolgen. Zu kompletiren hat das Kriegskollegium dieſes Bataillon mit Leuten, die in den Feldregimentern treu und ordentlich, doch nicht länger als zehn Jahre gedient haben; bezeugt einer der Leute von niederem Range ein ſchlechtes Betragen, ſo iſt ein ſolcher mit Anzeige ſeiner Vergehungen dem Kriegskollegium zuzuſenden.

Zur Mundirung derer von niederem Range, in Ergänzung des für die 4 Kompagnien nach erſterem Etat ſchon Ausgezahlten, für die jezt zur Formirung des Bataillons beſtimmte Leutezahl neunzehn tauſend vierhundert neun und zwanzig Rubel und überdies zum Ankaufe von Flinten, Säbeln, Hellebarden, Ringkragen, Eſpontons, Trommeln und zur Anfertigung von Patrontaſchen ſechszehn tauſend ſechshundert fünf und achtzig Rubel.

Für's Künftige iſt von allen dieſen Sachen mit Bezeichnung ihrer erforderlichen Dauer eine Tabelle anzufertigen und **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** zur Unterſchrift zu unterlegen.

Im Original unterſchrieben:

Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Genaue Beſtimmung, wie es mit der Ankündigung der Urteilsſprüche der Gerichtshöfe, ihrer Vollziehung, und den zur Appellazion vergönnten Terminen gehalten werden ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kund gethan.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichem dem Senate am 17ten Auguſt mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Bewogen durch die Beſchwerden und die Bedrükkung, welche „oft Unſchuldige von der unmittelbaren Vollziehung der Urteilsſprüche der Ge= „richtshöfe in Sachen erleiden, bei welchen von ihnen weitere Appellazion unter= „nommen wird: haben Wir für gut erachtet, in dieſen Angelegenheiten auch „auf die Gerichtshöfe der Gouvernements die nämlichen Regeln und Termine „zur Anzeige der Entſcheidungen an die Prozeßirenden und den Verſchub zu „ihrer Vollziehung auszudehnen, welche bis zur Ausgabe der Verordnungen für „die Verwaltungen der Gouvernements, für die Kollegien und die übrigen Ge= „richtsſtellen feſtgeſezt waren, und nach der Ausgabe der Verordnungen noch „bei allen andern Gerichtsſtellen außer den Gerichtshöfen (Palaten) beobachtet „werden; doch zur Abwendung aller Mißverſtändniſſe und Verzögerungen, die „hiebei noch vorfallen könnten, verordnen Wir, dies dahin zu ergänzen: Erſtens: „Sobald die Akten alle angehört ſind und nun eine entſcheidende Beſtimmung „gefällt werden ſoll, ſind die Prozeßirenden vorläufig durch eine Anzeige aus „der Polizei, welche ſie unterſchreiben müſſen, zu benachrichtigen, daß ſie, um „die Entſcheidung anzuhören, ſich an dem dabei anzuzeigenden Tage, wo ſie un= „terſchrieben werden ſoll, einzufinden haben; und nach ſolcher Anzeige hat man, „wenn es auch jemand verſäumen ſollte, ſich einzufinden und die Entſcheidung „anzuhören, den monatlichen Termin zur Eingabe der Appellazionsklage und „zur Anhaltung der Vollziehung zu berechnen, nämlich von dem Tage an, wo „das entſcheidende Urteil unterſchrieben worden. Zweitens: Iſt etwa die Stadt, „wo man die Appellazionsklage einzugeben hat, von der, wo die Entſcheidung „erfolgt iſt, ſo weit entfernt, daß die Reiſe dahin mehr als einen Monat Zeit „erfordert, wenn man nämlich auf jede hundert Werſte vier Tage rechnet; ſo „iſt in ſolchen Fällen zur Eingabe der Appellazionsklage und zur Anhaltung der „Vollziehung des Urteils, vom Tage der Unterſchrift dieſer Entſcheidung an, „dieſer nach Werſten berechnete Termin doppelt zuzugeſtehen, ganz ſo, wie dies „bei den Landmeſſungsangelegenheiten verordnet worden. Drittens: Sollte „einer der Prozeßirenden, zur Zeit der Anzeige und der Unterſchreibung des End= „urteils ſich nicht ſelbſt in der nämlichen Stadt aufhalten, ſo iſt zur Benachrichti= „gung deſſelben, von der Entſcheidung in den Zeitungen zu publiziren, und ſeine

„Meldung ſo wie die Eingabe einer Appellazionsklage, unter Anhaltung der Ur„teilsvollziehung, vom Tage der Publikazion an vier Monate lang abzuwarten; „ſollte aber während dieſer Zeit keine Appellazionsklage eingegeben werden, ſo „hat man ohne weiteres Anhalten die Entſcheidung wirklich zu vollziehen. Vier„tens: Denen, welche dieſen Termin vorbeigehen laſſen, bleibt dennoch der „geſezliche jährliche Termin, um ihren Prozeß vor eine höhere Gerichtsſtelle zu „bringen. Fünftens: Alle dieſe Termine beziehen ſich auf die innerhalb Ruß„land Wohnenden, in Anſehung der außerhalb dem Reiche ſich Aufhaltenden, „oder der zur Armee gegen den Feind, oder auf beſondere Kommiſſionen für „das Bedürfniß des Reiches Kommandirten, die keinen bevollmächtigten Sach„walter ihres Prozeßes an Ort und Stelle haben, iſt nach den bis jezt ergan„genen Verordnungen vorzuſchreiten, und den außerhalb dem Reiche ſich Auf„haltenden zur weitern Anbringung ihrer Klagen der vorige Appellazionstermin „von zwei Jahren zu halten.“ — Hat der dirigirende Senat befolen: Dieſe Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte geſezliche Verordnung zur allgemeinen Benachrichtigung im ganzen Reiche durch gedrukte Ukaſen kund zu thun; welches hierdurch erfüllet wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedruckt zu St. Petersburg beim Senate am 20ſten Auguſt 1797.

Befehl, die ausgeſchloſſenen Kaufleute zu Rekruten abzugeben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen dem Senate am 22ſten Auguſt mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Die wegen eines ihrem Stande nicht angemeſſenen „Betragens aus ihrer Gemeinheit ausgeſchloſſenen Kaufleute verordnen Wir: „wenn ſie zum Kriegsdienſte tüchtig ſind, als Rekruten abzugeben, und dafür „der Gemeinheit von den von ihr zuſammen zu ſchießenden Rekrutirungsgeldern „die beſtimmte Summe zu erlaßen.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen und unausbleiblichen Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes, allen Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen Ukaſen zuzuſenden, und durch ſolche auch die Kollegien und übrigen Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten Synod Anzeigen mitzuteilen. Am Auguſt 1797.

Vom 4ten Departement.

Abänderung einer Entſcheidung des Kameralhofes zu Wüborg in Zolldefraudationsſachen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas prüfte der dirigirende Senat folgende am 29ſten Mai 1793 bei ihm eingegangene Raporte: Erſtens: den des Kameralhofes von Wüborg, in welchem derſelbe die Umſtände dargelegt, nach denen er die Entſcheidung des Wüborgſchen Hafenzollamtes in Anſehung des Verkaufs der zu Wüborg konfiscirten, dahin aus Wamelſund vom Fuhrmann Tikkanen zugeführten, und dort demſelben vom Wüborgſchen Kaufmann Guſtav Ronganen abgegebenen Waaren, beſtehend in zwölf Säkken Kaffee und dreien Halbankern Rumm, nicht für rechtmäßig gehalten, und ob er dieſelbe gleich aufgehoben und darin ſeine eigne Entſcheidung gefällt, ſo ſei dagegen der vormalige Gouverneur von Wüborg Günzel mit dieſer leztern Entſcheidung nicht zufrieden geweſen und habe die Vollziehung derſelben angehalten. Zweitens: den des erwähnten Gouverneurs, in welchem er, vermöge der von ihm auseinandergeſezten Umſtände, anſuchte, angezeigte Entſcheidung des Kameralhofes aufzuheben, und die Entſcheidung des Wüborgſchen Zollamtes als in der Sache gegründet zu beſtätigen; und hat befolen: Da das Wüborgſche Hafenzollamt bezeichneten nach Wüborg aus Wamelſund zugeführten Kaffee und Rum konfisciret und die Entſcheidung gefällt, ſie als vor dem Zoll verheimlicht zum Vorteil der Kaſſe und des Auffängers zu verkaufen, und der Gouverneur dieſelbe rechtmäßig und mit dem Weſen der Sache einſtimmend beſtätigt; dem entgegen aber der Kameralhof dieſelbe, gar nicht weder dem Weſen der Sache noch den geſezlichen Verordnungen gemäß, aufgehoben, und dahin entſchieden, die Waaren von der Konfiskazion zu befreien und ſie dem Ronganen auszuliefern: ſo auch den Fuhrmann der von dem Zollamte ihm zuerkannten Strafe zu entledigen, und bei Unterſuchung angezeigter Sache ſelbſt dem 118ten Artikel der allerhöchſten Anordnung wegen Verwaltung der Gouvernements entgegengehandelt; denn in demſelben iſt unter Andern geſagt worden, daß der Kameralhof niemals zu richten, ſondern in Angelegenheiten, welche nicht unbeſtritten oder noch einem Zweifel ausgeſezt ſind, ſeine Klagen durch den Gouvernementsanwald der Kronangelegenheiten vor die Gerichtsſtellen zu bringen habe; und folglich auch in oberwähnter Sache verbunden geweſen, getreu nach den Worten dieſer geſezlichen Verordnung zu verfahren: ſo ſei deshalb der Gouvernementsregierung zu Wüborg die Vorſchrift zu erteilen, in Betreff des obengedachten Kaffee und Rum und des Fuhrmanns Tikkanen, die Entſcheidung des Wüborgiſchen Hafenzollamtes, die auch von dem vormaligen dortigen Gouverneur beſtätiget worden, zu vollziehen, und von der vom Kameralhofe in dieſer Sache unrechtmäßig gefällten Entſcheidung, nach Grundlegung Seiner

Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen am 19ten Januar 1797 erteilten allerhöchſten Verordnung, alle übrige Gerichts- und Kameralhöfe, Gouvernementsregierungen und andere Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am Auguſt 1797.

Vom einſtweiligen Departement der Kameral- und Ertragsangelegenheiten.

Verbot, das aufgehobene Departement vom vormaligen Kammerkollegium noch ferner mit Anforderungen zu beläſtigen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs, Miniſters vom Departement der Apanagen, Oberdirectors der Reichsaßignationsbank, Schazmeiſters der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherrn und Ritters, Fürſten Kurakin, daß er aus einer Eingabe des aufgehobenen Departements vom vormaligen Kammerkollegium erſehen, wie die Gouvernementsregierungen und andere Gerichtsſtellen noch an daſſelbe in Sachen, die vor das Kammerkollegium gehören, Anforderungen thun können, es daher für nötig halte, dieſen Umſtand dem dirigirenden Senate vorzutragen, ob Er nicht geneigen wolle, wegen der Aufhebung dieſes Departements, das ſich jezt nur blos mit der Abgabe ſeiner Acten an das Kammerkollegium beſchäftigen müſſe, aller Orten die Vorſchrift zu erteilen, daß man an daſſelbe weiter keine Anforderungen thue; und hat befolen: Da vom Senate, in Folge der namentlichen allerhöchſten Ukaſen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, welche in Betreff der Errichtung eines Kammerkollegiums am 10ten, 14ten und 18ten Februar dieſes Jahres ergangen, unter andern feſtgeſezt worden: „Das zu Moskwa befindliche „Departement für die alten Angelegenheiten des Kammerkollegiums aufzuheben, „die von denſelben aber noch nicht beendigten Angelegenheiten in gehöriger Ord„nung dem Kammerkollegium zu übergeben;“ weshalb auch vom Senate aus am 23ſten Februar gehöriger Orten die nötigen Vorſchriften erteilt worden, ſo iſt demzufolge und einſtimmend mit dem Antrage des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritter, allen Gouvernementsregierungen, Kameralhöfen und übrigen Gerichtsſtellen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie zur Vermeidung aller Verwirrungen in der Abgabe der Acten vom vormaligen Departement des Kammerkollegiums, weiterhin keine Anforderungen an daſſelbe machen; wenn ihnen aber in Rükſicht der bei ihnen vorſchwebenden Angelegenheiten irgend eine Auskunft erforderlich ſein ſollte, ſich darin an das Kammerkollegium wenden, als zu welchem, der vom Senate getroffenen Verfügung gemäß, alle die im beſagten Departement nicht beendigten Angelegenheiten eingehen müſſen. Am Auguſt 1797.

Vom erſten Departement.

Aufhebung eines Urteils des Kameralhofes von Niſhegorod in Abgebung von Bauern der Kronbehörde zu Erbbauern.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat nach Anhörung des Raportes des Kameralhofes von Niſhegorod und der Acten, wegen der von dieſem Kameralhofe geſchehenen Ausſchließung von in verſchiedenen Kreiſen des dortigen Gouvernements angeſeſſenen hundert und ſieben und dreißig Bauern, von der Kronbehörde, und der Abgabe derſelben an die Fürſtinnen Beloſelskoi, Golizün und an den Weljaminow Sernow, — befolen: Da durch einen Senatsbeſchluß von 1784 feſtgeſezt worden: „daß eine ſolche Angelegenheit einer Anforderung „von Edelleuten oder Leuten anderen Standes wegen Ausſchließung irgend eines Beſizthums von der Kronbehörde, und der Abgabe deſſelben an den Anforderer nicht „blos durch Entſcheidung der niedern und obern Gerichtsſtellen oder des bürger„lichen Gerichtshofes beendigt werden müſſe, ſondern kraft eines namentlichen „Ukaſes vom Jahre 1781, durch Vorſtellung der Meinungen des Generalgouver„neurs und des Kameralhofes zur Prüfung und Entſcheidung des Senates,“ gedachter Kameralhof von Niſhegorod aber, ſobald man ſich vom dortigen bürgerlichen Gerichtshof an denſelben wandte, um genannte Bauern von der Kronbehörde auszuſchließen, in Rükſicht auf die Entſcheidung des Knägininſchen Kreisgerichtes, welche es über die vom Beiſizzer des dortigen Niederlandgerichtes Muſtaphin vorgenommene Vernichtung der Grundbücher gefällt hatte, in welchen nämlich genannten Gutsbeſizzern gedachte Bauern unrechtmäßiger Weiſe zugeſchrieben waren, ohne dies geſezmäßiger Ordnung nach, dem Gerichtsorte, vor den es nach der allerhöchſten Anordnung für die Verwaltung der Gouvernements, unter Mittelsſchaft des damals noch beſtehenden Gouvernementsanwaldes der Kronangelegenheiten für das Intereſſe der Krone gehörte, zu übertragen, und ohne oben angegebener geſezlichen Verordnung durch Vorſtellung des Gutachtens nachzukommen, für ſich ſelbſt entſchieden, und gedachte Bauern von der Kronbehörde ausgeſchloſſen; ſo iſt deshalb dieſe Entſcheidung des Kameralhofes, als den in der Sache ergangenen geſezlichen Verordnungen nicht angemeſſen, bei Seite zu ſezzen, und der dortigen Gouvernementsregierung die Vorſchrift zu erteilen, daß ſie der Gerichtsſtelle, vor welche dieſe Sache in ihrem Anfange gehörte, eine abermalige Unterſuchung derſelben auftrage und nachher auch in weiterer Behandlung derſelben nach geſezlicher Ordnung verfahren werde. In Kraft der allerhöchſten in den Jahren 1781 und 1784 erteilten Vorſchriften hat hiebei von Seiten der Krone der Gouvernementsprokureur, ſeinem Amte gemäß, des Rechtes derſelben wahrzunehmen; und während der Unterſuchung ſind, bis der Senat über das alles entſchieden hat, genannte ohne Befolgung obengedachter geſezlicher Verordnungen von der Kronbehörde ausgeſchloſſene hundert und ſieben und dreißig Bauern wieder

unter Kronbehörde zu ziehen. Da aber vorgedachtes von dem Kameralhofe gefälltes Urteil vom Senate hierdurch aufgehoben wird, ſo ſind hiervon, kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres, alle übrigen Höfe und Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen, und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. — Es wird alſo hierdurch davon Nachricht gegeben. Am August 1797.

Vom einſtweiligen Departement für die Kameral= und Ertragsangelegenheiten.

Einſchärfung des Verbotes, die auf Koſten der Krone gebildeten Schullehrer nicht ohne Erlaubniß der Schulkommiſſion zu anderweitigen Dienſten annehmen zu dürfen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte die Eingabe der Kommißion zur Errichtung von Schulen, in der ſie bei der Vorſtellung, den unter der Behörde derſelben ſtehenden Lehrern der höhern und niedern Ordnungen einen Rang zu erteilen, zugleich angab, daß die gegenwärtigen Lehrer, da ſie größtenteils Zöglinge der Kommißion wären, nicht die Freiheit hätten, zu einem andern Stande überzugehen, und dadurch auch aller Mittel beraubt würden, in einem andern Teile des Staatsdienſtes ſich hervorzuthun, ſo groß auch ihre Geſchiklichkeit und ihre Talente übrigens immer ſein mögten; denn die Kommißion habe bei Anlegung des Seminariums für Lehrer, in welchem dieſe Lehrer ausgebildet werden, aus dieſer Vorſicht ein allerunterttänigſtes Memorial eingegeben, daß es keinem Korps erlaubt ſein mögte, dieſe Leute ohne Erlaubniß der Kommißion in ſeine Dienſte zu nehmen; welches Memorial auch durch einen allerhöchſten, namentlichen, der Kommißion am 9ten Junius 1783 erteilten Ukas beſtätigt worden; und deshalb habe ſie anſuchen wollen, daß der dirigirende Senat bei Erteilung des Ranges geneigen möge, dieſen Befehl nochmals zu wiederholen: daß diejenigen Lehrer, welche auf Koſten der Krone zu ihrem jezzigen Stande vorbereitet worden, ihrem jezzigen Berufe nicht entſagen, und zu einer andern Art von Staatsdienſt entlaßen oder angenommen werden können, wenn es nicht die Kommißion, oder das Korps ausdrüklich erlaubt, bei welchem ſie zum Lehreramte vorbereitet worden, weil nämlich in Kraft des § 64 des Reglements der Volksſchulen auch von den Kollegien der allgemeinen Fürſorge ſolche Lehrer vorbereitet werden können, wie denn wirklich für niedrige Klaſſe einige derſelben ſchon vorbereitet worden; denn ſonſt würde es, ſo lange Wiſſenſchaften und Kenntniſſe nicht allgemein geworden, immer ſehr ſchwer werden, außer denſelben Liebhaber zu dergleichen Stellen zu finden, und beſonders für Lehrerſtellen der höheren Klaſſen, deren Ausbildung vorzüglichen Zeit= und Koſtenaufwand erfordert; und hat

in Kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukaſes befolen: Dieſer Vorſtellung der Kommißion zur Errichtung von Volksſchulen gemäß, zur Sicherung des wahren Vorteils der Lehrer, allen Gouvernements- und Statthalterſchaftsregierungen, ſo auch den Gerichtsſtellen, nach Grundlegung des namentlichen allerhöchſten Ukaſes vom 9ten Junius 1783, durch Ukaſen die Vorſchrift zu erteilen, daß von den Lehrern, welche auf Koſten der Krone zu dieſem Amte vorbereitet worden, keiner aus ſeinem wirklichen Berufe zu anderweitigem Dienſte weder entlaſſen noch angenommen werden könne, ohne dazu die ausdrükliche Erlaubniß der Kommißion oder des Kommando's erhalten zu haben, bei dem er zum Lehrerſtande vorbereitet worden. Am August 1797.

Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes zu Charkow in Sachen eines unregelmäßig vor ſeine Behörde gezogenen Prozeſſes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat, nach Anhörung des Extractes aus der vom bürgerlichen Gerichtshofe zu Charkow im Jahre 1784 auf Appellazion des Major Alexei Sawitſch, eingekommenen Rechtsſache, wegen eines von den Secondlieutenant Jwan Helwitſch und Wachtmeiſter Paul Helwitſch beſtrittenen unbeweglichen Beſizthums; befolen: die Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes zu Charkow vom 11ten Julius 1782, die dahin erkannte, daß zwiſchen dem Major Sawitſch und den Gebrüdern Helwitſch ſtrittige Vermögen zu berichtigen, und den leztern zuzuſprechen; — als den in den Artikeln 115 und 116 der allerhöchſten Anordnung für ihre Amtspflicht vorgezeichneten Regeln zuwider laufend aufzuheben; denn die Umſtände dieſes Prozeſſes erweiſen, daß der zwiſchen dem Major Sawitſch und den Gebrüdern Helwitſch entſtandene Streit wegen des von ihnen erkauften Beſizthums, vor das Slobodiſche Erbgutsdepartement zur Unterſuchung und Entſcheidung gekommen, als aber von dieſem keine Entſcheidung erfolgte, haben die Prozeßirenden nicht der eingeführten Ordnung gemäß das Appellazionsrecht benuzt. Deshalb war alſo erwähnter Kameralhof weder verpflichtet noch verbunden, dieſen Prozeß als einen nicht entſchiedenen aus dem Erbgutsdepartement anzunehmen, worin er auch dem 115ten Artikel der allerhöchſten Anordnung zuwider handelte, denn dieſe Rechtsſache war gar nicht in den niedern Gerichtsſtellen entſchieden. Und obgleich der Gerichtshof angiebt, daß ihm ein vom Stellvertretenden Generalgouverneur geſchehener Antrag zur Anleitung gedienet, um dieſen Prozeß zu unterſuchen; ſo kann doch dies nicht zu ſeiner Entſchuldigung dienen, wie das der

124ſte Artikel der allerhöchſten Anordnung ausweiſ't, kraft deſſen der Gerichtshof, bei Empfang eines ſolchen Antrages, verbunden geweſen wäre, nach den ausdrüklichen Worten des Generalreglements, ſo wie dies im 2ten Hauptſtükke für dergleichen Fälle beſtimmt, vorzuſchreiten. Allein alles dies iſt zum äußerſten Vorurtheil gegen denſelben, von dieſem Gerichtshofe verabſäumt, und dadurch die für die Uebertragung der Prozeſſe eingeführte Ordnung verlezt worden. In Rükſicht deſſen iſt beſagtes zwiſchen dem Sawitſch und den Helwitſch ſtrittiges Vermögen wieder in eben die Verfaſſung zu ſezzen, in der es ſich bis zu der von dieſem Gerichtshofe gefällten Entſcheidung befand, und nächſtdem dieſem Prozeſſe ein der darin eingeführten Ordnung gemäßer geſezlicher Gang zu erteilen; von der widerrechtlichen und den Geſezzen nicht entſprechenden Entſcheidung dieſes Gerichtshofes aber, kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen am 19ten Januar dieſes 1797ſten Jahres ergangenen Ukaſes, allen Gouvernementsregierungen und Höfen des Gerichts und der Rechtspflege durch Ukaſen zu publiziren. Am Auguſt 1797.

Vom einſtweiligen Departement für Appellazionsſachen.

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes zu Tambow', in Sachen einer unrechtmäßig zuerkannten Waldung.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Extract der aus dem bürgerlichen Gerichtshofe von Tambow, auf Appellazion der Einhöfner des Dorfes Goreloi eingegangenen Rechtsſache, wegen der von dem Major Feodul Lichatſchew unternommenen Beſiznehmung einer zu dem Dorfe Goreloi gehörenden Waldung; und hat befolen: Die Entſcheidung des Kameralhofes von Tambow, die dahin erkennt, die zu der vom Major Lichatſchew von der Landmeſſungskanzelei erkauften Länderei gehörlich geweſene Waldung im Beſizze des Lichatſchew zu laſſen, — als den dabei deutlich erwieſenen Umſtänden gänzlich zuwiderlaufend, aufzuheben; denn der Verkauf der Länderei an den Lichatſchew geſchahe von der Landmeſſungskanzelei für zweihundert ſechs und ſiebenzig Rubel achtzig und eine halbe Kopeeke, mit dem Bedinge, daß wenn ſie ihm abgenommen werden ſollte, ihm das dafür bezalte Geld zurükgezalet werden müſſe; nächſtdem aber iſt durch Entſcheidung des Senates verordnet worden, dieſe nämliche Länderei, den Beweiſen zufolge, welche die Einhöfner des Dorfes Goreloi beigebracht hatten, und welche ſich auf einen am 30ſten October des Jahres 185 erteilten Extract, ſo wie darauf begründete, daß ſie nicht das der Anzahl ihrer Reviſionsköpfe gemäße hinlängliche Land hätten, gedachten Einhöfnern

des Dorfes Gorcloi zuzuſchreiben, dem Lichatſchew aber das von ihm dafür bezalte Geld zurük zu geben. Es verſtand ſich alſo dieſem zufolge, daß auch die zu dieſer Länderei gehörige Waldung gedachten Einhöfnern zurükgegeben werden mußte. Ob nun gleich genannter Kameralhof, um ſeine Entſcheidung zu begründen, den 11ten Punkt des 32ſten Hauptſtükkes der Landmeſſungsinſtruction, und den am 22ſten September 1782 ergangenen Ukas, ſo wie den 11ten Punkt des allerhöchſten dem Adel erteilten Patentes für ſich anführt; ſo bezieht ſich dies alles doch darauf nicht im allergeringſten; denn erſtens: der 11te Punct des 32ſten Hauptſtükkes der Landmeſſungsinſtrukzion erteilt das Recht zum Verkaufe, ſo wie das Vorrecht des Ankaufes an den, der Gehäge der Krone auf Pachtung inne gehabt, und durch ſeine Sorgfalt entweder neue Waldungen angelegt, oder durch ſeine Aufſicht die ſchon vorhandenen erhalten; daß nämlich einem ſolchen die Ländereien auch mit der Waldung zum gewöniglichen Preiſe verkauft werden können; gedachtem Lichatſchew aber iſt, ſo wie oben geſagt, die Länderei mit einer ſein Beſizthumsrecht einſchränkenden und von ihm freiwillig eingegangenen Bedingung verkauft worden; deshalb muß er ſich der Zurükgabe ohne Widerſpruch unterziehen, da ſie dem zufolge von ihm gefordert wird, wozu er ſich ſelbſt anheiſchig gemacht hat. Und zweitens; der Ukas vom 22ſten September 1782 lautet dahin: alle zu erbherrlichen Gütern gehörenden, ererbten oder auf andere geſezmäßige Art zum Eigenthum erworbenen Waldungen völlig dem freien Willen eines jeden zu überlaſſen, wenn ſie auch bis dahin verhegt und als ſolche bezeichnet geweſen ſein ſollten; dies bezieht ſich alſo nur allein auf ſolche Waldungen, welche irgend jemandes Eigenthum ſind; bezeichnete Länderei aber iſt von den Einhöfnern als ihrem Dorfe zugehörig und ihnen auf die Zahl ihrer Reviſionsköpfe fehlend erwieſen, und deshalb haben das Oberlandgericht und die Oberrechtspflege durch ihre Entſcheidung vom 20ſten April 1794 dem Lichatſchew dies ſein Anſuchen völlig rechtmäßiger Weiſe abgeſchlagen, welche Entſcheidung der Senat hierdurch in ihrer ganzen Kraft beſtätigt. Dem zufolge iſt auch wegen der gerichtlicher Ordnung und den Geſezzen nicht gemäßen Entſcheidung gedachten Gerichtshofes, kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres 1797 dies allen Gouvernementsregierungen und Höfen des Gerichts und der Rechtspflege durch Ukaſen zu publiciren. Am August 1797.

Vom einſtweiligen Departement für Appellazionsſachen.

Anerkennung des Kaufmanns Ellinger als Preußiſchen Vicekonſul zu Riga und des Kaufmanns Saringhauſen als Konſuls zu Pernau.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe des Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten, daß der beim allerhöchſten Hofe Seiner Kaiſerlichen Majeſtät als Preußiſcher außerordentlicher Geſandte und bevollmächtigte Miniſter geſtandene Graf von Tauenzien Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Miniſterium zwei von Seiner Majeſtät dem Könige, ſeinem Herren, eigenhändig unterſchriebene Patente übergeben, das eine für den aus Berlin gebürtigen Kaufmann Johann Ludwig Ellinger auf die Stelle eines Vicekonſuls zu Riga, und das andere für den Pernauiſchen Kaufmann Saringhauſen auf die Stelle eines Konſuls zu Pernau; und auf Befehl ſeines Herren gebeten, daß wegen Anerkennung gedachten Ellingers als Vicekonſul zu Riga und des Saringhauſen als Konſul zu Pernau, die gehörige Verfügung getroffen werden mögte. Nachdem hierauf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Genehmigung erfolgt war, ſtellte das Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten mit Beilegung einer Ueberſezzung gedachter Patents deshalb dem dirigirenden Senate vor, daß er geneigen mögte, ſowol über die Anerkennung gedachten Ellingers als Seiner Majeſtät des Königs von Preußen Vicekonſul in der Stadt Riga, und des Saringhauſen als Konſul zu Pernau, als auch, daß man ihnen im Falle des Bedürfniſſes und ihrer rechtmäßigen Forderungen Hülfe und Gerechtigkeit widerfahren laſſe, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukaſen an alle gehörige Orte zu verſenden. — und hat befolen: Wegen Anerkennung gedachten Ellingers als Vicekonſul in der Stadt Riga, und des Kaufmanns Saringhauſen als Konſuls Seiner Majeſtät des Königs von Preußen in der Stadt Pernau, und daß ihnen im Falle des Bedürfniſſes und ihrer rechtmäßigen Anforderunngen Hülfe und Gerechtigkeit erzeigt werde, allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, und dem heiligſten Synod ſo wie den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am August 1797.

Vom erſten Departement.

Inſtrukzion für die bei der Landmeſſungskanzelei und dem Landmeſſungskontoir neu angeſezten Prokureurs.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von der, zur Erfüllung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten Ukaſes, vom dirigirenden Senate für die bei der Landmeſſungskanzelei und den Kontoirs angeſezten Prokureurs, angefertigten Inſtrukzion, werden hier zur Beachtung Exemplar beigelegt. Am September 1797.

Vom Landmeſſungsdepartement.

Inſtruction der Procureurs,

die auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten Ukas vom 13ten Junius 1797 *) zur Aufſicht über den Gang der Geſchäfte und zur Beachtung der Ordnung in der Landmeſſungskanzelei und den Kontoirs angeſtellt worden, zur Erfüllung gedachten allerhöchſten Ukaſes vom Landmeſſungsdepartement des dirigirenden Senates, in Gemäßheit der ſonſt erteilten Inſtrukzionen für die Amtspflichten der Prokureurs und ſonſtiger geſezlichen Verordnungen und Ukaſen angefertigt.

1. Dieſen Prokureurs muß ihr Siz in den Gerichtsſtuben der Stellen angewieſen ſein, bei denen ſie angeſezt ſind, und ſie haben unabläßlich darauf zu ſehen, daß die Mitglieder und alle Kanzeleibedienten der Landmeſſungskanzelei und Kontoirs zur Beſorgung der ihnen aufgetragenen Geſchäfte ſich zur gehörigen Zeit einfinden und ihre Sizzung halten, im Falle aber die Geſchäfte nicht den geringſten Aufſchub leiden, vorzüglich auf ſolche allerhöchſte Ukaſen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, und Ukaſen des dirigirenden Senates, bei welchen die baldmöglichſte Vollziehung derſelben vorgeſchrieben worden, auch außerordentliche Verſamlungen anſtellen, wenn dieſe auch auf einen Feiertrag treffen ſollten, dabei der ihnen vorgeſchriebenen Amtspflicht wahrnehmen, und ihren Beruf wahrhaft und mit Eifer erfüllen, alle Angelegenheiten nach der Ordnung, in Befolgung des Generalreglements und der für die jezzige Reichsländereivermeſſung ausgegebenen Inſtrukzion und Ukaſen, ohne den geringſten Zeitverluſt beſorgen, es ſei denn, daß irgend eine geſezmäßige Urſach einen Aufſchub verlange, welches denn die Prokureurs in ihr Journal einzutragen haben. Auch haben ſie dahin zu ſehen, daß in der Kanzelei und den Kontoirs nicht zu viel Acten auf dem Tiſche liegen bleiben, ſondern daß die Vollziehung derſelben beſorgt werde, weshalb ſie den, welchem etwas aufgetragen worden, zu befragen haben: ob es zur gehörigen Zeit beſorgt worden, — und wenn dies nicht geſchehen, warum nicht? —

*) Siehe Band 1, Seite 295.

ob irgend ein unzuhebendes Hinderniß darin aufgehalten, oder ob es aus Nachläßigkeit verſäumt ſei? — Und ſollte ſich dann erweiſen, daß die Verzögerung aus Nachläßigkeit herrüre, ſo ſind ſie gehalten, deshalb ungeſäumt der Kanzelei oder dem Kontoir vorzulegen, damit das durch Nachläßigkeit und Mangel an Eifer verſäumte nachgeholt, und die darin Verſchuldeten nach Grundlegung der Geſezze beſtraft werden; weshalb die Prokureurs auch verbunden ſind, ein Buch zu halten, in das ſie den Tag, an welchem der Ukas empfangen, und wann demſelben zufolge etwas von der Stelle verfügt worden, oder daß nicht verfügt worden, und warum? — einzutragen haben.

2. Auch müſſen die Prokureurs darauf äußerſt aufmerkſam ſein, daß bei der Generalvermeſſung nicht der Kronkaſſe zugehörige Ländereien unter irgend einem Vorwande widerrechtlicher Weiſe an Gutsbeſizzer abgetreten werden, auch nicht Anwoner der Kronbehörde auf gütliches Uebereinkommen mit den Gutsherren und anderen Ländereibeſizzern, ohne Zuziehung von Bevollmächtigten der Kronkaſſe, Ländereien zum fremden Beſiz abtreten, und daß die Landmeſſungskanzelei und die Kontoirs, in Entſcheidung ſtrittiger Angelegenheiten wegen Ländereien der Kronkaſſe behutſam zu Werke gehen, auf gleiche Art auch bei Entſcheidung von Streitigkeiten, die zwiſchen Gutsbeſizzern vorfallen mögten, unter keinem Vorwande irgend etwas überſehen, was kraft der Landmeſſungsinſtrukzion, und der in dieſer Angelegenheit ergangenen Ukaſen den Vorteil der Kronkaſſe befördern könnte. Sobald ſie ferner zu finden glauben, daß eine Entſcheidung der Kanzelei oder eines Kontoirs den gegebenen Verordnungen nicht entſpreche, oder Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Intereſſe entgegen ſei, ſo müſſen in ſolchem Falle die Prokureurs ſogleich einen ſchriftlichen Antrag machen, in welchem ſie hinlänglich zu erklären haben, weshalb ſie die Entſcheidung nicht den Geſezzen oder dem Vorteil der Kronkaſſe entſprechend finden, und es fordern, daß bei Anfertigung der Endurteile zur allgemeinen Unterſchrift, der Fehler berichtigt werde; iſt die Kanzelei oder das Kontoir hierzu nicht willig, ſo iſt deshalb ſogleich an den Generalprokureur zu berichten, und die Prokureurs der Kontoirs haben davon auch den Prokureur der Kanzelei zu benachrichtigen, damit die widerrechtliche Entſcheidung bekannt, und nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Verſehens die gehörigen Maaßregeln genommen werden, in Anſehung der Kontoirs von der Kanzelei, und über die Entſcheidungen der Kanzelei ſo wie die der Kontoirs auf Verfügung des Generalprokureurs zur rechten Zeit die gehörigen Vorſchriften erfolgen. Die Landmeſſungskanzelei und die Kontoirs haben auch, wenn ſie den Proteſt des Prokureurs nicht glauben annehmen zu können, in ihren Endurteilen ausdrüklich anzugeben: weshalb ſie den Proteſt nicht annehmen können, damit man bei der Unterſuchung der Angelegenheiten in den Appellazionskollegien erſehen könne, ob der Proteſt des Prokureurs, oder ob die Entſcheidung widerrechtlich ſei.

3. Zur Beachtung und Befolgung der im 2ten Punkte erteilten Vorſchrift müſſen alle von der Landmeſſungskanzelei und den Kontoirs gefällten Urteile, ehe ſie die Glieder unterſchrieben haben, den Prokureurs zur Durchſicht gegeben werden, welche, im Falle der von ihnen zu thuende Antrag nicht angenommen wird, die Vollziehung der unterſchriebenen Entſcheidungen nur in den Fällen anhalten können, wo ſie vorherſehen, daß von ſolcher Vollziehung für Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Intereſſe Schaden oder Verluſt erfolgen könnte, worüber ſie denn nach obiger Vorſchrift dem Generalprokureur umſtändlich zu berichten, und die Prokureurs der Kontoirs den Prokureur der Kanzelei zu benachrichtigen haben. Entſcheidungen von Angelegenheiten zwiſchen Privatleuten aber, bei welchen die Kronkaſſe nicht intereßirt iſt, ſind in ihrem Gange und der Vollziehung nicht aufzuhalten; ſondern ſobald die Prokureurs von ihrer Seite Proteſt und Bericht eingegeben, haben ſie den Prozeßirenden ſelbſt die von den Geſezzen vorgeſchriebenen Mittel zur Anbringung ihrer Unzufriedenheit und Klagen zu überlaßen; ſollte aber auf den Bericht von dem obern Kollegium irgend eine Vorſchrift erfolgen, ſo iſt dieſe in Erfüllung zu bringen. Nächſtdem wird es den Prokureurs eingeſchärft, unnachläßlich darauf zu ſehen, daß die für die Vollziehung in Landmeſſungsangelegenheiten vorgeſchriebenen Termine von allen Seiten, von der einen ohne die geringſte Nachlaßung und von der andern ohne Bedrükkung und Vervorteilung der Prozeßirenden beobachtet werden.

4. Auch wird den Prokureurs die Vorſchrift erteilt, mit ihren Vorſtellungen an den Herrn Generalprokureur und den Oberprokureur des Landmeſſungsdepartements behutſam und vorſichtig zu ſein, um den Gerichtsſtellen, bei welchen ſie angeſtellt ſind, nicht unverdienter Weiſe Vorwürfe zuzuziehen; und wenn ſie deshalb irgend etwas entdekken, was nach ihrer Meinung wider die Geſezze läuft, doch aber nicht vollkommen ausgemacht iſt, oder von zweien Seiten betrachtet werden kann, ſo haben ſie in ſolchem Falle nicht gleich dagegen zu berichten, ſondern die Sache erſt in allen Punkten mit den Geſezzen zu vergleichen, und ſich mit Perſonen, in die ſie Vertrauen ſezzen, zu beratſchlagen; und erſt dann, wenn ihnen beſtätigt wird, daß ihre Meinung richtig ſei, deshalb einzugeben; doch bei alle dem nicht länger als drei Tage zu ſäumen; iſt aber die Sache ganz deutlich, ſo haben ſie ohne den geringſten Zeitverluſt ſogleich vorzuſtellen. Sollten ſie aber aus irgend einer leidenſchaftlichen Urſache eine ungegründete Vorſtellung eingeben, ſo werden ſie der nämlichen Beſtrafung ausgeſezt ſein, welche denen, wider die ſie vorgeſtellt, hätte zuerkannt werden müſſen; doch iſt es immer beſſer, in den Vorſtellungen einen Irrthum zu begehen, als da zu ſchweigen, wo man einzugeben verbunden iſt.

5. Auch haben ſie darauf genau Acht zu geben, daß die Endentſcheidungen der Landmeſſungskanzelei und der Kontoirs, ſobald ſie unterſchrieben worden, den Prozeßirenden an dem nämlichen oder wenigſtens am folgenden Tage angezeigt werden; und daß bei den Sachen, um welche die Parteien ſich nicht gemeldet, die

Kanzelei und die Kontoirs ſich ſogleich an die gehörigen Orte wenden, um es von ihnen durch die Zeitungen publiciren zu laſſen; bei Kronländereien, den Kameralhöfen mit der erſten Poſt eine Kopie der Endentſcheidung zuſenden, über ihren Empfang, und davon, wann die Urteile den Bauern der Kronbehörde vorgeleſen, und von ihnen Unterſchrift genommen worden, daß ſie dieſelben gehöret, Benachrichtigung fordern. Gehen aber von den wegen Landmeſſungsangelegenheiten Prozeßirenden Klagen ein, oder es entdekt ſich bei der Unterſuchung in den Appellazionskollegien, daß in der Kanzelei oder einem Kontoir, ſolchen Parteien, die ſich in der Sache gemeldet, die Endurteile nicht zur gehörigen Zeit angezeigt worden, oder daß nach Anzeigung derſelben nicht der ſiebentägige Termin zur Unterſchreibung, daß ſie mit dem Urteile nicht zufrieden ſeien, zugeſtanden worden, und daher, im Falle die Entſcheidung wirklich vollzogen iſt, die Prozeßirenden Verluſt und Schaden erlitten, die Prokureurs aber ſie nicht, ſo wie es ihre Amtspflicht erforderte, vertheidiget haben; ſo ſollen ſie deshalb nicht nur ihrer Stellen entſezt, ſondern auch der ſtrengſten Unterſuchung unterworfen werden. Deshalb müſſen die Prokureurs beſondere Hefte halten, in welche ſie die Namen der Prozeßirenden oder ihrer Bevollmächtigten einſchreiben, die ſich zur Betreibung ihrer Angelegenheiten gemeldet, dabei es den Prozeßirenden ſelbſt oder ihren Bevollmächtigten, wenn ſie zu ſchreiben verſtehen, erlauben, den Tag, wo ſie ſich gemeldet, in dieſen Heften zu bemerken, und verſtehen ſie ſelbſt nicht, dies einzuſchreiben, ſo haben die Prokureurs es darin anzumerken; damit, im Falle irgend einer Unzufriedenheit der Prozeßirenden gegen die Kanzelei oder die Kontoirs, ſogleich erſehen werden könne, ob ſich die Prozeßirenden ſelbſt oder ihre Bevollmächtigte wirklich gemeldet und ihre Sachen betrieben haben.

6. Ueber alle bei der Landmeſſungskanzelei und den Kontoirs einkommenden Sachen müſſen die Prokureurs, jeder bei ſeiner Stelle, genaue Regiſter halten, und aufmerkſam dahin ſehen, daß die Sachen nach der Anciennité ihres Einkommens vorgelegt werden, und durchaus nicht nach Wahl, doch mit Ausnahme derer, für welche durch beſondere Vorſchriften angeordnet wird, ſie außer der Reihefolge zu entſcheiden.

7. Sobald die Prokureurs ihre Dienſtpflicht übernehmen, haben ſie an dem nämlichen Tage gemeinſchaftlich mit den erſten Mitgliedern ihrer Stelle das vorhandene baare Geld der Kaſſe, nach den Büchern, dem auf dem Gerichtstiſche gehaltenen Regiſter, und den Dokumenten zu revidiren, von dem, was ſich bei dieſer Beſichtigung vorfindet, dem Generalprokureur mit der erſten Poſt einzuberichten, die nämliche Reviſion nachher nach Ablauf jeden Monates in den erſten Tagen des neuen zu wiederholen, und dem Generalprokureur zu rapportiren.

8. Ueber alle bei ihrer Stelle zur Kronkaſſe von Landmeſſungsſachen einzuhebenden Steuern und Beitreibungen haben die Prokureurs genaue Liſten zu halten, und unnachläßlich darüber zu wachen, daß alle Steuern und Beitreibungen

vollzählig und zur gehörigen Zeit zur Kaſſe einkommen; im entgegengeſezten Falle aber ſind ſie verbunden, auf baldigſte genaue Beitreibung anzutragen, und zu gleicher Zeit an den Herrn Generalprokureur deshalb einzuberichten.

9. Die Sekretairs und Kanzeleibediente der Landmeſſungskanzelei und der Kontoirs ſind ihren Prokureurs Gehorſam ſchuldig, und ſobald dieſe von irgend einer Angelegenheit Auskunft, oder irgend einen Auszug, oder die Acten nachzuſehen verlangen, haben ſie alles dies auf die Forderung und den Befehl der Prokureurs zu beſorgen, ohne deshalb der Kanzelei oder dem Kontoir vorzulegen. Von allen den Sachen aber, welche in Abweſenheit der Prokureurs entſchieden worden, ſind die Sekretairs derſelben in der nächſten Sizzung Anzeige zu thun verpflichtet, denn die Prokureurs müſſen, vermöge ihres Amtes, von allem aufs genaueſte unterrichtet ſein.

10. Zur Beſorgung der bei den Geſchäften des Prokureurs nötigen Schreibereien müſſen den Prokureurs zwei Kanzeleibedienten zugeordnet werden, welche ſie ſich ſelbſt vom Etat der Stellen, bei denen ſie angeſezt ſind, auswählen können, und dieſe Kanzleibediente ſtehen dann unmittelbar unter ihren Befehlen, auch haben die Kanzelei und die Kontoirs nicht die Gewalt, ſie ohne Zuſtimmung der Prokureurs abzuwechſeln, weshalb denn die Beſtimmung des Gehaltes dieſer Kanzeleibedienten nach Maaßgabe ihrer Arbeit und Verdienſte, auf dem Gutachten der Prokureurs beruhet.

11. Auch kann im Falle des Bedürfnißes der Prokureur der Landmeſſungskanzelei mit den Prokureurs der Kontoirs auf die anſtändige Weiſe in Korreſpondenz treten, und ſie ſind verbunden, ungeſäumt innerhalb dem geſezlichen Termine zu antworten. Doch muß der Prokureur der Kanzelei von einem jeden ſolchen Auftrage, welchen er nach eignem Urteil und Gutbefinden und ohne vorhergegangene Vorſchrift des Generalprokureurs erteilt, zur nämlichen Zeit die deshalb gewechſelten Schriften nebſt einem Rapporte zur Benachrichtigung an denſelben einſenden.

12. Zu welchen Terminen, an wen und was für Liſten und Raporte von den geſchlichteten und nicht geſchlichteten Angelegenheiten der Landmeßungskanzelei und und der Kontoirs, und von dem ſonſt dahin Gehörenden die Prokureurs einzuſenden verbunden ſein ſollen, überläßt der Senat der nähern Verfügung des Herrn Generalprokureurs.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates.

Gedrukt beim Senate: am 31ſten Auguſt 1797.

Aufhebung der bisher in Taurien beſtandenen Viehweideſteuer.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte den Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs, Miniſters vom Departement der Apanagen, Oberdirectors der Reichsaßignazionsbank, Schazmeiſters der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherren und Ritters, Fürſten Kurakin, in welchem angezeigt war, daß der dirigirende Senat zur Vollziehung des von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät am 20ſten Junius dieſes Jahres allerhöchſt konfirmirten, von der Expedizion der Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft unterlegten allerunterthänigſten Memorials, wegen Niederſchlagung der bis dahin in der ehemaligen Provinz Taurien beſtandenen Steuer zur Kronkaſſe für Weidung des Viehes auf den Ländereien der Krone, beſchloſſen habe, deshalb, daß dieſe Steuer nicht mehr eingehoben werden ſolle, der Neureußiſchen Gouvernementsregierung und dem dortigen Kameralhofe Ukaſen zuzuſenden. Da aber in gedachtem allerhöchſt konfirmirten Memoriale von der Expedizion zur Reichsökonomie unter andern angezeigt worden, daß auch Einwoner andrer benachbarten Gouvernements in die tauriſchen Steppen Vieh auf die Weide zu treiben pflegten, ſo könne, wenn dieſe allerhöchſte Verordnung nicht überall bekannt gemacht werde, leicht daher Mißbrauch entſtehen; zu deſſen Abwendung trage er, der Herr Generalprokureur und Ritter dahin an, daß allen Gouvernementsregierungen und Gouvernementschefs durch gedrukte Ukaſen die Vorſchrift erteilt werde, dieſe allergnädigſte Niederſchlagung der bisher in dem Gebiete von Taurien für die Weidung des Viehes auf den Ländereien der Krone, zur Kronkaße erhobenen Steuer, und daß ſie künftig nicht mehr eingehoben werden ſolle, mittelſt der Stadt- und Landpolizeien zu publiciren; — und hat befolen: dieſem Antrage gemäß, von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, allerhöchſter, auf dem von der Expedizion der Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft, wegen Niederſchlagung der bis dahin in der ehmaligen Provinz Taurien beſtandenen Kronſteuer für Weidung des Viehes auf den Ländereien der Krone, unterlegten Memoriale, am 20ſten Junius dieſes Jahres erfolgten Verordnung, alle Gouvernementsregierungen und Gouvernementschefs durch Ukaſen zu benachrichtigen, mit der Anweiſung, daß ſie dieſe Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Verordnung vermittelſt der Stadt- und Landpolizeien in den ihnen anvertrauten Gouvernements auf die gehörige Art zu publiciren haben. Am September 1797.

Vom erſten Departement.

Erhebung des Moskowiſchen Bürgers Orlow in den Adelſtand.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten, dem Senate am 4ten Auguſt mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Jn Gewährung „der alleruntertänigſten Bitte des namentlichen Bürgers zu Moskwa Orlow, und „in Erwägung der von ſeinem Großvater und Vater erzeigten Dienſte, von denen „der erſte als Bürgermeiſter der Stadt Rſhew Wolodimerow, für die Vermehrung „der Zolleinkünfte im Jahre 1703 von Unſerm Aeltervater, dem in Gott „ruhenden Monarchen und Kaiſer Peter dem Erſten, eines beſondern Merk„males der Auszeichnung gewürdigt wurde, und der Vater des Supplikanten „auch Bürgermeiſter zu Rſhew Wolodimerow war, von da er ſelbſt zur Stadt„gemeinheit von Moskwa übergieng, und auf die Auswahl derſelben das näm„liche Amt dort mit ausgezeichnetem Eifer verwaltete; über welche Dienſte, ſo „wie über ſein eignes löbliches Betragen, er die ihm von der Gouvernements„obrigkeit und erwähnter Stadtgemeinheit erteilten Belobungszeugniße vorge„ſtellt hat; erheben Wir allergnädigſt ihn, den Orlow, und die von ihm erzeug„ten Kinder, in den Adel des Rußiſchen Reiches, und beordern Unſern Senat, „hierfür das Diplom zu Unſerer Unterſchrift anfertigen zu laſſen.“ — und hat zur Vollziehung deſſen befolen: Von dieſem Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſten Beſchluſſe alle Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen.

Vom erſten Departement, aus der Heroldie.

Genaue Beſtimmung, wie es künftig mit der Annahme und Vrrſchikkung ſchwererer gerichtlichen Paquete auf der Poſt gehalten werden ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Am 14ten Auguſt dieſes Jahres 1797 ſtellte der Kanzler, Senator, Oberpoſtdirector und Ritter, Fürſt Alexander Andrejewitſch Besborodko, durch einen Rapport unter andern vor, daß die Oberpoſtdirection, in Erwägung des Anhaltens der Gerichtsſtellen, Paquete von größerem Gewichte mit der leichten Poſt zu verſchikken, und ohne dabei die damit verbundenen Unbequemlichkeiten aus den Augen zu ſezzen, um den erſtern ſo viel als möglich zu helfen und die leztern zu vermeiden, bis zur bevorſtehenden Errichtung von ſchweren Poſten zwiſchen den Gouvernementsſtädten, und von dieſen zu den Kreisſtädten, welche man

jezt bis zur Ausgabe eines neuen Reichs=Poſtreglements nicht einrichten kann, den Poſtämtern von St. Petersbnrg, Moskwa, Kleinreußen, Lithauen und Duboßarsk und durch dieſe auch den ihnen untergeordneten Stellen die Vorſchrift erteilet, daß ſie bis zur Einrichtung einer ſchweren Poſt auch auf andern Linien, die von den verſchiedenen Gerichtsſtellen ihnen zugeſchikten Paquete von größerem Gewichte ohne Weigerung für die leichten Poſten annehmen; um dieſe leztere aber nicht zu ſehr mit denſelben zu belaſten, von gedachten Paqueten mit jeder Poſt nur ſo viel abfertigen, als auf derſelben Plaz finden kann, und das nachdem noch Nachbleibende, unter den erforderlichen Abteilungen, mit den künftigen Poſten, ſo wie ſie auf einander folgen, abſenden; und bat bei dieſer Eingabe über die von der Oberpoſtdirection erteilte Vorſchrift, daß zur Unterſtüzzung dieſer Verfügung genannter Direction, welche ſowol zur Beförderung der Angelegenheiten Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, als auch zur Abwendung der bis dahin bei Abſendung ſolcher Paquete von größerem Gewichte mit der leichten Poſt, ſtets vorgefundenen Schwierigkeiten, dienen müſſe, allen Gerichtsſtellen Vorſchrift erteilt würde: 1. Daß ſie alles das, was ſie mit der leichten Poſt abgefertigt haben wollen, immer zur gehörigen Zeit und gehörig vernehet und umwunden, und in verſchiedenen Paqueten zuſchikken, ſo daß es in die Felleiſen und Fuhrwerke gehörig eingepakt werden kann, damit von der einen Seite die Poſtämter bei Abſendung derſelben keine Schwierigkeiten finden, und von der andern die ganze Summe der mit jeder leichten Poſt abzuſendenden Korreſpondenz gehörig berechnen, und ſo Mittel finden können, um, wo nicht alles auf einmal, doch wenigſtens abgeteilt, mit auf einander folgenden Poſten abfertigen zu können. Dieſe Anordnung werde indeſſen nicht länger dauern, als bis zur Ausgabe eines neuen Poſtreglements, welches auch für dieſe Angelegenheit alle nötigen Vorſchriften enthalten, und Seiner Kaiſerlichen Majeſtät im Kurzen zur Beſtätigung unterlegt werden ſolle. 2. Daß dabei aber keine Plane und änliche Sachen in langen und unbehülflichen Futteralen, welche in den Poſtfelleiſen und Fuhrwerken gar nicht bequem eingepakt werden können, zugeſchikt werden; weil dieſe, wenn ſie gleich für ſich nicht übermäßig ſchwer ſind, in den Felleiſen und Fuhrwerken doch nicht gut Plaz finden, und auf dem weiteren Wege nicht gut in Acht genommen und unbeſchädigt erhalten werden können, wenn, beſonders zur Nachtzeit, die Poſtfelleiſen auf jeder Stazion in andere Kibitken umgepakt werden müſſen. Und vermöge Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: zur obliegenden Befolgung oben verzeichneter Verfügung, daß Paquete von größerem Gewichte, Gebinde und dergleichen den Poſtämtern und Poſtkontoirs, um ſie mit der leichten Poſt abzufertigen, auf gehörige Art und zu gehöriger Zeit zugeſchikt werden, allen Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, durch eben ſolche auch den Kanzler, Senator, Oberpoſtdirector und Ritter, Fürſten Alexander

Andrejewitſch Besborodko und den Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter und Ritter, Baron Alexei Jwanowitſch Waßiljew zu benachrichtigen; dem heiligſten dirigirenden Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am September 1797.

Vom 3ten Departement.

Etat des Geographiſchen Departements.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

In der Stadt Pawlowsk am 17ten Auguſt 1797.

Etat des bei der Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer, und Landwirtſchaft errichteten Geographiſchen Departements.

	Jahresgehalt.
1 Rath	800 Rbl.
1 Geograph und ein Gehülfe deſſelben	900 —
3 Lehrer der Stechung von Sphäriſchen, Planigeometriſchen, Seefahrts- und Landvermeſſungskarten mit den Situationen, verſchiedentlichen Planen und den zu Lehrbüchern der unterſchiedlichen Wiſſenſchaften gehörigen Kupfertafeln, ſo auch von Planen der Kriegs- und bürgerlichen Architectur, Profils und Façaden mit den dazu gehörigen Landſchaften, Vignetten, und der zu Aufſchriften gehörigen Buchſtabenſchrift in verſchiedenen Sprachen	1250 —
6 Graveurs und Schriftſchneider	1700 —
1 Sekretair, der zugleich die Geſchäfte eines Buchhalters, Aufſehers über Beſorgung und Beförderung der Arbeit, und den Ankauf der Materiale beſorgen wird	450 —
1 Meiſter für den Abdruk der Karten	120 —
Einem zur Kupferpreſſe gemieteteten Arbeiter	80 —
2 Storoſhe	120 —
Zur Anmietung eines Hauſes, und zu Licht und Holz	900 —
Zum Ankauf von Kupfertafeln und den verſchiedenen Materialien und Inſtrumenten	680 —
	7000 Rbl.

Dieſe Summe, welche dem Anſchlage zufolge jährlich ſiebentauſend Rubel beträgt, iſt vom 1ſten Mai des jezzigen Jahres 1797 beſtändig vollzälig auszuzalen, denn was von derſelben nachbleiben mögte, iſt zu neuen Bedürfniſſen des Geographiſchen Departements zu verwenden.

Im Original unterſchrieben:

Generalprokureur, Fürſt Alexander Kurakin.

Verordnung, daß für angegebene Schuldforderungen nie mehr Vermögen in Beſchlag genommen werden ſolle, als zur Tilgung derſelben hinlänglich iſt.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 17ten Auguſt mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „In Erwägung der Bedrükkung, welche unterweilen, im „Falle eingegebener Schuldforderungen, diejenigen erleiden, denen, wenn es gleich „die geforderte Summe bei weitem überſteigt, dennoch auf ihr ganzes Vermögen „Beſchlag gelegt wird, verordnen Wir, künftig in dergleichen Fällen, ſowol in An„forderungen der Krone als von Privatleuten, den Beſchlag nur auf die Zahl von „Erbleuten zu verhängen, welche zur vollen Bezalung der gemachten Prätenſion hin„länglich iſt, wenn man jeden Reviſionskopf auf vierzig Rubel ſchäzt;" — hat der dirigirende Senat befolen: zur ſchuldigen Befolgung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift, dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am September 1797.

Vom erſten Departement.

Befehl und Plan zur Errichtung einer Schule für die Bauart von geſchlagener Erde.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten dem Senate am 21ſten Auguſt mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Mit Beilegung eines Planes zur Er„richtung einer Schule für die Bauart von geſchlagener Erde unter der Aufſicht des „wirklichen Etatsrathes Lwow, welcher den Nuzzen dieſer Bauart durch Erfah„rung bewährt, und Uns in der Stadt Pawlowsk eine Probe derſelben gezeigt „hat, beordern Wir Unſern Senat, über die Ausführung dieſes Plans, ſeiner

„ganzen Ausdehnung nach, die gehörigen Vorſchriften zu erteilen.“ — und hat befolen: Wegen ſchuldiger Befolgung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, dem wirklichen Etatsrath Lwow, allen bürgerlichen Gouverneurs und dem Kameralhofe zu Moskwa; und zur Abdrukkung in den öffentlichen Zeitungen beider Reſidenzen, auch der Akademie der Wiſſenſchaften und der Univerſität zu Moskwa Ukaſen zuzuſenden und überall ein Exemplar des allerhöchſt konfirmirten Planes beizulegen; — ſo wie hier auch beigelegt wird. Am September 1797.

Vom erſten Departement.

Im Originale von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

Gatſchino am 21ſten Auguſt 1797.

Plan

zur Errichtung einer Schule für die Bauart von geſchlagener Erde.

Um den Landleuten geſunde, weniger gefährliche, dauerhafte und doch wolfeile Wohnhäuſer zu ſchaffen, und zugleich die Waldungen des Reiches mehr zu ſchonen, wird unter der beſondern Aufſicht des wirklichen Etatsrathes Lwow eine Schule zur Bauart von geſchlagener Erde, und zwar im Dorfe Nikolsk des Kreiſes Nowotorshok, vom Gouvernement Twer, nach folgender Grundlage errichtet: Erſtens: die Gouvernementschefs haben aus jeder holzarmen Provinz zwei Lehrlinge nach beſagtem Dorfe zu ſenden, junge Bauern der Kronbehörde nämlich von guter Aufführung, ſie von Seiten der Regierung mit Päſſen, und von Seiten der Gemeinheit mit Kleidung und dem zu ihrem Unterhalte nötigen Gelde zu verſehen. Zweitens: Dieſe Lehrlinge erhalten vom wirklichen Etatsrath Lwow das nötige Quartier und Holz, und die erforderlichen eiſernen und hölzernen Inſtrumente, und der Gegenſtand ihres Unterrichtes werden alle Arten von aus Erde gebaueten Wohnhäuſern, Viehhöfen, Ställen, Mauerwänden und dem änlichen ſein, als die Legung von Fundamenten verſchiedener Art, die Dekkung der Wohn- und ökonomiſchen Gebäude mit feſten Dächern von Stroh und Birkenrinde mit Leim verbakt, mit Dachziegeln und Schindeln von einer beſondern Art. Drittens: Damit nun dieſe Schule ohne eine beſonders dazu beſtimmte Summe beſtehen könne, auf das Reich einen woltätigen Einfluß habe, und doch dem Privatſtifter dieſer Anlage nicht durch die von ihm für Inſtrumente, Materiale und die Unterhaltung von Meiſtern auf ſeine Koſten, zu beſtreitenden Ausgaben läſtig falle, ſo wird gedachtem wirklichen Etatsrathe Lwow das im Moskowiſchen Kreiſe belegne ehmals dem Kloſter Simonow zugehörige, jezt unter der Benennung der Ticholskiſchen Heuſchläge der Krone, auf Pachtzins abgegebene Land, mit den dazu gehörigen Aekkern,

Waldungen und Gewäſſern als Eigenthum abgegeben, von deſſen ökonomiſchen Einkünften er nicht nur die Schule unterhalten, ſondern auch die Erbauung der Muſterhäuſer von geſchlagener Erde aus ſeinen eignen Materialien auf dieſem ihm gegebenen Lande zu beſorgen hat. Viertens: Sobald ſie ausgelernt haben, ſind die Lehrlinge eines jeden Gouvernements verbunden, auf dem oben benannten Lande ein Gebäude dieſer Bauart von Erde zur Probe zu bauen, nach deſſen Beendigung ſie den Namen geſchworner Meiſter und von ihrem Vorgeſezten ein Atteſtat erhalten, ohne welches es jedem verboten bleibt, ein Gebäude von dieſer Art bauen zu dürfen, damit nicht durch Unwiſſenheit des Baumeiſters das Gebäude ſelbſt gefährlich, und die Landleute dadurch von der Annahme einer für ſie ſo nüzlichen Sache abgeſchrekt werden. Fünftens: Nach Rükkehr der erſten geſchwornen mit Atteſtaten verſehenen Meiſter zu ihren Wohnorten, haben die Gouvernementschefs ſogleich andere dahin abzuſenden, und dies ſo oft zu wiederholen, bis die für die Ortſchaften der Krone nötige Anzahl von Baumeiſtern belehrt worden. Sechstens: Es wird dabei nicht unterſagt, daß auch Gutsbeſizzer ihre Erbleute zur Erlernung dieſer ökonomiſchen Bauart, auf mit dem Vorſteher ſelbſt verabzuredende Bedingungen, abgeben können; und damit dem Publikum die Errichtung dieſer Schule bekannt werde, iſt dies in den Zeitungen der beiden Reſidenzen abzudrukken.

Im Original unterſchrieben:

Dmitrei Troſchtſchinskoi, wirklicher Etatsrath.

Erteilung eines zehnjährigen Privilegiums an den Profeſſor Hottemberger zur alleinigen Bauung des von ihm erfundenen Schmelzofens.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein bekannt gemacht.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 22ſten Auguſt mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt enthalten: „Zu allgemeiner Ermunterung derer, welche auf dem Gemeinweſen „nüzliche Erfindungen denken, haben Wir die Uns vorgelegte Façade eines „Eiſenſchmelzofens, ſo wie er von dem Profeſſor der Akademieen von Strasburg „und Beſançon Hottemberger für den Vorteil der Hüttenhalter erfunden worden, „mit Wohlgefallen aufgenommen, und verleihen ihm allergnädigſt das von ihm „erbetene zehnjährige Privilegium, einen ſolchen Ofen ſowol zum eignen Ge„brauche als allen denen, welche dergleichen zu haben wünſchen, ohne daß ihm

„irgend einer Hinderniſſe in den Weg legen dürfe, bauen zu können.“ Der dirigirende Senat hat befolen: dieſe Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Verordnung durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun, und dabei einzuſchärfen, daß während der Dauer des allergnädigſt verliehenen zehnjährigen Privilegium, kein anderer es wage, nach der von dem Profeſſor Hottemberger erfundenen Façade Eiſenſchmelzöfen zu bauen, ohne vorher mit ihm, dem Hottemberger, deshalb einig geworden zu ſein, und daß noch viel weniger irgend einer ihm die Bauung eines ſolchen Ofen hindern wolle. Welches hierdurch publiciret wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L.S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 7ten September 1797.

Befreiung des Rußiſchen Edelmanns Alexei Wojeikow aus ſeinem weitern Arreſte.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Herrn Generalprokureur und Ritter am 23ſten Auguſt mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Herr wirklicher Geheimderath und Generalprokureur Fürſt Kurakin. Wir verordnen, zum Beſten des Alexei Wojeikow, „der ehmals beim Senate als Junker geſtanden, und im Jahre 1763 mit einem „Paſſe der geheimen Expedizion entlaſſen worden, daß er nur, ohne ſich jemals „von da zu entfernen, auf ſeinen Dörfern ſich aufhalten ſolle, dieſes Verbot „aufzuheben, und ihm zu erlauben, daß er ſich aufhalten könne, wo er ſelbſt „wolle.“ Der dirigirende Senat hat befolen: von dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung alle Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen, mit dem Andeuten, daß die Regierung, unter deren Behörde der jezzige Aufenthalt des Wojeikow belegen iſt, ihm dieſen allergnädigſten Ukas anzeige. Am September 1797.

Vom erſten Departement.

Plan, wie das zur diesjährigen Kleidung der Armee noch fehlende Tuch und Raſch angeſchaft werden könne.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukas, erteilt am 28ſten Auguſt auf einem vom Senate unterlegten Memoriale, in welchem in Betreff der Anſchaffung des zur Mundirung der Truppen in dieſem Jahre noch man=

gelnden Tuches und Raſches allerunterthänigſt vorgeſtellt war, daß, nachdem er die Vorſtellung des Kriegskollegium geprüft und befunden, wie die Kommiſſariatsexpedizion zur Lieferung des für dies Jahr 1797 zur Mundirung der Truppen den gemachten Liſten nach noch mangelnden Tuches von 1,533,520 Arſchinen und 1 Werſchok, und des fehlenden Raſches von 1,249,381 Arſchinen und 12 Werſchok, alle nur mögliche Mühe angewendet, indem ſie ſich ſowol an die bürgerliche Regierungen gewendet, um allen Fabrikanten publiciren zu laſſen, daß ſie ſich zur Lieferung von Tuch und Raſch angeben mögten, als auch durch die öffentlichen Zeitungen zur Uebernehmung dieſer Lieferungen eingeladen; und da dem allen ohnerachtet ſich niemand dazu gemeldet, andere Mittel um das Erforderliche auf ſichere Art zu erhalten, nicht in ihrer Gewalt habe; der Senat für nötig erachtet, den Generallieutenant und Senator Wäſmitinow als den Director gedachter Expedizion zu ſeiner Verſamlung einzuladen, und nach gemeinſchaftlicher Ueberlegung mit demſelben, wie das für dies Jahr noch mangelnde Tuch und Raſch herbeizuſchaffen ſei, als ſeine Meinung folgendes feſtgeſezt habe: 1. Allen bürgerlichen Gouverneurs Vorſchrift zu erteilen, daß ſie unter eigner Beachtung alle Tuchfabriken unterſuchen laſſen, ſowol die, welche zur Lieferung an das Kommiſſariat verbunden ſind, als auch die freien Fabriquen, den erſtern anzeigen, daß ſie außer der vom Kommiſſariat ihnen aufgegebenen Menge von Tuch, noch ſo viel, als ſie ſchon fertig haben, unweigerlich dem Kommiſſariatsdepot und zwar ſpätſtens bis zum erſten December abliefern, und den leztern, daß auch ſie das auf ihren Fabriken verarbeitete Soldatentuch und Raſch, ſo viel deſſen ſchon vorrätig iſt, oder ſie noch fertig ſchaffen können, keinem zu freien Preiſen verkaufen, ſondern den ganzen Vorrat gedachtem Kommiſſariatsdepot, oder ihnen deshalb von Seiten der Krone zuzuſendenden Kommißionairs gegen den weiter unten beſtimmten Preis abliefern. Auf gleiche Art haben auch die bürgerlichen Gouverneurs mit allem in den Buden der Städte verkäuflichen Soldatentuche und Raſch zu verfahren, ſo viel ſich deſſen für gedachten Behuf nur auffinden läßt; und dabei ſind die bürgerlichen Gouverneurs verbunden, ſogleich und ohne alle Säumniß die Kommißariatsexpedizion zu benachrichtigen, wie viel ſich an ihrem Orte fertiges Soldatentuch vorgefunden habe. 2. Da die Preiſe der jezt auf den freien Fabriken verfertigten Tücher und Raſche nicht bekannt ſind, bei dem jezzigen Bedürfniſſe von mehrerem Tuche aber es ſehr zu vermuthen ſteht, daß der Preis der Wolle ſich ſehr erhöhen werde; ſo beſtimmt der Senat, in Erwägung der vorhandenen Notwendigkeit, ſowol den freien als den zur Lieferung ans Kommißariat verbundenen Fabriken, für das Tuch, was von dieſen leztern außer der ihnen aufgegebenen Menge angefertigt iſt und geliefert werden wird, doch nur dies Mal, jede Arſchine vom farbigen mit einem Rubel, und vom weißen mit neunzig Kopeken zu bezalen, ſo daß die erſtern das ihrige an das Kommißariatsdepot abliefern, und die leztern zur Ablieferung an

daſſelbe bereit halten, von irgend welcher Farbe ſie vorrätig haben. 3. Bei dieſer den bürgerlichen Gouverneurs aufgetragenen Beſorgung wird es ihre Hauptpflicht ſein, auf alle mögliche Art zu verhüten, daß bei der Aufſuchung des zur Lieferung beſtimmten Tuches durchaus kein Gewinnſüchtiger zu irgend einer Bedrükkung Gelegenheit finde; in Hinſicht deſſen der Senat von ihnen die wirkſamſten Vorkehrungsmittel erwartet. Damit aber weder die Fabriken noch die Verhändler in den Stadtbuden, ſo lange als die Armee noch nicht völlig mit Mundirung verſehen iſt, Tuch und Raſch zum Privatgebrauch verkaufen oder außer Landes bringen, ſo haben alle bürgerliche Regierungskollegien deshalb ein Verbot zu erlaßen, und dem Kommerzkollegio iſt die Vorſchrift zu erteilen, hierauf zu achten. Sobald indeſſen die Armee hinlänglich verſehen ſein wird, iſt dem Senate wegen Aufhebung des Verbotes vorzuſtellen. 4. Der Kommiſſariatsexpedizion iſt Vorſchrift zu erteilen, daß ſie, um das ihr erforderliche Tuch baldigſt und gehörig zu erhalten, an die Orte, wo ihr bekannt iſt, daß Fabriken ſind, und nach den Jahrmärkten, zur Ankaufung für die jezt feſtgeſezten Preiſe ihre Kommißionairs verſende, und ſie mit der Anweiſung verſehe, wie ſie den Ankauf und die Annahme aus den Fabriken zu beſorgen haben, auf welche ſie von den bürgerlichen Gouverneurs zum Empfange von Tuch und Raſch werden aßigniret werden; worin denn auch gedachten Gouverneurs die Vorſchrift zu erteilen iſt, daß ſie den Kommiſſairs zur Erfüllung dieſes Auftrages die möglichſte Unterſtüzzung leiſten; wie viel denn aber zur verzeichneten Beſorgung des Ankaufs von Tuch und Raſch an Gelde erforderlich ſein wird, hat gedachte Expedizion dem Reichsſchazmeiſter, Geheimderathe und Senateur Baron Waßiljew anzuzeigen. 5. Was die erforderliche Menge von Raſch betrift, ſo hat ſich, da dieſer Zeug lange nicht zur Mundirung der Truppen gebraucht worden, aus den eingezogenen Berichten ergeben, daß nur auf einer einzigen Partikulairfabrike an 40000 Arſchinen fertig waren, es ſind aber 1,249,381 Arſchinen und 12 Werſchok deſſelben erforderlich, und iſt derſelbe zur Mundirung der Truppen unumgänglich notwendig; der Senat beſtimmt alſo blos für dieſen Fall, zur Anfertigung deſſelben für das jezzige Jahr, in Maaßgabe der Erhöhung des Preiſes vom Tuche, für jede Arſchine Raſch 30 Kopeeken zu bezalen; und um denſelben baldigſt fertig und dem Kommißariatsdepot zugeliefert zu erhalten, hält er es für das beſte Mittel, wenn man dem Manufacturkollegium vorſchriebe, daß es die eine Hälfte der erforderlichen Menge von Raſch ſogleich unter die zur Lieferung an die Kommißariatsbehörde verbundenen Tuchfabriken verteilte, in welcher Hälfte denn auch der nach der Angabe des Directors der Kommißariatsexpedizion, Generallieutenants Wäßmitinow erforderliche farbige Raſch, nämlich 7248 Arſchinen von dunkelgrünem, 33,120 von gewöniglich grünem, 50,140 von ſtrohfarbenem und das übrige der erſten Hälfte, von rothem Raſch, einzuſchließen wäre; die andere Hälfte aber von rothem Raſch, nämlich 624,690 Arſchinen und 12 Werſchok müßte auf freien Fabriken angefertigt werden. Durch dieſe Mittel, hofft der Senat, wird das

Bedürfniß des Reiches, die Armee zur gehörigen Zeit mit Mundirung zu verſorgen, bei eifriger Bemühung der bürgerlichen Gouverneurs für die ihnen auferlegte Verbindlichkeit, allerdings befriedigt werden können, weil nämlich die dies Mal für das mangelnde Tuch und Raſch beſtimmten Preiſe ſowol für die Fabriken der Krone als für die freien vollkommen hinlänglich ſind; und nächſtdem iſt der Senat, indem er ſeine Aufmerkſamkeit auch drauf wenden will, daß künftig das zur Mundirung der Armee erforderliche Tuch beſtändig nicht blos hinlänglich fertig, ſondern auch, nach Grundlegung der ergangenen geſezlichen Verordnungen, im Vorrathe vorhanden ſei, deshalb entſchloſſen, dem Manufacturkollegium die Vorſchrift zu erteilen, daß daſſelbe ungeſäumt die ihm erforderlichen Berichte vom Zuſtande aller Fabriken einſammle, und dafür ſorge, ſobald als möglich die Verteilung zu treffen, wie viel Tuch und Raſch ſie an das Kommiſſariat zu liefern verbunden ſeien, indem dies nach Maasgabe der Anzahl von bei der lezten Reviſion bei jeder Fabrike vorgefundenen Köpfen, auf ſie zu verteilen iſt, und über die Beſorgung deſſen, was in dieſer Angelegenheit von ihm abhängt, dem Senate ſeine Meinung vorſtelle. Auf dieſem Memoriale war von **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** verzeichnet: Es ſei dem alſo. — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Befolgung dieſer **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſten Verordnung von einem Jeden, den etwas derſelben betrift, allen bürgerlichen Gouverneurs, der Kommißariatsexpedizion, dem Reichskriegskollegium, den Manufactur- und Kommerzkollegien und dem Reichsſchazmeiſter, dem Herrn Geheimderath, Senator und Ritter Baron Waßiljew Ukaſen zuzuſenden, und durch ſolche auch alle übrige Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen. Am September 1797.

Vom erſten Departement.

Befehl zur Rekrutenaushebung durchs ganze Reich.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte, zuerſt **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſten, dem Senate am 1ſten September mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Da Wir bei Unſerer Gelangung
„zum Trone Unſere Land- und Seetruppen ganz unvollzählig fanden, ſo wen-
„deten Wir zwar alle Mittel an, dieſen Mangel zu verringern; allein er iſt
„von der Art, daß er es für dies Mal erforderlich macht, durchs ganze Reich
„von jedem Fünfhundert Köpfe drei zu Rekruten auszuheben; welche Wir, nach
„Grundlegung des Generalukaſes über die Einhebung von Rekruten, und der
„von Uns beſonders verordneten Verfügung zur Sicherung der Leute, auszuhe-
„ben befehlen; indem Wir die künftige Komplettirung der Truppen nur nach
„Maasgabe des gewöniglichen Verluſtes an Leuten beſtimmen, ſo wie dieſer all-

„jährlich durch Entlaßung und Tod ſtatt haben kann; gegenwärtige Aushebung „aber iſt vom erſten Tage des künftigen November anzufangen und bis zu Ein„tritt des neuen Jahres unausbleiblich zu beendigen. In Anſehung der Bei„treibung von fünfhundert Rubel für jeden Rekruten von der Kaufmannſchaft „iſt genau nach Vorſchrift des Ukaſes vom 3ten Mai 1783 vorzuſchreiten;“ und nächſtdem den Antrag des wirklichen Herrn Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, worin er verzeichnet, daß: **Erſtens:** Da viele Gouvernements noch nicht nach der den neuen Etats gemäßen Einteilung regulirt worden, er die beigelegten Berechnungsliſten der Rekrutirung nach Maasgabe der ehmaligen Verfaſſung der Gouvernements und ihrer Bevölkerung habe anfertigen laſſen, und deshalb läge es ob, bei der Publication der jezzigen Rekrutirung, gedachte Liſten den Gouvernementschefs mit dem Andeuten zuzuſenden, daß ſie unmittelbar nach Empfang derſelben nachſehen, welche Kreiſe nach genauer Gränzſcheidung bei ihrem Gouvernement verbleiben, und welche anderen Gouvernements zugefallen, und in Anſehung der leztern ſogleich die Chefs der Gouvernements, denen ſie zugeteilt worden, benachrichtigen, damit ſie über die Aushebung der Rekruten die gehörige Verfügung treffen, und zu gleicher Zeit auch dem dirigirenden Senate davon einberichten. **Zweitens:** Da es **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſter Wille iſt, daß bei dieſer Rekrutenaushebung die Ablieferer ſowol als die Rekruten ſelbſt nicht durch überflüſſige Transporte von Ort zu Ort zu ſehr beläſtigt werden, ſo liegt es deshalb ob, daß die Rekruten nur aus ihren Ortſchaften zu der Kreisſtadt ihres Kreiſes geführt werden, wo ſie nach Grundlegung des Generalrekrutirungsreglements in Gegenwart des bürgerlichen Gouverneurs und anderer Gouvernementsbeamten anzunehmen ſind; weil aber der Gouverneur, wenn er in allen Kreiſen ſeines Gouvernements ſelbſt zugegen ſein ſollte, dieſe Aushebung nicht zum beſtimmten Termine beendigen würde, ſo wird es deshalb nötig, dies ſogleich auf die Art einzurichten, daß der Gouverneur ſelbſt den einen Teil der Kreiſe übernehme, ein anderer dem Vicegouverneur und der dritte dem adlichen Landmarſchall übertragen werde, deren jeder demnächſt dieſe Aushebung in den ihm zugeteilten Kreiſen, in Gegenwart des adlichen Kreismarſchalls, des Stadtvoigts oder Kommendanten, und wo ein ſolcher zugegen ſein kann, eines Officiers, zu beſorgen hat; da indeſſen in den Gouvernements Irkutsk und Tobolsk in Rükſicht ihrer großen Ausdehnung und der Entferntheit der Kreiſe von der Gouvernementsſtadt, die perſönliche Gegenwart des Gouverneurs und der Gouvernementsbeamten bei der Rekrutenaushebung in allen Kreiſen, nicht gut angeht und mit der erforderlichen Beſchleunigung nicht würde beſtehen können, ſo können deshalb dieſe zwei Gouvernements von dieſer Beſtimmung ausgenommen, und hier die Annahme der Rekruten, ſo wie die Ablieferung derſelben an die Regimenter, unter völliger Bewahrung der gehörigen Ordnung und Entfernung aller Art von Parteilichkeit

und Bedrükkung, allein dem Stadtvoigt oder dem Kommendanten überlaſſen werden, doch ſo, daß da, wo Garniſon iſt, der Kommandeur derſelben mit zugezogen werde. Drittens: Iſt denn auf ſolche Weiſe die Rekrutenaushebung in einem Kreiſe beendigt, ſo haben die bürgerlichen Gouverneurs, welche Nachricht eingezogen haben müſſen, wie viel Rekruten für die oder die Land- oder Seetruppen erforderlich ſind, ungeſäumt zuerſt die Ablieferung an die in dem Kreiſe ſelbſt ſtehenden Truppen und Kommando's und nächſtdem die für entfernteren Regimenter und Kommando's nach andern Gouvernements hin nötige Ablieferung, nach der von beiden Kriegskollegien zu treffenden Verfügung, zu beſorgen. Und hat vermöge Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas befolen: Seiner Kaiſerlichen Majeſtät obenverzeichneten Ukas und ſo auch aus dem Antrage des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters, das, was zu jedermanns Wiſſenſchaft geeignet iſt, auszuziehen, davon die nötige Anzahl von Exemplaren abdrukken zu laſſen, und dann zur allgemeinen Publikazion und unverbrüchlichen pünktlichen Befolgung allen bürgerlichen Gouverneurs, und den Gouvernementsregierungen nebſt den Ukaſen zuzuſenden; weshalb hier auch von jedem Exemplar beigelegt werden. Was denn die im Antrage des Herrn Generalprokureurs und Ritters gedachten Liſten anbetrift, ſo ſind ſie, nach Abgleichung derſelben, zur obliegenden Befolgung ebenfalls zu verſenden. Am September 1798.

Vom 4ten Departement.

Oeffentlich publicirter Ukas zur Rekrutirung.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kund gethan.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, dem Senate am 1ſten September erteilten von Seiner Majeſtät höchſteigenhändig unterſchriebenem Ukas iſt verzeichnet: „Da Wir bei Unſrer Gelangung zum Trone“ (das Folgende wie im vorigen Ukas Seite 191, Zeile 3 bis zu den Worten:) „iſt genau nach „Vorſchriſt des Ukaſes vom 3ten Mai 1783 vorzuſchreiten.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Damit dieſe Aushebung durchs ganze Reich bekannt werde, und alle die, welche Rekruten zu ſtellen haben, ſich zur Befolgung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung anſchikken, ſie durch gedrukte Ukaſen allgemein kund zu thun; welches hierdurch auch erfüllt wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 3ten September 1797.

Aufforderung der Parteien von Appellazionsgeſuchen, die lange unbetrieben liegen geblieben, ſich jezt beim dirigirenden Senat zu melden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichem, dem Senate durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur, Miniſter des Departements der Apanagen, Schazmeiſter des Rußiſchen Ordens nach allen Ritternamen, Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank, wirklichen Kammerherren und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukas iſt verzeichnet: „Seine „Kaiſerliche Majeſtät haben allerhöchſt zu verordnen geruhet, in Anſehung „der nicht geſchlichteten vor die allgemeine Verſammlung der einſtweiligen Se„natsdepartements gekommenen Prozeſſe, die ſchon lange Zeit nicht von den „intereßirten Parteien betrieben worden, in den Zeitungen mit dem Andeuten „zu publiciren, daß ſich die desfalſigen Supplikanten oder ihre Erben deshalb „mit kurzgefaßten Bittſchriften an den Senat zu wenden haben; die innerhalb „Rußland Wohnhaften binnen einem, die außerhalb Rußland ſich Aufhaltenden „binnen zwei Jahren, vom Tage dieſer Publikazion an: ob ſie ihr Appellazions„geſuch fortzuſezzen wünſchen, damit man vermittelſt deſſen erſehen könne, ob „der Prozeß wirklich Entſcheidung verlange, und nicht etwa durch einen Vertrag „oder durch andere freierwählte Mittel gehoben iſt, ſo wie es ſich bei einigen „ſolchen Sachen nach gethanem Spruche ſchon ausgewieſen hat. Sollte aber „ſich jemand binnen dem beſtimmten Termine nicht melden, ſo ſind die Acten „ſeines Prozeſſes im Archive beizulegen, bis etwa erwieſen wird, daß der Sup„plikant geſtorben oder wahnſinnig geworden ſei, ſeine Erben aber noch minder„jährig und deswegen keiner vorhanden geweſen, der die Meldung binnen dem „Termine habe beſorgen können.“ — und hat befolen: Zur Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, daß die prozeßirenden Parteien von Sachen, die vor die allgemeine Verſammlung des Senates gekommen, und Entſcheidung bedürfen, ſelbſt, oder ihre Erben, ſich nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnung zum beſtimmten Termine mit kurzgefaßten Bittſchriften einfinden, dies in den rußiſchen und teutſchen Zeitungen beider Reſidenzen zu publiciren; weshalb auch der Kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften und der Univerſität zu Moskwa Ukaſen zuzuſenden, und denſelben, kurze Regiſter *) von allen den Rechtsſachen beizulegen ſind, über welche publicirt werden muß. Am September 1797.

Von der allgemeinen Verſammlung der einſtweiligen Senatsdepartements.

---

*) Dies Regiſter wird, da es nur die Namen der Parteien und kurze Anzeigen der Rechtsſachen enthält, hier nicht mitgeteilt.

Einſchärfung, alle ausländiſche Waaren gehörig zu beſichtigen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichem, allerhöchſten, dem Senate am 12ten September mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Obgleich die durch die Ukaſen vom 26ſten Junius 1789 und 8ten „Aprill 1793 für alle Städte und Orte Unſers Reiches verordnete Beſichti„gung der fremden Waaren, gegen alle geſezwidrige Verſuche zur Einfuhr ver„botener und und unverzollter Waaren eine feſte Schuzwehr ſein ſollte, ſo iſt „es Uns dennoch bekannt geworden, daß die heimliche Zufuhr derſelben ſich „nicht nur nicht verringert, ſondern vielmehr im Innern des Reiches häufig „entdekt wird, und Wir verordnen daher zur Hemmung dieſes Uebels, in Beſtä„tigung der vormaligen Ukaſen: 1. Die Beſichtigung und Unterſuchung der Waa„ren nach ausdrüklicher Grundlegung der Geſezze, in allen Städten und Orten „Unſers Reiches aufs ſtrengſte und erneuert zu beſorgen und zur immerwäh„renden Aufſicht derſelben jährlich durch Auswahl aus der Kaufmannſchaft ge„wiſſe Aufſeher zu ernennen, ſo wie durch den Ukas Unſers Senates vom „23ſten Julius 1789 vorgeſchrieben worden; 2. dieſe Beſichtigung und Unter„ſuchung Unſern Gouvernementschefs zur Oberaufſicht und Sorgfalt zu über„tragen, ſo wie den Beamten, welche ſie zu unternehmen haben; wobei ſie für „jede Verabſäumung und Nachläßigkeit in dieſer Hinſicht verantwortlich ſein wer„den; 3. da das Kommerzkollegium durch Unſern Ukas vom 19ten November „des verfloſſenen Jahres wieder erneuert worden, ſo iſt ihm über alle Beſich„tigungen und Unterſuchungen von den Gouvernementschefs hinlängliche Nach„richt zu erteilen, damit es von dieſer ihm ganz eigentlich zukommenden Ange„legenheit vollkommen unterrichtet und im Stande ſei, über die Handlung all„gemeine Abgleichungen zu treffen und Reſultate zu ziehen. 4. In Unſrer „Reſidenz, wo dieſes Kollegium ſeinen Siz hat, haben die Glieder deſſelben „an der Beſichtigung und Unterſuchung der Waaren Teil zu nehmen, und an „den Gränzorten ſind nach ſeiner Verfügung auch Zollbediente zu derſelben „zuzuziehen, da dieſe die Waaren leichter von einander unterſcheiden können; in „den übrigen Städten und Orten aber innerhalb des Reiches iſt dies, ſo wie „durch gedachte Ukaſen verordnet wird, den Magiſtráten zu übertragen. 5. In „den Gouvernements, wo wegen des großen Umfanges der Gränze keine Zoll„wachen angelegt ſind, und wo die an den Gränzen verlegten Truppen gegen die „heimliche Einbringung von Waaren Aufſicht haben ſollen, iſt es Unſern Gou„verneurs aufs ſtrengſte einzuſchärfen, daß ſie alle nur mögliche Aufmerkſamkeit „anwenden, um dieſen Mißbrauch zu hemmen, als wofür ſie allein verantwort„lich ſein werden; endlich 6. iſt jeder, der auch noch nach dieſem Unſern

„Kaiſerlichen Ukas ſich irgend ein Vergehen dieſer Art ſollte zu Schulden „kommen laſſen, dem Gerichte zu überliefern, und gegen ihn nach aller Strenge „der Geſezze zu verfahren. Ueber dies alles hat Unſer Senat gehörige Ver„fügung zu treffen und Vorſchrift zu erteilen.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Wegen ſchuldiger Befolgung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, allen Gouvernementschefs, bürgerlichen Gouverneurs, den Kriegs- und Kammerkollegien Vorſchrift zu erteilen, durch gleiche Ukaſen auch alle übrige Gerichtsſtellen und die Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen, und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am September 1797.

Aus dem 1ſten Departement.

Beſtätigung der bisher von der Stadt Kiew genoſſenen Vorrechte.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 16ten September mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „In Erwägung der alleruntertänigſten, Uns von dem „Stadthaupte zu Kiew Rubalskoi, im Namen der dortigen Bürgerſchaft einge„reichten Bittſchrift, verordnen Wir allergnädigſt, die Bürgerſchaft dieſer alten „Reſidenz Unſrer in Gott ruhenden Vorfahren, der Selbſtherrſcher aller Reußen, „unverlezlich bei allen ihren Rechten, Freiheiten, Vorzügen, Stadteinkünften und „Vorteilen zu bewahren, ſo wie ſie gedachter Stadt durch die ihr von Unſern „Vorfahren verliehenen Patente und Privilegien geeignet ſind, als welche Wir „kraft dieſes erneuern und beſtätigen.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung der Gouvernementsregierung zu Kiew einen Ukas zuzuſenden, und zur Beachtung dieſer allerhöchſten Willensmeinung durch gleiche Ukaſen auch alle Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am September 1797.

Vom 3ten Departement.

Verordnung, vom Generalmajor Wolkow das Geld für die gefehlten Regimentspferde einzufordern.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, dem Senate am 15ten September vom Herrn wirklichen Geheimderath Generalprokureur u. ſ. w. angezeigten Ukas: „Seine Kaiſerliche Majeſtät haben allerhöchſt zu verordnen „geruhet, von dem Generalmajor Wolkow, das für die bei dem Huſarenregimente, „welches er kommandiret, gefehlten zweihundert und acht und funfzig Pferde ge„hörige Geld ungeſäumt beizutreiben.“ — Hat der dirigirende Senat befolen: Da es dem Senate unbekannt iſt, wo genannter Generalmajor Wolkow ſein Vermögen belegen hat, und ſich aufhält, ſo iſt allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, mit dem Andeuten, daß wo er ſelbſt, oder ſein Vermögen befunden wird, kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, das für die bei dem Huſarenregimente gefehlten zwei hundert und acht und funfzig Pferde gehörige Geld beigetrieben und ungeſäumt dem Kriegskollegium zugeſendet werde, welchem gleichfalls die Vorſchrift zu erteilen iſt, daß es über den Empfang dieſes Geldes dem Senate rapportire, und dem deshalb auch ein Ukas zugeſendet werden muß. Am September 1797.

Aus dem 4ten Departement.

Zurüknahme der an die Landleute erteilten Regimentspakpferde zu den Regimentern ſelbſt.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, namentlichen, dem Senate am 19ten September mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Da Wir die Unterhaltung der Regimentspakpferde bei „den Regimentern ſelbſt bequemer finden, ſo beordern Wir Unſern Senat, „zur Zurükgabe der an die Landleute verteilten Verfügung zu treffen, und gemein„ſchaftlich mit dem Kriegskollegium darüber zu wachen, daß von dieſer Angele„genheit alle Art von Mißbrauch, Zänkerei und Bedrükkung entfernt bleibe; zur „gleichen Verſorgung derſelben bei den Regimentern aber, und zum Erſazze der „Verbindlichkeit, welche die Landleute hatten, ſie zu unterhalten, verordnen Wir, „von jedem Kopfe 13 Kopeeken einzuheben, welche jährlich im Monat Septem„ber und ohne den geringſten Rükſtand eingeſamlet werden müſſen, und die „Kameralhöfe von allen andern Summen abgeſondert zu verwahren, und durch„aus ſie nicht anders zu verwenden haben, als nur auf Anweiſung der Proviant„expedizion; wie viel aber in jedem Gouvernement namentlich durch dieſe

„Steuer einkommen müſſe, haben ſie dem Kriegskollegium ohne Säumniß an„zuzeigen." Hat der dirigirende Senat befolen: Mit Vorzeichnung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes dem Kriegskollegium Vorſchrift zu erteilen, daß es wegen Annahme der Pferde von Seiten des Kriegsdepartements ungeſäumt die nötigen Ordres erteile, und dabei darauf achte, daß alle Art von Mißbrauch, Zänkerei und Bedrükkung verhütet werde, worauf auch die bürgerlichen Gouverneurs ſtrenge zu merken haben, denen beſonders vorzuſchreiben iſt, daß ſie, nach gehaltener Rükſprache mit den Kommandeurs der in ihren Gouvernements ſtehenden Truppen, ungeſäumt zur genauen Erfüllung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukaſes vorſchreiten, und die unter die Landleute verteilten Pakpferde der Regimenter an dieſe zurükgeben, — den Kameralhöfen aber, daß ſie in Einhebung der auf die Landleute angewieſenen Gelder, in Verwahrung und Verwendung derſelben, ſich genau an den Inhalt dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten Verordnung binden; wovon auch der Herr Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter und Ritter, Baron Alexei Iwanowitſch Waßiljew durch einen Ukas zu unterrichten, und ihm zu übertragen iſt, das Kriegskollegium und den Senat zu benachrichtigen, wie viel durch dieſe Steuer in jedem Gouvernement einkommen müſſe; den Senatsdepartements zu Moskwa iſt hiervon Anzeige mitzuteilen. Am September 1797.

Vom 4ten Departement.

Befehl, vom Obriſten Baronow die an ſich genommenen Regiments- und Artellgelder wieder einzufordern.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 20ſten September vom Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur u. ſ. w. angezeigten Ukas, daß „Seine Kaiſerliche Majeſtät allerhöchſt zu „befehlen geruhet, die vom Obriſten des Räſanſchen Mouſquetierregiments Baro„now an ſich genommene Regiments- und Artellgelder ungeſäumt von ihm bei„zutreiben, und deshalb von ſeinem Vermögen ſo viel mit Arreſt zu belegen und „zu verkaufen, als zur Befriedigung dieſer Forderung hinreichend ſein wird." — hat der dirigirende Senat befolen: Da dem Senate nicht bekannt, wie viel Regiments- und Artellgelder von genanntem Obriſten Baronow beigetrieben werden müſſen, und wo ſeine Güter belegen ſind, ſo iſt dem Kriegskollegium durch einen Ukas Vorſchrift zu erteilen, daß es in Beitreibung des von ihm zu Fordernden nach dem wörtlichen Inhalte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen Ukaſes vorſchreite; und indeſſen ſind auch allen Gouvernementsregierungen Ukaſen

zuzuſenden, mit dem Andeuten, daß, ſobald ſich irgend ein Eigenthum des genannten Obriſten irgendwo vorfindet, ſie, kraft der vorgezeichneten allerhöchſten Verordnung daſſelbe in Beſchlag nehmen und das Kriegskollegium ungeſäumt benachrichtigen, welches zur Vollziehung alles ihm Obliegenden dem Senate deshalb einzugeben, und unterdeſſen, nach Empfang der Benachrichtigung, nicht zu unterlaſſen hat, wegen des Verkaufs vom Vermögen, gehörigen Ortes hin gehörige Rükſprache zu nehmen. Am September 1797.

Vom 4ten Departement.

Verordnung, daß die Städte oder Ortſchaften, wo ſich Deſerteurs verſteckt gehalten, dieſelben wieder ſtellen ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, dem Senate am 24ſten September vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur u. ſ. w. angezeigten Ukas, wie „Seine Kaiſerliche Majeſtät allerhöchſt zu befehlen „geruhet, die militairiſchen Deſerteurs von den Ortſchaften oder Städten wieder „geſtellt werden ſollen, wo ſie ſich verſtekt gehalten.“ — hat der dirigirende Senat befolen: zur ſchuldigen und unverbrüchlichen Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen vorzuſchreiben, durch eben ſolche auch das Kriegs-, Admiralitäts- und die übrigen Kollegien, und alle Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; den Senatsdepartements zu Moskwa aber, und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am September 1797.

Vom 4ten Departement.

Umbenennung der Stadt Jelensk in Balta, und Vereinigung der Slobode dieſes Namens mit derſelben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, dem Senate am 26ſten September mit Seiner Majeſtät eigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „In Erwägung der von den Gouvernementsvorgeſezten „von Kaminieck Podolsk und Neureußen erſehenen größern Bequemlichkeit, ver„ordnen Wir: die bei der jezzigen Gränzbeſtimmung der Gouvernements von „derſelben abgenommene und der Kreisſtadt Tiraßopolje zugeſchriebene Slobode

„Balta, wieder mit dem alten Kreiſe zu vereinigen, mit der Stadt Jelensk zu „verbinden, und dieſe Balta zu benennen." — hat der dirigirende Senat befolen: zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, dem Director der Gouvernements Minsk, Vollhynien und Podolien, dem Herrn General von der Infanterie und Ritter Bekleſchow, und dem bürgerlichen Gouverneur von Neureußen Selezkoi Ukaſen zuzuſenden; zur Abdrukkung dieſer Verordnung aber in den öffentlichen Zeitungen von St. Petersburg und Moskwa der Akademie der Wiſſenſchaften und der Moskowiſchen Univerſität Vorſchrift zu erteilen. Am 30ſten September 1797.

Vom erſten Departement.

Errichtung eines Hofgerichtes für die Gouvernements Minsk, Vollhynien und Podolien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, dem Senate am 27ſten September mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Zur Beſorgung der Angelegenheiten der Einwoner verſchiedener Staro„ſteien und Wojewodſchaften der Gouvernements Minsk, Vollhynien und Podolien, „die das Recht von Bürgerſchaften haben, verordnen Wir: in dem Gouvernement „Vollhynien ein ſolches Hofgericht zu errichten, als in dem Gouvernement Lithauen „ſchon errichtet iſt." — hat der dirigirende Senat befolen: zur ſchuldigen Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, dem Director der Gouvernements von Minsk, Vollhynien und Podolien und der Gouvernementsregierung von Vollhynien Ukaſen zuzuſenden, durch gleiche Ukaſen auch die Gouvernementsregierungen von Minsk und Podolien zu benachrichtigen, und zur Abdrukkung derſelben in den öffentlichen Zeitungen von St. Petersburg und Moskwa der Akademie der Wiſſenſchaften und der Moskowiſchen Univerſität Vorſchrift zu erteilen. Am September 1797.

Vom erſten Departement.

Beſtätigung des Ukaſes, Geldtransporte, im Falle eines Mangels von Staatskommando's, vom wirklichen Militair geleiten zu laſſen. *)

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Kriegskollegium, durch welchen gemeldet wurde, daß durch den

*) Siehe oben Seite 151.

am 4ten Auguſt dem Kriegskollegium aus dem dirigirenden Senate angezeigt worden: wie in Einſtimmung mit dem Antrage des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen die Vorſchrift erteilt ſei: daß ſie, um das in den Städten garniſonirende Militär nicht von ſeiner Dienſtpflicht zu entfernen, die Uebermachung von Geldſummen von Gouvernement zu Gouvernement durch Staatskommando's beſorgen, ſollte indeſſen dies nicht füglich geſchehen können, ſo zwar durch ein Kommando von eigentlichem Militair aber nur von dem Kantonirungsquartier eines Bataillons bis zu dem eines andern auf dem nämlichen Striche belegenen; und das Kriegskollegium beordert worden, daß es von ſeiner Seite nicht unterlaſſe in dieſer Sache gehörigen Ortes die gehörigen Vorſchriften zu erteilen. Am 16ten Auguſt teilte darauf der Herr Präſident des Kriegskollegiums demſelben ein von ihm in Anleitung des Ukaſes vom dirigirenden Senate, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät unterlegtes alleruntertänigſtes Memorial mit, das mit der darauf erfolgten allerhöchſten Reſoluzion bezeichnet und folgenden Inhaltes war: Dem Kriegskollegium ſei vom Senate aus ein Ukas zugeſendet, daß, obgleich den Gouvernementsregierungen Vorſchrift erteilt worden, bei der Uebermachung von Geldſummen kein Geleite von den in den Städten garniſonirenden Bataillons zu fordern, ſondern hiezu von einem Gouvernement zum andern die Staatskommando's derſelben zu gebrauchen; dennoch, wenn dies nicht füglich geſchehen könne, von den Garniſonen Leute hergegeben werden müßten, doch ſo, daß ſie alsdann nur von dem Kantonirungsquartiere eines Bataillons bis zu dem eines andern geleiten und dort abgewechſelt würden; er erbitte ſich alſo alleruntertänigſt den Befehl, ob dieſem Ukaſe zufolge Militair von den Garniſonen gegeben werden ſolle? — Auf dieſem Memorial war verzeichnet: der Kaiſer, unſer Herr haben dies zu beſtätigen geruhet. — Am 13ten Auguſt 1797. — Unterſchrieben: Generaladjutant Raſtoptſchin. Vom Kollegium ſei beſchloſſen: zur obliegenden Befolgung dieſes von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſt konfirmirten Memoriales, in Betreff der Lieferung der zur Geleitung von Kaſſengeldern erforderlichen Kommando's von den Garniſonen, ſo daß ſie in jedem Kantonirungsquartier eines Bataillons abgewechſelt werden, allen Herrn Diviſionsinſpectoren und Kommendanten durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, welches auch geſchehen; — und hat befolen: Zur obliegenden Beachtung und erforderlichen Vollziehung alle Gouvernementsregierungen, ſo auch den Herrn Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter und Ritter Baron Alexei Iwanowitſch Waßiljew durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am September 1797.

Vom 4ten Departement.

Beſtimmung, daß die Kammerdiviſionen und Kameralhöfe nicht verbunden ſeien, an den gegenſeitigen Geſchäften Teil zu nehmen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur u. ſ. w. nach Anleitung der an ihn von den Kameralhöfen von Koſtroma und Pſkow geſchehenen Anträge, und des von dem Moskowiſchen Gouvernementsprokureur Petrowo Solowowo erhaltenen Raportes zur Entſcheidung vorgelegt: ob die Mitglieder der bei den Kameralhöfen errichteten Kammerdiviſionen verbunden ſeien, auch bei den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten derſelben beizuſizzen; und welchen Anteil die Kameralhöfe an den Geſchäften der Kammerdiviſionen zu nehmen hätten. — Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: So wie durch Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentliche Ukaſen verordnet worden: durch den erſten vom 10ten Februar: Dem Kammerkollegium ſind die Lieferungs- und Pachtungskontrakte des Branntweins der Getränkſteuer auf dem hierunter beſtehenden geſezlichen Fuße zu übertragen, ſo auch die Auseinanderſezzung der etwa entſtehenden Streitigkeiten nach den mit den Lieferern und Pächtern abgeſchloſſenen Kontrakten, und auch die Branntweinbrennereien der Krone, welche leztere das Kammerkollegium nach eigner Oekonomie und Anordnung zu beſorgen hat; — durch den 2ten vom 18ten Februar dieſes Jahres: das Kammerkollegium und das Oberſalzkontoir ſollen die völlige ökonomiſche Verfügung und Beſorgung in Betreibung dieſer Angelegenheiten übernehmen, das erſtere in den Angelegenheiten der Getränkſteuer, der Lieferungskontrakte, und der Branntweinbrennereien der Krone; das zweite, in dem Verkaufe des Salzes, der Bereitung und Lieferung deſſelben an die gehörigen Orte, ſowol zur allgemeinen Verſorgung, als auch für die Vorratsmagazine; und zu deſto ſicherer Erfüllung ihrer Verfügungen in den verſchiedenen Gouvernements, ſoll überall bei den Kameralhöfen eine beſondere Abteilung unter dem Namen der Kammerdiviſion ſtatt finden, welche von den durch den Etat vom 31ſten December 1796 für den Kameralhof beſtimmten Beamten zu beſezzen iſt; ſo ſeien nach ausdrüklichem Inhalte dieſer allerhöchſten geſezlichen Beſtimmungen und der in Folge derſelben vom Senate erteilten Vorſchriften die Mitglieder dieſer Kammerdiviſionen als beſonders von den Kameralhöfen abgeteilt, und dabei nicht ihnen, ſondern dem Kammerkollegium und dem Oberſalzkontoir untergeordnet, an der Beſorgung der übrigen vor jene Höfe gehörigen Angelegenheiten, ſo wie auch die Höfe ſelbſt an der Beurteilung der durch gedachte allerhöchſte Ukaſen dem Kammerkollegium und dem Oberſalzkontoir anvertraueten Gegenſtände, Teil zu nehmen nicht verbunden. Damit aber die Geſchäfte der Kammerdiviſionen nach Grundlegung der Geſezze und in gehöriger Ordnung beſorgt werden, ſo müſſen ſie unter Aufſicht des Vicegouverneurs ſtehen. Am September 1797.

Vom erſten Departement.

Verordnung, daß die Beſichtigung der Kronmagazine, an den Orten, wo es keine Stadtvoigte giebt, nicht von den Kommendanten, ſondern von den Magiſträten beſorgt werde.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur u. ſ. w. angezeigten Ukas, daß Seine Kaiſerliche Majeſtät allerhöchſt zu befehlen geruhet: die auf Verfügung des dirigirenden Senates angeordnete Beſichtigung der Kronmagazine, ſtatt den Kommendanten, andern Beamten zu übertragen; weil im Kriegsreglement den Kommendanten nicht vorgeſchrieben ſei, daß ſie dieſe Beſichtigungen zu beſorgen hätten; hat der dirigirende Senat befolen: Allen Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen Vorſchrift zu erteilen, daß die angeordneten Beſichtigungen der Kronmagazine an den Orten, wo es keine Stadtvögte giebt, nach genauer geſezlicher Grundlegung und Ordnung von den Stadtmagiſträten, und wo es deren nicht giebt, von den Rathhäuſern beſorgt werden. Am September 1797.

Vom erſten Departement.

Die Staatskriegskommando's der aufgehobenen Städte ſind bis auf weitere Regulirung auf bisherigem Fuß zu unterhalten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs u. ſ. w., durch welchen er anzeigte, daß ihm der Herr Reichsſchazmeiſter, Geheimderath, Senator und Ritter, Baron Alexei Iwanowitſch Waßiljew, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte, auf ein von ihm unterlegtes alleruntertänigſtes Memorial erfolgte Willensmeinung mitgeteilt habe: „daß, bis von dem Reichs-„kriegskollegium unter den Staatskriegskommando's der aufgehobenen Städte die „Auswahl getroffen, ob welche derſelben in den aufgehobenen Städten angeſtellt „bleiben werden, ſie alle nach vormaliger Verfaſſung zu unterhalten ſeien." In Folge deſſen ſeien auch die Kameralhöfe von Nowgorod und Wladimir, die ſich mit ihren Vorſtellungen über dieſen Gegenſtand an ihn gewendet gehabt, von ihm benachrichtiget worden. Damit aber auch von allen andern Städten dieſer obenangezeigten Willensmeinung gemäß vorgeſchritten werde, habe er bei dem dirigirenden Senate darauf antragen wollen, ihnen und dem Kriegskollegium deshalb Vorſchrift zu erteilen. — und hat befolen: Zur ſchuldigen Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen Gouvernementsregierungen und dem Kriegskollegium durch Ukaſen Vorſchrift zu

erteilen, und durch gleichen Ukas auch den Herrn Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter und Ritter, Baron Alexei Iwanowitſch Waßiljew zu benachrichtigen. Am September 1797.

Vom 4ten Departement.

Die in Civildienſten angeſtellten Söhne von Geiſtlichen ſollen nicht zu Kriegsdienſten genommen werden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, dem er eine auf allerhöchſte Verordnung an ihn gewieſene Bittſchrift der Frau des beim Semlänskiſchen *) Kreisgerichte angeſtellten Kanzelliſten: daß ihr Mann in ſeinem jezzigen Amte gelaſſen und nicht zum Kriegsdienſte abgegeben werden mögte, mit der Anzeige beigelegt hatte, „wie es **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** höchſtgefällig ſei, „daß ſowol Supplikant als auch alle übrige Söhne von Prieſtern und Kirchen„dienern, welche ſo wie er, vor der Erteilung des Ukaſes, ſie zum Kriegsdienſte „anzuſtellen, und beſonders noch vor der lezten Reviſion in Staatsdienſte getreten, „und ſich jezt noch wirklich darin befinden, in ihrer jezzigen Stelle verbleiben, „ſollen“ — und hat befolen: Zur ſchuldigen und unverbrüchlichen Erfüllung dieſer **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſten Verordnung, ſowol der Gouvernementsregierung von Woroneſh, als allen übrigen Ukaſen zuzuſenden, mit der Vorſchrift, daß ſie von allen den Söhnen von Prieſtern und Kirchendienern, welche bis zur Ausgabe des Ukaſes, ſie zum Kriegsdienſte anzuſtellen, und noch mehr, ſchon vor der lezten Reviſion in Staatsdienſte getreten, und ſich jezt noch wirklich in denſelben befinden, dem Senate die gehörigen Verzeichniſſe einſenden; wovon auch der heiligſte Synod durch Anzeige zu benachrichtigen iſt. Am September 1797.

Vom 4ten Departement.

Befehl zur genauern Aufſuchung dreier entwichenen Aſtrachaniſchen Zollbeamten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** Ukas hörte der dirigirende Senat die Raporte der Gouvernementsregierungen von Aſtrachan, Smolensk,

*) Kreisſtadt im Gouvernement Woroneſh.

Wladimir, Koſtroma und des Hofes des Gerichtes und der Rechtspflege von Aſtrachan, durch welche ſie auf die vom Kameraldepartement des Senates erhaltene Ukaſen eingegeben, nämlich die Kameralhöfe von Smolensk, Koſtroma und Wladimir: daß die von der Gouvernementsregierung von Aſtrachan verlangten, ehmals bei dem Hafenzoll zu Aſtrachan angeſtellt geweſenen Beamten, der Director, Secondmajor Alexander Maierhof, der Zöllner, Lieutenant Jegor Chrapowizkoi, und der Beſucher Peter Ponamarew, als welche dem von Derbent gebürtigen Muſtapha Ali eine geheime Ausfuhr von Silbermünze und Dukaten zugelaßen hätten, und deshalb nach Aſtrachan zur Unterſuchung vor dem dortigen Hofe des Gerichtes und der Rechtspflege abgeliefert werden ſollten, ſich unter ihrer reſpectiven Behörde nicht hätten entdekken laſſen; — die übrigen aber; die Gouvernementsregierung von Aſtrachan, im erſten Raporte: daß ſie auf Anforderung des Hofes des Gerichtes und der Rechtspflege von Aſtrachan, obengedachte Beamte aufzuſuchen und ihm zur Unterſuchung zuzuſenden, dies allen Gouvernementsregierungen und auch der bürgerlichen Regierung des Doniſchen Truppenkorps mitgeteilt habe; allein nur die Gouvernementsregierungen von Nowgorod-Sewersk und Reval hätten ihr die Nachricht erteilt, daß erwähnte Beamte in ihrer Behörde nicht wären entdekt worden; die übrigen Regierungen aber hätten gar nicht geantwortet; in Rükſicht deſſen ſuche ſie an, alle Gouvernementsregierungen wegen Einſchikkung jener Beamten an genannten Hof des Gerichts und der Rechtspflege nochmals anzunötigen; im zweiten Raporte: daß wegen gedachter Einſendung allen gedachten Gouvernementsregierungen zum dritten Male mitgeteilt worden; — der Hof des Gerichts und der Rechtspflege von Aſtrachan: daß, weil die genannten Beamten gedachter Regierung nicht eingeſendet wären, die fernere Unterſuchung benannter Sache hätte angehalten werden müſſen. — und hat befolen: Da gedachte Unterſuchung des Aſtrachaniſchen Hofes des Gerichts und der Rechtspflege auf namentlichen allerhöchſten Ukas vom 14ten März 1795 geſchiehet, und ſie lediglich deswegen aufgehalten worden, daß die oben angezeigten vormaligen Beamten des Aſtrachaniſchen Zollamtes, um deren Aufſuchung und Zuſchikkung zu gedachter Unterſuchung allen Gouvernementsregierungen und der bürgerlichen Regierung des Doniſchen Truppenkorps wiederholt mitgeteilt worden, nicht nur nicht zu dieſer Unterſuchung eingeſchikt worden, ſondern auch die Aſtrachaniſche Gouvernementsregierung gar keine Antwort auf ihre Mitteilung erhalten hat, außer von den Gouvernementsregierungen von Smolensk, Wladimir, Koſtroma, Nowgorod-Sewersk und Reval, daß jene Beamte bei gethaner Nachforſchung in ihrer Behörde nicht aufgefunden worden, und deswegen auch allen übrigen Gouvernements- und der bürgerlichen Regierung des Doniſchen Truppenkorps von der Gouvernementsregierung zum dritten Male mitgeteilt worden; ſo iſt deshalb allen dieſen Regierungen vom Senate aus aufs ſtrengſte einzuſchärfen, erwähnte Beamte ſo bald

als möglich und ohne alle Zögerung aufzuſuchen, und zur gedachten Unterſuchung nach Aſtrachan einzuſenden, bei Gefahr im entgegengeſezten Falle der ſtrengſten Verantwortung und einer unnachlaßbaren Ahndung der Geſezze unterworfen zu werden; in Betreff der bürgerlichen Truppenregierung, iſt dem Kriegskollegium durch einen Ukas Vorſchrift zu erteilen. Am September 1797.

Vom einſtweiligen Kameraldepartement.

Aufhebung des in Sachen einer Erbſchaftsteilung gefällten Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Orel.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Auszug eines Prozeſſes, der am 19ten November 1794 auf Appellazion der Witwe des Kollegienſekretairs Matwei (Matthias) Fomin, der Anna, Tochter von Andreas, wegen des mit der Schwägerin ihres Vaters der Irina Nadejin ſtrittigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und nachdem dieſe leztere beſagtes Vermögen an ihn verkauft hatte, mit dem Kollegienaſſeſſor Iwan Koſelkin, aus dem bürgerlichen Gerichtshofe von Orel eingegangen war. — und hat befolen: die Entſcheidung des bürgerlichen Gerichtshofes von Orel vom 4ten September 1794, die dahin urteilte, daß der benannten Secretairin Fomin ihre Bitte, den von ihr mit der Irina Nadejin am 12ten Junius 1780 errichteten Vertrag zur Teilung des Vermögens, und die dieſem zufolge eingegebene Bittſchrift zur Vereinigung aufzuheben, abgeſchlagen werden müſſe, als weder dem Weſen der Sache noch den Vorſchriften des Geſezzes entſprechend, niederzuſchlagen; denn die Umſtände der Sache weiſen folgendes aus: das Kreisgericht von Bränsk beſchloß durch ſein am 15ten Januar 1780 auf die Bittſchrift der Fomin, ihr das von ihrem Oheim dem Protokolliſten Nadejin nachgelaßene Vermögen, mit Ausſchluß des ſeiner Frau zugehörigen Teiles, in Folge der Ukaſen vom 17ten März 1731 und 11ten October 1762 zu verabfolgen, gefälltes Urteil, vermittelſt des Niederlandgerichtes dieſe Vermögensteilung zwiſchen der Fomin und Nadejin zu beſorgen; über welchen Beſchluß zwar kein Teil der Prozeßirenden ſeine Unzufriedenheit bezeugte, der aber dennoch ohne Vollziehung blieb. Nächſtdem ſtellte 2tens die Irina Nadejin, mit Vorbeigehung des Kreisgerichtes, wo die Sache betrieben war, der Gouvernementsregierung von Orel einen Vertrag vor, der zwiſchen ihr und der Fomin am 12ten Junius 1780 gemacht worden, und von welchem dieſe Regierung eine Kopie eingeſchikt hat; gegen dieſen Vertrag aber erhob beſagte Fomin im Kreisgerichte Widerſpruch, und zeigte an, daß derſelbe ohne ihre Zuſtimmung und zu ihrer äußerſten

Uebervorteilung gemacht ſei. Auf dieſen Widerſpruch beſchloß auch das Kreisgericht, daß die Fomin nicht zur Beiſtimmung dieſes Vertrages zu nötigen ſei, halte aber die Nadejin ihre Sache für gerecht; ſo könne ſie, kraft des Ukaſes vom 5ten November 1723, dieſelbe auf gehörige Art gerichtlich anhängig machen. Hierauf ward 3tens am 23ſten December 1781 im Namen der Fomin und der Nadejin dem Kreisgerichte von Bränsk eine Bittſchrift zur Vereinigung eingegeben, die gedachten Vertrag beſtätigte, und in der ſie anſuchten, ſie zur Beſtätigung deſſelben gerichtlich zu befragen, welches das Kreisgericht in ſeiner Reſoluzion zwar zu thun verſprach, aber doch nicht gethan hat; eben ſo wurde auch in der Bittſchrift zur Vereinigung zwar gedacht, daß von Seiten der Nadejin ein Wechſel und ein Grundbrief beigelegt worden, um dieſe der Fomin abzugeben; doch ſie finden ſich bei den Acten nicht, und die Bittſchrift ſelbſt hob beſagte Fomin wieder durch andere bei dem nämlichen Kreisgerichte eingegebene auf, in denen ſie endlich darum anhielt, daß der Nadejin verboten werden mögte, Kauf- und Verpfändungsbriefe auszuſtellen; allein das Kreisgericht beſtätigte an dem nämlichen Tage zwei Kaufbriefe der Nadejin, die ſie dem Kollegienaſſeſſor Koſelkin und ſeiner Frau ausgeſtellt hatte, welcher Koſelkin bei dem nämlichen Kreisgerichte als Richter ſtand, und dem alſo alle dieſe Streitigkeiten bekannt waren. Dieſe Umſtände alle hat der bürgerliche Gerichtshof, ſehr unvorſichtig und ſeiner im 116ten Artikel der allerhöchſten Anordnung zur Verwaltung der Gouvernements vorgezeichneten Amtspflicht ganz zuwider, gar nicht in Erwägung gezogen; denn nach der von der Nadejin geſchehenen Eingabe des Vertrages, und der Bittſchrift zur Vereinigung hätte es ſich kraft der Ukaſen vom 19ten Junius 187, dem 7ten Februar 179 und dem 2ten Aprill 1709 gehöret, ſie als Leute, welche nicht zu ſchreiben verſtehen, im Gerichte und in Gegenwart von Zeugen zu befragen, und um ſo mehr, ſobald von Seiten der Fomin wider dieſelben Widerſpruch geſchahe, und ſie darum anhielt, der Nadejin die Ausſtellung von Kauf- und Pfandbriefen zu verbieten; daneben werfen auch der Vertrag und die Bittſchrift zur Vereinigung ſchon einen offenbaren Verdacht auf die Nadejin und enthalten einen förmlichen Widerſpruch, nämlich: Im Vertrage wird deſſen gedacht, daß die Nadejin ſich anheiſchig gemacht, der Fomin die Grundbriefe herauszugeben und den Wechſel zu vernichten; doch ſie waren, wie die Bittſchrift zur Vereinigung ausweiſet, nicht herausgegeben, und obgleich in dieſer Bittſchrift geſagt wird, daß alles dies beigelegt werde, ſo hat ſich doch bei den Acten ſelbſt nichts vorgefunden; und deshalb hat auch das Oberlandgericht in ſeinem am 10ten März 1792 abgefaßten Beſchluſſe gedachten Vertrag und die Bittſchrift zur Vereinigung mit allem Rechte aufgehoben, und feſtgeſezt: die Vermögensteilung zwiſchen der Fomin und der Nadejin, zur Beendigung der zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten, nach Inhalt des Ukaſes vom 14ten Februar 1786 vorzunehmen, und die von der Nadejin den beiden

Eheleuten Koſelkin ausgeſtellten Kaufbriefe aufzuheben; welchen der Senat in ſeiner ganzen Kraft beſtätigt, ſo wie auch den von eben dem Oberlandgerichte am 1ſten December 1792 in Betreff der in öffentlicher Auction für eine Schuld des Koſelkin verkauften und von ihm vorher von der Nadejin erkauften Leute gefaßten Beſchluß. Ueber den bürgerlichen Gerichtshof aber iſt für ſeine unregelmäßige und den Geſezzen nicht entſprechende Entſcheidung dieſer Sache, kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar 1797, allen Gouvernementsregierungen und den Höfen des Gerichtes und der Rechtspflege zu publiciren. Am September 1797.

Vom einſtweiligen Appellazionsdepartement.

Aufhebung eines vom bürgerlichen Gerichtshofe von Nowgorod in Sachen eines von den niedern Gerichten begangenen Verſehens gethanen Spruches.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Extract eines aus dem ehemaligen bürgerlichen Gerichtshofe von Nowgorod, oder dem jezzigen dortigen Hofe des Gerichts und der Rechtspflege, auf Appellazion des Bauern von der Hofbehörde Jephim Kusnezow des Dorfes Krasnüje Stankü im Kreiſe Kreſtezk, eingegangenen Prozeſſes wegen des Schadens, den er durch die Verweigerung des ihm zugehörigen Heues erlitten habe, das ihm auf eine von dem St. Petersburgiſchen Kaufmann Redujew an daſſelbe gemachte Forderung vorenthalten worden; — und hat befolen: Da in dieſer Sache erhellet, daß beſagter Redujew genannten Bauer Kusnezow beſchuldigt, als habe er ihm zugehörendes Heu ohne allen Grund weggeführt; und dies von dem Kusnezow auf einer Halbbarke geführte Heu, von dem Stadtmagiſtrat und der Niederrechtspflege von Nowgorod, nach geſchehener Unterſuchung, dem Kusnezow als ihm unmittelbar zugehörend, zuerkannt iſt; deshalb auch in ihrer Endentſcheidung dahin abgeurteilt worden, daß dies Heu ihm, dem Kusnezow wieder zurükgegeben werden müſſe; ſo iſt dieſe Entſcheidung der beiden Gerichtsſtellen als geſezmäßig, in dieſem Bezuge, in ihrer Kraft zu beſtätigen. Da aber beſagte Rechtspflege, als ſie durch Rükſprache mit dem Polizeiamte von Nowgorod verſichert wurde, daß dies Heu mit Sequeſtur belegt und ſich unter gerichtlicher Aufſicht des zweiten Stadtteils befinde, daſſelbe auf ihren und des Stadtmagiſtrates gemeinſchaftlichen Beſchluß in die Verwahrung des Anſuchers Kaufmanns Redujew gegeben, wobei ſie ſich blos auf deſſen Bittſchrift und Unterſchrift begründete, das Heu dem, welchem es zuerkannt werden würde, in ſeinem vollen Beſtande zurükgeben zu wollen, ohne alle weitere Bürgſchaft von Seiten

des Redujew, und ohne ſich von dem wirklichen Herrn des Heues, dem Bauer Kusnezow zu dieſer Abgabe des ihm zugehörigen Heues ſchriftlich einwilligen zu laſſen, als welches dieſe Gerichtsſtellen vor Entſcheidung der Sache gar nicht hätten unternehmen ſollen; gedachtes Heu nach geſchehener Abgabe deſſelben mit der Halbbarke aber untergeſunken und der Bauer Kusnezow dadurch ſein ihm zuerkanntes, ſeiner Angabe nach auf tauſend und funfzig Rubel zu ſchäzzendes Eigenthum verloren; ſo ſind für eine ſolche unrechtmäßige Auslieferung des Heues und der Halbbarke von gerichtlicher Aufſicht in die Verwahrung des Redujew, die angegebenen tauſend und funfzig Rubel von den Beiſizzern und dem Sekretair, welche den desfalſigen Beſchluß unterſchrieben, beizutreiben, und mit ihnen der Kusnezow zu befriedigen; ihnen ſelbſt aber bleibt es unbenommen, ihre Gerechtſame gegen den Redujew gehörigen Ortes nachzuſuchen. Gedachtem bürgerlichen Gerichtshofe aber iſt für ſeinen unrechtmäßigen Beſchluß in dieſer Sache, wodurch beſtimmt wurde, die gleichlautenden Urteile der ihm untergeordneten Gerichtsſtellen, daß Kusnezow die Vergütigung des geſunkenen Heues von dem Redujew durch förmliche gerichtliche Anklage zu ſuchen habe, zu beſtätigen, durch einen Ukas ein Verweis zu erteilen: damit derſelbe künftig mehr in das wahre Weſen der Sache einzudringen ſuche, und ſeine Entſcheidungen auf dem wahren Sinne der Geſezze begründe. Von dieſem widerrechtlichen Beſchluſſe des genannten Gerichtshofes in dieſer Sache, ſind nach Innhalt Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar 1797, die übrigen Gerichtshöfe, die Gouvernementsregierungen und die Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am September 1797.

Vom einſtweiligen Appellazionsdepartement.

Befehl, alle zur Durchſicht des dirigirenden Senates geeigneten Kriminalſachen dem 4ten Departement deſſelben einzuſenden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs u. ſ. w., allen Höfen des Gerichts und der Rechtspflege die Vorſchrift zu erteilen, daß alle Rechtsſachen des erſten Departements derſelben, das iſt, alle Kriminalſachen, welche auf Appellazion oder aus andern Urſachen zur Durchſicht des dirigirenden Senates eingehen müſſen, kraft des am 13ten December 1796 allerhöchſt konfirmirten Memorials, von denſelben dem 4ten Departement des Senates eingeſendet werden mögten; und hat befolen: Dieſem Antrage des Herrn General=

prokureurs und Ritters gemäß, allen Höfen des Gerichts und der Rechtspflege durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen. Am September 1797.

Vom 4ten Departement.

Ernenennung der Obriſtin Palmenbach zur Vorſteherin des Fräuleininſtitutes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, am 11ten Auguſt mit höchſteigenhändiger Unterſchrift ergangenen Ukas, in welchem verzeichnet war: „Da „Wir zu Unſerm großen Leidweſen von dem Ableben der Vorſteherin (началь„ница) des Erziehungsinſtitutes adlicher Fräulein, de la Fond, benachrichtigt wor„den, deren Verdienſte Uns um ſo mehr in ſtetem Angedenken verbleiben „werden, weil ſie die erſte Teilnehmerin der Gründung dieſer nützlichen Anſtalt „war, und in Erwägung der Vorſtellung Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät, „Unſrer geliebteſten Gemalin als der Obervorſteherin dieſes Inſtitutes, ernennen „Wir allergnädigſt die Obriſtin Palmenbach zur Vorſteherin deſſelben, wobei Wir „ihr den dieſer Stelle zukommenden Titel Excellenz verleihen." — hat der dirigi rende Senat befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſten Verordnung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am October 1797.

Vom 1ſten Departement.

Legitimazion aller Kinder der Generallieutenantin Koltowskoi, eines Sohnes der Obriſtin Roſenberg, und eines Sohnes des wirklichen Etatsrathes Jelagin.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte, namentliche, dem Senate mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilte Ukaſen, in welchen verzeichnet war: im erſten, vom 28ſten Auguſt: „In Erwägung der Bitte der verwittweten General„lieutenantin Koltowskoi, erſtrekken Wir das durch Unſern Ukas vom 20ſten „November 1796 ihrem Sohne Elias verliehene Recht, nach Grundlegung des „dem Rußiſchen wolgebornen Adel verliehenen Patentes, den Familiennahmen ſei„nes Vaters führen und in ſeinem Vermögen ihn beerben zu dürfen, allergnädigſt „auch auf ihre übrigen Kinder, die Söhne Stepan, Alexander, Waßilei, und „Fedor, und die Töchter Kleopatra, Glaphira und Wera." Im 2ten vom 26ſten

September: „In allergnädigſter Erwägung der Bitte der Obriſtin Roſenberg ver„leihen Wir ihrem Sohne Fedor das Recht, nach Grundlegung des dem Rußi„ſchen wolgebornen Adels verliehenen Patentes den Familiennamen ſeines Vaters „führen und ihn beerben zu können.“ Im 3ten vom 2ten October: „In Erwä„gung der allerunterkänigſten Bitte des wirklichen Etatsrathes Jelagin, erlauben „Wir allergnädigſt, daß der älteſte von ſeinen Söhnen Anphinogen, der geboren „ward, ehe der Supplikant noch mit ſeiner jezzigen Ehegattin die geſezmäßige Ehe „vollzog, ſich mit ſeinem Familiennamen Jelagin benennen, und ſo wie gleiche „Erbſchaftsrechte mit ſeinem jüngern Bruder, ſo auch alle Vorrechte des Adels „genießen ſolle.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſem Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Beſchluſſe alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am October 1797.

Aus dem erſten Departement der Heroldie.

Beſtimmung, nach welchen Orten die verſchiedenen Arten von zur Verſchikkung verurteilten Verbrechern, verſchikt werden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate legte der Herr Oberprokureur Chwoſtow, eine ihm von dem Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin erteilte Ordre vor, mit Anzeige Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten am 13ten September dieſes Jahres über alle Verbrecher erfolgten Ukaſes von folgendem Inhalte: „Die Kapital- und andere Verbrecher, „die auf Entſcheidung der Gerichtsſtellen zu verſchiedenen Strafen verurteilt wor„den, als: 1. Die Todſchläger, ſo auch die, welche gegen des Kaiſers Majeſtät „frevelhafte Reden ausgeſtoßen, ferner die Aufwiegeler des Volkes und die ſolchen „Verbrechern Zuflucht gewähren, nach zugeteilter Strafe nach Nertſchinsk zur Arbeit „zu ſchikken. 2. Andere Arten Verbrecher, die zur Anſiedelung verurteilt worden, „nach Irkutsk zur daſigen unter der Direction des Kriegszahlmeiſter Nowizkoi ſtehen„den Tuchmanufactur abzuſenden. 3. Die mit oder ohne körperliche Beſtrafung, „Schulden oder anderer Verbrechen wegen auf immer oder auf einen gewiſſen „Termin zu den Zucht- und Arbeitshäuſern oder anderweitiger öffentlichen Arbeit „Verurteilten, zu den Feſtungsbauten, wohin es nach örtlicher Lage am bequemſten „iſt, abzufertigen; wovon auch die Gouvernementschefs zu unterrichten ſind, da„mit ſie die jezt etwa vorhandenen verſchiedenartigen Verbrecher dieſem gemäß ab„teilen, an die gehörigen Orte abſenden, und auch künftig auf gleiche Art verfah„ren.“ Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen

Majeſtät allerhöchſten Verordnung, allen Gouvernementschefs Ukaſen zuzuſenden, und durch gleiche Ukaſen auch alle Höfe des Gerichts und der Rechtspflege, ſo wie das Kriegs- und das Admiralitätskollegium und die übrigen Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten Synod Nachricht mitzuteilen.

Vom 4ten Departement.

Verordnung zur Aufſuchung von Steinkohlenbahnen, und Verſprechen einer Belonung für den erſten Entdekker.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 23ſten September mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Aus Unſerm am 21ſten Auguſt dem Senate erteilten „Ukas iſt bekannt, welche Urſachen Uns vermogt haben, die Auffſuchung und Be„arbeitung der Steinkohlen dem wirklichen Etatsrath Lwow zur beſondern Sorgfalt „und Leitung zu übertragen. Zu deſto mehrerer Beförderung dieſer Angelegenheit „verordnen Wir, vom Senate aus, allen Gouvernementschefs vorzuſchreiben, daß „wenn ſich in ihren Gouvernements irgend einige Anzeigen von Steinkohlen auf„finden ſollten, ſie hiervon ſogleich gedachten Lwow benachrichtigen, damit er zur „Beſichtigung dieſer Orte die nötigen Maasregeln nehmen, und nachher ſeine wei„tern Verfügungen treffen könne. Sollten übrigens die Nachſuchungen glükken, „und ein merklicher Vorteil gewährt werden, ſo verſprechen Wir, zu deſto grö„ßerer Beförderung dieſes nüzlichen Werkes, den zu belohnen, der irgend eine „Kohlenbahn zuerſt entdekt hat. Hiervon ſind die Einwoner aller Gouvernements „zu unterrichten.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen Herren Gouvernementschefs und den bürgerlichen Gouverneurs durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie in den ihnen anvertrauten Gouvernements ungeſäumt alle Einwoner von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſtem Verſprechen, den belohnen zu wollen, der irgendwo zuerſt eine Kolenbahn entdekt, zu unterrichten haben; und hievon auch den Herrn wirklichen Geheimderath, Senator und Ritter Soimonow und den wirklichen Etatsrath Lwow zu benachrichtigen, ſo wie auch alle übrige Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen; dem heiligſten Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am October 1797.

Aus dem erſten Departement.

Verlegung der zu Dubno gehaltenen Kontrakte nach Kiew.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 27ſten September mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir haben zum Vorteil und zur Bequemlichkeit des „inländiſchen Handels für gut erachtet, die Kontrakte, welche nach bisherigem „Gebrauche zu Dubno abgehalten wurden, nach Kiew zu verlegen, und beordern „den Senat, zur Erfüllung deſſen die gehörigen Verfügungen zu treffen.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Vollziehung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes, den Gouvernementsregierungen von Kiew und Podolien durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, und zur Beachtung, von dieſer Allerhöchſt Kaiſerlichen Verordnung auch alle Gerichtsſtellen durch gleiche Ukaſen zu benachrichtigen, den Moskowiſchen Senatsdepartements aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am October 1797.

Vom 3ten Departement.

Einſchärfung, die an einigen Orten entſtandene Viehſeuche auf alle mögliche Art zu hemmen

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, am 28ſten September vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter Fürſten Kurakin angezeigten Ukas, in welchem verzeichnet war: Seine Kaiſerliche Majeſtät haben allergnädigſt zu verordnen geruhet: Zur Hemmung der an verſchiedenen Orten wegen Verſäumung der vorgeſchriebenen Vorſichtigkeitsmaaßregeln verbreiteten Viehſeuche, den Gouverneurs aufs ſtrengſte einzuſchärfen, daß zur Abwendung dieſes Uebels an den gehörigen Orten, nach Anleitung der für dieſe Fälle verordneten Einrichtungen und ergangenen geſezlichen Vorſchriften die förderſamſten Maasregeln genommen werden. — und hat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen Gouvernementschefs durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen. Am October 1797.

Vom erſten Departement.

Verordnung, die Vollziehung der Urteile der Gerichtshöfe in den Rechtsſachen, bei denen an den dirigirenden Senat appellirt wird, bis zur Entſcheidung des Senates anzuhalten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, am 29ſten September durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter angezeigten Ukas, wie Seine Kaiſerliche Majeſtät allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß die Vollziehung aller Entſcheidungen der 2ten Departements der Höfe des Gerichts und der Rechtspflege, gegen die beim dirigirenden Senate Appellazionen eingegangen, und die bis jezt noch nicht vollzogen, bis zu ihrer Entſcheidung vom dirigirenden Senate angehalten werde. — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Befolgung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen Ukaſes, allen Höfen des Gerichts und der Rechtspflege, ſo auch allen Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden; den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am October 1797.

Vom 2ten Departement.

Verbot, fernerhin keine großen Kaufhöfe oder Budenreihen anzulegen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, am 29ſten September durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter Fürſten Kurakin angezeigten Ukas, in welchem unter andern verzeichnet war: „Seine Kaiſerliche Majeſtät „haben auf erhaltenen Bericht von dem in der Stadt Kaſan am 30ſten Auguſt „ſich begebenen Unglükke, da durch eine Feuersbrunſt der dortige Kaufhof gänz„lich aufgebrannt worden, und die Bürger, der Berechnung nach, einen Verluſt „von mehr als 1200000 Rubel erlitten, allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß „man von jezt an nirgend neue Kaufhöfe erbaue, ſondern die zum Handel „nötigen Kaufbuden in den Häuſern unterhalte.“ — und hat befolen: Wegen ſchuldiger Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, allen Gouvernementschefs und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, durch ſolche auch alle Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; dem heiligſten Synod und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am October 1797.

Vom 1ſten Departement.

Einſchärfung an die Gouvernementschefs, die Plane zu den Verſicherungsanſtalten bei Feuersbrünſten und andern Unglüksfällen *) baldmöglichſt einzuſenden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, am 29ſten September durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter Fürſten Kurakin angezeigten Ukas, wie Seine Kaiſerliche Majeſtät, nach erhaltenem Berichte von dem am 30ſten Auguſt in der Stadt Kaſan ſich begebenen Unglükke, daß durch eine Feuersbrunſt der dortige Kaufhof gänzlich niedergebrannt, unter andern Dero allerhöchſt Kaiſerlichen Willen dahin zu erkennen gegeben, daß die Stiftung um bei gleichen unglüklichen Fällen in Städten, Ortſchaften und Waldungen, Unterſtüzzung zu leiſten, ſo viel als möglich beſchleuniget werde, um in Wirkſamkeit geſezt werden zu können. Bei der deshalb im Senate gehaltenen Nachſicht ergab es ſich, wie durch am 27ſten Julius dieſes Jahres, auf Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters Fürſten Kurakin, in Folge des allerhöchſten Beſchluſſes, daß der Senat einen allgemeinen Entwurf machen mögte, auf welche Weiſe künftig allen überhaupt, die das Mißgeſchik einer Feuersbrunſt oder ein anderes großes Unglük betrift, die nötige Beihülfe zur Sicherung eines jeden in ſeinem Eigenthum erzeigt werden könnte, aus dem dirigirenden Senate verſendete Ukaſen, allen Gouvernementschefs vorgeſchrieben worden, daß ſie zu dieſer Beihülfe einen beſondern Entwurf machen, und ihn dem Senate baldmöglichſt vorſtellen mögten; noch nicht alle Gouvernementschefs aber in wirklicher Erfüllung dieſes Ukaſes ihre Raporte eingeſendet haben. — und hat befolen: Allen Gouvernementschefs, von denen man die benannten Rapporte noch nicht erhalten, durch einen Ukas aufs ſtrengſte einzuſchärfen, daß ſie dieſelben dem Senate ſo ſchleunig als möglich einliefern, mit dem Andeuten, daß die gerinſte Verzögerung, dieſe von ihnen geforderten Eingaben einzuſenden, für ein Merkmal ihrer Nachläßigkeit genommen werden müſſe, und alsdann die ſtrengſte geſezliche Ahndung nach ſich ziehen könne. Am October 1797.

Vom erſten Departement.

---

*) Siehe Band 1, Seite 334.

Erlaßung verſchiedener am 23ſten Junius 1794 verordneten Erhöhungen der Abgaben von den Kupferwerken.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kund gethan.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſtem, namentlichem, dem Senate am 3ten October mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift gegebenen Ukas iſt verzeichnet: „Zur Ermunterung der Beſizzer und der Unter„halter von Kupferwerken, und um das Ausſchmelzen des Kupfers, zum Vorteile „des Reiches und zu ihrer eignen Bereicherung, zu vermehren, verordnen Wir „auf das allergnädigſte: Erſtens: Statt der durch den Ukas vom 23ſten Ju„nius 1794 auf die Kupferwerke aufgelegten funfzehn Procent vom ausgeſchmelz„ten Kupfer, von ihnen nur ſo wie vorher den ſchon lange verordneten zehn„ten Teil zu nehmen. Zweitens: Von den Kupferwerken, denen Bauern von „der Kronbehörde zugeſchrieben ſind, ſtatt der durch vorgedachten Ukas auferleg„ten zwei Zehnteile, nur funfzehn Procent einzuſamlen. Drittens: Für „die Hälfte des ausgeſchmelzten Kupfers, welche bis dahin die Hütteneinhaber „zur Reichskaſſe gegen fünf Rubel funfzig Kopeeken fürs Pud abzuliefern gehal„ten waren, künftig ſieben Rubel fürs Pud zu bezalen. Wir erwarten, daß „dieſe von Uns verliehene Erleichterungen von guten und ſorgſamen Inhabern „und Unterhaltern dieſer Hütten dahin werden benuzt werden, ſie zu ihrem „eignen und zum allgemeinen Vorteile in immer beſſeren Stand zu ſezzen; die „aber, welche die Werke durch ihre Nachläßigkeit in Verfall bringen, achten „Wir dieſer Unſrer Gnade unwerth, und ſchärfen es Unſerm Bergkollegium, „und den übrigen von ihm abhängenden Stellen ein, ſie in genaue Obacht zu „nehmen.“ Der dirigirende Senat hat befolen: Zur gehörigen Beachtung und ſchuldigen Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſten Verordnung, ſie im ganzen Reiche durch gedrukte Ukaſen zu publiciren; — welches hierdurch erfüllt wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 9ten October 1797.

Verordnung, daß die Landleute, welche zum Kaufmanns- oder Bürgerſtande übergehen wollen, ſich deshalb an ihre erſte Obrigkeit wenden ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senat allgemein kund gethan.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten Ukas, erfolgt auf ein am 3ten October vom Senat unterlegtes Memorial, durch welches in Betreff der in großer Anzahl zur Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft ſich einſchreibenden Bauern von der Kronbehörde alleruntertänigſt vorgeſtellt war: Kraft der Stadtordnung iſt es keinem Bauer der Kronbehörde verboten, ſich, ſobald er es wünſcht, zur Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft einſchreiben zu laſſen, wenn er bis zur neuen Reviſion durchs ganze Reich zugleich die Abgaben des Bauernſtandes an die Behörde, und die des Bürgerſtandes an die Bürgerſchaft abträgt. Nach Grundlegung des am 31ſten Julius 1777 an alle Gouvernements verſendeten Ukaſes des Senates aber ſoll man ſie nicht ohne Vorwiſſen ihrer Kommando's und ohne Zuſtimmung ihrer Gemeinden annehmen: denn in Anſehung des erſtern iſt durch bezeichneten Ukas ausdrüklich vorgeſchrieben worden, daß die Kronbauern zur Einſchreibung in die Kaufmannſchaft von ihren erſten Obrigkeiten Erlaubniß nach geſezlicher Form haben müſſen, ohne welche ſie gar nicht angenommen werden ſollen: und in Anſehung der leztern iſt die Zuſtimmung der Gemeinde für die Entlaßung der Bauern zur Kaufmannſchaft aus dem Grunde erforderlich, weil viele von ihnen, wie man aus den Acten erſieht, zu dem neuen Stande übergetreten, wenn teils die Reihefolge der Rekrutenſtellung ſie traf, teils, ſie auch in den Reichsabgaben rükſtändig waren, und beides alſo der Bauerſchaft und der Gemeinde drükkend werden mußte. Doch nach alle dem treten die Landleute der Kronbehörde in großer Menge zum Bürger- und Kaufmannsſtande über, ohne dazu weder das gehörige Kapital noch Gewerbe zu haben; ohne welche ſie, bei dem Mangel an Mitteln, ſelbſt Akkerbau treiben zu können, ſich nachher genötigt ſehen, ſich zu ländlichen Arbeiten zu vermieten; daher ſtellt, um ſolchen zwekloſen Unternehmungen zuvorzukommen, der Senat ſeine desfalſige Meinung vor: daß die Bauern der Kronbehörde, die ſich jezt und künftig zur Kaufmann- oder Bürgerſchaft einſchreiben wollen, deshalb, vermittelſt ihrer Kommando's, an ihre erſte Obrigkeiten vorzuſtellen haben ſollen, das iſt: die zu den Hüttenwerken zugeſchriebenen an das Berg-, die zu den Fabriken an das Manufactur- die zur Waffenfabrik von Tula an das Kriegskollegium, die Reichs- und die ökonomiſchen Bauern an die Kameralhöfe, die Hofbauern an das Apanage-Departement, und die Stutereien zugeſchriebenen an die Stallexpedizion, ſo auch haben die Meiſterleute der Kron-

behörde, die auf den Hüttenwerken und Fabriken angeſtellt ſind, in dem nämlichen Falle die gleiche Regel zu befolgen; die genannten obrigkeitlichen Kollegien aber haben, nach gethaner Prüfung ſolcher Eingaben, und geſchehener Vergleichung derſelben mit der wirklichen Erforderniß und dem Vorteile des Reiches, ihre jedesmalige Meinung dem Senate zur Beſtätigung einzureichen. — Dieſes Memorial war von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet: Es ſei dem alſo. — hat der dirigirende Senat befolen: Dieſe Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Verordnung durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch erfüllt wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 21ten October 1797.

Befehl, die Entfernung der Gouverneurs während der von ihnen zu haltenden Gouvernementsbereiſung wie jede andere Abweſenheit derſelben zu beachten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, am 12ten October vom Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter Fürſten Kurakin angezeigten Ukas, durch welchen angedeutet wurde: Seine Kaiſerliche Majeſtät haben allerhöchſt zu befehlen geruhet, die den bürgerlichen Gouverneurs anbefolene Reiſen zur Beſichtigung der Gouvernements eben ſo zu beachten, als ihre ſonſtigen Entfernungen. — und hat befolen: Zur ſchuldigen Befolgung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen Gouvernementschefs und Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, durch gleiche Ukaſen auch alle Gerichtsſtellen zu ihrer Beachtung zu benachrichtigen; dem heiligſten Synod und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am October 1797.

Aus dem erſten Departement.

Verordnung, auch im Falle einer unternommenen Appellazion dennoch die Entſcheidungen der Gerichtshöfe wegen Beitreibung von Zoll- und Strafgeldern für konfiszirte Waaren ſogleich zu vollziehen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, dem Senate am 12ten October mit allerhöchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir verordnen, die Entſcheidungen der Kollegien und Gerichts-

„höfe, welche ſich auf Beitreibung von Zollgefällen und Strafgeldern für kon=„fiscirte verbotene Waaren beziehen, ohne Rükſicht auf die in dieſen Sachen „vergönnte Appellazion ſogleich zu vollziehen.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Befolgung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes, allen Gouvernementsregierungen, und den erſten Departements der Höfe des Gerichts und der Rechtspflege Ukaſen zuzuſenden, durch ſolche auch die hieſigen und Moskowiſchen Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am October 1797.

Vom 4ten Departement.

Ueber die Mitteilung der vom Kriegskollegium eingeſendeten Liſten, wie viel Geld von den Regimentskommandeurs für untaugliche Pferde beigetrieben werden müſſe, an alle Gouvernementsregierungen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Kriegskollegiums, dem in Folge Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten namentlichen Ukaſes, welcher dieſem Kollegium am 19ten October mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilt, und in einem Ukas des dirigirenden Senates vom 22ſten October aufs neue angezeigt worden, eine Liſte beigelegt war, wie große Summen von den Regimentskommandeurs für die von ihnen abgelieferten und zum Dienſte untauglich befundenen Pferde beizutreiben ſeien. Wobei daſſelbe auch vorſtellte, daß es in Rükſicht der beizutreibenden Summen, welche in dieſem Verzeichniſſe noch nicht angezeigt wären, die obliegenden Nachfragen anſtellen, und nach Anſammlung aller, auch über dieſe lezteren ein Verzeichniß anfertigen, und es dem Senat ungeſäumt vorlegen werde. — und hat befolen: Da durch Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen in Addreſſe an den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin am 19ten October mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas verordnet worden: „Von dem Kriegskollegium eine Liſte der für die von den „Regimentskommandeurs abgelieferten untauglichen Pferde noch nicht beigetrie=„benen Geldſummen zu fordern, und ihr Vermögen bis dahin in Sequeſtur zu „nehmen, daß dieſe Gelder beigebracht werden.“ — ſo iſt zur Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, allen Gouvernementsregierungen mit Beilegung einer Kopie der vom Kriegskollegium eingeſendeten Liſte Vorſchrift zu erteilen, daß ſie, wo ſich nur vom Vermögen der in dieſer Liſte genannten Officiers vorfindet, daſſelbe nach Empfang dieſer

Vorſchrift mit Sequeſtur belegen, bis die angegebenen Geldſummen von ihnen beigebracht worden, nach Vollziehung deſſen dem Senate einberichten, und das Kriegskollegium benachrichtigen; hiervon iſt auch das genannte Kollegium durch einen Ukas zu benachrichtigen. Am October 1797.

Vom 4ten Departement.

Beſtimmung, wohin die Rekruten, die nicht zur rechten Zeit am beſtimmten Orte geſtellt werden, nachher abgeliefert werden müſſen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, durch welchen er anzeigt, daß der bürgerliche Gouverneur von Smolensk Arſchenewskoi unterm 24ſten September bei ihm angefragt habe, wohin, wenn nach Ablauf des zur Beendigung der Rekrutenaushebung beſtimmten Termines, als zu welcher Zeit die Gouvernementsbeamten wieder zu ihrem Poſten zurükkehren müſſen, noch nicht alle Rekruten eingehoben ſind, dieſe als Rükſtändiggebliebene nachher abgeliefert werden ſollen, ob zur Kreisſtadt, wo ſie etwa von dem Kreismarſchall und dem Stadtvoigt angenommen werden könnten, oder ob zur Strafe für die weniger genaue Erfüllung ihrer Obliegenheiten, die Erbherren alsdann verbunden ſeien, ſie zur Gouvernementsſtadt abzuliefern. Ueber dieſen Umſtand habe er dem Senate zur obliegenden Prüfung und Entſcheidung antragen wollen, ſo auch, um gedachtem Gouverneur Vorſchrift erteilen zu können; — und hat befolen: So wie in den vom Senate allen bürgerlichen Gouverneurs und Gouvernementsregierungen unterm 7ten September zugeſendeten Ukaſen, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte durch den Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter angezeigte Verordnung angedeutet worden, daß bei der Rekrutenaushebung die Ablieferer und die Rekruten ſelbſt nicht mit überflüßigen Verfürungen und Märſchen von einem Orte zum andern beläſtigt würden, es ſich daher gehöre, einen Teil der Kreiſe dem Gouverneur ſelbſt, einen andern dem Vicegouverneur und den dritten dem adlichen Gouvernementsmarſchall zu übertragen, deren jeder dieſe Aushebung in dem ihm zugeteilten Teil von Kreiſen in Gegenwart des Adelsmarſchalls dieſes Kreiſes, und des Stadtvoigts, oder wo ein Kommendant iſt, des Kommendanten beſorgen müſſe; ſo iſt der Senat auch der Meinung: daß, wenn es ſich trift, daß in einem Kreiſe Rekruten erſt zu der Zeit zugefürt werden, wenn der Gouvernementsvorgeſezte, der in dieſem Kreiſe die Aushebung beſorget, ſie ſchon zum beſtimmten Termine geendigt hat, und ſich nun

nach einem andern Kreiſe begiebt, alsdann, um die Ablieferer nicht zu drükken, und damit auch der zur Rekrutenaushebung beſtimmte Termin von zwei Monaten nicht überſchritten werde, es in ſolchem Falle den Ablieferern erlaubt werde, daß ſie ihre Rekruten zu dem nächſten Kreiſe des nämlichen Gouvernements führen können, in dem ſich noch ein Gouvernementsvorgeſezter zur Annahme von Rekruten aufhält und ſein Geſchäft noch nicht beendigt hat, und daß ſie ihnen dort abgenommen werden. Sind aber nach Ablauf des zur Beendigung der Rekrutirung angeſezten Termines einige Rekruten noch nicht eingebracht, ſo müſſen dieſe, als Rükſtändige, zur Gouvernementsſtadt eingeliefert werden, genau ſo wie dies im 21ſten Punkte des erſten Hauptſtükkes vom Generalrekrutirungsreglement beſtimmt worden. Ueber dies alles iſt dem bürgerlichen Gouverneur von Smolensk durch einen Ukas Vorſchrift zu erteilen, ſo wie zur allgemeinen gleichen Befolgung auch allen bürgerlichen Gouverneurs und den Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden ſind. Am October 1797.

Vom 4ten Departement.

Genauere Beſtimmung, wo und wann die durch den allerhöchſten Ukas vom 19ten September *) verordnete Steuer von 13 Kopeeken eingehoben werden ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Note des Herrn Geheimderathes, Reichsſchazmeiſters Senators und Ritter, Baron Alexei Jwanowitſch Waßiljew, in welcher er, auf den am 19ten September ergangenen allerhöchſten namentlichen Ukas zur Einhebung von dreizehn Kopeeken vom Kopfe für die Verſorgung der Regimentspferde, anzeiget: daß, da in der vom Senate deshalb erteilten Vorſchrift nicht genau angegeben, ob dieſe Steuer von 13 Kopeeken vom Kopfe zur Unterhaltung der Pferde, vom jezzigen Jahre an eingehoben werden ſolle, auch in der vom Senate aus, unter dem 23ſten März dieſes Jahres wegen Verteilung der Regimentspak- und der Stükpferde zur Unterhaltung an die Einwoner, mit den Ukaſen verſchikten Liſte der Gouvernements: die von Wladimir, Niſhegorod, Wologda, Tambow, Räſan und Jrkutsk nicht genannt ſeien; ſo bedürfe dies Entſcheidung, ob man in dieſen Gouvernements, wie auch von den im Doniſchen Korps ſtehenden zur Kopfſteuer gezogenen Bauern, welche auch in gedachter Liſte nicht gezählt worden, bezeichnete Steuer von 13 Kopeeken von jedem Kopfe einheben ſolle, damit die Kameralhöfe weiter gar keine Schwierigkeit finden, um ſobald als möglich zur

*) Siehe oben Seite 197.

Einhebung der den Bauern aufgelegten Gelder vorzuſchreiten; und er habe alſo dieſen Umſtand dem Senate vorſtellen wollen, um deshalb Verfügung zu treffen. Hiebei trug der Herr Oberprokureur Chwoſtow im Namen des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters mündlich darauf an, daß gedachte Steuer von 13 Kopeeken auf den Kopf, zur Verſorgung der Regimentspakpferde, in allen Gouvernements, ſo auch von den zur Kopfſteuer gezogenen Anwonern des Doniſchen Korps eingehoben werden müſſe, und zwar vom 1ſten September dieſes Jahres an. — und hat befolen: So wie kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten September, vom Senate aus allen Kameralhöfen unterm 24ſten September die Vorſchrift erteilt worden, daß ſie in Einhebung der beſagten Gelder von den Anwonern, in Bewahrung und Verwendung derſelben, nach ausdrüklichem Inhalt der angezeigten namentlichen Verordnung vorzuſchreiten haben; ſo ſei, damit bei dieſer Einhebung nicht irgend ein Mißverſtändniß ſtatt finden könne dem vom Herrn Oberprokureur gethanen Antrage gemäß, allen Kameralhöfen zur ſchuldigen und unverbrüchlichen Erfüllung deſſelben durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, durch ſolche auch alle Gerichtsſtellen, ſo wie der Herr Geheimderath, Reichsſchazmeiſter und Ritter Baron Alexei Iwanowitſch Waßiljew zu benachrichtigen; und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am October 1797.

Vom 4ten Departement.

Nähere Beſtimmung, wie es in Befolgung des allerhöchſten Ukaſes vom 17ten Auguſt dieſes Jahres*), mit der Anhaltung der Urteilserekuzion der jezt eben entſchiedenen Proceſſe gehalten werden ſolle.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate that der Herr Oberprokureur Kononow, zufolge einer ihm vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter erteilten Vorſchrift, den Antrag: daß durch den am 17ten Auguſt dieſes Jahres von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät erteilten Ukas verordnet worden, auch auf die Gerichtshöfe der Gouvernements die Regeln und Termine in Anzeigung der Endentſcheidungen und dem Verſchub ihrer Vollziehung auszudehnen, welche bis zur Ausgabe der Gouvernementsordnung beobachtet worden, und zwar, um alle dort mögliche verſchiedene Deutung und Verzögerung zu verhindern, noch unter folgender Ergänzung: im erſten Punkt: Nach Anhörung aller Acten den Prozeßirenden die Einladung zuzuſchikken, um an dem Tage zu erſcheinen, wann die Entſcheidung unterſchrieben werden ſoll; und nach dieſer vor-

*) Siehe oben, Seite 166.

läufigen Ankündigung, den monatlichen Termin vom Tage der Unterſchreibung an zu berechnen; im 2ten Punkt: Im Falle, daß die Stadt, wo die Appellazionsklage eingegeben werden muß, ſehr entfernt iſt, ſtatt des monatlichen Termins, den, nach Berechnung dieſer Entfernung an Werſten, erforderlichen Termin gedoppelt zuzugeſtehen; und endlich im 3ten: Im Falle, daß die Prozeßirenden nicht in der nämlichen Stadt ſich aufhalten, wo die Entſcheidung geſchiehet, von derſelben in den Zeitungen zu publiciren und ihre Erſcheinung, ſo wie die Eingabe einer Appellazionsklage, unter Aufſchub der Vollziehung, vom Tage der Publikazion an, vier Monate lang abzuwarten. — Bei Empfang dieſer geſezlichen Verordnung in den Gouvernements können folgende Vorfälle ſtatt finden: Es können vor Empfang oder Ausgabe derſelben die Entſcheidungen der Gerichtshöfe ſchon unterſchrieben und beſtimmt ſein, in Vollziehung geſezt zu werden, während dem, daß die Prozeßirenden, nicht durch die im erſten Punkte gedachte Einladung unterrichtet, von der erfolgten Entſcheidung noch gar nicht wiſſen; und ſollten einige an demſelben Orte wohnhafte oder dorthingekommene auch eingeladen ſein, ſo haben ſie aus der Urſache etwa nicht geeilet, ſich zu melden, und alſo dadurch ſchon nach geſchehener Unterſchrift des Urteilsſpruches nicht wenig Zeit vorbeifließen laſſen. Einige auch von denen, die ſich wirklich gemeldet, haben nach Unterſchrift der Appellazion vielleicht bis jezt ſchon einen Monat oder mehr vorbeigehen laſſen, ohne die Appellazionsklage einzugeben, indem ſie blos auf den zur Appellazion freigelaſſenen Termin von einem Jahre ſahen und nicht von den jezt feſtgeſezten Terminen wußten, während welcher auch die Vollziehung angehalten wird. Alle dieſe Fälle fordern nun, um verſchiedene Deutung und daher vielleicht entſtehende Bedrükkungen und Schwierigkeiten zu verhüten, daß man ſie nach dieſem Ukas abgleiche und deshalb den Gerichtshöfen Vorſchrift erteile; ob daher der dirigirende Senat nicht geneigen wolle, jezt den Höfen des Gerichtes und der Rechtspflege Vorſchrift zuzuſenden, daß ſie von allen bis zur Ausgabe dieſes Ukaſes nicht wirklich vollzogenen Entſcheidungen, zu deren Anhörung die Prozeßirenden ſich nicht gemeldet, oder ſich zu melden verſpätet, und keine Appellazionsklagen eingegeben, aus oben angeführten Urſachen, die Vollziehung aufhalten, die im 3ten Punkte des allerhöchſten Ukaſes verordnete Publikazion in den Zeitungen beſorgen, und mit Anhaltung der Vollziehung des Urteils, die in dem Punkte vorgeſchriebene Zeit von vier Monaten vom Tage der Publikazion an abwarten, ob nicht eine Appellazionsklage an den dirigirenden Senat eingegeben werden mögte. — Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Dieſem gemäß allen Höfen des Gerichts und der Rechtspflege Vorſchrift zu erteilen, daß ſie von allen bis zur Ausgabe dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten namentlichen Ukaſes vom 17ten Auguſt nicht wirklich vollzogenen Entſcheidungen, zu deren Anhörung die Prozeßirenden ſich nicht gemeldet, oder ſich

zu melden verſpätet und keine Appellazionsklagen eingegeben, aus oben angegebenen Urſachen die Vollziehung anhalten, die im dritten Punkte dieſes allerhöchſten Ukaſes vorgeſchriebene Publikazion in den Zeitungen beſorgen, auch vor der Vollziehung des Urteiles die in dem Punkte vorgeſchriebene Zeit von vier Monaten, vom Tage der Publikazion an abwarten, ob nicht eine Appellazionsklage eingegeben werden mögte; und auch allen Höfen des Gerichtes und der Rechtspflege ſo wie den Gouvernementsregierungen, damit auch ſie in den erforderlichen Fällen dieſen Vorſchriften gemäß verfahren, Ukaſen zuzuſenden; den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten Synod Anzeige mitzuteilen. Am October 1767.

Vom 2ten Departement.

Befehl, die von den aufgehobenen Gerichtsſtellen nachgebliebenen Gerätſchaften zum Beſten der Kronkaſſe zu verkaufen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter, Fürſten Kurakin der Antrag gethan: der Kameralhof von Jaroslawl habe den Reichsſchazmeiſter benachrichtigt: daß von den im dortigen Gouvernement aufgehobenen Gerichtsſtellen einige Wanduhren, Spiegel und dergleichen Sachen an ihn eingeliefert wären, ob er da nicht dies alles verkaufen und das daraus gelöſete Geld zu den Reichseinkünften ziehen ſolle. Es müßten ſich aber auch in allen übrigen Gouvernements änliche Umſtände vorfinden; ob es daher dem dirigirenden Senate nicht gefällig ſei, hierin für alle Gouvernements überhaupt feſtzuſezzen, auf welche Art man in Anſehung dieſer Sachen des Vorteils der Kronkaſſe am beſten wahrnehmen könne. Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Die von den durch die neu ausgegebenen Gouvernementsetats, aufgehobenen Gerichtsſtellen nachgebliebenen Sachen, welche nicht einer anderweitigen Kronbehörde nötig ſind, mit Wahrnehmung des Vorteils der Kronkaſſe, auf geſezmäßige Art zu verkaufen, und die aus ihnen gelöſeten Gelder zu den Reichseinkünften zu ziehen; — weshalb denn allen Kameralhöfen Ukaſen zuzuſenden ſind. Am October 1797.

Vom erſten Departement.

Umbenennung der aufgehobenen Kreiſsſtädte in Marktflekken.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Stellvertretenden Gouverneurs von Wätka, des Herrn Etatsraths Sinowjew, durch welchen er einberichtete: daß in den Städten, welche nach dem neuen Gouvernementsetat vom 31ſten December 1796 aufgehoben worden, einem Ukaſe des Senates vom 9ten März 1797 zufolge, die Kaufleute und Bürger in ihren Wohnungen, Handel und Gewerbe ungeſtört gelaſſen worden; ob man nun aber zur Handhabung von Recht und Gerechtigkeit ihre Magiſträte von Einwonern der nämlichen Stadt beſtehen laſſen, oder dieſe aufheben und die Kaufleute und Bürger den Magiſträten der ihnen zunächſt belegenen Städte unterordnen, oder ihnen erlauben ſolle, ſtatt der Magiſträte Rathhäuſer zu errichten? — und hat, nach Durchſicht der dem Senate auf den Ukas vom 7ten Mai dieſes Jahres ſowol aus dem Gouvernement Wätka als andern Gouvernements eingelieferten topographiſchen Beſchreibungen der aufgehobenen Städte, befolen: So wie nach dem Ukas des Senates vom 9ten März 1797 in allen den Städten, welche über die durch die am 31ſten December 1796 ausgegebenen Etats beſtimmte Anzahl da ſind, die Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft in ihren Wohnungen Handel und Gewerbe ungehindert gelaſſen; und durch einen andern vom 9ten Auguſt dieſes Jahres nach der darin vorgezeichneten Beſtimmung die Aufſicht über die Branntwein- und Salzmagazine in dieſen Städten den Rathhäuſern übertragen worden, in den zur Verwaltung der Gouvernements ausgegebenen Anordnungen aber vorgeſchrieben iſt: im 27ſten Artikel: Rathhäuſer ſollen nur in Marktflekken ſein, im 28ſten: in den Städten ſollen Stadtmagiſträte verbleiben; ſo ſind nach Grundlegung deſſen, alle die nach den neu ausgegebenen Etats über die beſtimmte Zahl übrig bleibenden Städte, zu Marktflekken umzubenennen, und in ihnen auf Unterhaltung der in ihnen wohnhaften Kaufmannſchaft und Bürgerſchaft Rathhäuſer zu errichten. Hierüber ſind allen Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, doch ihnen dabei die Vorſchrift zu erteilen, daß dieſe Beſtimmung ſich gar nicht auf die Städte erſtrekke, welche beſondere Privilegien haben. Am October 1797.

Vom 1ſten Departement.

Verordnung zur gehörigen Verteilung der den verſchiedenen Gerichtsſtellen der Gouvernements zur Beſoldung der Kanzleibedienten, und Beſtreitung der Kanzleiausgaben nötigen Geldſummen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate iſt vom Herrn Oberprokureur und Ritter Muchanow im Namen des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs u. ſ. w. der Antrag gethan: von vielen Kameralhöfen laufen an den Herrn Generalprokureur Anfragen ein wegen der Unzulänglichkeit der Summe, die von den Gouvernementsregierungen den Kameralhöfen zur Beſoldung der Kanzeleibedienten und Beſtreitung der Kanzeleiausgaben ausgeſezt würde, und zwar aus der Urſache, weil die Gouvernementsregierungen nicht nach der vom Senate getroffenen Beſtimmung zur Errichtung der Kammerdiviſionen berechnen, ſondern ſo, daß auf den Kameralhof weniger fällt, als für die Kammerdiviſion ausgeſezt worden; ob es daher dem dirigirenden Senate nicht gefällig ſein mögte, hierin die gehörige Beſtimmung zu treffen. Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Da durch die am 9ten Auguſt von dem dirigirenden Senate aus verſendeten Ukaſen verordnet worden, von den Kameralhöfen zur Errichtung der Kammerdiviſionen einen Sekretair abzuteilen, und für die Kanzleibedienten und Ausgaben auf jede Expedizion den ſechsten Teil der für die Gouvernementsregierung, für den Hof des Gerichts und der Rechtspflege und den Kameralhof beſtimmten Summe; bei der Vollziehung dieſer Vorſchrift aber aus einigen Gouvernements beim Senate Eingaben, und an den Herrn Generalprokureur Anfragen eingekommen ſind, daß, wegen der vielen in den Gouvernementsregierungen und den Höfen zu beſorgenden Geſchäfte, man nach Abteilung der verordneten Anzahl von Kanzeleibedienten von denſelben, unmöglich die gewünſchte Beförderung der dieſen Stellen zukommenden Angelegenheiten erwarten könne; ſo haben deshalb, damit der Senat dieſe hier aufgeſtoßene Schwierigkeit entſcheiden könne, die Gouvernementsregierungen und Höfe in allgemeiner Verſammlung den Entwurf zu treffen, wie viel Kanzleibediente jeder Stelle, nach Maaßgabe der zu ihr einkommenden Geſchäfte, unumgänglich notwendig ſeien, und ſo, daß eine vor der andern weder zu viel noch zu wenig habe, ſo auch die Etatsſumme zur Beſoldung derſelben und zur Beſtreitung der Kanzeleiausgaben zu verteilen, und zu beſtimmen, wie viel einer jeden derſelben namentlich zukomme, nächſtdem aber deshalb dem Senate gemeinſchaftlich vorzuſtellen. Hierüber iſt allen Gouvernementsregierungen und Gouvernementschefs durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen. Am October 1797.

Vom 1ſten Departement.

Verordnung, aller Orten Nachſicht zu halten, ob die Privatfabriken und Hüttenwerken zugeſchriebenen Beſizzungen der Krone zum gehörigen Zwekke benuzt werden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, am 18ten October vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur u. ſ. w. angezeigten Ukas, daß Seine Kaiſerliche Majeſtät allerhöchſt zu befehlen geruhet, aller Orten die Privatfabriken und Hüttenwerken zugeſchriebenen Ländereien und andere Beſizzungen der Krone zu beſichtigen: ob ſie wirklich zu ſolchem Bedürfniß benuzt werden, als zum unverbrüchlichen und wirkſamen Beſtande der Hütten und Fabriken erforderlich iſt, und um deſſentwillen ſie denſelben zugeſchrieben worden; und hat befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung dem Berg- und dem Manufacturkollegium Ukaſen zuzuſenden, und ihnen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie, nach Vollziehung derſelben, dem Senat ungeſäumt einberichten, und da dieſe Kollegien deshalb von allen Orten Berichte einzuziehen haben, ſo iſt auch allen Gouvernementsregierungen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie die Anfragen des Berg- und des Manufacturkollegium in dieſer Angelegenheit ungeſäumt auf die gehörige Art beantworten. Am October 1797.

Vom 1ſten Departement.

Eröfnung des Vormundſchaftskontoirs für die Ausländer zu Saratow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Note der bei demſelben errichteten Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft, daß in Erfüllung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten Ukaſes vom 30ſten Junius dieſes Jahres *) das Vormundſchaftskontoir für die Ausländer zu Saratow am 31ſten Julius eröfnet worden, und die Beſorgung ſeiner Geſchäfte begonnen habe. — und hat befolen: Von der Eröfnung benannten Kontoirs alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen, den heiligſten dirigirenden Synod und die Senatsdepartements zu Moskwa durch Anzeigen zu benachrichtigen. Am October 1797.

Vom erſten Departement.

---

*) Siehe Band 1, Seite 316.

Befehl an die Gouvernementsregierung und den Kameralhof zu Saratow und alle übrigen Gerichtsſtellen, die Anfragen des Vormundſchaftskontoirs ſogleich gehörig zu beantworten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Note der Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft, in welcher angezeigt war: daß ſie aus einem Raporte des Vormundſchaftskontoirs für die Ausländer erſehe, wie daſſelbe auf wiederholte Anfragen von der Gouvernementsregierung und dem Kameralhofe von Saratow nicht die erforderlichen Nachrichten erhalten, weshalb es die Beſorgung der ihm auf allerhöchſte Verordnung übertragenen Geſchäfte notwendig verzögern müſſe, und deshalb erſuche, ſowol der Gouvernementsregierung und dem Kameralhof zu Saratow, als auch allen übrigen Gerichtsſtellen, mit denen das Vormundſchaftskontoir für die Ausländer zufolge der ihm obliegenden Verbindlichkeit in Korreſpondenz treten muß, durch Ukaſen die Vorſchrift zu erteilen, daß die Forderungen deſſelben erfüllt, und die erforderlichen Nachrichten ohne Zeitverluſt zugeteilt werden. — und hat befolen: In Folge angezeigter Note allen Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, daß die Forderungen des Vormundſchaftskontoirs für Ausländer von ihnen erfüllt und die erforderlichen Nachrichten ohne Zeitverluſt mitgeteilt werden. Am October 1797.

Vom erſten Departement.

Nachfrage nach den Gütern und einem Bauer des Major Tolſtoi.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: allen Gouvernementsregierungen Vorſchrift zu erteilen: Da der dirigirende Senat zu einer gewiſſen Sache der Nachricht benötiget iſt, in welchem Gouvernement das Erbgut des verabſchiedeten Majors Waßilei Peters-Sohn Tolſtoi belegen, wie es benannt ſei, und ob zu demſelben, der Reviſion nach, ein Bauer Larion Danilow gehöre; ſo habe die Regierung, unter deren Behörde ſich das Landgut des obgedachten Majors Tolſtoi, und der benannte Bauer vorfindet, ungeſäumt dem Senate deshalb vorzuſtellen. Am October 1797.

Vom erſten Departement.

Befehl an alle Gerichtsſtellen, von den bei ihrer Behörde ſtehenden Rittern des Rußiſchen Ordens, der Ordenskanzelei genaue Nachricht einzuſenden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur u. ſ. w. der Antrag gethan: daß in Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, am 5ten Aprill dieſes Jahres ausgegebenen Statuten des Rußiſchen Ordens unter andern im 5ten Artikel außer den Kommenthuriegütern noch beſondere Geldpenſionen ausgeſezt worden, und namentlich: dreißig weltlichen und ſechs geiſtlichen Rittern der heiligen Anna von der 2ten Klaſſe zu 250 Rubel einem Jeden, dreißig Rittern des nämlichen Ordens von der dritten Klaſſe zu zweihundert, funfzigen zu hundert und funfzig, funfzigen zu hundert und zwanzig und funfzigen zu hundert Rubel; daß aber bei der deshalb obliegenden Anweiſung dieſer Penſionen die Ordenskanzelei nicht die gehörigen Nachrichten habe, wo ſich jeder Ritter aufhält und ob nicht einige derſelben ſchon mit Tode abgegangen, daher nun auf ſehr große Schwierigkeiten treffe; ob alſo der dirigirende Senat nicht geneigen wolle, allen Kollegien und übrigen Gerichtsſtellen Vorſchrift zu erteilen, daß jede derſelben von den bei ihrer Behörde ſtehenden Rittern aller Orden und Klaſſen, der Ordenskanzelei ſobald als möglich zuverläßige Nachricht einſende: vom Namen und Titel der Ritter, wann ſie mit den Ordenszeichen begnadiget worden, ob nicht etwa einige mit Tode oder durch andern Zufall abgegangen, und wo dieſe leztern ſich aufhalten; damit die Kanzelei dem zufolge über die Penſionsſumme Berechnung treffen, und wem dieſelbe zukömmt, beſtimmen könne. — Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Dieſem Antrage des Herrn Generalprokureurs und Ritters gemäß, allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden, daß ſolche der Ordenskanzelei erforderliche Nachrichten von den Herren Rittern, derſelben ſobald als möglich eingeliefert werden. In Anſehung der Geiſtlichkeit iſt dem heiligſten Synod zu übertragen, deshalb die obliegende Beſtimmung zu treffen, und ihm hiervon Anzeigen mitzuteilen, ſo wie auch die Senatsdepartements zu Moskwa durch ſolche Anzeigen zu benachrichtigen ſind. Am   October 1797.

Vom erſten Departement.

Aufhebung eines Urteils des vormaligen bürgerlichen Gerichtshofes von Orel in einer Erbſchaftsſache.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat prüfte die aus dem vormaligen bürgerlichen Gerichtshofe von Orel auf Appellazion der Unterfähnrichs vom Semenowſchen Leibgarderegiment Pawel und Nikolai Michaels-Söhne Apuchtin eingekommene Rechtsſache wegen eines Streites mit den ihnen als Geſchwiſterkinder verwandten, den verwitweten Lieutenantinnen Anna Schenſchin und deren Schweſter Helena Tſchulkow, über das bewegliche und unbewegliche Vermögen ihres Kinderlos verſtorbenen leiblichen Vaterbruders, des Lieutenants Nikolai Stepansſohn Apuchtin, in welcher das Oberlandgericht und der bürgerliche Gerichtshof von Orel, indem ſie die Schenſchin und Tſchulkow und ihre benannten Vettern, die Unterfähnrichs Apuchtin, für Erben von gleichem Rechte zu dem Vermögen ihres verſtorbenen Oheims erkannten, den Beſchluß faßten, zwiſchen den beiden Apuchtin und der Schenſchin und Tſchulkow das Vermögen zur Hälfte zu teilen. — und hat befolen: die in dieſer Rechtsſache von dem Oberlandgerichte und dem bürgerlichen Gerichtshofe von Orel getroffenen Entſcheidungen, als nicht auf dem wahren Sinne der von ihnen angeführten Geſezze begründet, bei Seite zu ſezzen, und ſtatt deſſen das ſtrittige Vermögen den gedachten Pawel und Nikolai Apuchtin zum beſtändigen Beſizze abzugeben, ohne der Schenſchin und Tſchulkow irgend einen Anteil an demſelben zu verſtatten, und zwar deswegen, weil die Schenſchin und Tſchulkow nach den neu ausgegebenen geſezlichen Artikeln vom 13ten und 14ten März des Jahres 184, da leibliche Neffen des verſtorbenen Oheims vorhanden ſind, ſo wie nach dem Geſezbuche auch leibliche Töchter, ſobald ſie vollbürtige Brüder haben, von dem Vermögen nicht Miterbinnen ſein können. Für die unbegründete und den angegebenen geſezlichen Verordnungen vollkommen zuwider laufende Entſcheidung dieſer Rechtsſache, nach Grundlegung der Ukaſen vom 30ſten Julius 1727 und 23ſten November 1737 von den beiſizzenden Richtern und den Sekretairs gedachten Oberlandgerichtes und bürgerlichen Gerichtshofes, welche dieſen Beſchluß unterſchrieben haben, für jedes Tſchetwert Landes des in dieſer Rechtsſache ſtrittigen Beſizthums, überhaupt von beiden Gerichten einen Griwen als Strafe zur Kronkaſſe beizutreiben. Auch ſind von dieſen unbegründeten und vom Senate aufgehobenen Entſcheidungen benannter Gerichte und von der deshalb ihnen auferlegten Strafe, kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres, alle Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am October 1797.

Vom 2ten Departement.

Aufhebung eines Urteils der erſten Departements des Hofgerichtes und des Hofes des Gerichts und der Rechtspflege von St. Petersburg in Sachen von Heu=Aufkäufern, und Beſtrafung der Gerichte.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In den erſten Departements des Hofgerichtes und des Hofes des Gerichts und der Rechtspflege des Gouvernements Sankt Petersburg waren die in St. Petersburg aufgefangenen Aufkäufer von Heu in Unterſuchung genommen; der dirigirende Senat hat dieſe Sache in Folge eines Antrages des wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin nachgeſehen und gefunden, daß das Hofgericht bei Betreibung derſelben nicht darauf beſtanden, daß alle Aufkäufer aufgeſucht würden, und auch den zur Verhörung ihnen zugeſchikten nicht die gehörigen Fragen gethan, ſondern ſich blos mit ihren Angaben begnügt, ohne dabei weitere Auskunft einzuziehen, noch ſie überweiſen zu wollen, und ob es gleich aus ihren eignen Bekenntniſſen ihre widergeſezlichen Schritte erſehen mußte, ſo rechtfertigte es ſie dennoch alle, ſtatt gehöriger Unterſuchung und Beſtrafung, beſchloß darauf, ſie des Arreſtes zu entledigen, rechnete ihnen die halbmonatliche Gefangenhaltung zur Strafe, und übergab alsdann dieſe Rechtsſache an den Hof des Gerichtes und der Rechtspflege; und dieſer handelte, ſobald er ſie empfing, bei allen von dem Hofgerichte verſchuldeten Verſäumungen, ſtatt der gehörigen Correction, beinahe eben ſo; denn er erkannte zwar drei Aufkäufer für wirklich ſchuldig, zog auf ſie den Ukas vom Jahre 1725 und das Zollreglement von 1755, durch welche die Vorſchrift erteilt worden: den Aufkäufern iſt alles von ihnen Aufgekaufte zu konfisciren, und ſie ſelbſt ſind auf öffentlichem Markte mit der leichten Peitſche zu ſchlagen; ſchloß nun, daß es ſich freilich gehöre, ihnen das Heu zu konfisciren, allein dies ſei ſchon verkauft: und deswegen urteilte er dahin: ſie nach ihrer vormaligen Wohnung zu entlaſſen, ohne ihnen doch ihr Wiederkommen zu verbieten, ſondern ihnen nur einzuſchärfen, daß ſie künftig dergleichen nicht mehr thäten; die übrigen aber, welche er gar nicht für Aufkäufer erkannte, ſprach er von aller weitern Unterſuchung los, ohne nachdem auf die Forderung des Senates, wegen der von beiden Gerichten verſchuldeten Verſäumungen, hinlängliche Urſachen zur Rechtfertigung anzugeben; und deshalb beſchloß der Senat: 1. den Präſidenten des Hofes des Gerichtes und der Rechtspflege, ſo auch die übrigen Beiſizzer deſſelben und des Hofgerichtes, wie auch die Sekretairs, welche dieſe Sache vorgetragen, ihres Amtes zu entſezzen, und an ihrer Statt andere anzuſtellen: Hierüber ward durch ein alleruntertänigſtes Memorial Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Oberherrlichem Gutbefinden vorgeſtellt, und dies Memorial von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig gezeichnet: Es ſei dem alſo. Der dirigirende Senat hat demnach befolen: daß dieſe mit den Geſezzen nicht übereinſtimmenden Entſcheidungen des Hofgerichtes und des

Hofes des Gerichts und der Rechtspflege vom Senate aufgehoben worden, in Folge Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres durch gedrukte Ukaſen zu publiciren. Welches hierdurch erfüllt wird. Am September 1797.

Vom 4ten Departement.

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Nowgorod=Sewersk in einer Länderei= und Beſiz=Streitigkeit.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat in allgemeiner Verſammlung der einſtweiligen Departements den Extract einer Rechtsſache, die aus dem bürgerlichen Gerichtshofe von Nowgorod=Sewersk an das dritte Departement des Senates und von dort, wegen Verſchiedenheit der Meinungen der Herren Senatoren dieſes Departements an die allgemeine Verſamlung gekommen war, und zwar auf Appellazion des Generallieutenant und Ritter Grafen Besborodko gegen die unrichtige Entſcheidung gedachten Gerichtshofes, welcher dem Major Schurakowskoi die von ihm gewaltſamer Weiſe und durch geſezwidrige Ankaufungen erworbenen Beſizzungen im Dorfe Schownez zugeſprochen hat, die kraft einer Abtretungsnote des Kapitainlieutenants von der Garde Iwan Maximowitſch ihm, dem Grafen Besborodko zufallen. — und hat befolen: Da der bürgerliche Gerichtshof von Nowgorod=Sewersk in dieſer Rechtsſache die Entſcheidung des Landgerichtes von Starodubow beſtätigt, denen Maximowitſch, als vormaligen Inhabern gedachter Beſizzungen, weil ſie ihr Geſuch gegen die vom Major Schurakowskoi im gerichtlichen Hergange beigebrachten Beweiſe nicht erhärtet, und ſo auch, daß ſie um dieſe ihre Prätenſion wieder zu erhalten, die Landgrundbriefe verheimlicht, ihr Geſuch abzuſchlagen; der Senat aber dieſe Verheimlichung der Grundbriefe von Seiten der Anſucher nicht findet, überdies dieſe nach dem 26ſten Artikel der 9ten Abteilung bei Teilungen zwiſchen Brüdern nicht erforderlich ſind, und durch den 19ten Artikel Teilungen der gemeinſchaftlichen Waldung und öden Pläzze anbefolen worden; die Anſucher aber erwieſen, daß ſie blos ihre gemeinſchaftlichen Ländereien dem Oheim des angeklagten Schurakowskoi verkauft hätten, die anderen ihres Bruders aber ihnen, den Anſuchern, zugefallen wären, weshalb denn auch der 26ſte Artikel der 9ten Abteilung der Statuten hier ſeine Kraft behält; auch Artikel 2 und 12 eben der 9ten Abteilung verordnet worden: die Entſcheidung von Streitigkeiten über liegende Gründe gehört dem Unterkämmereigerichte; ſo gehört auch die Teilung ſtrittiger Beſizzungen nicht vor das Landgericht, ſondern vor das Unterkämmereigericht, wie dies in der am 21ſten Junius 1789 getroffenen Entſcheidung des

Generalgerichtes ganz richtig anerkannt iſt; weshalb der Senat dieſe Entſcheidung des Generalgerichtes, die dahin urteilt, die Sache wegen bezeichneter ſtrittiger Ländereien nach gerichtlicher Ordnung durch das gehörige Gericht ſchlichten zu laſſen, nach ihrer ganzen Kraft beſtätigt; die Entſcheidungen aber des Landgerichtes von Starodubow und des bürgerlichen Gerichtshofes, die durch bloßes Zuerkennen nach den Grundbriefen, ohne die Gränzen dieſer ſtrittigen Ländereien am Orte ſelbſt durch die gehörigen Leute beſichtigen zu laſſen, das eigentliche Weſen des Anſuchens aus den Augen ſezten, ſind als nicht übereinſtimmend mit den oben angezogenen Geſezzen gänzlich aufzuheben, und hiervon kraft des allerhöchſten namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres die Höfe des Gerichts und der Rechtspflege durch Ukaſen zu benachrichtigen; und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am October 1797.

Von der allgemeinen Verſammlung der einſtweiligen Senatsdepartements.

Wiederherſtellung der alten Verfaſſung des Doniſchen Truppenkorps.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Rapport des Kriegskollegium, in welchem es meldet, daß der Generalmajor, Truppen=Ataman des Doniſchen Korps, und Ritter Orlow durch einen Rapport dem Kollegium angezeigt, wie er am verwichenen 29ſten Julius von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät einen am 6ten des Monates erlaſſenenen Ukas folgenden Inhaltes erhalten habe: „Herr Truppenataman des Doniſchen Truppen= „korps Orlow!“ — „Ich habe Eure Eingabe vom 19ten Junius erhalten; Ich „beſtätige vollkommen und ohne Ausnahme alle ehemals beſtandene Einrichtungen „des Doniſchen Korps, und bin gewillet, ſie in ihrem vollen Beſtande zu erhalten, „um die Verfaſſung herzuſtellen, unter welcher das Doniſche Truppenkorps dem „Monarchen und dem Vaterlande jederzeit nüzlich war. Was die eingeſchlichenen „Mißbräuche und die vom Fürſten Potemkin getroffenen Veränderungen betrift, ſo „liegt euch ob, die erſtern auszurotten, Mir aber, die leztern, welche jederzeit auf „die Zerſtörung der geſellſchaftlichen Ordnung der Dinge abzwekten, nicht zu billi= „gen.“ — In Erfüllung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes iſt nach vorläufiger Anzeige deſſelben im Gebiete der Truppen, und nachher in der Verſamlung an alle gegenwärtige Beamten, dort ſtatt der im Jahre 1775 auf Unterlegung des verſtorbenen Fürſten Potemkin eingerichteten bürgerlichen Truppenregierung, die von alten Zeiten her im Doniſchen Truppenkorps beſtandene Truppenkanzelei wieder hergeſtellt, in welcher, ſo wie es von Alters her gebräuchlich, der Truppen=Ataman und die erſten Starſchinen ihren Siz haben

müſſen; und in derſelben ward in allgemeiner Verſammlung feſtgeſezt: vom Obenverzeichneten, mit Beilegung einer Kopie des allerhöchſten Ukaſes, in der ganzen Behörde des Doniſchen Korps zu publiciren, daß von jezt an in allen den Angelegenheiten, wo es ſich gehöret, die Standlager (Staniza) und die Beamten die alte Adreſſe an den Truppen=Ataman und das Doniſche Korps, und ſo auch, wie vorher gewöniglich, die Benennung Standlager (Staniza) ſtatt — Standlager=kommando wieder einfüren; eben ſo auch von der Truppenkanzelei aus, in den vorfallenden Angelegenheiten, die Korreſpondenz mit dem Kriegskollegium und den Gouvernements auf eben die Art gefürt werde, als dies von der vormals beſtandenen Truppenkanzelei geſchehen, mit dem erſtern nämlich durch Zuſchriften, und mit den lezteren durch Mitteilungen und Promemorien; und da nächſtdem bei der bisherigen Regierung ſich eine nicht kleine Anzahl von nicht geſchlichteten Sachen, und unter dieſen auch wol vorgelegte, beantwortete und geſchlichtete, aber demohnerachtet nicht wirklich vollzogene ſich vorfinden, welche, wenn auch ſie vor die Truppenkanzelei gezogen werden ſollten, ihr die Zeit rauben würden, die ihr zur Beſorgung der bei derſelben vorſchwebenden und neu einkommenden Angelegenheiten, die ihren gehörigen Gang haben müſſen, erforderlich iſt; ſo ſind mit Ausſchluß der ländereiſtreitigkeiten, als welche zur gemeinſchaftlichen Prüfung vor die Truppenkanzelei gezogen werden müſſen, alle übrigen von den nämlichen Richtern der Regierung zu ſchlichten und zu beendigen, welche in den Jahren, wo dieſe Angelegenheiten bei der Regierung einliefen, die Beiſizzer derſelben waren, und nächſtdem der Truppenkanzlei vorzulegen. Ueber dieſe Vollziehung oben verzeichneten allerhöchſten Ukaſes ſei von ihm, dem Truppen=Ataman, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät unterlegt worden. — und hat befolen: Zur gehörigen Bekanntwerdung und erforderlichen Befolgung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes, unter Vorzeichnung des ganzen Rapportes den Gouvernementsregierungen und allen Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden. Am November 1797.

Vom 4ten Departement.

Legitimazion eines Sohnes des verſtorbenen Kriegskommiſſair Schatilow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, dem Senate am 3ten October mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „In Erwägung der von der Witwe Daria Schatilow eingereichten Bittſchrift, „welche Uns Beweiſe vorſtellt, daß ihr verſtorbener Mann, der Kriegskommißair „Schatilow ſeinen Sohn Nikolai, der zwei Monate nach ihrer ehelichen Verbin=

„dung geboren worden, für ſeinen Erben anerkannt habe, verordnen **Wir** allergnädigſt, dieſem Nikolai Schatilow die Rechte eines geſezmäßigen Erben des von „ſeinem verſtorbenen Vater nachgebliebenen Vermögens zu beſtätigen.“ — hat der dirigirende Senat **befolen:** Von dieſem **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** allergnädigſtem Beſchluſſe alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am November 1797.

Vom erſten Departement aus der Heroldie.

Ukas des dirigirenden Senates bei Verſendung des nachfolgenden Manifeſtes.

Von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſtem am 3ten October ergangenen Manifeſte, wegen Ausprägung der Gold=, Silber= und Kupfermünzen nach den allerhöchſt beſtätigten Proben, werden hier ſo wie von den Zeichnungen der Gold= und Silbermünzen zur Beachtung, und wo es ſich gehöret, zu allgemeiner Bekanntmachung Exemplar beigelegt; von der Kupfermünze aber bleiben die Zeichnungen, welche am 14ten December des verfloſſenen Jahres 1796 allerhöchſt beſtätigt, und mit den Ukaſen aus dem Senate am 25ſten Januar dieſes Jahres an alle Stellen verſendet worden *) in ihrer Kraft und Wirkſamkeit. Am November 1797.

Aus dem erſten Departement.

*) Siehe Band 1, Seite 141. — Auch von den Gold= und Silbermünzen ſind die neuen Zeichnungen die nämlichen, welche von der zuerſt projectirten Münze Band 1, Seite 139 und 140 mitgeteilt worden, nur daß die Goldmünze, welche jezt ſo wie die vormaligen Halbimperiale 5 Rubel gelten ſoll, größer iſt und zwiſchen dem zu einem Kreuze geformten vierfachen Pakoi, in der Richtung, wo bei der damals projectirten Goldmünze die Jahrzahl (in der Zeichnung 1796 goda) ſtand, jezt die Einſchrift пять рублей 1797 года (pät rubli 1797 goda, 5 Rubel vom Jahre 1797,) zwiſchen den vier P abgeteilt und in jedem der vier Winkel, welche die vier P bei ihrem Zuſammenſtoßen in der Mitte formiren, die Zahl 5 hat; die Zeichnungen der größern Silbermünzen aber ein wenig, die der kleinern beträchtlich kleiner ſind.

Manifeſt wegen einer Gold=, Silber= und Kupfermünze von höherer Probe und neuem Gepräge.

Wir von Gottes Gnaden

Paul der Erſte,

Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

thun hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft kund.

Durch Unſern Ukas vom 20ſten Januar 1797 erklärten Wir ſchon Unſern Beſchluß, daß die Rußiſche Silbermünze, ſtatt zu der bisherigen Probe von zwei und ſiebenzig, zu der Probe von drei und achtzig und ein Dritteil ausgeprägt würde. Jezt beſtätigen Wir dieſe Probe Unſern Münzhöfen als unverbrüchlich, und verordnen, die Silbermünze nach derſelben zu ſchlagen, wobei Wir einem Rubel den innern Werth von ſechs und dreißig und einen halben Stüver, und aus einem Pfunde ligirten Silbers neunzehn Rubel fünf und ſiebenzig Kopeeken und einige Bruchteile auszumünzen beſtimmen, nach welchem Fuße auch die übrigen kleinen Silbermünzen, als Halbrubel, Viertelrubel, Zehn und Fünfkopeekenſtükke geſchlagen werden müſſen. Dieſem gemäß wird vom erſten Mai künftigen Jahres an auch den Gewerkmeiſtern, welche in Silber arbeiten, verboten ſein, es, unter Gefahr geſezlicher Ahndung im Uebertretungsfalle, niedriger als zu der Probe von vier und achtzig zu verarbeiten. Die Goldmünze iſt ſtatt zur vorigen Probe von acht und achtzig, zur Probe von vier und neunzig und zwei Drittel auszumünzen, Dukaten nämlich von 5 Rubel an Werth, und ſieben und ſechzig Dukaten ein Rubel neun und funfzig Kopeeken und einige Bruchteile vom Ligaturpfunde. Die Kupfermünze aber iſt wie vorher, nämlich zu ſechszehn Rubel vom Pude auszumünzen. Und damit dies zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, werden hier auch die Zeichnungen obengedachter Gold=, Silber= und Kupfermünzen beigelegt. Gegeben zu Gatſchino am 3ten October 1797.

Im Originale von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig unterzeichnet: (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 25ſten November 1797.

Paul.

Verordnung, auch im Civiletat die, welche ſich nicht zum beſtimmten Termin bei ihren Poſten einfinden, ſogleich von allen Dienſten auszuſchließen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u.ſ.w. u.ſ.w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, am 9ten October vom Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter angezeigten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Seine Kaiſerliche Majeſtät „haben allerhöchſt zu verordnen geruhet, auf Bitte des Titulairrathes Kulnew, „ihn als Stadtvoigt der Stadt Luzin im Gouvernement Neureußen zu beſtätigen, „und den zu dieſem Amte beſtimmten, entlaſſenen Major von der Artillerie „Klotſch, weil er ſich nicht gemeldet, auszuſchließen; wobei es Seiner Kai„ſerlichen Majeſtät gefällig geweſen, zu verordnen, daß auch beim Civiletat „auf die Acht gegeben werde, welche, wenn ſie zu einem Amte ernannt, ſich „nachher nicht melden, oder wenn ſie beurlaubt worden, ſich nicht zum beſtimm„ten Termine einfinden, und man mit ihnen eben ſo verfahre, wie es im Mi„litair geſchiehet, daß ſie nämlich für Verſäumung des Termines von allen „Dienſten ausgeſchloſſen werden.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, daß die, welche, wenn ſie zu einem Amte ernannt worden, ſich nicht zu gehöriger Zeit zu demſelben einfinden, ſo wie die, welche, wenn ſie beurlaubt waren, nicht zum Termine wieder zurükkehren, für die Verſäumung des Termines vom Dienſte ausgeſchloſſen werden ſollen, zur Beachtung und Befolgung, alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen und auch den Reichsſchazmeiſter, Geheimderath, Senator und Ritter Baron Alexei Jwanowitſch Waßiljew durch Ukaſen zu benachrichtigen; dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am November 1797.

Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Manifeſt und Ukas zur Einfürung eines neuen Zolltarifes.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kund gethan.

Seine Kaiſerliche Majeſtät haben am 14ten October dieſes Jahres für die Einhebung der Zollgefälle von den aus- und einzufürenden Waaren, einen neuen Tarif auszugeben geruhet, deſſen Wirkſamkeit vom erſten Januar des künftigen Jahres 1798 anfangen ſoll. Ueberdies iſt dem Senate Seiner

Majeſtät namentlicher allerhöchſter Ukas mitgeteilt worden, in welchem verſchiedene zur Erläuterung des Tarifs abzwekkende Regeln verzeichnet ſind. — Welches hierdurch zur Beachtung eines Jeden publiciret wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 17ten November 1797.

Ukas an Unſern Senat *).

In Erwägung deſſen, daß eine Zeit von 15 Jahren, die ſeit der Ausgabe des Tarifes von 1782 verfloſſen, in der von Unſern treuen Untertanen geführten Handlung viele Veränderungen bewirkt hat, und daß bey den Erweiterungen der Gränzen Unſers Reichs auch neue Hafen und Zollämter angelegt worden, haben Wir für gut erachtet, für die Einhebung der Zollgefälle von den einkommenden und ausgehenden Waaren einen neuen Tarif anfertigen zu laſſen, welchen Wir zur obliegenden Bekanntmachung und Befolgung hier beifügen, und verordnen:

Erſtens: Die Wirkſamkeit dieſes Tarifes wird ſich auf alle Häfen= und Gränz=Zölle Unſers Reiches ausdehnen, außer auf die in den Gouvernements Aſtrachan, Orenburg, Tobolsk und Irkutsk belegenen, als für welche, zufolge ihrer örtlichen Lage und der beſondern Eigenheit des daſigen Handels, beſondere Tarife ausgegeben ſind.

Zweitens: Für alle Waaren der Einfuhr, ſowol von auswärtigen Nationen, als auch von Rußiſchen Untertanen, in allen Hafen= und Gränzzöllen, ohne Ausſchluß derer vom ſchwarzen und Aſowſchen Meere, den Zoll in vollwichtigen Thalern einzuheben, auf ein Pfund nämlich vierzehn Joachimsthaler, mit Zugewicht, (wenn ſie leichter ſein ſollten), jeden Joachimsthaler aber zu einem Rubel und vierzig Kopeeken zu rechnen, im Falle nicht ſo viel holländiſche Thaler herbeigeſchaft werden könnten, ſtatt derſelben auch andere fremde harte Gold= und Silbermünze anzunehmen, doch aber nur ſolche, von der das Kommerzkollegium den Zöllen eine Probe zugeſendet hat, oder künftig, nach Rükſprache mit dem Münzdepartement, noch zuſenden mögte; für die Waaren der Ausfuhr aus Unſerm Reiche aber in allen Hafen= und Gränzzöllen die Gefälle in gangbarem Rußiſchen Gelde einzuheben.

Drittens: Zu den Hafen von St. Petersburg, Riga und Odeßa können alle auswärtige Waaren, deren Einfuhr nicht verboten iſt, ohne allen Ausſchluß eingebracht werden. In allen Hafen vom weißen, baltiſchen, Aſowſchen und

*) Dem neuen Zolltarife vorgedruckt.

ſchwarzen Meere, ſo auch bei den Landzöllen von Jurburg, Brzeſk und Radziviłow wird zwar die Einfuhr fremder Waaren auch zugeſtanden, doch mit Ausſchluß derer, bei denen die Zollgefälle von jedem Rubel ihres geſchäzten Werthes genommen werden; bei dem Zollamte von Duboßar und der Zollwache von Mohilew, welche gleichfalls künftighin Zollamt zu benennen iſt, können nur türkiſche Produkte ohne alle Ausnahme eingebracht werden; bei allen übrigen Zollämtern aber wird die Einfuhr ausländiſcher Waaren verboten, und ſie bleiben genau auf dem Fuße, der in dem 2. 3. 4. 6. und 10ten Punkte des Ukaſes vom 26ſten Junius 1789 beſtimmt iſt, doch ſo, daß außer den in dieſen Punkten benannten Waaren, noch die Einfuhr von Salz, unter Abtragung der tarifmäßigen Zollgefälle, nachgegeben wird. Was die Ergreifung der obliegenden Maasregeln anbetrift, um die Mißbräuche zu verhindern, die bei einem ſolchen Verbote ſtatt finden können, ſo iſt das Kommerzkollegium verbunden, nach Grundlegung des oben benannten Ukaſes die gehörigen Vorſichtsmaaßregeln zu treffen.

Viertens: Die nämlichen türkiſchen und übrigen Waaren, deren Einfuhr vermöge dieſes Tarifs blos für die Hafen vom ſchwarzen und Aſowſchen Meere erlaubt iſt, können auch auf eben die Bedingungen zu dem Hafen von Taganrog ungehindert eingeführt werden.

Fünftens: Von den auswärtigen Nazionen, welche mit Unſerm Reiche einen Handlungstractat geſchloſſen, und vermöge deſſen einer Nachlaßung der Zollgefälle von den in demſelben nahmhaft gemachten Producten zu genießen haben, müſſen auch, genau ſo wie es in den Tractaten feſtgeſezt iſt, bis zum Ablauf des einem jeden beſtimmten Termines nur die verringerten Zollgefälle eingehoben werden.

Sechstens: Durch den 15ten und 16ten Artikel des vor dem Tarife von 1782 ausgegebenen Ukaſes wurden in Folge vorhergegangener geſezlicher Verordnungen eine Erlaſſung von drei Vierteilen der Zollgefälle zugeſtanden, wenn Waaren auf Rußiſchen Untertanen zugehörenden Schiffen und für ihre eigne Rechnung ausgeführt würden, und von einem Vierteil, wenn ausländiſche Waaren auf Rußiſchen Schiffen und für Rechnung Rußiſcher Untertanen eingeführt würden, und wenn dabei in dem einen und dem andern Falle auf vorerwähnten Schiffen wenigſtens die Hälfte der Matroſen aus Rußiſchen Untertanen beſtände. Da aber vieljährige Erfahrung erwieſen, daß dieſe Nachlaßung für Unſern Handel und Unſre Handlungsſchiffahrt nicht nur nicht die gehofte Vermehrung bewirkt, ſondern im Gegenteile den Freunden eines unredlichen Gewinnes zu einem Dekmantel von Mißbräuchen gedient, die Unſerm Intereſſe und dem Gemeinvorteil gleich ſchädlich waren, ſo haben Wir zur Abwendung deſſen für gut erachtet, dieſe Nachlaßung gänzlich aufzuheben, und verordnen, von allen ohne alle Nachlaßung den feſtgeſezten Zoll ganz einzuheben.

Siebentens: Iſt von auswärtigen Waaren der Zoll bei ihrer Einfuhr zu den Hafen und bei den Grenzzöllen ſchon eingehoben, und ſie werden hernach wieder außerhalb Landes verführt, ſo ſollen ſie unter Beglaubigung des Zollſiegels, und die, welche nicht geſtempelt werden können, auf einen Schein vom Zollamte ohne weitere Einhebung von Zollgefällen durchgelaſſen werden.

Achtens: Die ländlichen Produkte der an Rußland von der Landſeite angränzenden Länder, als nämlich: Hanf, Flachs, Honig, Wachs, Honigſeim, Hanf- und Leinöl; alle Arten von Schweinsborſten, Hanf- und Leinſaat, allerlei Holzgeſchirr und Bauholz, und andere dem Landmanne nötigen Dinge, ſo wie alle Gattungen von Thieren, ſind bei den Gränzzöllen, ohne Einhebung von Zollgefällen, nach Rußland einzulaſſen.

Neuntens: Werden bei den Gränzzöllen Producte eines benachbarten und landwärts an Rußland angränzenden Landes eingebracht, welche ausdrüklich nur zur Durchfuhr bis zu irgend einem Rußiſchen Hafen beſtimmt ſind, um von dort aus außerhalb Landes verſchift zu werden, oder werden in einen oder den andern Rußiſchen Hafen vom Auslande eingebrachte Waaren, von dort bei dieſen Zöllen in landwärts an Rußlands angränzende auswärtige Lande durchgeführt; ſo iſt mit ſolchen durchgehenden Producten und Waaren zu verfahren, wie am Ende eines jeden der beiden Teile dieſes Tarifes vorgeſchrieben wird. *)

Zehntens: Die Laſtgelder werden bis jezt von einkommenden und ausgehenden Schiffen, ſo wie ſie im Tarif vom Jahre 1731 beſtimmt ſind, eingehoben, außer ihnen auch die durch den Ukas von 1748 aufgelegten, und dabei noch in nach Verſchiedenheit der Größe des Schiffs ſteigenden Summen für jede Laſt, ſo daß die erſtern zu den Einkünften Unſers Admiralitätskollegium, die leztern aber zu den Staatseinkünften gezogen werden. Zur Abwendung der mit dieſen verſchiedenen Einteilungen verbundenen Schwierigkeiten, ſollen von jezt an bei jedem Hafen, ohne Ausſchluß derer vom ſchwarzen und Aſowſchen Meere, die Laſtgelder zuſammt den aufgelegten unter der einzigen Benennung von Laſtgeldern eingehoben werden, und zwar von jedem zehn und mehrlaſtigen Fahrzeuge für jede Laſt, ſo viel ſich ihrer in einem Schiffe immer befinden mögen, zwanzig Kopeeken. Auch iſt dieſe ganze Steuer zu den Staatseinkünften zu ziehen, dem Admiralitätskollegium aber, zur Vergütung der von ihm bis dahin gezogenen Laſtgelder, von den allgemeinen Reichseinkünften jährlich vier und zwanzig tauſend Rubel, als die bei Berechnung dreier Jahre ſich ergebene Mittelſumme, auszuſezzen.

*) Von allen ausländiſchen blos durchgehenden Waaren werden, wenn ſie innerhalb Jahresfriſt wieder ausgeführt werden, doch mit einigen Ausnahmen, ſieben Achtteile des bezalten Zolles zurükgegeben. Siehe Zolltarif, in der deutſchen Ueberſezzung, Seite 96. A. d. U.

Eilftens: Die Waaren der Einfuhr, welche von Durchnäſſung oder anderweitig im Schiffe gelitten, ſind in öffentlicher Auction zu verkaufen, und von dem aus ihnen gelöſeten Gelde fünf Procent für die Krankenkaſſe abzuziehen, doch mit Ausſchluß deſſen, wenn der Verkauf nicht niedriger geſchiehet, als zu den Preiſen, welche zur nämlichen Zeit, nach Ausweiſung der Maaklerliſten, unverdorbene Waaren von gleicher Art und Sorte haben, oder nur um den zwanzigſten Teil niedriger, als in welchen Fällen die Zollgefälle, nach dem Tarife, vollzälig, abzuziehen ſind.

Zwölftens: Sollte es jemand wagen, durch den Tarif verbotene Waaren nach Rußland einzufüren, oder ſolche Waaren aus Rußland auszufüren, deren Ausfuhr nicht erlaubt iſt, ſo iſt mit einem ſolchen und ſeinen Waaren nach ausdrüklichem Inhalte des Ukaſes vom 8ten Aprill 1793 zu verfahren, doch mit der Abänderung, daß die auswärtigen Waaren, ſtatt ſie zu vernichten, verkauft werden ſollen, um ſie wieder außerhalb Landes zu verfüren, und das aus dem Verkaufe derſelben gelöſete Geld dem Kommerzkollegium zur Beſtreitung außerordentlicher bei den Zollämtern vorfallender Bedürfniſſe abgeliefert werde, von welchen Einkünften daſſelbe nach Ablauf des Jahres dem Reichsſchazmeiſter Rechnung abzulegen hat.

Dreizehntens: Um jeden Betrug bei der Angabe der Waaren zu verhin ern, von welchen im Tarife der Zoll nach ihrem Werthe beſtimmt iſt, und zur Beſtätigung und Ergänzung des 25ſten Artikels vom 2ten Hauptſtükke des Seezollreglements verordnen Wir, in den von ſolchen nach dem Werthe bezollten Waaren dem Zollamte einzureichenden Angaben, jeden Ballen, Faß, Kaſten oder irgend anderes Behältniß, in welchem dergleichen Waaren verpakt ſind, nach ihrem Werthe beſonders anzugeben; eben ſo wenn in einem Ballen, Faſſe, Kaſten oder irgend einem andern Behältniß verſchiedene Arten von nach dem Werte bezollten Waaren verpakt ſind, jede dergleichen Waaren nach ihrem Werte beſonders anzugeben; ſollte aber jemand in ſeiner Angabe mehrere Kaſten, Ballen, Fäſſer oder andere Behältniſſe, oder nach dem Werte bezollte Waaren verſchiedener Art zu einem allgemeinen Preiſe angeben, ohne ſie von einander abzuſondern, ſo wie oben vorgeſchrieben worden, oder von ſolchen Waaren in ſeiner Angabe gar keinen Preis beſtimmen, unter dem Vorwande, daß er über denſelben von ſeinem Korreſpondenten noch nicht unterrichtet worden, oder auch von den nach dem Werthe bezollten Waaren dem Zollamte gar keine Angabe einreichen, ſo verordnen Wir, alle ſolche Waaren, ſtatt ſie, wie bis jezt geſchehen, im Zolle ſelbſt zu ſchäzzen, was mit vielen Schwierigkeiten und Mißbräuchen verbunden war, in den Packhäuſern bis dahin anzuhalten, daß der Anzeiger derſelben von ſeinem Korreſpondenten über den Preis einer jeden Waare unterrichtet wird, und dem Zollamte ſchriftliche Anzeige thut, da ja auch die Kaufleute ſelbſt, wenn ſie nicht von dem beſondern Preiſe einer jeden Waare unter=

richtet ſind, die Waare gur nicht aus dem Zoll zu nehmen und in ihrer Gewalt zu haben brauchen, denn ſo lange man den wirklichen Preis ſeiner Waare nicht weiß, iſt es ja auch gar nicht möglich, dieſelbe zu verkaufen. Verzögert ſich aber die Einlieferung einer ſolchen umſtändlichen Angabe über den zur Haltung der Waaren im Packhauſe beſtimmten Termin, das iſt, bei leichter verderbenden Waaren, über drei, bei den übrigen, über ſechs Monate, ſo ſind in ſolchem Falle, nach Grundlegung des Ukaſes vom 14ten Januar 1764, ſolche verfallene Waaren zu verkaufen, und das aus ihnen gelöſete Geld iſt nach Abzug der Zollgefälle, den Eigenthümern derſelben einzuhändigen.

Vierzehntens: Unterſchreibt ſich im Falle, daß ſie zu niedrigen Preiſen angegeben werden, ein Zollbedienter zum Auskaufe derſelben, ſo iſt nach Grundlegung des 38ſten Artikels vom Zollreglement, ſo wie bisher zu verfahren, dem Eigenthümer der Waaren nämlich dieſelben noch über den von ihm angegebenen Preis mit zwanzig Procent Aufgeld zu bezalen.

Funfzehntens: In Gemäßheit des 25. 28. und 29ſten Artikels des Seezollreglements wird hierdurch eingeſchärft, dem Zollamte zuverläßige Angaben einzureichen, in welchen Name, Maas, Gewicht und Preis ausdrüklich und ohne alles Verſehen anzugeben ſind, denn dies kann die Kaufmannſchaft ſehr leicht vermeiden, da ihr zur Einreichung einer Angabe ein Termin von zwei Wochen zugeſtanden wird; findet ſich aber bei Beſichtigung der Waaren irgend ein Ueberſchuß oder ein Mangel, ſo iſt das Ueberſchießende zu konfisciren, in öffentlicher Auction zu verkaufen, und das Geld an die geſezliche Behörde abzuliefern, und von dem Fehlenden ebenfalls der im Tarif beſtimmte Zoll einzuheben.

Sechszehntens: In allen Hafen und Grenzzöllen, wo dieſer Tarif in Wirkſamkeit geſezt werden wird, hat man außer den im Tarife beſtimmten Zollgefällen auf jeden Rubel der für die Waaren der Einfuhr einzuhebenden noch zwei Kopeeken, und auf jeden Rubel der für die Waaren der Ausfuhr einzuhebenden, noch eine Kopeeke zum Beſten der Städte einzufordern, ſo wie deshalb im Ukas vom 22ſten September 1782 Vorſchrift erteilt worden.

Siebenzehntens: Wie viel zur Erleichterung der Handelnden bei jeder Waare der Einfuhr und der Ausfuhr auf die Tara abzurechnen ſei, iſt am Ende jedes der beiden Teile des allgemeinen Tarifs genau angegeben, und Wir befehlen, ſich genau nach demſelben zu achten; will aber jemand der Handelnden ſeine Waaren bei den Zollämtern ohne Gefäß oder irgend ein Behältniß, in welches ſie gepakt ſind, wiegen laſſen, ſo ſoll dies keinem verweigert werden, doch in dem Falle iſt auf die Tara nichts abzurechnen.

Achtzehntens: Die durch den Tarif beſtimmten Zollgefälle ſind von den ein- und auszufürenden Waaren ſogleich bei der Ein- oder Ausfuhr vollzälig und ohne Rükſtand einzuheben, und es iſt darin durchaus kein Aufſchub der Bezalung zu geſtatten.

Neunzehntens: Dieſer jezt auszugebende Tarif und alle demſelben anhängende Verfügungen ſind vom erſten Januar des künftigen Jahres 1798 an in Wirkſamkeit zu ſezzen; weshalb der Senat für die baldige Abdrukkung, Verſendung und allgemeine Bekanntmachung deſſelben Sorge tragen wird.

Im Originale von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Gatſchino am 12ten October 1797.

Die Inſpectoren haben wegen Errichtung von Hoſpitälern, und Verſehung der Schildwachen mit Pelzkleidung mit den bürgerlichen Gouverneurs Rükſprache zu nehmen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Kriegskollegium, der Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten am 19ten des vergangenen Monates October bei der Parole erteilten Befehl enthielt: „Allen Herren Inſpectoren wird die Vorſchrift erteilt, wegen der Errich„tung von Hoſpitalen und Verſehung der Truppen mit Schaafspelzen und Pelz„ſchuhen (Tulupen und Kengen) für die Schildwachſtehenden, mit den bürgerlichen „Gouverneurs Rükſprache zu nehmen.“ — und hat befolen: Zur ſchuldigen und unverbrüchlichen Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen bürgerlichen Gouverneurs durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, und durch eben ſolche auch das Kriegskollegium hievon zu benachrichtigen. Am November 1797.

Vom 4ten Departement.

Erlaubniß für die Regimentschefs, die ihnen mit gehörigen Zeugniſſen vorgeſtellten Edelleute in Kriegsdienſten anſtellen zu können.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Kriegskollegiums, der Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten am 20ſten October bei der Parole erteilten Befehl enthielt: „Es wird „hierdurch allen Regimentschefs erlaubt, die von den bürgerlichen Gouverneurs „für ihre Regimenter vorgeſtellten jungen Edelleute, als Unterofficiers, und wenn

„auch als überkomplett in Dienſte zu nehmen; um ſo mehr, da bei der Armee von „der Zahl der jezt Dienenden nur wenig übergeblieben, welche der Regel nach zu „Oberofficiers avancirt werden können.“ Das Kollegium erſuchte bei Vorſtellung deſſen an den Senat, allen bürgerlichen Gouverneurs durch Ukaſen die Vorſchrift zu erteilen, daß ſie die von ihnen zur Anſtellung in Kriegsdienſten vorzuſtellenden jungen Edelleute mit den gehörigen Beglaubigungen ihres Adels verſehen mögten; — und hat befolen: Zur ſchuldigen und unverbrüchlichen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen bürgerlichen Gouverneurs durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, mit der Anweiſung, daß ſie in Verſehung der zum Kriegsdienſte vorzuſtellenden Edelleute mit Zeugniſſen für ihren Adel, die für ſolche Fälle ausgegebenen geſezlichen Vorſchriften beobachten; weshalb auch dem Kriegskollegium ein Ukas zuzuſenden iſt. Am November 1797.

Vom 4ten Departement.

Erlaubniß die für Truppenkommando's nötigen Medikamente an Orten, wo keine Kronapotheken ſind, aus andern Apotheken ankaufen zu können.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, dem Herrn Geheimderathe, Senator und Reichsſchazmeiſter Baron Waßiljew am 24ſten October mit Seiner Majeſtät Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Herr Geheimderath und Reichsſchazmeiſter, Baron Waßiljew! Mit der Erlaub„niß, für die durch die Städte paßirenden Kommando's und Rekrutenpartieen, wo „keine der Krone zugehörige und der Behörde des Mediziniſchen Kollegiums unter„geordnete Apotheken vorhanden ſind, die unumgänglich notwendigen Arzneimittel „und andere zur Heilung dienenden Erforderniſſe aus den freien Apotheken oder den „vom Kollegium der allgemeinen Fürſorge errichteten nehmen zu können, ver„ordnen Wir in Folge deſſen, die Bezalung derſelben aus den Reichseinkünften „zu beſorgen, doch ſo, daß die bei den Kommando's ſtehenden Medizinalbeamten „ihre Forderungen an die Apotheken, um Medikamente und andere Erforderniſſe „der Heilung zu verabfolgen, nicht anders wie vermittelſt der in den Städten von „der Medicinalpflege angeſezten Beamten mitteilen können, als deren Pflicht es „ſein wird, darüber zu wachen, daß nichts Ueberflüßiges und Unnötiges verabfolget „werde.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen Kameralhöfen, zur Beachtung auch den Kriegs- und Admiralitätskollegien, wie auch allen Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden; dem Mediciniſchen Kollegium aber einen Ukas zuzuſchikken, mit der Anweiſung, daß es wegen obliegender

Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, allen in den verſchiedenen Städten errichteten Medicinalpflegen von ſich aus Vorſchriſt erteile. Am November 1797.

Vom 3ten Departement.

Einſchärfung, alle Verbrecher an den zu ihrer Verſchikkung beſtimmten Ort ohne Aufenthalt abzuſenden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, mit höchſteigenhändiger Unterſchrift dem Senate am 26ſten October erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Nach den Uns zugekommenen Berichten, daß der zur Verſchikkung nach „Nertſchinsk beſtimmte, öffentlich beſtrafte, von dem Landordnungsrichter zu Tomsk „aber zurük behaltene Verbrecher Semen Below, jezt des Vorhabens, mit dem „Bürger Sumorokow falſche Aßignazionen machen zu wollen, überfürt, und bei „ihnen zu ſolchem Zwekke zubereitete Inſtrumente vorgefunden worden; verordnen „Wir: den Ordnungsrichter von Tomsk wegen ſeines Verbrechens dem Gerichte „zu überantworten, und überall aufs ſtrengſte einzuſchärfen, daß alle zur Verſchikkung Verurteilte unverbrüchlich und ohne Aufenthalt zu dem Orte ihrer Beſtimmung geleitet werden." — hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, in Betreff deſſen, daß der Ordnungsrichter von Tomsk gerichtlicher Unterſuchung unterzogen werde, dem Stellvertretenden Gouverneur von Tobolsk, Etatsrath Koſchelew einen Ukas zuzuſenden, in Betreff deſſen aber, daß alle Verſchikten unverbrüchlich und ohne Aufenthalt an den Ort ihrer Beſtimmung geleitet werden, zur obliegenden Erfüllung dieſer allerhöchſten Verordnung, allen Gouvernementsregierungen, Kollegien und übrigen Gerichtsſtellen, welche dies angeht, durch Ukaſen Vorſchrift zu erteilen, mit der Anweiſung, daß ſie dem Senate deshalb ihre Raporte zuſenden, ob ſich nicht irgendwo dergleichen Verbrecher befinden, welche durch Richterſpruch und den Ukaſen gemäß zur weitern Verſchikkung nach irgend einem Orte hin beſtimmt, aber dort zurükbehalten worden, und wenn ſich dergleichen vorfinden, — von wem und weshalb dies geſchehen? — Am November 1797.

Vom 4ten Departement.

Ausdehnung der Verordnung, daß jeder in Rußland Wohnhafte ſich zu einem beſtimmten Stande angeben müſſe, auf die mit dem Reiche neuvereinigten Provinzen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senat allgemein kund gethan.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichem, allerhöchſten, vom Senate am 26ſten October mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Wir verordnen, die geſezliche Verordnung, daß jeder in Rußland ſich „Aufhaltende, ſich unverbrüchlich irgend einen bekannten Stand und Lebensart „erwäle, auch auf alle dem Reiche zurükgefallene und neuerworbene Provinzen aus„zudehnen, und daß zugleich jeder ohne Ausnahme die durchs Geſez ſeinem „Stande auferlegten Verbindlichkeiten übernehme.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Dieſe Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Verordnung aller Orten durch öffentliche Ukaſen kund zu thun. Welches hierdurch erfüllt wird.

Im Original mit der Unterſchrift des dirigirenden Senates. (L. S.) Gedrukt beim Senate am 11ten November 1797.

Ukas des dirigirenden Senates bei Verſendung der nachfolgenden allerhöchſten Ukaſen und des Memoriales über die Pflichten der Rußiſchen Ordensritter.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe der Kanzelei des Rußiſch-Kaiſerlichen Ritterorden, mit Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen dieſer Kanzelei am 27ſten October mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift erteilten Ukaſen, und mit dem von dem Herrn Generalprokureur und Schazmeiſter des Rußiſchen Ordens nach allen ſeinen Benennungen, Fürſten Kurakin unterlegten und von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſt beſtätigten Memorial wegen der Verbindlichkeiten der Ritter des Rußiſchkaiſerlichen Ordens und der Stiftung Gott wolgefälliger und dem gemeinen Weſen nüzlicher Anſtalten, und hat befolen: Dieſe Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Ukaſen und das Memorial des Herrn Generalprokureurs zu drukken, allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen mit den Ukaſen, dem heiligſten Synod aber und den Senatsdepartements zu Moskwa mit den Anzeigen zuzuſenden; in Folge deſſen werden hier Exemplar beigelegt. Am November 1797.

Vom erſten Departement.

Erlaubniß, die einmal zur Beſorgung verſchiedener Ordenspflichten erwälten Ritter, nicht abwechſeln zu dürfen.

Kopie.

Ukas an Unſere Ordenskanzelei.

Wir erlauben dem Ritterbunde, die zur Aufſicht über Gott wolgefällige und dem Gemeinweſen nüzliche Anſtalten beſtimmte Anzahl von Rittern ohne Abwechſelung bei der Beſorgung ihrer Obliegenheiten laſſen, oder wenn es die Notwendigkeit erfordert, ſie ohne Erwartung der eigentlich dazu beſtimmten Zeit nach eingeführter geſezlicher Ordnung abwechſeln zu können.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

In der Stadt Gatſchino am 27ſten October 1797.

Belegung der Ordenskommenthurieen mit einer Geldſteuer.

Kopie.

Ukas an Unſern Senat.

Nach Beſtätigung des Uns von dem Generalprokureur und Schazmeiſter des Rußiſchen Ordens, Fürſten Kurakin unterlegten Memorials von den Verbindlichkeiten der Ritter des Rußiſch-Kaiſerlichen Ordens, und der Stiftung Gott wolgefälliger und dem Gemeinweſen nüzlichen Anſtalten, beordern Wir Unſre Ordenskanzelei, zur weitern Vollziehung des hier Feſtgeſezten, alle zu Kommenthurieen verteilten Güter mit einer Länderei-Geldſteuer zu belegen, welche etwa die Hälfte der von dieſen Gütern jedem Kommenthur zugeſtandenen Gutsherrlichen Einkünfte betragen kann, und den Termin zum Abtrage derſelben an die Ordenskanzelei zu beſtimmen, welche über dieſelben nach jeder Benennung des Rußiſchen Ritterordens Rechnung führen, und nach Anweiſung des ganzen Ritterbundes ſie zur Einrichtung und Unterhaltung dieſer Anſtalten verwenden wird; doch müſſen dieſe Gelder von den Jnnhabern der Kommenthurieen auf Rechnung der ihnen zugeſtandenen Einkünfte abgetragen, und nicht die zu Kommenthurieen abgeteilten Bauern mit einer beſondern Steuer belegt werden.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

In der Stadt Gatſchino am 27ſten October 1797.

Nähere Darſtellung der Pflichten des Allreußiſchen Ritterbundes.

Kopie.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

In der Stadt Gatſchino am 27ſten October 1797.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen

allerunterthänigſtes Memorial

vom Generalprokureur und Schazmeiſter des Allreußiſchen Ordens nach allen ſeinen Benennungen.

Fürſten Kurakin.

In Eurer Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Statuten des Rußiſch-Kaiſerlichen Ordens iſt im 29ſten Artikel verzeichnet:

Die Pflichten aller insgeſammt und eines jeden Gliedes vom Ritterbunde insbeſondere beſteht darin, die Obliegenheiten, die uns der chriſtliche Glaube vorſchreibt, heilig zu bewahren und zu erfüllen; da nun die Liebe des Nächſten eine der erſten dieſer Obliegenheiten iſt, ſo wird den Rittern auch die Sorgfalt für die verſchiedenen Gott wolgefälligen und dem Gemeinweſen nüzlichen Anſtalten auferlegt, von welchen die vornehmſten ſind: 1. Die Aufſicht und Sorgfalt für die Hoſpitäler zu Moskwa nnd Petersburg. 2. Die Leitung und Aufſicht des Invalidenhauſes zu Moskwa und des Ekatherinenhoſpitals. 3. Die Anlegung von Zufluchtsörtern für arme Perſonen beiderlei Geſchlechts in beiden Reſidenzen. 4. Die Sorgfalt und Aufſicht über alle nüzliche Anſtalten zur Verſorgung von Unvermögenden und Armen, doch mit Ausſchluß der Kriegs-, See- und Landhoſpitale; wobei jeder dieſer Anſtalten die ihr zuerteilten Einkünfte und geeigneten Rechte und Vorzüge zu erhalten, und ſie nach den verſchieden benannten Ordensklaſſen abzuteilen, nächſtdem ihren Kirchen zuzuſchreiben, und an ihnen die Zeichen ihrer Benennung öffentlich aufzuſtellen ſind.

Dieſen Ewr. Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Willen, der dem Ritterbunde ſo heilige Pflichten auferlegt, ſuchte ich in ſeinem ganzen Umfange aufzufaſſen, und wage es demnach, zur Erfüllung deſſelben folgende Anordnung vorzuſchlagen.

In der Reſidenz, wo des Kaiſers Majeſtät Sich aufhalten werden, müßte unter dem Vorſizze des Kanzlers des Rußiſch-Kaiſerlichen Ordens jeden Monat (oder ſo oft es das Bedürfniß erfordern ſollte, auf Beſtimmung des Kanzlers) eine Verſamlung der anweſenden Ritter aller Ordensnamen ſtatt finden,

und bei der erſten Sizzung müßte nach reiflicher Ueberlegung des wahren Weſens der allgemeinen Verbindlichkeit, aus ihrem Mittel und den Beamten der Ordens-kanzelei eine Kanzelei des ganzen Ritterbundes errichtet, von jedem Ritternamen ſechs Ritter auserwält, und nach Grundlegung des 29ſten Artikels der aller-höchſten Ordensſtatuten zugleich auch die Verbindlichkeiten eines jeden derſelben feſtgeſezt werden.

In Folge des Inhaltes gedachten Artikels finde ich gerathen: Erſtens: von den Rittern einer jeden Benennung einen dem Kanzler zuzuordnen, um die allgemeinen Verbindlichkeiten des ganzen Ritterbundes zu beſorgen. Zweitens: den Rittern vom Namen des heiligen Apoſtel Andreas beide Erziehungshäuſer zu übertragen, und da die Herrin und Kaiſerin dieſe unter Ihren beſon-dern Schuz genommen, ſo hat der Ritterbund zur Auswahl der Ritter und Beſtimmung ihrer Verbindlichkeiten Ihrer Majeſtät Befehle zu erwarten. Drittens: Den Rittern vom Namen des heiligen Alexander Newskoi ſind die Invalidenhäuſer und alle Schulen zur Beſorgung und Aufſicht anzuvertrauen. Viertens: Den Rittern von dem erſten und dritten Grade des Namens der heiligen Anna alle Krankenhäuſer überhaupt. Fünftens: Den Rittern vom zweiten Grade der heiligen Anna alle bis jezt ſchon beſtehende und künftig noch zu errichtende Armenhäuſer.

Ohne die Damen und Ritterlichen Damen des Ordens vom Namen der heiligen Ekaterina von der Teilname an dieſen durch den Willen des Monarchen und eignes Mitgefühl vorgeſchriebenen Chriſtenpflichten ausſchließen zu wollen, hielt ich dennoch nicht für nötig, ſie an allen Verbindlichkeiten der übrigen Ritter Teil nehmen zu laſſen, ſondern daß es anſtändiger ſein würde, ihrer Sorgfalt eine beſondere Anſtalt anzuvertrauen, und ſo halte ich es für eine dieſer Klaſſe angemeſſene Verbindlichkeit, eine Zufluchtsanſtalt für wolgeborne Fräulein zu er-richten, die ohne Aeltern, Vermögen und Aufſicht, nicht ſelten der Verfürung zum Opfer werden.

Die Pflicht der Damen und Ritterlichen Damen vom Namen der heiligen Ekaterina wird alſo zuerſt dahin gehen, daß ſie für die wirkliche Errichtung die-ſer ihrer Aufſicht unterzuordnenden Anſtalt Sorge tragen. Die Hauptgrundſäzze zur Anordnung derſelben müßten etwa folgende ſein: 1. daß die Aufnahme der Fräulein in einem Alter geſchehe, wo ihre Grundſäzze nicht durch Sitten-loſigkeit verderbt ſein können. 2. Ihnen Beſchäftigungen von der Art zu geben, die ihnen zu jeder Zeit und in jeder Veränderung ihrer Lage heilſam ſein müſſen. 3. Die Regeln zur Mitgift einer Ausſteuer an die zu beſtimmen, welche ſich durch ihr Betragen derſelben würdig machen.

Die erſte Pflicht der übrigen Ritter, denen die Aufſicht und Sorgfalt für ſchon errichtete Anſtalten beſtimmt iſt, wird alſo die ſein, ſogleich Nachricht ein-zuziehen: wo Invaliden-, Kranken- und Armenhäuſer und Schulen beſtehen?

wie ſtark die Zahl derer ſei, die in einem Jeden derſelben unterhalten oder unterrichtet werden? welche Summe zu ihrem Unterhalte ausgeſezt ſei, und woher ſie dieſelbe beziehen? welcher anderweitigen Einkünfte, Rechte und Vorzüge ſie zu genießen haben? von allem mit einem Worte, was ſich nur immer auf die innere Anordnung, Bedienung, Ausgaben und deren Berechnung beziehen kann, und ſobald ſie dieſe Nachrichten eingeſamlet, müſſen aus ihnen die umſtändlichſten Liſten zuſammengezogen werden, und zwar zu mehrern Exemplaren, von denen ſie eins dem Ritterbunde, das andere der Ordenskanzelei einzureichen, und das dritte bei ſich aufzubehalten haben, um alles das wahrnehmen und beſorgen zu können, was zum Vorteil dieſer Anſtalten könnte zugefügt, abgezogen oder verändert werden.

Der Kanzler und die Ritter, denen die Beſorgung der allgemeinen Verbindlichkeiten des Ritterbundes übertragen wird, müſſen vorzüglich darauf achten, daß die Ritter in Rükſicht der ihnen übertragenen Pflichten, ihre Verbindlichkeit aufs genaueſte und ſorgfältigſte erfüllen.

Bei dieſer Uebertragung aller Gott wolgefälligen und dem Gemeinweſen nüzlichen Anſtalten zur Leitung des Ritterbundes iſt es unumgänglich notwendig, daß dieſe Oberaufſicht und erſte Sorgfalt für dieſelben nicht die jeder Anſtalt zugehörlichen Rechte und Vorzüge verlezze, und ſie nicht der allgemeinen und beſondern Obrigkeit, denen ſie ihrer örtlichen Lage nach untergeordnet ſind, entnehme; denn jene Obrigkeiten treten jezt unter die Leitung des Ritterbundes, und zu dieſem Zwekke hat auch jede Stelle und Perſon, unter deren Direction irgend eine Anſtalt ſteht, den beſonders erwälten Rittern nach einer hierfür zu beſtimmenden Form Bericht abzuſtatten, und ohne die Zuſtimmung der Ritter durchaus nichts zu unternehmen. Die erwälten Ritter aber ſind nach Maaßgabe der Anordnung und Einrichtung dieſer Anſtalten, in den erforderlichen Fällen verbunden, entweder ihre Zuſtimmung oder ihren Widerſpruch anzugeben, wobei ſie immer den wahren Vorteil des ihnen Anvertrauten zu beachten, und von ihren Entſcheidungen den Ritterbund zu benachrichtigen haben, von dem ſie auch ſelbſt in unentſchiedenen und wichtigen Fällen Anweiſung erbitten werden.

Außer dieſen Verbindlichkeiten haben die erwälten Ritter noch folgende Hauptpflichten: die einem jeden derſelben anvertrauten an dem Orte ihres Aufenthaltes beſtehenden Anſtalten perſönlich zu beſichtigen, und auf alle Weiſe für die Vermehrung ihrer Einkünfte durch erlaubte Mittel und beſonders durch Erſparung überflüßiger und unnötiger Ausgaben zu ſorgen, dabei aber den verkrüppelten und durch Krankheit entnervten Leuten, die in den Invaliden- und Krankenhäuſern gehalten werden, in Abſicht auf Nahrung und Haltung die möglichſte Befriedigung zu verſchaffen, und ſich mitleidsvoll für ſie dahin zu verwenden, daß ſie alles ihnen ausgeſezte richtig und zur gehörigen Zeit erhalten, und in Nahrung, Kleidung und Wohnung die ſo nötige Reinlichkeit aufs ſorg-

fältigſte beobachtet werde; im entgegengeſezten Falle aber haben ſie den Kanzler und die ihm beiſizzenden Ritter zu benachrichtigen, welche denn zur Vertilgung einer ſolchen Unordnung die zwekmäßigſten und ſicherſten Maaßregeln treffen werden.

Der Ritterbund hat ferner die ihm anvertrauten Anſtalten, den Kirchen eines jeden Ordennamens zuzuſchreiben, und an einer jeden am ſchiklichen Orte die mit Farben ausgemahlten Zeichen des Ordens auszuſtellen, deſſen Sorgfalt und Aufſicht ſie übergeben worden.

Zur gänzlichen Erfüllung des oben benannten 29ſten Artikels bleibet noch die Hauptpflicht des Ritterbundes, nämlich die Anlage ſolcher Zufluchtsorte, als für Arme beiderlei Geſchlechtes in den beiden Reſidenzen errichtet werden ſollen. Ohne mich hier weiter auf die Grundregeln dieſer Anſtalten einlaſſen zu wollen, halte ich es für nötig zu bemerken, daß der einzige Zwek einer ſolchen Anlage ſich auf die Verſorgung von ſolchen Unvermögenden und Armen beziehe, die gar keine Zuflucht haben, und durch Umſtände gezwungen werden, ſich in der Hauptſtadt aufhalten zu müſſen; deswegen gehört es ſich auch, die beſtimmte Anzahl von Zimmern und Betten und einen beſondern Tiſch zu unterhalten, ſowol um ſie als auch andere zu ſättigen, die einer ſolchen Wolthat bedürftig ſein mögten; Landſtreicher aber und Leute von bekannt liederlicher Aufführung müſſen in derſelben nicht aufgenommen werden.

Alle dieſe Anſtalten anzulegen, und auch die jezt ſchon beſtehenden in beſſere Verfaſſung zu bringen, erfordert, da die leztern, ob ſie gleich ihr eignes Kapital haben, doch eines Zuſchuſſes bedürftig werden mögten, einen großen Aufwand von Koſten, und um dieſe nicht läſtig zu machen, ſcheint es mir am gerathenſten, von allen, die bis jezt ſeit der Zeit, da Ewre Kaiſerliche Majeſtät zum Trone gelangten, einen Orden erhalten, und künftig erhalten werden, einen einmaligen Beitrag feſtzuſezzen: von den Andreasrittern 400, von den Ekaterinenritterinnen der erſten Klaſſe 300, der 2ten Klaſſe 200, den Alexanderrittern 200, den Annenrittern des erſten Grades 100, des zweiten Grades 60 und des dritten Grades 30 Rubel, welche Summe fürs erſte zu der anfänglichen Einrichtung der Zufluchtsorte auszuſezzen iſt; zur jährlichen Unterhaltung derſelben aber wird es allerdings nicht läſtig ſein, ſondern vielmehr Eurer Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Willensmeinung und dem ſolchen ausgezeichneten Leuten zukommenden Geſüle ſehr zuſtimmend und angemeſſen, wenn jeder, der bis jezt eine Kommenthurie erhalten, und künftig erhalten wird, einen Teil der von ihr zu erhebenden Einkünfte hierzu ausſezzen und abteilen wollte.

Sollte dieſer Plan Eurer Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſter Genehmigung gewürdigt werden, ſo haben der Ritterbund, und die Damen und Ritterlichen Damen des Ordens vom Namen der heiligen Ekaterina, für die

neuanzulegenden Zufluchtsorte allgemeine Regeln und eine Generalberechnung der einmal einkommenden und der jährlich nachzutragenden Summe zu entwerfen, hiernach die Größe des Gebäudes und die Zahl der anzunehmenden Penſionairs beiderlei Geſchlechtes, welche unterhalten werden kann, zu beſtimmen; und nächſtdem der Pflicht wahrzunehmen, alles dieſes Ewr. Kaiſerlichen Majeſtät zu allerhöchſter Prüfung und Genehmigung zu unterlegen.

Nach dieſer Auseinanderſezzung der Gott wolgefälligen und dem Gemeinweſen nüzlichen Verbindlichkeiten der Ritter, welche, ſeit Ewre Kaiſerliche Majeſtät den Tron beſtiegen, der Auszeichnung durch einen Orden gewürdigt worden, zweifele ich nicht, daß auch die Ritter, welche ſchon vor Eurer Kaiſerlichen Majeſtät Regierungsantritt einen der Orden erhalten, nicht Verlangen tragen ſollten, bei ſo rühmlichen Unternehmungen ihre Ordensgenoſſen wettzueifern, und Teil nehmen zu können an der Vollziehung ſo ſeegensvoller und Menſchenbeglükkender Einrichtungen; daher wäre denn einem Jeden derſelben die Freiheit zuzugeſtehen, für dieſe Anſtalten eine Summe auszuſezzen, welche er entweder als einmaligen oder jährlich wiederholten Beitrag geben zu können vermeinet.

Um allen Rittern das Recht zu bewahren, an der Aufſicht über die Gott wolgefälligen und dem Gemeinweſen nüzlichen Anſtalten Teil nehmen, und um dieſe Aufſicht über alle oben bezeichneten Anſtalten auf eine bequeme und weniger läſtige Weiſe füren zu können wird es nötig ſein, die zu derſelben beſonders erwälten Ritter alle vier Jahre mit neuen abzuwechſeln.

Im Originale unterſchrieben:

Fürſt Alexei Kurakin.

Etat der Invaliden vom Landmeſſungsdepartement.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

In der Stadt Gatſchino den 2ten November 1797.

Vorſchriftlicher Etat

zur Unterhaltung der Invaliden, die in Folge Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, bei der Zeichnungskammer des Landmeſſungsdepartements vom Senate, bei der Landmeſſungskanzelei und den fünf Landmeſſungskontoirs angeſtellt werden ſollen, nämlich 5 Oberofficiers, 151 Unterofficiers und 614 Gemeine.

	Jahresgehalt.
5 Oberofficiers, bei jedem der Kontoirs, à 200 Rubel mit Einrechnung der Razionen und Denſchtſchiks - - - - - - - -	1000 Rbl.
151 Unterofficiers à 12 Rbl. - - - - - - - - - - - - -	1812 —
614 Gemeine à 8 Rbl. - - - - - - - - - - - - - -	4912 —
770 Perſonen. Summe -	7724 Rbl.

Allen Unterofficiers und Gemeinen iſt für Medikamente eine Kopeeke vom Rubel abzuziehen, und den Unterofficiers auch fürs Hoſpital eine Kopeeke vom Rubel. Sie alle haben außer dem beſtimmten Solde noch die geſezmäßige Menge Proviant zu empfangen, da wo Magazine vorhanden ſind, in Natura, wo dieſe nicht ſind, nach den jedesmaligen Marktpreiſen an Gelde.

Zur Anſchaffung der Ober- und Unter-Mundirung und der Schuhe und Strümpfe iſt die nach den in der beigelegten Tabelle angezeigten Preiſen ſich ergebende Summe auszuzalen, und jezt der Termin vom Monat Januar des künftigen Jahres 1798 an zu berechnen, auch ſo künftighin zur Anſchaffung der Ober- und Unter-Mundirung und der Schuhe und Strümpfe und Ammunizion zu den in der Tabelle beſtimmten Terminen, die angegebene Summe jährlich aus den allgemeinen Reichseinkünften auszuzalen, für die bei der Zeichnungskammer des Senates, an den Director derſelben, und für die übrigen, an die Landmeſſungskanzelei und die Kontoirs, auf die Zahl von Invaliden, welche ſich bei jeder Stelle vorfindet. Die Anſchaffung der Mundirung- und Ammunizionsſachen muß für die bei der Zeichnungskammer des Senates Angeſtellten unter der beſondern Aufſicht des Directors derſelben und für die bei der Landmeſſungskanzelei und den Kontoirs, unter der Aufſicht der erſten Glieder dieſer Stellen beſorgt werden, als wofür auch dieſe Beamten verantwortlich ſein werden. Die Seitengewehre (Säbel) und die Knöpfe zu den Rökken, Weſten und Beinkleidern, ſo auch die Schnallen zu den Degengehenken, werden vom Kommiſſariate aus der Zahl derer, die den Infanterieregimentern abgenommen worden, ausgegeben werden, und ſollten die Knöpfe nicht in

Natura gegeben werden können, ſo wird dafür die Summe nach dem in der Tabelle beſtimmten Preiſe ausgezahlt.

Flinten und deren Zubehör werden für dieſe Invaliden gar nicht angeſezt, weil ſie doch mehrenteils von den Landmeſſern zur Arbeit bei der Feldvermeſſung werden gebraucht werden, und die Wachen bei den Kontoirs können ſie mit Säbeln verſehen.

Zu formiren hat das Kriegskollegium dies Kommando aus Invaliden, die ſchon wegen ihrer Untauglichkeit zum Dienſte bei den Feldregimentern zur gänzlichen Entlaßung beſtimmt waren, doch mit der Ausnahme, daß für das erſte Mal die Officiers aus dem Senatsbataillon werden angeſtellt werden; künftighin aber ſind auch dieſe vom Kriegskollegium zu fordern.

Im Original unterſchrieben:

Generalprokureur Fürſt Kurakin.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

In der Stadt Gatſchino am 2ten November 1797.

Tabelle

der Mundirungs- und Ammunizionsſtükke des Invalidenkommando's bei den Landmeſſungsſtellen, entworfen nach dem Muſter der bei den Etats vom 10ten Aprill 1786 für die Feldregimenter ausgegebenen Tabelle.

Namen der Mundirungs- und Ammunizionsſtükke. Für Untermundirung und Schuh und Strümpfen, auf ein Jahr.	Voller Preis der einzelnen Sachen.		Auf ein Jahr.	
	Rbl	Kop.	Rbl.	Kop.
Zwei Paar Stiefeln jedes à 80 Kop. - - - - - - - -	1	60	1	60
Ein Paar wollene Strümpfe - - - - - - - - - - -	-	18	-	18
Ein Paar Schuhſpizzen - - - - - - - - - - - - -	-	5	-	5
Leinewandſtrümpfe von 1 Arſchin 10 Werſchok Leinewand, und für jede Arſchine 3 Kop. - - - - - - - - - - -	-	$4\frac{7}{8}$	-	$4\frac{7}{8}$
Zwei Hemden, 12 Arſchinen Leinewand, die Arſchine zu 4 Kop.	-	48	-	48
Beinkleider, von 4 Arſchinen Leinewand, à 6 Kop. - - -	-	24	-	24
Unterfutter zu denſelben von 4 Arſchinen, die Arſchine à 3 Kop.	-	12	-	12
Zwei Halsbinden, jede $3\frac{1}{2}$ Kop. - - - - - - - - -	-	7	-	7
Zwei Vorſchläge 1 Arſchine ſchmales Band - - - - - -	-	$1\frac{1}{2}$	-	$1\frac{1}{2}$
Eine Säbelſcheide - - - - - - - - - - - - - - -	-	4	-	4
Summe	2	$86\frac{3}{8}$	2	$86\frac{3}{8}$
Und für ſiebenhundert fünf und ſechzig Mann -	2196 R.	$87\frac{3}{8}$	2196	$87\frac{3}{8}$

Dies hier berechnete Geld 2 Rubel $86\frac{3}{8}$ Kopeeken für Untermundirung und Strümpfe ſind einem jeden Unterofficier und Gemeinen perſönlich einzuhändigen.

Auf zwei Jahre.	Voller Preis der einzelnen Sachen.		Auf ein Jahr.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1. Zur Obermundirung.				
5 Arſchinen 10 Werſchok grünes Tuch zu Rok, Weſte und Beinkleider, von 1 Arſchine und 14 Werſchok Breite, und die Arſchine à 1 Rubel - - - - - - - - - -	5	$62\frac{1}{2}$	2	$81\frac{1}{4}$
2 Arſchinen 14 Werſchok Raſch zum Unterfutter des Rokkes à 30 Kopeeken - - - - - - - - - - - - -	-	$86\frac{3}{4}$	-	$43\frac{3}{8}$
An: Der Preis des Tuches und Raſches ſind hier zufolge der auf dem Memoriale des Senates am 28ſten Auguſt 1797 erfolgten allerhöchſten Konfirmazion beſtimmt.				
11 Arſchinen 8 Werſchok Leinewand zum Unterfutter der Weſte und Beinkleider, à 3 Kopeeken - - - - - -	-	$34\frac{1}{2}$	-	$17\frac{1}{4}$
2. Macherlohn und Zwirn.				
Zum Rokke - - - - - - - - - - - - - - - - -	-	6	-	3
Zur Weſte - - - - - - - - - - - - - - - - -	-	2	-	1
Zu den Beinkleidern - - - - - - - - - - - - -	-	2	-	1
Statt der Hüte Karthuſen von grünem Tuche, für jedes -	-	50	-	25
Summa -	7	$43\frac{3}{4}$	3	$71\frac{7}{8}$
Und für ſiebenhundert fünf und ſechszig Mann -	5689	$68\frac{3}{4}$	2844	$84\frac{3}{8}$
Auf vier Jahre.				
4 Arſchinen 4 Werſchok Tuch zu einem Mantel à 1 Rubel	4	25	1	$6\frac{1}{4}$
1 Arſchine 10 Werſchok Raſch à 30 Kop. - - - - - -	-	$48\frac{3}{4}$	-	$12\frac{3}{16}$
Macherlohn und Zwirn - - - - - - - - - - - -	-	3	-	$\frac{3}{4}$
Summa -	4	$76\frac{3}{4}$	1	$19\frac{3}{16}$
Und für ſiebenhundert fünf und ſechszig Mann -	3647	$13\frac{3}{4}$	911	$78\frac{7}{16}$
Auf acht Jahre.				
Ein Degengehenk von Elendsfell - - - - - - - - - -	-	50	-	$6\frac{1}{4}$
Für ſiebenhundert fünf und ſechszig Mann - - - - - -	382	50	47	$81\frac{1}{4}$

Auf zwanzig Jahre.	Voller Preis der einzelnen Sachen.		Auf ein Jahr.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
25 große runde Knöpfe zum Rokke, das Duzzend à 12 Kop.	-	25	-	$1\frac{1}{4}$
28 kleine runde Knöpfe zu Weſte und Beinkleidern, das Duzzend zu 8 Kop. - - - - - - - - - - - - -	-	$18\frac{2}{3}$	-	$\frac{14}{15}$
12 kleine glatte Knöpfe zu den leinenen Beinkleidern - -	-	5	-	$\frac{1}{4}$
1 Säbel und eine kupferne Schnalle zum Säbelgehenke -	-	-	-	-
		$48\frac{2}{3}$		$2\frac{11}{30}$
Für ſiebenhundert fünf und ſechszig Mann - - - - -	372	30	18	$62\frac{1}{2}$
Summa	12,288	$49\frac{7}{8}$	6019	$93\frac{3\ 11}{48\ 16}$

Verordnung, allen Bauern, welche nicht 15 Deßätinen Land haben, dieſe beſtimmte Zahl von den verpachteten Ländereien zu ergänzen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten Ukas, erteilt am 11ten November auf einem vom Senate unterlegten Memoriale, in welchem unter andern alleruntertänigſt vorgeſtellt ward: der Senat habe die an Ihro Majeſtät die Monarchin und Kaiſerin geſeegneten und ewig ruhmwürdigen Andenkens vom Geheimderathe und Senator Mawrin in Betreff deſſen eingeſendete Eingabe: daß die im Gouvernement Wätka belegenen, bewohnten und unbewohnten Ländereien und Heuſchläge, die auf Pachtzins abgegeben ſind, nach den dabei angegebenen Urſachen aus dem Verzeichniſſe ausgeſchloſſen, und den Ortſchaften der Kronbehörde zum wirklichen Beſiz abgegeben würden, denen dieſe Ländereien ihrer benachbarten Lage wegen zugehörten; aufs umſtändlichſte geprüft und befunden, daß im benannten Gouvernement Wätka viele Bauern nur ſehr ärmlich mit Ländereien verſehen ſeien, ja einige ſolche nur auf Pachtung inne haben. Da nun im allerhöchſten, den Gouvernementschefs am 3ten Mai 1783 erteilten Ukas der allerhöchſte Beſchluß angedeutet: die Bauern, welche nicht genug Ländereien haben, mit denſelben zu verſehen; ſo habe der Senat es auch für nüzlich erkannt, den Bauern, welche nicht das in der Landmeſſungsinſtrukzion Hauptſtük 19 Punkt 2, und Hauptſtük 32 Punkt 9 beſtimmte Anteil Landes beſizzen, nämlich funfzehn Deßätinen Landes auf jeden männlichen Kopf, von den in Pachtung abgegebenen Ländereien der Krone ſo

viel Land zuzugeben, daß es mit dem ſchon bis dahin von den Bauern beſeſſenen die beſtimmte Zahl von funfzehn Deßätinen auf den Kopf ausmache; und wo es ſo wenig Pachtländereien giebt, daß auch durch die Abgabe aller die beſtimmte Menge nicht herauskommen würde, da ſind ſie nach Maaßgabe der vorhandenen zu verteilen; denn erhält der ärmlich verſehene Bauer auf ſolche Weiſe hinlängliches Land, ſo wird er dadurch ſeine Umſtände verbeſſern und auch die Abgaben an die Krone richtig abtragen können. Was denn die andern Pachtungsartikel anbetrift, als nämlich Mülen, Fiſchfange und ſo weiter, welche ſich bei den Ländereien befinden, die teils ſchon jezt den Bauern zugehören, teils ihnen zur Ergänzung des gedachten Mangels werden zugegeben werden; ſo müſſen die, welche von Alters her bei den, den Klöſtern ehemals erteilten, ſo wie den übrigen Krongütern, nicht mit dem Lande zugleich den dortigen Bauern eigenthümlich zugehört haben, ſo wie vorher unter Kronbehörde verbleiben, und in Pachtung abgegeben werden; wo aber Pachtmühlen auf den eignen Ländereien der Bauern und auf ihre eigne Koſten erbaut worden, da ſind ſie auch den Bauern ohne Pachtzins zum Beſizze zu überlaßen. Daneben hielt es der Senat für ſeine Pflicht, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät alleruntertänigſt zu unterlegen, ob, wenn die angegebene Meinung des Senates Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Beſtätigung gewürdigt werden ſollte, es da nicht gefällig ſein mögte, zu verordnen, daß auch in allen übrigen Gouvernements dieſem gemäß vorgeſchritten werde, doch mit der Einſchränkung, daß überall alle Pachtungsartikel, welche hiernach den Bauern abgegeben werden müſſen, nicht eher von ihnen in Beſiz genommen werden können, als nach Ablauf der Termine der mit den jezzigen Inhabern derſelben abgeſchloſſenen Kontrakte, deren heilige und unverbrüchliche Bewahrung durch die im Jahre 1776 in Betreff ihrer ergangene Grundregeln noch beſonders anbefolen worden. Im übrigen aber hat der Senat dies Alles Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſtem Gutbefinden überlaßen. Und dieſes Memorial ward von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet: Es ſei dem alſo. — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, allen Kameralhöfen, Gouvernementsregierungen, bürgerlichen Gouverneurs, und dem Reichsſchazmeiſter, Herrn Geheimderath, Senator und Ritter Baron Waßiljew Ukaſen zuzuſenden, zur Beachtung auch alle Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am November 1797.

Aus dem erſten Departement.

Zuſäzze zu dem Seite 213 mitgeteilten Ukas über die Verlegung der Kontrakte von Dubno nach Kiew: daß jeder Gutsherr einen Schein von ſeiner Gouvernementsregierung beizubringen habe, und auch die Schuldenkommiſſion des Fürſten Lubomirskoi dorthin zu verlegen ſei.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte das von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät am 12ten November dieſes Jahres allerhöchſt konfirmirte Memorial des Senates von folgendem Inhalte: In Erfüllung Eurer Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten am 18ten October vom wirklichen Herrn Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter Fürſten Kurakin angezeigten Ukaſes, hat der Senat die demſelben beigelegten Punkte in Betreff der im Falle einer Verlegung der Kontrakte aus Dubno nach der Stadt Kiew erforderlichen Anordnungen geprüft, und findet dabei nicht unnüzlich: 1. daß zur Befeſtigung des gegenſeitigen Kredits zwiſchen denen, die ſich zu dieſen Kontrakten verſamlen, bei allen ihren Vergleichen und Verträgen, jeder Gutsherr ein Zeugniß der Oberregierung des Gouvernements vorzeige, in welchem ſeine Güter belegen ſind, und zwar nach Grundlegung des Bankreglements vom 22ſten Junius 1786, in der dort im 12ten Punkte feſtgeſezten Form: daß dieſe Güter weder verpfändet noch in Beſchlag genommen ſeien. 2. Die Kommißion wegen der Schulden des Fürſten Lubomirski, welche ſich zu Dubno befindet, wo bisher auch gedachte Kontrakte abgeſchloſſen wurden, ebenfalls nach Kiew zu verlegen, damit der Fürſt Lubomirski und die, welche an ihn Forderungen haben, dort ihre Schuldrechnungen abmachen können. Dieſes Memorial haben Seine Kaſerliche Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet: Es ſei dem alſo. — und hat befolen: Wegen ſchuldiger Befolgung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung alle Gouvernementsregierungen und übrige Gerichtsſtellen durch gedrukte Ukaſen zu benachrichtigen; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am November 1797.

Vom 3ten Departement.

Einſchärfung zur Aufſuchung der militairiſchen Deſerteurs, und Beſtimmung der Strafe für Beherbergung derſelben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 15ten November mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir ſind durch Uns

„zugekommene Berichte vergewiſſert worden, daß die Gutsbeſizzer des Kreiſes „Dünaburg im Gouvernement Weißreußen militairiſche Deſerteurs bei ſich ver= „ſtekt halten; und daß namentlich beim Titulairrath Mogle ſchon zehn, und „beim Bezirksmarſchall Hofrath Benislawski drei entdekt worden, die ihren „Regimentern oder Rekrutentransporten entlaufen; dieſe entdekten Deſerteurs „überdies angegeben, daß ſich bei dem Mogle, ſo wie auch bei andern Guts= „beſizzern mehrere dergleichen vorfänden, und von ihnen wiſſentlich aufgenommen „worden: und ſo verordnen Wir: die beiden, Mogle und Benislawski dem „Gerichte zu überliefern, und von ihnen, nach genaueſter Unterſuchung, wie viel „dergleichen Rekruten ſich bei ihnen verſtekt gehalten, für jeden Mann zur „Strafe zweie auszuheben; die Glieder der Landgerichte aber, in deren Kreiſen „dieſe Deſerteurs verſtekt geweſen, für die ſchlechte Wahrnehmung ihres Amtes „deſſelben zu entſezzen, ſie dem Gerichte zu überliefern und an ihrer Statt an= „dere anzuſtellen. Wir ſchärfen hiernächſt ſowol dem bürgerlichen Gouverneur „von Weißreußen, als auch allen überhaupt, unter Gefahr der Entſezzung von „ihrem Amte, die ſtrengſte Nachſuchung ſolcher Deſerteurs ein, und daß ſie „gegen alle die, welche der Beherbergung derſelben ſchuldig befunden werden, „ſtrenge geſezliche Unterſuchung anſtellen, ſo wie ſie ſchon im Gouvernement „Neureußen angeſtellt worden, wo ſehr viel ſolche Rekruten und Soldaten ent= „dekt ſind. Um indeſſen das Verbergen ſolcher militairiſchen Deſerteurs in „allen Gouvernements überhaupt, und vorzüglich in denen zu verhüten, wo die „Gutsbeſizzer gewohnt ſind, ihre Güter Arrendatoren zur Verwaltung zu über= „geben, als namentlich in den Gouvernements Liefland, Kurland, Lithauen und „anderen, verordnen Wir: Erſtens: von jedem Verwalter eines Gutes oder „Dorfes, der ſelbſt in demſelben wohnt, und einem entlaufenen Soldaten ein „Nachtlager verſtattet, eine Strafe von hundert Rubel beizutreiben. Zweitens: „Bauern, Bierſchenke oder Gaſtwirthe werden mit Leibesſtrafe belegt, Guts= „beſizzer aber und Verwalter, welche nicht ſelbſt auf ihren Gütern wohnen, „werden, wenn ſich ein Deſerteur in einem ihrer Dörfer über ſechs Tage auf= „gehalten, ohne daß ſie dies gemeldet, in eine Geldſtrafe von fünf und zwanzig „Rubel genommen werden. Drittens: Sollte jemand einem Läuflinge wirk= „liche häusliche Niederlaßung geſtatten, ſo iſt außer der oben beſtimmten Strafe, „von jedem Gutsbeſizzer, wo ein ſolcher Soldat entdekt wird, ein Rekrut ohne „weitere Abrechnung einzuheben. Viertens: Die, welche an einem Fluſſe „wohnen, müſſen ihre Kähne ſtets angeſchloſſen halten, und jeder, deſſen Fahr= „zeug, wenn auch ohne ſein Mitwiſſen, zum Ueberſezzen eines Deſerteurs gedient „hat, verfällt in eine Strafe von fünf Rubel. Fünftens: Einem Jeden aber, „der einen entlaufenen Rekruten oder einen Deſerteur einbringt oder entdekt, „ſollen die durch das Manifeſt von 1732 beſtimmten zehn Rubel für jeden „Mann ſogleich ausgezahlt werden. Sechstens: Solche Landſtreicher, welche

„gar kein Zeugniß für ſich aufzuweiſen haben, ſind, ſobald ſie aufgefangen werden, „als Rekruten abzugeben, und dem nächſten Kriegskommando zuzuſenden; weiſ't „es ſich nachher aus, daß ſie einer Kronortſchaft oder einem Gutsbeſizzer zu„gehören, ſo ſind ſie denſelben bei der nächſtfolgenden Aushebung als ſchon „gelieferte Rekruten anzurechnen.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Zur ſchuldigen und unverbrüchlichen Befolgung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, der Gouvernementsregierung von Neureußen, und zur Verhütung, daß keine militairiſchen Deſerteurs verſtekt gehalten werden, an alle Gouvernementsregierungen und bürgerliche Gouverneurs Ukaſen zu verſenden, mit dem Beiſazze, daß unter der Benennung der im allerhöchſten Ukas angegebenen Landſtreicher, nur ſolche Leute zu Rekruten genommen werden ſollen, welche, ohne daß ſie irgend ein Zeugniß für ſich aufweiſen können, in weiterer Entfernung von ihrem eigentlichen Wohnorte umherſchweifend ertappt werden; auch die übrigen Gerichtsſtellen durch gleiche Ukaſen hiervon zu benachrichtigen, den Moskowiſchen Senatsdepartements aber und dem heiligſten dirigirenden Synode Anzeige mitzuteilen: und zur allgemeinen Benachrichtigung des ganzen Volkes allen Gouvernementsregierungen die nötige Anzahl von Exemplaren *) zuzuſenden, deren hier alſo beigelegt werden. Am November 1797.

Vom 4ten Departement.

Verordnung, daß keine vom Kriegsdienſte ausgeſchloſſenen Edelleute weder ſelbſt zu den adlichen Landſchaftsſtellen erwält werden, noch zur Beſezzung derſelben ihre Stimme geben ſollen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter, Fürſten Kurakin mit höchſteigenhändiger Unterſchrift am 15ten November erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Herr wirklicher Geheimderath und Generalprokureur Fürſt „Kurakin! Bei eintretender Erneuerung der Adlichen Wahlen zu verſchiedenen „Aemtern in den Gouvernements, übertragen Wir euch, allen Gouvernements„chefs vom bürgerlichen Anteile deshalb Mitteilung zu thun, daß keine vom „Kriegsdienſte ausgeſchloſſenen Edelleute weder ſelbſt zu irgend einem Amte

*) Dieſer unter dem 23ſten November allgemein publicirte Ukas des dirigirenden Senates enthält bis zu den Worten: "bei der nächſtfolgenden Aushebung als ſchon gelieferte Rekruten anzurechnen" — wörtlich das Nämliche, und hat übrigens gleiche Unterſchrift und einen unter gehörigen Abänderungen änlichen Befehl zur Bekanntmachung, wie öfters und unter andern oben Seite 193 mitgeteilt worden.

„erwält und angeſtellt, noch ihre Stimmen zur Auswahl Anderer angenommen „werden.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten dirigirenden Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am November 1797.

Vom 1ſten Departement.

Belegung der Güter des Obriſten Arſchenewskoi mit Sequeſtur.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, dem Senate am 16ten November vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur, Miniſter des Departements der Apanagen, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, Oberdirector der Reichsaßignazionsbank, wirklichen Kammerherrn und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin angezeigten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Seine Kai„ſerliche Majeſtät haben allerhöchſt zu befehlen geruhet, das Vermögen des „Generalmajor Arſchenewskoi mit Sequeſtur zu belegen, bis er die von ihm für „die an der kompletten Zahl beim Irkuzkiſchen Dragonerregimente gefehlten Pferde „beizubringenden Gelder wirklich beigebracht hat.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Da dem Senate nicht bekannt iſt, wo das Vermögen des gedachten Generalmajor Arſchenewskoi ſich eigentlich vorfindet, ſo iſt zur ſchuldigen und unverbrüchlichen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen Gouvernementsregierungen durch Ukaſen dahin Vorſchrift zu erteilen, daß ſie das Vermögen deſſelben, wo ſich von demſelben nur irgend vorfinden ſollte, ungeſäumt mit Sequeſtur belegen, hievon dem Senate einberichten, und das Kriegskollegium benachrichtigen; wovon durch gleichen Ukas auch dies Kollegium zu unterrichten iſt. Am November 1797.

Vom 4ten Departement.

Verbot, keine noch beſtrittene Ländereien an Privatperſonen abzugeben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des wirklichen Herrn Geheimderathes, Generalprokureurs u. ſ. w., wie er, der Herr wirkliche Geheimderath und Generalprokureur aus den an ihn eingegan=

genen Klageſchriften erſehen, daß die Kameralhöfe unter den an verſchiedene Perſonen allergnädigſt verliehene Ländereien auch ſolche abgeben, welche noch beſtritten werden, und bei denen die über ſie anhängig gemachten Rechtsſachen noch nicht entſchieden ſind; er habe alſo, in Erwägung deſſen, daß ſelbſt damals, als im Gouvernement Orel und andern Gouvernements zum Beſten der Kronkaſſe Ländereien verkauft werden ſollten, die ſtrittigen von allem Verkaufe ausgeſchloſſen wurden, es für ſeine Pflicht gehalten, beim dirigirenden Senate darauf anzutragen, allen Kameralhöfen die Vorſchrift zu erteilen, daß, wem der dirigirende Senat nach den ihm eingeſendeten oft unrichtigen Berichten, Ländereien zum Beſizze von Privatperſonen zugeſprochen, ſie zuvor ſichere Nachrichten einſamlen, ob über dieſelben keine Streitigkeiten obwalten, und wenn es ſich endekken ſollte, daß einige derſelben noch nicht durch Endurteilsſprüche von allen Beſtreitungen befreit ſind, in Anſehung ihrer, bevor ſie dieſelben zur Beſiznehmung einräumen, dem dirigirenden Senate zur Prüfung und Entſcheidung vorſtellen. — und hat befolen: allen Kameralhöfen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie in Abgabe von ohne Dörfer und Bauern verliehenen Ländereien und in Abteilung derſelben nach Anteilen von funfzehn Deßätinen, ſich an der in obigem Antrage des Herrn wirklichen Geheimderathes und Generalprokureurs vorgezeichneten Regel halten, und ſie nach aller Genauigkeit beobachten; im entgegengeſezten Falle aber für jede Abweichung von derſelben verantwortlich ſein werden. Am November 1797.

Vom 1ſten Departement.

Verordnung, die nur auf die wirklich noch vorhandenen Anzahl von Bauern haftenden Rükſtände der Abgaben an die Krone einzutreiben.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter Fürſten Kurakin, ein vom Herrn General von der Infanterie Grafen Gudowitſch an Seine Kaiſerliche Majeſtät eingeſendeter und ihm dem Herrn Generalprokureur abgegebener Raport vorgelegt, durch welchen genannter Graf Gudowitſch, in Erfüllung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung wegen der im Gouvernement Aſtrachan noch beſtehenden Rükſtände an die Kronkaſſe, ſeine Meinung vorgeſtellt, und unter andern angezeigt, daß ohnerachtet aller angewendeten Mittel, um dieſelben beizutreiben, doch der gewünſchte Erfolg nicht habe bewirkt werden können, er unterdeſſen von den Landleuten verſchiedene Bittſchriften mit Vorſtellung der Urſachen, weswegen ſie nicht im Stande wären, die Rükſtände abzutragen, erhalten, und befunden habe,

daß von der Zahl der in den Ortſchaften der vormaligen Provinz Kaukaſien bei der vierten Reviſion eingeſchriebenen 31043 männlichen Köpfe, durch verſchiedene Zufälle 11301 abgegangen, dem zufolge alſo wirklich nur 19742 Reviſionsköpfe übrig geblieben; in einigen Ortſchaften des Gouvernements Aſtrachan aber von der Reviſionszahl nicht nur nicht die Hälfte, ſondern auch ſelbſt der dritte Teil nicht mehr vorhanden ſei, und alſo wegen einer ſo übermäßigen Verminderung, die in den Ortſchaften wirklich Nachgebliebenen, die auf ſie auch für die Abgegangenen ſich gehäuften Rükſtände an die Krone nicht bezalen könnten; für die wirklich vorhandenen aber ſeien ſie die aufgelegten Abgaben zu bezalen im Stande. — Auch hat der Herr Generalprokureur ſeinem Antrage die Erklärung beigefügt: „Wie Seine Kaiſerliche Majeſtät allerhöchſt zu „verordnen geruhet, daß überhaupt alle Rükſtände an die Kronkaſſe nur von „der vorhandenen Anzahl von Leuten beigetrieben würden.“ Er habe alſo in Folge dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Beſchluſſes dem dirigirenden Senate den Antrag thun wollen, deshalb an alle gehörige Stellen Vorſchrift zu erteilen. — Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: In Folge dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes allen Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen die Vorſchrift zu erteilen, daß die Rükſtände nur von der wirklich vorhandenen Zahl von Leuten und nach Maaßgabe des der Berechnung nach auf ſie Fallenden beigetrieben werden. Hiervon ſind allen Kollegien, Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen Ukaſen zuzuſenden, durch gleiche Ukaſen auch der Herr wirkliche Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter und Ritter Baron Waßiljew zu benachrichtigen; und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen. Am November 1797.

Vom erſten Departement.

Herſtellung des Polizeiamtes von Archangel und den übrigen Gouvernements.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des Herrn General von der Infanterie, Kriegsgouverneur von Archangel, Director dieſes Gouvernements und Ritter, Lieven, daß die Gouvernementsregierung von Archangel, bei Aufhebung aller in dem allerhöchſt konfirmirten Etat des Gouvernements Archangel nicht beſtimmten Gerichtsſtellen auch das Polizeiamt mit allen bei demſelben Angeſtellten aufgehoben habe; ob aber gleich bei der großen Bevölkerung dortiger Stadt der Kommandant allein ohne Hülfe von Polizeibeamten die Polizei nicht verſehen könne, und der Herr Gouverneur auch

darauf Rükſicht nehme, daß auf der von der Expedizion der Reichseinkünfte dem Kameralhof von Archangel unterm 30ſten Aprill dieſes Jahres zugeſchikten Liſte ſo wol einem Stadtvoigte von Archangel als auch dem ganzen ehemals in Archangel beſtandenen Polizeiamte Gehalt angewieſen ſei, ſo wage er es doch nicht, daſſelbe nach geſchehener Aufhebung wieder zu eröfnen; ſondern habe dies dem dirigirenden Senate zur geneigten Prüfung vorſtellen wollen. — und hat befolen: Da durch **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſten, dem Reichsſchazmeiſter, Herrn Geheimderath, Senator und Ritter, Baron Waßiljew am 14ten Februar dieſes Jahres erteilten Ukas befolen worden, die für die Polizeiämter in den Reſidenzen ſowol als in den Gouvernements beſtimmte Summe auszuzalen, und von ihm dem Herrn Reichsſchazmeiſter zur Unterhaltung des Polizeiamtes von Archangel dieſelbe auch angewieſen worden, ſo iſt deshalb der Gouvernementsregierung von Archangel anzubefehlen, daß das dortige Polizeiamt auf ſeinen alten Fuß hergeſtellt werde; worüber gedachter Regierung ein Ukas zuzuſenden, und durch gleiche Ukaſen allen Gouvernementsregierungen Vorſchrift zu erteilen iſt, in den Gouvernements, wo eine beſtimmte Summe für das Polizeiamt aßignirt worden, daſſelbe auf ſeinen vormaligen Fuß herzuſtellen. Am November 1797.

Vom erſten Departement.

Nähere Beſtimmung wegen Verwaltung oder Aufhebung der Salz- und Branntweinmagazine in den nicht zum neuen Etat gezogenen Städten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs u. ſ. w., dem er zur Entſcheidung des dirigirenden Senates eine an ihn eingekommene Anfrage des Gouverneurs von Aſtrachan, Herrn Geheimderathes Arſchenewskoi beigelegt hatte: ob auch in den Städten vom Etat, Erwälte von der Kaufmannſchaft über die Branntwein- und Salzmagazine die Aufſicht haben ſollten, ſo wie dies durch einen Ukas des dirigirenden Senates für die aufgehobenen Städte verordnet worden; hierbei hörte der dirigirende Senat auch die Vorſtellungen der Gouvernementsregierung von Orel, des Oberſalzkontoirs und eine Note des Reichsſchazmeiſters, Herrn Geheimderathes, Senators und Ritters Baron Waßiljew über eben den Gegenſtand, in welchen ſie überdies auch darin Entſcheidung verlangten, ob fürs Künftige auch in den Städten, welche nicht in den Etat gekommen, ein Vorrath von Salz bereit gehalten werden ſolle, da nämlich in einigen derſelben alles vorrätig geweſene Salz verkauft, und in anderen, in Erwartung eines Ukaſes

aus dem dirigirenden Senate, nach den Städten vom Etat ausgefürt worden; überdies befinde ſich auch in einigen Städten ſo wenig Kaufmannſchaft, daß das ihnen anzuvertrauende Zubehör der Krone nicht gehörig verſichert werden könne. — und hat befolen: 1. In Rükſicht der Branntweins- und Salzmagazine der Städte vom neuen Etat, allen Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen Vorſchrift zu erteilen, daß, da durch Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 29ſten Mai dieſes Jahres erteilten Ukas verordnet worden: „In den Städten, wo die Gerichtsſtellen aufgehoben worden, ſollen „Erwälte von der Kaufmannſchaft die Aufſicht füren über die Branntwein- und „Salzmagazine und ihnen dafür Gehalt ausgeſezt werden; welche Einrichtung auch „in den übrigen Städten eingeführt werden muß;“ *) — in Folge deſſen die Gouvernementsregierungen und Kameralhöfe, in deren Behörde der Branntweins- und Salzverkauf für Rechnung der Krone geſchiehet, die obliegende Vollziehung dieſer Verordnung zu beſorgen haben, ſobald nämlich ſolche Vorſteherſtellen von Magazinen entweder durch Ablauf des zu ihrer Anſtellung beſtimmten Termines von drei Jahren, oder auf andere Weiſe erledigt werden ſollten; und alsdann in Erwälung von Aufſehern der Magazine aus dem Mittel der Kaufmannſchaft, in Einführung derſelben zu ihren Amtspflichten, und allem dem, was hierauf Bezug haben könnte, nach Grundlegung der in Kraft jenes allerhöchſten Ukaſes vom dirigirenden Senate erfolgten Vorſchrift verfahren, nur mit der Abänderung, daß die Aufſicht über das Abwechſeln der Vorſteher, die Reviſion vom Branntwein und Salz, und die Sorgfalt für den vollen Beſtand des Eigenthumes der Krone, den Stadtmagiſträten und Stadtvögten übertragen werde; das aus dem Salze und dem Weine gelöſete Geld aber die Magiſträte nach Ablauf jeder Woche an die Kreisrentkammer einliefern müſſen. 2. In den Städten, welche nicht in den Etat gezogen worden, und wo das in den Magazinen aufbewahrt geweſene Salz entweder gänzlich verkauft, oder aus denſelben nach Städten vom Etat verführt worden, ſind die nachgebliebenen Magazine nicht weiter mit neuem Vorrate anzufüllen, ſondern das für ſie beſtimmt geweſene Salz nach ſolchen Städten vom Etat abzuliefern, von wo aus die Orte, welche jezt in ihren Magazinen nicht mehr Vorrat an Salz haben, am bequemſten mit demſelben verſehen werden können; in andern nicht mit im Etat aufgeführten Städten aber, wo das Salz und der Branntwein noch nicht verkauft worden, oder wo die Termine der mit den Lieferern von Branntwein und Salz abgeſchloſſenen Kontrakte noch nicht abgelaufen, die Lieferer aber ſich nicht zu einer Abänderung des gemachten Vertrages verſtehen wollen, und die Lieferung blos nach dem alten Orte hin fortzuſezzen verlangen, iſt in Anſtellung von aus der Kaufmannſchaft zu erwälenden Leuten zu Magazinaufſehern, die vom Senate deshalb erfolgte Vorſchrift nach aller Genauigkeit zu

*) Siehe Seite 142.

beachten, ohne darauf Rükſicht zu nehmen, wie groß oder wie klein die Anzahl der in der Stadt anſäßigen Kaufleute ſein möge. Am November 1797.

Vom erſten Departement.

Verordnung, daß Beurlaubungen der Beamten auf acht Tage nach dem Generalreglement zugeſtanden werden können.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, vom Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter angezeigten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Seine Kaiſerliche Majeſtät haben allerhöchſt zu verord„nen geruhet, daß die kürzern Beurlaubungen der angeſtellten Beamten, wenn ſie „nicht über acht Tage dauern ſollen, nach Grundlegung des Generalreglements zu„geſtanden werden können.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Von dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung zur obliegenden Beachtung und Befolgung alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen, ſo auch den Reichsſchazmeiſter, Geheimderath, Senateur und Ritter, Baron Alexei Iwanowitſch Waßiljew durch Ukaſen zu benachrichtigen; dem heiligſten dirigirenden Synod aber und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am November 1797.

Vom erſten Departement aus der Heroldie.

Verordnung an alle Gerichtsſtellen, von denen vom Obriſten Koltowskoi, als Vormund des Vermögens ſeiner Frau, unternommenen Verhandlungen Nachrichten, und die ihm auszuzalenden Gelder an das adliche Vormundſchaftsamt von St. Petersburg einzuſenden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Raport des zum Vormunde des Vermögens der Frau des Oberbergmeiſters Koltowskoi Natalia, Tochter von Alexei, beſtellten Brigadiers Rußanow, in welchem er verſchiedene eigennüzzige Handlungen und Verſäumungen angiebt, die benannter Mann der Koltowskoi, während ſeiner Vormundſchaft über das Vermögen ſeiner Frau ſich zu Schulden kommen laſſen, zu deren Erweiſung er eine Kopie verſchiedener zur Auseinanderſezzung derſelben dienender Akten beilegt, und unter andern bittet, allen Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen Vorſchrift zu erteilen; daß ſie gehörigen Ortes Nachfrage halten mögten, welche Verkaufe, Verpfändungen, Ankauſe und andere Vergleiche und Verbindlichkeiten er ſowol in

ſeinem als ſeiner Frauen Namen unternommen habe, Kopien derſelben an das Adliche Vormundſchaftsamt von St. Petersburg einliefern, und wenn ihnen irgend einige dem Koltowskoi zukommende Gelder ausgezahlt werden ſollten, auch dieſe künftighin bis auf weitere Ordre an gedachtes Vormundſchaftsamt einſenden. — und hat befolen: Dieſer Vorſtellung des Brigadier Rußanow gemäß, allen Gouvernementsregierungen Vorſchrift zu erteilen: daß ſie durch die gehörigen Perſonen in den Verzeichniſſen ſowol von Grundbriefen als Mäklerangelegenheiten Nachſicht halten laſſen, welche Verkaufe, Verpfändungen und andere Vergleiche und Verbindlichkeiten, der Koltowskoi, von Antritt ſeiner Vormundſchaft an, ſowol in ſeinem als ſeiner Frauen Namen unternommen habe, dergleichen er nach Anzeige des Brigadiers Rußanow wirklich unternommen hat, — und Kopieen derſelben an das Vormundſchaftsamt von St. Petersburg einliefern; durch gleiche Ukaſen auch allen Gerichtsſtellen vorzuſchreiben, daß, wenn es ſich treffen ſollte, daß dem Koltowskoi von irgend einer derſelben Gelder auszuzalen wären, ſie dieſelben nicht dem Koltowskoi einhändigen, ſondern ſie genanntem Vormundſchaftsamte einſenden; weshalb ſowol gedachten Gouvernementsregierungen als auch den übrigen Gerichtsſtellen Ukaſen zuzuſenden ſind. Am November 1797.

Vom 2ten Departement.

Befehl zur Aufſuchung der geweſenen Vicegouverneurs Michailow und Arſenjew und des Oekonomiedirectors Lange, um von ihnen in einer Rechtsſache Erklärung zu verlangen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat den Antrag des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs u. ſ. w. gehörigen Ortes Vorſchrift zu erteilen, die geweſenen Vicegouverneurs: von Minsk Michailow, von Vollhynien Arſenjew und den Oekonomiedirector von Minsk Lange aufzuſuchen, wo ſie ſich jezt auch aufhalten mögen, und ihnen auf den Extract der Rechtsſache des Lithauiſchen Einwoners Gißbert, in Sequeſtrirung und Verkauf der ihm von dem Gezewiz als Bevollmächtigten des verſtorbenen Biſchofs von Wilna Moßalskoi, erkauften Waldung, Erklärung abzufordern. — und hat befolen: Da der Senat nicht weiß, wo bezeichnete Beamte jezt ihren Wohnort genommen haben; ſo iſt deshalb allen Gouvernementsregierungen Vorſchrift zu erteilen, daß ſie, wenn ſich ihr Wohnort irgendwo entdekken ſollte, ſie durch Unterſchrift ſich anheiſchig machen laſſen, ſich ungeſäumt bei dem Gouverneur von Minsk, dem wirklichen Herrn Etatsrath und Ritter Karnejew einfinden zu wollen, und davon dem Senate Bericht abſtatten. Am November 1797.

Vom 3ten Departement.

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Kaſan wegen Verlezzung der gerichtlichen Form.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hat nach angeſtellter Prüfung der aus dem vormaligen bürgerlichen Gerichtshofe von Kaſan, auf Appellazion der Frau des Obriſten Andreas Schmidt, Aniſia, Tochter von Elias, eingekommenen Rechtsſache, daß gedachter Gerichtshof ihr, der Schmidt, widerrechtlich eine Reiſe und die Entfernung ihres Bevollmächtigten vor der Beendigung der förmlichen gerichtlichen Unterſuchung, auf die Anklagebittſchrift des Brigadier Ragatkin, der einen von ihrer Tante im zweiten Gliede, der Majorin Strelkow, ihr der Schmidt, auf für ſiebentauſend Rubel zur Verſezzung gekaufte Bauern von hundert zwei Köpfen männlichen Geſchlechtes mit ihren Weibern und Kindern und ihren Gerätſchaften, ausgefertigten Kaufbrief für nichtig erkläret, zur Schuld gerechnet habe. — befolen: Die Entſcheidung des genannten vormaligen Gerichtshofes von Kaſan aufzuheben, weil der angeklagten Schmidt ihre Reiſe von Kaſan und die Entfernung ihres Bevollmächtigten den Geſezzen nach nicht zur Schuld gerechnet werden könne; denn dem Bevollmächtigten war vom Kreisgerichte kein Termin angeſezt, wo er mit ſeiner Rechtfertigung anfangen ſolle, er war auch nicht nach der durch den Ukas vom 5ten November 723 für die gerichtliche Form beſtimmten Ordnung aufgeſucht; auch hatte er ſich überdies nicht aus bloßem Willkühr entfernt, ſondern war auf Forderung des Kreisgerichtes von Swiäſhsk vom Polizeiamte dorthin geſchikt worden, und dieſem war es doch bewußt, daß er im Kreisgerichte von Kaſan als Bevollmächtigter eine Rechtsſache zu betreiben habe, welches er auch vor dieſer Verſendung angezeigt hatte; auf gleiche Art kann man auch der angeklagten Schmidt ihre Entfernung von Kaſan nicht zur Schuld rechnen, weil der von ihr vorgeſtellte Bevollmächtigte von dem Gerichte zur Betreibung der Rechtsſache ſtatt ihrer angenommen war; deshalb ſind denn von den Beiſizzern des vormaligen bürgerlichen Gerichtshofes von Kaſan, die den Spruch in dieſer Sache unterſchrieben haben, dafür, daß ſie die im genannten Jahre 723 am 5ten November der gerichtlichen Form vorgezeichneten Regeln nicht geachtet, und dafür, daß der Gerichtshof außer der widerrechtlichen und genanntem Ukas nicht entſprechenden Anſchuldigung der angeklagten Schmidt, noch zur Aufhebung des Kaufbriefes vorgeſchritten, worüber noch nirgend und nie tractirt worden war, fünf hundert Rubel als Strafe einzutreiben, und auch die von den Mitgliedern des vormaligen Oberlandgerichtes widerrechtlicher Weiſe beigetriebenen funfzig Rubel, von ihnen, den Gliedern, welchen ſie abgenommen worden, wiedererſtatten zu laſſen; von der widerrechtlichen und vom Senate aufgehobenen Entſcheidung aber, und von der deshalb auferlegten Strafe, kraſt

Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres, alle Gouvernementsregierungen und Gerichtshöfe durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am November 1797.

Vom 2ten Departement.

Aufhebung einer Entſcheidung des Kreisgerichtes von Sudſha und des Kriminalhofes von Kursk in Sachen des Hofrathes Jazün und Majors Jswekow.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Im Kreisgerichte von Sudſha des Gouvernements Kursk war eine Streitſache geſchlichtet zwiſchen dem Hofrath Fedoßei Jazün und dem Major Jswekow, indem Jazün läugnete, daß ihm ein vom Jswekow ausgeſtellter Wechſel auf ſiebentauſend Rubel allmälig abbezalt ſei. In dieſer Streitſache hatte gedachtes Gericht dem Jazün widergeſezlich das Recht zugeſprochen und den Jswekow zur Beſtrafung verurteilt. Dieſen Spruch fand das vormalige Oberlandgericht nicht gerecht, allein der vormalige Kriminalgerichtshof von Kursk ſtimmte der Entſcheidung des Kreisgerichtes bei. Bei der Durchſicht dieſer Sache zuerſt im zweiten Departement des dirigirenden Senates, und nachher in der allgemeinen Verſamlung der vier erſtern und des Landmeſſungsdepartements ward Jazün in dieſer Sache ſchuldig befunden, und in Folge deſſen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät von der allgemeinen Verſamlung des Senates, in Beiſtimmung zur Entſcheidung des zweiten Departements, ein allerunterthänigſtes Memorial von folgender Sentenz unterlegt: 1tens: den Hofrath Jazün ſeines Ranges und ſeines Adels zu entſezzen, und ihn zur Anſiedelung zu verſchikken. 2tens: Das Kreisgericht von Sudſha und den vormaligen Kriminalhof von Kursk, welche in dieſer Sache des Jazün und des Jswekow ein offenbar ungerechtes Urteil gefällt, indem ſie den Unſchuldigen verdammt und den Schuldigen gerechtfertigt, nach Entſezzung der Mitglieder derſelben von ihren jezzigen Stellen, dem Kriminalgerichte zu überliefern; und auf dieſem Memorial erfolgte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändige Konfirmazion: Es ſei dem alſo! — und hat befolen: Von angezeigten den Geſezzen nicht entſprechenden Entſcheidungen des Kreisgerichtes von Suhdſha und des Kriminalhofes von Kursk, in Erfüllung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres, durch gedrukte Ukaſen zu publiciren, und dieſelben an alle Gouvernementsregierungen, Höfe des Gerichts und der Rechtspflege und übrige Gerichtsſtellen zu verſenden. Am November 1797.

Von der allgemeinen Verſamlung der erſten vier und des Landmeſſungsdepartements.

Ukas bei Verſendung der nachfolgenden Statuten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät am 26ſten September dieſes Jahres für das in der Stadt Dorpat zu errichtende adliche Fräuleinſtift ausgegebenen Statuten werden hier zur obliegenden Beachtung Exemplar beigelegt. Am December 1797.

Vom 3ten Departement.

Statuten des adelichen Fräuleinſtifts zu Dorpat, von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät dem Kaiſer, Paul dem Erſten, errichtet im Jahre 1797.

Wir von Gottes Gnaden

Paul der Erſte,

Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

In Rükſicht der dürftigen Vermögensumſtände, in welchen ſich verſchiedene Adeliche Fräuleins im Herzogthume Liefland befinden, haben Wir, von Mitleiden bewogen, zu ihrer Unterſtüzzung und Unterhaltung, aus Allerhöchſter Kaiſerlicher Gnade, ein adeliches Fräuleinſtift in der Stadt Dorpat zu errichten verſtatten wollen, und befehlen ſolchemnach allergnädigſt:

1. Es ſoll ein adeliches Fräuleinſtift in der Stadt Dorpat errichtet werden.

2. Das Liefländiſche Landrathskollegium, unter deſſen Direction ſelbiges ſtehet, beſtimmt eines ſeiner Mitglieder zum Kurator des Stiftes.

3. Das Landrathskollegium wählet aus der Liefländiſchen Ritterſchaft eine adeliche Wittwe oder Fräulein von untadelhaftem Wandel, welche zur Verwaltung des Stiftes geſchikt iſt, und zur Aebtiſſin des Stiftes verordnet wird.

4. Die Aebtiſſin hat im Stifte freie Wohnung, Unterhalt und Bedienung, und bekömmt jährlich vierhundert Rubel, welche derſelben tertialiter pränumerando ausgezahlet werden ſollen.

5. Die Aebtiſſin darf ſich nicht ohne Erlaubniß aus dem Stifte entfernen. Sie muß auf die Zucht, Ordnung und Reinlichkeit im Stifte ſehen, und die häuslichen Angelegenheiten des Stiftes beſorgen.

6. Es ſollen im Stifte zwölf arme adeliche Fräuleins nicht unter achtzehn Jahre alt, mit Wohnung, Koſt, Bedienung unentgeldlich unterhalten werden, und bekömmt jede zu ihrer Kleidung jährlich achtzig Rubel tertialiter pränumerando ausgezahlt.

7. Die Aebtiſſin ſowohl als die ins Stift aufzunehmenden Fräuleins müſſen von unſträflichem Wandel ſein, und beweiſen können, daß ihre Vorfahren von ihren Großältern väterlicher und mütterlicher Seite an, zu der von Anno 1783 exiſtirten alten Matrikul der Liefländiſchen Ritterſchaft gehöret haben, und die aufzunehmenden Fräuleins müſſen erweiſen können, daß ſie nicht über funfzig Rubel jährlicher Einkünfte haben.

8. Die Geſuche um die Aufnahme ins Stift werden mit Beilegung obgedachter Beweiſe an das Liefländiſche Landrathskollegium abgeſchikket, welches nach den Regeln des Stiftes die Aufnahme beſtimmt.

9. Wenn eine unentgeldlich im Stifte unterhaltene Stiftsfräulein daſelbſt mit Tode abgehet, ſo fällt ihr ſämtlicher Nachlaß, er beſtehe worin er wolle, dem Stift anheim; ſollte ſie aber wegen eines anderweitigen Etabliſſements oder aus andern Urſachen das Stift verlaſſen, ſo iſt ſie, wenn ſie das Vermögen dazu hat, ſchuldig, demſelben achtzig Rubel als eine Erkenntlichkeit zu zahlen, und behält ihr übriges Vermögen.

10. Es ſollen auch adeliche Fräulein im Stifte als Penſionairinnen, jedoch nicht unter achtzehn Jahre angenommen werden, und iſt ihre Anzahl auf zwölf Perſonen feſtgeſezt.

11. Bey dem Geſuche um die Annahme müſſen die Penſionairinnen, ſo wie oben angeführt iſt, ihren Adel bei dem Landrathskollegio erweiſen und werden von demſelben nach den Regeln des Stifts angenommen.

12. Jede Penſionairin bezahlt beim Eintritt in das adeliche Fräuleinſtift die Summa von zweitauſend Rubel, und genießet dagegen freie Wohnung, Unterhalt und Bedienung, welches Kapital nach ihrem Ableben im Stifte, gänzlich, oder, wenn ſie wegen einer Verheiratung oder aus andern Urſachen das Stift verläſſet, zur Hälfte dem Fond des Stiftes anheim fällt.

13. Die im Stifte wohnenden Fräuleins müſſen ſich eines chriſtlichen und tugendhaften Wandels befleißigen, und damit ſie in ihrem Chriſtenthume und guten Sitten deſto mehr befeſtiget werden, ſo ſollen ſie täglich des Morgens und Abends zu einer von der Aebtiſſin zu beſtimmenden Stunde in derſelben Zimmer zuſammen kommen und ſich durch Geſang und Gebet auch Leſung chriſtlicher Betrachtungen erbauen, auch dem öffentlichen Gottesdienſte an Sonn- und Feſttagen ſo viel möglich beiwohnen.

14. Die im Stifte wohnenden Fräuleins ſind gehalten ihrer Aebtiſſin alle ehrerbietige Achtung zu erweiſen; ſollte ſich aber eine oder die andere gegen dieſelbe bei Aufrechthaltung der vorgeſchriebenen Ordnung ungehorſam bezeigen,

oder auch durch ein zänkiſches unanſtändiges Betragen den übrigen zur Schande und Beſchwerde gereichen, ſo hat die Aebtiſſin ſolches dem Landrathskollegium vorzutragen, damit ſelbiges nach geſchehener Unterſuchung eine ſolche Perſon aus dem Stifte entfernen möge.

15. Die im Stifte wohnenden Fräuleins dürfen daſſelbe nicht ohne Erlaubniß der Aebtiſſin verlaſſen; es ſoll ihnen aber frey ſtehen, auf vier Wochen ihre Verwandten zu beſuchen, wenn ſie aber ohne erwieſene Krankheit über den angeſezten Termin ausbleiben, ſo gehen ſie ihrer Stelle verluſtig.

16. Es ſollen auch Fräuleins von jedem Alter nach den über ihre adeliche Geburt obgedachtermaaßen geführten Beweiſen als Expectantinnen aufs Stift eingeſchrieben werden, ſie zahlen bei ihrer Einſchreibung zum Fond des Stiftes eintauſend Rubel, ohne ſolche wieder zu bekommen, und haben dafür, ſobald ſie es verlangen, nach dem Alterthum der Einſchreibung die Anwartſchaft, gegen Erlegung von annoch eintauſend Rubel beim Eintritt ins Stift als Penſionairinnen, und falls ſie indeſſen durch Zufälle ihr Vermögen eingebüßt hätten, auch unentgeldlich aufgenommen zu werden; ſelbige wohnen aber nicht in dem Stifte.

17. Alle im Stifte unentgeldlich es ſei als Penſionairinnen oder als Expectantinnen aufgenommene Stiftsfräuleins ſind, wenn ſie wegen Verheiratung oder aus andern Urſachen aus dem Stifte gegangen ſind, zu allen Zeiten wiederum berechtiget, als Wittwe oder Fräulein, nach dem Alterthum ihrer ehemaligen Annahme, bei einer ſich ereignenden Vakanz, nach Maasgabe ihres Vermögens=Zuſtandes ins Stift aufgenommen zu werden.

18. Wir erteilen aus Allerhöchſter Kaiſerlicher Gnade der Aebtiſſin, den Stiftsfräuleins, Penſionairinnen und Expectantinnen ein Stiftszeichen, welches aus einem achtekkigten hellblau emaillirten Kreuze beſtehen, und an einem Bande von Orangefarbe mit einer ſchwarzen Kante getragen werden ſoll.

19. Die Aebtiſſin und ſämtliche Fräuleins des Stifts mit den Penſionairinnen und Expectantinnen ſind gehalten, bei öffentlichen Gelegenheiten, als bei Hochzeiten, Kindtaufen, Bällen in einförmigen Kleidern zu erſcheinen, die als Ordenskleider anzuſehen ſind.

20. Der Kurator hat ſich das Beſte der Stiftung äußerſt angelegen ſeyn zu laſſen, auf die Erfüllung der vorgeſchriebenen Ordnung genau zu ſehen, und alljährlich die Rechnungen von den Einkünften und Ausgaben dem Landrathskollegio zur Reviſion zu überſchikken.

21. Beim Ableben der Aebtiſſin ernennet der Kurator eine von den Stiftsfräuleins, welche er für die geſchikteſte hält, um ihre Stelle bis zur Wiederbeſezzung zu vertreten.

22. Wir befehlen, daß dieſe Statuten von allen, welche ſie betreffen, unverbrüchlich beobachtet werden ſollen, zu welchem Ende jedem Stiftsfräulein bei

derſelben Annahme eine Abſchrift von dieſen Statuten aus dem Liefländiſchen Landrathskollegio zu geben iſt. Zu derſelben Bekräftigung haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und Unſer Kaiſerliches Inſiegel beidrukken laſſen. Gegeben in Unſerm Schloſſe zu Gatſchina den 26ſten September im Jahre nach Chriſti Geburt Eintauſend ſieben hundert und ſieben und neunzig, und im erſten Jahre Unſerer Regierung.

Das Originale iſt von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Auf dem Original iſt das Kaiſerliche Inſiegel beigedrukt.

Contraſignirt: A. Pr. de Bezborodko.

Vermehrung und Verbeſſerung des Seidenbaues.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte die aus der Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft eingeſendeten Kopieen: 1tens: des namentlichen, allerhöchſten, dem Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur, Miniſter des Departements der Apanagen, Schazmeiſter des Rußiſchen Ordens nach allen Ritternamen, Oberdirector der Reichsaßignazionsbank, wirklichen Kammerherrn und Ritter, Fürſten Kurakin am 8ten November mit Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas über die Anpflanzung von Maulbeerbäumen und die Mittel zur Verbeſſerung der im Reiche verfertigten Seide. 2tens: des von gedachter Expedizion zur Reichsökonomie über dieſen Gegenſtand unterlegten allerunterſänigſten Memoriales.— und hat befolen: Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukas, und das von der Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft unterlegte Memorial, zur Beachtung und von wem es ſich gebühret, gehörigen Befolgung, an alle Gouvernementsregierungen und den Reichsſchazmeiſter, Herrn Geheimderath, Senator und Ritter, Baron Waßiljew zu verſenden; von denen hier alſo Exemplar beigelegt werden. Am December 1797.

Vom 1ſten Departement.

Herr wirklicher Geheimderath und Generalprokureur Fürſt Kurakin. Wir beſtätigen das durch Euch von der Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft Uns unterlegte Projekt zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen und über die Mittel zur Verbeſſerung der in Unſerm Reiche verfertigten Seide nach allen ſeinen Teilen; und übertragen es gedachter Expedizion zur beſondern Sorgfalt, daß ihr Entwurf in dieſer Angelegenheit möglichſt genau erfüllt, und Uns vor Eintritt eines jeden neuen Jahres über die in dieſer Sache gemachten Fortſchritte unterlegt werde; dabei tragen Wir Euch auf, der Expedizion dahin anzutragen, daß ſie jezt ſich mit Entwerfung eines änlichen Projektes beſchäftige, wie die Wolle vermehrt und zur Bereitung von Tüchern am beſten bearbeitet werden könne; verbleiben Euch übrigens wohlgeneigt.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig unterſchrieben:

Paul.

St. Petersburg am 8ten November 1797.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herrn, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen

allerunterthänigſtes Memorial

der Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft.

Die Expedizion findet in Befolgung der Regeln, die ihr von **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** in Anſehung der ihr obliegenden Verbindlichkeit vorgeſchrieben worden, und indem ſie bis jezt ihre vorzüglichſte Aufmerkſamkeit auf die ſüdlichen Gouvernements gewendet, daß bei allen den Vorteilen, welche Rußland hat, doch vieles noch nicht hervorgebracht wird, was man aus andern Ländern verſchreiben muß, ohnerachtet das nämliche innerhalb des Reiches füglich erzeugt und verarbeitet werden könnte. Unter dieſen verſchiedenen Produkten erhält man die Seide, welche den Reichthum ſo vieler Reiche ausmacht, noch bis jezt aus Italien, Perſien und Sina. Rußland, das dem Vaterlande der Maulbeerbäume und der erſten Quelle ſo nahe iſt, von der ganz Aſien und Europa ſich allmälig die Seide zugeleitet, hat ſpäter wie alle Lande und nur erſt in dieſem Jahrhunderte den Seidenbau einzuführen begonnen, und ob es gleich alle Mittel für denſelben in ſich ſchließt, ſo befindet er ſich doch noch bis jezt gleichſam nur in ſeiner Kindheit. Auch hat dieſes dem Reiche ſo wichtige Produkt mehr als einmal die Aufmerkſamkeit der Mo=

narchen auf ſich gezogen, die in dieſem Jahrhundert über Rußland geherrſcht. Die erſte Anpflanzung von Maulbeerbäumen geſchahe in der Ukraine in der Gegend der Feſtung Belew und zu Kiew auf Befehl des großen Aeltervaters **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät**, des Herren und Kaiſers **Peters des Erſten**; und um die beim Fluſſe Achtuba wachſenden Maulbeerbäume nüzlich zu machen, welche von den alten Einwonern der Gegend, den Wolgaiſchen Bolgaren noch nachgeblieben, ward auf **Seiner Majeſtät** allerhöchſten Befehl im Jahre 1720 dort eine Seidenfabrik angelegt; auch ließ dieſer große Monarch nicht aus der Acht, zur Zeit ſeines Zuges nach Perſien die am Terek wohnenden Koſaken auf alle Art zur Einführung des Seidenbaues an ihren Wohnorten zu ermuntern. Unter der Herrin und Kaiſerin **Eliſabeth Petrowna** ward im Jahre 1750 von einem Moskowiſchen Armenier Chaſtatow nicht weit von Kislar eine Seidenfabrik angelegt, der auch verſchiedene Privilegien erteilt wurden. Im Jahre 1756 ward an der Achtuba eine Anſiedelei der Krone von ſogenannten Herkunftsloſen angelegt, um den Seidenbau zu befördern, und dem zu eben der Zeit zu Aſtrachan errichteten Gartenkontoir, ward außer der Beförderung des Weinbaues auch die Vorſchrift erteilt, ſich dafür zu bemühen, durch die den Gärten zugeſchriebenen Bauern auch zu Aſtrachan und um Kislar Seidenfabriken anzulegen. Im Verfolge der Zeit wurden zur Beförderung des Rußiſchen Seidenbaues noch wirkſamere Maaßregeln genommen; ſo ward im Jahre 1772 dem Aufſeher der Achtubiſchen Fabrik eine allerhöchſt unterſchriebene umſtändliche Anweiſung erteilt, in welcher alles das, was zur Beförderung und Vermehrung des Seidenbaues in dortiger Gegend dienen könnte, deutlich auseinandergeſezt; unter andern mit der Erlaubniß für die Achtubiſchen Bauern, für eigene Rechnung Seide zu verarbeiten, die Vorſchrift, ſtatt der ihnen auferlegten Abgaben, eine beſtimmte Menge von Seide zur Kronkaſſe zu nehmen, verbunden, und zu deſto größerer Ermunterung noch eine Belonung an Gelde beſtimmt war. Im Jahre 1773 ward durch einen namentlichen Ukas verordnet, noch 1300 Familien ökonomiſcher Bauern dorthin zu verſezzen, welche mit den vorgedachten Herkunftsloſen damals an 5000 Köpfe männlichen Geſchlechtes zählten. In dem nämlichen Jahre ward der Seidenbau auch in den Gouvernements der Sloboden und Neureußen durch Verpflanzung der Maulbeerbäume von der Feſtung Belew nach der Slobode Nowüje Wodolagi und den zu ihr gehörigen Ortſchaften eingeführt, wozu die Einwoner dieſer Ortſchaften, die Gärtner von Tſchugujew und Belew, gebraucht wurden, welche alle der Seidenfabrike auf dem nämlichen Fuße zugeſchrieben wurden, wie die Bauern der Fabrik an der Achtuba. Im Jahre 1786 ward in Taurien nahe an der alten Krimm, von der Krone, unter der Aufſicht eines durch einen Kontrakt auf 10 Jahre als Aufſeher angeſtellten Italieners, eine Seidenfabrike angelegt. Außer dieſen Anlagen der Krone ſind zu verſchiedenen Zeiten zu gleichem Zwekke mehreren Ausländern nicht unbeträchtliche Summen ausgezahlt worden, als zum Beiſpiel dem Franzoſen Bouſſerolu, der bei

der Nowochoperſkiſchen Feſtung eine Seidenfabrike anlegen wollte, und einem andern Franzoſen Verdier, welcher in der Gegend von Saratow eine gleiche Fabrik anzulegen gedachte, deren jeder zwanzigtauſend Rubel erhalten. So ſehr indeſſen bei der Anlegung von Seidenfabriken und Vermehrung der Maulbeerbäume die Sorgfalt der Krone dahin ging, daß bei hinlänglicher Benuzzung derſelben für die Fabriken der Krone, auch andere ſich von denſelben verſorgen, und die den Fabriken zugeſchriebenen Bauern, wenn ſie ſich zum Seidenbaue gewöhnt, für andere Gegenden Rußlands Lehrer dieſer Kunſt werden könnten; — ſo entſprach doch der Erfolg bis jezt der bei jenen Anlagen zum Grunde liegenden Abſicht nur ſehr wenig. Die Zahl der bei allen dieſen Fabriken gezogenen Bäume betrug weit weniger, als man nach Maaßgabe der ihnen zugeſchriebenen Anzahl von Bauern, Seidenwürmer hätte unterhalten können, und auch die Menge von ausgearbeiteter Seide war ſo unbeträchtlich, daß ſie weder der dazu beſtimmten Anzahl von Leuten entſprach, noch den beträchtlichen Ausgaben, welche die Krone, in Erwartung eines Vorteils für Sich und das ganze Reich, auf die Anlegung dieſer Fabriken, und die Unterhaltung der Aufſeher und der verſchiedenen Beamten derſelben verwendet hatte. Die Achtubiſche Fabrike kam nach einigen Jahren ganz in Verfall, der Seidenbau blieb dort völlig liegen, und die der Fabrike zugeſchriebenen Bauern waren entweder aus Nachläßigkeit oder aus Unwiſſenheit der Aufſeher nicht auf die gehörige Art zur Verarbeitung von Seide genötiget und zugelehret worden, woher es denn kam, daß, da es an Maulbeerbäumen fehlte, die Bauern ſich mit ihren ihnen bekannten Landarbeiten beſchäftigten, und obgleich in dem Reglement dieſer Fabrike feſtgeſezt worden, daß ſie ihre Steuer in Seide bezalen ſollten, ſo half doch auch dies nur wenig; denn ſie verwendeten ihre Zeit zu anderen Gewerben, und wenn dann der Termin eintrat, wo ſie ihre Steuer zur Kaſſe in Seide abtragen mußten, ſo ſuchten ſie ſich in Kislar und am Terek von den Koſaken und den Armeniern Seidenkokons zu erkaufen, welche ſie nach der Achtubiſchen Fabrike brachten und dort abhaſpelten. So dauerte der Zuſtand dieſer Fabrik bis zu **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſten im Februar dieſes Jahres zu deren Erneuerung erteilten Verordnung. — Die in der Nähe von Kislar angelegte Privatfabrike des Chaſtatow hatte auch wenig Fortgang, und beſteht jezt gar nicht mehr. — Die Fabrike von Wodolagi war zwar in guter Ordnung, ſonſt aber unbeträchtlich; es waren ihr nur zwanzig männliche Köpfe zugeſchrieben, doch belief ſich die Zahl von Maulbeerbäumen dort über 15tauſend, auch hatte man zur neuen Anpflanzung in vier Plantagen an 11tauſend junge Bäume, und von den alten Bäumen noch an 4tauſend Ableger; jezt aber, da auf **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſten Befehl der Graf de Parmo im Februar dieſes Jahres zum Aufſeher der Fabrik angeſtellt worden, iſt es zu erwarten, daß ſie in einen noch beſſern Stand kommen werde. Die

Seidenfabrik in Taurien, die gar keinen Vorteil ſtiftete, und deren Unterhaltung der Kronkaſſe jährlich an 2000 Rubel zu ſtehen kam, iſt jezt aufgehoben; in den beſten Jahren lieferte ſie nur 10 bis 15 Pfund Seide; — von andern durch Ausländer errichteten Partikulairfabriken, die von der Kronkaſſe Geldunterſtüzzung erhalten, hat weder die Krone noch das Gemeinweſen Vorteil geſehen. Jezt, da **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** landesväterliche Sorgfalt ſich unermüdet für alle Teile der Reichsökonomie bemüht, iſt auch dem Seidenbaue die Zeit gekommen, um von höchſter Hand neues Leben und neue Stärke zu empfangen: — damit nun die Expedizion der Reichsökonomie von ihrer Seite zur Erreichung der von **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** in den ergangenen Verordnungen erklärten woltätigen Abſichten mitwirkte, übertrug ſie es ihrem Mitgliede, dem Etatsrathe Hablizl nach ſeinen durch Erfahrung bewährten Kenntniſſen vom Seidenbaue, einen Entwurf zu machen; und nach Vergleichung ſeiner Bemerkungen mit dem Ertrage der ſüdlichen Provinzen und dem, was vormals über den Seidenbau feſtgeſezt worden, ſtellt ſie zu **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſter Beſtätigung alleruntertänigſt folgende Meinung vor: — Da es zu viel ſein würde, wenn der Seidenbau in allen den Gouvernements, deren Klima dazu tauglich iſt, mit einem Male ſollte eingefüret werden, indem die Einwoner von vielen weder Kenntniſſe von demſelben noch Begrif von ſeinem Nuzzen haben, und eben deswegen demſelben abgeneigt werden könnten, ſo iſt es anfänglich durchaus notwendig, ihn nur an den Orten, wo er den Einwonern ſchon bekannt und zum Teil auch wirklich ſchon eingefürt iſt, zu befeſtigen, und in einen beſſern Zuſtand zu bringen. Faſt in allen Gärten von Aſtrachan ſieht man Maulbeerbäume: die dort wohnenden Armenier, Gruſiner und Perſen wiſſen, wie man mit Seidenwürmern umgehen muß, und einige erarbeiten jährlich wenigſtens ſo viel Seide, als ſie ſelbſt brauchen; denn den daher erhaltenen Nachrichten zufolge gewinnen im Aſtrachanſchen Kreiſe mehrere Privatleute jährlich an zwei Pud. In Kislar und Mosdok beſchäftigen ſich mehrere Einwoner mit dieſem Gewerbe, auf dortigen Partikulairfabriken verarbeitet man jährlich an 10, und der Gewinnſt von verſchiedenen Privathäuſern ſamlet ſich jährlich an 150 Pud. Zu Krasnojarsk erhält man 2 Pud und 28 Pfund; doch mehr als alle beſchäftigen ſich die am Terek und der Kaukaſiſchen Linie wohnhaften Koſaken mit dem Seidenbaue, deren Weiber eine ſolche Menge von Seide verarbeiten, daß ſie nicht allein für eignes Bedürfniß genug haben, ſondern noch einen beträchtlichen Ueberſchuß verkaufen. Unter den Einwonern Tauriens und beſonders den dortigen Griechen finden ſich mehrere, die ſich ſchon in ihrem Vaterlande Kenntniſſe vom Seidenbaue erworben, und auch unter den dortigen Gebirgstataren findet man Leute, welche wenigſtens etwas Seide zu eigenem Gebrauche anfertigen. Wird man alſo ſich an genannten Orten noch Mühe geben, den Seidenbau zu erweitern und immer mehr zu vervollkomnen, ſo wird er ſich mit der Zeit von da auch nach andern Gouverne-

ments ausbreiten, deren Klima ihm nicht zu ſehr entgegen iſt. Bereichern ſich die Einwoner einer Gegend durch dies Gewerbe, ſo wird dies gewiß die von andern Gegenden zur Nachahmung ermuntern, und der Seidenbau als ein Teil der ländlichen Haushaltung wird durch Beiſpiel, durch Erfahrung eines reichlichen Ertrages einen weit beſſern Gang gewinnen, als durch irgend andere Vorſchriften und Anweiſungen. So wie nun Vermehrung der Zucht von Maulbeerbäumen das erſte Erforderniß iſt, wenn man den Seidenbau erweitern und vervollkommnen will, ſo hält man folgende zwei Mittel hiezu am wirkſamſten: **Erſtens**: Sollte es **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** nicht gefällig ſein, den Gouvernementsdirectoren allerhöchſt vorzuſchreiben, daß ſie, nach Maaßgabe der Größe und Beſchaffenheit des Landes und des Zuſtandes der Kron- und Erbherrlichen Bauern, in den Ortſchaften, wo Maulbeerbäume gezogen werden können, jede Bauernfamilie anweiſen, alljährlich 10 Bäume in ihrem eignen Garten oder an einem der ganzen Ortſchaft gemeinſchaftlich zugehörigen Orte anzupflanzen? Eine ſo geringe Forderung kann keinem beſchwerlich fallen, im Ganzen aber giebt dies ſchon eine beträchtliche Zahl. Um indeſſen die Unfleißigen zu dieſer Arbeit zu nötigen, wäre erforderlich, eine Geldſtrafe von 10 Kopeeken für jeden Baum feſtzuſezzen, der unter der beſtimmten Zahl angepflanzt, oder wenn er auch geſezt iſt, nicht auf die gehörige Art in Acht genommen worden. Dieſe Einrichtung muß man beſonders in den Ortſchaften am Terek und auf der Kaukaſiſchen Linie einfüren, wo der Maulbeerbaum für ſich ſelbſt wächſt. In Aſtrachan und Kislar aber kann man die Anpflanzung deſſelben auf jedes Haus nach Maaßgabe des zu ihm gehörigen Gartenlandes verteilen, und auf jede Deßätine Landes die nämliche Zahl für jedes Jahr anweiſen, die in den Ortſchaften jedem Hofe angewieſen iſt, welches auch in dem gebirgigten Teil der Halbinſel Taurien beſſer in Ausübung gebracht werden kann, als die Verteilung nach Höfen oder Familien, weil nämlich die dortigen Gärten größtenteils Gutsbeſizzern, Kaufleuten und Bürgern von verſchiedenen Nazionen zugehören, und dort außer den Gärten wenig Land gefunden wird, was zur Anpflanzung des Maulbeerbaumes tauglich wäre. Eben dies kann man auch auf die Ortſchaften an der Achtuba ausdehnen, weil die Maulbeerbäume dort auf oft überſchwemmten Pläzzen ſtehen, und ſo ohne Verſezzung dem Seidenbaue wenig helfen. **Zweitens**: Bei dieſer Beſtimmung für das Anpflanzen der Maulbeerbäume wäre, zur gehörigen Ermunterung, den Seidenbauern eine angemeſſene Belonung zu beſtimmen. Es iſt freilich kein Zweifel, daß der Adel, der an ſolchen Orten Güter hat, nicht zu ſeinem eignen Vorteile, und aus Eifer für den des Reiches und des Gemeinweſens, ohne alle weitere Ermunterung von Seiten der Krone, ſich beſtreben ſollte, den Seidenbau zu befördern, und ſeine Bauern ſo viel als möglich zu demſelben anzureizen; doch würden **Eure Kaiſerliche Majeſtät** es vielleicht der Expedizion der Reichsökonomie, Vormundſchaft für

die Ausländer und Landwirtſchaft übertragen, ſobald dies erforderlich befunden werden ſollte, denen, die ſich im Seidenbaue und der Beförderung dieſes ſo nüzlichen Gewerbes auszeichnen, auf Vorſtellung des Gouverneurs unter Beilegung eines Zeugniſſes des Adlichen Marſchalls, um die übrigen zur Nacheiferung zu ermuntern, beſonders hierfür geprägte Medaillen zuerkennen zu dürfen. Denen vom Kaufmannsſtande und der Bürgerſchaft, die ſich vor andern auf den Seidenbau legen, ſo auch den Dienſtleuten und Koſaken und den Anwonern der Kaukaſiſchen Linie, den Landleuten und Bauern, welche mehr als andere einer Anreizung und Ermunterung bedürfen, müßten die Gouverneurs aus der Kronkaſſe, wenn jemand nicht weniger als 10 Pfund Seide geſponnen, eine Belonung von 10 Rubel; für jede zwanzig Pfund 25 Rubel, und für ein Pud, das er durch eignen Fleiß erarbeitet, 50 Rubel zur Belonung auszalen, dabei die Seide ihnen als Eigenthum überlaßen, und nur dahin ſehen, daß einer eine ſolche Belonung nicht öfter als dreimal erhalte; doch müßten ſie zur Austeilung dieſer Belonung vorher die Entſcheidung der Expedizion zur Reichsökonomie erfragen, welcher ſie auch ein zuverläßiges Zeugniß beizulegen hätten, daß der zur Belonung vorgeſchlagene die angegebene Menge Seide wirklich ſelbſt gewonnen habe. Dieſe Belonungen würden übrigens der Kronkaſſe keine ſtarken Ausgaben verurſachen; denn eben die Summe, welche durch die den Unfleißigen in Anpflanzung von Maulbeerbäumen auferlegte Strafe einkäme, könnte wieder zu den Belonungen verwendet werden; und ſollte auch gedachte Summe nicht zureichen, ſo würde doch die Kaſſe immer weit weniger für Belonungen auszugeben haben, als bis jezt zur Unterhaltung der Seidenfabriken der Krone verwendet worden. Damit nun nach vorgelegter Maaßregel die Maulbeerbaumzucht und die Vermehrung des Seidenbaues in den Gouvernements, für welche dergleichen Anlagen beſtimmt ſind, deſto beſſeren Erfolg haben möge, wäre es erforderlich, einen Mann von Kenntniß, Arbeitsliebe und Uneigennüzzigkeit anzuſtellen, um alle die zum Seidenbaue geeigneten Ortſchaften und Anlagen zu bereiſen, über die Anpflanzung der Maulbeerbäume nicht blos in der Hinſicht die Aufſicht zu haben, ob ſie wirklich geſchehe, ſondern auch, ob die Bäume ſo geſtekt und gezogen werden, daß man ihr Fortkommen mit Grunde erwarten könne, endlich da, wo ſchon Seide gebaut wird, die nötigen Anweiſungen zu erteilen, und die leichteſten Mittel anzugeben, wie man die Seidenerndte vermehren und ſie ſelbſt verbeſſern könnte. Bei den Anlagen von Taurien könnte man dieſes Amt dem auf **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſten Befehl über die Fabrike von Wodolagi angeſtellten Aufſeher übertragen. Und da **Eure Kaiſerliche Majeſtät** dem Manufacturkollegium allerhöchſt anzubefehlen geruhet, zur Erneuerung des Seidenbaues bei der Achtubiſchen Fabrike die gehörigen Maasregeln zu treffen, und dort einen Aufſeher anzuſtellen, ſo könnte man dem Nämlichen auch die Aufſicht über den Partikulair-Seidenbau

von Aſtrachan zur Pflicht machen; und jedem derſelben würde man, da ſie auch zu der Aufſicht über die eignen Fabriken der Krone verbunden ſind, einen Gehülfen mit dem jährlichen Gehalte von 300 Rubel zugeben müſſen, welcher dann mit der Zeit wirklicher Aufſeher werden könnte. Wegen der Entfernung und Ausgedehntheit der Kaukaſiſchen Linie aber müßte man dort einen beſondern Aufſeher mit dem jährlichen Gehalte von 600 Rubel anſtellen. Ueberdies, da die in Rußland erzeugte Seide der Italieniſchen darin nachgiebt, daß ſie gröber, dikker und im Faden ungleich iſt, vorzüglich aber die weiße nicht die wirkliche Weiße und den rechten Glanz hat, dies aber daher kömmt, daß man an den Orten, wo der Seidenbau von den Einwonern ſelbſt betrieben wird, noch nicht die Seide gehörig von den Kokons abzuhaſpeln verſteht, als wozu beſondere Maſchinen, Kunſtfertigkeiten und Miſchungen erforderlich ſind, welche nicht jeder Privatmann haben kann, ſo iſt es unumgänglich nötig, von Seiten der Kronkaſſe einen geſchikten Haſpler mit allen zu ſeiner Arbeit nötigen Inſtrumenten anzuſtellen, und zwar an jedem Orte, wo jezt eine vorzügliche Menge von Seide verarbeitet wird, nämlich: zu Simpheropol, zu Aſtrachan und zu Kislar, damit die, welche ſich mit dem Seidenbaue abgeben, ihre Kokons zur Abhaſpelung zu ihm bringen können, bis ſie ſelbſt mit der Zeit in dieſer Kunſt geſchikter werden. Dieſe Haſpeler müßten ihre Sache verſtehen und zuerſt auf Krongehalt geſezt werden, jeder nämlich auf 300 Rubel jährlich, zur Anſchaffung der Inſtrumente und dazu gehörigen Gerätſchaften jeder ein für allemal 200 Rubel erhalten, und ihm zwei Zöglinge des Waiſen-Erziehungshauſes zu Gehülfen gegeben werden, zu deren Unterhaltung man jährlich 60 Rubel für jeden ausſezzen könnte; dieſe Zöglinge würden dann mit der Zeit mit dieſer Kunſt vertrauter werden, und bei Vermehrung des Seidenbaues an ihrem Orte könnten ſowol ſie als die Haſpeler ſich ſelbſt unterhalten, indem ſie von den Einwonern für die Abhaſpelung eines jeden Pfundes einen beſtimmten Preis erhalten würden, ſo wie dies auch in andern Ländern gewöniglich betrieben wird. Sollte es nun **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** gefällig ſein, dieſe alleruntertänigſte Vorſtellung zu beſtätigen, ſo würden **Eure Kaiſerliche Majeſtät** auch vielleicht geruhen, der Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft ſowol die Auswahl eines Aufſehers über den Seidenbau, als auch die Anſtellung der erforderlichen Haſpeler zu übertragen? Zu den Belonungen kann man zwar jezt keine beſtimmte Summe angeben, doch glaubt die Expedizion, daß es fürs Erſte hinreichend ſein werde, wenn hierzu dem bürgerlichen Gouverneur von Neureußen fünf hundert Rubel und dem von Aſtrachan tauſend Rubel ausgeſezt würden; um aber inskünftige die Auszalung der zu den Belonungen erforderlichen Summe zu erhalten, wird die Expedizion das Glük haben, **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** ein alleruntertänigſtes Memorial zu unterlegen. Zur völligen Unterhaltung dieſer Anlagen der Krone

werden jährlich 2460 Rubel erfordert, und zur einmaligen Auszahlung an die Haſpeler zum Ankauf der Inſtrumente, Maſchinen und übrigen Gerätſchaften 600 Rubel, worüber die Expedizion allerunterthänigſt vorſtellet, und **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** allerhöchſten Ukas erwartet.

Im Original unterſchrieben:

Fürſt Alexei Kurakin.
Alexander Chrapowizkoi.
Peter Tarbejew.
Sachar Chitrowo.
Karl Hablizl.
Michaila Tatarinow.

Auf den einzelnen Blättern beglaubigt: Kanzeleidirector **Wladislaw Oſerow.**

Erhebung der Erben des Bürger Schelechow in den Adelſtand.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 10ten November mit **Seiner Majeſtät** höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir haben die Verdienſte „des verſtorbenen Bürger Schelechow, der ſein Leben und ſein Vermögen auf „die Vereinigung der im nördlichen Amerika wohnenden Völker zu **Unſerm** „Scepter verwendet, und in jenem Lande zur Verbreitung des wahren Griechiſch-„katoliſch-chriſtlichen Glaubens, und zu verſchiedenen dem Reiche nützlichen An-„lagen einen feſten Grund gelegt, **Unſerer** landesväterlichen Aufmerkſamkeit „würdig befunden; verleihen daher ſeiner Frau, der verwitweten Natalia Sche-„lechow, welche die Mühſeligkeiten ſeiner Reiſen mit ihm getheilet, und den ihm „von ihr geborenen Kindern, die adliche Würde **Unſers** Reiches, gewäh-„ren ihnen dabei die Freiheit, ihren Handel nach ihren bisherigen Rechten fort-„ſezzen zu dürfen, und in Folge dieſer **Unſerer** landesväterlichen Gnade beor-„dern **Wir Unſern** Senat, ein Diplom mit Anzeige ihrer rühmlichen Unter-„nehmungen anzufertigen, und zu **Unſrer** Unterſchrift zu unterlegen.“ — hat der dirigirende Senat **befolen**: Von dieſem **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** allergnädigſten Beſchluſſe alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am December 1797.

Aus dem erſten Departement von der Heroldie.

Allerhöchſte Beſtätigung, daß die Lindenbäume zu Baſtſchuhen benuzt, und Hornvieh und Schaafe, doch nach vorhergängiger Entnehmung der Wolle und Haut, in ganzen Stükken zu Talg ausgekocht werden können.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur und Ritter, Fürſten Kurakin, mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift am 21ſten November erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir „beſtätigen das von Euch Uns unterlegte Memorial der Expedizion zur Reichs„ökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft in Betreff der „Talgſchmelzung, und übertragen Euch, es dem Senate zur obliegenden Voll„ziehung vorzulegen.“ Dieſem war eine Kopie gedachten Memoriales beigelegt. Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Das von der Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft unterlegte und von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſt beſtätigte Memorial zur Beachtung, und von wem es ſich gebühret, gehörigen Befolgung, an alle Gouvernementsregierungen und übrige Gerichtsſtellen mit den Ukaſen zu verſenden. Hier werden von ſelbigem Exemplar beigelegt. Am December 1797.

Vom erſten Departement.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Großen Herren, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,

allerunterthänigſtes Memorial

der Expediz on der Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft.

Auf Eurer Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Verordnung prüfte die Expedizion die an Ewr. Majeſtät allerhöchſte Adreſſe gerichtete Eingabe des Orelſchen Bürger Michailo Nerutſchew, in welcher er vorſtellt: 1tens: daß die Ausrottung der jungen Lindenwaldung dadurch, daß man ihnen den Baſt abzieht um Baſtſchuhe zu machen, den Preis der Matten und Lindenbirke ſehr erhöhe, und ſo der Kronkaſſe ſowol als Privatleuten, durch die Theurung dieſer Dinge großen Schaden verurſache. 2tens: daß der Mißbrauch der Kaufleute in den Gouvernements Kursk, Orel, Woroneſh und der Slobodiſchen Ukraine, welche Hornvieh und Schaaſe in großer Menge aufkaufen, blos um ihr Talg

auszukochen, zum Schaden des Gemeinweſens eine große Verringerung des Viehes und Erhöhung der Fleiſchpreiſe verurſacht habe, ja es könne der Fall eintreten, daß mit der Zeit an dieſem dem Volke ſo durchaus nötigen Lebensmittel ein vollkommner Mangel entſtehe, denn aus Hofnung eines reichlichen Gewinnes fange man auch in anderen Gouvernements das Nämliche an. — Die Expedizion zur Reichsökonomie fand nun zwar bei umſtändlicher Auseinanderſezzung dieſer Eingabe, daß durch Ukaſen vom Jahre 1715 und 1720 unter der Zahl der übrigen Bäume auch verboten worden, die Linde zu irgend einem Baue oder ſonſtigen Bedürfniſſe zu fällen, bei Gefahr einer Geld- oder Leibesſtrafe, doch dieſes Verbot dauerte nicht lange, weil nachher durch einen Ukas des großen Aeltervaters **Eurer Kaiſerlichen Majeſtät** des Herrn und Kaiſers **Peters des Großen** vom 26ſten Januar 1721 verordnet worden: „Es bleibt im ganzen Reiche unverboten, die Lindenwaldung fällen zu können, „und zwar deswegen, weil es **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** bekannt „geworden, daß die Aufſeher der Waldungen nicht blos die Fällung von Linden „verbieten, ſondern auch nicht erlauben, ihnen den Baſt zu Baſtſchuhen abziehen „zu können, dabei ihrer viele zuſamt den Baſtſchuhen der Rinde und dem Baſte „nehmen, und nach den Städten zu den Wojewoden bringen, wodurch denn die „Landleute ſehr bedrängt werden; und deshalb wird das Fällen der Lindenbäume „allgemein erlaubt.“ Nach dieſem allerhöchſten Ukas ſind in Betreff der Lindenbäume weiter keine geſezlichen Verordnungen ergangen; ſo iſt alſo in Erwägung der Urſach und der Deutlichkeit des Geſezzes, und daß der Lindenbaum vermöge ſeiner Beſchaffenheit zu keinem beträchtlichen Gebäude gebraucht werden könne, Baſtſchuhe aber eine ſchon angewöhnte und dem Klima angemeſſene Fußbedekkung der Landleute ausmachen, die Expedizion der Meinung, daß ein Verbot, den Baſt abzuziehen, ohne weitern Vorteil für das Holzweſen, blos zur Bedrükkung des gemeinen Volkes ausſchlagen würde, daß alſo dieſe erſte Angabe des Merutſchew keine weitere Aufmerkſamkeit verdiene. In Betreff des von ihm angegebenen Mißbrauches aber, der in den Gouvernements Kursk, Orel, Woroneſh, der Slobodiſchen Ukraine und anderweitig begangen werde, wo man Schaafe und Hornvieh ungeteilt in große Keſſel werfe, um ihr Talg auszukochen, welches auch ſelbſt durch das Zeugniß einiger Mitglieder der Expedizion beſtätiget wird, ſo iſt es freilich wahr, daß bei einer ſolchen Auskochung des Talges das Fleiſch verloren geht, und es kann dies auch zum Teil die Urſach der Preiserhöhung deſſelben ſein, allein wenn man in Erwägung zieht, daß der hohe doch nicht übermäßige Preis des Fleiſches, den Bewonern der mittäglichen Gouvernements zur Ermunterung diene, um ihre Viehzucht deſto emſiger zu betreiben, und daß das Talg durch dieſe Art der Auskochung auch an Güte ſo wie an Menge gewinnt, und einen der Hauptartikel der Schiffahrtshandlung ausmacht, indem man deſſen nach ſeinem jezzigen Preiſe jährlich an vier Millionen

ausführt, ſo hält, um nicht durch Verringerung ſowol ſeiner Menge als ſeiner Güte, einen ſchädlichen Ausfall in der Handlungsbilanz zu verurſachen, die Expedizion für gerathen, daß man dieſe Art der Talgſchmelzung aus dem Hornviehe und den Schaafen nicht verbieten müſſe; ſondern es wäre nur das zu verbieten, daß man das Hornvieh und die Schaafe nicht zu Talg auskoche, ohne vorher die Haut abzuziehen, und den leztern die Wolle zu nehmen, welche oft aus Unachtſamkeit und Faulheit der Händler dem getödteten Tiere gelaſſen und mit ihm in den Keſſel geworfen werden, und alſo ohne allen Nuzzen verloren gehn. Sollte es in Hinſicht deſſen Eurer Kaiſerlichen Majeſtät nicht gefällig ſein, durch einen allerhöchſten Ukas eine ſolche Ausſchmelzung des Talges aus dem Hornviehe und den Schaafen, ohne daß man dieſen weder Haut noch Wolle nimmt, aller Orten zu verbieten, bei Gefahr, daß ohne Rükſicht der Perſon, im erſten Falle die Waare confiſcirt, und eine gleich große Geldſtrafe als dieſe geſchäzt werden wird, beigetrieben, das zweite Mal die Geldſtrafe verdoppelt, und das dritte Mal, Kaufleute, Bürger und Landleute einer körperlichen Strafe unterworfen, Gutsherren und Edelleute aber durch Ukaſen vom Senate aus in allen Gouvernements publiciret werden. Eine unermüdete Aufſicht über dieſen Punkt iſt als eine Pflicht der Oberdirection den bürgerlichen Gouverneurs, und nähere Sorgfalt für dieſe Sache, in den Städten den Kommandanten und Stadtvögten, auf dem Lande den Landordnungsrichtern zu übertragen. Dies alles übergiebt die Expedizion zur Reichsökonomie Eurer Kaiſerlichen Majeſtät höchſtem landesväterlichen Gutbefinden, und erwartet Eurer Majeſtät allerhöchſten Ukas in tiefſter Untertänigkeit.

Im Original unterſchrieben:

Fürſt Alexei Kurakin.
Alexander Chrapowizkoi.
Peter Tarbejew.
Sachar Chitrowo.
Karl Habliz.
Michailo Tatarinow.

Auf den einzelnen Blättern beglaubigt: Kanzleidirector Wladislaw Oſerow.

Beſtimmung der Termine zu Appellazionsklagen für das Gouvernement Kleinreußen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte das vom Senate unterlegte und von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät am 22ſten November allerhöchſt konfirmirte Memorial folgenden Inhalts: Durch Eurer Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, dem Senate am 30ſten November 1796 erteilten Ukas geruheten Eure Majeſtät, in Kleinreußen die Form des Gerichts und der Rechtspflege nach den vormaligen dortigen Rechten und Gebräuchen wieder herzuſtellen. Der Kleinreußiſche Adel aber richtete nach den Lithauiſchen Statuten, in welchen zur Eingabe einer Appellazionsklage bei Prozeſſen kein Termin feſtgeſezt, ſondern nur geſagt worden: Wo dieſe Statuten nicht zureichen ſollten, da hat man ſich nach andern Chriſtlichen Rechten zu richten; deshalb richtete ſich der Senat im Jahre 1756 nach dem Buche der bürgerlichen Rechtsordnung, nach dem nur allein Bürger gerichtet werden, in welchem zur Eingabe von Appellazionsklagen innerhalb Kleinreußen, ein Termin von ſechs Wochen, und gegen die Entſcheidung des Hetmanns an den Senat, ein Termin von achtzehn Wochen beſtimmt iſt, weil damals auch in Rußland für Appellazionsklagen noch gar kein Termin feſtgeſezt war. — Da aber Eure Kaiſerliche Majeſtät unterm 17ten Auguſt und 13ten September 1797 allerhöchſt zu verordnen geruhet, bei Rechtsſachen in Großreußen und Polen, zur Eingabe von Appellazionsklagen einen Termin von einem Jahre zu halten; ſo ſtellt der Director des Gouvernements Kleinreußen, Generalfeldmarſchall und Ritter Graf Saltükow dem Senate vor: ob man in Kleinreußen den ehemaligen Termin von achtzehn Wochen, oder auch den von einem Jahre beobachten ſolle? Der Senat iſt nach Vergleichung aller oben verzeichneten Umſtände der Meinung: zur einförmigen Beobachtung des nämlichen Termines, auch in den Gouvernements von Kleinreußen und Kiew, in Rükſicht ihrer weiten Entfernung von St. Petersburg und daß unter ihrer Behörde teils Polen, teils Kleinreußen ſtehen, den Appellazionstermin gegen die Obergerichte an den Senat auf ein Jahr auszudehnen, mit Beobachtung der im Ukaſe vom 17ten Auguſt wegen Anhaltung der Execution auf Entſcheidung der Gerichtshöfe vorgeſchriebenen Regeln; innerhalb der Gouvernements aber den vormaligen ſechswöchentlichen Termin beſtehen zu laſſen. Dieſes Memorial hatten Seine Kaiſerliche Majeſtät höchſteigenhändig gezeichnet: Es ſei dem alſo! — und hat befolen: Zur ſchuldigen Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung den Gouvernementsregierungen von Neureußen und Kiew, und dem dortigen General= und Obergerichte Ukaſen zuzuſenden; — durch gleiche Ukaſen auch alle übrige Gouvernementsregierungen

und Gerichtsſtellen zu benachrichtigen, den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten dirigirenden Synode Anzeige mitzuteilen. Am December 1797.

Vom 3ten Departement.

Aufhebung der dem Kammerherren Demidow verordneten Vormundſchaft.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, dem Senate am 28ſten November mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Die über den Kammerherren Demidow zur Zeit ſeiner Minderjährigkeit „im Jahre 1784 errichtete Vormundſchaft, kann jezt, da er ſeine Volljährigkeit „erreicht hat, und beſonders, in Kraft Unſers Ukaſes vom 12ten Auguſt dieſes „Jahres, nicht weiter Beſtand haben, und deshalb verordnen Wir, ſie aufzu„heben, und das ganze Vermögen ihm, dem Demidow zur völlig eignen Verwal„tung und Verfügung zu übergeben; die geweſenen Vormünder aber nach geſez„licher Ordnung berechnen zu laſſen." — hat der dirigirende Senat befolen: Da es ſich bei im Senate gehaltener Nachſicht ergeben, daß obgedachte Vormundſchaft über ihn, den Kammerherren Demidow und ſeine Schweſtern, auf allerhöchſte am 13ten November 1784 erfolgte Beſtätigung des Teſtamentes des Etatsraths Demidow errichtet worden, durch welches er beſtimmt hatte, wie bei ſeinem Tode ſowol ſein eignes als das Vermögen ſeiner Frau unter ihren Kindern dem gedachten Sohn Nikolai und den Töchtern Katerina und Maria verteilt werden ſolle, und zu welchem noch vor ſeinem, des Demidow Tode, der damalige Generallieutenant und jezzige General von der Infanterie und Ritter Nikolai Dmitriewitſch Durnowo, der wirkliche Etatsrath, jezzige Geheimderath, Senator und Ritter Alexander Waßiljewitſch Chrapowizkoi, und nachher auf allerhöchſte am 23ſten Februar 1795 erfolgte Beſtätigung der von ihm dem Nikolai Demidow eingereichten Bittſchrift, der geweſene Generalprokureur, Graf Alexander Nikolajewitſch Samoilow, neben jenen Vormündern zum Kurator beſtellt worden, ſo daß ſie das Recht hätten, zur Bezalung der Schulden und den dazu nötigen Veränderungen mit dem Demidow gemeinſchaftlich ſein unbewegliches Vermögen verkaufen und verpfänden zu können, weshalb ſowol ihm als dem Kurator, und genannten Vormündern am 2ten März des Jahres Ukaſen aus dem Senate zugeſchikt worden, ſo wie auch über die Verbindlichkeit, zu der er ſich in gedachter Bittſchrift anheiſchig gemacht, ohne Benachrichtigung und gemeinſchaftliche Unterſchrift des Kurators und der Vormünder nicht die geringſte Anleihe zu machen oder irgend eine Verbindlichkeit einzugehen, hiervon alle Gouvernementsregierungen und die Reichslehnbank durch Ukaſen unterrichtet, den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige

mitgeteilt, und dem Stellvertretenden Oberkurator des Erziehungshauſes durch den genannten vormaligen Generalprokureur eine Kopie mitgeteilt worden; ſo ſind zur Vollziehung dieſes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Ukaſes wegen Aufhebung der Vormundſchaft über die Demidow, und daß ihm ſein ganzes Vermögen zur vollen eignen Diſpoſition übergeben werden ſolle, ſowol ihm dem Kammerherren Demidow, als auch genannten Vormündern, dem General von der Infanterie Nikolai Dmitriewitſch Durnowo und dem Geheimderathe, Senator und Ritter Alexander Waßiljewitſch Chrapowizkoi Ukaſen zuzuſenden; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen; durch gleiche Ukaſen auch alle Gouvernementsregierungen, Höfe des Gerichts und der Rechtspflege und alle übrigen Gerichtsſtellen zu benachrichtigen. Am December 1797.

Vom 2ten Departement.

Die nicht zum neuen Gouvernementsetat gezogenen Städte ſollen nicht zu Marktflekken umbenannt werden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, dem Senate am 16ten December mit Seiner Majeſtät eigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet war: „Wir verordnen, die nach „der jezzigen Einteilung der Gouvernements nicht in den Etat gekommenen Städte, „nicht zu Marktflekken umzubenennen, ſondern ihnen die Benennung von Städten „zu laſſen, und die Direction derſelben Magiſtråten und Rathhäuſern anzuvertrauen, „deren Errichtung unter beſonderer Aufſicht des Senates den bürgerlichen Gouver„neurs zu übertragen iſt.“ — und hat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, den Herrn bürgerlichen Gouverneurs Ukaſen zuzuſenden, mit der Vorſchrift, daß ſie nach Maaßgabe der örtlichen Bequemlichkeit, Einkünfte, Bewohntheit und des Zuſtandes der Einwoner von den Städten, welche nach der neuen Gouvernementseinteilung nicht mit zum Etat gezogen ſind, deshalb verfügen: in welchen Städten Magiſtråte und in welchen Rathhäuſer ſtatt finden ſollen, und ihr Gutachten, nebſt einer hinlänglichen Beſchreibung der Städte, dem Senate zur Prüfung vorſtellen. Hiervon ſind auch alle Gouvernementsregierungen und Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen, dem heiligſten Synod aber und den Senatsdepartements zu Moskwa Anzeige mitzuteilen. Am December 1797.

Vom erſten Departement.

Verdoppelung der Abgaben für den Spielkartenſtempel

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichem, allerhöchſten, dem Senate am 16ten December mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Wir verordnen, die zum Ertrage des Erziehungshauſes für den Stem„pel der Spielkarten aufgelegte Abgabe von ſechszig Kopeeken für das Duzzend, „zu verdoppeln, ſo daß von jezt an ein Rubel und zwanzig Kopeeken genommen „werden ſoll; zur Abwendung aber, daß die einheimiſchen Kartenfabriken hier„durch nicht gedrükt werden, die Einfuhr fremder Karten gänzlich zu verbieten." Der dirigirende Senat hat befolen: Wegen ſchuldiger Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung dem Kommerzkollegium durch einen Ukas Vorſchrift zu erteilen, und durch gleiche Ukaſen alle Gouvernementsregierungen und übrige Gerichtsſtellen zu benachrichtigen. Am December 1797.

Vom erſten Departement,

Abgabe der auf Stadtgebieten belegenen Mülen der Krone an die Städte.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichem, allerhöchſten, dem Senate am 16ten December mit höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Wir verordnen allergnädigſt, alle der Kronkaſſe zugehö„rigen Mülen, welche außerhalb den Städten, doch auf den ihnen zugehörigen „Ländereien belegen ſind, den Städten zum eignen Ertrage abzutreten, und von „Ergehung dieſes Ukaſes an, die von den auf Pachtung abgegebenen zu ziehenden „Einkünfte den Städten zuzuwenden; ſobald aber der Termin der gegenwärtigen „Verpachtung abgelaufen, dieſelben aus der Zahl der Pachtungsartikel auszu„ſchließen." — hat der dirigirende Senat befolen: Wegen ſchuldiger Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung allen Gouvernementsregierungen, Kameralhöfen und dem Reichsſchazmeiſter, Herrn wirklichen Geheimderath, Senator und Ritter Baron Waßiljew Ukaſen zuzuſenden, und zur Beachtung durch gleiche Ukaſen auch alle Gerichtsſtellen zu benachrichtigen; den Senatsdepartements zu Moskwa aber und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am December 1797.

Vom erſten Departement.

Vermehrung der zur Beſoldung der bei den Kameralhöfen angeſtellten Kanzeleibedienten und zur Beſtreitung der Kanzeleiausgaben ausgeſezten Summe.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Herrn wirklichen Geheimderath, Senator, Reichsſchazmeiſter, Oberdirector des Medeziniſchen Kollegiums und Ritter Baron Waßiljew, am 18ten December mit Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Herr wirklicher „Geheimderath und Reichsſchazmeiſter, Baron Waßiljew! In Erwägung der „Urſachen, derentwegen die nach den Etats für die bei den Gouvernementsregie„rungen und Kameralhöfen angeſtellten Kanzeleibediente und die Kanzeleiaus„gaben beſtimmte Summe nicht zureichend iſt, finden Wir nötig, zur Beförde„rung des Ganges der Sachen, derſelben eine dem von Euch Uns unterlegten „Verzeichniſſe der bei den Kameralhöfen anzuſtellenden Beamte und Bedienten „angemeſſene Zulage zuzugeſtehen; in Folge deſſen beſtätigen Wir gedachtes „Verzeichniß nach allen ſeinen Teilen, ſenden Euch hiebei daſſelbe zurük, und „verordnen, die in demſelben zur Beſoldung der bei den Kameralhöfen ange„ſtellten Beamten und Kanzeleibedienten berechnete Summe von zweihundert „viertauſend fünf hundert Rubel, vom künftigen Jahre 1798 an, zu aßigniren „und auszalen zu laſſen; die in dem Gouvernementsetat aber zu gleicher Ver„wendung beſtimmte Summe, den Gouvernementsregierungen, den Höfen des „Gerichts und der Rechtspflege und den ihnen ähnlichen Stellen, ſo wie, wo „dergleichen errichtet ſind, den Kammerdiviſionen zu überlaſſen.“ — und hat nach Anhörung des dieſem allerhöchſten Ukas beigelegten Verzeichniſſes befolen: Zur ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, mit Rükſicht deſſen, ſo wie es ein jedes Gouvernement betrift, allen Gouvernementsregierungen und Kameralhöfen unter Beilegung gedachten Verzeichniſſes Ukaſen zuzuſenden; in Folge deſſen werden hier Exemplar beigelegt. Am December 1797.

Vom erſten Departement.

Verzeichniß der Kanzeleibedienten der Kameralhöfe und der für ſie und die Kanzeleiausgaben beſtimmten Summe.

Im Gouvernement St. Petersburg.

Beim Kameralhof überhaupt.

	Jahrgehalt.
1 Protokolliſt, dem zugleich die Regiſtratur übertragen iſt	300 Rubel.
1 Archivarius	225 —
1 Kanzeliſt	200 —
1 Unterkanzeliſt	150 —
2 Kopiſten à 120 Rubel	240 —
1 Unterofficier) Invaliden	60 —
4 Storoſhe à 40 Rubel) Invaliden	160 —
11 Perſonen.	1335 Rubel.

Bei der Reviſionsexpedizion.

2 Tiſchinſpektoren à 300 Rubel	600 Rubel.
2 Kanzeliſten à 200 Rubel	400 —
2 Unterkanzeliſten à 150 Rubel	300 —
4 Kopiſten à 120 Rubel	480 —
10 Perſonen.	1780 Rubel.

Bei der Rechnungsexpedizion

ſtehen die nämlichen Bediente zum nämlichen Gehalte	1780 Rubel.
10 Perſonen.	

Bei der Expedizion über die Gouvernementseinkünfte.

1 Buchhalter	300 Rubel.
2 Kanzeliſten à 200 Rubel	400 —
2 Unterkanzeliſten à 150 Rubel	300 —
4 Kopiſten à 120 Rubel	480 —
9 Perſonen.	1480 Rubel.

Bei der Oekonomieexpedizion.

1 Tiſchinſpector	300 Rubel.
1 Kanzeliſt	200 —
2 Unterkanzeliſten à 150 Rubel	300 —
2 Kopiſten à 120 Rubel	240 —
6 Perſonen.	1040 Rubel.
in allem 46 Perſonen	7415 Rubel.
Zu den Kanzeleiausgaben	1085 —
	Summa 8500 Rubel.

Anmerkungen:

1. Gleiche Beamte, gleicher Gehalt, und die nämliche Summe zu den Kanzleiausgaben wird auch im Gouvernement Irkuzk zugeſtanden, beträgt alſo für beide Gouvernements 17000 Rubel.

2. Genannte Summe von 8500 Rubel wird dem Kameralhofe von St. Petersburg, ſo wie dem von Irkuzk aufs neue, und außer der in den Gouvernementsetats zu den Kanzleibedienten und =Ausgaben, der Regierung und den Höfen beſtimmten Summe bewilligt; die in gedachten Gouvernementsetats zu gleicher Verwendung angewieſene Summe bleibt alſo allein, doch mit Abteilung des 6ten Teils für die Kammerexpedizion, der Regierung und dem Hofe des Gerichts und der Rechtspflege überlaßen.

Im Gouvernement Moskwa.

Im Kameralhofe überhaupt.

		Jahrgehalt.
1	Protokolliſt, dem auch die Regiſtratur übertragen wird	220 Rubel.
1	Archivarius	200 —
1	Kanzeliſt	130 —
1	Unterkanzeliſt	100 —
2	Kopiſten à 80 Rubel	160 —
1	Unterofficier) Invaliden	50 —
4	Storoſhe) à 36 Rubel	144 —
11	Perſonen.	1004 Rubel.

Bei der Reviſionsexpedizion.

2	Tiſchinſpectoren à 200 Rubel	400 Rubel.
2	Kanzeliſten à 130 Rubel	260 —
2	Unterkanzeliſten à 100 Rubel	200 —
4	Kopiſten à 80 Rubel	320 —
10	Perſonen.	1180 Rubel.

Bei der Rechnungsexpedizion

ſtehen gleiche Beamten mit gleichem Gehalte, erfordert alſo gleichfalls 1180 Rubel.
10 Perſonen.

Bei der Expedizion der Einkünfte des Gouvernements.

1	Buchhalter	200 Rubel.
2	Kanzeliſten à 130 Rubel	260 —
2	Unterkanzeliſten à 100 Rubel	200 —
4	Kopiſten à 80 Rubel	320 —
9	Perſonen.	980 Rubel.

Bei der Oekonomieexpedizion.

	Jahrgehalt.
1 Tiſchinſpector	200 Rubel.
1 Kanzeliſt	130 —
2 Unterkanzeliſten à 100 Rubel	200 —
2 Kopiſten à 80 Rubel	160 —
6.	690 Rubel.
46 Perſonen	5034 —
Zu den Kanzeleiausgaben	966 —
Summa	6000 —

Anmerkung.

Dieſe Summe von 6000 Rubel wird dem Kameralhofe von Moskwa aufs neue, und außer der im Gouvernementsetat zu den Kanzleibedienten und Ausgaben für die Regierung und die Höfe beſtimmten Summe bewilligt; die in gedachtem Etat zu gleicher Verwendung angewieſene Summe bleibt alſo allein, doch mit Abteilung des 6ten Teils für die Kammerexpedizion, für die Regierung und den Hof des Gerichts und der Rechtspflege.

Im Gouvernement Nowgorod.

Beim Kameralhofe überhaupt.

	Jahrgehalt.
1 Protokolliſt, dem auch die Regiſtratur anvertraut werden wird	220 Rubel.
1 Archivarius	200 —
1 Kanzeliſt	120 —
1 Unterkanzeliſt	90 —
2 Kopiſten à 70 Rubel	140 —
1 Unterofficier) Invaliden	36 —
4 Storoſhe) à 24 Rubel	96 —
11 Perſonen.	902 Rubel.

Bei der Reviſionsexpedizion.

2 Tiſchinſpectoren à 200 Rubel	400 Rubel.
2 Kanzeliſten à 120 Rubel	240 —
2 Unterkanzeliſten à 90 Rubel	180 —
4 Kopiſten à 70 Rubel	280 —
10 Perſonen.	1100 Rubel.

Bei der Rechnungsexpedizion

ſtehen die nämlichen Beamten zum nämlichen Gehalte - - - 1100 Rubel.
10 Perſonen.

Bei der Expedizion über die Gouvernementseinkünfte.

	Jahrgehalt.
1 Buchhalter	200 Rubel.
2 Kanzeliſten à 120 Rubel	240 —
2 Unterkanzeliſten à 90 Rubel	180 —
4 Kopiſten à 70 Rubel	280 —
9 Perſonen.	900 Rubel.

Bei der Oekonomieexpedizion.

1 Tiſchinſpector	200 Rubel.
1 Kanzeliſt	120 —
2 Unterkanzeliſten à 90 Rubel	180 —
2 Kopiſten à 70 Rubel	140 —
6	640 Rubel.
46 Perſonen	4642 —
Zu den Kanzeleiausgaben	858 —
Summe	5500 Rubel.

Anmerkungen.

1. Gleiche Beamten, gleicher Gehalt und die nämliche Summe zu den Kanzleiausgaben wird auch den Gouvernements Twer, Pſkow, Smolenſk, Tula, Kaluga, Jaroslaw, Koſtroma, Wladimir, Niſhegorod, Wologda, Archangel, Wätka, Kaſan, Perm, Tobolſk, Orenburg, Simbirſk, Saratow, Aſtrachan, Woroneſh, Tambow, Räſan, Kurſk, Orel, Slobodiſche Ukraine, Neureußen, Kleinreußen, Minſk, Weißreußen, Vollhynien, Podolien und Kiew beſtimmt, in allem ergiebt ſich alſo mit Zurechnung des für das Gouvernement Nowgorod beſtimmten, für 33 Gouvernements die Hauptſumme von 181,500 Rubel.

2. Genannte Summe von 5500 Rubel wird jedem Kameralhofe der 33 genannten Gouvernements außer der in den Gouvernementsetats der Regierung und den Höfen zu den Kanzeleibedienten und =Ausgaben beſtimmten Summe bewilligt; die in gedachten Etats zu gleicher Verwendung angewieſene Summe bleibt in den 27 zuerſt genannten Gouvernements allein, mit Abteilung des 6ten Teils für die Kammerdiviſion, der Regierung und dem Hofe des Gerichts und der Rechtspflege; in den 6 zulezt genannten Gouvernements, im Gouvernement Kleinreußen, allein der Regierung und dem Generalgerichte, in den übrigen der Regierung und den Obergerichten.

Die ganze den Kameralhöfen neubewilligte Summe beträgt dieſem Verzeichniſſe nach 204,500 Rubel.

Was die Gouvernements Lithauen, Liſland, Ehſtland, Wüborg und Kurland anbetriſt, ſo können dieſe den übrigen Gouvernements deshalb nicht gleich=

geſtellt werden, weil die in den konfirmirten Etats dieſer Gouvernements ausgeſezte Summe nur in zwei Teile zerfällt, für die Regierung und den Kameralhof; denn ſtatt des Hofes des Gerichts und der Rechtspflege haben ſie andere beſondere Gerichtsſtellen, welche auch eine eigends für ſie ausgeſezte Summe erhalten; in den übrigen Gouvernements hingegen iſt die ganze Summe für drei Stellen beſtimmt, für die Regierung und die beiden Höfe, den Kameralhof nämlich und den des Gerichts und der Rechtspflege, und ſo, daß von dieſer Summe noch außerdem der 6te Teil für die Kammerexpedizion abgeteilt werden muß; — weil nun bei dem allen die den leztern Gouvernements zu dieſem Behufe angewieſene Summe doch größer iſt, als die, welche die übrigen Gouvernements erhalten, ſo können auch die Regierungen und Kameralhöfe dieſer Gouvernements dieſe Ausgaben mit der ihnen hiezu in ihren Etats beſtimmten Summe beſtreiten, denn in Vergleich gegen die übrigen Gouvernements kann ſie ihnen gewiß hinlänglich ſein.

Da man indeſſen aus den von einigen Gouvernementsregierungen eingekommenen Vorſtellungen erſieht, daß ſie zu den bei außerordentlichen Erforderniſſen vorfallenden Kourierverſendungen das dazu nötige Geld von der ihnen zu Kanzeleiausgaben beſtimmten Summe nehmen; ſo haben, damit ſie durch dergleichen Verwendung ſich nicht ſelbſt in den Bedürfniſſen Abbruch thun, für welche dieſe Summe ausdrüklich beſtimmt iſt, die Gouvernementsregierungen künftig zu ſolchen unvermeidlich notwendigen Ausgaben, von den Kameralhöfen zu fordern, und zwar von den ihnen jährlich zu verſchiedenen in den Gouvernements vorfallenden außerordentlichen Ausgaben aßignirten Geldern.

Im übrigen iſt zwar in dieſem Verzeichniſſe die Anzahl der Leute und die für ſie jährlich ausgeſezte Summe beſtimmt angegeben, da es ſich indeſſen öfters trift, daß unter den Kanzeleibedienten einige fähiger und emſiger ſind, als andere, ſo müſſen auch die Kameralhöfe und vorzüglich die Vicegouverneurs, als die Präſidenten dieſer Höfe und die Oberdirectoren ihrer Kanzeleien, in Rükſicht auf Arbeitſamkeit und Verdienſt, die Beſoldungen der Kanzleibedienten beſtimmen, und eben ſo die Anzahl derſelben, je nach der größern oder geringern Menge von Geſchäften vermehren oder verringern, doch ſo, daß ſie die in dieſem Verzeichniſſe vorgeſchriebene Summe niemals überſchreiten. Dies erſtrekt ſich indeſſen nur auf die untern Kanzeleibedienten, mit Ausſchluß der Protokolliſten, Archivarien und Buchhalter, als welche den nämlichen Officiersrang haben wie die bei den Kollegien Angeſtellten, und die alſo ihren Gehalt nach der einmal feſtgeſezten unabänderlichen Beſtimmung empfangen müſſen, eben ſo wie die Secretairs, deren Gehalt im Etat auch unabänderlich feſtgeſezt iſt, doch mit der Bemerkung, daß den Tiſchinſpectoren kein beſtimmter Rang feſtgeſezt wird, ſondern Leute von unterſchiedlichem Range, ſobald ſie nur die gehörigen Fähigkeiten haben, dieſes Amt bekleiden und nachher ihrem Verdienſte gemäß befördert werden können.

Worin aber ihre Amtspflichten beſtehen, iſt in den vormals den Kameralhöfen im Jahre 1781 zur Beſorgung ihrer Angelegenheiten erteilten allgemeinen Anweiſung, als auch in der beſondern zur Beſorgung der Branntwein- und Salzangelegenheiten vom Jahre 1782, näher entwikkelt, ſo wie die Amtspflichten aller übrigen oben genannten Bediente im Generalreglement angedeutet ſind.

Im Original mit der Unterſchrift des Reichsſchazmeiſters,

Baron Waßiljew.

Am 16ten December 1797.

Vermehrung der zu Penſionen der bei den Armeen angeſtellten Beamte und ihrer Witwen und Waiſen ausgeſezten Summe.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, allerhöchſten, dem Senate am 18ten December mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Bis jezt werden zu Etatsmäßigen Penſionen von den Reichseinkünften an die Kriegsdepartements ausgezahlt, „für die Landarmee, mit Einſchluß der nach der Stiftung von den geiſtlichen Gütern „für Witwen, Waiſen und die Invalidenkommando's auszuzahlenden hundert „zwanzig tauſend Rubel, in allem hundert und ſiebenzig tauſend Rubel, für die „Seetruppen, fünf und dreißig tauſend, und für die bürgerlichen Beamten fünf „und zwanzig tauſend Rubel. Wir finden indeſſen, daß dieſe Summen zur Verſorgung der in Unſerm Dienſte ſtehenden Beamten, die Penſionen verdienen, „nicht hinlänglich ſind. Wir haben daher Unſere Aufmerkſamkeit auf ſolche in „Unſerm Dienſte ſich auszeichnenden Leute gewendet, und feſtgeſezt: zu den genannten bis jezt bei den Kriegsdepartements ausgeſezten Penſionsſummen noch „zuzulegen; für die Landarmee: hundert und neunzig tauſend Rubel, für die Seetruppen fünf und vierzigtauſend, und für die bürgerlichen Beamten fünf und „neunzigtauſend, in allem alſo dreihundert dreißigtauſend Rubel, welche mit der „bisher ausgezahlten Summe fünfhundert ſechszigtauſend Rubel ausmachen, die „Wir von den Reichseinkünften vom künftigen Jahre 1798 an jährlich, nach Vorzeichnung der hierfür ausgegebenen Grundregeln, an die Stelle, wohin ſie gehören, „auszuzahlen verordnen.“ — hat der dirigirende Senat befolen: Die Vollziehung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung, dem Reichsſchazmeiſter, Herrn wirklichen Geheimderath, Senator und Ritter, Baron Waßiljew zu übertragen, das Kriegs- und Admiralitätskollegium davon zu unterrichten, und zur Beachtung auch die übrigen Gerichtsſtellen und die Gouvernementsregierungen. Am December 1797.

Vom 1ſten Departement.

Ukas an Unſern Senat.

Wir überſenden hierbei eine Kopie des von Uns Unſerm Synode, über verſchiedene kirchliche Angelegenheiten und die Zulagen zu den zur Unterhaltung der geiſtlichen Beamten ausgezahlten Summen, erteilten Ukas, und beordern Unſern Senat, unter Rükſprache mit dem Synod, zur genauen Erfüllung der von Uns erteilten Vorſchriften die gehörigen Verfügungen zu treffen.

Im Original von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig unterſchrieben:

Paul.

St. Petersburg am 18ten December 1797.

Ukas an Unſern Synod.

Indem Wir die Sorgfalt für den Wohlſtand der Kirche und ihrer Diener für eine der Hauptverbindlichkeiten des Regenten halten, haben Wir für gut erachtet, zur Erhöhung deſſelben folgende Verfügungen zu treffen:

Erſtens: Aufklärung und Sittlichkeit des geiſtlichen Standes befördert auch die Aufklärung und die Sittlichkeit des weltlichen; Wir halten es daher für das erſte Erforderniß, die geiſtlichen Schulen in den beſtmöglichſten Stand zu ſezzen, und verordnen zu dieſem Zwekke, außer den bis jezt ſchon zu Moskwa und zu Kiew beſtehenden geiſtlichen Akademieen, noch eben ſolche auch zu St. Petersburg beim Kloſter des heiligen Alexander Newskoi, und zu Kaſan ſtatt des dortigen Seminarium zu errichten, ſie mit den ihrem Zwekke entſprechenden, und zum Unterrichte in den Wiſſenſchaften nötigen Erforderniſſen zu verſehen; und damit alle geiſtlichen Schulen nicht zu ärmlich unterhalten ſeien, haben Wir gedachten Akademien und den Seminarien der verſchiedenen Eparchieen hinlängliche Summen ausgeſezt; ſo wie dies in dem hier beigelegten Verzeichniſſe näher angegeben worden.

Zweitens: Auch haben Wir für den Hausetat der Archiereen, die Kapitel und die bei demſelben Angeſtellten, die Klöſter und überhaupt alle Beamte und Bediente, deren bisherige Etatsmäßige Beſoldung bei dem jezzigen Preiſe der Bedürfniſſe nicht hinreichend iſt, eine in dem gedachten Verzeichniſſe beſtimmte Zulage zu ihrem Gehalte verordnet, eben ſo wie zu den zur Unterhaltung der Konſiſtorien, des geiſtlichen Gewandes, den Reparaturen und den übrigen Bedürfniſſen ausgeſezten Geldſummen.

Drittens: In der Kiewopetſcherskiſchen Lawra, dem Kloſter Alexander-Newskoi, welches Wir auch Lawra zu benennen verordnen, und mit der Kiewopetſcherskiſchen und der Troizko-Sergiewſchen Lawra auf den nämlichen Etat ſezzen, ſo auch zu Moskwa in dem Stawropigialniſch-Doniſchen Kloſter ſollen, bei jedem der benannten Stifte, zehn Predigermönche als Kapitularen angeſtellt, ihr Gehalt mit der im Verzeichniſſe angegebenen Zulage vermehrt, und zu dieſen Stellen, mit Bewilligung des Synodes, ſolche dem Mönchsſtande Gewidmete angeſtellt werden, die ihre Studien in den Seminarien und Akademien mit glüklichem Erfolge beendiget. Unſer Synod wird dabei nicht unterlaſſen, ihnen ihre Pflicht genau vorzuſchreiben, und dabei zur Regel nehmen, daß ſie ſich mit Ueberſezzungen, eignen Aufſäzzen, mit Predigung des göttlichen Wortes und mit wiſſenſchaftlichem Unterrichte in den Akademieen und Seminarien beſchäftigen müſſen; daß ſie überdies in dem Stifte, wo ſie als Kapitularen ſtehen, an den ihnen angewieſenen Tagen den Gottesdienſt im vollen Kapitel verſehen, als nämlich an den erſten Tagen der höchſten Kirchenfeſte, an dem Geburts- Namens- und Krönungstage des Monarchen, und überhaupt, daß ſie ihre Zeit nicht im Müßiggange zubringen, ſondern der Kirche und dem Reiche nüzlich werden, und ſich durch gutes Betragen auszeichnen, als wodurch ſie ſich auch zur biſchöflichen (Archiereen) Würde emporheben können.

Viertens: In den Gouvernements- und andern vorzüglichen Städten, wo es Klöſter der dritten Klaſſe giebt, erlauben Wir dem Synode, wenn er es für gut befindet, um den Kirchendienſt deſto glänzender zu machen, ſtatt eines Priors (Igumen) einen Abt (Archimandriten) einzuſezzen, doch mit dem Bedinge, daß er doch auf dem im Etat für einen Prior beſtimmten Gehalte bleibe.

Fünftens: Um den Bißthümern und Klöſtern, ſowol denen vom Etat, als denen, die ſich ſelbſt unterhalten, möglichſtreichliche Einkünfte zu verſchaffen, ſind ihnen bequem gelegene Ländereien mit ihrem Ertrage zuzuteilen, ſo daß ein jedes Bißthum, mit Einſchluß derer, die es izt ſchon hat, ſechszig, und jedes Kloſter dreißig Deßätinen erhalte, welchen man denn auch die nächſte und am bequemſten belegene der von der Kronkaſſe verpachteten Mülen zuzugeben hat; auf gleiche Art ſind auch die Bißthümer und Klöſter der im Etat getroffenen Beſtimmung gemäß, mit Fiſchfangen zu verſehen, und ſollten dieſe auch weiter als funfzehn Werſte von dem Bißthume oder Kloſter entlegen ſein.

Sechstens: Aus dem Wunſche, daß auch die weltliche (weiße) Geiſtlichkeit in einen der Wichtigkeit ihres Berufes entſprechenden äußerlichen Stand verſezt werde, und dieſem gemäße Einkünfte erhalte, haben Wir den Gehalt aller derer erhöht, welche im Etat von 1764 mit aufgeführet worden; überdies aber verordnen Wir, bei Unſerer Hofkirche zu St. Petersburg und bei den großen Hauptkirchen zur Entſchlafung der Mutter Gottes und der Verkündigung Mariä zu Moskwa, bei jeder ſechs Kapitulargeiſtlichen anzuſezzen, deren Amtspflichten nach dem Muſter derer eingerichtet werden müſſen, welche oben für die bei den

Lawren und dem Doniſchen Kloſter ſtehenden Kapitular-Predigermönche beſtimmt worden, wobei Wir Unſerm Synode übertragen, ihnen ſolche Titel zu geben, als den Reglements und Obſervanzen Unſrer rechtgläubigen Griechiſch-morgenländiſchen Kirche angemeſſen ſind. Dieſe Kapitularen werden das erſte Recht haben, nun die vorzüglichſten Protohiereenſtellen zu erhalten, und zu den ehrenvollſten Dienſten und Pflichten gebraucht zu werden. 2. In den Konſiſtorien und Dikaſterien muß wenigſtens die Hälfte der Beiſizzer aus Weltgeiſtlichen beſtehen. 3. Damit dieſe Prieſter außer der Beförderung zu den vorzüglichern Stellen, für ausgezeichnete Verdienſte auch noch mit beſondern Ehrenzeichen belohnt werden können; ſo beſtimmen Wir zum Vorteile der Weltgeiſtlichkeit: erſtens: daß ſie ein Kreuz erhalten können, um es an einer Kette um den Hals zu tragen; zweitens, die Tragung einer violet ſammetnen Müzze (Komilawka oder Skupha) und endlich drittens den vorzüglichſten von ihnen, die Tragung der Mitra, welche die Aebte (Archimandriten) tragen, doch mit der Bedingung, daß dieſe ehrenvolle Auszeichnung nicht anders als auf Unſern Befehl oder unter Unſrer Beſtätigung gegeben oder zugeſtanden werde. 4. Bei den Kirchſpielen, deren Prieſter und Kirchendiener nicht auf beſtimmten Gehalt ſtehen, ſondern von einem ihnen eingegebenen Anteil Landes ihren Unterhalt ziehen, halten Wir es für angemeſſen, daß dieſes Land in einer nach Proporzion beſtimmten Größe der Kirche genau abgeteilt, und dieſes kirchliche Anteil durch gemeinſchaftliche Arbeit der Eingepfarrten des Kirchſpiels beſtellt werde; worüber Unſer Synod, mit Zuziehung der erſten Departements Unſers Senates, die umſtändlichſte Verfügung zu treffen und Uns ungeſäumt zu unterlegen hat. 5. Weil in den Gouvernements, die erſt neulich von der vormaligen Republik Polen mit dem Allreußiſchen Reiche vereinigt worden, die Welt-Geiſtlichkeit noch gar nicht auf den gehörigen Etat geſezt worden, ſo iſt auch dieſe Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und feſt zu beſtimmen, wobei man in den vorzüglichſten Städten, die Einwoner enthalten, welche ſich zu Unſerm Glauben bekennen, Haupt- und andere Kirchen, dem geiſtlichen Etat gemäß einzurichten, und in Rükſicht der Kirchſpiele des platten Landes, da wo es rechtgläubige Einwoner giebt, ſich nach dem oben in dieſem Artikel Vorgeſchriebenen zu achten hat.

Wir haben alſo das, was von Uns abhängt, erfüllt, und flehen zu Gott dem Allmächtigen, daß er alle dieſe Verfügungen zum Vorteil der Kirche und zum wahren Wohl Unſrer treuen Untertanen ſeegnen wolle; erwarten es indeſſen vom Eifer Unſers Synodes und der übrigen Geiſtlichen, daß ſie nicht aufhören werden, Unſere Entwürfe durch ſorgfältige Bemühungen zu unterſtüzzen, damit ſie den gewünſchten Zwek wirklich erreichen.

Das Original iſt von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Zu St. Petersburg am 18ten December 1797.

Verzeichniß der als Zulage zur Unterhaltung der geiſtlichen Schulen und zu anderen Ausgaben für den geiſtlichen Stand beſtimmten Summen.

1. Geiſtliche Schulen.

	Bisheriger Etat.	Jetzige Zulage.	Sume.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
Die vier Akademieen.			
1. von Moskwa - - - - - - - - - - - - -	4847	7153	12000
2. von Kiew - - - - - - - - - - - - - -	9000	3000	12000
3. von St. Petersburg, errichtet vom Seminarium - -	4500	7500	12000
In dieſer Summe ſind 2285 Rubel einbegriffen, die dem Seminarium von Nowgorod abgezogen worden; neu zugelegt werden 5215 Rubel.			
4. von Kaſan - - - - - - - - - - - - -	2000	8000	10000
Die Seminarien.			
von Nowgorod, behält nach Abrechnung der abgezogenen 2285 Rubel - - - - - - - - - - - -	——	——	6000
— Tobolsk - - - - - - - - - - - - - -	2000	2000	4000
— Roſtow - - - - - - - - - - - - - -	2000	2000	4000
— Pſkow - - - - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Twer - - - - - - - - - - - - - - -	2000	2000	4000
— Aſtrachan - - - - - - - - - - - - -	2000	1000	3000
— Råſan - - - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Ekaterinoslaw - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Mohilew - - - - - - - - - - - - -	2500	1000	3500
— Tſchernigow - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Minsk - - - - - - - - - - - - - -	2000	1000	3000
— Smolensk - - - - - - - - - - - - -	4500	——	4500
— Niſhegorod - - - - - - - - - - - -	2000	2000	4000
— Belograd - - - - - - - - - - - - -	2000	2000	4000
— Susdal - - - - - - - - - - - - - -	2000	2000	4000
— Wologda - - - - - - - - - - - - -	2000	2000	4000
— Kolomna - - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Wåtka - - - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Woroneſh - - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Archangel - - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Irkutsk - - - - - - - - - - - - - -	2000	1000	3000
— Koſtroma - - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Tambow - - - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500
— Orel - - - - - - - - - - - - - - -	2000	1500	3500

Neu zu errichtende.	Bisheri-ger Etat.	Jetzige Zulage.	Sume.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
von Brazlaw - - - - - - - - - - - - - -	——	3000	3000
— Perejaslaw - - - - - - - - - - - - -	——	3500	3500
Summa -	——	66653	——
Nach Abrechnung der dem Seminarium von Nowgorod abgezogenen 2285 Rubel bleiben als wirkliche Vermehrung - - - - - - - - - - - - -	——	64368	——
Die Seminarien oder Schulen, denen hier keine Zulage benannt iſt, bleiben bei ihren vorher erhaltenen Summen.			
2. Konſiſtorien.			
Eparchieen der erſten Klaſſe.			
Kiew.			
1 Sekretair - - - - - - - - - - - - - -	120	130	——
Für die Kanzeleibedienten und =Ausgaben - - - -	——	900	——
Summa -	——	1030	——
Nowgorod.			
1 Sekretair - - - - - - - - - - - - -	200	100	——
Für Kanzeleibedienten und =Ausgaben - - - - -	——	850	——
Summa -	——	950	——
Moskwa			
ſo wie Kiew - - - - - - - - - - - - -	——	1030	——
St. Petersburg.			
1 Sekretair - - - - - - - - - - - - - -	240	110	——
Für Kanzeleibedienten und =Ausgaben - - - - -	——	1040	——
Summa -	——	1150	——
Eparchieen der zweiten Klaſſe.			
Pſkow.			
1 Sekretair - - - - - - - - - - - - - -	100	100	——
Für Kanzeleibedienten und =Ausgaben - - - - - -	——	580	——
Summe -	——	680	——

	Bisheriger Etat.	Zulage.	Suṁe.
Allen zwölf übrigen Eparchieen der nämlichen Klaſſe	Rubel.	Rubel.	Rubel.
1 Sekretair - - - - - - - - - - - - -	100	100	——
Für Kanzeleibedienten - - - - - - - - - - -	——	560	——
Summe -	——	660	——
und folglich zwölf Eparchieen -	——	7920	——
Dreizehn Eparchieen der dritten Klaſſe und drei Vikariaten.			
Jedem Sekretair, der jezt 80 Rubel hat, 100 Rbl. Zulage	80	1600	——
Für Kanzeleibedienten und Ausgaben, — allen 16 Eparchieen - - - - - - - - - - - - - -	——	9400	——
Den drei neu zu errichtenden Vikariatskonſiſtorien			
3 Sekretairs à 150 Rubel - - - - - - - - - - -	——	450	——
Für Kanzeleibedienten und =Ausgaben - - - - - -	——	2400	——
Summe -	——	2850	——
Damit der Synod, wenn er es gut und nötig findet, bei verſchiedenen Konſiſtorien der zweiten und dritten Klaſſe für die Kanzleibedienten und Ausgaben noch eine Zulage ausſezzen könne - - - - - - - - - - - -	——	6900	——
Summe der Zulagen an die Konſiſtorien - - - - -	——	33510	——

3. Etat der zum Hausetat der Archiereen angeſtellten Mönche.

In den Eparchieen der 1ſten Klaſſe. Kiew.	Bisheriger Gehalt eines Jeden.	Zulage für jeden Einzelnen.	Zulage für Alle.
1 Oekonom - - - - - - - - - - - - - - -	40	20	20
1 Verwahrer des heiligen Gewandes und zugleich Kaſſirer	15	15	15
1 Kopiſt deſſelben - - - - - - - - - - - - -	30	15	15
1 Beichtvater - - - - - - - - - - - - - - -	20	15	15
2 Predigermönche von der Hauskapelle des Biſchofs - -	8	16	32
3 Predigerdiakonen - - - - - - - - - - - - -	8	16	48
1 Vorratsmeiſter - - - - - - - - - - - - - -	8	12	12
1 Kellermeiſter - - - - - - - - - - - - - - -	8	12	12

Nowgorod.	Bisheriger Gehalt eines Jeden.	Zulage für jeden Einzelnen.	Zulage für Alle, doch mit Ausſchluß des Vikariats von Kadjak.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
1 Oekonom - - - - - - - - - -	50	20	20
1 Verwahrer des heiligen Gewandes und Kaſſirer - - - - - - - - - -	15	15	15
1 Kopiſt deſſelben - - - - - - - -	50	15	15
Der übrige Etat iſt an Perſonenzahl, Gehalt und Zulage der nämliche, wie bei der Eparchie Kiew - - - - - -	52	71	119
Moskwa			
hat gleichen Etat mit Kiew - - - - -	137	121	169
St. Petersburg.			
1 Oekonom - - - - - - - - - -	60	20	20
1 Verwahrer des heiligen Gewandes und Kaſſirer - - - - - - - - - -	50	15	15
1 Kopiſt - - - - - - - - - -	50	15	15
1 Beichtvater - - - - - - - - -	30	15	15
2 Predigermönche der Hauskapelle - -	9	15	30
3 Predigerdiakonen - - - - - - -	8	16	48
1 Vorratsmeiſter - - - - - - - -	8	12	12
1 Kellermeiſter - - - - - - - - -	8	12	12
Dreizehn Eparchieen der 2ten Klaſſe.			
13 Oekonomen - - - - - - - - -	40	20	260
13 Verwahrer des heiligen Gewandes und Kaſſirer - - - - - - - - - -	15	15	195
13 bei denſelben angeſtellte Kopiſten -	25	15	195
13 Beichtväter - - - - - - - - -	15	15	195
26 Predigermönche der Hauskapelle - -	8	16	416
26 Predigerdiakonen - - - - - - -	8	16	416
13 Vorratsmeiſter - - - - - - -	8	12	156
13 Kellermeiſter - - - - - - - -	8	12	156
Dreizehn Eparchieen der 3ten Klaſſe.			
13 Oekonomen - - - - - - - - -	30	20	260
13 Verwahrer des heil. Gewandes u. Kaſſirer	15	15	195

	Bisheriger Gehalt eines Einzelnen.	Zulage.	Sum̃e der Zulage.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
13 bei denſelben angeſtellte Kopiſten - -	20	15	195
13 Beichtväter - - - - - - - - -	15	15	195
26 Predigermönche der Hauskapelle - -	8	16	416
26 Predigerdiakonen - - - - - - -	8	16	416
13 Vorratsmeiſter - - - - - - - -	6	14	182
13 Kellermeiſter - - - - - - - -	6	14	182
7 Vikariate.			
7 Oekonomen - - - - - - - - -	30	20	120
7 Verwahrer des heiligen Gewandes und Kaſſirer - - - - - - - - -	15	15	90
7 bei denſelben angeſtellte Kopiſten - -	20	15	90
14 Predigermönche der Hauskapelle - -	8	16	192
14 Predigerdiakonen - - - - - - -	8	16	192
7 Vorratsmeiſter - - - - - - - -	6	14	84
7 Kellermeiſter - - - - - - - - -	6	14	84
Für 330 Leute vom Mönchsſtande und 37 Kopiſten waren alſo bis jezt jährlich ausgeſezt - 4995 Rubel.			
Und jezt werden denſelben, mit Ausſchluß der Eparchie von Kadjak, an Zulage zugeſtanden - - - - - - - - -	—	—	5556
4. Etat der Prieſter und Kirchendiener bei den Erzbiſchöflichen Kathedralkirchen, mit Ausnahme der von Moskwa, Archangel, der Sophienkirche zu Kiew und der Peter Paulskirche zu St. Petersburg.			
Dem Etat zufolge ſind angeſtellt:			
bei der Hauptkirche St. Sophien zu Nowgorod			
1 Protopop (Oberprieſter) - - - -	100	100	100
1 Schlüſſelherr oder Verwahrer des heiligen Gewandes - - - - - - - - -	80	80	80
4 Prieſter - - - - - - - - - -	60	60	240
1 Archidiakon - - - - - - - - -	60	60	60

NB. Hier iſt mit Ausſchluß von Kadjak die Zulage nur auf 6 Eparchieen berechnet.

	Bisheriger Gehalt eines Einzelnen.	Zulage.	Sum̄e der Zulage.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
3 Diakonen	40	40	120
2 Unterdiakonen (Hypodiakonen)	50	50	100
Sänger:			
1 Vorſänger	40	40	40
8 Sänger des erſten Chors	30	30	240
8 Sänger des zweiten Chors	24	24	192
8 —— — dritten ——	15	15	120
2 Pſalmenſänger	15	15	30
2 Altarwärter (Ponamar)	15	15	30
5 Glökner	12	12	60
4 Storoſhe	12	12	48
1 Bekkerin des heiligen Brodtes	12	12	12
in den 13 Eparchieen der 2ten Klaſſe			
13 Protopopen	80	80	1040
13 Schlüſſelherren	60	60	780
39 Prieſter	40	40	1560
13 Protodiakonen	40	40	520
26 Diakonen	30	30	780
26 Unterdiakonen	30	30	780
Sänger:			
104 vom erſten Chor	24	24	2496
104 — zweiten —	18	18	1872
104 — dritten —	12	12	1248
26 Pſalmodiſten	12	12	312
26 Altarwärter	12	12	312
52 Glökner	10	10	520
39 Storoſhe	10	10	390
13 Brodbekkerinnen	10	10	130
in den 13 Eparchieen der 3ten Klaſſe.			
13 Protopopen	60	60	780
13 Schlüſſelherren	40	40	520
26 Prieſter	30	30	780

	Bisheriger Gehalt eines Einzelnen.	Zulage.	Sum̄e der Zulage.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
13 Protodiakonen - - - - - - - - - -	30	30	390
26 Diakonen - - - - - - - - - - -	25	25	650
26 Unterdiakonen - - - - - - - - - -	25	25	650
Sänger			
104 des erſten Chors - - - - - - - - -	20	20	2080
104 — zweiten — - - - - - - - - -	15	15	1560
104 — dritten — - - - - - - - - -	10	10	1040
26 Pſalmodiſten - - - - - - - - - -	10	10	260
26 Altaraufwärter - - - - - - - - - -	10	10	260
52 Glökner - - - - - - - - - - -	8	8	416
39 Storoſhe - - - - - - - - - - -	8	8	312
13 Brodbäkkerinnen - - - - - - - - -	10	10	130

In 4 Vikariatseparchieen

ſind in jeder eben ſo viel Prieſter und Kirchendiener angeſtellt, wie in den übrigen Eparchien und mit dem nämlichen Gehalte wie in den Eparchieen der dritten Klaſſe, auch wird ihnen jezt zur Zulage ihr Gehalt verdoppelt, wie oben angezeigt, nur mit Ausnahme der Eparchie von Kadjak, für welche keine Zulage angeſezt iſt, ſo daß dieſe alſo nur auf 3 alte Vikariate berechnet werden muß.

Bei den drei neu zu errichtenden Hauptkirchen der Vikarbiſchöfe von Kiew, Nowgorod und Moskwa werden eben ſo viel Prieſter und Kirchendiener angeſtellt werden, wie bei den Hauptkirchen der Eparchieen von der 3ten Klaſſe.

Es waren demnach zum Gehalte der Prieſter und Kirchendiener der Biſchöflichen Kathedral= und Hauptkirchen bis jezt ausgeſezt - - 26,704 Rubel.

Jezt werden an Zulage für die ſchon beſtandenen mit Ausnahme der von Kadjak, und als Gehalt für die den drei Vikarbiſchöfen zu errichtenden Hauptkirchen neu ausgeſezt - | — | — | 30034

	Bisheriger Gehalt eines Einzelnen.		Zulage.		Summe.	
5. Etat der Unterdiakonen und Sänger bei den drei Biſchöfen von Kiew, Moskwa und St. Petersburg.	Rubel.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rubel.	Kop.
6 Unterdiakonen, bei jedem 2 - - - - -	50	—	50	—	300	—
3 Oberſänger, bei jedem 1 - - - - - -	40	—	40	—	120	—
24 Sänger vom 1ten Chor - - - - - -	30	—	30	—	720	—
24 —— — 2ten —— - - - - - -	24	—	24	—	576	—
24 —— — 3ten —— - - - - - -	15	—	15	—	360	—
Außerdem bei denen von Kiew und Moskwa						
4 Pſalmodiſten - - - - - - - - - -	7	10	22	90	91	60
8 Glökner - - - - - - - - - - -	7	20	16	80	134	40
8 Storoſhe - - - - - - - - - - -	7	20	16	80	134	40
Alſo waren den 6 Hypodiakonen, 75 Sängern, 4 Pſalmodiſten, 8 Glöknern und 8 Storoſhen bis jezt ausgeſezt - 2219 Rubel 60 Kop.						
Jezt beträgt die Summe der Zulagen für alle -	—	—	—	—	2436	40
6. Etat der verſchiedentlichen Vorſteher der Klöſter.						
Von der 1ten Klaſſe.						
21 Archimandriten (Aebte) - - - - - -	500	—	100	—	2100	—
Von der 2ten Klaſſe.						
51 Archimandriten - - - - - - - -	300	—	70	—	3570	—
Von der 3ten Klaſſe.						
104 Prioren (Igumenen) - - - - - -	150	—	50	—	5200	—
Den 176 Genannten waren alſo bis jezt ausgeſezt - 41,400 Rubel.						
Jezzige Zulage - - - - - - - - -	—	—	—	—	10870	—
7. Etat der Mönche in den beiden Lawren und 177 Mönchsklöſtern.						
In den beiden Lawren.						
2 Stellvertreter (des Abtes) - - - -	300	—	—	—	——	—
2 Kaſſirer - - - - - - - - - - -	300	—	—	—	——	—
2 Oekonomen - - - - - - - - - -	150	—	—	—	——	—
2 Beichtväter - - - - - - - - - -	50	—	—	—	——	—

	Bisheriger Gehalt eines Einzelnen.		Zulage für Jeden.		Summe der Zulagen.	
	Rubel.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rubel.	Kop.
2 Verwahrer des heiligen Gewandes - -	50	—	—	—	—	—
2 Oberſänger - - - - - - - - -	50	—	—	—	—	—
60 Predigermönche - - - - - - - - -	13	—	11	—	660	—
40 Predigerdiakonen - - - - - - - -	13	—	11	—	440	—
40 dienſtthuende Mönche - - - - - - -	10	—	10	—	400	—
40 Krankenwärter - - - - - - - -	10	—	10	—	400	—
8 Aufwärter beim Altare - - - - - -	10	—	10	—	80	—
In den 21 Klöſtern der 1ſten Klaſſe.						
21 Stellvertreter - - - - - - - -	50	—	20	—	420	—
21 Kaſſirer - - - - - - - - - -	25	—	10	—	210	—
168 Predigermönche - - - - - - - -	13	—	11	—	1848	—
84 Predigerdiakonen - - - - - - - -	13	—	11	—	924	—
42 Aufwärter beim Altare - - - - - -	10	—	10	—	420	—
21 Bäkker des heiligen Brodtes - - - -	9	—	11	—	231	—
21 Haushofmeiſter (Klutſchnik) - - - -	9	—	11	—	231	—
21 Kellermeiſter (Tſchaſchnik) - - - - -	9	—	11	—	231	—
168 Mönche - - - - - - - - - - -	9	—	11	—	1848	—
105 Krankenwärter - - - - - - - -	8	—	12	—	1260	—
Im Kloſter Tſchudow.						
1 Stellvertreter - - - - - - - - -	100	—	—	—	—	—
8 Predigermönche - - - - - - - -	13	60	10	40	83	20
5 Predigerdiakonen - - - - - - - -	13	60	10	40	52	—
2 Aufwärter am Altare - - - - - - -	9	50	10	50	21	—
1 Brodbäkker - - - - - - - - - -	9	20	10	80	10	80
In 51 Klöſtern der 2ten Klaſſe.						
51 Kaſſirer - - - - - - - - - - -	27	—	8	—	408	—
306 Predigermönche - - - - - - - - -	13	—	11	—	3366	—
204 Predigerdiakonen - - - - - - - -	13	—	11	—	2244	—
102 Aufwärter am Altare - - - - - - -	10	—	10	—	1020	—
51 Bäkker des heiligen Brodtes - - - - -	9	—	11	—	561	—
51 Haushofmeiſter - - - - - - - - -	9	—	11	—	561	—
51 Kellermeiſter - - - - - - - - -	9	—	11	—	561	—

	Bisheriger Gehalt jedes Einzelnen.	Zulage für Jeden.	Sume der Zulagen.
In 104 Klöſtern von der 3ten Klaſſe.	Rubel.	Rubel.	Rubel.
104 Kaſſirer - - - - - - - - - - - - -	22	13	1352
416 Predigermönche - - - - - - - - - - -	13	11	4576
208 Predigerdiakonen - - - - - - - - - -	13	11	2288
104 Aufwärter am Altare - - - - - - - - -	10	10	1040
104 Bäkker des heiligen Brodtes - - - - - - -	8	12	1248
104 Haushofmeiſter - - - - - - - - - - - -	8	12	1248
104 Kellermeiſter - - - - - - - - - - - -	8	12	1248
In den auf allerhöchſte namentliche Ukaſen vom Jahre 793 bei zwei Bißthümern neu errichteten Krankenhäuſern und in verſchiedenen Klöſtern und Einſiedeleien ſind noch vorhanden 110 Mönche - - - - - - - - - -	8	12	1320
In Allem alſo waren den beiden Lawren und 177 Mönchsklöſtern bis jezt ausgeſezt 37,695 Rubel.			
Jezt werden ihnen allen zugelegt - - - - - - -	—	—	35331

8. Im Kloſter Alexander Newskoi, welches jezt zur Lawra erhoben worden, waren nach bisherigem Etat angeſtellt:

1 Stellvertreter. 1 Oekonom. 1 Verwahrer des heiligen Gewandes. 1 Blagotſchinnii, Aufſeher über die äußere Ordnung der Kirchen. 24 Predigermönche. 12 Predigerdiakonen. 10 gemeine Mönche. 4 Glökner. 6 Storoſhe.

Jezt werden ihr, um ſie der Troizkiſchen Lawra gleich zu machen, noch einige Beamte zugegeben, und den übrigen wird ebenfalls deswegen eine Zulage am Gehalte zugeſtanden.

1 Stellvertreter - - - - - - - - - - - - - -	100	200	200
1 Ordnungshalter, der zugleich Kaſſirer iſt - - - -	60	240	240
1 Oekonom - - - - - - - - - - - - - -	60	90	90
1 Beichtvater (neuangeſezt) - - - - - - - - -	—	50	50
1 Verwahrer des heiligen Gewandes - - - - - -	50	—	—
1 Vorſänger (neuangeſezt) - - - - - - - - -	—	50	50

	Bisheriger Gehalt eines Einzelnen.	Zulage.	Sume der Zulage.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
24 Predigermönche	24	—	—
6 Predigermönche (neuangeſezt)	—	24	144
12 Predigerdiakonen	24	—	—
8 Predigerdiakonen (neuangeſezt)	—	20	192
10 dienſtthuende Mönche	20	—	—
14 neuangeſezte Mönche	—	20	280
20 neu angeſtellte Krankenwärter	—	20	400
4 Glökner	12	12	48
6 Storoſhe	12	12	72
Für das Newskiſche Kloſter waren alſo bis jezt ausgeſezt 1454 Rubel. Nun aber werden zugelegt	—	—	1766
Zur Unterhaltung der dreißig Kapitularen, die nach dem Ukas vom 18ten December 1797 in der Kiewopetſcherskiſchen und Alexander-Newskiſchen Lawra und in dem Stawropigialniſch Doniſchen Kloſter, an jedem Orte nämlich zehen, angeſezt werden ſollen, indem nämlich einem Jeden von ihnen mit Einſchluß deſſen, was ihnen als Predigermönchen gegeben wird, jährlich 150 Rubel beſtimmt worden, wird in Allem Zulage erfordert	—	—	3780

9. Etat der Nonnen in 81 Nonnenklöſtern, von der erſten Klaſſe,

in den 3 Klöſtern, dem Woſneſeniſchen (Himmelfahrts) und Nowodewitſchiſchen (Neuem Jungfer-) Kloſter und dem Kiewoflorowiſchen zu Moskwa

3 Priorinnen (Igumena)	100	200	600
3 Kaſſirerinnen	50	—	—
208 Nonnen	15	5	1040

in dem 4ten, dem Woſkreſeniſchen (Auferſtehungs) zu St. Petersburg.

1 Priorin	300	—	—
1 Kaſſirerin	300	—	—
12 Nonnen	100	—	—

	Bisheriger Gehalt der Einzelnen.		Zulage für eine Jede.	Summe der Zulagen.	
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Rubel.	Kop.
In dem 5ten, dem Pokrowiſchen (zu Marienſchuz) zu Susdal.					
1 Priorin	50	—	250	250	—
1 Kaſſirerin	25	—	25	25	—
50 Nonnen	12	—	8	400	—
Im 6ten, dem Uſpeniſchen (zur Entſchlafung der Mutter Gottes) in der Slobode Alexandrow,					
ſind nach ehemaligem Gebrauche alle Nonnen auf gemeinſchaftlicher Koſt und Unterhalt, und dazu wird ihnen und der Priorin insgeſamt nach dem Etat von 1764 ausgezahlt	1498	50	—	761	50
In 26 Klöſtern der zweiten Klaſſe.					
26 Priorinnen	60	—	90	2340	—
26 Kaſſirerinnen	20	—	20	520	—
390 Nonnen	12	—	8	3120	—
In 49 Klöſtern von der dritten Klaſſe.					
49 Priorinnen	40	—	60	2940	—
49 Kaſſirerinnen	15	—	15	735	—
735 Nonnen	10	—	10	7350	—
Es waren alſo für 81 weibliche Klöſter bis jezt ausgeſezt - 24,348 Rubel 50 Kop.					
Jezt ſind, mit Ausſchluß des Woſkreſeniſchen zu St. Petersburg, als welches ſchon immer hinlänglich verſorgt war, den 80 übrigen zugelegt	—	—	—	20081	50

10. **Etat der bei den Nonnenklöſtern angeſtellten Prieſter und Kirchendiener.**

Der erſten Klaſſe.

Beim Nowodewitſchiſchen zu Moskwa.

1 Beichtvater	30	—	30	30	—
4 Prieſter	30	—	30	120	—
2 Diakonen	20	—	20	40	—
6 Kirchenleute	15	—	15	90	—

	Bisheriger Gehalt der Einzelnen.	Zulage für einen Jeden.	Summe der Zulage.
Beim Woſkreſeniſchen zu St. Petersburg.	Rubel.	Rubel.	Rubel.
5 Prieſter, von denen 1 ſtatt eines Protopopen - - - -	200	——	——
die übrigen vier erhalten jeder - - - - - - - -	150	——	——
5 Diakonen; der erſte erhält - - - - - - - -	120	——	——
die andern, jeder - - - - - - - - - - -	100	——	——
und der von dieſen, welcher Unterricht im Katechismus giebt, außerdem - - - - - - - - - - - -	100	——	——
5 Djätſchoks (Unterdiakonen) - - - - - - - -	60	——	——
1 Bäkkerin des heiligen Brodtes - - - - - - -	24	——	——
Beim Wosneſeniſchen Kloſter zu Moskwa, dem Kiewofrolowskiſchen, und dem Pokrowiſchen zu Susdal.			
11 Prieſter - - - - - - - - - - - - - -	30	30	330
6 Diakonen - - - - - - - - - - - - -	20	20	120
16 Kirchenleute - - - - - - - - - - - -	15	15	240
Beim Uſpeniſchen zu Alexandrow.			
1 Beichtiger - - - - - - - - - - - - -	30	30	30
3 Prieſter - - - - - - - - - - - - - -	20	20	60
2 Diakonen - - - - - - - - - - - - -	15	15	30
2 Auswärter am Altare - - - - - - - - - -	10	10	20
Bei den 26 Klöſtern der 2ten Klaſſe.			
52 Prieſter - - - - - - - - - - - - - -	20	20	1040
26 Diakonen - - - - - - - - - - - - -	15	15	390
52 Kirchenleute - - - - - - - - - - - -	10	10	520
Und dem Protopopen des Jungfernkloſters zu Kaſan werden zugelegt - - - - - - - - - - -	——	——	60
Bei den 49 Klöſtern der dritten Klaſſe.			
98 Prieſter - - - - - - - - - - -	20	20	1960
98 Kirchenleute - - - - - - - - - -	10	10	980
Bis jezt waren alſo den bei den Nonnenklöſtern angeſtellten Prieſtern und Kirchendienern ausgeſezt 7744 Rbl.			
Jezt werden mit Ausnahme derer beim Woſkreßeniſchen Kloſter zu St. Petersburg den übrigen zugelegt -	——	——	6060

11. Etat der Prieſter und Kirchendiener bei den 22 Kapitelkirchen, mit Ausnahme der Kathedralkirchen, und bei den drei Kapitelkirchen, die von den aufgehobenen Eparchieen von Uſtiug, Wladimir und Perejeslaw nachgeblieben, in allem alſo bei 25 Kapitelkirchen	Bisheriger Gehalt eines Jeden.	Zulage für Jeden.	Summe der Zulagen.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
25 Protopopen - - - - - - -	30	30	750
50 Prieſter - - - - - - - -	20	20	1000
25 Diakonen - - - - - - - -	15	15	375
25 Djätſchoks - - - - - - - -	10	10	250
25 Aufwärter am Altare - - - - - -	10	10	250
Zu verſchiedentlichen Bedürfniſſen der Kirche	10	10	250
Bis jezt waren alſo den 25 Kapitel= oder Hauptkirchen ausgeſezt - 2875 Rubel.			
Jezzige Zulage - - - - - - - -	——	——	2875
12. Bei 110 Kirchen vom Etat.			
110 Prieſter - - - - - - - -	20	20	2200
110 Djätſchoks - - - - - - - -	10	10	1100
110 Aufwärter am Altare - - - - -	10	10	1100
Zu verſchiedentlichen Bedürfniſſen der Kirche	10	10	1100
Bis jezt waren alſo den 110 Kirchen ausgeſezt - 5500 Rubel.			
Jezt werden ihnen zugelegt - - - - - -	——	——	5500

13. Zur Reparatur der Kathedral= und Hauptkirchen, der Erzbiſchöflichen Häuſer und der Klöſter.	Bisheriger Etat für Alle.	Zulage fürs Einzelne.	Summe der Zulagen.	
	Rubel.	Rubel.	Rubel.	
Den 17 Eparchien der erſten und 2ten Klaſſe à 500 Rubel. - - - - - - -	8500	500	8500	
Den dreizehn Eparchieen der 3ten Klaſſe und den 4 Vikariaten, in allem alſo 17 Eparchieen à 400 Rubel - - - - - - -	6800	400	6400	mit Ausſchluß der Eparchie von Kadjak.
Den drei Lawren mit Einſchluß des zu verſchiedentlichen Bedürfniſſen der Kirche und dem heiligen Gewande Ausgeſezten, à 1860 Rubel	3720	640	1280	

	Bisheriger Etat für Alle.		Zulage fürs Einzelne.	Summe der Zulagen.	
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Rubel.	
Den Mönchsklöſtern					
21 von der erſten Klaſſe à 300 Rubel -	6300	—	400	8400	
51 von der 2ten Klaſſe à 250 Rubel -	12750	—	350	17850	
104 von der 3ten Klaſſe à 200 Rubel -	20800	—	200	20800	
Den Nonnenklöſtern					
Dreien von der erſten Klaſſe, nämlich dem Woſneſeniſchen, dem Nowodewitſchiſchen und dem Kiewoſlorowskiſchen zu Moskwa à 180 Rubel - - - - - - - -	540	—	200	600	
Dem 4ten, dem Uſpeniſchen zu Alexandrow	150	—	200	200	
Dem 5ten, dem Pokrowiſchen zu Susdal	338	50	200	200	
Den 26 Klöſtern von der 2ten Klaſſe à 60 Rubel - - - - - - - - -	1560	—	150	3900	
Den 49 Klöſtern von der 3ten Klaſſe à 50 Rubel - - - - - - - - -	2450	—	150	7350	
Und neu den 3 Kapitelkirchen der Vikarbiſchöfe, welche ſie bis jezt nicht gehabt haben - - - - - - - - - - -	—	—	800	2400	
Bisher waren alſo zu dieſem Zwekke den Eparchieen und Klöſtern ausgeſezt - -	63908	50	—	—	
Jezzige Zulage - - - - - - - -	—	—	—	77880	
14. Zum heiligen Gewande					
in den 13 Eparchieen der 3ten Klaſſe à 99 Rubel - - - - - - - - -	1287	—	101	1313	
in den 7 Vikariaten à 117 Rubel - -	819	—	83	498	mit Ausſchluß von Kadjak.
Bisheriger Etat für 20 Eparchieen - -	2106	—	—	—	
Jezzige Zulage für 19 Eparchieen - -	—	—	—	1811	

15. Zu Brod und jeder Tiſchproviſion, den 36 Biſchöfen mit Ausſchluß deſſen von Kadjak, und den 22 ihnen Zugeordneten vom Mönchsſtande, ſo auch den Vorſtehern der beiden Lawren und den 178 Mönchsklöſtern mit der Brüderſchaft, ebenfalls zu Brod, Tiſchproviſion, Wein und Bier, zur Aufnahme von Gäſten; und überhaupt allen zu Holz, Kohlen, und zu Hafer und Heu für die Pferde, wird

das Nämliche, und in der nämlichen Verteilung als in den vorigen Etats beſtimmt war, jezt zugelegt; nämlich 90254 Rubel 30 Kopeeken.

16. Für die bei den Bißthümern errichteten Armenhäuſer waren im vorigen Etat für jeden der 765 Leute 5 Rubel, alſo in allem 3825 Rubel ausgeſezt, welche Summe jezt mit 5 Rubel für jeden, alſo in Allem mit 3825 Rubel vermehrt wird.

17. Etat der Bedienten vom Hausetat der Biſchöfe, mit Ausnahme deſſen von Kadjak, ſo auch bei den Lawren, den Mönchs- und den Nonnenklöſtern, und der Kanzeleibedienten der Klöſter. Solcher Bedienten ſind außer denen bei dem Woskreßeniſchen Jungfernkloſter zu St. Petersburg überhaupt angeſtellt 4524 Mann.

Kanzeleibedienten aber in 176 Mönchs- und den 5 Nonnenklöſtern von der erſten Klaſſe - - - - - - - - - - - - -	181
Betragen alſo - -	4705 Mann.

Die Summe, die den Bedienten im Etat zum Gehalte ausgeſezt worden, iſt nicht gleich; im Jahre 768 ward ihnen Zulage gegeben, aber auch dieſe nicht gleich, einigen nämlich 8 Rubel $58\frac{3}{4}$ Kop. anderen 6 Rubel 90 Kop. anderen 6 Rubel $22\frac{1}{2}$ Kopeeken und noch anderen 5 Rubel 21 Kopeeken.

Jedem Klöſterlichen Kanzleibedienten waren ſonſt im Etat 19 Rubel ausgeſezt, doch mit Ausnahme des Uſpeniſchen Nonnenkloſters zu Alexandrow, wo jeder nur 15 Rubel erhielt; im Jahre 768 wurde ihnen Zulage bewilligt, aber wieder nicht gleiche. Jezt wird überhaupt zugelegt, ſowol den Hausbedienten als den in der Kanzelei Angeſtellten, jedem 7 Rubel und Allen 32935 Rubel, und jedem der 12 Bedienten beim Woſkreßeniſchen Kloſter zu St. Petersburg 6 Rubel; allen demnach 72 Rubel.

Ueberdies werden beim Newskiſchen Kloſter, um es auch hierin einer Lawra gleich zu machen, noch 12 neue Bedienten angeſezt; jedem derſelben gehören nach dem ehemaligen Etat für die Bedienten des Newskiſchen Kloſters 23 Rubel 18 Kopeeken, jezt werden jedem 7 Rubel zugelegt, welches alſo dem Einzelnen 30 Rubel 18 Kopeeken und für 12362 Rubel 16 Kopeeken — für alle genannten Kloſterbediente überhaupt alſo 33369 Rubel 16 Kopeeken beträgt.

18. Jeden der 127 Klöſter, die dem Etat noch auf eigenem Unterhalte geblieben ſind, werden jezt als Gnadenbezeigung 300 Rubel bewilligt, und allen alſo 38100 Rubel.

19. Jeder der 271 geiſtlichen Directionen 120 Rubel, allen demnach 32520 Rubel.

20. Zu Penſionen waren bisher 3000 Rubel ausgeſezt, die jezt noch mit 2000 Rubel vermehrt werden.

21. Etat für die untenbenannten Bedienten der Uſpeniſchen Kapitelkirche zu Moskwa.

	Bisheriger Gehalt des Einzelnen.	Zulage für Jeden.	Summe der Zulage.
	Rubel.	Rubel.	Rubel.
6 Storoſhe - - - - - - - - - - - - - -	12	8	48
20 Glöckner - - - - - - - - - - - - - -	5	10	200
Neuangeſezt ſind			
6 Storoſhe - - - - - - - - - - - - - -	——	20	120
10 Glöckner - - - - - - - - - - - - - -	——	15	150
Quartiergelder			
Dem Protopopen und ſeinem Gehülfen - - - - -	800	400	400
Den Pſalmodiſten, Altaraufwärtern, Storoſhen, Glöcknern, in allem 46 Leuten - - - - - - - - - - -	——	20	290
Summe des ehemaligen Etats der Uſpeniſchen Hauptkirche - 972 Rubel.			
Der jezzigen Vermehrung - - - - - - - -	——	——	1838
Neu anzuſtellende Synodalſänger			
4 beim 1ten Chor - - - - - - - - - - - - -	——	30	120
4 — 2ten — - - - - - - - - - - - - -	——	20	80
4 — 3ten — - - - - - - - - - - - - -	——	12	48
Summe für 12 -	——	——	248
Den Angeſtellten bei den Kapitelkirchen zur Verkündigung Mariä und der Erzengel, zur Gleichſtellung mit der Sophieenkirche zu Nowgorod.			
4 Pſalmodiſten - - - - - - - - - - - -	15	15	60
4 Altaraufwärter - - - - - - - - - - -	15	15	60
8 Storoſhe - - - - - - - - - - - - - -	12	12	96
Für dieſe bei den Hauptkirchen alſo - - - - - - -	——	——	216
Und für alle drei Hauptkirchen nebſt ihren Sängern bis jezt 1188 Rubel.			
Jezzige Zulage - - - - - - - - - - - - - - -	——	——	2302

22. Zum Unterhalte der achtzehn Kapitularprieſter bei der Hofkirche von St. Petersburg, und bei den Hauptkirchen von Moskwa, der Uſpeniſchen (Entſchlafung) und Blagoweſchtſcheniſchen (Verkündigung Mariä) bei deren jeder ſechs angeſtellt werden ſollen, wobei für dieſes Amt jedem derſelben, zu St. Peters=

burg 200 Rubel und zu Moskwa 150 jährlich ausgeſezt werden, dieſem zufolge 3000 Rubel.

23. Um die Kanzelei des Synodes mit einem Oberſekretair, zwei Sekretairen zu dem Etatsmäßigen Gehalte, einem Kaſſirer mit dem Gehalte von 400 Rubel, den nötigen Kanzeleibeamten und -Bedienten zu vermehren, und zu den Kanzeleiausgaben - - - - - - - - - 10220 Rubel.

Zur Vermehrung des Gehaltes des Sekretairs beim Synodalkontoir und der übrigen dortigen Beamte und Bediente, und zu den Kanzeleiausgaben - - - - - - - - - 2141 ——

Zur Unterhaltung eines Schreibers und der nötigen Bedienung beim Synodalhauſe - - - - - - - - - - - - 139 ——

12500 Rubel.

In Allem beträgt die ganze Summe der jezt angegebenen Zulagen und Vermehrungen - - - - - - - - - - - - - - 519729 Rbl. 36 Kop.

Alle übrige in den ehemaligen Etats verordnete Stellen und Beamte, denen jezt keine Zulagen ausgeſezt ſind, verbleiben, ſo wie es durch jene Etats feſtgeſezt worden.

Zu St. Petersburg am 18ten December 1797.

Umbenennung der Gouvernementsſtadt von Neureußen in Noworoßiisk.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hörte Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten, dem Senate am 22ſten December mit Seiner Majeſtät eigenhändiger Unterſchriſt erteilten Ukas, in welchem verzeichnet iſt: „Die Gouvernementsſtadt des Gouvernements Neureußen, verordnen Wir, künftighin „Noworoßiisk zu benennen.“ und hat befolen: Wegen ſchuldiger Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung der Gouvernementsregierung von Neureußen einen Ukas zuzuſenden, und durch gleiche Ukaſen alle Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen; dem heiligſten dirigirenden Synod und den Moskowiſchen Senatsdepartements Anzeige mitzuteilen.

Vom 1ſten Departement.

Verordnung an alle Gouvernementsregierungen, die Mitteilung von Kriminalgefangene betreffenden Nachrichten ungeſäumt an die anfragenden Stellen zu beſorgen.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate ward von dem Herrn Oberprokureur und Ritter Koſodawlew im Namen des wirklichen Herrn Geheimderathes und Generalprokureurs der Antrag gethan: daß er, der Herr Generalprokureur und Ritter aus den von den Gouvernementsprokureurs erhaltenen namentlichen Liſten der in den verſchiedenen Gouvernements eingehaltenen Blokgefangenen erſehe, daß der Prozeß von vielen ſeit langer Zeit deswegen unentſchieden geblieben, weil man von andern Gouvernements her nicht die erforderliche Auskunft erhalten könne; und während dem würden die Angeklagten durch die lange gefängliche Haft ſehr gedrükt; ſollte es nun zu Abänderung deſſen dem dirigirenden Senate nicht gefällig ſein, allen Gouvernementsregierungen einzuſchärfen, die von den Gerichtsſtellen anderer Gouvernements geforderten Auskunftsnachrichten wegen der Blokgefangenen denſelben ohne die geringſte Säumniß mitzuteilen, ohne deshalb erſt wiederholte Erinnerungen abzuwarten? Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: allen Gouvernementsregierungen einzuſchärfen, daß ſie, damit nicht durch ſolche Verſäumung dergleichen die Kriminalgefangenen betreffenden Nachrichten einzuſenden, die Entſcheidung derſelben aufgehalten werde, ſie ins künftige ohne Zeitverluſt mitzuteilen haben; deshalb auch zur gehörigen Befolgung den untergeordneten Stellen ihres Gouvernements Vorſchrift und gehörigen Ortes gehörige Mitteilung beſorgen. Am December 1797.

Vom erſten Departement.

Vorſchrift an alle obere Gouvernementsſtellen, über die untergeordneten Gerichtsſtellen die gehörige Aufſicht zu haben, daß ſie in Betreibung ihrer Angelegenheiten nicht ſaumſelig ſeien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Dem dirigirenden Senate iſt vom Herrn Oberprokureur und Ritter Koſodawlew im Namen des Herrn wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters Fürſten Kurakin, auf Anleitung folgender an ihn, den Herrn Generalprokureur und Ritter, eingegangenen Raporte: 1. des Gouvernementsprokureurs von Simbirsk, daß er in dem Kreisgerichte zweimal, ſowol die Beiſizzer als den Sekretair und die Kanzeleibedienten nicht angetroffen habe. 2. des Gouvernementsprokureurs von Kaſan: daß das Niederlandgericht die ihm obliegende Erfüllung eines Ukaſes aus der Gouvernementsregierung verſäumt habe, ein Ge-

bäude niederzureißen, das der Kollegienrath Romanow auf einem öden Plazze erbaut hatte, der auf den Beſchluß des Landmeſſungsdepartements vom dirigirenden Senate den Bauern des Krondorfes Zarizün abgetreten war, und daß dieſe Sache ſieben Jahre durch unvollzogen geblieben; — der Antrag gethan: ob es dem dirigirenden Senate nicht gefällig ſei, die gehörige Verfügung zu treffen, daß allen erſten Regierungskollegien der Gouvernements eingeſchärſt werde, auf die Tätigkeit der untern Gerichtsſtellen mehr Acht zu haben, und den Gerichtsſtellen von Kaſan gehörige Vorſchrift erteilt werde, die in Menge unentſchieden nachgebliebenen Angelegenheiten ſobald als möglich zu betreiben und zu entſcheiden. — Und auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hat der dirigirende Senat befolen: Den Gouvernementsregierungen und beſonders denen von Kaſan und Simbirsk die Vorſchrift zu erteilen, daß ſie, nach Grundlegung der ihnen im 96ſten Artikel der Anordnungen zur Verwaltung der Gouvernements für ihre Amtspflicht erteilten Vorſchrift, über die untern Gerichtsſtellen die gehörige Aufſicht haben, ob ſie ihrer Pflichten eifrig wahrnehmen, und die Entſcheidung der Sachen gehörig fördern, mit denen jezt in dieſen Eingaben als träge und ſaumſelig Angegebenen, kraft des ihnen obliegenden Amtes vorſchreiten, und eine änliche Verſäumung der Angelegenheiten mit der im gedachten Artikel der Anordnungen vorgeſchriebenen Strenge abzuwenden ſuchen. Am December 1797.

Vom 1ſten Departemeut.

Anerkennung des St. Petersburgiſchen Bankiers Mahs als Königlich Preußiſchen Konſul.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe des Kollegiums der auswärtigen Angelegenheiten, daß der beim höchſten Hofe Seiner Kaiſerlichen Majeſtät angeſtellte Königlich Preußiſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter Gröben, dem Miniſterium Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, ein von Seiner Majeſtät dem Könige ſeinem Herrn, dem St. Petersburgiſchen Bankier Joachim Mahs zum Amte eines Konſuls zu St. Petersburg erteiltes eigenhändig unterſchriebenes Patent vorgelegt, und dabei auf Befehl ſeines Herren erſucht habe, wegen Anerkennung des gedachten Mahs als Konſul in dieſer Reſidenz die obliegenden Verfügungen zu treffen; nachdem nun Seine Kaiſerliche Majeſtät hierzu Ihre allerhöchſte Genehmigung erteilt, ſo ſtellt das Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten, mit Beilegung einer Ueberſezzung gedachten Patentes, dem dirigirenden Senate deshalb mit dem Anſuchen vor, daß er geneigen wolle,

Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukaſen, gedachten Mahs als Konſul Seiner Majeſtät des Königes von Preußen, zu St. Petersburg anzuerkennen, und ihm im Falle der Noth und ſeiner gerechten Forderungen Hülfe und Gerechtigkeit zu erzeigen, an die gehörigen Orte zu verſenden. — und hat befolen: Wegen Anerkennung gedachten St. Petersburgiſchen Bankiers Joachim Mahs, als Konſul Seiner Königlichen Preußiſchen Majeſtät zu St. Petersburg, und daß man ihm im Falle der Noth und ſeiner gerechten Forderungen Hülfe und Gerechtigkeit erzeige, allen Gerichtsſtellen und Gouvernementsregierungen Ukaſen zuzuſenden; den Moskowiſchen Senatsdepartements und dem heiligſten dirigirenden Synod Anzeige mitzuteilen. Am December 1797.

Vom 1ſten Departement.

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Räſan in Sachen der Majorin Samoſchtſchikow wider den Kapitainlieutenant von der Flotte Laptjew.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat hat nach Prüfung der aus dem vormaligen bürgerlichen Gerichtshofe von Räſan, auf Appellazion der Frau des Premiermajors Peter Samoſchtſchikow, Eliſabeth Waßilei's Tochter, eingekommenen Rechtsſtreitigkeit mit dem entlaſſenen Kapitainlieutenant von der Flotte Danilo Laptjew wegen des unbeweglichen Michailowſchen Vermögens, in welcher gedachter Gerichtshof, indem er die von Seiten der Samoſchtſchikow für das Geſchlecht und die Herkunft ihrer Großmutter und der Mutterſchweſter des Laptjew, der Helena Matigorow beigebrachten Beweiſe nicht für hinlänglich hielt, ohne ihr der Samoſchtſchikow ihr Recht auf genanntes Vermögen zu beſtätigen, den Spruch that, dieſe Rechtsſache an das Kreisgericht von Michailow verweiſen, um durch anzuſtellende Nachfragen die Abſtammung gedachter Matigorow zu berichtigen. — befolen: Dieſe Entſcheidung des vormaligen bürgerlichen Gerichtshofes von Räſan bei Seite zu ſezzen; und zwar deshalb: daß er der Meinung war, dieſe Sache blos nach eigenem Gutachten, ohne weitere Anſuchung der Prozeßirenden, durch Nachfragen zu beendigen, ganz im Widerſpruche mit dem 22ſten Artikel des 10ten Hauptſtükkes des Geſezbuches, wonach dieſe Nachfragen gar nicht anzuſtellen ſind, ſondern die Entſcheidung nach den ſich in dieſer Sache ergebenen Umſtänden und von Seiten der Samoſchtſchikow beigebrachten Dokumenten zu fällen, als wider welche vom Laptjew zur Umſtoßung ihrer Hinlänglichkeit nicht eingegeben iſt; und von dieſer vom Senate verfügten Aufhebung eines Urteils, kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen am 19ten Januar dieſes

Jahres erteilten Ukaſes alle Gouvernementsregierungen und Gerichtshöfe durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am December 1797.

Vom 2ten Departement.

Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Perm, über Ländereiſtreitigkeiten zweier Baroneßinnen Stroganow mit den dortigen Baſchkiren.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Der dirigirende Senat prüfte die aus dem vormaligen bürgerlichen Gerichtshof von Perm auf Appellazion der Frau des Generallieutenants, wirklichen Kammerherren Fürſten Golizün, Fürſtin Anna, und der Frau des Generallieutenants, Fürſten Schachowskoi, Fürſtin Warwara, Töchter von Alexander Baron Stroganow an denſelben eingekommene Rechtsſache: daß der Oede Pospelow und dem Dorfe Pokrowskoi Krülow nebſt der Oede Krasnoi Jar, welche vor Zeiten ein Dorf geweſen, gewiſſe Ländereien gehörten, die von den Baſchkiren des Gaininſchen Gebietes gewaltſamer Weiſe in Beſiz genommen wären, ferner die in dieſer Angelegenheit eingekommenen verſchiedenen Papiere, und eine vom Landmeſſungsdepartement des Senates mitgeteilte Kopie ſeines Beſchluſſes zur Beſtätigung einer friedlichen Auseinanderſezzung in Anſehung dieſer Ländereien, die zwiſchen dem Bevollmächtigten des Gaininsſchen Gebietes Muchamed Michailow und dem Bevollmächtigten der obgedachten Fürſtinnen Galizün und Schachowskoi getroffen worden. — und hat befolen: Da der Senat bei äußerſt genauer Prüfung aller Umſtände dieſer Angelegenheit befunden: daß nach den Patenten, Verzeichniſſen, Verſicherungs- Unterſuchungs- und Landmeſſungsbüchern, Erläuterungen und Verträgen, die bezeichneten Ländereien der Oede Pospelow am Fluſſe Tulwa, ſowol das Akkerland als die ſonſtigen den Bezirken zugehörige Vorteile, den Vorfahren genannter Fürſtinnen Golizün und Schachowskoi, den Andrei und Peter Stroganow zugeſtanden worden, nachher dem leiblichen Enkel derſelben dem Grigori Stroganow zugehört haben, und ihm bei der Vermeſſung zuerkannt worden, und das zum Dorfe Krülow gehörige Dorf Pokrowsk nebſt den Ländereien, ſo wie die der Oede Krasno Jar, die ehemals ein Dorf geweſen, als erſten Gutsbeſizzern dem Andrei Krülow und ſeinen Erben zugehöret haben, von denen ſie nachher im Jahre 1722 den Baronen Alexander, Nikolai und Sergei Stroganow als dem leiblichen Vater und den Oheimen gedachter Fürſtinnen Golizün und Schachowskoi durch Ankauf zugekommen, und nachdem, nach Grundlegung eines Ukaſes des dirigirenden Senates vom Jahre 1749, durch die Entſcheidung der vormaligen Gouvernementskanzelei von Orenburg vom 8ten December 1750, ihnen, den Baronen Stroga-

now beſtätiget worden. In Beobachtung deſſen haben auch das Kreisgericht von Ochansk in Vereinigung mit der Niederrechtspflege von Oßa, ihre Entſcheidung vom 23ſten November 1789 regelmäßig und mit den Geſezzen übereinſtimmend gegeben, wogegen von den dieſe Ländereien in Anſpruch nehmenden Baſchkiren auch keine Appellazion, wenigſtens nicht auf die gehörige Art unternommen worden; allein der vormalige bürgerliche Gerichtshof von Perm zog auf die Bitte einiger von jenen Baſchkiren das alles nicht in Erwägung, faßte den Beſchluß, den Baſchkiren gegen gedachte Entſcheidung des Kreisgerichtes und der Rechtspflege die Appellazion zuzugeſtehen, und obgleich nachdem auch der von Seiten der Baſchkiren Bevollmächtigte Muchamed Michailow am 28ſten Februar 1794 bei der Landvermeſſung die Sache wegen dieſer Ländereien durch gütliche Auseinanderſezzung beigelegt hatte, ſo beſtätigte er dennoch, blos um die Sache zu einem langwierigen Prozeß hinauszuſpielen, und die niedern Gerichtsſtellen ohne allen Grund zu beläſtigen, ſeinen ehemaligen Beſchluß in Anſehung der von den Baſchkiren zu unternehmenden Appellazion, behauptete daneben, daß gedachte gütliche Auseinanderſezzung in keine Erwägung genommen werden könnte, und legte ſogar dem Kreisgerichte von Ochansk eine ganz widerrechtliche Strafe von 500 und dem Niederlandgerichte von Oßa eine Strafe von 30 Rubel auf. Deshalb beſtätigte alſo der Senat die Entſcheidung des Kreisgerichtes und der Rechtspflege, und die getroffene gütliche Auseinanderſezzung in ihrer ganzen Kraft, ohne noch eine Auseinanderſezzung, Beſtreitung oder Widerſpruch von irgend einem anzunehmen, und dies um ſo mehr, da dieſe gedachte gütliche Auseinanderſezzung auch vom Landmeſſungsdepartement des dirigirenden Senates in allen ihren Teilen beſtätigt worden; und ſprach das Urteil: den hiegegen im bürgerlichen Gerichtshofe von Perm gefaßten Beſchluß aufzuheben, und die von dieſem Hofe dem Kreisgerichte von Ochansk widerrechtlich auferlegte Strafe von 500 Rubel, ſo wie die dem Niederlandgerichte von Oßa auferlegte von 30 Rubel, von den Mitgliedern des genannten Gerichtshofes beizutreiben, die den Beſchluß zur Zuerkennung dieſer Strafen unterſchrieben, welche Gelder nächſtdem den Beiſizzern zurükzugeben ſind, denen ſie auf gedachte widerrechtliche Entſcheidung des Gerichtshofes abgenommen worden. Von dieſen widerrechtlichen und vom Senate aufgehobenen Entſcheidungen des genannten Gerichtshofes, und daß ihm der Senat deshalb die angezeigte Strafe auferlegt habe, ſind in Kraft **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar 1797 alle Gouvernementsregierungen und Gerichtshöfe durch Ukaſen zu benachrichtigen. Am December 1797.

Vom 2ten Departement.

Die hieſigen Gerichtsſtellen haben ſich in vorfallenden Polizeiangelegenheiten nicht an die Gouvernementsregierung, ſondern gradezu an das Polizeiamt zu wenden.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u.ſ.w. u.ſ.w.

Auf Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Ukas hörte der dirigirende Senat die Eingabe der Gouvernementsregierung von St. Petersburg, in welcher verzeichnet war: Es ſei durch Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen, in einem Briefe des Herrn wirklichen Geheimderaths, Generalprokureurs und Ritter Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin an den vormaligen bürgerlichen Gouverneur von St. Petersburg und Ritter Alexejew angedeuteten Ukas, verordnet worden: daß die hieſige Polizei, nach dem Beiſpiele der von Moskwa unmittelbar unter dem Kriegsgouverneur ſtehen ſolle; und daß ſich dem zufolge der bürgerliche Gouverneur bei alle dem, was in zur Polizei gehörigen Angelegenheiten erforderlich iſt, an den hieſigen Kriegsgouverneur, den Generallieutenant und Ritter Grafen Buxhövden perſönlich zu wenden, und auf deſſen Ordre von der Polizei alles Nötige zu erhalten habe; auf gleiche Art auch die Gouvernementsregierung nicht gradezu der Polizei Vorſchriften zuſende, ſondern ebenfalls verbunden ſei, ſich in der gehörigen Ordnung an ihn zu wenden; da man ſich aber in Allem, was der hieſigen Polizei zur Beſorgung obliegt, als wenn etwa Leute in hieſiger Stadt aufgeſucht und fortgeſchikt werden ſollen, oder in ſonſtigen vorfallenden Bedürfniſſen, um von einer Sache Auskunft zu erhalten, oder etwas in hieſiger Stadt publiciren zu laſſen, und andern änlichen Dingen, mit den Anforderungen noch bis jezt, ſowol aus den in hieſiger Reſidenz ſtehenden, der Gouvernementsregierung nicht untergeordneten Gerichtsſtellen, als auch von allen übrigen Gouvernementsregierungen beſtändig an die hieſige Regierung wende, welche denn nach Empfang dieſer Forderungen, ſich wegen Befriedigung derſelben an genannten Kriegsgouverneur zu adreßiren habe, und wenn ſie auf dem nämlichen Wege die Anwort der Polizei empfangen, von ſich aus den Stellen überſchreiben müſſe, die ſich an ſie gewendet; wodurch ſie eines Teils überflüßig bemühet werde, und noch vielmehr in Beſorgung jener Forderungen eine nicht geringe Zögerung entſtehe; ſo ſtelle ſie deshalb vor: ob es nicht gefällig ſei, zur Vermeidung eines ſo überflüſſigen Hin- und Herſchreibens ſo wie der dadurch verurſachten Bemühung, und beſonders der Verzögerung in Erfüllung gedachter Anforderungen, ſowol den in hieſiger Stadt ſtehenden, der Gouvernementsregierung nicht untergeordneten Gerichtsſtellen, als auch allen Gouvenementsregierungen anzubefehlen, alle die Anforderungen, deren Befriedigung der hieſigen Polizei obliegt, grade dem hieſigen Kriegsgouverneur und nicht der Gouvernementsregierung einzuſenden? — und hat befolen: Da durch Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten, in einem Briefe des wirklichen Geheimderathes, Generalprokureurs und Ritters an den vormaligen hieſigen

bürgerlichen Gouverneur, den wirklichen Etatsrath Alexejew, enthaltenen Ukas verordnet war: In Rükſicht der Verbindung, in welcher der Kriegsgouverneur mit der Polizei ſteht, iſt im Gouvernement Moskwa ſchon die allerhöchſte Verordnung Seiner Majeſtät des Kaiſers erfolgt, welche auch auf das hieſige Gouvernement von St. Petersburg ausgedehnt werden muß; Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Willensmeinung über dieſen Gegenſtand geht dahin, daß auch die hieſige Polizei, nach dem Beiſpiel der Moskowiſchen, unmittelbar unter dem Kriegsgouverneur ſtehe, und er alſo in Allem, was nur in Angelegenheiten vorfällt, welche die Polizei angehen, ſich an den hieſigen Kriegsgouverneur, den Herrn Generallieutenant und Ritter Grafen Buxhövden perſönlich wenden, und auf deſſen Ordre von der Polizei das Nötige erhalten werde; auf gleiche Art die Gouvernementsregierung nicht geradezu Vorſchriften an die Polizei ſchikke, ſondern ebenfalls verbunden ſei, ſich in gehöriger Ordnung an eben denſelben zu wenden, ſo auch die übrigen im hieſigen Gouvernement ſtehenden Gerichtsſtellen ſich in ihren Angelegenheiten grade an die Polizei wenden können, welche denn ſowol die Vollziehung ſolcher Anforderungen als auch ihre Beantwortung derſelben unter Benachrichtigung des Kriegsgouverneurs zu beſorgen hat; ſo ſind in Erfüllung dieſer allerhöchſten Verordnung alle hieſigen Gerichtsſtellen durch Ukaſen zu benachrichtigen; dem heiligſten dirigirenden Synod aber und allen hieſigen und Moskowiſchen Departements des dirigirenden Senates Kopieen dieſes Beſchluſſes mitzuteilen. Am December 1797.

Vom 3ten Departement.

Schärfung eines vom Kriminalgerichtshofe zu Koſtroma über den Landordnungsrichter Swinjin und Sekretair Ariſtow gefällten Urteils.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Beim Kriminalgerichtshofe von Koſtroma wurden auf zwanzig Angaben des Beiſizzers vom Bauernſtande beim Landgerichte von Wetlusſh Galianow, der Landordnungsrichter Major Swinjin und der Sekretair Ariſtow wegen Beſtechungen in Unterſuchung genommen. Und ob ſie gleich dieſe nicht bekannten; ſo wurden ſie doch eines ſtarken Verdachtes der Habſucht und der Vernachläßigung ihrer Amtspflicht überführt, denn Bauern, die man mit geſchlichenem Branntwein ertappt hatte, waren nicht auf der Stelle in Unterſuchung genommen, ſondern zur Stadt gebracht, und nach dort im Hauſe des Ordnungsrichters mit Zuziehung des Pächters vorgenommener Befragung zu ihren Wohnungen entlaſſen, plözlich Verſtorbene lange Zeit ohne Begräbniß geblieben, vorzüglich aber war der Körper eines auf dem Wege Erfrorenen binnen drei Monaten nicht begraben worden, ſondern

hatte unter dem leeren Vorwande, daß man einen Arzt zur Beſichtigung gefordert, zuerſt auf dem Felde bei umhergelegten Feuer gelegen, und nachher in einem Speicher an Seilen gehangen, wobei denn Bauern zu Wächtern gebraucht wurden, die durch die faulen Ausdünſtungen und die beſtändigen Reihewachen viel erdulden mußten. Beſonders aber hat der Ordnungsrichter Swinjin durch Anleihung von 500 Rubel und durch Ankauf eines Pferdes von funfzig Rubel in ſolchen Dörfern, wo die Bauern wegen Schleichhandels mit Branntwein gerichtlicher Unterſuchung und Ahndung unterzogen werden ſollten; ſo auch durch förmliche Aufbietung der Bauern zur ſtärkſten Arbeitszeit, um die Wege auszubeſſern, und durch Partikulairentlaſſung derſelben vermittelſt eines verdächtigen Briefwechſels mit dem Galianow, ſich einem ſo ſtarken Vorwurfe ausgeſezt, daß er nicht ferner im Dienſte geduldet werden kann. Allein der Kriminalgerichtshof von Koſtroma that blos den Ausſpruch, dem Ordnungsrichter einen Verweis zu geben, und den Sekretair von Wetluſh nach einem andern Orte zu verſezzen. Vom dirigirenden Senate ward hierauf beſchloſſen: in Kraft des 50ſten Kapitels vom Generalreglement, und des ſiebenten Punktes der Inſtruction für die Gouverneurs, den Swinjin und den Ariſtow ihres Amtes zu entſezzen, ſo daß ſie nirgend weiter angeſtellt werden können. Und da der erſte von höherm Range und ſchuldiger iſt als der lezte, ſo ſei er in Folge des 101ſten Kriegsartikels durch Beitreibung einer gleichen Summe zu beſtrafen, als er auf eine ſchändliche Art bei den Bauern erliehen, und dieſe an die Kaſſe des Kollegiums der allgemeinen Fürſorge zu Koſtroma einzuliefern. Weil aber der Kriminalhof von Koſtroma in offenbarer Erleichterung und Begünſtigung des Swinjin und Ariſtow einen widerrechtlichen und den Geſezzen nicht entſprechenden Beſchluß gefaßt, ſo ſei dies in Kraft der allerhöchſten Verordnung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät vom 17ten Januar 1797, allen Gouvernements durch Ukaſen zu publiciren; doch ehe dieſer Beſchluß noch zur Vollziehung gebracht wurde, ward er Seiner Kaiſerlichen Majeſtät in alleruntertänigſtem Raporte vorgelegt, bei deſſen am 8ten Julius erfolgter Zurükgabe vom Herrn wirklichen Geheimderath, Generalprokureur und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlicher allerhöchſter Ukas angedeutet wurde: Da der Senat bei der Unterſuchung dieſer Sache befunden, daß der Kriminalhof von Koſtroma über die vor Gericht gezogenen, der Habſucht und Vernachläßigung ihrer Amtspflicht Verdächtigen, zur offenbaren Erleichterung und Begünſtigung derſelben ein widerrechtliches und den Geſezzen nicht gemäßes Urteil gefällt, welches vom Senate aufgehoben worden; ſo muß man die damaligen Beiſizzer jenes Gerichtshofes zur Verantwortung ziehen, und gegen ſie nach Vorſchrift des 50ſten Hauptſtükkes vom Generalreglement verfahren. Zur Befolgung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung forderte der dirigirende Senat von demſelben in vorliegender Sache

Rechenſchaft, hörte dieſelbe an, und erſahe, daß gedachte Mitglieder darin offenbar nicht mit Bedacht zu Werke gegangen, und ſo demnach ſich eine Verſäumung ihrer Amtspflicht zu Schulden kommen laſſen; und hat befolen: Obgleich gedachte Mitglieder zu ihrer Rechtfertigung anzeigen, daß ſie ihre Sentenz nach ihrem beſten Wiſſen gefället, ſo wie es ihre Eidespflicht von ihnen erheiſche, und daß weder Mitleiden noch vorſäzliche Schonung bei ihnen mitgewirket, ſo ſind doch, da im 50ſten Hauptſtükke des Generalreglements unter andern die Vorſchrift erteilt worden: Die, welche ihre Amtspflicht verlezzen, und wenn auch aus bloßer Unachtſamkeit, werden dennoch nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Sache unerläßlich beſtraft werden; damit ſie künftig vorſichtiger zu Werke gehen, die Mitglieder und der Sekretair durch Abzug eines monatlichen Gehaltes zum Beſten des Kollegiums der allgemeinen Fürſorge zu beſtrafen, und überdies in Gemäßheit des ſchon vorher vom Senate in dieſer Sache gefällten Urteils allen Gouvernements zu publiciren; welches dann ebenfalls **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** durch einen alleruntertänigſten Rapport vorgelegt worden. Am December 1797.

Vom 4ten Departement.

Beſtrafung des vormaligen Kriminalgerichtshofes von Tambow wegen ſcharfer gefänglicher Haltung eines Verurteilten.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

Auf **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** Ukas hat der dirigirende Senat die von dem geweſenen Gouverneur von Tambow Nekludow eingeſendete Rechtsſache des Fähnrichs Parenoi, der eines Betruges wegen vor Gericht gezogen war, welchen er ſich gegen verſchiedene Bauern darinnen zu Schulden kommen laſſen, daß er für ſie Rekruten ſtellen wollen, und von ihnen darauf Geld vorausgenommen habe, geprüft, und da er unter andern gefunden, daß der ehemalige Kriminalgerichtshof von Tambow, von dem dieſe Sache unterſucht worden, den gedachten Parenoi für dies ſein angezeigtes Verbrechen zum Verluſte ſeiner Ehre verurteilt, und den Beſchluß gefaßt, ihn von der Bürgſchaft auszufordern, unter der er ſich bis dahin befand, um ihn auf die Feſtung zu ſchikken, wo er in Folge des 3ten Punktes vom 5ten Hauptſtükke des Kriegsreglements unter Wache gehalten werden müſſe, deswegen vom 1ſten Departement des Hofes des Gerichts und der Rechtspflege Erklärung gefordert, warum es, da es den Parenoi zur Beraubung der Ehre verurteilt, beſchloſſen habe, ihn als einen zum Tode Verurteilten unter Wache zu halten? — worauf jener Gerichtshof zur Erklärung einberichtet: daß ob er gleich bei Entſcheidung der Sache des Parenoi

beſchloſſen habe: ihn von der Bürgſchaft auszufordern, um ihn in Befolgung des dritten Punktes vom 50ſten Hauptſtükke des Kriegsreglements unter Wache zu halten, und zu dem Ende dem bei der Feſtung die Wache habenden Oberofficier zuzuſenden, welchen Beſchluß er auch zum zweitenmale beſtätiget; ſo könne er hiebei zur Entſchuldigung ſeines erſten Urteils anführen, daß, obgleich beſchloſſen worden, ihn kraft des angezeigten dritten Punktes gefeſſelt zu halten, er doch nicht gefeſſelt geweſen, und des wiederholten, daß der Parenoi den Vorſaz gehabt habe zu entfliehen. Nach Prüfung deſſen hat der Senat wegen ſothanen Urteils des genannten Departementes und beſonders wegen des wiederholten, das blos die Entkräftung des gedachten Parenoi zur Folge haben konnte, dahin entſchieden: von den Mitgliedern des erſten Departements vom Hofe des Gerichts und der Rechtspflege, welche das zweite Urteil unterſchrieben, gedachten Parenoi mit Anlegung von Fußfeſſeln unter Wache zu halten, funfzig Rubel Strafe zur Kaſſe des Kollegiums der allgemeinen Fürſorge beizutreiben, und ihm dabei einzuſchärfen, daß es künftig in änlichen Fällen, bei Gefahr einer ſtrengern geſezlichen Ahndung, vorſichtiger verfahre. Deshalb iſt der Gouvernementsregierung von Tambow ein Ukas zuzuſenden, (welches auch geſchehen) und kraft Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres dies zu publiciren. Am December 1797.

Vom 4ten Departement.

Abänderung eines Urteils der Landmeſſungskanzelei in Sachen einiger im Gouvernement Tambow verſchiedenen Dörfern zugeſtandenen Ländereien.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät u. ſ. w. u. ſ. w.

In Erfüllung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichen allerhöchſten, vom Herrn wirklichen Geheimderathe, Generalprokureur, Oberdirector der Reichsaßignazionsbank, Miniſter des Departements der Apanagen, Schazmeiſter der Rußiſchen Orden, wirklichen Kammerherren und Ritter, Fürſten Alexei Borißowitſch Kurakin, angezeigten Ukaſen, in deren erſtem befolen wurde: die Rechtsſache wegen der Einhöfnerländereien der Dörfer Towolſhanka, Telelue, Chwoſchtſchowka und Koſinka des Kreiſes Lepezk im Gouvernement Tambow, und der Einhöfner- und Gutsherrlichen Ländereien der Dörfer Groß und Klein Telelue im Kreiſe Usman des nämlichen Gouvernements, als welche von verſchiedenen Gutsherren und dem Gutsherrlichen und Einhöfnerdorfe Soſchki, und bei dieſem Dorfe wieder von dem Einhöfner- und Gutsherrlichen Dorfe Dwuretſchki beſtritten werden, der Reihefolge nach zu entſcheiden; und dem zweiten: ſie ſobald als möglich zu beendigen; — hörte der dirigirende Senat den Extract

verſchiedener Klageſchriften und unter dieſen der genannten Dörfer, des Dorfes Dwuretſchki, des Dorfes Towolſhanka und der übrigen, und des großen und kleinen Dorfes Telelue, ſo auch der aus der Landmeſſungskanzelei und dem Landmeſſungskontoir von Tambow genommenen Acten, prüfte dabei den von allen dieſen Ländereien aufgenommenen Plan und die Rechtsſachen ſelbſt, und hat befolen: Den Umſtänden dieſer Rechtsſachen zufolge und nach Inhalt der Inſtrukzion der Landmeſſungskanzelei und der Kontoirs, Hauptſtük 4, Punkt 5. Hauptſtük 13, Punkt 4. Hauptſtük 5, Punkt 2. und Hauptſtük 19. Punkt 2. folgendes zur Vollziehung zu bringen: 1. Dem Kirchdorfe Towolſhanka nebſt den Kirchdörfern Telelue, Chwoſchtſchowka und Koſinka, dem Kirchdorfe Szoſchki nebſt dem gemeinen Dorfe Kriwka, in Befolgung der Entſcheidungen der Landmeſſungskanzelei, ſo auch dem Dorfe Dwuretſchki nebſt der Meierei Anißiewski, und dem Kirchdorfe Telelue nebſt dem kleinen Telelue, zu eines jeden Beſizze, von den zwiſchen ihnen belegenen beſtrittenen und unbeſtrittenen Ländereien, nach Maaßgabe der in ihnen bei der dritten Reviſion, als zu deren Zeit die Vermeſſung zwiſchen ihnen vorgenommen und der Streit angefangen, vorgefundenen Kopfzahl, auf jeden Kopf einen Anteil von funfzehn Deßätinen abzumeſſen, welche in der Summe mehr betragen werden, als die ihnen durch Grundbriefe zugeſchriebenen Ländereien, überdies noch, dem Etatsrath Blanke, der in den Dörfern Groß- und Klein-Telelue keine Bauern hat, für das ihm dort zugehörige Landgut dreißig Deßätinen zuzugeſtehen, und die Ländereien, die alsdann noch in den Gebieten dieſer Ortſchaften nachbleiben, zur Kronkaſſe zu ziehen. 2. Die verſchiedenen Verkaufe ſolcher Kronländereien, welche die Landmeſſungskanzelei nach Grundlegung des 32ſten Hauptſtüks gedachter Inſtrukzion unternommen, nämlich von tauſend Deßätinen an den Generallieutenant, wirklichen Kammerherren und Ritter Senäwin, von ſechshundert Deßätinen an die Kollegienaßeßorin Jewskoi, von dreihundert ſechszehn Deßätinen an den Kollegienaßeßor Burzow, von fünfhundert Deßätinen an den Major und den Kapitain Pribütkow, in ihrer ganzen Kraft zu beſtätigen, die nächſtdem noch nachbleibenden Kronländereien, mit Aufhebung aller in Betreff ihrer noch obwaltenden Streitigkeiten beſonders abzumeſſen, und der Behörde des Kameralhofes zu unterordnen; der Pribütkow aber, der an den Dörfern Groß und Klein Telelue einen Anteil zu haben behauptet, deſſen Beſiz er dennoch nicht dahin erwieſen hat, daß er ihm nach den Grundbriefen zugehöre, habe ſeine Sache am durch die Geſezze vorgeſchriebenen Orte nachzuſuchen. 3. Das denen Pribütkow zugehörige Dörfchen Eman müſſe zufolge der Entſcheidung des Landmeßungskontoirs von Tambow, die Gränzen behalten, welche ihm bis zum Jahre 1765 angewieſen waren, als mit welchen die damaligen Beſizzer ſelbſt ſich begnügten, und keine Streitigkeiten noch Anſprüche an ihre Nachbarn unternommen; auch fehle ihm nichts an dem, was ihm nach Grundbriefen zugehören ſolle. 4. den Beſchluß der Landmeßungskanzelei aufzuheben, daß dem Burzow ſo viel

Land zugemeſſen werden ſolle, als dem Dorfe Burzowa, welches er auf einem von eben der Kanzelei erkauften Lande angelegt, nach Maaßgabe ſeiner jezzigen Einwonerzahl zukomme, und zwar deswegen, weil der gedachte Verkauf nicht an das Dorf Burzowa, ſondern an das benachbarte Dorf Greſû geſchehen; ſo wie auch den Beſchluß: daß den Pribûtkow der obigen geſezlichen Verordnung entgegen, eben ſo viel Land zum Dorfe Eman zugegeben, und ihnen überdies noch außer dem ihnen verkauften Lande zweihundert und ſechs und achtzig Deßätinen Kronländereien, als welche ſie ſchon in Beſiz gehabt hätten, ohne ferneres Entgeld überlaßen werden ſollen, da doch dies leztere dieſer Kanzelei ſchon durch einen Ukas des dirigirenden Senates vom 29ſten Januar 1789 verboten worden; und endlich den Beſchluß: den Dörfern Towolſhanka und den andern obengenannten, ſo auch dem Dorfe Sſoſchki von den noch nachgebliebenen Kronländereien nach Maaßgabe der für jeden Kopf feſtgeſezten Anzahl Deßätinen zuzuteilen, und hiebei die Kopfzahl ihrer Einwoner von der 4ten Reviſion zum Grunde zu legen, als welches der obigen geſezlichen Verordnung und dem Ukas des dirigirenden Senates vom 20ſten November 1783 entgegen wäre. 5. Da die Landmeßungskanzelei in einigen Teilen, und beſonders in Abſicht der Zuerkennung von der Krone gehörigen Ländereien an Gutsbeſizzer und Einhöfner, einen widerrechtlichen Beſchluß gefaßt, der auch hierdurch aufgehoben worden, ſo ſind von dieſer den Geſezzen nicht entſprechenden Entſcheidung, kraft **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** namentlichen allerhöchſten Ukaſes vom 19ten Januar dieſes Jahres, alle Gouvernementsregierungen, Gerichtshöfe, Kollegien und Landmeßungskontoirs durch gedrukte Ukaſen zu benachrichtigen. Welches hierdurch publiciret wird. Am December 1797.

Vom einſtweiligen Landmeſſungsdepartement.

Stiftung
der Reichsaſſiſtenz- oder Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels.

Wir von Gottes Gnaden
Paul der Erſte,
Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen,
u. ſ. w. u. ſ. w. u. ſ. w.

Bei Beſteigung des von Unſern Voreltern ererbten Allreußiſchen Thrones, haben Wir vor Gott dem Allmächtigen die geheiligte Verbindlichkeit übernommen, unabläſſig für das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen zu ſorgen, ihre Ruhe zu ſichern, Wohlfahrt und Eintracht zu befördern, und für ihre gegenſeitigen Verbindungen ein feſtes und unerſchütterliches Vertrauen zu gründen. Indem Wir Uns mit dieſer, Unſerm Herzen angenehmen Sorge beſchäftigen, ſehen Wir mit innigem Bedauern, daß viele adliche Familien unter einer Schuldenlaſt ſeufzen, die entweder von Geſchlecht auf Geſchlecht vererbt, oder durch Sorgloſigkeit entſtanden iſt. Nur wenige derſelben haben die ihnen zur Abwälzung dieſer Schulden in Unſern Reichsbanken dargebotenen Hülfsmittel benuzt, vielmehr iſt der größere Teil noch tiefer in Schulden gerathen, hat dadurch die Umſtände ſeiner Gläubiger zerrüttet, iſt endlich in die Hände eigennüzziger und raubgieriger Wucherer gefallen, hat dadurch die Anzahl dieſer verderblichen Rotte vermehrt, und was dabei das Schreklichſte iſt, hinterläßt ſeiner unſchuldigen Nachkommenſchaft nichts als die traurige Ausſicht, an den Bettelſtab zu gerathen.

Das herzliche Mitleid, welches Wir für leztere empfinden, hat Uns bewogen, um ſie dieſer traurigen Lage zu entreißen und ihnen das durch rühmliche Dienſte und Beſtrebungen Ihrer Vorfahren erworbene und angeerbte Vermögen zu ſichern, nach Unſerer unwandelbaren Milde, durch Errichtung einer Reichs-Hypotheken-Bank zur Unterſtüzzung des Adels, Selbigen ein neues und ſchleuniges Hülfsmittel darzubieten. Dieſe Bank ſoll auf folgenden Grundſäzzen beruhen:

Von der Unbeſchränktheit des Kapitals, und der Zeit zur Verteilung der Unterſtüzzung.

1. Das Kapital der Hypotheken-Bank wird nach dem Bedürfniß der um Unterſtüzzung Suchenden, und nach der Anzahl der Unterpfänder beſtimmt, die mit genauen Zeugniſſen verſehen, beigebracht werden. Die Zeit der Verteilung dieſer Unterſtüzzungskapitale iſt nicht länger als auf zwei Jahre angeſezt.

Von Ueberreichung der vorläufigen Geſuche des Adels.

2. Die Bank bietet ihre Hülfe denjenigen adlichen Familien an, deren unbewegliches Vermögen verſchuldet iſt, und in Gefahr ſteht, gierigen Wucherern, deren übermäßige Zinſen zu zahlen ſie nicht im Stande ſind, in die Hände zu fallen. Diejenigen alſo, die den Wunſch hegen von dieſer Unſerer Gnade Gebrauch zu machen, ſind verbunden, der Bank ein vorläufiges Geſuch und die Benachrichtigung von ihrem, in liegenden Gründen beſtehenden Kapital zuzuſtellen, und, wenn ſie es für nötig finden, auch um Befriedigung ihrer Gläubiger in Betreff ihrer Forderungen zu bitten, welches nach der unter Lit. A. beigelegten Form geſchieht. Unterdeſſen verlangen ſie von den Behörden die geſezmäßigen und zum Verſaz in dieſe Bank erforderlichen Zeugniſſe.

Art und Weiſe der Unterſtüzzung nach der Seelenzahl und nach Maaßgabe der verſchiedenen Lage der Gouvernements.

3. Die Verteilung der Unterſtüzzungsſumme wird auf liegende Gründe, zufolge der nach der lezten Reviſion darauf vorhandenen Seelenzahl gemacht. Da aber nach der verſchiedenen Lage der Gouvernements die in dem einen befindlichen Güter leichtere und vorteilhaftere Erwerbsmittel darbieten, als die in dem andern, ſo wird nach dieſem Unterſchiede auch der für jede Bauerſeele feſtzuſezzende Preis verſchieden beſtimmt, in den Gouvernements der erſten Klaſſe nämlich zu fünf und ſiebenzig Rubel, in denen der zweiten Klaſſe zu fünf und ſechszig Rubel, in denen den dritten Klaſſe zu funfzig Rubel, und in denen der vierten Klaſſe zu vierzig Rubel für jede in der Reviſion angezeigte Seele. Das unter Lit. B. beigelegte Verzeichniß zeigt, zu welcher Klaſſe ein jedes Gouvernement gerechnet werden ſoll.

Art und Weiſe der Unterſtüzzung für Kur- Lief- und Ehſtländiſche Güter, und für Fabriken und Manufakturen in Rußland, nach Maaßgabe ihres jährlichen Ertrages.

4. Außer der beſagten Unterſtüzzung auf die nach der lezten Reviſion zu den liegenden Gütern gehörigen Seelen, ſoll eine ähnliche für Kur- Lief- und Ehſtländiſche Güter, nach Maaßgabe ihres jährlichen Ertrages ſtatt finden, ſo wie auch für Fabriken und Manufakturen, die in Rußland befindlich ſind, und zwar für die leztern nicht nach der Summe, zu der ſie taxirt ſind, ſondern gleichfalls nach dem Verhältniß ihres jährlichen Ertrages. Dieſer Ertrag wird bei Fabriken und Manufakturen und bei den in obigen drei Gouvernements liegenden Gütern zu fünf Procent, von dem in ſelbigen enthaltenen Kapital angenommen. Dieſemnach werden nun zwei Fünfteile des alſo beſtimmten Kapitals darauf geliehen, ſo daß, wenn ein Eigenthümer tauſend Rubel jährlicher Einkünfte hat, er achttauſend Rubel, und ſo fort nach Maaßgabe der größern oder geringern Einkünfte, zur Unterſtüzzung erhält; um ſich aber nicht in allzu kleinliche Berechnungen einzulaſſen,

erteilt die Bank keine geringere Unterſtüzzungen als fünfhundert Rubel.

Form und Vorzüge der Hypothekbillets.

5. Alle dieſe Unterſtüzzungen geſchehen mittelſt eigens dazu verfertigten Hypothekbillets, nach der unter Lit. C. befindlichen Form. In ſelbigem iſt das Kapital, welches dieſes Billet vorſtellt, und die Verſicherung, daß es durch Verpfändung eines unbeweglichen und keinem Zweifel unterworfenen Vermögens geſichert iſt, angezeigt, und außerdem noch die Beſtimmung enthalten, dem Eigenthümer des Billets jährlich fünf Procent Intereſſen zu zahlen. Alles dieſes wird durch Unſere gegenwärtige Einrichtung und durch die Unverlezlichkeit der Grundſäzze befeſtigt, auf denen dieſe Bank beruhet.

Die Hypothekbillets ſollen ohne Anſtand und Mißtrauen bei Kronkaſſen und von Privatperſonen angenommen werden.

6. Da dieſe Hypothekbillets in ihrem Werth völlig geſichert ſind, dabei Zinſen tragen, ſo müſſen ſie auch von einem jeden ohne Widerrede mit vollem Vertrauen als Zahlung ſeiner Schuldforderung angenommen werden. Wir ſchließen davon ſelbſt Unſere Kaſſen nicht aus, bei denen ſie in allen zum Empfang der Abgaben an die Krone beſtimmten Gerichtsſtellen und zur Bezahlung aller bis jezt beſtehenden Schulden angenommen werden ſollen.

Die der Leihe- und Depotkaſſe des Fündlingshauſes und der Leihbank Schuldigen können dieſe Schuld in die Hypothekenbank übertragen.

7. Außer den Beſizzern adlicher Güter, auf welchen Kron- und Privatſchulden haften, werden ſich gewiß noch viele finden, die für erhaltene Kapitale, der Leihe- und Depot-Kaſſe des Fündlingshauſes und der Leihebank Zahlungen zu leiſten haben. Dieſen iſt es erlaubt, ihre Schuld mit Hypothek-Billets abzutragen, wenn jene Behörden mit der Hypothekenbank darüber einverſtanſind. Wer daher davon Gebrauch zu machen wünſcht, meldet ſich mit ſeinem Geſuch um die Uebertragung ſolcher Schulden bei der Bank, welche, nachdem ſie von jenen Behörden zuvor Erkundigung über den Werth und die Sicherheit des Unterpfandes eingezogen hat, es nach Verhältniß ſeines Werths auslöſet. Dieſes geſchiehet, indem ſie erwähnte Behörden durch ihre Billets bezahlt macht, und dagegen zur Sicherheit ihres Kapitals, das Unterpfand nach den vorgeſchriebenen Regeln annimmt.

Nötige Vorſichtsmaaßregeln bei Uebertragung der Hypothekbillets von Hand in Hand.

8. Um den leichtern Umlauf dieſer Hypothekbillets im Allgemeinen zu befördern, iſt es erlaubt, ſie einander von Hand in Hand zu übertragen. Daraus folgt, daß das Recht, das in ſelbigem enthaltene Kapital zu nuzzen, und die jährlichen Zinſen dafür zu ziehen von dem Willen des lezten Inhabers abhängt. Die Form der Ueberſchrift bei dieſer Uebertragung iſt auf dem Billet ſelbſt angezeigt.

Erweis der Sicherheit des durch dieſe Billets vorgeſtellten Kapitals und Pfandes.

9. Obgleich das durch dieſe Billets vorgeſtellte Kapital ſchon durch ein für ſelbiges verſeztes Unterpfand von zuverläſſigen liegenden Gründen geſichert iſt, ſo wird doch dieſe Sicherheit noch durch den Schuz aller Gerichte verſtärkt, über deren genaue Pflichterfüllung Wir Selbſt ein wachſames Auge haben werden.

Erlaubniß, die Krone für von ihr gekaufte Beſizzungen mit Hypothekbillets zu bezahlen.

10. Um den Kredit dieſer Billets noch feſter zu gründen, wird den Käufern aller, der Krone eigenthümlich gehörigen oder ſequeſtrirten Güter, Fabriken, Manufakturen und anderer Anlagen erlaubt, den dafür zu zahlenden Kaufſchilling, wenn ſie es wünſchen, mit dieſen Billets zu entrichten.

Termin von fünf und zwanzig Jahren zum Umlauf der Billets; Zeit, Art und Verbindlichkeit bei den Kapital= und Intereſſenzahlungen an die Bank.

11. Die Zeit des Umlaufs eines jeden Billets iſt auf fünf und zwanzig Jahre angeſezt, nach Verlauf welcher das zum Unterpfand dafür verſezte Vermögen von den darauf haftenden Schulden befreit, und dem Eigenthümer zu ſeiner völligen Dispoſition wieder überlaſſen wird. Um der Bank die Mittel zu verſchaffen, die jährlichen Kapital= und Intereſſenzahlungen leicht zu bewerkſtelligen, muß jeder, der ein ſolches Billet erhält, folgende Verbindlichkeiten eingehen. Erſtens: Sobald er für ſein beigebrachtes Unterpfand ein Billet erhält, muß er ſogleich acht Procent zu den Ausgaben und Erforderniſſen der Hypothekenbank entrichten. Zweitens: Von dieſen acht Procent zahlt er zwei Procent in gangbarer Münze oder Bankoaſſignazionen und ſechs Procent in Billets dieſer Bank, ſo daß er zum Beiſpiel bei einer Anleihe von tauſend Rubel zwanzig Rubel in Bankoaſſignazionen oder gangbarer Münze bezahlt, dagegen für neunhundert und vierzig Rubel Hypothekbillets erhält, und alsdann der Bank tauſend Rubel ſchuldig iſt. Drittens: In den erſten fünf Jahren zahlt der Verpfänder nichts weiter als ſechs Procent vom ganzen geliehenen Kapital in gangbarer Münze oder Bankoaſſignazionen, welche er drei Monat vor Ablauf eines jeden Jahres abträgt. Dieſe Intereſſenzahlung gehet verhältnißmäßig mit dem Teilweiſe zu entrichtenden und daher immer abnehmenden Kapital durch alle fünf und zwanzig Jahre fort. Um die Einrichtung und Berechnung dieſer Zahlungen deutlicher zu machen, iſt ſie auf der beigefügten Tabelle unter Lit. D. aus einander geſezt.

Art, wie die Bank ihre Kapital= und Intereſſenzahlungen leiſtet.

Indem Wir den Leihenden in Anſehung der Kapital= und Intereſſenzahlung dieſe Verpflichtungen auferlegen, erſtrekken Wir ſie gleichfalls auch auf dieſelben Zahlungen von Seiten

der Bank, ſo daß ein jeder, der von ihr einen Teil des Kapitals bezahlt erhalten hat, in den nachfolgenden Jahren nur immer die Intereſſen für den nach jener Zahlung übrig bleibenden Teil des Kapitals erhält.

13. Die Entrichtung der jährlichen Intereſſen muß von Seiten der Leihenden in gangbarer Münze oder Bankoaſſignazionen geſchehen; der jährlich vom Kapital abzutragende Teil aber kann nach Belieben in Hypothekbillets entrichtet werden.

Die Intereſſen ſollen der Bank in Bankoaſſignazionen oder gangbarer Münze bezahlt, das Kapital kann aber nach Belieben in Hypothekbillets abgetragen werden.

14. Um bei allen Operationen der Bank immerfort eine reine Rechnung beobachten zu können, iſt von ihrer Seite der Zahlungstermin der Intereſſen für die Billets, zu Ende eines jeden Jahres angeſezt, welches Jahr von dem Monat und Tage, da die Bank eröfnet wird, ſeinen Anfang nimmt. Solchergeſtalt erhält der Eigenthümer im Lauf des erſten Jahres für daſſelbe ſo viel an Intereßen, als ihm nach der Berechnung für die ſeit dem Empfang des Billets bis zu Beendigung des dergeſtalt feſtgeſezten Bankjahres verfloſſene Zeit zukömmt. Die Bank ſelbſt aber erhält ihre Intereßen nach dem 11ten Punkte, drei Monat vor Ablauf des Jahres, welches auch unabänderlich und ohne alle weitere Abrechnung von der jährlichen Eröfnungszeit der Bank, und nicht von den Privatterminen an, zu rechnen iſt, zu welchen die Billets ausgegeben ſind.

Der Anfang des jährlichen Termins ſoll zu Erleichterung von Eröfnung der Bank an gerechnet werden.

15. Alle ſolche für den Anfang des Jahres feſtgeſezte Einrichtungen erſtrekken ſich auch auf diejenigen, die ihre Billets erſt ein Jahr nach Eröfnung der Bank bekommen haben; denn obgleich der Anfang des fünf und zwanzigjährigen Umlaufs dieſer Billets für den Leihenden von der Zeit angehet, da ſie ausgegeben ſind, ſo wird doch der Anfang ihres jährlichen Umlaufs überhaupt von dem Monat und Tage der Eröfnung der Bank an gerechnet, welches blos geſchiehet, um die Berechnung der zu zahlenden und zu empfangenden Zinſen leichter machen zu können.

Ausdehnung deſſelben Termins auch auf die nach dieſer Zeit ausgegebenen Billets.

16. Als unabänderliche Regel wird bei der Bank feſtgeſezt, daß die Zahlung der Intereßen ihrerſeits alljährlich berichtiget werde. Deshalb iſt ein eder, der ſolche von ihr zu fordern hat, verbunden, ſie nach Verlauf des dazu anberaumten

Die Bank zahlt ihre Intereſſen alljährlich.

Termins, und höchſtens nur nach ſechs Monaten zu empfangen; widrigenfalls derjenige, der dieſen Zeitraum verſtreichen läßt, das Recht ſie zu erhalten verliert. Die Bank verzeichnet dieſen Umſtand in ihre Bücher, und zahlt für dieſes dergeſtalt verſäumte Jahr keine Intereßen.

Erlaubniß, das Vermögen vor Ablauf der fünf und zwanzig Jahre auszulöſen, wobei jedoch die einmal beſtimmte Suñe völlig bezahlt werden muß.

17. Es wird dem Leihenden nicht unterſagt, ſein verſeztes Vermögen vor Ablauf der in den Billets feſtgeſezten Friſt von fünf und zwanzig Jahren auszulöſen, nur iſt er, wenn er das volle Kapital in gangbarer Münze oder Bankaſſignazionen abgetragen hat, noch verbunden, der Bank den ganzen Gewinn gut zu thun, den ſie bei der Verſchiedenheit der Intereßen gehabt haben würde, wenn die zum Umlauf ihrer Billets beſtimmte Zeit nicht unterbrochen worden wäre.

Befreiung des Vermögens nach Verlauf des Termins, oder nach obiger Abmachung. Oeffentliche Bekañtmachung darüber.

18. Da nach Verlauf des für jedes Billet beſtimmten Zeitraums von fünf und zwanzig Jahren, oder durch erwähnte Abmachung, das durch ſelbiges vorgeſtellte Kapital nach obigen Grundſäzzen vollkommen bezahlt iſt, ſo folgt daraus natürlich, daß alsdann das zur Sicherheit dafür verſezte Vermögen an und für ſich ſelbſt frei iſt, und dann nach aufgehobenem Beſchlage dem rechtmäßigen Eigenthümer, ſeinen Erben, oder wenn es unterdeſſen verkauft wäre, dem Käufer zufällt. Damit nun dieſes allgemein bekannt werde, und keine weitere Einſprache ſtatt finde, ſo wird das Gouvernement, in welchem die Beſizzung belegen iſt, von Seiten der Bank davon benachrichtiget, und ſolches noch überdem in den Zeitungen bekannt gemacht.

Erforderliche Zuverläßigkeit der Unterpfänder, zur Sicherheit der von der Bank zu erbittenden Unterſtüzzung.

19. Wenn alſo jemand auf ſolche Bedingungen geſonnen iſt, das Kapital der Bank zu nuzzen, ſo muß er, wie oben geſagt, ein zuverläßiges Unterpfand zur Sicherheit der Kaſſe in liegenden Gründen beſizzen, die von aller zur Strafe durch Ukaſen darauf gelegten Areſtazion frei, oder die nicht etwa durch Verkauf, Verſchreibung, oder gerichtliche Einweiſung irgend jemand anderm zuerkannt ſind, in Fabriken und Manufakturen, die in hieſigen oder ausländiſchen Aßekuranzkontoirs verſichert ſind. Auf eine jede unbewegliche Beſizzung dieſer Art wird nach dem 3ten und 4ten Punkt dieſer Verordnung, ein Kapital zur Unterſtüzzung in Hypothekbillets verliehen.

Die Bank hat die Erlaubniß, auf Bitte des Eigenthümers ſein von

20. Da der Hauptzwek der Hypothekenbank darin beſteht, denjenigen zu helfen, deren Vermögen mit vielen Schulden belaſtet, an Privatperſonen verſezt, bis zur Abbezalung der Schulden von einer Kronbehörde eingezogen, oder von ſelbiger zu eben

dieſem Endzwek an Privatperſonen abgegeben iſt, ſo können die Eigenthümer ſolcher Güter, wenn ſie wünſchen nach obigen Regeln eine Unterſtüzzung zu erhalten, die Bank um Auslöſung jener Güter aus der Verpfändung und dem Sequeſter, um die Annahme derſelben als Unterpfand, und um die Uebertragung dieſer Schuld auf die Bank ſelbſt bitten. Wenn die Bank hiezu ſchreitet, fordert ſie von der Regierung des Gouvernements, in welchem die Beſizzung belegen iſt, genaue Auskunft über die Sicherheit derſelben, und ob außer dem angezeigten Sequeſter oder den Anforderungen nicht noch andere ähnlicher Art darauf haften. Nach Anleitung der alſo hierüber eingezogenen Nachrichten macht ſie ihre Berechnung über die Summe, die darauf geliehen werden kann; ohne dieſe vorhergegangene Vorſichtsregel aber läßt ſie ſich auf nichts ein.

der Krone oder Privatleuten ſequeſtrirtes Vermögen auszulöſen.

21. Die bei der Hypothekenbank einzureichenden Geſuche müſſen von folgenden Zeugniſſen über das angetragene Unterpfand begleitet ſein. Erſtens: Ueber die Zuverläßigkeit des in Gütern beſtehenden Unterpfandes, mit Zeugnißen von dem Hofe des Gerichts und der Rechtspflege des Gouvernements, in welchem ſelbiges liegt; nach Anleitung deſſen, was in dem Manifeſt von 1786 bei Anleihen von der Bank darüber feſtgeſezt iſt. Zweitens: Ueber die wahren Einkünfte der in Kur- Lief- und Ehſtland belegenen Güter, als welche von den Oberhauptmannsgerichten, Oberhofgerichten und Oberlandgerichten, und von den Marſchällen der Kreiſe, in denen ſie belegen, beſtätigt werden müſſen. Drittens: Ueber die wirkliche Exiſtenz der aßekurirten Fabriken und Manufakturen, über das zur Unterhaltung derſelben, und zu ihrem ununterbrochenen Fortgange und Umſaz unumgänglich nötige Kapital, und über die davon jährlich zu ziehenden Einkünfte, müſſen die Eigenthümer ſelbſt oder die Verwalter derſelben genaue Anzeige thun, welche vom Landgericht und dem Civilgouverneur des Gouvernements, in welchem jene Fabriken und Manufakturen belegen ſind, beſcheinigt ſein müſſen. Alle dieſe Zeugniße und Geſuche müſſen nach den unter Lit. E. F. G. beigelegten Vorſchriften verfaßt ſein.

Was für Zeugniſſe über die Sicherheit der Unterpfänder erfordert werden.

22. Da die Sicherheit der zu verteilenden Summe bloß auf der Richtigkeit dieſer Zeugniße beruht, ſo verantworten die Civilgouverneurs, die Höfe des Gerichts und der Rechtspflege, die Oberhauptmannsgerichte, Oberlandgerichte und Oberhofgerichte, die Adelsmarſchälle, die Aßekuranzkontoirs, die Land-

Wer für die Richtigkeit dieſer Zeugniſſe haftet und womit?

gerichte, die Leihenden, die Eigenthümer der Fabriken und Manufakturen, und ſelbſt die Verwalter für die Gewißheit und Richtigkeit des in den Zeugnißen angegebenen Vermögens und deſſen Einkünfte. Sollte aber irgend eine falſche Angabe entdekt werden, ſo ſind die Beamten ihrer Aemter zu entſezzen, die Leihenden aber, die Eigenthümer der Fabriken und Manufakturen, und ſelbſt ihre Verwalter, nachdem ihr Vermögen zum Erſaz des Schadenſtandes eingezogen iſt, den Gerichten zur geſezmäßigen Beſtrafung zu übergeben.

Der Bank müſſen vorläufige Abſchriften von den über das Unterpfand zu erteilenden Zeugniſſen mitgeteilt, und auf das angebotene Vermögen Beſchlag gelegt werden.

23. Damit die Bank bei den Zeugnißen nicht hintergangen werden könne, ſind die Gouvernements, die Höfe des Gerichts und der Rechtspflege und die andern Gerichtsſtellen verbunden, ſobald ſie jemandem ein dergleichen Zeugniß über ſeine Beſizzungen erteilen, der Bank von ſelbigem eine vorläufige genaue Abſchrift zuzuſtellen, und von dem Augenblik der Ausfertigung der Zeugniße an, ſowohl an ihren eigenen als auch an allen andern Orten, wo Kauf= und Verſazbriefe geſchrieben werden, jeden einzelnen Verkauf, oder anderweitige Verfügung ſothaner Beſizzungen zu verbieten, damit ein ſolches der Bank zuſtändiges Vermögen weder an Privatperſonen verkauft oder verſezt, noch zu andern Unterpfändern an die Krone gewendet werden könne.

Das verpfändete Vermögen ſoll von allen andern Anforderungen, Beſchlag u. ſ. w. frei ſein.

24. Ein bei der Hypothekenbank verſeztes Vermögen iſt, ſo lange es ſich im Verſaz befindet, keinem Beſchlag oder irgend einer andern Anforderung unterworfen, ſie möge von Seiten der Krone oder von Privatperſonen gemacht werden.

Das verpfändete Vermögen kann verkauft werden, wenn der Käufer alle damit verknüpften Verbindlichkeiten gegen die Bank eingeht.

25. Ein Edelmann, der ſein Vermögen bei der Hypothekenbank verſezt hat, kann es mit Beiſtimmung derſelben an einen andern verkaufen, wenn der Käufer zugleich alle mit der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten übernimmt.

Die um Unterſtüzzung einzugebenden Geſuche müſſen von den Anſuchenden eigenhändig unter-

26. Alle in die Hypothekenbank einzugebenden Geſuche und Anleihen müſſen, wenn ſie auch von abweſenden Perſonen geſchehen, durchaus von dem Anſuchenden eigenhändig unterſchrieben ſein; die Eingabe derſelben aber, ſo wie auch der Empfang

und die Ueberſendung der ihm aus der Bank zukommenden Hypothekbillets, kann nach den im Manifeſt für die Banken feſtgeſezten Regeln, durch gerichtlich beſcheinigte Vollmachten oder auch durch die Civilgouverneurs geſchehen.

ſchrieben ſein. Die Eingabe derſelben und der Empfang des Billets kann durch Vollmachten geſchehen.

27. Sobald die Bank von Seiten des um Unterſtüzzung Anſuchenden, durch Beibringung aller obbenannten Zeugniße und Beſcheinigungen ſicher geſtellt iſt, ſo thut ſie ſeinem Verlangen ohne Zeitverluſt ein Genüge. Zu dieſem Behuf verfertigt ſie, der leichtern Zinſenberechnung wegen, Hypothekbillets auf grade Summen, d. h. von 500 Rubel, von 1000, 2000, 4000, 6000, 8000 und 10,000 Rubel, von welchen ſie dem Leihenden die gehörige Anzahl ausliefert. Zugleich benachrichtigt ſie hiervon das Gouvernement, in welchem die Beſizzung liegt, damit ſelbiges allenthalben, wo Kauf- und Verſazbriefe geſchrieben werden, die nötigen Verbote darauf legen könne. Endlich ſoll ſolches auch noch wegen der bei dieſen Billets zu beobachtenden Vorſicht, in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

Beſtimmung der Summen, zu welchen die Hypothekbillets ausgeſtellt werden ſollen. Verbot, auf das verpfändete Vermögen Kauf- oder Verſazbriefe zu ſchreiben.

28. Diejenigen, die Billets von der Hypothekenbank erhalten, haben das Recht, ſie zur Bezahlung ihrer Schulden, als dem wahren Zwek dieſer Einrichtung anzuwenden. Sollte aber einer ihrer Gläubiger dieſe Hypothekbillets nicht als Zahlung annehmen wollen, ſo ſoll ſelbiger für einen offenbar eigennüzzigen und verächtlichen Wucherer angeſehn, das Kapital ſeiner Schuld zum Vorteil der Bank konfiszirt, und zu gleicher Zeit alle darüber in ſeinen Händen befindliche Beweiſe aller Art vernichtet werden, auch die Zahlung des Kapitals in die Summe der Bank fließen.

Beſtrafung der Gläubiger, welche dieſe Billets nicht als Zahlung ihrer Schuld annehmen.

29. Obgleich der Hauptzwek, bei Errichtung dieſer Hypothekenbank, auf die Sicherſtellung der Güter des Adels, und auf den künftigen Wohlſtand der Nachkommen deſſelben gerichtet iſt; ſo ſchließen Wir doch von dieſer Unſerer Huld auch diejenigen wohlgeſinnten Adlichen nicht aus, die entweder außer den zur Bezalung ihrer Schulden verpfändeten, noch freie Güter beſizzen, oder die, obgleich ſie gar keine Schulden haben, doch den Wunſch hegen, zur Erweiterung ihrer häuslichen und ländlichen Oekonomie, und zur Anlegung ſolcher Fabriken und Manufacturen, die zum Staats- und Privatintereſſe gereichen, von dieſen zu verleihenden Kapitalen Gebrauch machen wollen.

Außer der Unterſtüzzung zur Bezahlung der Schulden des Adels, kann ſelbiger ſie auch zu allerlei nüzlichen ökonomiſchen Einrichtungen erhalten.

Nachſichtszeit zur Erlegung der Intereſſen. Das Vermögen der im Zahlen nachläßigen Verpfänder wird zur Strafe unter Vormundſchaft genommen.

30. Bei einer dem Adel ſo heilſamen Unterſtüzzung iſt es gar nicht zu gewärtigen, daß irgend jemand in Abtragung der Intereſſen und des Kapitals an die Bank ſaumſelig ſein könnte; ſollte aber doch wider alles Vermuten jemand ſich ſolches zu Schulden kommen laſſen, ſo ſoll, um ihn zur Erfüllung ſeiner Pflicht zu nötigen, folgendermaaßen mit ihm verfahren werden; Die erſten zehn Tage nach Verlauf des Termins werden dem Schuldigen als Reſpit- oder Nachſichtstage zugeſtanden; für die nachherigen aber ſollen von ihm als Strafgelder für den erſten Monat 1 Procent, für den zweiten 2 Procent, und für den dritten 3 Procent Intereßen von der ganzen nicht bezahlten Summe eingetrieben werden. Länger aber als drei Monat kann keine Nachſicht ſtatt haben, ſondern die Bank iſt alsdann verbunden, die Gouvernementsregierung, unter welcher ſich das verpfändete Vermögen befindet, aufzufordern, ſelbiges unter die Aufſicht des adlichen Vormundſchaftsamtes zu geben; dieſes ernennt alsdann Vormünder darüber, deren Schuldigkeit es iſt, alle in ſelbigem vorkommende ökonomiſche Einrichtungen aufrecht zu erhalten, alles mögliche zu mehrerer Aufnahme derſelben vorzunehmen, und aus den Einkünften des Guts alle der Bank zukommenden Zahlungen aufs Genaueſte zu leiſten. Auf dieſe Art haften alsdann die Vormünder für die Richtigkeit der Zahlungen, und im entgegengeſezten Falle werden ſie an Stelle des Eigenthümers mit ihrem eigenen Vermögen zu ähnlicher Rechenſchaft gezogen.

Verbot, den unrichtig zahlenden Verpfänder ſich auf ſeinen Gütern aufhalten, oder irgend einige Einrichtungen des verpfändeten Vermögens vornehmen zu laſſen.

31. So lange der Leihende das Kapital und die Intereſſen richtig an die Bank abträgt, ſo bleibt er im ruhigen Beſiz ſeines verpfändeten Vermögens; ſobald er ſich aber der geringſten Nachläßigkeit ſchuldig macht, oder die beſtimmte drei monatliche Nachſichtsfriſt im mindeſten vorbei läßt, wird das Vermögen eingezogen und verbleibt in dieſem Zuſtande bis zum Verlauf des fünf und zwanzigjährigen Termins, oder bis zur völligen Abbezahlung aller der Bank zukommenden rükſtändigen Summen. Ein ſolcher Eigenthümer iſt als ein Fremdling auf ſeinem Gute zu betrachten, und iſt ihm jede mit ſelbigem zu treffende Einrichtung ſowohl als auch der Aufenthalt auf demſelben unterſagt.

Erlaubniß, die Intereſſen an die Bank in gangbarer Münze oder Bankoaſſignazionen durch die Poſt

32. Nach dem Wunſche, die Leihenden durch ihre Abweſenheit nicht in den Fall einer unrichtigen Intereßenzahlung gerathen zu laſſen, ſondern ihnen vielmehr zur genauen Entrichtung derſelben ein bequemes Mittel zu verſchaffen, wird ihnen erlaubt, ihre jährlichen Intereßen an die Bank durch die Gou-

vernementsregierungen oder die Poſtkontoirs, gegen Erlegung des geſezmäßigen Porto's und der halben Procentgelder zu überſenden, doch ſo, daß dieſe Ueberſendung zur gehörigen Zeit geſchehe, damit das Geld zum beſtimmten Termin in die Bank einlaufe. Hiebei haben ſie ſich an die für ſolche Fälle herausgegebene Poſttabelle zu halten, auch nehmen ſie von den Poſtkontoirs und Gouvernementsregierungen Empfangſcheine, damit alsdenn die an einer nachherigen Verzögerung Schuldhabenden, ſowohl bei der Gouvernementsregierung, als auch bei den Poſtkontoirs Angeſtellten, für die auf die Verſäumung des Termins geſezten Strafgelder haften können. Dieſe Erlaubniß erſtrekt ſich jedoch blos auf die Ueberſendung des Kapitals und der Intereſſen in gangbarer Münze oder Bankoaſſignazionen; ſobald aber der Leihende die Zahlung des Kapitals in Hypothekbilletten leiſten will, ſo iſt er verbunden, ſie entweder ſelbſt, oder durch einen eigends dazu Bevollmächtigten in die Bank abzuliefern, nebſt einer von ihm ſelbſt eigenhändig unterſchriebenen Anzeige darüber, damit nach ſelbiger in den Büchern der Bank die Ihrer Verordnung gemäßen Berechnungen und Abmachungen eingetragen werden können.

zu überſenden. Die Zahlungen in Hypothekbillets müſſen perſönlich oder durch eigends dazu Bevollmächtigte entrichtet werden.

Verbot, Leute aus einer verpfändeten Beſizzung wegzuführen und ſelbige auf irgend eine Art in Unordnung kommen zu laſſen.

33. Da die Hypothekenbank bei Ausgabe ihrer Billets in einigen Gouvernements den Werth der Güter nach der Seelenzahl, in andern nach dem Einkommen der Fabriken und Manufakturen beſtimmt, ſo iſt der Verpfänder verbunden, genau darauf zu ſehen, daß das Vermögen auch nicht im geringſten ſeiner Teile vernachläßigt werde, oder in Unordnung gerathe, vorzüglich aber, daß der Fortgang der Fabriken und Manufakturen nicht unterbrochen, und die den vorzüglichſten Teil der Einkünfte dabei ausmachenden Leute und Arbeiter nicht weggenommen werden. Den Landgerichten und Civilgouverneurs, die der Bank als Glieder der Regierung für die wahren Einkünfte dieſer Güter gut geſagt haben, wird auch die genaue Aufſicht und Sorge hierüber beſonders aufgetragen, und deshalb hiemit ausdrüklich verboten, aus einem verpfändeten Gute, während der Zeit, da es ſich im Verſaz befindet, Bauern wegzuführen.

Das Hypothekbillet muß bei der Uebergabe von Hand in Hand unverſehrt und in ſeiner völligen Geſtalt erhalten ſein. Verdacht, der im entgegengeſezten Fall entſtehet.

34. Die unverſehrte Konſervirung des Billets und die Erhaltung aller ſeiner Formen und Ueberſchriften ſichert die Zuverläßigkeit der Zahlungen darauf; denn wenn eine der darauf befindlichen Bezeichnungen verlöſcht oder undeutlich, wenn darauf radirt, oder in den Namen, Zahlen und Nummern Korrektionen gemacht wären, ſo könnte ſolches zu gegründetem Verdacht Anlaß geben, und die Bank nach ihren Grundſäzzen genötigt ſein,

mit den Zahlungen einzuhalten, bis ſie zu ihrer Sicherheit genaue und gründliche Erkundigungen darüber eingezogen.

Strafe für falſche Zeugniſſe in Betracht des angetragenen Unterpfandes, und für falſche Hypothekbillets.

35. Nach dem Vertrauen, das Wir in die Rechtſchaffenheit Unſeres wohldenkenden Adels und aller Unſerer getreuen Unterthanen ſezzen, läßt es ſich gar nicht denken, daß irgend Einer fähig ſein könnte, bei dieſen Unſern ſo huldreichen und zum allgemeinen Beſten ſo viel beitragenden Verordnungen, ſich eines Betrugs in Verfälſchung der Zeugniße oder Hypothekbillets ſchuldig zu machen; ſollte aber dennoch Einer dieſes Unſeres Zutrauens ohnerachtet einer ſolchen Handlung fähig ſein, ſo ſoll er als einer, der das allgemeine Wohl zu hintergehen ſich erdreiſtet, nachdem er deſſen überwieſen worden, gerichtlich verurteilt, als Verfertiger falſcher Münze ſeiner Ehre und ſeines Ranges beraubt, ſeine Sache, ohne auf die Folgeordnung der Prozeße zu ſehen, ſogleich entſchieden und er unverzüglich nach den Geſezzen beſtraft werden.

Zeit der Eröfnung der Bank. Die bei ſelbiger vorkommenden Sachen werden auf gewöhnlichem Papier und ohne einige Abgaben ausgefertigt.

36. Die Hypothekenbank für den Adel eröfnet ihr Kapital, und fängt die Verteilung ihrer Billets den 1ſten März des Jahres 1798 an; die dabei abzumachenden Sachen werden mit möglichſter Schnelligkeit, nach der in den Banken feſtgeſezten Ordnung nicht auf Stempel=, ſondern auf gewöhnlichem Papier, und ohne alle in andern Behörden verordnete Abgaben ausgefertigt.

Die Gläubiger ſollen ihre Schuldner nicht mit zudringlichen Fordernngen ihrer Bezahlung drükken; Leztere hingegen ſollen ſelbſt desfalls alle Sorgfalt anwenden.

37. Nachdem Wir ſolchergeſtalt die Mittel, die Adlichen Familien von Ihren ſchweren und drükkenden Schulden zu retten und Ihren Gläubigern eine zuverläßige Bezahlung ihrer Kapitale zuzuſichern, auf das Feſteſte gegründet haben, befehlen Wir, daß die leztern, da ſie jezt von der Sicherheit ihres Kapitals überzeugt ſind, ihre Schuldner nicht durch unzeitiges zudringliches Fordern ihrer Bezahlung beläſtigen, ſondern mit feſtem Vertrauen ruhig bleiben ſollen, bis die Hypothekenbank eröfnet iſt, welche alsdann nicht ermangeln wird, jeden Gläubiger durch die von Uns vorgeſchriebenen Mittel zu befriedigen. Wenn aber im Gegentheil nach Eröfnung der Bank die Gläubiger ſehen, daß ihre Schuldner ſich nicht um die Bezahlung ihrer Schuld bemühen und ſelbige ohne Urſache von Zeit zu Zeit aufſchieben, ſo haben ſie das Recht, hierüber bei der Bank Ihre Beſchwerde anzubringen, welche, wenn ſie ſelbige gegründet findet, die Schuldner zur Annahme einer Unterſtüzzungsſumme nötigt, und im Weigerungsfall Ihr zu verpfändendes Vermögen unter ihre

Aufſicht nimmt, und a sdann nach Maaßgabe des Werths deſſelben die Gläubiger un mittelbar befriedigt.

38. Obgleich Wir in den vorigen Abſchnitten jeden dieſer Bank zum Nachteil gereichenden Betrug auf das Strengſte unterſagt haben, ſo halten Wir doch für nötig, da kein Gutes von böſen Anfechtungen frei bleibt, zur Ergänzung aller jener Verordnungen, allen einzelnen Privatperſonen, oder ganzen Gemeinſchaften, nochmals auf das gemeßenſte zu verbieten, insgeheim oder öffentlich ähnliche Anlagen zu machen, die dem guten Fortgang dieſer Unſerer Einrichtung nachteilig ſein könnten. Diejenigen, die dagegen handeln, ſollen, nachdem ſie deſſen öffentlich überwieſen ſind, als Verbrecher angeſehen, und den Gerichten überliefert, ihre Kapitale aber zum Beſten dieſer neu angelegten Hypothekenbank eingezogen werden.

Verbot aller der Bank zum Nachteil gereichenden Privatunterſtüzzungen.

39. Da Wir feſt überzeugt ſind, daß Wir bei dieſer Unſerer Einrichtung das beiderſeitige Intereße der Schuldner und der Gläubiger in Obacht genommen, und eines jeden Vermögensumſtände vollkommen geſichert haben, indem Wir die einen von der drükkendſten Schuldenlaſt befreien, und die andern zu ihrem ausſtehenden Kapitale verhelfen; ſo machen Wir es Uns dabei zum unabänderlichen Grundgeſez, keine der Bank zum Nachteil gereichende Abänderungen zuzugeben; und deshalb ſoll keine einzige, von den Schuldnern der Bank oder ihren Gläubigern in dieſer Hinſicht zu machende Vorſtellung angenommen werden, derjenige aber, der ſich dennoch nicht entblödet, dergleichen zu unternehmen, ſoll für einen Ruheſtörer angeſehen werden.

Verbot an die Gläubiger und Schuldner, Vorſtellungen um irgend eine Abänderung bei dieſen Verfügungen zu machen.

Indem Wir ſolchergeſtalt den Grund zu einer Anſtalt gelegt haben, die einzig aus Unſerer landesväterlichen Huld entſpringt, ſo ſchmeicheln Wir Uns zugleich mit der angenehmen Hofnung, daß der geſammte Adel Unſers Reichs den wahren Zwek dieſer Unſerer heilſamen Abſichten, die blos zu ſeinem eigenen Wohl und zu der Wohlfahrt ſeiner Nachkommen abzielen, einſehen, daher Unſere Großmut zu ſeinem Beſten nuzzen, ſeine Güter den Händen eigennüzziger Wucherer entreißen, ſeine Schulden bezahlen, hiedurch ſeinen guten Ruf und vollkommenen Kredit ſichern, und dann die angelegentlichſte Sorgfalt anwenden werde, alle Zweige nüzlicher Wirtſchaft and Betriebſamkeit zu erweitern, vor allen Dingen aber in ſeinem Hausweſen immer mehr und mehr allen ſchädlichen Prunk abzuſchneiden, ſich einer rühmlichen Mäßigung zu befleißigen, und da er unter Unſerm Scepter ſich der wohlthätigen Früchte derſelben zu erfreuen hat,

ſolche auch ſeiner ſpäteſten Nachkommenſchaft zu hinterlaßen, indem er dieſelbe nicht nur vor Noth und Mangel ſchüzzen, ſondern auch ihren Wohlſtand auf das Unerſchütterlichſte begründen wird.

Gegeben zu St. Petersburg am 18ten December im Jahr 1797.

Das Original iſt von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig unterſchrieben:

Paul.

Lit. A.

An die Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels
von N. N.

Anzeige.

Da ich verſchiedenen Perſonen und Orten ſchuldig bin, ſo bitte ich gehorſamſt, nach Anleitung des Allergnädigſten Manifeſtes dieſe Bank betreffend, mir eine Unterſtüzzung zukommen, und in Billetten dieſer Bank einhändigen zu laßen. Mein Vermögen beſteht in .... und über deßen Sicherheit werde ich nicht ermangeln, unverzüglich die geſezmäßigen Zeugniße beizubringen.

NB. Dieſe Anzeige wird mit dem Range, dem Tauf- Vaters- und Familiennamen unterſchrieben; und die Abweſenden haben auch den Ort ihres jederzeitigen Aufenthalts anzuzeigen.

Tag Monat
1798.

Das Original iſt unterſchrieben: *)

Generalprokureur Fürſt Kurakin.

---

*) Gleiche Unterſchrift haben auch alle folgende Beilagen, die aber hier, um Wiederholung zu vermeiden, ausgelaſſen werden wird.

A. d. H.

Lit. B.

Verzeichniß der Gouvernements, wie ſelbige nach Maaßgabe ihrer vorteilhaftern Lage in Klaſſen eingeteilt ſind.

Erſte Klaſſe.

1	Gouvernement	Räſan.
2	———	Jaroslaw.
3	———	Koſtroma.
4	———	Tula.
5	———	Kaluga.
6	———	Wladimir.
7	———	Simbirsk.
8	———	Orel.
9	———	Kursk.
10	———	Tambow.
11	———	Woroneſh.
12	———	Wätka.
13	———	Niſhegorod.
14	———	Kaſan.
15	———	Saratow.

Zweite Klaſſe.

16	Gouvernement	Moskwa.
17	———	Twer.
18	———	Smolensk.
19	———	Aſtrachan.

Dritte Klaſſe.

20	Gouvernement	Pſkow.
21	———	Wologda.
22	———	St. Petersburg.
23	———	Orenburg.
24	———	Tobolsk.
25	———	Minsk.
26	———	der Slobodiſchen Ukraine.
27	———	Neureußen.
28	———	Weißreußen.
29	———	Kiew.
30	———	Podolien.
31	———	Kleinreußen.
32	———	Lithauen.
33	———	Vollhynien.
34	———	der Doniſchen Koſakken.

Vierte Klaſſe.

35	Gouvernement	Perm.
36	———	Archangel.
37	———	Irkuzk.
38	———	Nowogorod.

Lit. C. **Billet der Reichshypothekenbank zur Unterſtůzzung des Adels auf zweitauſend Rubel.**

BILLET DER REICHSHYPOTHEKENBANK ZUR ZWEITAUSEND RUBEL

In fůnf und zwanzig Jahren vom erſten Mai des tauſend ſiebenhundert acht und neunzigſten Jahres zahlt die Reichshypothekenbank zur Unterſtůzzung des Adels, an

oder nach deſſen Anweiſung zweitauſend Rubel in Rußiſcher gangbarer Můnze und ůberdem jåhrlich hundert Rubel als Intereſſen zu fůnf Procent fůr das durch dieſes Billet vorgeſtellte Kapital. Als Hypothek dafůr hat die Bank zur Sicherheit ein unbewegliches Vermŏgen, welches fůr die Zuverlåßigkeit deſſelben haftet.

Direktor

Kontrolleur

(Siegel der Bank)

Kaßirer

Empfang der fůr dieſes Billet zu erhaltenden Intereſſen.		Ueberſchriften bei Uebertragung dieſes Billets von Hand in Hand.
Jahre.	Die Intereſſen ſind bezahlt fůr Jahr	Das Recht auf ſelbiges ůbergebe ich an N. N. Monat, Tag, Jahr, Ort des Aufenthalts. Unterſchrift.
1	. . . .	
2	. . . .	
3	. . . .	
4	. . . .	
5	. . . .	
6	. . . .	
7	. . . .	
8	. . . .	
9	. . . .	
10	. . . .	
11	. . . .	
12	. . . .	
13	. . . .	
14	. . . .	
15	. . . .	
16	. . . .	
17	. . . .	
18	. . . .	
19	. . . .	
20	. . . .	
21	. . . .	
22	. . . .	
23	. . . .	
24	. . . .	
25	. . . .	

UNTERSTÜTZUNG DES ADELS 1798.

Lit D.

Beiſpiel der Berechnung über die Kapital= und Intereſſenzahlung für eine dem Adel auf 25 Jahre geleiſtete Unterſtützung, auf ein Kapital von 1000 Rubel, für welches die Bank von ihrem Schuldner 6 Procent Intereſſen erhält, und dagegen dem Eigenthümer ihrer Billets 5 Procent Intereſſen zahlt.

Jahr.	Intereſſenzahlung.		Kapitalzahlung.		Zuſammen.	
	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
1	60	—	—	—	60	—
2	60	—	—	—	60	—
3	60	—	—	—	60	—
4	60	—	—	—	60	—
5	60	—	—	—	60	—
6	60	—	20	—	80	—
7	58	80	20	—	78	80
8	57	60	25	—	82	60
9	56	10	25	—	81	10
10	54	60	30	—	84	60
11	52	80	30	—	82	80
12	51	—	40	—	91	—
13	48	60	40	—	88	60
14	46	20	50	—	96	20
15	43	20	50	—	93	20
16	40	20	55	—	95	20
17	36	90	55	—	91	90
18	33	60	60	—	93	60
19	30	—	60	—	90	—
20	26	40	65	—	91	40
21	22	50	65	—	87	50
22	18	60	75	—	93	60
23	14	10	75	—	89	10
24	9	60	80	—	89	60
25	4	80	80	—	84	80

Lit. E.

An die Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels.

von N. N.

Anzeige.

Indem ich zufolge der im Manifeſte über dieſe Bank enthaltenen Vorſchrift das mir über die Zuverläßigkeit meines Vermögens gegebene Zeugniß hiemit überreiche, bitte ich das in ſelbigem angezeigte Vermögen als Unterpfand anzunehmen, und mir auf ſelbiges nach den Grundregeln der Hypothekenbank die gebührende Summe in Hypothekbillets zuzuſtellen, oder ſtatt meiner in eben denſelben Billets (an den und den Ort namentlich) zu bezahlen.

NB. Dieſe Anzeige wird mit dem Range, dem Tauf- Vaters- und Familiennamen unterſchrieben; die Abweſenden zeigen noch den Ort ihres beſtändigen Aufenthalts an.

Tag Monat
1798.
Ort des Aufenthalts.

Form,

wie von dem Hofe des Gerichts und der Rechtspflege das Zeugniß über das Vermögen des Leihenden auszuſtellen iſt.

Der Hof des Gerichts und der Rechtspflege des Gouvernements N. bezeugt hiemit in Betreff des unbeweglichen Vermögens des Bittenden N. N. daß in dem Kreiſe N. in dem Flekken N. ſo viel ... Seelen, in dem Dorfe N. ſo viel ... Seelen befindlich, welche nach der leztern Reviſion ihm zugeſchrieben, (oder einem andern, von dem ſie durch Kauf, Verpfändung oder Erbſchaft an ihn gekommen ſind) und daß auf dieſem Vermögen kein geſezmäßiger Arreſt, Anforderung und keine ſonſtige Streitigkeit oder Beſchlag haften; Kronsrükſtände werden dabei gerechnet ... ſo viel ... Rubel. Zu Bekräftigung alles oben geſagten und über die Zuverläßigkeit dieſes Vermögens iſt ihm von beſagtem Gerichtshofe gegenwärtiges Zeugniß gegeben, um es bei dem Verſazze gedachten Vermögens an die Bank vorſtellen zu können.

Anmerkung. Sollte es ſich treffen, daß das Vermögen, über welches ein Zeugniß verlangt wird, ſich Schuldenhalber unter Kronsſequeſter, oder von Gerichtswegen bis zur Abzahlung der Schulden in Privathänden befände, ſo muß namentlich in den Zeugniſſen angeführt werden, von welcher Kronbehörde es ſequeſtrirt iſt, an was für eine Privatperſon verpfändet? für was für eine Summe und auf wie lange?

Tag Monat
1798.

Lit. F.

An die Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels

von N. N.

Anzeige.

Indem ich zufolge der in dem Manifeſte dieſer Bank enthaltenen Vorſchrift das mir über die Zuverläßigkeit meines Vermögens und über deſſen Einkünfte gegebene Zeugniß hiemit vorſtelle, bitte ich, das in ſelbigem angezeigte Vermögen als Unterpfand anzunehmen, und mir darauf nach den Geſezzen der Hypothekenbank die gebührende Summe in Hypothekbillets auszugeben, oder an Statt meiner mit denſelben Billets (den und den Ort namentlich) zu bezahlen.

NB. Dieſe Anzeige wird mit dem Rang, dem Tauf- Vaters und Familiennamen unterſchrieben; die Abweſenden aber zeigen noch den Ort ihres beſtändigen Aufenthalts an.

Tag Monat
1798.
Ort des Aufenthalts.

Form

des Zeugniſſes auf Lief- Ehſt- und Kurländiſche Beſizzungen.

Das Oberhauptmannsgericht, Oberhofgericht oder Oberlandgericht des Gouvernements N. verſichert hiemit in Betreff des unbeweglichen Vermögens des Bittenden N. N., daß das in der Hauptmannſchaft oder Kreis N. belegene Gut, Flekken oder Dorf N. aus ... ſo viel ... Haaken oder Geſinden beſteht, welche nach der lezten Reviſion ihm zugeſchrieben ſind (oder einem andern, von dem ſie durch Kauf, Verpfändung oder Erbſchaft an ihn gekommen) und daß darauf keine ſonſtige Anforderung oder Verbot haften. Kronsrükſtände beſtehen darauf ... ſo viel ... Rubel. Als jährliche Einkünfte von dieſem Gute werden gelöſt: aus dem Verkauf des Getreides ... ſo viel ... aus abgegebenen Ländereien ... ſo viel ... aus verſchiedenen Arrenden ... ſo viel ...; auf dieſe Weiſe werden ſofort alle Arten des Ertrages Artikelweiſe angegeben: nämlich: woraus? wie viel? und wie die Einkünfte gelöſt werden? Zur Bekräftigung aller oben angegebenen jährlichen Einkünfte und zur Sicherheit des Vermögens iſt darüber von ... der und der Behörde ... dieſes Zeugniß ausgefertigt, um ſelbiges der Bank bei dem Verſaz vorſtellen zu können.

NB. Dieſes Zeugniß unterſchreiben ſowohl alle Glieder der Behörde, die es ausfertigt, als auch der Kreismarſchall des Kreiſes, in dem die Beſizzung liegt.

Tag Monat
1798.
Von welchem Ort.

*

Anmerkung. Sollte es ſich treffen, daß das Vermögen, über welches ein Zeugniß verlangt wird, ſich wegen Schulden unter Kronsſequeſter, oder von Gerichtswegen bis zur Abbezahlung der Schulden in Privathänden befände, ſo muß namentlich in den Zeugniſſen angegeben werden: von welcher Behörde es ſequeſtrirt iſt? an was für eine Privatperſon verpfändet? für was für eine Summe und auf wie lange?

Lit. G.

An die Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels

von N. N.

Anzeige.

Da ich verſchiedenen Perſonen und Orten die Summe von ...... Rubel ſchuldig bin, ſo bitte ich die Hypothekenbank, meine .. da und da .. belegene Fabrike oder Manufaktur, über deren Zuſtand und jährlichen Ertrag ich das Zeugniß hiemit überreiche, zum Unterpfand anzunehmen, und mir dagegen nach Anleitung des in Betreff dieſer Bank ergangenen Manifeſtes, eine Unterſtüzzung in Hypothekbillets zukommen zu laſſen; zum Beweis, daß ſie würklich .. da und da .. aßekurirt iſt, ſtelle ich das mir von jenem Aßekuranzkontoir gegebene Billet hiemit vor.

NB. Dieſe Anzeige wird mit dem Range, dem Tauf- Vaters- und Familiennamen unterſchrieben, die Abweſenden aber zeigen noch dabei den Ort ihres jederzeigen Aufenthalts an.

Tag Monat

1798.

Ort des Aufenthalts.

Form

des Zeugniſſes über Fabriken und Manufakturen und deren Ertrag.

Im Gouvernement N. in der Stadt, Dorf oder Flekken N. beſteht eine N. Fabrike oder Manufaktur (hier muß benannt werden, was auf ſelbiger verfertigt wird) die, da ſie von allem geſezlichen Arreſt, Sequeſter und anderweitigen Anſprüchen und Streitigkeiten frei iſt, wirklich dem N. N. gehört (hier muß deſſen Stand, deſſen Tauf= Vaters= und Familiennamen angezeigt werden). Auf dieſer Fabrike wird jährlich an .. Zahl, Gewicht oder Maaß .. ſo viel ſolcher Waare verfertigt, welche größtenteils in der Stadt N. oder bei der Fabrike ſelbſt verkauft wird; ſelbige bringt gewöhnlich dem Eigenthümer nach Abzug aller Abgaben jährlich .... Rubel. Das zum Fortgange der Fabrike nötige Kapital und die erforderlichen Materialien ſind in gehöriger Menge vorhanden; auch iſt ſie im Jahr .... Monat .... und Tag .... für die Summe von .... Rubel aßekurirt. Zur Bekräftigung alles deſſen haben wir Endesunterſchriebene dieſes Zeugniß ausgefertigt, damit ſelbiges beim Verſaz dieſer Fabrike oder Manufaktur der Hypothekenbank vorgeſtellt werden könne.

NB. Dieſes Zeugniß ſollen unterſchreiben: der Civilgouverneur, das Landgericht des Kreiſes, in dem die Fabrike oder Manufaktur liegt, ſo wie auch der Eigenthümer, und in deſſen Abweſenheit der Verwalter der Fabrike.

Tag Monat

1798.

Reglement

der Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels.

Das Original iſt von Seiner Kaiſerl. Majeſtät Allerhöchſt eigenhändig gezeichnet.

Es ſei dem alſo.

St. Petersburg den 17. Februar 1798.

Die Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels, die nach dem Allerhöchſt konfirmirten Etat aus der Hauptdirektion und drei Expedizionen beſteht, hat zur bequemern und genauern Betreibung der Geſchäfte nur eine Hauptadminiſtrazionsbehörde unter dem Titel: Hauptdirektion der Bank; bei welcher die Verrichtungen und der Gang der Geſchäfte nach folgender Ordnung gehen ſollen:

Alle Abteilungen der Bank ſtehen unter der Hauptdirektion derſelben.

1. Alle Verhandlungen der Bank überhaupt, alle Abteilungen derſelben, und alle bei ſelbiger angeſtellte Beamte und Bediente ſtehen unter der Oberaufſicht der Hauptdirektion der Bank, welche wieder unter der Hauptleitung und den Befehlen des Oberkurators (Glavnyi Popetschitel) ſtehet. Jene Direktion fordert und ſiehet emſig darauf, daß ein jeder ſeine Pflicht genau und mit Eifer erfülle; ſollte aber jemand darin nachläßig oder unachtſam ſein, ſo berichtet ſie ſolches dem Oberkurator, nach deſſen Entſcheidung ſie alsdann mit dem Beſchuldigten verfährt.

Glieder oder Beamte dieſer Direktion.

2. Die Hauptdirektion der Bank beſteht aus einem ältern und zwei jüngern Räthen unter der Oberaufſicht des Oberkurators.

Sizzung der Bankdirektion.

3. Die Hauptdirektion der Bank verſammlet ſich außer an Sonn- und Feſttagen, alle Tage, und hält ihre Sizzung von 9 Uhr des Morgens bis 1 Uhr Nachmittags; ſollte es aber erforderlich ſein, ſo verſammlet ſie ſich auch Nachmittags um 5 Uhr zur Beendigung aller den Tag vorgekommen Geſchäfte und Abrechnungen. Sonnabends aber verſammelt ſie ſich um eben die Stunde, zur wöchentlichen Beſichtigung der in der Bank befindlichen Billets und Gelder in Beiſein aller Direktoren und ihrer Gehülfen. An eben dieſem Tage werden die Buchhalter- und andern Bücher dieſer Behörde gegen einander gehalten, und ein ſiebentägiger Verſchlag über den Umſaz des Bankkapitals und über den baaren Kaſſenbeſtand gemacht, welcher jede Woche dem Oberkurator vorgelegt werden muß. Dieſer Beſchäftigung halber werden an Sonnabenden keine Geſuche angenommen.

4. Alle auf die Hypothekenbank Bezug habenden, ſowohl von den verſchiedenen Gerichtsbehörden als auch von Privatperſonen einzureichenden Papiere, laufen grade an die Hauptdirektion der Bank ein; desgleichen werden auch alle von der Bank an die verſchiedenen Behörden und Stellen gehörigen Benachrichtigungen und Beſcheide auf die Geſuche nicht anders als aus der Hauptdirektion der Bank ausgefertigt.

Alle der Bank zu überreichende Papiere werden der Hauptdirektion übergeben und von ſelbiger ausgefertiget.

5. Die Hauptdirektion der Bank entſcheidet über alle Sachen nach dem Alterthum ihres Einkommens in dieſelbe; im Fall einiger Schwierigkeit oder eines Zweifels dabei, ſtellt ſie ſelbige dem Hauptkurator vor, und befolgt deſſen Entſcheidung.

Ordnung bei Entſcheidung der Sachen.

6. Auf die an die Hauptdirektion der Bank von Gerichtswegen oder von Privatperſonen erfolgten Mitteilungen, erteilt ſie ihre Beſcheide, und erfüllt derſelben Anforderungen ohne Anſtand, indem ſie ſolche mit der erſten Poſt dahin ſendet, wohin ſie gehören. Wenn es aber nicht möglich ſein ſollte, dieſes ſobald zu erfüllen, ſo benachrichtiget ſie diejenigen, an die es gehört, ſowohl hievon, als auch von den Urſachen, und von der Zeit, wann eine Befriedigung zu erwarten ſteht.

Benachrichtigung über die Verzögerung der Beſcheidserteilung.

7. Die Hauptdirektion der Bank verſtändigt ſich mit allen Kollegien, Gerichtsſtellen, Gouverneurs und allen andern Befehlshabern der verſchiedenen Behörden vermittelſt ihrer von einem Rathe unterzeichneten und dem Sekretair beſcheinigten Noten; an den Senat aber übergiebt ſie bei etwa vorfallenden Geſchäften Rapporte und Eingaben.

Die Bank verſtändigt ſich mit den verſchiedenen Behörden durch Noten.

8. Jede Regierung und Gerichtsbehörde iſt ſo wie auch die Gouverneurs und Befehlshaber der verſchiedenen Stellen ſchuldig, den Forderungen der Hauptdirektion der Bank, in Anſehung der auf ſelbige Bezug habenden Geſchäfte, nach den Vorſchriften und Regeln der Bank ſchleunig und genau ein Genüge zu leiſten. Eben ſo zieht auch der Senat die von der Hauptdirektion dieſer Bank gemachten Vorſtellungen in Erwägung, giebt demnach ſeine Befehle, und ahndet deren Nichterfüllung an allen Behörden und Privatperſonen auf das Strengſte.

Alle Behörden ſollen der Bank behülflich ſein.

9. Bei der Hauptdirektion der Bank wird täglich ein Journal oder Tagesprotokoll über die Sizzung geführt, in welches alle einlaufende Geſchäfte, Eingaben, die Meinungen der Glieder und alle darauf erfolgten Beſcheide und Beſtimmungen Auszugsweiſe eingetragen werden; dieſe Protokolle werden nicht

Von dem Journal oder Tagesprotokoll.

nach der gerichtlichen Form geführt, ſondern es wird in ſelbigen nur das mit kurzen, einfachen und deutlichen Worten eingetragen, was jeden Tag vorgegangen iſt. Dieſe von den Kanzleidirektoren und Sekretairs vidimirten Journale müſſen unumgänglich am folgenden Tage von allen Räthen unterſchrieben werden.

Art wie die Bank ihre Billets ausgiebt.

10. Nach dem 26ſten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts über dieſe Bank werden ihre Billets nicht anders als gegen die Verſchreibung des Leihenden ſelbſt, oder gegen die Verſchreibung des von ihm Bevollmächtigten ausgegeben. Von den an die Leihenden auf ihr Geſuch ausgegebenen Hypothekbillets werden die Ekken in der Hauptdirektion der Bank abgeſchnitten und aufbewahrt, um ſie gegen die zum Empfang der verſchiedenen Zahlungen einzubringenden Billets zu halten. Am Ende des Billets ſelbſt aber wird das Jahr, der Monat und der Tag der Ausfertigung aus der Bank aufgeſchrieben.

Die Zahlung der ungraden Summen an die Bank wird nicht in Hypothekbillets, ſondern in gangbarer Münze oder Bankoaſſignazionen geleiſtet.

11. Zufolge des 11ten und 13ten Punktes des Allerhöchſten Manifeſts über dieſe Bank, durch welche im erſtern verordnet iſt: von den bei der erſten Ausfertigung der Hypothekbillets zu den Bedürfniſſen und Ausgaben der Bank zu erlegen beſtimmten 8 Prozenten, 6 mit denſelben Hypothekbillets zu entrichten; im leztern, das teilweiſe zu entrichtende Kapital gleichfalls in dieſen Billets abzutragen; wird hiemit zur Erläuterung beſtimmt, daß wenn bei dieſen Zahlungen ungrade Summen, das heißt ſolche, die unter 500 Rubel ſind, an die Bank zu erlegen wären, die Bank ſelbige nicht in Hypothekbillets, ſondern in gangbarer Münze oder Bankoaßignazionen empfängt.

Die Kapital- und Intereſſenzahlungen werden auf dem Billet angezeigt.

12. Im 12ten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts über die Hypothekenbank iſt beſtimmt, daß jeder Inhaber eines Hypothekbillets, der ſchon einen Teil ſeines Kapitals von Seiten der Bank bezahlt erhalten hat, in den nachfolgenden Jahren nur die Intereſſen für den nach jener Zahlung übrig bleibenden Teil des Kapitals erhält. Dem zufolge verzeichnet die Bank, wenn ſie bei Vorzeigung des Billets ihre Intereſſen entrichtet, auf der auf dem Billet eigends dazu beſtimmten Stelle dieſe Zahlung folgendermaaßen: Für das 1ſte Jahr 00 Rubel Intereßen bezahlt. — Für das 6te Jahr 00 Rubel Intereſſen und 00 Rubel Kapital bezahlt; zufolge der Berechnung des in dieſem Billet enthaltenen Kapitals, der Zeit, in welcher ein Ge-

wiſſes an Kapital und Intereßen auszuzahlen beſtimmt iſt, und auch wirklich ausgezahlt werden wird.

13. Wenn nach Anleitung des 13ten und 30ſten Punktes des Allerhöchſten Manifeſts von jemandem ein Hypothekbillet als Bezahlung des für das Jahr zu erlegenden Teils des Kapitals übergeben wird, ſo ſoll ſelbiges nach einer unverzüglichen Beſichtigung ohne alle Widerrede für die völlige Summe angenommen werden, die nach Abzug der für die verfloßenen Jahre von der Bank darauf ſchon gemachten Kapitalzahlungen noch in ſelbigem enthalten iſt.

Das Hypothekbillet, welches als Bezahlung in die Bank übergeben wird, ſoll für die in ſelbigem enthaltene Summe angenommen werden.

14. Nach Verlauf jeden Jahres ſoll die Bank bei Vorzeigung jedes ihrer Billets unverzüglich darauf die Intereßen bezahlen; ſo wie auch die Abzahlung des Kapitals an diejenigen, die von dieſer Bank Billets in Händen haben, von demjenigen Termin anfangen ſoll, da die Bank ein Gleiches von ihren Schuldnern erhält; zu mehrerer Bequemlichkeit bei dieſen Kapitalzahlungen von Seiten der Bank aber ſoll jedesmal nicht minder als ein Fünfteil des Kapitals ausgezahlt, und die Folgereihe dieſer Zahlungen durchs Loos nach den auf den Billets befindlichen Nummern beſtimmt werden. Auch ſollen ſowohl die Nummern der jedesmal zu dieſen Kapitalzahlungen beſtimmten Billets, als auch die Summe des auf ſelbige auszuzahlenden Fünfteils des Kapitals vorläufig in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

Kapital- und Intereſſenzahlungen auf die Hypothekbillets.

15. Die Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels entrichtet die Kapital- und Intereſſenzahlungen an die Inhaber ihrer Hypothekbillets nicht anders als in gangbarer Münze oder Bankoaſſignazionen.

Die Bank entrichtet die Intereſſen- und Kapitalzahlungen in gangbarer Münze oder Bankoaſſignazionen.

16. In Gemäßheit des 14ten und 15ten Punktes des Allerhöchſten Manifeſts verbleiben die Intereſſen für die Zeit, von dem Tage der Eröfnung der Bank, das heißt: vom 1ſten März an, bis an den Tag der Ausfertigung des Billets zum Vorteil der Bank.

Zahlung der Intereſſen an die Bank von dem Tage der Ausfertigung der Billets.

17. Nach Anleitung derſelben 14ten und 15ten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts, ſoll zwar die Berechnung des jährlichen Umlaufs der Billets von dem Tage der Eröfnung der Bank, das heißt: vom erſten März an, immer unabänderlich gehalten werden, jedoch wird dabei zum bequemern Verkehr der Leihenden erlaubt, den jährlichen Termin der Intereſſen und

Der Termin der Kapital- u. Intereſſenzahlungen an und von der Bank ſoll von Ausfertigung des Hypothekbillets an gerechnet werden.

Kapitalzahlungen, ſowohl an die Bank als auch von ſelbiger, von dem Tage an zu rechnen, da die Billets von der Bank ausgefertigt ſind; ſo daß derjenige, der ſein Billet von der Bank im Junius, September oder November erhält, die Intereſſen- und Kapitalzahlung erſt drei Monat vor Ablauf des von Empfang des Billets an zu rechnenden Jahrestermin abtragen kann, gleichfalls kann auch der Inhaber eines Hypothekbillets nach Anleitung des 16ten Punkts des Manifeſts den Termin zum Empfang der Intereßen- und Kapitalzahlung von der Bank, von dem Monat und Tag an rechnen, da ſein Billet ausgefertigt iſt; die Berechnung der zum Beſten der Bank gereichenden Zahlungen aber ſoll immer unabänderlich vom 1ſten März gehalten werden.

Erlaubniß, die Intereſſen- und Kapitalzahlungen an die Bank terzialweiſe oder halbjährlich zu verrichten.

18. Damit die Leihenden ihren Verkehr beſſer beſorgen und ihren Zahlungstermin bei der Bank bequemer und genauer beobachten können, wird ihnen erlaubt, bei ihren Kapital- und Intereſſenzahlungen an die Bank, ſelbige nicht blos für das ganze Jahr auf einmal, ſondern auch nach eines jeden Bequemlichkeit terzialweiſe und halbjährlich zu entrichten; wobei nur zu bemerken iſt, daß zum lezten Termin jedes Jahres alle Zahlungen für die ganze geliehene Summe berichtigt ſein müſſen, widrigenfalls ſie ſich zufolge des 30ſten Punktes des Allerhöchſten Manifeſtes der Erlegung einer Strafe für die ganze Summe ausſezzen, für welche ſie die gebührende Zahlung nicht geleiſtet haben.

Von welcher Zeit die Verſäumung des Zahlungstermins in der Bank zu rechnen ſei.

19. Die im 11ten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts zur Bezahlung der Intereſſen vor dem Termin beſtimmten drei Monate werden deswegen feſtgeſezt, damit ein jeder ſich im Laufe derſelben zu jener Zahlung vorbereiten könne; die Verſäumung des Termins der der Bank zu leiſtenden Zahlungen aber, wird nicht von jenen 3 Monaten an, ſondern von Beendigung des von jezt an laufenden Jahres berechnet.

Erlaubniß, ein in die Bank verſeztes Vermögen mit Hypothekbillets auszulöſen.

20. Nach dem 17ten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts über die Reichshypothekenbank, iſt den Leihenden erlaubt, ihr verſeztes Vermögen auch vor Ausgang der zum Umlauf der Billets beſtimmten fünf und zwanzigjährigen Friſt auszulöſen, indem ſie das volle Kapital in gangbarer Münze oder Bankoaſſignazionen abtragen; überdem wird ihnen auch nicht unterſagt, dieſes der Bank ſchuldige Kapital und die Intereßen für ſelbiges, bis zu dieſem Auslöſungstermin, ſo wie auch den ganzen Unterſchied, den eine ſolche Unterbrechung des feſtgeſezten Termins im Gewinn

der Bank verurſacht, mit denſelben Hypothekbillets zu entrichten.

21. Im 16ten Punkte des Manifeſts iſt es der Bank vorgeſchrieben, die Zahlung ihrer Intereßen alljährlich zu berichtigen; es iſt daher ein jeder, der dergleichen von der Bank zu fordern hat, verbunden, ſie nach Verlauf des dazu anberaumten Termins, und durchaus nicht ſpäter als nach 6 Monaten zu empfangen; derjenige aber, der dieſen Termin verfließen läßt, ſoll ſie nicht eher erhalten können, als nach Verlauf des folgenden Jahres um eben die Zeit.

Wann die Bank denjenigen die Intereſſen bezahlt, die ſich nicht zum feſtgeſezten Empfangstermin derſelben gemeldet haben.

22. So wie den leihenden das Recht erteilt wird, ihr an die Bank ſchuldiges Kopital noch vor Ausgang der zum Umlauf der Billets beſtimmten Friſt in gangbarer Münze oder Hypothekbillets abzutragen, eben ſo hat auch die Bank von ihrer Seite das Recht ihre Billets einzulöſen, indem ſie ſelbige gegen gangbare Münze oder Bankoaſſignazionen einwechſelt. Zu dieſem Ende wird bei der Bank eine Einwechſelungsexpedizion errichtet, welche diejenigen, die ſolches wünſchen, nach der Reihe, jenachdem ſie ſich früher oder ſpäter gemeldet, befriedigt.

Die Bank hat das Recht ihre Billets einzulöſen.

23. Sobald die leihenden die beſtimmte teilweiſe Kapitalzahlung in die Bank zu entrichten anfangen, wird fürs erſte nach Verlauf von vier Jahren, und alsdann im Laufe jeder fünf Jahre nach Maaßgabe des abgetragenen Kapitals, die verhältnißmäßige Anzahl Seelen aus dem Verſaz ausgeſchloſſen oder befreit. Von einer jeden ſolchen Ausſchließung benachrichtigt die Bank diejenigen Behörden, unter welche das verſezte Vermögen gehört, und von denen darüber die Zeugniſſe ausgefertigt ſind; ſobald dieſe Landesregierungen eine dergleichen Anzeige erhalten, beſtimmen ſie, nach vorhergegangener genauer Erkundigung, aus welchen Dörfern und Flekken dieſe Seelen ausgeſchloſſen werden ſollen, damit bei einer etwa vorgefallenen Verminderung der Seelenzahl in dieſen Dörfern doch noch immer nach Verhältniß des ſchuldigen Kapitals die gehörige Anzahl Seelen im Verſaz der Bank verbleibe, wofür denn auch dieſe Landesregierungen haften ſollen; auch ſind ſie verbunden die Bank wiſſen zu laſſen, aus welchen Dörfern namentlich die von ihr beſtimmte Zahl von Seelen ausgeſchloſſen iſt, damit ſie dieſes auf den beim Verſaz vorgeſtellten Zeugniſſen abzeichnen kann.

Nach Maaßgabe des von den Schuldnern der Bank teilweiſe abgetragenen Kapitals, wird auch die verhältnißmäßige Anzahl Seelen vom Verſaz ausgeſchloſſen.

*

Erlaubniß, ein wegen einer Bankſchuld in Beſchlag genommenes Vermögen auf Bitte der Vormünder und des Eigenthümers zu verkaufen.

24. Das einmal wegen unrichtiger Zahlungen eines Leihenden von der Bank in Beſchlag genommene und unter Vormundſchaft gegebene Vermögen, wird nicht eher davon befreit, als bis ſelbiger ſeine ganze Schuld bei der Bank berichtigt hat; desgleichen wird auch bei einem ſolchen Vermögen bis zur völligen Berichtigung mit der Bank, die obige mit den Terminzahlungen verhältnißmäßige Ausſchließung der verpfändeten Seelen nicht geſtattet, damit die Vormünder leichter im Stande ſein mögen, mit den vom ganzen Vermögen zu ziehenden Einkünften, die der Bank zukommenden Zahlungen zu berichtigen; der nach dieſen Zahlungen übrig bleibende Teil der Einkünfte wird zum Unterhalt und Nuzzen des Eigenthümers angewandt. Sollten aber die Vormünder es für nüzlich, und der Eigenthümer ſelbſt, oder deſſen Erben für vorteilhaft erachten, ein ſolches von der Bank in Beſchlag genommenes Vermögen zu verkaufen, ſo kann mit Beiſtimmung der Bank, und nach Anleitung des 17ten und 25ſten Punktes, des Allerhöchſten Manifeſtes in Betreff derſelben, der Verkauf eines ſolchen in Beſchlag genommenen Vermögens verſtattet werden.

Die Vormünder der in Beſchlag genommenen Güter ſchikken die Gelder von ſelbigen grade an die Bank.

25. Die Vormünder eines für eine Bankſchuld in Beſchlag genommenen Vermögens, ſchikken die von den Einkünften deſſelben gezogenen geſezmäßigen Zahlungen zur beſtimmten Zeit nebſt ihren Berichten gerade an die Bank, und legen ſowohl dieſer als auch ihren adlichen Vormundſchaftsgerichten über alle von dem ſequeſtrirten Vermögen gezogenen Einkünfte Rechenſchaft ab. Die Bank aber kündigt den adlichen Vormundſchaftsgerichten den Empfang dieſer Gelder an, damit dieſe die Vormünder davon benachrichtigen.

Ueber den Empfang der von den Leihenden als Bezahlung an die Bank eingeſchikten Summen werden ihnen Quittungen ausgeſtellt.

26. Bei jedesmaliger Entrichtung irgend einer der Bank von dem Leihenden zuſtändigen Summe, wird ſelbigem über deren Empfang eine Quittung ausgeſtellt, welche von dem Rathe, dem Direktor und dem Kaßirer unterſchrieben iſt, die dieſes Geld empfangen haben. Ueber die mit der Poſt von den Zahlern erhaltenen Summen werden die Quittungen auch mit der Poſt an diejenigen Gouvernementsregierungen oder Behörden geſandt, unter welche jene Zahler gehören, um ſie ihnen zuzuſtellen.

Zeugniſſe, die über Beſizzungen zum Verſaz in die Lei-

27. Im 21ſten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts über dieſe Bank iſt beſtimmt, daß über die zum Verſaz in ſelbige vorgeſtellten Unterpfänder, nach den bei dem Manifeſte befind-

lichen Vorſchriften, Zeugniſſe beigefügt werden ſollen; hiezu wird noch verordnet, daß die zu irgend einer von andern Kronſtellen zu machenden Geldanleihe, aus den geſezmäßig dazu berechtigten Behörden ausgeſtellten Zeugniſſe dieſelbe Kraft haben ſollen als jene. Dieſemnach fordert die Hypothekenbank, wenn jemand ihr dergleichen Zeugniſſe beibringt, von der Leihebank die ihr von dem Hofe des Gerichts und der Rechtspflege übergebenen Kopieen dieſer Zeugniſſe, und nimmt das angetragene Vermögen nach Anleitung des 33ſten Punkts des Allerhöchſten Manifeſts in Betreff dieſer Bank als Unterpfand an.

hebank ausgeſtellt ſind, werden auch bei dem Verſaz in die Hypothekenbank angenommen.

28. Im 20ſten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts iſt vorgeſchrieben, daß ſobald jemand aus dem Hofe des Gerichts und der Rechtspflege die geſezmäßigen Zeugniſſe über ſein Vermögen zum Beibringen in die Bank erhalten hat, auch unverzüglich ein Verbot darauf gelegt werden ſoll. Eine ſolche Vorſicht, die der Bank zu ihrer vorläufigen Sicherheit dient, benimmt demohngeachtet dem Gutsbeſizzer auf keine Weiſe die Freiheit, dieſes Vermögen, ſtatt es an die Bank zu verſezzen, an Privatperſonen zu verkaufen; es iſt dazu nur erforderlich, daß er das Originalzeugniß des Hofes des Gerichts und der Rechtspflege über dieſes Vermögen in der Behörde vorzeige, wo der Kaufbrief abgefaßt wird, welche, um allen Betrug zu verhüten, ſich mit der Bank darüber verſtändigen und ſich verſichern muß, daß das zu verkaufende Vermögen wirklich noch nicht bei ſelbiger verſezt iſt; ohne dieſe Vorſicht aber darf nicht zur Abfaſſung des Kaufbriefs geſchritten werden.

Vorſicht bei Abſchließung eines Kaufbriefs über ein Vermögen, welches zum Verſaz in die Bank beſtimmt war, und auf welches die zu dieſem Verſaz nötigen Zeugniſſe ſchon genommen worden.

29. Vermöge des 4ten Punktes des Allerhöchſten Manifeſts dieſer Bank iſt verordnet, daß von Seiten derſelben eine Unterſtüzzung gegen Verpfändung unbeweglicher adlicher Beſizzungen, nicht nur zufolge der bei ſelbigen nach der Reviſion befindlichen Seelenzahl, ſondern auch nach Maaßgabe des von ſolchen Beſizzungen zu ziehenden jährlichen Ertrages ſtatt haben ſoll, ein ähnliches iſt auch für in Rußland befindliche und Kauf- und anderer Stände Leuten gehörige Fabriken und Manufakturen verſtattet.

Die Bank nimmt in Rußland befindliche und Kauf- und andrer Stände Leuten gehörige Fabriken und Manufakturen als Unterpfand an.

30. Vermittelſt des 7ten Punktes des Allerhöchſten Manifeſts über dieſe Bank iſt es denen, die der Depotkaſſe des Findlingshauſes und der Leihebank ſchuldig ſind, erlaubt, ihre von dort geliehenen Kapitale mit Bankbillets zu bezahlen, indem ſie ihre Schulden von jenen Behörden an die Hypothekenbank übertra-

Erlaubniß, ſowohl Krons- als Privatſchulden mit Hypothekbillets zu bezahlen, die man ſelbſt von andern als Be-

zahlung ſeines eigenen ausſtehenden Kapitals erhalten hat.

gen. Im 6ten Punkte iſt vorgeſchrieben, daß die Hypothekbillets von einem jeden mit vollem Vertrauen angenommen werden müſſen, wovon ſelbſt die Kronkaſſen nicht ausgeſchloſſen ſind, welche ſie zur Bezahlung aller bis jezt beſtehenden Schuldforderungen annehmen werden. Wenn es ſich daher träfe, daß ein der Krone Schuldiger, deſſen bei Privatleuten ausſtehende Kapitale ihm von ſelbigen in Hypothekbillets bezahlt würden, wünſchen ſollte, ſeine eigenen Schulden an die Krone mit dieſen Billets zu entrichten, ſo ſoll zufolge dieſer beiden Vorſchriften den Kronsbehörden die Annahme dieſer Billets als Bezahlung nicht unterſagt ſein.

Auf Anſuchen der Schuldigen befriedigt die Bank deren Gläubiger direkte durch Ausgabe ihrer Hypothekbillets.

31. Da vermöge eben dieſes 7ten Punktes des Allerhöchſten Manifeſts erlaubt iſt, die Schulden aus dem Findlingshauſe und der Leihebank an die Hypothekenbank zu übertragen; ſo kann auch zufolge deſſen ein jeder, der Privatleuten ſchuldig iſt, die Bank um die Uebernehmung dieſer Schulden bitten, indem er dabei ſelbiger, über die Summe ſeiner Schulden, über die Namen ſeiner Gläubiger, über die Wechſel, Pfandbriefe und Obligazionen, auf die er ſchuldig iſt, und über das Vermögen, welches er zum Verſaz beibringt, eine Anzeige übergiebt; die Bank nimmt dieſes Vermögen nach den feſtgeſezten Regeln als Unterpfand an, und befriedigt die Gläubiger, indem ſie ihnen ihre Billets ausliefert, oder ſolche an diejenigen Regierungen, unter welche ſie gehören, überſchikt, um ſie ihnen zuzuſtellen; ſollten ſich aber in ihren Händen irgend einige Verbindlichkeiten oder Verſchreibungen befinden, ſo ſollen ſie ſolche der Bank ausliefern, welche ſelbige, ſobald ſie ſie erhält, denjenigen wieder zuſtellt, die ihre Schulden an die Hypothekenbank übertragen haben.

Die Hypothekbillets werden bei Lieferungskontrakten und Kronpachten als Kaution angenommen.

32. Zufolge der in dem 10ten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts erteilten Erlaubniß, die Krone für alle von ihr gekaufte, entweder ihr eigenthümlich gehörige oder ſequeſtrirte Ländereien, Fabriken, Manufakturen und andere eingerichtete Anlagen mit Hypothekbillets zu bezahlen, wird dieſes zugeſtandene Recht auch noch dahin ausgedehnt, daß dieſe Billets bei allen Kronspachten (otкupa) und Lieferungskontrakten (podrädy) als Kaution angenommen werden können, wobei die Intereßen- und Kapitalzahlungen zum Vorteil desjenigen fortlaufen, dem die Billets gehören. Jede Behörde aber, der ſolche Billets als Kaution oder Unterpfand beigebracht werden, iſt verbunden,

unverzüglich die Reichshypothekenbank zu benachrichtigen: von welcher Bezeichnung und Nummer ſie ſind, auf weſſen Namen und wann ſolche zuerſt aus der Bank ausgefertigt worden, mit weſſen Unterſchrift, wie viel und was für Zahlungen von der Bank auf ſolchen ſchon angeſchrieben, auf wie viel Zeit ſie zum Unterpfand vorgeſtellt ſind, und ob der Vorzeiger ſelbige aus der erſten Hand, oder durch wie viel Hände und von wem namentlich erhalten hat. Zufolge ſolcher Benachrichtigungen zieht die Bank über dieſe Billets Erkundigung ein, und fordert im Fall eines Verdachts oder Zweifels darüber, daß ſelbige ihr zugeſtellt werden. Nachdem ſie ſich ſolchergeſtalt derſelben verſichert hat, zeichnet ſie ſie im Intereßenzahlungsbuche ab, und verzeichnet in einem eigenen Buche, daß dieſe Billets auf ſo lange und an dem und dem Ort verbleiben, wodurch denn auch ſolche Billets, für die ganze Zeit, die ſie ſich im Verſaz befinden, vor dem im 16ten Punkt des Allerhöchſten Manifeſts verordneten Verluſt des Rechts zum Empfang der Intereſſen geſichert ſind. Wenn nun die Verſazzeit dieſer Billets bei der Behörde um iſt, und ſelbige dem Eigenthümer wieder ausgeliefert werden, ſo benachrichtigt dieſe Behörde die Bank wieder vermittelſt der oben angeführten Anzeige über die Eigenſchaften des Billets; derjenige aber, der es zurük erhalten, oder deſſen mit gerichtlichem Zeugniße über ihr Erbſchaftsrecht verſehene Erben, melden ſich im Laufe des folgenden halben Jahres entweder ſelbſt mit dem Billet, oder ſchikken es durch einen geſezlich Bevollmächtigten an die Bank, welche die ganze Summe der aufgelaufenen Intereßen und des etwa zukommenden Kapitals, dem Vorzeiger des Billets ihren Vorſchriften zufolge auszahlt. Gleicherweiſe bezahlt die Bank auch jene Behörden, wenn die durch die Billets vorgeſtellten Summen durch Nachläßigkeit der Lieferanten, Unternehmer oder Kontrahenten in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ihnen zugefallen wären.

Die Ueberſchrift bei der Uebergabe des Billets kann auch auf der Rükſeite geſchrieben werden.

33. Vermöge des 8ten Punkts des Allerhöchſten Manifeſts in Betreff der Reichshypothekenbank iſt wegen des leichtern Umlaufs der Hypothekbillets im Allgemeinen erlaubt, ſie einander mit der geſezlichen Ueberſchrift auf den Billets ſelbſt, von Hand in Hand zu übertragen; dieſemnach wird noch, wenn durch die öftere Uebertragung von Hand in Hand, der innerhalb der Billets zu den Ueberſchriften beſtimmte Raum zu enge würde, erlaubt, ſelbige auf der Außenſeite gleichmäßig fort zu

überſchreiben; wenn aber wider Vermuten, bei dem für dieſe Billets beſtimmten fünf und zwanzigjährigen Umlauf, auch auf der Außenſeite kein Plaz zu der Ueberſchrift mehr wäre, ſo kann das Billet zum Austauſchen gegen ein anderes an die Bank eingegeben werden.

Auswechſelung groſer Billets gegen andere von geringerm Inhalt.

34. Wenn im Laufe der Zeit, diejenigen die über 500 Rubel enthaltende Billets haben, zu mehrerer Bequemlichkeit bei ihrem Verkehr, bitten ſollten, ihnen ſelbige gegen Billets von geringerm Werthe einzutauſchen, ſo ſoll die Bank, nachdem ſie das Billet unterſucht und ſich von deſſen Aechtheit überzeugt hat, in Gemäßheit dieſer Bitte, ſelbiges gegen neue Billets von geringerm Werthe austauſchen, ohne jedoch von der einmal feſtgeſezten Summe von 500 Rubel abzugehen. In ſolchem Falle vernichtet die Bank das vorige abgegebene Billet durch Einreißung und kreuzförmige Durchſtreichung des ganzen Blatts, bewahrt ſolches, und verzeichnet in ihren Büchern, daß an Stelle dieſes Billets andere von dem und dem Inhalt, an den und den namentlich ausgeliefert worden. Auf den neu ausgegebenen Billets aber werden alle vorher von der Bank darauf geleiſtete Zahlungen angezeigt. Gleichfalls ſoll die Bank, wenn jemand ſein in Händen habendes durch den langen Umlauf im Publiko gar zu ſehr abgenuztes Billet gegen ein neues zu vertauſchen wünſchte, dieſem Verlangen unverzüglich ein Genüge leiſten, indem ſie dafür ein neues von demſelben Gehalt und derſelben Nummer ausfertigt, auf welchem alle auf dem untauglich gewordenen Billet befindlichen Zahlungs- und Uebertragungsüberſchriften angeſchrieben werden.

Erlaubniß, der Bank ſelbſt die Billets anzuvertrauen, damit ſie die für ſelbige gehörigen Intereſſen- und Kapitalzahlungen abrechne.

35. Zufolge des 16ten Punktes des Allerhöchſten Manifeſts über die Hypothekenbank, in welchem verordnet iſt, daß ein jeder, der auf ſeine Billets Intereßen von ihr zu empfangen hat, ſelbige nach Verlauf der dazu beſtimmten Friſt, und durchaus nicht ſpäter als nach 6 Monaten empfangen ſoll; wird denen, die von der Reſidenz, in welcher dieſe Bank beſteht, abweſend und in andern Gegenden des Rußiſchen Reichs leben, auch erlaubt, ihre Billets entweder ſelbſt oder durch gerichtlich Bevollmächtigte der Bank zuzuſtellen. Endlich wird ihnen noch erlaubt, dieſe Billets durch die Gouvernementsregierungen an die Bank zu überſenden, indem ſie ſelbige mit einem Geſuch begleiten, mittelſt deſſen ſie wegen Entfernung von der Reſidenz, in der die Bank beſteht, dieſe Billets der Hypothekenbank ſelbſt

anvertrauen, damit dieſe die für ſelbige ihnen zuſtändigen jährlichen Kapital= und Intereßenzahlungen darauf abrechnen und ſowol dieſe Summen als auch die Billets, bis ſie ſie wieder einfordern, bei ſich aufbewahren möge. Die in von der Reſidenz entfernten Gouvernements wohnenden aber, die von dieſer Bank Billets beſizzen, und die, wenn ſie nach Verlauf eines jeden Jahres darauf die Intereßen= und Kapitalzahlungen erhalten, wünſchen ſollten, die Billets zurük zu bekommen, können bei Eintritt des zum Empfang der für dieſe Billets gebührenden Zahlungen beſtimmten Termins, ſelbige den Gouvernementsregierungen übergeben, um ſie nebſt ihren Geſuchen der Bank zuzuſtellen, welche in beiden Fällen, die ihr durch Bevollmächtigte, oder auch durch die Gerichtsbehörden anvertrauten Billets annimmt. Im erſtern Falle bewahrt die Bank ſie bei ſich, und führt in einem eigenen Buche Rechnung über die dafür gehörigen Zahlungen, die ſie jährlich abrechnet und bei ſich bis zur Zurükforderung aufbewahrt, über den Empfang derſelben aber giebt ſie eigene Verſchreibungen, die von dem Direktor, dem Rath und dem Kaßirer unterſchrieben werden, unter deren Verwahrung ſich ſelbige befinden. Gegen Vorzeigung einer ſolchen Verſchreibung, die von einem Geſuche begleitet, entweder perſönlich durch den Eigenthümer, deſſen Bevollmächtigten oder durch eine Gerichtsbehörde, oder endlich auch durch die mit gerichtlichen Zeugniſſen über ihr Erbſchaftsrecht verſehenen Erben, übergeben wird, zahlt die Bank nicht nur die für dieſe Billets gebührenden Intereßen und Teile des Kapitals, ſondern liefert ihnen auch auf ihr Verlangen die Billets ſelbſt aus, indem ſie ihre darüber gegebene Verſchreibungen zurük erhält. Im zweiten Falle, wenn nämlich die Billets durch die Gouvernementsregierungen nur zum Empfang der Intereßen= und Kapitalzahlungen überſchikt werden, ſendet die Bank nach gehöriger Unterſuchung, ſowol das dafür gebührende Geld als auch die Billets ſelbſt auf Koſten der Eigenthümer durch dieſelben Gouvernementsregierungen wieder zurük.

Von den verlornen Billets.

36. Im 34ſten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts über die Hypothekenbank iſt ſchon nicht nur die Konſervirung des Billets, ſondern auch die Erhaltung ſeiner eigentlichen Form und aller ſeiner Bezeichnungen vorgeſchrieben. Sollte aber jemand, der ein Hypothekbillet erhalten hat, ſelbiges durch einen unglüklichen Zufall verlieren, ſo iſt er ſchuldig, der Bank unverzüglich den Verluſt des Billets und deſſen Kennzeichen und Gehalt zu

berichten und zugleich anzuzeigen, wem ſelbiges zuerſt von der Bank ausgeliefert iſt, und von wem es derjenige erhalten, der es verloren hat, auch meldet er es der nächſten Behörde, und läßt ſolches in den Zeitungen der beiden Reſidenzen drukken. Nach Erfüllung alles deſſen müſſen diejenigen, die dieſes verlorne Billet entweder gefunden haben, oder es zufolge einer geſez-mäßigen Ueberſchrift beſizzen, ſich unverzüglich bei der Bank entweder perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten melden, oder auch durch eine Behörde das gefundene Billet zurük erſtatten, oder auch ihr Recht auf deſſen Uebertragung erweiſen. Wann ſich aber nach Verlauf von achtzehn Monaten von dem Tage der Bekanntmachung über dieſes verlorne Billet niemand mit ſelbigem bei der Bank meldet; ſo wird jeder in Zukunft zu machende Anſpruch, ſo wie auch das Billet ſelbſt auf immer vernichtet; dem vorigen Beſizzer aber, oder deſſen Erben, wird von der Bank ſowol ein anderes Billet eben des Inhalts, als auch die nach der Berechnung dafür gebührenden Intereßen- und Kapitalzahlungen eingehändigt.

Die Bezahlung der Kronsſchulden mit Hypothekbillets ſoll bei den Behörden ſelbſt geſchehen, bei denen die Schuld beſteht.

37. Nach dem 6ten Punkte des Allerhöchſten Manifeſts iſt es erlaubt, alle bei den zum Empfang der Abgaben beſtellten Behörden, bis zur Errichtung dieſer Bank beſtehenden Schulden an die Krone mit Hypothekbillets zu bezahlen. Damit indeſſen die Ausübung dieſer Verordnung nicht etwa Mißbräuchen und Unterſchleifen ausgeſezt ſei, ſo ſoll ein jeder, auf den eine vor oben beſtimmtem Termin beſtandene Schuld an eine Kronbehörde haftet, ſelbige an eben die Behörde abtragen, bei der die Schuld beſteht, ohne ſie irgends auf andere Behörden und Regierungen zu übertragen.

Klagen über Gläubiger, die die Hypothekbillets nicht als Zahlung annehmen, ſollen dem Gouverneur zur Unterſuchung zugeſchikt werden.

38. Im 28ſten Punkte des Manifeſts iſt verordnet, daß der Gläubiger, der dieſe Hypothekbillets nicht als Zahlung annimmt, für einen Wucherer angeſehen, und ſein Kapital zum Vorteil der Bank konfiszirt werden ſoll; welche Einrichtung bloß die Ausrottung des Wuchers zum Ziel hat. Damit aber die Bank nicht zuweilen durch Feindſchaft des Schuldners oder eine falſche Anklage zur Ausübung dieſer Verordnung verleitet werde, ſo ſollen ſowol der Kläger als auch der verklagte Gläubiger zur Unterſuchung und Entſcheidung an den Gouverneur verwieſen werden.

Es wird dem Gouverneur überlaſſen, die Schuldner zur

§. 39. Der 37ſte Punkt des Manifeſts verordnet, daß im Fall einer Klage der Gläubiger über das Nichtzahlen ihrer Schuldner, die Bank ohne Rükſicht auf die Einwendungen der

Erſtern, ihr Vermögen als Unterpfand zu ſich nimmt, und nach Maaßgabe deſſelben die Gläubiger direkte befriedigt. Um aber bei dieſer Einrichtung die Bank nicht in perſönliche Auseinanderſezzungen zu verwikkeln, und ſie dadurch von ihren eigentlichen Beſchäftigungen und Berechnungen abzuleiten, ſollen die von den Gläubigern eingereichten Klagen an den Gouverneur geſchikt werden, welcher verbunden iſt, die gegründeten zu befriedigen, indem er die Schuldigen nach den Geſezzen zur Bezalung der Schuldforderung zwingt; wenn leztere aber zu ſolcher Berichtigung keine andere Mittel haben ſollten, ſo können ſie die bei der Hypothekenbank feſtgeſezten Mittel dazu anwenden.

Bezalung ihrer Schuld zu nötigen.

40. Im 39ſten Punkt des Manifeſts ſind alle von den Schuldnern der Bank zu machenden Vorſtellungen in Betreff einer Abänderung der Einrichtung derſelben unterſagt. Der Zwek dieſes Verbots iſt, jede Art Forderung, die den Regeln und Berechnungen der Bank zuwider wäre, zu verhindern; jedoch wird hierdurch den Schuldnern dieſer Bank keinesweges das Recht benommen, wenn ſelbige die Gränzen ihres Reglements irgend überſchreiten ſollte, ſich mit ihren Klagen an Seine Kaiſerliche Majeſtät zu wenden.

Erlaubniß, über die Bank zu klagen, wenn ſie von ihren Vorſchriften abgehen ſollte.

41. Alle von der Bank ausgefertigte Billets und andere Dokumente, die durch von der Bank abgegangene Glieder und Beamte unterſchrieben ſind, bleiben immer gültig und behalten ſtets ihr volles Gehalt.

Gültigkeit der Hypothekbillets.

42. Damit jedermann von den bei der Bank angeſtellten Perſonen, welche die aus ſelbiger auszufertigenden Billets und Dokumente unterſchreiben, unterrichtet ſei, ſo ſollen nicht nur die Räthe, die Direkteurs und ihre Gehülfen, die Kontrolleurs, die Kanzleidirekteurs und Sekretairs, ſondern auch die Buchhalter, Kaßirer und Kämmeriere in dem Adreßkalender, ſo wie die an die Stelle der Abgehenden Neuangeſtellten, in den Zeitungen der beiden Hauptſtädte namentlich angezeigt werden.

Die Namen der Bankbeamten werden bekannt gemacht.

43. Alle Kronbehörden dieſer Hauptſtadt, ſo wie auch alle Privatperſonen ſollen die von der Bank ihnen zuſtändigen Zahlungen in derBank ſelbſt empfangen, ſo wie auch die ihrigen an ſelbige, in der Bank ſelbſt abtragen, welche weder ihre Kaßirer noch ihre Bücher irgend wohin und an irgend jemand ſchikt.

Die zu entrichtenden Zahlungen in baarem Gelde oder Hypothekbillets ſollen in der Bank ſelbſt geſchehen.

44. Alle Ausgaben bei der Bank, als ihre verſchiedenen Ankäufe und Reparaturen, werden mit der Beiſtimmung und auf Befehl des Oberkurators von der Hauptdirektion bewerk-

Von den Ausgaben der Bank.

ſtelliget; die Austeilung der Beſoldungen aber wird nach der wirtſchaftlichen Beſtimmung des Oberkurators, und nach dem Fleiß und den Fähigkeiten der bei den Kanzeleien der Bank angeſtellten Beamten und Diener feſtgeſezt; wobei ihm überlaſſen iſt, die Zahl derſelben, wenn er es für nötig erachtet, zu vergrößern, und die durch den Etat beſtimmten Beſoldungen zu verringern.

Von den nach Verteilung der Beſoldungen übrig bleibenden Summen.

45. Die von den Beſoldungen etwa übrig bleibenden Summen ſind der völligen Diſpoſition des Oberkurators überlaſſen, welcher ſelbige an die ſich durch Fleiß hervorthuenden entweder als Zulagen zu ihrem Gehalt, oder als einmalige Belonungen verteilt, oder im Falle des Bedürfniſſes zur Anſtellung überzähliger Beamten, oder auch zu andern nüzlichen Einrichtungen und Anlagen anwendet.

Es ſoll eine jährliche Bilanz gemacht werden.

46. Am Ende eines jeden Jahres ſoll die Hauptdirektion der Bank, nachdem ſie alle ihre Bücher unterſucht, und über das ganze Kapital der Bank, über die Einnahme, Ausgabe, Ueberſchuß und Vorteil ihre Berechnung gemacht hat, dem Oberkurator eine Bilanz darüber zuſtellen, um ſelbige Seiner Kaiſerlichen Majeſtät alleruntertänigſt zu unterlegen.

Von Anſtellung der Beamten.

47. Außer den Perſonen, deren Anſtellung unmittelbar von der Allerhöchſten Beſtimmung abhängt, wählt die Bank tüchtige und ordentliche Leute zur Führung der ſchriftlichen und Rechnungsgeſchäfte, ſo wie auch alle übrigen Diener, die ſonſt nirgends und durch nichts gebunden ſein müſſen, ſtellt ſelbige dem Oberkurator vor, und ſezt ſie nach deſſen Beſtimmung bei den verſchiedenen Fächern an.

Von den Beurlaubungen und Verabſchiedungen.

48. Die Hauptdirektion der Bank verfährt bei Geſuchen um Beurlaubung oder Verabſchiedung derjenigen Bankbeamten, deren Anſtellung unmittelbar von der Allerhöchſten Beſtimmung abhängt, mit Beiſtimmung des Oberkurators, nach den allgemeinen Verordnungen; ähnliche Geſuche der untern Beamten aber ſtellt ſie dem Oberkurator vor, und verfährt alsdann nach deſſen Entſcheidung.

Von Geſtattung des Eintritts in die Sizzung.

49. Der Eintritt in die Sizzung der Hauptdirektion der Bank kann ohne vorherige Anmeldung keinem Fremden geſtattet werden.

Aufnahme der Fremden.

50. Derjenige, dem der Eintritt geſtattet wird, erhält nach den Vorſchriften des allgemeinen Reglements einen Stuhl.

Beobachtung der Wohlanſtändigkeit.

51. In dieſer Sizzung muß alle gebührende Wohlanſtändigkeit beobachtet werden; die Aukommenden tragen ihr Anliegen

in kurzen und geziemenden Ausdrükken vor; ſollte ſich aber jemand erdreiſten, ungebührlicher Weiſe zu reden oder zu handeln, ſo ſoll ſelbigem dieſer Punkt vorgeleſen werden; wenn ihn aber auch dieſes nicht an ſeine Schuldigkeit erinnert, ſo ſoll er unverzüglich unter Begleitung der Wache mit einem die Sache erläuternden Bericht an ſeine Obrigkeit geſandt werden; diejenigen aber, die nicht in Dienſten ſtehen, werden an die Polizei geſchikt, auf daß mit ſelbigen nach den Geſezzen verfahren werde.

52. Die Pflicht des älteſten Raths iſt, nach allen Beamten und Dienern zu ſehen, ſie an ihre Pflicht zu erinnern und überhaupt auf die genaue und pünktliche Erfüllung alles Vorgeſchriebenen ein wachſames Auge zu haben. Er empfängt und entſiegelt alle in die Bank einlaufenden Papiere und Sachen, und ſchreibt nachdem ſie vorgeleſen worden, kürzlich den Beſcheid auf die Papiere ſelbſt; er hat alle im Etat der Bank feſtgeſezten Ausgaben, alle Sachen und alles der Bank Gehörige unter ſeiner beſondern Aufſicht, und ſtattet über alles dem Oberkurator Bericht ab. Wenn ſich im Laufe der Sachen ein Umſtand ereignen ſollte, über welchen in der allgemeinen Verſammlung der Räthe ein Zweifel oder ein Hinderniß bei der Entſcheidung entſtünde, ſo berichtet er ſelbiges unverzüglich dem Oberkurator, der darüber entſcheidet; dieſe Entſcheidung wird in das Journal eingetragen, und darauf nach ſelbiger verfahren. Von dem älteſten Rathe.

53. Die beiden andern Räthe ſind gleichfalls verbunden, gemeinſchaftlich bei allen Teilen der Bankverwaltung auf die gehörige Ordnung und Genauigkeit zu ſehen, und alle Kanzleidirektoren und Rechnungsführer ſo wie alle bei der Bank angeſtellten Beamte unter beſtändiger und wachſamer Aufſicht zu halten. Einer dieſer Räthe hat noch beſonders darauf zu ſehen, daß ein jeder ſich zur beſtimmten Zeit an ſeinem Poſten einfinde, und das ihm Uebertragene mit Fleiß erfülle; daß die Bittenden unverzüglich befriedigt werden, und daß ſowol der Empfang als auch die Auszalung der Gelder ohne Anſtand und zur rechten Zeit geſchehe; der andere dieſer beiden Räthe ſieht nach der Ordnung bei den ſchriftlichen Sachen, daß nämlich die Bücher, Berechnungen und Verſchläge genau und ordentlich geführt und gehalten werden. Beide aber fordern, jeder in ſeinem Fache, von jedem Beamten die ſchuldige Pflichterfüllung, und ſind für jede Fahrläßigkeit dem Oberkurator verantwortlich. Von den andern Räthen.

54. Alle Hypothekbillets und alle in die Bank einlaufenden Gelder werden in eigenen Kammern bei der Hauptdirektion Von den Kammern zur Aufbewahrung der Gelder.

in Kaſten aufbewahrt, deren jede Expedizion und jeder Kaßirer einen eigenen haben ſoll. Nach aufgehobener Sizzung ſoll, nach Abzahlung aller Ausgaben des Tages, außer dieſen Geldkammern nie über tauſend Rubel in den Kaſten der Kaßirer bleiben, und ſelbſt dieſe Summe ſich unter der Aufſicht und dem Siegel des dejourirenden Direkteurs befinden. Der Eingang in dieſe Geldkammern, die immer unter dem Siegel der Räthe und der in ſelbige gehenden Direkteurs ſich befinden, ſoll nicht anders geſtattet werden, als im Beiſein eines Rathes, eines Direkteurs von jeder Expedizion, der Kaßirer und der Geſchwornen.

Siegel der Bank.

55. Die Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels hat ein eigenes Siegel mit dem Kaiſerlichen Wappen, und mit einer ihre Benennung bezeichnenden Inſchrift.

Von den Expedizionen der Bank überhaupt.

Sizzung der Expedizionen.

56. In jeder Expedizion ſizzen die nach dem Etat beſtimmten Direkteurs und ihre Gehülfen täglich; ſelbige verſammeln ſich gewöhnlich früher, als bei der Hauptdirektion der Bank verordnet iſt, wenn es aber erforderlich ſein ſollte, ſo früh als es ihnen von dieſer vorgeſchrieben wird, auch gehen ſie nicht eher aus einander, als bis die Sizzung der Hauptdirektion beendigt iſt.

Die Expedizionen führen tägliche Journale, und übergeben der Hauptdirektion Memoriale.

57. Jede Expedizion führt ein tägliches Protokoll über den Fortgang der ihr übertragenen Geſchäfte; wie ſie nämlich die Befehle der Hauptdirektion in Erfüllung gebracht, oder weshalb ſie an demſelben Tage nicht haben erfüllt werden können, dieſe Protokolle werden von allen Direkteurs und ihren Gehülfen unterſchrieben, und den andern Tag der Hauptdirektion zur Beprüfung vorgelegt. Ueber den Verkehr der Gelder und Billets in jeder Expedizion aber werden täglich Memoriale an die Hauptdirektion der Bank übergeben.

Die Expedizionen haben ihre eigene Regiſter.

58. Jede Expedizion hat ihr eigenes Tiſchregiſter (nastolnyi rejester) und außerdem die gehörigen Regiſter über alle Papiere und Sachen, die aus der Hauptdirektion in ſelbige einlaufen.

Die Expedizionen ſchikken einander ſchriftliche Anfragen zu.

59. Sollte es nötig ſein, daß eine Expedizion von der andern über etwas Erkundigung einziehe, ſo geſchieht dies durch Anfragen, die von dem Direkteur unterſchrieben werden. Sobald die andere Expedizion eine ſolche Anfrage erhält, forſcht ſie darüber in ihren Papieren nach, trägt ſowohl den Inhalt der Anfrage als auch der Antwort kürzlich in ihr Journal, ſchreibt

leztere auf den eingeſchikten Anfragebogen, und ſtellt ſelbigen gebührendermaaßen wieder der erſtern Expedizion zu.

Den Expedizionen werden zur Erfüllung Kopieen von Verordnungen der Hauptdirektion zugeſtellt.

60. Wenn bei der Hauptdirektion der Bank außer den mit Befehlen an die Expedizion begleiteten Papieren, entweder auf Befehl des Oberkurators oder in ſonſt einem nötigen Falle irgend eine Verordnung gemacht würde, deren Vollziehung entweder eine oder alle Expedizionen beträfe, ſo ſoll von ſelbiger eine durch den Kanzleidirektor beſcheinigte Kopie an die Expedizion geſandt werden, nach welcher dieſe denn auch verfährt.

Die Expedizionen überreichen der Hauptdirektion Vorſtellungen.

61. Die Expedizionen übergeben bei etwa in ihren Geſchäften vorfallenden Benötigungen oder Unterſuchungen, an die Hauptdirektion der Bank Vorſtellungen, welche, nachdem die von dem Rath unterzeichnete Reſolution darauf geſchrieben worden, wieder an die Expedizion zurükgeſandt werden.

Die Direkteurs und ihre Gehülfen haben den Eintritt in die Sizzung der Hauptdirektion.

62. Die Direkteurs und ihre Gehülfen haben im Fall eines im Laufe ihrer Geſchäfte, oder bei Erfüllung der ihnen von der Hauptdirektion erteilten Befehle, bei der Expedizion vorfallenden Mißverſtändniſſes oder Hinderniſſes, jedesmal den ungehinderten Eintritt in die Sizzung der Hauptdirektion, um lezterer ihr Anliegen vorzutragen, über ſelbiges mündlich Auskunft zu geben und darüber Entſcheidung zu erhalten.

Von den die Expedizionen verwaltenden Direkteurs.

63. Die eine Expedizion verwaltenden Direkteurs ſehen darauf, daß alle zu ſelbiger gehörigen Beamte und Diener ihre Schuldigkeit treu, genau und ſchnell erfüllen. Sie verantworten für alle Geſchäfte, Bücher und Rechnungen ihrer Expedizion, fordern von einem jeden die genaue Erfüllung ſeiner Schuldigkeit, und ſind der Hauptdirektion für jedes Verſehen oder Nachläßigkeit derſelben verantwortlich; gleichfalls ſollen ſie auch bei jeder Ausgabe oder Empfang irgend einer Zahlung perſönlich zugegen ſein, und für deren Richtigkeit ſtehen.

Von den übrigen Direkteurs und ihren Gehülfen.

64. Die übrigen Direkteurs und ihre Gehülfen, als Kollegen des die Expedizion verwaltenden Direktors, ſind ihm in allem behülflich und ſehen, jenachdem er es beſtimmt, nach der ordentlichen Führung der Bücher, nach Abfaſſung der Verſchläge, nach den Kanzleidienern und nach der Einnahme und Ausgabe der verſchiedenen Summen. Wenn der ältere Direktor krank oder abweſend iſt, ſo vertritt der nach ihm folgende jüngere ſeine Stelle. Sie dejouriren wechſelsweiſe Tag und Nacht bei der Bank, indem ſie ſich täglich ablöſen. Der dejourirende ſieht nach der Verfertigung der täglichen Memoriale, nach allen gleichfalls bei der Bank dejourirenden Beamten und Dienern,

auf daß ſowol dieſe als auch die Unterbeamten ſich nicht nur unter einander ſondern auch gegen alle Fremde höflich und anſtändig betragen, und ſelbige durchaus nicht aufhalten, oder ihnen irgend eine Unannehmlichkeit verurſachen.

Von den Kontroleurs.

65. Die Kontroleurs, die mit den Directeurs gemeinſchaftlich die auszufertigenden Billets unterſchreiben, führen über ſelbige genaue Rechnung, weshalb denn auch die Bücher, in welche ſie eingetragen werden, unter ihrer beſondern Aufſicht ſtehen. Sie ſehen darnach, daß die Billets in der völligen vorgeſchriebenen Form und ohne alle Druk- und Schreibfehler ſeien; und wenn ſelbige wieder bei der Bank einlaufen, ſo unterſuchen ſie deren Aechtheit und Gültigkeit.

Ueber die innere Einrichtung der Bank und den Gang der Geſchäfte werden vom Oberkurator Vorſchriften gegeben.

66. Die Verteilung der Geſchäfte an die Expedizionen der Bank, die Beſtimmung der Ordnung beim Fortgange und im Laufe derſelben ſowol in den Expedizionen als auch bei der Hauptdirektion, und die Anſchaffung und Einrichtung der Bücher und alles Uebrigen ſind dem Gutdünken des Oberkurators überlaſſen, welcher einmal für allemal auf immer unabänderliche Vorſchriften über alles dieſes giebt, in denen er gleichfalls allen übrigen Beamten und Dienern der Bank ihre Schuldigkeit vorſchreibt.

Von allen Bankbeamten überhaupt.

67. Endlich iſt kein Zweifel, daß alle der Hauptdirektion der Reichshypothekenbank angehörige Beamte und Untergebene ſich befleißigen werden, den Allerhöchſten, landesväterlichen, auf den Nuzzen und das Wohl des Allgemeinen abzwekkenden Abſichten bei Errichtung dieſer Bank zu entſprechen, und daher ein jeder insbeſondere und alle insgeſammt den möglichſten Fleiß und Mühe anwenden werden, die ihnen vorgeſchriebenen Pflichten treulich und genau zu erfüllen, und ſich dadurch immer mehr und mehr der Allerhöchſten Gnade und Huld würdig zu machen. Wenn aber wider Vermuten einer derſelben ſich zu niederträchtigem Eigennuz herabließe oder irgend einer Veruntreuung ſchuldig machte, ſo ſoll ſelbiger ſogleich vom Amte abgeſezt, den Gerichten übergeben und nach aller Strenge der Geſezze gerichtet werden; die Unterbeamten aber werden für jede Nachläßigkeit und jedes Verſehen im Dienſte nach Gutachten des Oberkurators beſtraft.

Ukas an Unſern Senat.

Von der unwiderleglichen Wahrheit überzeugt, daß der Handel die Hauptquelle des allgemeinen Ueberfluſſes iſt, und unabläßig für das Wohl Unſerer Unterthanen beſorgt, haben Wir beſchloſſen, im Innern Unſeres Reichs dieſen wichtigen Zweig deſſelben durch neue zu deſſen Ausbreitung dienende Mittel zu unterſtüzzen, und verordnen zu dem Ende, bei Unſerer Reichsaßignazionsbank ein Diſcontokontoir zu errichten, welches ſowohl auf Wechſel als auf rußiſche Producte und Fabrikwaaren Gelder vorſchießt; ſo wie auch ein Aßekuranzkontoir, welches diejenigen Waaren aßekurirt, die bei jenem Kontoir abgegeben werden. Wir beſtätigen dieſerhalb die für jene Kontoirs entworfenen Reglements, und überliefern ſie Unſerm Senat, damit ſelbiger dies dem Publiko kund thue, und jedermann wiſſe, daß derſelben Wirklichkeit und Ausübung mit dem 1ten März des künftigen Jahres ihren Anfang nehmen ſollen.

Von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät höchſteigenhändig unterzeichnet:

Paul.

St. Petersburg am 18ten December 1797.

Das Original iſt von Seiner Kaiſerl. Majeſtät Allerhöchſt eigenhändig gezeichnet: Es ſei dem alſo. St. Petersburg den 17. December 1797.

Reglement
des bei der Reichsaſſignazionsbank errichteten Diſcontokontoirs.

Das Diſcontokontoir wird zur Beförderung und Unterſtüzzung alles Gewerbes und der Handlung errichtet, vorzüglich für rußiſche Kaufleute, Manufakturiſten und Fabrikanten, welche auf eine gewiſſe Zeit zu nüzlichen Anwendungen Geldes benötigt ſind, welches ihnen das Diſcontokontoir vorſchießt: Erſtens: auf Wechſel, welche rußiſche Unterthanen, es ſeien Kaufleute, Fabrikanten oder Manufakturiſten einbringen, die ihnen von den Käufern ihrer Waare und bloß für gekaufte Waare ausgeſtellt, und deren Zahlungstermine noch nicht eingetreten ſind, welches Wir auf alle Handelsſtädte Unſers Reichs ausdehnen.

Zweitens: Dieſe Unterſtüzzung geſchieht auf Waaren, welche von rußiſchen Untertanen, es ſeien Kaufleute, Fabrikanten oder Manufakturiſten, angegeben werden, und die auch wirklich rußiſche Produkte und in Rußland verarbeitet ſein müſſen.

Drittens: Auf Gold und Silber, welches von Ausländern und Leuten jeder Art dem Kontoir als Unterpfand anvertraut wird.

Zur Ausführung deſſen wird das Diſcontokontoir in zwei Abteilungen geteilt, die erſte leiht ihre Gelder auf Wechſel; die zweite auf wirklich rußiſche Waaren und Produkte, und auf Gold und Silber.

I.
Von dem Diſcontokontoir für Wechſel.

Beſtimmung des Termins, den die zum Diſcontiren anzunehmenden Wechſel haben müſſen.

1. Das Diſcontokontoir nimmt keine andere Wechſel zum Diſcontiren an als ſolche, deren Zahlungstermin auf nicht länger als ſechs Monat läuft.

Auf längere Zeit ausgeſtellte Wechſel werden nicht angenommen.

2. Hieraus folgt, daß diejenigen Wechſel, deren Termin über dieſe beſtimmte Zeit geht, von dem Diſcontokontoir nicht angenommen werden.

3. Das Diſcontokontoir behält die ihm des Morgens zugebrachten Wechſel bis zum andern zum Empfang derſelben angeſezten Tag, damit es Zeit habe, die nötigen Vorſichtsmaaßregeln zu nehmen.

Die eingebrachten Wechſel bleiben im Kontoir bis zum andern Tage.

4. Damit aber den Eigenthümern der Wechſel nicht durch Verzögerung ein Nachteil erfolge, ſo ſoll ihnen am andern Tage entweder auf den Wechſel das verlangte Geld ausgezahlt, oder auch der Wechſel zurükgegeben werden.

Den andern Tag ſollen die Wechſel entweder zum Diſcontiren angenom̄en, oder dem Eigenthümer zurükgegeben werden.

5. Bei ſolcher Zurükgabe eines Wechſels wird keine Urſache der Weigerung angegeben, und alle Erläuterungen darüber werden für überflüßig gehalten.

Die Urſache der Zurükgabe wird nicht angezeigt.

6. Für's Diſconto nimmt das Diſcontokontoir von jedem Wechſel ½ Prozent monatlich, und überdies für 6 Monate 1 Rubel vom Tauſend, zu den Ausgaben des Kontoirs. Bei dieſer Berechnung finden keine Brüche ſtatt, ſondern ſie geſchieht für voll, wenn gleich der Termin keinen vollen Monat ausmachen ſollte.

Prozente.

7. Das Diſconto wird bei Auszahlung des Geldes für ſo viel Monat, wie das Kontoir den Wechſel annimmt, einbehalten.

Dieſe Prozente werden bei Auszalung des Geldes einbehalten.

8. Die Form der Wechſel, welche das Diſcontokontoir zum Diſcontiren annehmen kann, muß folgender Art ſein:

Form der Wechſel, die zum Diſcontiren angenommen werden können.

Ort N.N. Tag, Monat, Jahr.

Wechſel auf 0000 Rubel in Münze.

So viel Monat nach Dato zahlen Sie D.E.F. für dieſen meinen Solawechſel, für an Sie von mir für die Summe von 000 Rubel Ihnen verabfolgte Waaren an G.H.I. oder deſſen Ordre die hier benannte Summe von 000 Rubel, welche ihm von mir in Bezahlung zukömmt, und die ich ihm ſchuldig bin.

Gewöhnliche Unterſchrift des Wechſelausſtellers,
A. B. C.

Hier wird geſchrieben:

An den D.E.F. wohnhaft an dem und dem Ort.

Auf der Rükſeite des Wechſels wird aufgeſchrieben:

Bezahlen Sie an das Wechſeldiſcontokontoir, von welchem ich die völlige Summe erhalten habe. St. Petersburg, Tag, Monat, Jahr.

Unterſchrift: G.H.I.

Weshalb die Form der Wechſel eben auf dieſe Art feſtgeſezt iſt.

9. Die Form der Wechſel wird deswegen in dieſer Art vorgeſchrieben, damit derjenige, der das Geld fordert, nämlich A. B. C. anzeige, daß die Summe, über die er dieſe Verfügung trift, ihm für ſeine an den Acceptanten verkaufte Waare zukommt; und jener durch Annahme des Wechſels ſeine Schuld ſowohl, als in der Perſon des Ausſtellers ſeinen Gläubiger erkennt; derjenige aber, der das Geld haben muß, und welcher der Endoſſent G. H. I. iſt, kann es von dem Diſcontokontoir erhalten, welches alsdann das Recht hat, es von dem Acceptanten des Wechſels zu fordern.

Sizzung des Kontoirs.

10. Das Diſcontokontoir nimmt an allen Tagen der Woche Wechſel zum Diſcontiren an, ausgenommen an Sonntagen; den lezten Tag eines jeden Monats aber, ſo wie die lezte Woche eines jeden halben Jahres, wendet das Kontoir zur Schließung ſeiner Bücher und innern Geſchäfte an.

Die Wechſel werden dem Kontoir durch Mäkler angetragen.

11. Die Wechſel werden dem Kontoir zum Diſcontiren durch geſchworne Börſenmäkler angetragen, welche vermöge ihres Amts bezeugen, daß die Wechſel gut ſind.

Nur rußiſche Untertanen nuzzen die durch dies Kontoir dargebotenen Vorteile.

12. Um allen Misverſtand zu vermeiden, wird hiemit wiederholt, daß nur rußiſche Untertanen das Diſcontiren ihrer Wechſel im Diſcontokontoir benuzzen können.

Mäklergebühr.

13. Mäklergebühr wird für beim Diſcontokontoir genommene Wechſel auf ¼ Prozent beſtimmt.

Wenn der Acceptant nicht zum Termin zahlt.

14. Im Falle der Acceptant eines Wechſels D. E. F. zur Verfallzeit und bis auf die lezte Stunde der zehn Reſpiittage das Geld für den auf ihn gezogenen und diſcontirten Wechſel nicht erlegt, hat das Diſcontokontoir das Recht, ſelbiges erſtlich von dem Endoſſenten G. H. I. und nachher von dem Wechſelausſteller A. B. C. einzufordern.

Wenn nach Verlauf des Termins und der zehn Reſpiittage das Geld ans Kontoir nicht abgetragen iſt.

15. Wenn wider Vermuten keine der an dieſem Wechſel teilhabenden drei Perſonen das Geld erlegt, und der Wechſel zum Proteſtiren gegen alle drei abgegeben worden, auch ſelbigen Tages vor Untergang der Sonne das Geld noch nicht bezalt iſt, ſo wendet ſich das Diſcontokontoir an den Kriegsgouverneur, welcher den Wechſelausſteller, Acceptanten und Endoſſenten in Verhaft und ihr Vermögen in Beſchlag nimmt, und ohne gerichtliche Unterſuchung, von weſſen Teil es auch ſein möge, ſo viel öffentlich verauctionirt als nötig iſt, um dem Kontoir alles

ihm auf den in Händen habenden Wechſel zukommende, und außer Erſtattung alles dabei etwa erlittenen Verluſtes und der gehabten Ausgaben 5 Prozent vom ganzen Kapital auszalen zu können.

16. Bei dieſer Sicherſtellung des Diſcontokontoirs, daß es die ihm zuſtändigen Summen gewiß erhalten könne, wird es deſſen Willkühr überlaſſen, auf welchen der Teilnehmer des Wechſels es die Forderung und Exekution richten wolle, um die Erſtattung des Geldes zu beſchleunigen und allen Weitläuftigkeiten auszubeugen. Sobald es auf dieſe Art das ihm Zukommende erhalten hat, quittirt es den Wechſel auf den Namen dieſes Einen, welchem alsdann frei ſteht, ſowol das Geld als auch die Unkoſten nach dem Wechſelrecht von den beiden andern einzutreiben.

Im Fall der Nichtzalung ſteht es dem Kontoir frei, ſeine Forderung auch nur an einen der Teilhaber zu richten.

17. Die Verhaftung der an dem Wechſel Teil habenden dauert ſo lange fort, bis das Kontoir alles das Seinige erhalten hat; ſollte ſich aber während der hiezu beſtimmten acht Tage gänzliche Unzuverläßigkeit entdekken oder befunden werden, daß darüber mit dem Mäkler ein Einverſtändniß geweſen, und ſelbiger dieſen Wechſel dem Kontoir nicht hätte einreichen ſollen, ſo ſind der Mäkler und die Mitverſtandenen dem Gericht zu übergeben, und auch das Vermögen des Mäklers in Beſchlag zu nehmen, und ſelbiges zur Bezalung des dem Kontoir zuſtändigen Kapitals und übrigen Geldes zu verkaufen.

Exekution des Kontoirs, wenn ſich acht Tage nach Verlauf der Reſpiitzeit bei der Zalung eine Unzuverläßigkeit findet.

18. Zu Betreibung der Geſchäfte in Anſehung der Wechſel, die nicht zur gehörigen Zeit bezalt werden, ſoll das Wechſeldiſcontokontoir eigene Mäkler in ſeinem Solde haben, die es auch zu andern Geſchäften an der Börſe brauchen kann.

Das Kontoir hat ſeine eigends beſoldeten Mäkler.

19. Da der Kredit eines jeden Kaufmanns ſein Hauptziel und ſeine beſte Stüzze iſt, ſo iſt auch der geringſte Verdacht oder Zweifel darüber, für ihn nachteilig; von dieſer anerkannten Wahrheit überzeugt, ſoll alſo auch das Diſcontokontoir zur Beförderung des von ſeiner Errichtung zu gewärtigenden Nuzzens, und um das allgemeine Zutrauen zu gewinnen, ſich es zur vornehmſten Regel dienen laſſen, in allen ſeinen Verhandlungen eine vollkommene Verſchwiegenheit zu beobachten, und deshalb läßt es weder von den Wechſeln, die es nicht angenommen, noch von denjenigen, welche nicht vor Ablauf der zehn Reſpiittage bezalet, ja auch nicht einmal von denen, die pünktlich bezalt ſind, etwas bekannt werden, mit einem Worte, läßt

Alle Verhandlungen des Kontoirs geſchehen insgeheim.

gegen niemand von demjenigen, was im Kontoir vorgeht, etwas verlauten. Damit nun dieſes heilig und unverbrüchlich gehalten werde, ſo verbindet ſich dazu ein jedes ſeiner Glieder und Beamten ſchriftlich; im ermangelnden Fall aber läuft derjenige, der die ihm obliegende Verſchwiegenheit nicht beobachtet, Gefahr, ſeine Stelle zu verlieren, und es wird öffentlich bekannt gemacht, daß er auch des geringſten Vertauens unwürdig ſei.

II.

Von dem Diſcontokontoir für Waaren.

Das Kontoir giebt Geld als Diſconto auf Waaren.

1. Das Diſcontokontoir giebt Gelder als Diſconto auf Waaren, die von rußiſchen Untertanen: Kaufleuten, Fabrikanten und Manufakturiſten beigebracht werden, und die aus eigenthümlichen rußiſchen Producten und Fabrikationen beſtehen müſſen.

Waaren, die nicht wirklich rußiſche ſind, werden nicht angenommen.

2. Dieſemnach werden diejenigen Waaren, die nicht wirklich rußiſche und auf rußiſchen Fabriken und Manufakturen verarbeitete Produkte ſind, nicht zum Diſcontiren angenommen.

Die Waaren müſſen aßekurirt ſein.

3. Die Waaren, die das Diſcontokontoir zum Diſcontiren annimmt, müſſen aßekurirt ſein, ohnedas zahlt das Kontoir auf keine Waare.

Zu mehrerer Bequemlichkeit wird ein Aßekuranzkontoir errichtet.

4. Zu mehrerer Bequemlichkeit bei Aßekurirung der Waaren und zu beſſerer Verbindung in den Geſchäften wird bei der Reichaßignazionsbank ein Aßekuranzkontoir errichtet, für welches ein eigenes Reglement herausgegeben iſt.

Was für Waaren angenommen werden.

5. Diejenigen Waaren, welche das Diſcontokontoir annehmen kann, ſind folgende:

1. Sortirtes Stangeneiſen.
2. Hanf aller Gattungen.
3. Flachs aller Gattungen.
4. Juften.
5. Sohlleder, Doppel- und Pumpleder.
6. Sämiſche Ziegen- und Schaaffelle, und Korduan von verſchiedenen Farben.
7. Schaafsfelle, bearbeitete, weiße und ſchwarze.
8. Seehundsfelle, bearbeitete.
9. Saſiane aller Farben und Gattungen.
10. Kupfer.

11. Wachs.
12. Hanf- und Leinöl, außer Lekkage.
13. Talg.
14. Talglichte.
15. Seiſe.
16. Borſten.
17. Haaſenfelle.
18. Allerlei Leinwand.
19. Kallmank und Halbkallmank.
20. Flämiſche Leinwand und Seegeltuch.
21. Raventuch.
22. Strikke aller Gattungen.
23. Pottaſche und Perlaſche, außer Mindergewicht.
24. Rhabarber.

6. Welcher Werth auf die Waare, die das Diſcontokontoir annimmt, geſezt, und auf wie lange Geld darauf gegeben werden ſoll, zeigt die hier beigefügte Tabelle Lit. A. an; nach ſelbiger wird im Verhältniß der Börſenpreiſe die Summe beſtimmt, die auf dieſe Waaren gegeben werden kann. Von der Tabelle.

7. Zu deſto beſſerer Beſtimmung des Werths der Waaren, auf die Geld verlangt wird, hält das Diſcontokontoir zwei beeidigte Mäkler in ſeinem Solde, welche tägliche Berichte über die Preiſe der Waaren an der Börſe, eingeben; zu mehrerer Sicherheit aber unterſuchen die Beamten des Kontoirs oft ſelbſt die Richtigkeit dieſer Berichte. Das Kontoir hält zwei Mäkler.

8. Das Diſcontokontoir giebt nicht anders Geld auf Waaren, als wenn es durch Billets vom Aßekuranzkontoir erwieſen iſt, daß ſie wirklich aßekurirt ſind; um aber hiebei aller Art Betruge oder Unterſchleifen zuvorzukommen, ſoll das Aßekuranzkontoir jedesmal, wenn es eine Waare, ſie ſei auch welche ſie wolle, aßekurirt, das Diſcontokontoir hievon ſogleich vermöge eines Billetkoupons (worüber das Reglement des Aßekuranzkontoirs Erläuterung giebt) benachrichtigen, und zugleich anzeigen: die Gattung und Quantität der Waare, den Namen des Eigenthümers, die Summe, wofür ſie, auf wie lange ſie aßekurirt iſt, und an welchem Orte ſelbige aufbewahrt wird. Das Kontoir discontirt nur nach den Billets des Aßekuranzkontoirs.

9. Derjenige, der aus dem Kontoir Geld auf ſeine Waare zu haben verlangt, iſt verbunden, das ihm aus dem Aßekuranzkontoir gegebene Billet entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Mäkler Zur Verſicherung, daß die Waare wirklich aßekurirt iſt,

muß das darüber gegebene Billet beigebracht werden.

dem Diſcontokontoir vorzuzeigen, zum Beweiſe, daß ſeine Waare wirklich aßekurirt ſei.

Bei Empfang des Billets ſoll deſſen Richtigkeit unterſucht werden.

10. Wenn das Kontoir ein ſolches Geſuch bekömmt, beſtellt es den Ueberreicher deſſelben auf den andern Tag zu ſich, und verzeichnet den Namen des Suchenden, die Quantität und Gattung der Waare, auf welche er Geld verlangt, imgleichen das Pakhaus, worin ſie aufbewahrt wird. Außer der Unterſuchung der Richtigkeit des über die Sicherheit der Waare ausgeſtellten Billets, vergleicht es auch noch das von dem Eigenthümer der Waare überbrachte Billet mit dem bei ſich habenden Coupon, um ſich zu überzeugen, daß das Billet, worauf Geld verlangt wird, wirklich unverfälſcht iſt.

Wie der Werth der Waaren und die Anleihe auf ſelbige beſtimmt wird.

11. Wenn ſolchergeſtalt befunden iſt, daß das angezeigte Billet wirklich daſſelbe iſt, welches von dem Aßekuranzkontoir erteilt worden, ſo beſtimmt das Diſcontokontoir nach Maaßgabe der Börſenpreiſe und der Summe, für welche die Waare aßekurirt worden, ihren Werth und die darauf zu gebende Summe. Wenn ſich nun der Geld Suchende nach ſeinem Beſcheide einfindet, ſo wird ihm die Summe angezeigt, die das Kontoir ihm auszugeben beſtimmt; iſt er dann noch immer des Geldes benötigt, ſo wird die Auszalung beſtätigt und gleich bewerkſtelligt, und zwar bei Empfang der deponirten Waaren, deren Verſicherung vermöge eines darüber erteilten Billets erwieſen, auf welchem die auszuzahlende Summe und der Termin dabei angezeigt werden; zur Sicherheit des Verpfänders aber, daß das ihm vom Aßekuranzkontoir gegebene Billet zum Unterpfand angenommen iſt, wird ihm eine Quittung oder eine ſelbiges bezeugende Verſchreibung vom Diſcontokontoir gegeben.

Die Zeit, auf welche Geld ausgegeben wird, wird nicht verlängert.

12. Die Zeit, auf welche Geld ausgegeben wird, erſtrekt ſich auf nicht länger, als in der beigelegten Tabelle sub Lit. A. verordnet iſt.

Gewinn des Kontoirs.

13. Das Diſcontokontoir diſcontirt zu ſeinem Vorteil ½ Prozent monatlich und überdem ⅐ vom Tauſend für jeden Monat.

Dieſes Diſconto wird bei der Auszahlung einbehalten.

14. Dieſes Diſconto wird ſo wie beim Diſcontiren der Wechſel, gleich bei Auszahlung für ſo viel Zeit einbehalten, als das Geld ausgegeben wird.

15. Die Verlängerung des Zalungstermins des auf Waaren geliehenen Geldes iſt nicht verboten; jedoch kann dieſes nur alsdann geſchehen, wenn bei dem Aßekuranzkontoir gleichfalls der Termin verlängert wird, weil, wie ſchon oben geſagt iſt, das Diſcontokontoir keine andere als aßekurirte Waaren annimmt.

Das Prolongiren iſt dem Kontoir nicht verboten.

16. Wenn das Diſcontokontoir das auf Waaren ausgeliehene Geld zur gehörigen Zeit richtig erhält, ſo bekömmt es, zur Beendignng der Sache ſelbſt, und aller Berechnungen mit dem Eigenthümer, von ſelbigem das ihm gegebene Rezepiße, giebt ihm das Coupon des Aßekuranzkontoirs, benachrichtiget ſelbiges davon, und zeichnet es in ſeinen Büchern ab; wodurch denn alle Berechnungen mit dem Eigenthümer der Waare ein Ende haben.

Bei Abtrag des Geldes erhält das Kontoir ſeine gegebene Quittung zurük.

17. Wenn ein Kaufmann, Fabrikant oder Manufakturiſt ſeine Waare zur Verfallzeit nicht auslöſt, und das Geld dafür nicht bezalt, ſo ſchreitet das Diſcontokontoir nach Ablauf der Reſpiittage gemeinſchaftlich mit dem Aßekuranzkontoir, nach vorhergehender Publikazion in den St. Petersburgiſchen Zeitungen, zum Verkauf der verpfändeten Waare, und nimmt für ſeine Bemühung bei ſothanem Verkauf drei Prozent Kommißionsgelder von der gelöſten Summe.

Wenn nach Verlauf des Termins und der Nachſichtsfriſt die Waare nicht ausgelöſt iſt.

18. Von dieſer gelöſten Summe macht ſich das Kontoir für alles was ihm zukömmt, bezahlt, mit Inbegrif der feſtgeſezten Gebühr und aller Unkoſten, die bei dieſem Verkaufe vorfallen, und reſtituirt nach Abzug alles deſſen das Uebriggebliebene dem Verpfänder; im Fall ſeiner Abweſenheit oder erfolgten Todes aber, wird dieſes Geld dem 30ſten Punkte des Aßekuranzkontoir-Reglements zufolge, an die Depotkaſſe des Kaiſerlichen Findlingshauſes geſandt.

Was das Kontoir beim Verkauf der Waare einbehält, und wie es ſich in der Abweſenheit oder bei dem Tode des Eigenthümers verhält.

19. Die im Kontoir verpfändete Waare iſt keinem Arreſte unterworfen, und das Kontoir giebt ſelbige auf keinen Fall eher heraus, als bis es ſein darauf gegebenes Geld wieder bekommen hat.

Die im Kontoir verpfändete Waare iſt keinem Arreſte unterworfen.

20. Wenn nach angeſtellter Unterſuchung es ſich beim Verkauf ausweiſen ſollte, daß die Waare beſchädigt iſt, und daß die darauf gegebene Summe nicht heraus käme, ſo ſoll das daran Fehlende vom Aßekuranzkontoir eingetrieben werden, welches gleich einem Eigenthümer, diejenigen Waaren, die es aßekurirt hat, in Acht zu nehmen und zu bewahren verbunden

Wenn bei dem Verkauf der Waare die darauf gegebene Summe nicht völlig wieder herauskommt.

iſt, und das Aßekuranzkontoir verfährt, um die eigentliche Urſache der Beſchädigung der Waare ausfindig zu machen, nach den ihm dieſerwegen vorgeſchriebenen Regeln.

Wenn die verpfändete Waare verbrennt oder geſtohlen wird.

21. Wenn die verpfändete Waare durch Brand oder Veruntreuung gänzlich verloren geht, ſo iſt das Aßekuranzkontoir zufolge ſeiner Verbindlichkeiten gehalten, ſobald es ſein bei dem Diſcontokontoir befindliches Billet erhält, das dafür zuſtändige Geld zu bezalen, und in Gegenwart des Eigenthümers oder ſeines Bevollmächtigten die Poliße zu vernichten, zufolge welcher dieſe Waare aßekurirt worden iſt. Wenn die Summe, für welche ſelbige aßekurirt war, die überſteigt, welche das Diſcontokontoir darauf gegeben hatte, ſo iſt das Aßekuranzkontoir verbunden, dem Eigenthümer den Ueberſchuß zuzuſtellen. Bei einem ſolchen Falle findet gar keine Berechnung in Betracht der Zeit ſtatt, auf welche die Waare vom Diſcontokontoir angenommen worden, ſondern mit Erſtattung des empfangenen Geldes aus der Aßekuranzkaſſe iſt dieſe ganze Sache beendigt und wird auch in den Büchern abgezeichnet.

Wenn nur ein Teil der Waare verbrennt.

22. Wenn die Waare nicht ganz verbrannt iſt, und der überbleibende Teil nichts von ſeinem Werthe verloren hat, ſo zalt das Aßekuranzkontoir dem Diſcontokontoir nur für den verbrannten oder verdorbenen Teil; den nachgebliebenen unbeſchädigten aber behält ſelbiges als Unterpfand bis zum Ablauf des Termins, auf welchen die Waare deponirt war.

Annahme von Gold und Silber zum Diſcontiren von Ausländern.

23. Das Diſcontokontoir iſt außer dieſer Ausleihung auf Waaren, welche von rußiſchen Unterthanen, Kaufleuten, Fabrikanten oder Manufakturiſten beigebracht werden, auch verbunden, auf Gold und Silber in Barren und ausländiſcher Münze Geld auszugeben. Dieſes erſtrekt ſich auch auf ausländiſche in Rußland handelnde Kaufleute, wofür folgende Regeln feſtgeſezt werden.

Derjenige, der Metalle verſezzen will, bringt ſelbige ins Kontoir und erhält dagegen eine Quittung.

24. Derjenige, der auf Gold und Silber Geld von dem Kontoir verlangt, bringt ſelbiges nebſt einer Anzeige ins Kontoir, worüber er eine Quittung und zugleich den Beſcheid bekömmt, ſich den andern Tag zu melden.

Probe des Metalls, wonach die Auszalung beſtimmt wird.

25. Das Kontoir ſchikt dieſes Unterpfand an das Münzamt und beſtimmt nach dem alldort aufgegebenen innern Werth oder Probe die Summe, die darauf gegeben werden kann.

26. Auf ein ſolches Unterpfand giebt das Kontoir den folgenden Tag die beſtimmte Summe auf 6 Monat, und nimmt von dem auszugebenden Kapital ¼ Prozent Diſconto.

Das Geld wird den folgenden Tag ausgegeben. Termin und Intereſſen.

27. Wenn der Verpfänder nach Verlauf dieſer 6 Monate eine Verlängerung des Termins verlangt, ſo ſteht ihm das Kontoir ſelbige auf neue 6 Monate zu, nimmt das geſezmäßige Diſconto, und zeichnet dieſe Prolongation auf ſeiner Quittung und in ſeinen Büchern ab.

Das Kontoir prolongirt.

28. Da die Quittung des Kontoirs eine Verſicherung iſt, daß das Gold und Silber zum Unterpfande angenommen und Geld darauf gegeben worden, ſo hat der erſte Verpfänder das Recht, ſelbige mit einer Ueberſchrift einem andern zum Auslöſen des Unterpfandes zu übertragen, vorher aber benachrichtigt er entweder perſönlich oder durch den Mäkler, oder im Fall ſeiner Abweſenheit ſchriftlich das Kontoir von dieſer Uebertragung, um ſie in ſeinen Büchern zu bemerken, indem es immer wiſſen muß, mit wem es zu thun habe. Dieſer Uebernehmer tritt nach Ueberſchrift der Quittung in alle Rechte des erſten Verpfänders.

Der erſte Verpfänder des Metalls kann ſeine erhaltene Quittung einem andern übergeben.

29. Wenn der Verpfänder ſelbſt oder derjenige, dem er das Recht übertragen, mit Ablauf des zweiten 6 monatlichen Termins die Summe, für welche das Metall verſezt iſt, oder beim Anhalten um Prolongation die Diſcontoprozente nicht erlegt, ſo wird das in Gold und Silber beſtende Unterpfand ein Eigenthum des Diſcontokontoirs, welches die mit dem Verpfänder bis dahin offen geſtandene Rechnung ſchließt, und in ſeinem Buche ſtatt des ausgeliehenen Geldes dieſes Metall einträgt.

Wenn das Unterpfand nicht zum Termin ausgelöſ't wird.

30. Im Fall der Preis des Metalls fallen ſollte, wodurch das Kontoir mit einem Verluſt bedrohet wird, ſo zeigt das Kontoir dieſes dem Verpfänder an, damit er entweder ſelbiges für die verſezte Summe auslöſe, oder den zu gewärtigenden Verluſt durch ein neues Unterpfand erſezze, auch dafür das Nötige in Gelde erlege, wozu ihm ſechs Tage Zeit gelaſſen werden; ſollte er aber auch dieſe Anzeige nicht in Erwägung ziehen und dem Kontoir in ſeiner Forderung nicht Genüge leiſten, ſo verkauft ſelbiges das verpfändete Gold und Silber zur Sicherung ſeines Kapitals, und ſchlägt das daraus gelöſ'te Geld zu ſeiner Summe.

Wenn der Preis des Metalls fallen ſollte.

*

Wann das Kontoir nicht ſizt.

31. Dieſes Kontoir behält gleich dem Wechſeldiſcontokontoir jeden lezten Tag des Monats und jede lezte Woche des halben Jahres zu Schließung ſeiner Bücher und zur Abzeichnung der geſchloſſenen Rechnungen frei.

Im Fall einer Veränderung benachrichtiget es das Publikum davon.

32. Im Fall einer bei dem Diſcontokontoir vorfallenden Veränderung iſt das Kontoir verbunden, das Publikum davon durch eigene Anzeigen und durch die St. Petersburgiſchen Zeitungen zu benachrichtigen.

Das Original iſt auf den einzelnen Blättern unterſchrieben:

Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank

Fürſt Kurakin.

Lit. A.

Tabelle

zur Beſtimmung des Werthes der zu aßekurirenden Waaren und des dabei zuzugeſtehenden Termins.

Benennung der Waaren.	Beſtimmung des Aßekuranztermins.	Beſtimmung des anzunehmenden Werths der Waare, nach Verhältniß ihres Preiſes.
1. Sortirtes Stangeneiſen - -	von 6 auf 6 Monat	$\frac{3}{4}$ vom ganzen Kapital
2. Hanf aller Art - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{9}{16}$ —— —— ——
3. Flachs aller Art - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{5}{8}$ —— —— ——
4. Juften - - - - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{5}{7}$ —— —— ——
5. Sohl-, Doppel- und Pumpleder	— 3 — 3 ——	$\frac{5}{7}$ —— —— ——
6. Ziegen- und Schaafsleder, Sämiſch Leder und Korduan von allen Farben - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{5}{7}$ —— —— ——
7. Präparirte Schaafsfelle, weiße und ſchwarze - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{5}{7}$ —— —— ——
8. Präparirte Seehundshäute -	— 3 — 3 ——	$\frac{5}{7}$ —— —— ——
9. Safian aller Gattungen und Farben - - - - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{5}{7}$ —— —— ——
10. Kupfer - - - - - - -	— 6 — 6 ——	$\frac{3}{4}$ —— —— ——
11. Wachs - - - - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{1}{2}$ —— —— ——
12. Hanf- und Leinöl außer Lekkage	— 1 — 1 ——	$\frac{3}{5}$ —— —— ——
13. Talg - - - - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{2}{5}$ —— —— ——
14. Talglichte - - - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{2}{5}$ —— —— ——
15. Seife - - - - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{2}{5}$ —— —— ——
16. Borſten - - - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{5}{7}$ —— —— ——
17. Haſenfelle - - - - -	— 2 — 2 ——	$\frac{2}{5}$ —— —— ——
18. Leim aller Gattungen - -	— 3 — 3 ——	$\frac{1}{2}$ —— —— ——
19. Kallmank und Halbkallmank, das Stük von 50 Arſchinen - -	— 6 — 6 ——	$\frac{9}{16}$ —— —— ——
20. Flämiſch Leinen und Segeltuch, das Stük von 50 Arſchinen -	— 6 — 6 ——	$\frac{9}{16}$ —— —— ——
21. Raventuch, das Stük von 50 Arſchinen - - - - -	— 6 — 6 ——	$\frac{9}{16}$ —— —— ——
22. Strikke aller Gattungen - -	— 3 — 3 ——	$\frac{1}{2}$ —— —— ——
23. Pott- und Perlaſche außer Mindergewicht - - - - -	— 2 — 2 ——	$\frac{2}{5}$ —— —— ——
24. Rhabarber - - - - - -	— 3 — 3 ——	$\frac{5}{7}$ —— —— ——

Das Original iſt von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät eigenhändig gezeichnet:

Es ſei dem alſo.

St. Petersburg am 18. December 1797.

Reglement

des bei der Reichsaßignazionsbank errichteten Aßekuranzkontoirs.

Welche Gattungen von Waaren beim Aßekuranzkontoir angenommen werden.

1. Das Aßekuranzkontoir bei der Reichsaßignazionsbank wird errichtet, um ſich derjenigen Waaren zu verſichern, auf welche die Eigenthümer derſelben von dem gleichfalls bei dieſer Bank errichteten Diſcontokontoir Geld aufnehmen. Um hiebei jede Art von Betrug oder Unterſchleif zu verhüten, benachrichtigt das Aßekuranzkontoir jedesmal das Diſcontokontoir, wenn jemand ſeine Waaren aßekurirt haben will, und zeigt zugleich die Gattung, Anzahl und den Eigenthümer derſelben an.

Es ſollen nur rußiſche Produkte angenommen werden.

2. Dieſe Waaren müſſen durchaus keine andere als wirklich rußiſche Produkte und auf rußiſchen Fabriken und Manufakturen verfertigt ſein. Sie ſind in einer sub Lit. A. beigefügten Tabelle benannt, worin zugleich nach deren Maaß, Gewicht oder Anzahl ihre Taxe, und die Anzeige des Aßekuranztermins und der Prämie dafür zu finden iſt.

Das Aßekuranzkontoir hat ſeine eigenen Pakhäuſer (Анбары).

3. Zur Aufbewahrung der zur Aßekuranz niedergelegten Waaren hat das Kontoir ſeine eigenen Pakhäuſer; mittlerweile aber, daß ſolche erbaut werden, ſollen von den bei der hieſigen Börſe und den Buden befindlichen Pakhäuſern einige gemietet, und dieſe Miete dem Eigenthümer der aßekurirten Waaren berechnet werden.

Sizzung des Kontoirs.

4. Die Glieder des Kontoirs halten ihre Verſammlung alle Tage in der Woche, außer Sonntags, und haben ihre Sizzung von 9 bis 12 Uhr Vormittags, allwo jedermann Zutritt hat, und in der Reihe, je nachdem einer früher oder ſpäter ſich daſelbſt einfindet, ohnangemeldet vorgelaſſen wird. Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags beſchäftigt ſich das Kontoir mit Entgegennehmung der Angaben oder Polißen, Mittwochs und Sonnabends aber nimmt es keine neuen Poliße an, ſondern verſammlet ſich zur Abmachung ſeiner innern Geſchäfte; am lezten Tage des Monats, ſo wie in jeder lezten Woche des halben Jahres aber revidirt das Kontoir ſeine Bücher und ſchließt ſeine Rechnungen ab.

Die Annahme der Waaren geſchieht auf folgende Art:

5. Der Eigenthümer läßt ſich von einem der bei hieſiger Börſe angeſtellten Braaker ein Zeugniß über die Gattung und Zeichen der Waare geben, imgleichen muß von zweien geſchwornen Mäklern bezeugt werden, daß dieſe Waaren ſich wirklich in einem bei der Börſe befindlichen Pakhauſe unter des Eigenthümers eigenem oder eines Andern Namen befinden. Dieſes Zeugniß übergiebt er nebſt der Poliße ans Kontoir, entweder ſelbſt oder durch einen der dabei angeſtellten Mäkler.

Zeugniß des Braakers und Börſenmäklers über die Waaren.

6. Die Poliße muß auf gewöhnlichem Stempelpapier, welches bei dem Kontoir ſelbſt zu haben iſt, und durchaus nach der unter Lit. C. beigelegten Form geſchrieben ſein. Die Poliße wird in drei Sprachen gedrukt, nämlich: Rußiſch, Teutſch und Franzöſiſch, wobei Plaz zum Einſchreiben der Gattung der Waare, des Namens des Eigenthümers, des Zeichens derſelben, nebſt der Summe u. ſ. w. gelaſſen iſt.

Form der Poliße. Auf was für Papier ſelbige geſchrieben werden ſoll.

7. Nach Einreichung einer ſolchen Poliße, in welcher nämlich die Gattung der Waare angezeigt und zugleich aufgegeben iſt, ob ſolche dem Angeber eigenthümlich gehört oder jemandem verkontrahirt ſei, ſo wie auch welcher Güte und von welcher Fabrike ſie iſt; ferner auf wie lange Zeit man ſelbige verſichert zu haben verlangt, mit welchem Merk et No. die Waare bezeichnet iſt u. ſ. w., und von allem dieſem gehörig unterrichtet, beſtellt das Kontoir den Supplikanten auf den andern Tag, um ihm ſeinen Beſcheid zu erteilen, und giebt unterdeſſen ſeinem Mäkler den Befehl, die Waare zu beſichtigen.

Annahme der Poliße. Was darin angezeigt iſt, und wann der Eigenthümer ſeine Antwort abholen kann.

8. In Erfüllung dieſes Befehls unterſucht der Mäkler des Aßekuranzkontoirs nach dem eingereichten Poliße und Zeugniſſe, mit dem Braaker und Börſenmäkler, die ſchon vorher dieſe Waare beſichtigt hatten, dieſelbige nochmals, und bezeugt die Güte und Quantität dieſer Waare, und die Art, wie ſie verpakt iſt.

Beſichtigung der Waaren durch den Mäkler des Aßekuranzkontoirs.

9. Nachdem der Mäkler die Waaren beſichtigt hat, verſiegelt er das Pakhaus mit ſeinem Petſchafte und ſtattet den folgenden Tag ſeinen Bericht über den Zuſtand der Waaren an das Kontoir ab, worauf dieſes beſchließt, ob ſelbige zur Aßekuranz angenommen werden können; ſind ſie von ſolcher Art, ſo beſtimmt das Kontoir die Summe, für welche es ſie nach der in der Tabelle Lit. A. gemachten Einteilung annehmen kann.

Bericht, den der Mäkler von dieſer Beſichtigung abſtattet, zufolge deſſen die Auszalung vom Kontoir beſchloſſen wird.

Bei Verſchiedenheit der Mäklerzeugniſſe ſollen ſelbige zur Entſcheidung ins Kommerzkollegium geſchikt werden.

10. Sollten die Anzeigen des Kontoirmäklers mit denen des Braakers und des Börſenmäklers nicht übereinſtimmen, ſo wird die Annahme der Waare zur Aßekuranz verweigert, und das Diſcontokontoir ſeiner Sicherheit wegen davon benachrichtiget; und dafern ſich hiebei ein Betrug oder Unterſchleif von einer oder beiden Seiten offenbart, ſo werden die Zeugniſſe des Kontoirmäklers, ſo wie auch die des Braakers und Börſenmäklers dem Kommerzkollegium zur Beprüfung überſandt. Nach beendigter Unterſuchung der Sache übergiebt das Kommerzkollegium den Schuldig befundenen den Gerichten, als einen der eidbrüchig gehandelt und das öffentliche Vertrauen verlezt hat. Das Kontoir ſchließt, wenn es ſeinen Mäkler ſchuldig befunden, ſelbigen ſogleich aus ſeinem Dienſte aus, und nimmt ihn nie wieder an.

Annahme der Waaren. Sie werden in das Pakhaus des Aßekuranzkontoirs gebracht.

11. Wenn das Kontoir die Waaren anzunehmen beſchloſſen, ſo bleibt die Poliße als Dokument daſelbſt, und wird folgendes darauf abgezeichnet: 1tens: unter welchem Dato die Poliße eingekommen und ins Buch getragen iſt, 2tens: unter welcher Nummer, 3tens: der Preis, für den die Waare angenommen iſt, in Ziffern und Schrift, 4tens: auf wie lange, und 5tens: zu welcher Prämie; dem Eigenthümer aber wird angedeutet, daß ſeine Waaren angenommen werden. Dieſer, ſobald er dieſe Nachricht erhält, läßt ſogleich im Beiſein eines Mitgliedes des Kontoirs, des Mäklers und des Artelſchtſchiks jene Waaren auf ſeine Koſten in das von dem Kontoir dazu beſtimmte Pakhaus überbringen, welches ſodann von allen dreien mit ihren Petſchaften beſiegelt wird.

Billet über die aßekurirten Waaren.

12. Nach erhaltener Nachricht, daß die Waaren in ein dem Kontoir gehöriges Pakhaus gebracht und empfangen worden, wird ein gezeichnetes Billet nach der Form unter Lit. C. ausgefertigt und in drei Teile geſchnitten, wovon das mittlere Stük an das Diſcontokontoir geſchikt, eines dem Eigenthümer der Waare gegeben, und das dritte an die in dem Pakhauſe befindliche aßekurirte Waare geheftet wird. In dieſem Billet iſt angezeigt; 1tens: das Jahr und der Tag, an welchem die Poliße ins Buch eingetragen iſt, 2tens: unter welcher Nummer, 3tens: was es für eine Waare iſt und wie viel, 4tens: unter was für einem Zeichen. Mit dieſem Billet verfügen ſich: ein Mitglied des Kontoirs, der Eigenthümer und der Mäkler nach dem Pakhaus, heften es an die aßekurirte Waare und beſiegeln es

gemeinſchaftlich mit ihren Pettſchaften, das Pakhaus ſelbſt aber wird mit dem Kronſiegel verſiegelt.

13. Der Eigenthümer der ſolchergeſtalt angenommenen Waaren zahlt dem Kontoir die Aßekuranzprämie und überdas für Miete und Unterhaltung der Pakhäuſer, ſo wie für die Mühwaltung des Kontoirmäklers, zufolge der unter Lit. A. hier beigefügten Tabelle. Prämie für die beim Aßekuranzkontoir angenommene Waaren.

14. Die Zalung der Aßekuranzprämie iſt dergeſtalt feſtgeſezt, daß ſie dem Bezaler derſelben nie wiedergegeben werden kann, auch nicht in dem Falle, wenn er die aßekurirten Waaren noch vor Ablauf des beſtimmten Termins durch Auslöſung derſelben von der Aßekuranz ausnehmen wollte. Die einmal bezalte Prämie iſt unwiederruflich, und kann nicht zurükgezalt werden.

15. Wenn nach Verfließung des Termins der Eigenthümer der aßekurirten Waare verlangen ſollte, den Aßekuraztermin zu verlängern, ſo muß er ſechs Tage vor Ablauf deſſelben dem Aßekuranzkontoir eine neue Polißе einreichen, welche nach der im 6ten Punkt angezeigten Form abgefaßt, und dabei ausdrüklich angezeigt ſein muß: „daß die bereits aßekurirte Waare zur „Verlängerung des Aßekuranztermins vorgeſtellt wird,“ zu welchem Ende die beſondere Form unter Lit E. hier beigefügt iſt. Verlängerung des Aßekuranztermins.

16. Sobald das Kontoir durch ſeinen Mäkler eine ſolche Poliße erhält, läßt es die Waare aufs neue beſichtigen, um ſich zu überzeugen, ob ſelbige im Pakhuuſe nicht einigen Schaden gelitten hat; und wenn bei dieſer Beſichtigung kein Schaden an der Waare wahrgenommen worden, ſo wird ſie wieder auf dem vorigen Fuß in Aßekuranz genommen. Die vorherige Poliße wird alsdann im Beiſein des Eigenthümers vernichtet, und auf dem ihm vorher gegebenen Billet wird nur angemerkt, prolongirt den und den ... Hiervon wird das Diſcontokontoir benachrichtiget, damit daſelbſt auf dem über dieſe Waare befindlichen Billet daſſelbe angemerkt werde. Neue Beſichtigung der Waare bei Verlängerung des Termins.

17. Sollte das Kontoir irgend einiger Urſachen wegen für nötig befinden, den Termin nicht zu verlängern, ſo benachrichtiget es den Eigenthümer hievon drei Tage vor Ablauf des Termins, damit er zur Bezalung an das Diſcontokontoir Anſtalten machen könne, wenn er etwa auf dieſelben Waaren daſelbſt Geld aufgenommen haben ſollte. Sollte der Termin nicht verlängert werden, ſo benachrichtiget das Kontoir den Eigenthümer drei Tage zuvor davon.

18. Wenn der Eigenthümer der aßekurirten Waare entweder perſönlich oder durch den Aßekuranzmäkler, oder auch im Fall ſeiner Abweſenheit ſchriftlich ſein ihm gegebenes Billet dem Uebergabe des Billets an einen andern.

Kontoir zuſtellt, und verlangt, die darin benannte Waare einem andern zu übertragen, ſo ſteht dieſer Tanſport ihm frei; das Kontoir nimmt dieſe Anzeige an, und zeichnet in den Büchern, in welchem die Polißе eingeſchrieben iſt, ab, daß das Billet an einen andern und an wen namentlich übergeben iſt. Hievon giebt es auch dem Diſcontokontoir Nachricht, damit dieſes gleichfalls in ſeinen Büchern jene Uebergabe abzeichne.

Nichterſcheinungsfall des Eigenthümers der Waaren zur Verlängerung des Termins.

19. Wenn der Eigenthümer der aßekurirten Waare nicht zur Verfallzeit dem Aßekuranzkontoir anzeigt, daß er die Verlängerung der Aßekuranz verlange, und die feſtgeſezte Prämie nicht erlegt, ſo benachrichtiget das Aßekuranzkontoir noch vor Ablauf des Termins das Diſcontokontoir davon; damit dieſes wiſſe, daß das Aßekuranzkontoir für jene Waaren nicht mehr verantwortlich iſt, und es zur Sicherung ſeines ausgeliehenen Geldes, den Vorſchriften gemäß die nötigen Maaßregeln nehmen möge.

Abtrag des Geldes an das Diſcontokontoir und Auslieferung der Waaren dagegen.

20. Wenn bei Herannahung des Termins, auf welchen die Waaren beim Diſcontiren angenommen worden ſind, der Eigenthümer derſelben die völlige Summe abträgt, ſo iſt das Diſcontokontoir verbunden, ſogleich dem Aßekuranzkontoir hievon Nachricht zu geben, und ſelbigem das Stük des Billets zuzuſtellen, welches es von ihm über dieſe Waare erhalten hatte. Sobald ſich der Eigenthümer meldet, giebt das Aßekuranzkontoir einem ſeiner Mitglieder die Polißе von derjenigen Nummer, deren Billet eingeſandt iſt, und deren Waare zurükgegeben werden ſoll, und überträgt ihm, ſie dem Eigenthümer auszuliefern. Der Eigenthümer empfängt ſeine Waare unverzüglich aus dem Pakhauſe, und läßt ſelbige, wenn er's zu ſeiner Sicherheit nötig hält, nachmeſſen oder nachwiegen, und wenn dieſes geendigt iſt, ſo wird vom Mitgliede des Kontoirs im Beiſein des Eigenthümers, die Polißе vernichtet, und der Eigenthümer liefert alsdann das Stük des Billets wieder aus, das er bei Angabe der Waaren zur Aßekuranz erhalten hatte. In dem Kontoir ſelbſt aber wird nach erhaltenem Bericht des abgeſchikten Mitgliedes, daß die Waare abgeliefert worden, und bei Vorzeigung des obbenannten Stüks des Billets, nach kaufmänniſcher Art und Weiſe in allen Büchern dieſes Vorgegangene abzeichnet.

Ab- und Zunahme der Waare durch den Einfluß der Luft.

21. Im Fall, daß bei Beſichtigung der Waaren oder bei Ablieferung derſelben die Anzahl der Pakken, der Eiſenſtangen und überhaupt die angezeigte Quantität die nämliche iſt, welche

ſie bei der Annahme war, auch die beim Empfange darauf gelegten Siegel unverſehrt ſind, gleichwol aber ſich etwas mehr oder weniger fände, welches durch den Einfluß der Luft verurſacht werden kann, ſo verantwortet das Kontoir dafür nicht, und der Eigenthümer hat für das auf ſolche Weiſe Fehlende nichts zu fordern, zahlt aber dahingegen auch nichts für einen etwanigen Ueberſchuß.

22. Wenn der Eigenthümer der verſicherten Waare ſein Geld ans Diſcontokontoir abträgt, und dieſes dem Aßekuranzkontoir davon Nachricht giebt, auch das über jene Waaren erhaltene Billet ihm zuſtellt; der Eigenthümer aber ſich nicht zur gehörigen Zeit zum Empfang der beim Aßekuranzkontoir niedergelegten Waare meldet, ſo macht lezteres ſolches durch dreimalige Publikazion in den hieſigen Zeitungen bekannt, damit der Eigenthümer der Waare, von der das Billet und die Nummer im Kontoir befindlich iſt, ſich zum Empfang derſelben melden möge, und daß im Unterlaſſungsfall, zufolge der Verordnung dieſes Kontoirs, er zu gewärtigen habe, daß ſeine Waare den Tag nach der lezten Publikazion öffentlich verauktionirt wird.

Wenn der Eigenthümer ſeine Waare aus dem Diſcontokontoir auslöſ't, und ſich nicht zur gehörigen Friſt bei dem Aßekuranzkontoir meldet.

23. Wenn der Eigenthümer ſich noch während dieſer Publikazion zum Empfang ſeiner Waare meldet, ſo iſt er verbunden, die durch dieſe Publikazion verurſachten Unkoſten dem Kontoir zu erſezzen, und überdem noch fünf Rubel zum Beſten der Armen zu zahlen.

Beſtrafung des Eigenthümers, wenn er ſich erſt während der Publikazion meldet.

24. Wenn er ſich aber auch nach dieſer Bekanntmachung nicht zum Empfang ſeiner Waare meldet, ſo wird ſelbige den Tag nach der lezten Publikazion verauktionirt, wenn ſich auch alsdann der Eigenthümer zum Empfang derſelben melden ſollte.

Verkauf der Waare, wenn der Eigenthümer ſich nicht noch während der Publikazion meldet.

25. Nach dem Verkauf der verfallenen Waare behält das Kontoir von dem daraus gelöſ'ten Gelde die Auktioniſtengebühr, ferner die Koſten der Publikazion in den Zeitungen und fünf Rubel für die Armen, nebſt drei Prozent für die Mühe des Kontoirs beim Verkauf, ein; die nachbleibende Summe ſchikt es an die beim Kaiſerlichen Erziehungshauſe errichtete Depotkaſſe, welche ihren vorgeſchriebenen Regeln gemäß dieſes Geld aufbewahrt und anwendet. Bei Empfang des Geldes erteilt die Depotkaſſe dem Aßekuranzkontoir ihre Billets, um damit der Verordnung dieſes leztern gemäß den Inhaber ihres Billets zu befriedigen. Sollte ſich aber im Laufe von ſechs Jahren niemand

Was das Kontoir bei dem Verkauf verfallener Waaren einbehält.

zum Empfang dieſes Geldes melden, ſo verfährt das Kontoir mit dieſem Kapital nach der im 30ſten Punkte in Betreff deſſen, wenn Erben ſich nicht einfinden, vorgeſchriebenen Art.

Wenn der Eigenthümer genötigt iſt zu verreiſen.

26. Sollte der Eigenthümer genötigt ſein, zu verreiſen und verhindert werden, zum Einlöſungstermin zurük zu kommen, ſo übergiebt er ſein Billet ſeinem Kompagnon, Kommis, oder ſonſt jemandem, und benachrichtiget das Aßekuranzkontoir ſowol von ſeiner Reiſe als auch davon, daß er ſein Billet einem andern, und zwar namentlich wem? ausgeliefert hat.

Wenn derjenige, der das Billet vom Eigenthümer erhalten hat, ſelbiges nicht erneuert oder die Waare verfallen läßt.

27. Wenn der Kompagnon, Kommis, oder ſonſt jemand, der von dem Eigenthümer der aßekurirten Waare das Billet übernimmt, zum beſtimmten Termin dem Diſcontokontoir das aufgenommene Geld nicht zahlt, oder beim Aßekuranzkontoir keine Delation nimmt, ſo verfahren dieſe beiden Kontoirs nach den ihnen in Betracht verfallener Waaren vorgeſchriebenen Regeln.

Rechte der Erben beim Tode des Eigenthümers.

28. Wenn der Eigenthümer der aßekurirten Waare, oder derjenige, dem in Abweſenheit ſeiner das Billet zum Prolongiren und Auslöſen der Waare übertragen iſt, mit Tode abgehen ſollten, ſo treten die Erben des lezten Inhabers dieſes Billets, ſobald ſie ſich noch vor Ablauf des Termins als ſolche gerichtlich legitimirt haben, in deſſen ſämmtliche Rechte.

Wenn ſich die Erben nicht melden.

29. Wenn aber nach dem Tode des Eigenthümers einer aßekurirten Waare ſeine Erben ſich weder vor Ablauf des Termins, noch auch während der dreimaligen Publikazion melden ſollten, ſo wird mit der Waare nach Inhalt des 24ſten und 25ſten Punktes dieſer Verordnung verfahren.

Wenn ſich die Erben auch nach ſechs Jahren nicht melden.

30. Wenn ſich aber im Laufe von fünf Jahren die Erben des Eigenthümers der von dem Aßekuranzkontoir verkauften Waaren, deren Ertragsſumme in der Depotkaſſe aufbehalten wird, nicht zum Empfang derſelben melden, ſo fordert ſie das Aßekuranzkontoir in dem ſechſten Jahre nicht nur durch die Zeitungen beider Reſidenzen des Rußiſchen Reichs, ſondern auch außerhalb Landes dazu auf; und wenn während dieſer Publikazion die Erben ſich nicht melden, ſo fällt nach Verlauf des ſechſten Jahres die aus dem Verkauf der Waaren gelöſte Summe der Kaſſe anheim, worin alsdann das Diſconto- und Aßekuranzkontoir ſich zur Hälfte teilen.

Wie es mit verbrannten Waaren zu halten ſei.

31. Wenn eine Feuersbrunſt entſtünde und die aßekurirten Waaren verbrennten, ſo unterſucht das Kontoir zuvor weſſen? und welcher Gattung Waare verbrannt iſt? und erforſcht aufs

genaueſte die Urſache des Brandes; worauf es die Zahlung folgendermaaßen leiſtet:

32. Iſt die aßekurirte Waare gänzlich verbrannt, ſo behält das Aßekuranzkontoir ſechs Prozent vom ganzen Kapital der verbrannten Waare und zahlt dem Diſcontokontoir die ganze Summe, welche ſelbiges auf dieſe verunglükte Waare geliehen hat; den übrigbleibenden Teil aber zahlt es dem Eigenthümer dieſer Waare aus.

Wenn die ganze Waarenparthie verbrannt iſt.

33. Wenn aber der durch das Feuer erlittene Schadenſtand nicht mehr als ſechs Prozent beträgt, ſo bleibt dieſer Verluſt für Rechnung des Eigenthümers, und werden darüber weder weitere Berechnungen geſtattet, noch auch Veränderungen in den Billets gemacht.

Wenn nur ein Teil der Waare verbrennt und ſelbiger nicht über 6 Prozent beträgt.

34. Wenn von der Waarenparthie nicht alles verbrannt, und der nachgebliebene Teil unverſehrt geblieben iſt, ſo zahlt das Aßekuranzkontoir dem Eigenthümer oder dem Diſcontokontoir für den verbrannten und verdorbenen Teil der Waaren nach Proportion der ganzen Quantität, und nach Verhältniß derjenigen Summe, für welche ſie aßekurirt worden; das übrige aber, an Maaß, Gewicht und Zahl, bleibt bis zum Termin im Aßekuranzkontoir, für die zuvor gezahlte Prämie; ſo wie auch die auf den übrig gebliebenen Teil auszufertigende Poliße, auf Koſten des Aßekuranzkontoirs erteilt wird.

Wenn der verbrannte Teil über 6 Prozent am Werte beträgt.

35. Wenn ein Teil einer Waare verbrennt, auf die kein Geld aus dem Diſcontokontoir genommen, oder die auch ſchon eingelöſt iſt, und nur bis zur Verfallzeit im Aßekuranzkontoir verblieben wäre, ſo zahlt lezteres dem Eigenthümer die völlige Summe für den verbrannten Teil, nach Proportion des beim Aßekuriren angenommenen Wertes, und verfährt mit dem Ueberreſt zufolge des obigen 34ſten Punktes.

Wenn ein Teil ſolcher Waare verbrennt, die nicht diſcontirt, oder auch ſchon ausgelöſt iſt.

36. Wenn aus den Pakhäuſern des Aßekuranzkontoirs durch Einbruch oder auf irgend eine andere Art Waaren geſtohlen werden, ſo bezahlt das Aßekuranzkontoir alles Entwendete, nach Abzug des durch das Diſcontokontoir darauf gegebenen Geldes.

Wenn irgend Waaren aus dem Pakhauſe wegkommen.

37. Sollte nach einem dergleichen Unglüksfalle der Eigenthümer, nachdem er ſich mit dem Diſcontokontoir abgefunden hat, ſeine vom Feuerſchaden nachgebliebene Waare nicht bis zum Ablauf des Termins im Aßekuranzkontoir laſſen wollen, ſo

Die ſchon bezalte Prämie wird nicht zurükgegeben, wenn etwa der Eigenthümer den nach dem Feuerſchaden übrig gebliebenen Teil

nicht mehr im Aßekuranzkontoir zu laſſen geſonnen wäre.

ſoll ihm ſelbige ausgeliefert werden, und findet alsdann wegen bereits erlegter Prämie keine weitere Abrechnung ſtatt.

Von einem Betrug des Mäklers, Braakers oder Eigenthümers, wodurch das Kontoir beim Verkauf der Waare ſein darauf gegebenes Geld nicht herausbekäme.

38. Wenn aller angewandten Vorſicht ungeachtet, von Seiten des Kontoir= und Börſenmäklers, des Braakers oder auch des Eigenthümers ſelbſt, ein Betrug ſolcher Art entdekt würde, wodurch die Waare beim Verkauf nicht die Summe ausbrächte, für welche ſie aßekurirt worden, und es ſich auswieſe, daß ſelbiges vom betrügeriſchen Empfang oder Beſichtigung und nicht etwa von dem unterdeſſen gefallenen Preiſe der Waare herrührte, ſo wird der Schuldige dem Gericht übergeben, damit an ihm alle Strenge der Geſezze ausgeübt werde; ſein Vermögen wird ſequeſtrirt und davon ſo viel verkauft, als zum Erſaz desjenigen Verluſtes erforderlich iſt, den das Diſcontokontoir dabei erleidet; auch wird ein ſolcher Verbrecher ins ſchwarze Buch der beiden Kontoirs eingeſchrieben, welche mit einem ſolchen in der Zukunft nie einige Art von Geſchäften haben ſollen.

Das Aßekuranzkontoir benachrichtiget das Diſcontokontoir von allen ſeinen Verhandlungen.

39. Da das Aßekuranzkontoir hauptſächlich zur Sicherheit des Diſcontokontoirs errichtet iſt, ſo iſt es auch verbunden, Lezteres von jedem Vorgange bei ſeinen Geſchäften zu benachrichtigen, damit es bei Ausleihung ſeiner Gelder und Beſichtigung der Waaren unbeſorgt ſein könne, und in ſeinen Geſchäften völlige Sicherheit habe.

Verfahren bei einer vorfallenden Veränderung.

40. Im Fall, daß bei dem Aßekuranzkontoir eine Veränderung vorgehen ſollte, ſo iſt ſelbiges verbunden, das Publikum davon durch beſondere Anzeigen an der Börſe und in den Zeitungen zu benachrichtigen.

Das Original iſt auf den einzelnen Blättern unterſchrieben:

Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank

Fürſt Kurakin.

Lit. A.

Tabelle

zur Beſtimmung des Wertes der Waaren bei Annahme derſelben zur Aßekuranz.

Benennung der Waaren.	Nicht länger zu verſtattender Aßekuranztermin.	Aßekuranzprämie.	Lohn für Mühwaltung des Mäklers.	Pakhausmiethe.	Anzunehmender Werth nach den Börſenpreiſen.
1. Sortirtes Stangeneiſen . .	von 6 zu 6 Monat	1/8 Prozent für die ganze Zeit	1/4 Prozent	1/12 Prozent.	3/4 vom Kapital.
2. Hanf aller Art	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/16 — —	1/24 — —	9/16 — —
3. Flachs aller Art	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/16 — —	1/24 — —	5/8 — —
4. Juften	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/24 — —	6/7 — —
5. Sohl= Doppel= und Pumpleder	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/24 — —	6/7 — —
6. Ziegen= und Schaafsleder, Sämiſch Leder und Korduan aller Farben	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/24 — —	6/7 — —
7. Präparirte Schaafsfelle, weiße und ſchwarze	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/24 — —	6/7 — —
8. Präparirte Seehundshäute .	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/24 — —	6/7 — —
9. Saffian aller Gattungen und Farben	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/24 — —	6/7 — —
10. Kupfer	— 6 — 6 —	1/4 — —	1/4 — —	1/32 — —	3/4 — —
11. Wachs	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/16 — —	3/5 — —
12. Hanf= und Leinöl ohne Lekkage	— 1 — 1 —	1/16 — —	1/4 — —	1/12 — —	3/5 — —
13. Talg	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/16 — —	3/5 — —
14. Talglichte	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/16 — —	3/5 — —
15. Seife	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/16 — —	3/5 — —
16. Borſten	— 3 — 3 —	3/16 — —	1/4 — —	1/24 — —	5/7 — —
17. Haſenfelle	— 2 — 2 —	1/8 — —	1/4 — —	1/16 — —	3/5 — —
18. Leim aller Gattungen . . .	— 3 — 3 —	1/4 — —	1/4 — —	1/32 — —	5/8 — —
19. Kallmank und Halbkallmank, das Stük von 50 Arſchinen .	— 6 — 6 —	1/2 — —	1/4 — —	1/16 — —	9/16 — —
20. Flämiſch Leinen und Seegeltuch, das Stük von 50 Arſchinen .	— 6 — 6 —	1/2 — —	1/4 — —	1/16 — —	9/16 — —
21. Raaventuch, das Stük von 50 Arſchinen	— 6 — 6 —	1/2 — —	1/4 — —	1/16 — —	9/16 — —
22. Strikke aller Gattungen . .	— 3 — 3 —	1 — —	1/4 — —	1/16 — —	1/2 — —
23. Pott= und Perlaſche ohne Mindergewicht	— 2 — 2 —	1/3 — —	1/4 — —	1/1[illegible] — —	1/2 — —
24. Rhabarber	— 3 — 3 —	1/8 — —	1/4 — —	1/24 — —	5/7 — —

Das Original iſt unterſchrieben:

Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank Fürſt Kurakin.

Alle nachfolgenden haben im Original gleiche Unterſchrift.

Lit. B.

Form der völligen Poliße.

N. N. et Comp. Kaufmann der Stadt N. übergiebt hiemit, nebſt Beifügung des von dem bei hieſigem Hafen angeſezten Braakers N. N. und Mäklers N.N. ausgeſtellten Zeugniſſes, dem Aßekuranzkontoir eine Parthie ihm eigenthümlich gehöriger Waare, beſtehend in 500 Stük Seegeltuch, von der Fabrike N. unter Merk und No. N. N. et Comp., welche er gegen Erlegung der geſezlichen Prozente auf 3 Monat unter Aßekuranz zu nehmen bittet. St. Petersburg, Tag, Monat, Jahr.

(Unterſchrift):

Lit. B.

Form der gedrukten Poliße.

- - - - - - - - - - Kaufmann - - - - - - - - - - - - - -
übergiebt hiemit nebſt Beifügung des, von dem bei hieſigen Hafen angeſezten Braa-
kers - - - - - - und Mäklers - - - - - - ausgeſtellten Zeugniſſes
dem Aßekuranzkontoir eine Parthie - - - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - - - Waare, beſtehend in - - - - - - -
unter Merk und No. - - - - - - - - - - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - der geſezlichen Prozente auf - - Monat - -
unter Aßekuranz zu nehmen bittet. St. Petersburg - - - - - - - -
Tag - - - Jahr.

Lit. C.

Billet des Aßekuranzkontoirs

beſteht in 13 Reihen unter einander verſchlungener kleiner Kreiſe, in deren Mitte die Rußiſchen Buchſtaben СТРАХОВАЯ (Strachowaia) in der teutſchen Ueberſezzung ASSEKURANZ in einem Kreiſe, und im Rußiſchen П О и Т. (P O i T.) in der teutſchen Ueberſezzung V. F. V. und H. im Diameter dieſes Kreiſes eingeſtochen ſind, und iſt im Original unterſchrieben: Oberdirektor der Reichsaßignazionsbank Fürſt Kurakin.

Lit. D.

F o r m

der völligen Poliße zur Verlängerung des Aßekuranztermins der Waare.

N. N. et Comp., Kaufmann der Stadt N., übergiebt hiemit dem Aßekuranzkontoir seine ihm eigenthümlich gehörige daſelbſt ſchon aßekurirte Waare, beſtehend in fünf hundert Stük Seegeltuch von der Fabrike N. unter Merk und No. N. N. et Comp., über die er auch ſchon von dem Aßekuranzkontoir ein Billet unter No. - - hat, zum Verlängern des Aßekuranztermins. St. Petersburg, Tag, Monat, Jahr.

(Unterſchrift):

Lit. D.

F o r m

der gedrukten Poliße zur Verlängerung des Aßekuranztermins der Waare.

- - - - - - - - - - - - - Kaufmann - - - - - - - übergiebt hiemit dem Aßekuranzkontoir - ſchon daſelbſt aßekurirte Parthie Waare, beſtehend in - zum Verlängern des Aßekuranztermins. St. Petersburg, Tag, Monat, Jahr.

(Unterſchrift):

Verordnung, daß der Adel die Unterhaltung der Gouvernementsgerichtsſtellen und die Städte die der Polizeien durch Abgaben beſtreiten ſollen; Erhöhung des Kopfgeldes der Bauern, des Impots der Städter, der Gutsſteuer der Kronbauern, des Preiſes vom Stempelpapier ſo wie Ausdehnung deſſelben, und Erlaſſung der bisherigen Rükſtände.

Ukas Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, des Selbſtherrſchers aller Reußen,

aus dem dirigirenden Senate allgemein kund gethan.

In Seiner Kaiſerlichen Majeſtät namentlichem, allerhöchſten, dem Se-
nate am 18ten December mit Seiner Majeſtät höchſteigenhändiger Unterſchrift
erteilten Ukas iſt verzeichnet: „Gleich nach Unſerer Gelangung zum Allreußiſch
„Kaiſerlichen Trone unterzogen Wir Uns, Unſrer Pflicht gemäß, der Unter-
„ſuchung der verſchiedenen Teile der Reichsverwaltung, und fanden gleich an-
„fänglich, daß die Reichsökonomie, ohnerachtet der zu verſchiedenen Zeiten bewirk-
„ten Vermehrung der Einkünfte, durch die Fortſezzung eines viele Jahre durch
„ununterbrochenen Krieges, und durch andere Umſtände, welche als nun vergangen
„Wir überflüßig finden, weiter zu erörtern, den äußerſten Unbequemlichkeiten un-
„terworfen worden. Die Ausgaben überſtiegen die Einkünfte. Der Mangel
„wuchs von Jahr zu Jahr und vergrößerte ſowol die einheimiſchen als auswärtigen
„Schulden; und um einen Teil dieſes Mangels zu dekken, wurden Mittel gewält,
„die noch größern Schaden und Unordnung nach ſich zogen. In dieſer ſchwierigen
„Lage dachten Wir zuförderſt darauf, ſolche ſchädliche Mittel zu verbeſſern, und ſie
„für die Zukunft zu hindern, und nächſtdem eine beſſere und zwekmäßigere Reichs-
„ökonomie zu begründen; dem zufolge vernichteten Wir ſchon in den erſten Tagen
„Unſerer Regierung den Plan, den Preis der Kupfermünze auf's Doppelte zu
„erhöhen, als welcher den Kredit des Reichs notwendig verdächtig machen und
„vernichten mußte, ſezten eine Gold- und Silbermünze von höherer Probe feſt, und
„um alle verſchiedenen in Rußland gangbaren Münzen in einen geordneten und
„einander gleichmäßigen Umlauf zu bringen, beſtimmten Wir zum Einkauf der
„Bankaßignazionen, welche Wir jederzeit für eine wirkliche auf Unſre Kaſſe haf-
„tende Schuld an das ganze Volk anerkannt und noch anerkennen, die um ſo
„heiliger iſt, da ſie wirklich den Reichsbedürfniſſen aushalf, nicht unbeträchtliche
„Summen, und größtenteils in Gold und Silber, damit Wir durch Einwechſelung
„der Aßignazionen gegen dieſelben, Unſere die Sicherung des Reichskredits und
„des allgemeinen Wohls bezwekkende Abſicht deſto ſicherer erreichten; Wir verrin-
„gerten die Anzahl der Gouvernements und ihrer Gerichtsſtellen und Beamten,
„welche Wir auf das unumgänglichſte Erforderniß beſchränkten; Wir verhinderten
„die Verbreitung der Kriegsflamme, welche von der vor Unſerer Gelangung

„zum Trone neuentworfenen größern und tätigern Mitwirkung gegen die Franzoſen „die unausbleibliche Folge geweſen ſein würde; wodurch Wir auch zugleich die „Unſeren Unterthanen durch die Verſtärkung der Armee ſchon bevorſtehende „Bedrükkung abwendeten, zu welcher nämlich eine Rekrutenaushebung zu einem „vom Hundert damals ſchon verordnet war; ſo hoben Wir auch die Getraide= „und Fourageſteuer auf, mit welcher eine endloſe Entkräftung der Landleute not= „wendig verknüpft, und welche Mißbräuchen ausgeſezt war, die in ſolchen Fällen „von keiner Wachſamkeit verhindert werden können; auch ſuchten Wir für die „Zukunft ihnen in dem wichtigſten Punkte Erleichterung zu ſchaffen, wo nämlich „dieſe guten und nüzlichen Glieder des Gemeinweſens der Beſchüzzung ihres Va= „terlandes mehrere ihrer Mitbrüder zum Opfer darbringen, und da Wir fanden, „daß dieſer Druk vorzüglich durch die uneingeſchränkte Eigenmacht vergrößert „wurde, nach der die zum Kriegsdienſte beſtimmten Leute zur häuslichen Bedie= „nung, zur Anſiedelung auf Erbdörfern und zu ſolchen Dienſtleiſtungen abgezogen „wurden, bei denen ſie zwar bei der Armee verblieben, doch nicht für ein wahres „Bedürfniß oder Erforderniß derſelben, ſondern nur zur Befriedigung irgend einer „Vorneigung oder zu eitlem Gepränge dienen mußten, ſo ſchnitten Wir dieſes Uebel „durch kräftige und ſtrenge Maaßregeln ab, ſo daß man jezt nicht wie vorher nur „die Hälfte oder den dritten Teil der Leute in Reih und Glied ſtellt und zum „Kampfe gegen den Feind ausführen wird, Unſer Volk aber bei einem geringern „Verluſte und einer größern Schonung der Krieger, in Ergänzung ihrer Zahl, eine „große Erleichterung empfinden muß. Die Erfahrung eines Jahres hat Uns die „wirklichen Erforderniſſe und Mängel in ihrer ganzen Ausdehnung kennen gelehrt. „Wir haben nun zwar in dem ablaufenden Jahre alle von Uns abhängenden „Mittel angewendet, um die lezteren zu erſezzen, deren größter Teil ſich von ver= „floſſenen Jahren her angehäuft hat, finden es aber jezt durchaus notwendig, „Unſere Reichsökonomie für die Zukunft auf ſolchen Fuß zu ſezzen, daß Unſre „Einkünfte zu den unvermeidlichen Ausgaben hinreichend werden, und deshalb „ſchreiben Wir folgende Punkte zur obliegenden Befolgung vor: Erſtens: Es „iſt oben geſagt worden, daß Wir den Etat der Gouvernements auf das unum= „gängliche Erforderniß eingeſchränkt haben; da nun der größte Teil deſſelben, der „zur Gewährung von Gerechtigkeitspflege, Bewahrung der öffentlichen Ordnung „und zur Schuzwehr der allgemeinen Sicherheit dient, aus dem Adel beſezt wird, „überdies dieſer erſte Reichsſtand vorzüglich vor den übrigen ein Gegenſtand lan= „desväterlicher Gnade geweſen, und auch jezt durch die Errichtung einer Aſſiſtenz= „bank zu ſeinem Beſten einen neuen Beweis Unſrer Sorgfalt empfängt, ſeine „Stämme im vollen Beſizze ihres Vermögens zu erhalten; ſo finden Wir es „deshalb billig, daß auch er von ſeinem Eigenthume die allgemeinen Bedürfniſſe „unterſtüzze; und verordnen: 1tens, vom Gouvernementsetat die Räthe und „Aßeſſoren der Höfe des Gerichts und der Rechtspflege, die Kreis= und Nieder=

„landgerichte nebſt ihren Kanzleiſummen, die Gouvernements- und Kreisland-„meſſer, die Medicinalpflegen und alle Medizinalbeamten und Hebammen, die „Architecten und Mechaniker, in Kleinreußen die Generalrichter und Räthe des „Generalgerichtes; in Livland das Hofgericht, die Landgerichte und die Kommißa-„riate; in Ehſtland den Sekretair des Provinzialkonſiſtoriums, das Revalſche „Voigteigericht für die Bewohner der Oberſtadt, die Kreiskommißairs der vier „Kreiſe; im Gouvernement Wüborg das Lagmannsgericht, die Geradsgerichte; „in den Kreiſen die Landkommißairs, die Kreisſchreiber, die Kanzeleibedienten „und Lenzmannen, die Konſiſtorien zu Wüborg und Friedrichshamm; in Kurland „das Oberhofgericht, das Piltenſche Landrathskollegium, die vier Juſtanzgerichte „oder Hauptmannsgerichte, die acht Hauptmannsgerichte und die Konſiſtorien „auf den Unterhalt des Adels zu ſezzen. 2tens: Damit aber in Aufbringung „der zur Unterhaltung dieſer Stellen und ihrer Angeſtellten erforderlichen „Summe die möglichſte und nach den Adlichen Beſizzungen abgemeſſene Gleich-„heit herrſche, ſo beſtimmen Wir, daß ſie nach den Gouvernements jährlich „eine beſtimmte Summe zu dieſer Verwendung an Unſere Kaſſe eintragen „ſollen, und zwar: von Moskwa ein und funfzigtauſend Rubel; von St. Peters-„burg eilftauſend Rubel; von Nowgorod acht und zwanzigtauſend Rubel; von „Twer ein und funfzigtauſend Rubel; von Pſkow ſechs und dreißigtauſend Ru-„bel; von Smolensk ein und ſechszigtauſend Rubel; von Tula ein und ſechszig-„tauſend Rubel; von Kaluga ein und funfzigtauſend Rubel; von Jaroslav neun „und vierzigtauſend Rubel; von Koſtroma ſieben und vierzigtauſend Rubel; von „Wladimir ein und funfzigtauſend Rubel; von Niſhegorod ſieben und funfzig-„tauſend Rubel; von Wologda funfzehntauſend Rubel; von Wätka zweitauſend „Rubel; von Kaſan vierzehntauſend Rubel; von Perm fünf und zwanzigtauſend „Rubel; von Orenburg zehntauſend Rubel; von Simbirsk neun und vierzig-„tauſend Rubel; von Saratow neun und vierzigtauſend Rubel; von Aſtrachan „tauſend Rubel; von Woroneſh ſechs und zwanzigtauſend Rubel; von Tambow „ſechs und funfzigtauſend Rubel; von Räſan fünf und funfzigtauſend Rubel; „von Kursk ſieben und vierzigtauſend Rubel; von Orel fünf und funfzig-„tauſend Rubel; von der Slobodiſchen Ukraine fünf und dreißigtauſend Ru-„bel; von Kleinreußen achtzigtauſend Rubel; von Neureußen dreißigtauſend „Rubel; von Livland drei und dreißigtauſend Rubel; von Ehſtland ſechszehn-„tauſend Rubel; von Kurland zwanzigtauſend Rubel; von Wüborg fünftauſend „Rübel; von Lithauen hundert und viertauſend Rubel; von Minsk ſieben und „funfzigtauſend Rubel; von Weißreußen zwei und neunzigtauſend Rubel; von „Vollhynien drei und ſechszigtauſend Rubel; von Podolien fünf und ſechszig-„tauſend Rubel; von Kiew zwei und ſiebenzigtauſend Rubel; und von den „Gutsherrlichen Sloboden im Bezirk des Doniſchen Truppenkorps zehntauſend „Rubel; in allen eine Million ſechshundert vierzigtauſend Rubel. 3tens: Dieſe

„Gelder ſind dem Adel jedes Gouvernements zur Abtragung von ſeinem Ver=
„mögen in zwei halbjährlichen Terminen aufzulegen; den Gouvernements= und
„Kreisadelsmarſchällen aber iſt die Beſorgung aufzutragen, daß dieſe Gelder
„richtig und zur beſtimmten Zeit den Gouvernementsrentkammern ohne Rük=
„ſtand eingeliefert werden, von denen nachher die weitere Verwendung und
„Auszahlung derſelben nach Anweiſung und Verfügung des Generalſchazmeiſters
„beſorgt werden wird. Zweitens: Auf eben die Art fällt auch in den Städ=
„ten, wo jezt ſchon Stadtpolizeien beſtehen, die Unterhaltung derſelben den Städten
„des nämlichen Gouvernements zu, wobei es den Stadtmagiſtraten und Dumen
„übertragen wird, unter Aufſicht der Gouvernementschefs die dazu erforderlichen
„Summen nach Maaßgabe des Beſtandes der Städte und ihrer Einwoner zu
„verteilen; und in Rükſicht der Eintragung dieſer Gelder ſich eben ſo zu ver=
„halten, als oben im erſten Punkte für den Adel vorgeſchrieben worden; eben
„dies hat man auch in den andern Gouvernements einzurichten, wo es ſich für
„nötig ergeben mögte, in den vorzüglichſten Städten eine gleiche Polizei zu be=
„ſtellen. Drittens: Da Wir die Landleute überhaupt von dem Drukke, der
„mit Unterhaltung der zur Armee gehörigen Pakpferde, und mit den Fuhren
„zur Zubringung des Proviantes, der Fourage und der übrigen Bedürfniſſe ver=
„knüpft war, befreit haben, ſo verordnen Wir, von allen Landleuten der Kron=
„behörde, und den Gutsherrlichen Bauern, außer dem durch den Ukas vom
„23ſten Junius 1794 feſtgeſezten Kopfgelde, noch 26 Kopeeken von jedem
„Kopfe männlichen Geſchlechtes einzuheben, doch mit Einſchluß der dreizehn
„Kopeeken, welche durch den Ukas vom 19ten September 1797 aufgelegt wur=
„den, und mit Inbegrif der Zuſchußgelder von zwei Kopeeken auf den Rubel,
„ſo viel nämlich davon nach Berechnung auf dieſe Erhöhung fallen würden; der
„Termin zur Eintragung dieſer Abgabe aber wird der nämliche ſein, der zur
„Einhebung des übrigen Kopfgeldes beſtimmt iſt. Viertens: Dem gemäß
„iſt auch den Einwonern der Städte eine Erhöhung ihrer Abgaben aufzulegen,
„und namentlich auf die Kaufmannſchaft, von den von ihnen auf ihr Gewiſſen
„angegebenen Kapitalen, außer dem Einen vom Hundert noch ein Viertel Pro=
„zent, und auf die Bürger funfzig Kopeeken, mit Zulage nämlich der Zu=
„ſchußgelder von zwei Kopeeken auf den Rubel; und dieſe erhöhete Auflage iſt
„gleichmäßig von allen Kaufleuten und Bürgern einzuheben, welche Abgaben
„bezalen, ohne Unterſchied der Nazionen oder der Religion. Fünftens: In
„Erwägung, daß während der funfzehn Jahre ſeit der lezten Erhöhung der
„Gutsherrlichen Abgaben der Bauern von der Kronbehörde, die Preiſe der
„Dinge ſich unvergleichbar erhöht, die Einwoner die Quellen ihres Gewinnes
„und im Allgemeinen ſich durchs ganze Reich die Einnahmen ſehr vermehrt
„haben; außerdem zu noch größerem Vorteile der Bauern von der Kronbehörde,
„vorzüglich an den Orten, wo Akkerbau und Viehzucht den erſten Gegenſtand

„des Gewerbes ausmachen, von Uns die Vorſchrift erteilt worden, die Ort=
„ſchaften der Krone nach äußerſter Möglichkeit mit hinlänglichen Ländereien zu
„verſehen, finden Wir für nötig, eine neue Verfügung in Anſehung der von
„allen Anwonern der Krone verſchiedener Benennung zu hebenden Gutsſteuer zu
„treffen, und nach Maaßgabe des Landes, des Ueberfluſſes an demſelben, und
„der Mittel, welche die Einwoner haben, um durch Arbeit und Gewerbe zu
„gewinnen, die Gouvernements nach vier Klaſſen einzuteilen, und zwar zur
„erſten: die Gouvernements Räſan, Jaroslaw, Koſtroma, Tula, Kaluga,
„Wladimir, Simbirsk, Orel, Kursk, Tambow, Woroneſh, Wätka, Niſhegorod,
„Kaſan und Saratow; zur zweiten: Moskwa, Twer, Smolensk, Aſtrachan;
„zur dritten: St. Petersburg, Pſkow, Wologda, Orenburg, Minsk, Livland,
„Ehſtland, Slobodiſche Ukraine, Neureußen, Kiew, Podolien, Kleinreußen,
„Lithauen, Vollhynien, Kurland und den Teil des Weißreußiſchen Gouverne=
„ments, der ehemals das Gouvernement von Mohilew ausmachte; zur vierten:
„die Gouvernements Wüborg, Perm, Archangel, Tobolsk, Irkuzk, Nowogorod,
„und den Teil von Weißreußen, der vormals das Gouvernement Polozk aus=
„machte, zu rechnen; und die jezt zu bezalende Steuer auf jeden Kopf männ=
„lichen Geſchlechts in den Gouvernements der erſten Klaſſe um zwei Rubel, in
„denen der zweiten um einen Rubel und funfzig Kopeeken, in denen der dritten
„um einen Rubel, und in denen der vierten Klaſſe um funfzig Kopeeken zu
„erhöhen, überdies auch noch von dieſer Vermehrung die feſtgeſezten Auflage=
„gelder von zwei Kopeeken auf den Rubel einzuheben: und dem gemäß, wo die
„Einkünfte der Krone von den Dörfern ihrer Behörde nicht in Geldſteuern von
„jedem Kopfe, ſondern nach Haaken oder Staroſteien berechnet werden, die Quarten,
„oder die Steuern anderer Art, außer dem bis jezt zur Kronkaſſe Erhobenen um
„den fünften Teil zu vermehren: Sechſtens: das Stempelpapier künftig bis auf
„folgende Preiſe zu erhöhen: die Bogen von zwanzig Kopeeken auf dreißig,
„die von vierzig auf ſechszig, die von vier Rubel auf acht Rubel, die von zehn
„Rubel auf zwanzig Rubel, die von zwanzig Rubel auf funfzig Rubel; und von
„denen, die zu Päſſen ausgegeben werden, jeden einzelnen auf ein Jahr gege=
„benen Paß bei dem nämlichen Preiſe zu laſſen, den auf zwei Jahre von drei
„Rubel auf fünf Rubel; den auf drei Jahre von fünf Rubel auf zehn Rubel
„zu ſezzen. Außer dieſem ſezzen Wir noch feſt: 1tens: die Wechſel auf aus=
„drüklich dazu anzufertigendem Stempelpapier zu ſchreiben, von dem die Blatt=
„form durch Ukaſen Unſers Senates allgemein bekannt zu machen iſt; indem
„Wir verordnen, für jedes Blatt von zehn bis tauſend Rubel einen Rubel;
„von mehr als tauſend bis zu fünftauſend drei Rubel, und von mehr als fünf=
„tauſend bis zu zehntauſend, fünf Rubel; von mehr als zehntauſend bis zu
„zwanzigtauſend, zwölf Rubel; von mehr als zwanzigtauſend bis zu funfzig=
„tauſend zwanzig Rubel; von mehr als funfzigtauſend bis zu fünf und ſiebenzig=

„tauſend, dreißig Rubel; von mehr als fünf und ſiebenzigtauſend bis zu hundert=
„tauſend Rubel, fünf und vierzig Rubel zu nehmen. 2tens: Schifferdeklarazio=
„nen, Päſſe für abgehende Schiffe und Galliotten, Atteſtate auf zugeführte
„Waaren, um ſie nach auswärtigen Landen zu ſenden, Ukaſen, daß den Han=
„delsleuten die vom öffentlichen Verkaufe ihrer nicht angegebenen Waaren nach=
„gebliebenen Gelder ausgegeben werden ſollen, die von dem Schifsbaumeiſter
„der Stadtwerft jährlich für die Feſtigkeit der Schiffe zu erteilenden Zeugniſſe
„und alle Zollakten, ferner Vollmachten, Teſtamente, Geldrechnungen, Kontrakte
„und Verträge, und mit einem Worte alle Akten, welche bei einer Gerichts=
„oder Regierungsſtelle könnten vorgezeigt werden müſſen, ſind nicht anders als
„auf Stempelpapier zu ſchreiben; denn ohne dies werden ſie von keiner Ge=
„richtsſtelle oder Obrigkeit angenommen, noch wird in Folge derſelben gerichtlich
„verfahren werden. 3tens: Für die in dieſer zweiten Abteilung erwähnten Akten
„und Dokumente, welche nach auswärtigen Landen verſchikt werden, ſoll zur
„Erleichterung des Poſtgeldes ein beſonderes dünnes Papier angefertigt werden,
„von welchem der Preis eines jeden Bogens auf funfzig Kopeeken geſezt wer=
„den wird, zu den übrigen aber können die gewöniglichen auf dreißig Kopeeken
„angeſezten Stempelbogen gebraucht werden. 4tens: So oft in den Zöllen ein
„Papier unterſiegelt werden muß, ſo iſt dafür auch die feſtgeſezte Siegelabgabe
„einzuheben. 5tens: Die Wirkſamkeit dieſes Ukaſes nimmt in Anſehung des
„Stempelpapiers andrer Orten vom erſten Mai, und im Gouvernement Irkuzk
„vom 1ſten Julius des eintretenden Jahres 1798 ihren Anfang. Durch dieſe
„Mittel hoffen Wir, mit der Hülfe Gottes und im Vertrauen auf die Treue
„und den Eifer Unſrer Untertanen nicht nur jeden Mangel zu dekken, ſondern
„mit Erhebung Unſrer Finanzen auf eine der Größe des Reichs angemeſſene
„Stufe, alles das zu erweitern, was den geſellſchaftlichen Vorteil befördern
„kann; und um bei dieſer Gelegenheit Unſern Untertanen einen neuen Beweis
„Unſrer landesväterlichen Gnade zu geben, ſo verordnen Wir, daß alle Rük=
„ſtände, welche auf Bürger, Bauern der Kronbehörde und Gutsherrliche Bauern
„in Anſehung der Kopfſteuer und auf die Bauern der Kronbehörde auch in
„den Gutsherrlichen Abgaben haften, und die bis zum 1ſten Januar des lau=
„fenden Jahres 1797 mehr als ſieben Millionen Rubel betragen, niedergeſchla=
„gen, und dieſelben nicht zur Kaſſe beigetrieben werden; bei dieſer Erlaſſung
„aber ſchärfen Wir auf das nachdrüklichſte ein, daß von jezt an i der ſich
„beeifre, die ihm auferlegten Abgaben gehörigen Ortes richtig und ohne Rük=
„ſtand zum feſtgeſezten Termine zu bezalen und abzutragen, und daß die Obrig=
„keiten unverbrüchlich darauf achten, daß alle Steuern von der durch die jedes=
„malige Reviſion beſtimmten vollen Zahl von Leuten zu Unſrer Kaſſe einge=
„hen, worin die Gerichtsſtellen und Perſonen, welchen dieſe Beſorgung ufer=
„legt iſt, einer ſtrengen Rechenſchaft, und für Saumſeligkeit oder Verabſäumung

„der ſtrengſten Unterſuchung ausgeſezt ſein werden.“ — Der dirigirende Senat hat befolen: Zur Beachtung und ſchuldigen Erfüllung dieſer Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Verordnung ſie durch öffentliche Ukaſen allgemein kund zu thun. Welches hierdurch publicirt wird.

Das Original iſt von dem dirigirenden Senate unterſchrieben. (L. S.) Gedrukt zu St. Petersburg beim Senate am 27ſten December 1797.

Inhaltsverzeichniß des zweiten Bandes nach der Zeitfolge.

Nachtrag zum erſten Bande.

Stiftung für die Kaiſerliche Familie . . . . Seite 1
Inhaltsverzeichniß der Stiftung für die Kaiſerliche Familie . . . — 81
Form eines Kaufbriefes für das Departement der Apanagen . . . — 89
Statuten der Rußiſch Kaiſerlichen Orden . . . . — 90
Konvention zwiſchen dem Rußiſch-Kaiſerlichen und dem Königlich-Preußiſchen Hofe, unter dem Beitritte des Römiſch-Kaiſerlichen Hofes wegen der endlichen Teilung von Polen . . . . — 103
Akt der Entſagung Seiner Majeſtät des Königs von Polen . . . — 110
Handlung- und Schiffartstractat zwiſchen dem Rußiſchen Reiche und der Krone von Großbittannien . . . . — 112

Auguſt 1797.

Anordnung der von den Kameralhöfen an das Departement der Apanagen einzuſendenden Beſchreibungen der Apanagegüter, nebſt der Form zu den Inventurbüchern und monatlichen Liſten . . . . — 122
Bekanntmachung der Nachrichten von der Unterhaltung der Wege in den Gouvernements Livland, Lithauen und Kurland, zur Beachtung der übrigen Gouvernements . . . . . , ... — 131
Einſchärfung des allerhöchſten Ukaſes, daß aus jeder Drukkerei ein Exemplar von jedem gedrukten Buche an die akademiſche Bibliothek eingeſchikt werden ſolle — 141
Die von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät bei der Parole abgegebenen Befehle ſind für namentliche Ukaſen zu achten . . . . — 141
Anſtellung von Salz- und Branntweinsfactoren aus der Kaufmannſchaft in den Städten, die nicht mit zum Gouvernementsetat gezogen ſind . . . — 142
Die Studenten des Bergkorps ſollen bei ihrem Eintritt zum Staatsdienſte zur 13ten oder 14ten Rangklaſſe eingeſchrieben werden . . . . . — 144
Errichtung eines beſondern Gerichts für die Brüdergemeine zu Sarepta und deſſen Gerechtſame . . . . , . . . — 144
Ueber die Schuldforderung des Moskowiſchen Kaufmanns Kolobow an den entlaſſenen Generalmajor Jürgens . . . . — 146
Verordnung, da wo es nötig ſein mögte, die Zahl der Beiſizzer der Landgerichte zu vermehren . . . . — 147
Verordnung, die Anfertigung des Wappenbuches vom Rußiſchen Adel zu beſchleunigen — 147
Beſtimmung, wie die Adelsmarſchälle beurlaubt werden können . . — 149
Entlaſſung des bürgerlichen Gouverneurs von Tobolsk, wirklichen Etatsrathes Tolſtoi und anderweitige Beförderungen . . . . — 149
Eröfnung der Kanzelei der Oberhüttendirection . . . . . . — 150
Sequeſtrirung des Vermögens des Obriſten Karatſchinskoi . . . — 150
Verordnung, Geld und andere Transporte durch Eſcorten vom Staatskommando oder nur von einem Feldbataillon zum andern geleiten zu laſſen . . — 151

Beſtätigung der Gerechtſame der Bürgerſchaft von Neſhin im Gouvernement Kleinreußen Seite 152
Verordnung, im Gouvernement Irkuzk alle Grenzbeamten nach dem Etat von 1783 beizubehalten . . . . — 152
Etat der beim Kommerzkollegium angeſezten Expedizion zur Beglaubigung der Zollrechnungen . . . . — 153
Anordnung einer neuen Einrichtung aller Dorfſchaften von der Kronbehörde . — 154
Nachgabe des Verkaufs vom Rigiſchen jezt ſchon fertigen Balſam . . — 161
Einſchärfung, daß die Bezalung ſeiner Schulden von Jedem mit aller Strenge gefordert werde, ohne daß Begebung unter Vormundſchaft anders als in den geſezmäßigen Fällen dagegen ſchüzzen könne . . . . . . — 163
Neuer Etat des verſtärkten Senatsbataillons . . . . . — 164
Genaue Beſtimmung, wie es mit der Ankündigung der Urteilsſprüche der Gerichtshöfe, ihrer Vollziehung, und den zur Appellazion vergönnten Terminen gehalten werden ſolle . . . . — 166
Befehl, die ausgeſchloſſenen Kaufleute zu Rekruten abzugeben . . . — 167
Abänderung einer Entſcheidung des Kameralhofes von Wüborg in Zolldefraudationsſachen — 168
Verbot, das aufgehobene Departement vom vormaligen Kammerkollegium noch ferner mit Anforderungen zu beläſtigen . . . . . . — 169
Aufhebung eines Urteils des Kameralhofes von Niſhegorod in Abgebung von Bauern der Kronbehörde zu Erbbauern . . . . . . — 170
Einſchärfung des Verbotes, die auf Koſten der Krone gebildeten Schullehrer nicht ohne Erlaubniß der Schulkommißion zu anderweitigen Dienſten annehmen zu dürfen — 171
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes zu Charkow in Sachen eines unregelmäßig vor ſeine Behörde gezogenen Prozeſſes . . . — 172
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes zu Tambow, in Sachen einer unrechtmäßig zuerkannten Waldung . . . . . . — 173
Anerkennung des Kaufmanns Ellinger als Preußiſchen Vicekonſul zu Riga und des Kaufmanns Saringhauſen als Konſul zu Pernau . . . . — 175

September 1797.

Inſtrukzion für die bei der Landmeſſungskanzelei und den Landmeſſungskontoirs neu angeſezten Prokureurs . . . . — 176
Aufhebung der in Taurien beſtandenen Viehweideſteuer . . . . — 181
Erhebung des Moskowiſchen Bürgers Orlow in den Adelſtand . . . — 182
Genaue Beſtimmung, wie es künftig mit der Annahme und Verſchikkung ſchwerer gerichtlicher Paquete gehalten werden ſolle . . . . . — 182
Etat des Geographiſchen Departements . . . . . . — 184
Verordnung, daß für eingegebene Schuldforderungen nie mehr Vermögen in Beſchlag genommen werden ſoll, als zur Tilgung derſelben hinlänglich iſt . . — 185
Befehl und Plan zur Errichtung einer Schule für die Bauart von geſtampfter Erde — 185
Erteilung eines zehnjährigen Privilegiums an den Profeſſor Hottemberger zur alleinigen Bauung des von ihm erfundenen Schmelzofens . . . . — 187
Befreiung des Rußiſchen Edelmannes Alerei Wojeikow von ſeinem weitern Arreſte — 188
Plan, wie das zur diesjährigen Kleidung der Armee noch fehlende Tuch und Raſch angeſchaft werden könne . . . . — 188
Befehl zur Rekrutenaushebung durchs ganze Reich . . . . — 191
Oeffentlich publicirter Ukas zur Rekrutirung . . . . . — 193

Aufforderung der Parteien von Appellazionsgeſuchen, die lange unbetrieben liegen geblieben, ſich jezt beim dirigirenden Senate zu melden . . . Seite 194
Einſchärfung, alle ausländiſchen Waaren gehörig zu beſichtigen . . — 195
Beſtätigung der bisher von der Stadt Kiew genoſſenen Vorrechte . . — 196
Verordnung, vom Generalmajor Wolkow das Geld für die gefehlten Regimentspferde einzufordern . . . . — 197
Zurüknahme der an die Landleute verteilten Regimentspakpferde zu den Regimentern ſelbſt — 197
Befehl, vom Obriſten Baronow die an ſich genommen Regiments= und Artellgelder wieder einzufordern . . . . — 198
Verordnung, daß die Städte oder Ortſchaften, wo ſich Deſerteurs verſtekt gehalten, dieſelben wieder ſtellen ſollen . . . . — 199
Umbenennung der Stadt Jelensk in Balta und Vereinigung der Slobode dieſes Namens mit derſelben . . . . — 199
Einrichtung eines Hofgerichts für die Gouvernements Minsk, Vollhynien und Podolien — 200
Beſtätigung des Ukaſes, Geldtransporte, im Falle eines Mangels von Staatskommando's, von wirklichem Militair geleiten zu laſſen . . . . . . — 200
Beſtimmung, daß die Kameralhöfe und Kammerdiviſionen nicht verbunden ſeien, an den gegenſeitigen Geſchäften Teil zu nehmen . . . . — 202
Verordnung, daß die Beſichtigung der Kronmagazine an den Orten, wo es keine Stadtvögte giebt, nicht von den Kommendanten, ſondern von den Magiſträten beſorgt werde — 203
Die Staatskriegskommando's der aufgehobenen Städte ſind bis auf weitere Regulirung auf dem bisherigen Fuß zu unterhalten . . . . — 203
Die in Civildienſten angeſtellten Söhne von Geiſtlichen ſollen nicht zu Kriegsdienſten genommen werden 204
Befehl zur genauen Aufſuchung dreier entwichenen Aſtrachaniſchen Zollbeamten — 204
Aufhebung des in Sachen einer Erbſchaftsteilung gefällten Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Orel . . . . — 206
Aufhebung eines vom bürgerlichen Gerichtshofe von Nowogorod in Sachen eines von niedern Gerichten begangenen Verſehens, gethanen Spruches . . . — 208
Befehl, alle zur Durchſicht des dirigirenden Senates geeigneten Kriminalſachen dem 4ten Departement deſſelben zuzuſenden . . . . — 209

October 1797.

Ernennung der Obriſtin Palmenbach zur Vorſteherin des Fräuleininſtitutes . — 210
Legitimazion aller Kinder der Generallieutenantin Koltowskoi, eines Sohnes des Obriſten Roſenberg, und eines Sohnes des wirklichen Etatsrathes Jelagin . . — 210
Beſtimmung, nach welchen Orten die verſchiedenen Arten der zur Verſchikkung verurteilten Verbrecher verſchikt werden ſollen . . . . — 211
Verordnung zur Aufſuchung von Steinkohlenbahnen, und Verſprechen einer Belonung für den erſten Entdekker . . . . — 212
Verlegung der zu Dubno gehaltenen Kontrakte nach Kiew . . . . . — 213
Einſchärfung, die an einigen Orten entſtandene Viehſeuche auf alle mögliche Art zu hemmen — 213
Verordnung, die Vollziehung der Urteile der Gerichtshöfe in den Rechtsſachen, bei denen an den dirigirenden Senat appellirt wird, bis zur Entſcheidung des Senates anzuhalten . . . . — 214
Verbot, fernerhin keine großen Kaufhöfe oder Budenreihen anzulegen . . — 214
Einſchärfung an die Gouvernementschefs, die Plane zu den Verſicherungsanſtalten gegen Feuersbrünſte und andere Unglüksfälle baldmöglichſt einzuſenden . . — 215

Erlaſſung verſchiedener am 23ſten Junius 1794 verordneten Erhöhungen der Abgaben von den Kupferwerken . . . . Seite 216
Verordnung, daß die Landleute, welche zum Kaufmanns= oder Bürgerſtande übergehen wollen, ſich deshalb an ihre erſte Obrigkeit wenden ſollen . . . — 217
Befehl, die Entfernung der Gouverneurs während der von ihnen zu haltenden Gouvernementsbereiſung wie jede andere Abweſenheit derſelben zu beachten . — 218
Verordnung, auch im Falle einer unternommenen Appellazion dennoch die Entſcheidungen der Gerichtshöfe wegen Beitreibung von Zoll und Strafgeldern für konfiszirte Waaren ſogleich zu vollziehen . . . . — 218
Ueber die Mitteilung der vom Kriegskollegium eingeſendeten Liſten, wie viel Geld von verſchiedenen Regimentskommandeurs für untaugliche Pferde beigetrieben werden müſſe, an alle Gouvernementsregierungen . . . . — 219
Beſtimmung, wohin die Rekruten, die nicht zur rechten Zeit am beſtimmten Orte geſtellt werden, nachher abgeliefert werden müſſen . . . . . — 220
Genauere Beſtimmung, wo und wann die durch den allerhöchſten Ukas vom 19ten September verordnete Steuer eingehoben werden ſolle . . . . — 221
Nähere Beſtimmung, wie es mit der Anhaltung der Urteilsexekution der jezt eben entſchiedenen Prozeſſe gehalten werden ſolle . . . . — 222
Befehl, die von den aufgehobenen Gerichtsſtellen nachgebliebenen Gerätſchaften zum Beſten der Kronkaſſe zu verkaufen . . . . — 224
Umbenennung der aufgehobenen Kreisſtädte in Marktflekken . . . . — 225
Verordnung zur gehörigen Verteilung der den verſchiedenen Gouvernementsgerichtsſtellen zur Beſoldung der Kanzleibedienten und Beſtreitung der Kanzleiausgaben nötigen Geldſummen . . . . — 226
Verordnung, aller Orten Nachſicht zu halten, ob die Privatfabriken und Hüttenwerken zugeſchriebenen Beſizzungen der Krone zum gehörigen Zwekke benuzt werden — 227
Eröfnung des Vormundſchaftskontoirs für die Ausländer zu Saratow . . . — 227
Befehl an die Gouvernementsregierung und den Kameralhof zu Saratow, ſo wie an alle übrigen Gerichtsſtellen, die Anfragen des Vormundſchaftskontoirs gehörig zu beantworten . . . . — 228
Nachfrage nach den Gütern und einem Bauer des Majors Tolſtoi . . — 228
Befehl an alle Gerichtsſtellen von den bei ihrer Behörde ſtehenden Rittern des Rußiſchen Ordens der Ordenskanzelei genaue Nachricht einzuſenden . . — 229
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Orel in einer Erbſchaftsſache — 230
Aufhebung eines Urteils der erſten Departements des Hofgerichtes und des Hofes des Gerichts und der Rechtspflege zu St. Petersburg in Sachen der Heuaufkäufer und Beſtrafung der Gerichte . . . . — 231
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Nowgorod Sewersk in einer Länderei= und Beſizſtreitigkeit . . . . — 232

November 1797.

Wiederherſtellung der alten Verfaſſung des Doniſchen Truppenkorps . . — 233
Legitimazion eines Sohnes des verſtorbenen Kriegskommißair Schatilow . . — 234
Ukas des dirigirenden Senates bei Verſendung des nachfolgenden Manifeſtes . — 235
Manifeſt wegen einer neuen Gold= Silber= und Kupfermünze von höherer Probe und neuem Gepräge . . . . — 236
Verordnung, auch im Civiletat die, welche ſich nicht zum beſtimmten Termin bei ihren Poſten einfinden, ſogleich von allen Dienſten auszuſchließen . . . — 237

Manifeſt und Ukas zur Einführung eines neuen Zolltarifes . . . . . — 237
Die Inſpectoren haben wegen Errichtung von Hoſpitälern und Verſehung der Schildwachen mit Pelzkleidung mit den bürgerlichen Gouverneurs Rükſprache zu nehmen — 343
Erlaubniß für die Regimentschefs die ihnen mit den gehörigen Zeugniſſen vorgeſtellten Edelleute in Kriegsdienſten anſtellen zu können . . . . . . — 243
Erlaubniß, die für Truppenkommando's nötigen Medikamente an Orten, wo keine Kronapotheken ſind, auch aus andern Apotheken einkaufen zu können . . — 244
Einſchärfung, alle Verbrecher an den zu ihrer Verſchiffung beſtimmten Ort ohne Aufenthalt abzuſenden . . . . — 245
Ausdehnung der Verordnung, daß jeder in Rußland Wohnhafte ſich zu einem beſtimmten Stande angeben müſſe, auf die neu mit dem Reiche vereinigten Provinzen — 246
Ukas des dirigirenden Senates bei Verſendung der allerhöchſten Ukaſen und des Memoriales über die Pflichten der Rußiſchen Ordensritter . . . . . — 246
Erlaubniß, die einmal zur Beſorgung verſchiedener Ordenspflichten erwälten Ritter nicht abwechſeln zu dürfen . . . . — 247
Belegung der Ordenskommenthurieen mit einer Geldſteuer . . . . . — 247
Nähere Darſtellung der Pflichten des Allreußiſchen Ritterbundes . . . — 248
Etat der Invaliden vom Landmeſſungsdepartement . . . . . . — 253
Verordnung, allen Bauern, welche nicht funfzehn Deßätinen Land haben, dieſe beſtimmte Zahl von den verpachteten Ländereien zu erſezzen . . . . — 256
Zuſäzze zu dem obigen Ukas über die Verlegung der Kontrakte von Dubno nach Kiew: daß jeder Gutsherr einen Schein ſeiner Gouvernementsregierung beizubringen habe, und auch die Schuldenkommißion des Fürſten Lubomirski dorthin zu verlegen ſei . . . . — 258
Einſchärfung zur Aufſuchung der militairiſchen Deſerteurs und Beſtimmung der Strafe für Beherbergung derſelben . . . . — 258
Verordnung, daß keine vom Kriegsdienſte ausgeſchloſſenen Edelleute weder ſelbſt zu den adlichen Landſchaftsſtellen erwält werden, noch zur Beſezzung derſelben ihre Stimme geben ſollen . . . . — 260
Belegung der Güter des Obriſten Arſchenewskoi mit Sequeſtur . . . . — 261
Verbot, keine noch beſtrittene Ländereien an Privatperſonen abzugeben . . — 261
Verordnung, nur die auf die wirklich noch vorhandene Anzahl von Bauern haftenden Rükſtände der Abgaben an die Krone einzutreiben . . . . . . — 262
Herſtellung des Polizeiamtes von Archangel und andern Gouvernements . . — 263
Nähere Beſtimmung wegen Verwaltung oder Aufhebung der Salz= und Branntweinsmagazine in den nicht zum neuen Etat gezogenen Städten . . . — 264
Verordnung, daß Beurlaubungen der Beamten auf acht Tage nach dem Generalreglement zugeſtanden werden können . . . . — 266
Verordnung an alle Gerichtsſtellen, von den vom Obriſten Koltowskoi, als Vormund des Vermögens ſeiner Frau, unternommenen Verhandlungen, Nachrichten, und die ihm auszuzalenden Gelder an das adliche Vormundſchaftsamt von St. Petersburg einzuſenden . . . . — 266
Befehl zur Aufſuchung der geweſenen Vicegouverneurs Michailow und Arſenjew und des Oekonomiedirectors Lange, um von ihnen in einer Rechtsſache Erklärung zu verlangen — 267
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Kaſan wegen Verlezzung der gerichtlichen Form . . . . — 268
Aufhebung einer Entſcheidung des Kreisgerichtes von Sudſha und des Kriminalhofes von Kursk in Sachen des Hofrathes Jazün und des Major Iswekow . — 269

Ukas bei Verſendung der nachgenannten Statuten . . . . Seite 270
Statuten des adlichen Fräuleinſtiftes zu Dorpat . . . . . — 270

December 1797.

Vermehrung und Verbeſſerung des Seidenbaues . . . . . — 273
Erhebung der Erben des Bürgers Schelechow in den Adelſtand . . — 281
Allerhöchſte Beſtätigung, daß die Lindenbäume zu Baſtſchuhen benuzt, und Hornvieh und Schafe, doch nach vorhergängiger Entnehmung der Wolle und Haut, in ganzen Stükken zu Talg ausgekocht werden können . . . . . — 282
Beſtimmung der Termine zu Appellazionsklagen für das Gouvernement Kleinreußen — 285
Aufhebung der dem Kammerherren Demidow verordneten Vormundſchaft . — 286
Die nicht zum neuen Gouvernementsetat gezogenen Städte ſollen nicht zu Marktflekken umbenannt werden . . . . — 287
Verdoppelung der Abgaben für den Spielkartenſtempel . . . . — 288
Abgabe der auf Stadtgebieten belegenen Mülen der Krone an die Städte . — 288
Vermehrung der zur Beſoldung bei den Kameralhöfen angeſezten Kanzeleibedienten und zur Beſtreitung der Kanzeleiausgaben ausgeſezten Summe . . — 289
Vermehrung der zu Penſionen der bei den Armeen angeſtellten Beamte und ihrer Witwen und Waiſen ausgeſezten Summe . . . . . . — 295
Erhöhung des Etats der Geiſtlichkeit . . . . — 296
Umbenennung der Gouvernementsſtadt von Neureußen in Noworoßiisk . — 316
Verordnung an alle Gouvernementsregierungen, die Mitteilung von Kriminalgefangene betreffenden Nachrichten ungeſäumt zu beſorgen . . . . . — 317
Vorſchrift an alle obere Gouvernementsſtellen, über die untergeordneten Gerichtsſtellen die gehörige Aufſicht zu haben, daß ſie in Betreibung ihrer Angelegenheiten nicht ſaumſelig ſeien . . . . — 317
Anerkennung des St. Petersburgiſchen Bankiers Mahs als Königlich Preußiſchen Konſul — 318
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Räſan in Sachen der Majorin Samoſchtſchikow wider den Kapitainlieutenant von der Flotte Laptjew — 319
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Perm über Ländereiſtreitigkeiten zweier Baroneßinnen Stroganow mit den dortigen Baſchkiren . — 320
Die hieſigen Gerichtsſtellen haben ſich in vorfallenden Polizeiangelegenheiten nicht an die Gouvernementsregierung, ſondern gradezu an das Polizeiamt zu wenden — 322
Schärfung eines vom Kriminalgerichtshofe zu Koſtroma über den Landordnungsrichter Swinjin und Sekretair Ariſtow gefällten Urteils . . . . — 323
Beſtrafung des vormaligen Kriminalgerichtshofes von Tambow wegen ſcharfer gefänglicher Haltung eines Verurteilten . . . . — 325
Abänderung eines Urteils der Landmeſſungskanzelei in Sachen einiger im Gouvernement Tambow verſchiedenen Dörfern zugeſtandenen Ländereien . . . — 326
Stiftung der Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels . . — 329
Reglement der Reichshypothekenbank zur Unterſtüzzung des Adels . . — 350
Reglement des Diſcontokontoirs . . . . — 369
Reglement des Aſſekuranzkontoirs . . . . — 382
Verordnung, daß der Adel die Unterhaltung der Gouvernementsgerichtsſtellen und die Städte die der Polizeien durch neue Abgaben beſtreiten ſollen; Erhöhung des Kopfgeldes der Bauern, des Impots der Städter, der Abgaben der Kronbauern, des Preiſes vom Stempelpapier, ſo wie Ausdehnung deſſelben, und Erlaſſung der bisherigen Rükſtände . . . . — 394

Inhaltsverzeichniß des erſten und zweiten Bandes der allerhöchſten Verordnungen

nach Alphabetiſcher Ordnung.

Abfeuern der Kanonen an Feſttagen wird verboten . . . Band I. Seite 28
Abgabe von Kupferwerken wird herunter=geſezt . . . . . . II. — 216
Abgaben werden erhöhet . . II. — 394
Abgaben für den Spielkartenſtempel wer=den verdoppelt . . . II. — 288
Abmanung von Widerſezlichkeit und Auf=wiegelei im Bauernſtande . I. — 143
Abſendung von Bergoffiziers zur Unter=ſuchung der Gebirge am Ural. I. — 261
Adel kann nur vom Trone erteilt wer=den . . . . I. — 18
— ſoll die Gouvernementsgerichte unter=halten . . . . . . II. — 394
Adelserhebung des Bibitinskoi . I. — 240
——— — Orlow . . II. — 182
——— — Schelechow . II. — 281
Adelsmarſchälle; wie ſie beurlaubt werden ſollen . . . . . . II. — 149
Adels= und Wappenbuch ſoll beſchleuniget werden . . . . . . II. — 149
Adoption des Grafen Mußin Puſchkin zur Familie Bruce . . . . . I. — 12
— des Obriſtlieutenants Tolſtoi zur Fa=milie Oſtermann . . . . I. — 4
Admiralitätskollegium erhält die Waldungen der Krone . . . . . . I. — 9
— ſoll über die Kronwaldungen Berichte einſenden . . . . . I. — 276
Akt der Tronfolge des Rußiſ. Reichs. I. — 246
— der Entſagung des Königs v. Polen. II. — 110
Anerkennung des Kaufmann Ellinger als Preußiſchen Vicekonſul zu Riga und des Kaufmann Saringhauſen als Kon=ſul zu Pernau . . . II. — 175
— des Bankier Mabs als Preußiſchen Kon=ſul zu St. Petersburg . . II. — 318
Angeber ungegründeter Beſorgniſſe ſollen gerichtlich verfolgt werden . I. — 110
— ungegründeter Beſorgniſſe; der Se=nat ſoll ihrenthalben Vorſchrift er=teilen . . . . . . I. — 147
Anhaltung der Ländereiverteilung im Gou=vernement Saratow . Band I. Seite 311
— der Urteilsexekuzion der erſt neulichſt entſchiedenen Prozeſſe . . II. — 222
Ankündigung der Urteilsſprüche. II. — 166
Anordnung einer neuen Gold= Silber= und Kupfermünze . . . . . I. — 135
— — — — — . . II. — 236
— der an das Departement der Apana=gen einzuſendenden Beſchreibungen der Apanagegüter . . . II. — 122
Anſezzung der Kaiſerlichen Krönung. I. — 51
Anſtellung Junger von Adel als Kollegien=junker . . . . . . I. — 91
— von Prokureurs bei den Landmeſſungs=ſtellen . . . . . . I. — 295
— von Salz= und Branntweinsfactoren in den Städten außer dem Etat II. — 142
Apanagenſtiftung . . . . II. — 1
Apanagengüter; Beſchreibungen und In=venturbücher ſind von denſelben einzu=ſenden . . . . . . II. — 122
Apothekermateriale von Frankreich ſind ein=zuführen erlaubt . . . I. — 219
Appellazionsklagen ſollen alle dem Gene=ralrequetmeiſteramte zu St. Petersburg eingeſendet werden . . . I. — 331
Appellazionsklagen; ohnerachtet derſelben ſoll das Zoll= und Strafgeld für kon=fiscirte Waaren ſogleich beigetrieben werden . . . . . . II. — 218
— im Gouvernement Kleinreußen erhalten beſtimmte Termine . . II. — 285
— die Parteien der lange nicht betrie=benen Appellazionsklagen ſollen ſich beim dirigirenden Senat melden II. — 194
Appellazionsſachen; bei denſelben ſoll die Vollziehung der Urteile der Gerichts=höfe bis zur Entſcheidung des dirigi=renden Senates angehalten wer=den . . . . II. — 214

Appellazionstermine; wie es mit denſelben gehalten werden ſolle . . II. — 166
Araktſchejew wird Baron . . I. — 251
Archangel; Etat . . . . I. — 78
Archarow wird entlaſſen . . I. — 292
Armee; von dem der Armee nötigen Tuche und Raſche . . . . . II. — 188
Arreſtant, der entflohen, ſoll aufgeſucht werden . . . . . . I. — 23
Arſchenewskoi erhält Sequeſtur I. — 261
Arſenjew, geweſener Vicegouverneur ſoll aufgeſucht werden . . . I. — 267
Artikel des Kriegsreglements über Verpflegung der Truppen auf dem Marſche und die Schulden der Subalternen und Gemeine . . . . I. — 238
Artilleriedepartement beim Kriegskollegium . . . . . I. — 80
Artilleriepferde werden an die Einwoner des platten Landes verteilet I. — 198
— werden denſelben wieder abgenommen . . . . . . II. — 197
Aſſekuranzkontoir; Reglement . II. — 382
Aßiſtenzbank; Stiftung u. Reglement II. — 350
Aſtrachan; Etat . . . . . I. — 78
Aſtrachaniſche entwichene Zollbeamten ſollen aufgeſucht werden . . . II. — 204
Aufforderung der Parteien von lange nicht betriebenen Appellazionsgeſuchen zum dirigirenden Senate . . II. — 194
Aufhebung des neuen und Herſtellung des alten Zolltarifs . . . I. — 9
— der Getraideſteuer . . . I. — 25
— des Kontoirs vom neuen Jungfernkloſter zur Auferſtehung . . . I. — 56
— der Bau= Kommerz= und Wegekommißion . . . . . . I. — 56
— des Baukontoirs der Iſaakskirche I. — 60
— der Oberartilleriekanzelei . . I. — 80
— verſchiedener Kommißionen und Kontoirs . . . . I. — 135
— der Münzerpedizion zu Moskwa I. — 235
— der in Taurien beſtandenen Viehweideſteuer . . . . II. — 181
— eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Tſchernigow, und Verordnung, änliche Fälle künftig allen Gerichten bekannt zu machen . . I. — 113
Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes von Tſchernigow I. — 272
— — — — — Tambow I. — 182
— — — — — Reval . I. — 297
— — — — — Reval . I. — 329
— — — — — Taurien . I. — 335
— — des Kameralhofes von Wyborg . . . . . . II. — 168
— — — — von Niſhegorod II. — 170
— — des bürgerlichen Gerichtshofes von Charkow . . . II. — 172
— — — — von Tambow . II. — 173
— — — — — Orel . II. — 206
— — — — — Nowgorod . II. — 208
— — — — — Orel . II. — 230
— des erſten Departements des Hofgerichtes und des Hofes des Gerichts und der Rechtspflege von St. Petersburg . . . . . . II. — 231
— — — des bürgerlichen Gerichtshofes von Nowgorod Sewersk . II. — 232
— — — — — von Kaſan . II. — 268
— — — des Kriminalhofes von Kursk II. — 269
— — — des bürgerlichen Gerichtshofes von Räſan . . . . . . II. — 319
— — — — — von Perm . II. — 320
— — — der Landmeſſungskanzelei II. — 329
Aufſuchung einiger des Rekrutenhandels angeklagten Officiers . . II. — 243
— der abweſenden Soldaten . . I. — 256
— von Steinkohlenbahnen . II. — 212
Ausdehnung der Leibesſtrafen auf Verbrecher aus den bisher davon befreiten Ständen . . . . . I. — 241
Ausfuhr der Landesproducte iſt gehörig zu unterſuchen . . . . . I. — 226
Ausſchließung des Gardelieutenants Tutſchew . . . . . . I. — 5
Auswahl der Generalrichter und Beiſizzer in Kleinreußen, Kiew, Podolien, Wollhynien, Minsk und Weisreußen I. — 155
— des Kreismarſchalls in genannten Gouvernements . . . . I. — 156
Auszalung der Rekrutirungsgelder I. — 287

Balſam von Riga kann verkauft werden . . . . II. — 161
Balta wird zur Stadt erhoben und Jelensk mit ihm vereinigt : II. — 199
Baronow ſoll die an ſich genommenen Regiments- und Artilleriegelder wieder herausgeben . . . . II. — 198
Bauern ſollen nicht mehr nach Woſneſensk verſezt werden . . I. — 110
— werden von aller Widerſezlichkeit abgemahnt . . . . . . I. — 143
— erhalten die Pak- und Stükpferde zur Verpflegung . . . I. — 198
— der verſchenkten Dörfer, die um Einſchreibung zur Bürgerſchaft angeſucht; wie es mit ihnen zu halten ſei I. — 231
— ſollen an Sonn- und Feſttagen nicht zur Arbeit gezwungen werden I. — 250
— ſollen die Zufuhr aus den Kommißariatsdepots beſorgen . . I. — 321
— werden die Pakpferde wieder abgenommen . . . . II. — 197
— welche zum Bürger- oder Kaufmannsſtande übertreten wollen, haben ſich an ihre erſte Obrigkeit zu wenden II. — 217
— ſollen alle 15 Deßätinen Land haben . . . . II. — 256
— ſollen nur für ihre wirklich noch vorhandene Anzahl die Rükſtände der Abgaben bezalen . . . II. — 262
Baukommißion wird aufgehoben I. — 56
Baukontoir der Jſaakskirche aufgehoben I. — 60
Bauten der Krone; es ſoll über ſie berichtet werden . . . I. — 7
Beamte, die zur Krönung nach Moskwa folgen, erhalten ein Gratial I. — 151
Befehle bei der Parole ſind für namentliche Ukaſen zu achten . . I. — 141
Befreiung der gefangenen Polen I. — 14
——— Wojeikows . . . II. — 188
Beiſizzer der Gouvernementsregierungen ſollen für vernachläßigte Beitreibungen in Anſpruch genommen werden I. — 327
— der Landgerichte ſollen vermehrt werden . . . . I. — 147
Beitreibung des Geldes für die gefehlten Regimentspferde vom Generalmajor Wolkow . . . . . . II. — 197
Bergkanzelei von Koluwan wird hergeſtellt . . . . . . I. — 220
Bergkollegium wird hergeſtellt . I. — 341
—— kann für ſich Staabsofficiersrang erteilen . . . . . . I. — 321
—— Etat . . . . . . I. — 263
Bergkontoir zu Moskwa wird erneuert I. — 93
———— — ——— — eröfnet I. — 288
Bergkorps-Studenten treten zur 13ten oder 14ten Rangklaſſe ein . II. — 144
Bergofficiers ſollen die Uralſchen Gebirge unterſuchen . . . . II. — 261
Bergwerke von Nertſchinsk; ſollen arbeitsfähige und nicht untüchtige Verbrecher erhalten . . . . . . I. — 337
Berichte von Getraidepreiſen werden eingefordert . . . . . . I. — 67
Bericht über die Ritter des Rußiſchen Ordens wird von jeder Gerichtsſtelle verlangt . . . . . . II. — 229
Besborodko wird Fürſt des Rußiſchen Reichs . . . . . . I. — 251
— wird Graf des R. R. . . I. — 251
— — Kanzler des R. R. . I. — 255
Beſichtigung aller ausländiſchen Waaren wird eingeſchärft . . . II. — 195
— der Kronmagazine geſchieht da, wo es keine Stadtvögte giebt, von den Magiſtraten . . . . . . II. — 203
Beſoldung der Kameralhofkanzeleien wird vermehrt . . . . . II. — 289
Beſtätigung der Vorrechte der Stadt Kiew . . . . II. — 196
— des Ukaſes, Geldtranſporte im Falle eines Mangels an Staatskommando's vom wirklichen Militair geleiten zu laſſen . . . . . II. — 200
Beſtrafung des Aufwieglers Fedoßejew I. — 145
———— des Kriminalgerichtshofes von Tambow . . . . . II. — 325
Beurlaubung der Beamten . I. — 157
———— — —— ſoll von Kaiſerlicher Majeſtät erbeten werden . . . . . . I. — 325
— der Beamten auf acht Tage geſchieht nach dem Generalreglement . . II. — 266
— der Adelsmarſchälle . . II. — 149
Bibirinskoi wird geadelt . . I. — 240

Bibliothek der Akademie erhält ein Exemplar von jedem gedrukten Buche II. — 141
Bittſchriften ſollen nicht von Mehrern unterſchrieben werden . . I. — 36
— — — — — — — — . . I. — 273
— ſollen mit Rang und Wohnung des Einreichenden unterzeichnet werden I. — 314
Bobrinskoi wird Graf . . I. — 6
Branntweinsfactoren in den Städten außer dem Etat . . . . . II. — 142
Bruce adoptirt den Grafen Mußin Puſchkin . . . . . . I. — 12
Brüdergemeine zu Sarepta erhält ein beſonderes Gericht . . . II. — 144
Brükken ſollen im ganzen Reiche eingerichtet werden, wie in Lithauen, Kurland und Livland . . I. — 283
— ſind überall in gutem Stande zu erhalten . . . . . . I. — 328
Bücherzenſur wird angeordnet . I. — 171
— — — Etat . . . I. — 314
Bürgerliche Beamte ſollen niemals Beiſizzer eines Kriegsgerichtes ſein . I. — 286

Civildienſte; die in Civildienſten ſtehenden Söhne von Geiſtlichen ſollen nicht zu Kriegsdienſten genommen werden II. — 204
Civiletat; auch beim Civiletat ſollen alle die, welche ſich nicht zum beſtimmten Termine bei ihren Poſten einfinden, von allen Dienſten ausgeſchloſſen werden . . . . II. — 237
Civiluniform für die verſchiedenen Gouvernements . . . . . . I. — 166
— des Gouvernements können alle tragen, die in demſelben in Dienſten der Krone angeſtellt ſind . . I. — 216
Couriers beim dirigirenden Senate; Etat I. — 167
— — — — — II. — 164

Dämme ſollen im ganzen Reiche ſo eingerichtet werden, wie in Lithauen, Livland und Kurland . . . I. — 283
Demidowſche Vormundſchaft wird aufgehoben . . . . . . II. — 286
Denkbücher auf Pergament ſollen von den Gerichtsſtellen gehalten werden I- — 278
Departement; das erſte des dirigirenden Senates gehet nach Moskwa I. — 164
— — eröfnet zu Moskwa ſeine Sizzungen . . . . . . I. — 227
— — kehrt nach St. Petersburg zurük . . . . . . I. — 274
— — eröfnet ſeine Sizzungen zu St. Petersburg . . . . . I. — 276
— des Juſtizkollegiums für die Römiſch-katoliſchen . . . . . . I. — 217
— der Apanagen wird errichtet I. — 258
— — eröfnet ſeine Sizzungen . I. — 275
— — Kaufbrief . . . . II. — 89
— — Form der an daſſelbe einzuſendenden Inventurbücher und Liſten II. — 131
— des Kommerzkollegiums ſoll fernerhin nicht mit Anfragen behelligt werden II. — 169
— das 4te des Senates wird die Kriminalprozeſſe durchſehen . II. — 209
Derſelden wird legitimirt . . I. — 150
Deſerteurs werden zur Rükkehr eingeladen . . . . I. — 260
— ſollen von den Städten und Ortſchaften, wo ſie ſich verſtekt gehalten, erſezt werden . . . II. — 199
— ſollen ſorgfältig aufgeſucht und ihre Beherberger geſtraft werden . II. — 258
Direction von Oranienbaum wird errichtet . . . . I. — 58
Diſcontokontoir; Reglement . II. — 369
Dmitriew Mamonow wird Graf des Rußiſchen Retchs . . . . I. — 251
Dokumente für den Adel ſollen beigebracht werden . . . . . . I. — 213
Doniſches Truppenkorps erhält ſeine vormalige Verfaſſung . . II. — 233
Dorfſchaften von der Kronbehörde erhalten eine neue Einrichtung . II. — 254
Dubno'ſche Kontrakte werden nach Kiew verlegt . . . . . . II. — 213
Durchreiſe Sr. Kaiſerlichen Majeſtät; wegen derſelben ſoll niemand mit unnötigen Arbeiten belegt werden I. — 274

Edelleute ſollen Adelsdokumente beibringen . . . . I. — 213
— können von den Regimentschefs als Unterofficiers angenommen werden II. — 243

Edelleute, die von Kriegsdienſten ausgeſchloſſen, ſollen weder ſelbſt zu den Wahlſtellen erwält werden, noch ihre Stimme geben können . II. — 260
Eidesformul . . . . . . I. — 1
——— . . . . . . I. — 31
Einfuhr holländiſcher Waaren wird erlaubt . . . . . I. — 110
— franzöſiſcher Weine und Konſumtionswaaren . . . . . I. — 112
— franzöſiſcher Apothekerwaaren wird erlaubt . . . . . I. — 219
Einhöfner; wie es mit der Kopfſteuer der Ausgedienten zu halten ſei . I. — 148
Einladung derer, welche ſich von ihren Fahnen und Wohnungen entfernet I. — 260
Einrichtung in der Anſtellung von Hebammen . . . . I. — 146
— der Dorfſchaften von der Kronbehörde . . . . . . II. — 154
Einſchärfung die Getraideſteuer von 1796 baldmöglichſt einzuheben . I. — 181
— die neue Keriseinteilung baldigſt zu beendigen . . . . . . I. — 233
— von Natur- und Kunſtproducten, ſo wie über die Kronwaldungen Berichte einzuſenden . . . . I. — 276
— bei Sr. Kaiſerlichen Majeſtät Durchreiſe keinen mit unnötigen Arbeiten zu belaſten . . . I. — 274
— an die Gerichtshöfe wegen Haltung der Denkbücher auf Pergament . I. — 278
— Brükken und Wege in gutem Stande zu erhalten . . . . I. — 328
— an alle Gouvernementsregierungen, der Kriegskommißion zu Kiew die nötigen Nachrichten mitzuteilen . I. — 339
— an alle Drukkereien, von jedem Buche ein Exemplar an die Bibliothek der Akademie einzuſenden . . II. — 141
— alle ausländiſche Waaren gehörig zu beſichtigen . . . . . II. — 195
— an die Gouvernementschefs die Plane zu den Aſſekuranzanſtalten ſobald als möglich einzuſenden . . II. — 215
Einſchränkung des Rechtes, ſein Vermögen andern gerichtlich verſichern zu können I. — 300
Einſchränkung der Gerichtsfeier vom 25ſten December bis zum 7ten Januar I. — 59
Ekaterinoslaw's und Taurien's Einkünfte ſollen wieder zur vorigen Behörde eingeſendet werden . . . I. — 8
Ellinger wird Preußiſcher Vicekonſul zu Riga . . . . . . II. — 175
Entfernungen der Gouverneurs in Bereiſung der Gouvernements ſollen eben ſo beachtet werden, wie jede andere Abweſenheit derſelben . . . II. — 218
Entlaſſung des General Archarow I. — 292
——— des Gouverneur Rülejew I. — 293
——— ——— von Tobolsk Tolſtoi . . . . . . II. — 149
Entſagungsact des Königs von Polen II. — 110
Entſezzung des Oberpolizeimeiſters Tſchulkow . . . . I. — 293
Erhöhung des Etats der Geiſtlichkeit II. — 296
——— des Kopfgeldes und anderer Abgaben . . . . . . II. — 394
Erlaßung der Rekrutirung . I. — 2
——— der 1797 verordneten Erhöhungen der Abgaben von den Kupferwerken . . . . . . II. — 216
Erlaubniß zur Einfuhr holländiſcher Waaren . . . . I. — 110
— — — franzöſiſcher Weine und Konſumtionswaaren . . . I. — 112
Ernennung neuer Städte in den Gouvernements Kiew und Tſchernigow I. — 14
— des Fürſten Kurakin zum Generalprokureur . . . . . . I. — 18
— des Barons Waßiljew zum Reichsſchazmeiſter . . . . . I. — 19
— der Obriſtin Palmenbach zur Vorſteherin des Fräuleininſtitutes . II. — 210
Erneuerung des Oberſalzkontoirs I. — 160
——— des Kammerkollegiums I. — 162
Eröfnung der Sizzungen des erſten Senatsdepartement zu Moskwa . I. — 227
— — — — zu St. Petersburg . I. — 276
— des Oberſalzkontoirs . . I. — 234
Eröfnung des Kammerkollegiums I. — 255
— des Bergkontoirs zu Moskwa . I. — 288
— der wiederhergeſtellten Kanzelei des Koluwaniſchen Bergkommando's I. — 326
— der Kanzelei der Oberhüttendirection II. — 150

Eröfnung des Vormundſchaftskontoirs für die Ausländer zu Saratow II. — 227
Errichtung einer Direction von Oranienbaum . . . . I. — 58
— einer Expedizion zur Unterſuchung der Reichsſchulden . . . . I. — 21
— von Junkerſchulen . . . . I. — 91
— einer Bücherzenſur zu Moskwa, St. Petersburg und Riga . . . I. — 174
— eines Kontoirs zum Metallankauf I. — 180
— eines Römiſchkatoliſchen Juſtizdepartements . . . . I. — 217
— einer Expedizion zur Reichsökonomie, Vormundſchaft für die Ausländer und Landwirtſchaft . . . I. — 221
— einer Stadtdirection zu Pawlowsk I. — 289
— einer Kommißion zur Verſehung der Reſidenz mit Lebensmitteln . I. — 293
— eines Kommißariatsdepots zu Moskwa . . . . I. — 299
— eines Kontoirs zur Vormundſchaft für die Fremden zu Saratow . I. — 316
— eines beſondern Gerichtes für die Brüdergemeinen zu Sarepta . II. — 144
— eines Hofgerichtes für Minsk, Podolien und Vollhynien . . II. — 200
— eines adlichen Fräuleinſtiftes zu Dorpat . . . . II. — 270
Erziehungshäuſer in den beiden Reſidenzen werden von Ihro Majeſtät der Kaiſerin in Oberaufſicht genommen I. — 274
Ehſtland bekömmt ſeine vormalige Verfaſſung wieder . . . . . I. — 12
— Etat . . . . I. — 193
Eßen; ſeine Güter ſollen ſequeſtrirt werden . . . . I. — 295
Etat der Senatskanzeleien . . I. — 39
— der Expedizion der Reichsſtutereien I. — 53
— von 34 Gouvernements . I. — 68
— des Kaiſerlichen Hofes . I. — 87
— der Stadtdirection und des Hoſpitals zu Gatſchino . . . . I. — 96
— der Junkerſchulen . . . I. — 102
— der Medizinalpflegen . . I. — 120
— von Lithauen . . . . . I. — 152
— des Senatsbataillons und der Kouriers . . . . I. — 167
— des Kommerzkollegiums . I. — 170
Etat des Kammerkollegiums . I. — 176
— der Polizei von St. Petersburg I. — 177
— des Oberſalzkontoirs . . I. — 179
— der Gouvernements Kurland, Livland, Ehſtland und Wyborg . I. — 184 — 195
— eines römiſchkatoliſchen Juſtizdepartements . . . . . . I. — 217
— der Expedizion zur Reichsökonomie I. — 221
— der Gouvernements Tobolsk und Irkutsk . . . . . . I. — 223
— des Salzkontoirs von Saratow und Niſhnei Nowgorod . . I. — 261
— des Bergkollegiums, des Münzdepartemens u. ſ. w. . . . I. — 263
— des Manufakturkollegiums und Kontoirs . . . . . . I. — 268
— des Kammerkollegiums ſoll gleich gemacht werden mit denen des Berg- und Manufacturkollegium . I. — 272
— der Stadtdirection von Pawlowsk I. — 289
— des Generalrequetmeiſteramtes I. — 291
— des Konſulates von Taurien I. — 296
— der Bücherzenſuren von Moskwa, Petersburg und Riga . . . I. — 300
— des Kontoirs zur Vormundſchaft für die Fremden zu Saratow . I. — 316
— der Expedizion zur Beglaubigung der Zollrechnungen . . . II. — 153
— des verſtärkten Senatsbataillons II. — 164
— des geographiſchen Departements II. — 184
— der Invaliden beim Landmeſſungsdepartement . . . . II. — 256
— der Kanzeleien der Kameralhöfe II. — 289
— der Geiſtlichkeit . . . II. — 296
Execution des Urteils der eben entſchiedenen Prozeſſe; wie es damit zu halten . . . . II. — 222
Expedizion zur Unterſuchung der Reichsſchulden . . . . . I. — 21
— der Reichsſtuterien . . . I. — 53
— zur Reichsökonomie u. ſ. w. . I. — 221
— zur Beglaubigung der Zollrechnungen II. — 153

Fabriken und Hüttenwerke; ob die denſelben zugeſchriebenen Kronbeſizzungen gehörig angewendet werden . II. — 227
Fräuleinſtift erhält die Obriſtin von Palmenbach zur Vorſteherin . I. — 210

Fräuleinſtift zu Dorpat . . II. — 270
Franzöſiſche Weine ſind einzuführen erlaubt . . . . . . I. — 112
— Apothekermateriale ſind einzuführen erlaubt . . . . . . I. — 219
Fedoßejew; Beſtrafung deſſelben I. — 145
Feſttage; an denſelben ſollen keine Kanonen abgefeuert werden . . I. — 28
Feuersbrünſte; Plane zu Verſicherungsanſtalten ſollen entworfen werden I. — 334
Formul des Huldigungseides . I. — 2
—— des Untertanen- und Huldigungseides . . . . . . I. — 31

Gardefähnrichs werden bei ihrer Entlaſſung Gouvernementsſekretairs I. — 52
Gatſchino wird zur Stadt erhoben I. — 6
—— ſoll unmittelbar unter dem Senate ſtehen . . . . . . I. — 10
—— erhält eine Stadtdirection . I. — 96
Gehalt ſoll nicht eher ausgezahlt werden, bis das Amt wirklich angetreten worden . . . . I. — 21
— der in den aufgehobenen Gouvernements Angeſtellten ſoll bis zum 1ſten Mai 1797 ausgezahlt werden I. — 57
— eines Dritteljahres wird den Beamten geſchenkt, welche Seiner Majeſtät zur Krönung nach Moskwa folgen I. — 151
Geiſtliche werden von Leibesſtrafen befreit . . . . I. — 22
— verlieren dieſe Exemtion . I. — 241
— die nicht angeſtellt ſind und deren Kinder ſollen zu Kriegsdienſten genommen werden . . . . . I. — 81
— Söhne von Geiſtlichen, die in Civildienſten ſtehen, ſollen nicht zu Kriegsdienſten genommen werden . II. — 204
Geiſtlichkeit; Etat . . . . II. — 296
Geldſtrafe wird denen angedroht, welche ganz grundloſe Prozeſſe anfangen I. — 327
Genealogiſches Wappenbuch ſoll angefertiget werden . . . . . I. — 134
Generalprokureur wird Fürſt Kurakin I. — 18
Generalrequetmeiſteramt; Etat . I. — 291
———— zu St. Petersburg ſoll künftighin alle Appellazionsklagen eingeſendet erhalten . I. — 331
Geographiſches Departement; Etat deſſelben . . . . II. — 184
Gerätſchaften der aufgehobenen Gerichtsſtellen ſind zum Beſten der Kronkaſſe zu verkaufen . . . . . II. — 224
Gerichtsfeier vom 25ſten December bis zum 7ten Januar wird eingeſchränkt I. — 59
— wird näher beſtimmt . . I. — 61
Gerichtsſtellen ſollen Denkbücher auf Pergament halten . . . I. — 278
— die bei den aufgehobenen Gerichtsſtellen vorgefundenen Muſteraßignazionen ſollen dem Senate eingeſchikt werden I. — 285
— ſollen den Gouvernementsprokureurs die nötigen Nachrichten mitteilen I. — 339
— wie ſie es mit der Ankündigung der Urteile und den Appellazionsterminen zu halten haben . . . I. — 166
— ſollen die Anfragen des Vormundſchaftskontoirs von Saratow ſogleich beantworten . . . . II. — 228
— ſollen von den bei ihrer Behörde ſtehenden Ordensrittern berichten II. — 229
— ſollen über den Obriſten Koltowskoi rapportiren . . . . II. — 266
— ſollen nicht ſaumſelig ſein . II. — 317
— von St. Petersburg ſollen ſich in Polizeiangelegenheitrn gerade an das Polizeiamt wenden . . . II. — 322
— der Gouvernements ſollen vom Adel unterhalten werden . . II. — 394
Geſezkommißion wird umbenannt in Kommißion zur Anordnung der Geſezze I. — 90
Getreidepreiſe ſollen zuverläßig einberichtet werden . . . . . I. — 65
Getreideſteuer wird aufgehoben . I. — 25
— ſoll in mehrern Gouvernements an Gelde eingehoben werden . I. — 50
— die rükſtändig iſt, ſoll baldmöglichſt eingehoben werden . . . I. — 166
Gewichtſtükke; Beſtimmung ihrer Schwere I. — 270
Gouvernements des Rußiſchen Reiches I. — 29
—— die ihren Gerichtsſtellen für die Kanzeleien bewilligten Summen ſollen gehörig verteilt werden . . II. — 226
Gouvernementsbereiſung der Gouvernementschefs ſoll eben ſo beachtet werden, wie jede andere Abweſenheit derſelben II. — 218

Gouvernementschef zu Moskwa erhält einen neuen Titel . . . I. — 150

Gouvernementschefs ſollen die neue Kreiseinteilung baldigſt beendigen II. — 233

— ſollen Entwürfe machen zu Verſicherungsanſtalten gegen Feuersbrünſte I. — 334

— ſollen dieſe Entwürfe baldigſt einſenden . . . . II. — 215

Gouvernementscivilunifomen . I. — 166

—— können von allen im Gouvernement Angeſtellten getragen werden I. — 216

Gouvernementsprokureurs ſollen von den Gerichtsſtellen die ihnen nötigen Nachrichten mitgeteilt erhalten . I. — 339

Gouvernementsregierungen ſollen Berichte einſenden von Natur- und Kunſtproducten . . . . . . I. — 276

— die Beiſizzer derſelben ſollen für Vernachläßigung verordneter Beitreibungen in Anſpruch genommen werden I. — 327

— ſollen bei Beſezzung der Wahlſtellen die Stelle der aufgehobenen Gerichte vertreten . . . . . . I. — 338

— ſollen der Kriegsgerichtskommißion die nötigen Nachrichten mitteilen I. — 339

— ſollen die Liſten mitgeteilt erhalten, wie viel Geld für untaugliche Pferde von den Regimentskommandeurs beigetrieben werden müſſe . . II. — 219

— ſollen die Mitteilung von Nachrichten über Kriminalgefangene ſogleich beſorgen . . . . . II. — 317

Gouvernementsſtadt von Neureußen ſoll Noworoßiisk benannt werden II. — 316

Gouvernementsſtellen ſollen über die untergeordneten Gerichte die gehörige Aufſicht haben . . . . II. — 317

Gouverneurs erhalten beſtimmte Tafelgelder . . . . . . I. — 62

— ſollen für die Rükſtände der Einkünfte mit ihrem Vermögen haften I. — 253

— werden, wenn ſie krank ſind, von den Vicegouverneurs vertreten . I. — 300

Grenzbeamten von Irkuzk ſollen alle beibehalten werden . . . I. — 152

Großbritannien; Handlungstractat II. — 112

Gudowitſch wird Rußiſcher Graf I. — 251

Gutsherren müſſen zu den Kontrakten von Kiew einen Schein ihrer Gouvernementsregierung mitbringen . II. — 258

Handlungstractat zwiſchen Rußland und Großbritannien . . . II. — 112

Hebammenanſtellung . . . I. — 146

Herſtellung des Berg- des Manufactur- und Kommerzkollegiums . I. — 341

— der ehemaligen Verfaſſung von Livland und Ehſtland . . . . . I. — 12

— der Koluwaniſch-Woskreſeniſchen Bergkanzelei . . . . . . I. — 220

— der alten Verfaſſung des Doniſchen Truppenkorps . . . II. — 233

Hofetat erhält eine neue Einrichtung I. — 87

Hofgericht für Minsk, Vollhynien und Podolien . . . . . II. — 200

Hofintendentur ſtatt Kontoir vom Haus- und Gartenbau . . . I. — 225

Holländiſche Waaren werden einzuführen erlaubt , ... I. — 110

Hornvieh kann nach Entnehmung der Haut ganz zu Talg ausgekocht werden II. — 282

Hoſpital zu Gatſchino . . I. — 96

Hottemberger erhält ein Privilegium auf ſeinen Schmelzofen . . II. — 187

Hüttenwerke; Unterſuchung in Betreff ihrer Kronbeſizzungen . . II. — 227

Huldigungseid . . . . I. — 2

Huldigungsformel . . . . I. — 31

Hypothekenbank . . . . II. — 329

———— Reglement . II. — 350

Jaroslawl bezahlt die Getreideſteuer an Gelde . . . . . . I. — 50

— Etat . . . . . . I. — 77

Jelagin wird legitimirt . . II. — 210

Jelensk wird in Balta umbenannt II. — 199

Inhaltsverzeichniß der Stiftung für die Kaiſerliche Familie . . II. — 81

Inſpectoren der Armee haben wegen Errichtung von Hoſpitälern und wegen Pelzkleidung der Schildwachen mit den bürgerlichen Gouverneurs Rükſprache zu nehmen . . . . . I. — 243

Inſtrukzion des Generalprokureurs I. — 18

———— des Reichsſchazmeiſters I. — 19

Inſtrukzion der Medicinalpflegen I. — 116
— des Kontoirs zur Vormundſchaft für die Fremden zu Saratow . . I. — 316
— der Prokureurs bei den Landmeſſungsſtellen . . . . . . II. — 176
Invaliden beim Landmeſſungsdepartement; Etat . . . . . . II. — 253
Irkutsk; Etat . . . . . I. — 223
——— ſoll alle ſeine Grenzbeamten beibehalten . . . . . . II. — 152
Iſaaksкirche; Baukontoir derſelben wird aufgehoben . . . . . I. — 60
Jürgens; über die Schuldforderungen an den Generalmajor Jürgens . II. — 146
Jungfernkloſter zur Auferſtehung verliert ſein Kontoir . . . . . I. — 56
Junkerſchulen; Errichtung . . I. — 91
———— Plan und Etat . I. — 102
Juſtizkollegium erhält ein Römiſchkatoliſches Departement . . I. — 217

Kachowskoi wird Graf des Rußiſchen Reiches . . . . . . I. — 251
Der Kaiſerin Majeſtät übernehmen die Oberaufſicht der Erziehungshäuſer beider Reſidenzen . . . I. — 273
Kaiſerliche Familie; Stiftung für Höchſtdieſelbe . . . . . . II. — 1
— Krönung wird angeſezt . II. — 51
Kaiſerlicher Titel . . . . . I. — 31
Kaluga; Etat . . . . . I. — 77
Kamenskoi wird Graf des Rußiſchen Reiches . . . . . . I. — 251
Kameralhöfe erhalten Kammerdiviſionen zur Beſorgung der Branntweins- und Salzangelegenheiten . . I. — 163
Kameralhöfe und Kammerdiviſionen ſollen nicht verbunden ſein, an den gegenſeitigen Geſchäften Teil zu nehmen II. — 202
— erhalten einen neuen Etat ihrer Kanzeleien . . . . II. — 289
Kammerkollegium wird erneuert . I. — 162
———— Etat . . I. — 176
———— wird eröfnet . I. — 225
———— ſoll mit dem Berg- und dem Manufacturkollegium gleichen Etat erhalten . . . . . . I. — 272
Kammerkollegiumsdepartement ſoll fernerhin nicht mit Anforderungen behelligt werden . . . . II. — 169
Kanonen ſollen nicht mehr an Feſttagen abgefeuert werden . . . I. — 28
Kanzeleien des dirigirenden Senates; Vermehrung . . . . . . I. — 39
Kanzelei der Oberhüttendirection wird eröfnet . . . . II. — 150
Kaſan; Etat . . . . I. — 77
Kaufbrief für das Departement der Apanagen . . . . . . I. — 89
Kaufhöfe ſollen fernerhin nirgend mehr angelegt werden . . . II. — 214
Kaufleute, die von der Gilde ausgeſchloſſen, ſollen zu Rekruten genommen werden . . . . II. — 167
Kiew erhält neue Städte . . I. — 14
Kiew; Etat . . . . I. — 77
—— Auswahl der Generalrichter und Beiſizzer . . . . . . I. — 155
—— Auswahl der Kreismarſchalls I. — 156
—— erhält ſeine Vorrechte beſtätigt II. — 196
—— —— die Kontrakte von Dubno II. — 213
Kinder der Geiſtlichen, die nicht angeſtellt ſind, ſollen zu Kriegsdienſten genommen werden . . . . . I. — 81
Kleinreußen erhält eine neue Einrichtung I. — 16
Kleinreußen; Etat . . . . . I. — 79
— Auswahl der Generalrichter und Beiſizzer . . . . . . I. — 155
— Auswahl der Kreismarſchalls I. — 156
— Appellazionsklagen erhalten beſtimmte Termine . . . . . . II. — 285
Kollegien ſollen dem Reichsſchazmeiſter Berechnung einliefern . . I. — 253
Kollegienjunker; als ſolche ſollen Junge von Adel angeſtellt werden . I. — 91
Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten begiebt ſich nach Moskwa I. — 231
Kolobows Schuldforderung an den Generalmajor Jürgens . . . II. — 146
Koltowskoi wird legitimirt . . I. — 15
———— erhalten neue Vormünder I. — 343
———— werden legitimirt . II. — 210
———— über ihn ſoll an das Vormundſchaftsamt rapportirt werden II. — 266

Kolůwaniſche Bergkanzelei wird herge=
ſtellt . . . . I. — 220
— — wird eröfnet . . . . I. — 326
Kommenthurien des Ordens werden mit
einer Geldſteuer belegt . . II. — 247
Kommerzkollegium wird hergeſtellt I. — 341
Kommerzkollegium; Etat . . I. — 170
Kommerzkommißion wird aufgehoben I. — 56
Kommißariatsdepot zu Moskwa I. — 299
Kommißariatsdepot; Zufuhr aus demſelben
ſoll von den Einwonern beſorgt wer=
den . . . . . I. — 321
Kommißariatsexpedizion des Reichskriegskolle=
giums kömmt nach St. Petersburg I. — 299
Kommißion zur Anordnung der Geſezze I. — 90
Kommißions und Kontoirs werden einge=
zogen . . . . I. — 135
— zur Verſehung der Reſidenz mit Lebens=
mitteln, Anordnung der Quartiere ꝛc. I. — 287
Konſtituzion des Ritterordens . I. — 307
Konſulat von Taurien; Etat . I. — 296
Konſul des Königs von Preußen zu
Pernau . . . . II. — 175
— — — — zu St. Petersburg II. — 318
— — — von Schweden zu Libau I. — 11
Konſumtionswaaren; franzöſiſche können
eingeführt werden . . I. — 112
Kontoir des Jungfernkloſters zur Auferſte=
hung wird aufgehoben . . I. — 56
— zum Metallankauf . . I. — 180
— vom Haus= und Gartenbau wird in
Hofintendentur umbenannt . I. — 225
— zur Vormundſchaft für die Fremden
zu Saratow . . . . . I. — 316
Kontrakte von Dubno werden nach Kiew
verlegt . . . . . . II. — 213
— von Dubno; Zuſätze . . II. — 258
Konvention zwiſchen Rußland und Preußen
wegen Polen . . . . II. — 103
Kopfſteuer der ausgedienten Einhöfner wird
beſtimmt . . . . . . I. — 148
— wird erhöhet . . . . . II. — 394
Koſtroma bezahlt die Getraideſteuer an
Gelde . . . . I. — 50
Koſtroma; Etat . . . . . I. — 77
— — — Schärfung eines Urteils ſeines
Kriminalgerichtshofes . . II. — 323
Kratſchinskoi's Vermögen wird ſeque=
ſtrirt . . . . II. — 150
Kreiseinteilung ſoll baldmöglichſt beendigt
werden . . . . . . I. — 233
Kriegsgerichte ſollen niemals Civilbeamte
zu Beiſizzern haben . . I. — 286
Kriegsgerichtskommißion zu Kiew ſoll von
den Gouvernementsregierungen die ihr
nötigen Nachrichten mitgeteilt er=
halten . . . . I. — 339
Kriegsgouverneurs erhalten Tafelgelder I. — 94
Kriegskollegium erhält die Waffenfabrik
von Tula unter ſeine Behörde I. — 62
— erhält ein Artilleriedepartement I. — 80
Kriegskollegien werden durch ihre Rech=
nungsexpedizionen die Berechnungen
für militairiſche Bedürfniſſe revidiren
laſſen . . . . I. — 95
Kriegsreglementsartikel über Verpflegung der
Truppen auf dem Marſche und Schul=
den der Subalternen und Gemeine I. — 228
Kriminalgefangene; Nachfragen über dieſel=
ben ſollen ſogleich befriedigt werden II. — 317
Kriminalſachen ſollen beim 4ten Departe=
ment des Senates durchgeſehen wer=
den . . . . II. — 317
Kronbeſizzungen der Hüttenwerke und
Fabriken von Privatperſonen, ob ſie
gehörig angewendet werden? II. — 227
Kronmagazine ſollen an den Orten, wo
es keine Stadtvögte giebt, von den
Magiſtraten beſichtigt werden II. — 203
Kurakin wird Generalprokureur . I. — 18
Kurland erhält eine andere Einrichtung I. — 59
— — — Etat . . . . . I. — 184
— — — Unterhaltung der Wege II. — 131
Kursk; Etat . . . . . . I. — 78

Ländereien der Krone ſollen nicht weiter
verkauft werden . . . I. — 24
— über welche noch Streitigkeiten obwal=
ten, ſollen nicht an Privatperſonen
abgegeben werden . . II. — 261
Ländereiverteilung im Gouvernement Sa=
ratow wird angehalten . I. — 311
Landesproducte; ihre Ausfuhr ſoll in ge=
hörige Unterſuchung genommen wer=
den . . . . I. — 226

Landgerichte ſollen mehrere Beiſizzer erhalten . . . . II. — 147
Landmeſſungsdepartements ſollen die Prozeßirenden nicht beſonders vorladen I. — 285
— erhalten Prokureurs . . I. — 295
Landmeſſungskanzelei; Aufhebung eines Urteils derſelben . . . II. — 326
Landmeſſungsſtreitigkeiten; wie bei denen zu verfahren iſt, die von keiner Partie betrieben werden . . . I. — 238
Lange; geweſener Oekonomiedirector ſoll aufgeſucht werden . . . II. — 267
Lebensmittel ſollen alle eine Taxe erhalten . . . . I. — 298
Legitimazion der Gebrüder Obolnáninow . . . . I. — 7
— des jungen Koltowskoi . I. — 15
— des Kapitain von Derfelden . I. — 150
— der Suchotin . . . . I. — 241
— der Geſchwiſter Koltowskoi, eines Roſenberg und eines Jelagin . II. — 210
— eines Schatilow . . . II. — 235
Leibesſtrafen; Verbrecher von prieſterlichem Stande werden von ihnen befreit I. — 18
— werden auf Verbrecher aus allen Ständen ausgedehnt . . . I. — 241
Lindenbäume können zu Baſtſchuhen benuzt werden . . . II. — 282
Lithauen; Etat . . . . I. — 152
——— Unterhaltung der Wege II. — 131
Livland bekömmt ſeine vormalige Verfaſſung . . . . . I. — 12
— Etat . . . . . . I. — 189
— Wegeunterhaltung . . . I. — 131
Lubomirskiſche Schuldenkommißion wird nach Kiew verlegt . . II. — 258

Mahs wird als Preußiſcher Konſul anerkannt . . . . . II. — 318
Manufacturkollegium wird hergeſtellt I. — 341
—— und Kontoir deſſelben; Etat I. — 268
Medikamente für Truppenkommando's können im Mangel von Kronapotheken, aus andern angekauft werden II. — 244
Medizinalpflegen; Errichtung, Etat und Inſtrukzion . . . . I. — 116
Medeziniſches Kollegium wird die Medizinalbeamten anſtellen . . I. — 59
Medeziniſches Kollegium erhält einen Vicepräſidenten . . . . I. — 269
Meilenberechnung ſoll in Minsk, Podolien und Vollhynien beibehalten werden I. — 333
Metallankauf; für denſelben wird ein Kontoir errichtet . . . . I. — 180
Michailow; geweſener Vicegouverneur ſoll aufgeſucht werden . . II. — 267
Minderjährigkeit; während derſelben entſchiedene Prozeſſe können nachher nochmals vorgenommen werden I. — 89
Minsk; Etat . . . . . . I. — 79
— Auswahl der Generalrichter und Beiſizzer . . . . . I. — 155
— Auswahl der Kreismarſchalls I. — 156
— ſoll die Meilenberechnung beibehalten . . . . I. — 333
— erhält ein Hofgericht . . II. — 200
Mondirung der Invalidenkommando's ſoll ſchnell beſorgt werden . . I. — 165
Moskwa; Etat . . . . I. — 70
——— erhält eine Bücherzenſur I. — 174
Mülen der Krone auf Stadtgebieten belegen, werden den Städten abgegeben II. — 288
Münzdepartement; Etat . . I. — 263
Münze; neue Gold- Silber- und Kupfermünze . . . . . . I. — 173
— — — — — . II. — 236
Münzerpedizion zu Moskwa wird aufgehoben . . . . . . I. — 180
Mußin Puſchkin wird zur Familie Bruce adoptirt . . . . . I. — 12
— — wird Graf des Rußiſ. Reichs I. — 251
Muſteraßignazionen der aufgehobenen Gerichtsſtellen ſollen dem Senate eingeſendet werden . . . . I. — 286

Nachfrage nach den Gütern und einem Bauer des Major Tolſtoi . II. — 228
Namen derer, welche grundloſe Prozeſſe anſpinnen, ſollen publicirt werden I. — 327
Narwa erhält ſeine vormalige Verfaſſung I. — 215
Nertſchinskiſche Bergwerke ſollen die Arbeitsfähigen Verbrecher erhalten . I. — 337
Nefhin in Kleinreußen erhält ſeine Gerechtſame beſtätigt . . . II. — 152
Neureußen; Etat . . . I. — 79
——— ſoll vermeſſen werden I. — 301

Neureußen; Gouvernementsſtadt erhält den Namen Noworoßiisk . . II. — 316
Niſhegorod; Etat . . . . I. — 77
— — — Aufhebung eines Urteils ſeines Kameralhofes . . II. — 170
Niſhneinowgorodiſches Salzkontoir; Etat . . . . I. — 261
Nowgorod bezahlt die Getraideſteuer an Gelde . . . . . I. — 50
— Etat . . . . . I. — 74
— Aufhebung eines Urteils ſeines bürgerlichen Gerichtshofes . . . II. — 208
— Sewersk; Aufhebung eines Urteils ſeines bürgerlichen Gerichtshofes II. — 232

Oberartilleriekanzelei wird aufgehoben I. — 80
Oberhüttendirectionskanzelei wird eröfnet . . . . II. — 150
Oberſalzkontoir zu Moskwa wird erneuert . . . . I. — 160
— Etat . . . . . I. — 179
— Eröfnung . . . . I. — 234
Obolnäninows werden legitimirt I. — 7
Officiers, die verabſchiedet worden, ſollen keine Militairuniform tragen I. — 20
— in Civildienſten, ſollen auch bürgerlichen Rang erhalten . . I. — 94
— in Civildienſten ſollen die Militairpatente gegen Civilpatente austauſchen I. — 311
— der Staatskommando's ſollen künftig von der bürgerlichen Obrigkeit gerichtet werden . . . . I. — 332
Oranienbaum erhält eine Direction I. — 58
Orden; Konſtituzion des Rußiſchen Ritterorden . . . . I. — 307
— Statuten . . . . II. — 90
Ordenskanzelei ſoll von allen Gerichtsſtellen über die bei ihnen ſtehenden Ritter Bericht erhalten . II. — 229
Ordenskommenthurieen werden mit einer Geldſteuer belegt . . II. — 247
Orel; Etat . . . . . I. — 78
— — Aufhebung eines Urteils ſeines bürgerlichen Gerichtshofes . II. — 206
— — — — — . II. — 231
Orenburg; Etat . . . I. — 78
— — — wird Gouvernementsſtadt I. — 234
— — — ſoll vermeſſen werden I. — 301
Orlow, Bürger zu Moskwa, wird geadelt . . . . . I. — 182
Oſten-Sakken wird Graf . . I. — 313
Oſtermann adoptiren den Obriſtlieutenant Tolſtoi . . . . I. — 4
— wird der Kanzlerwürde entlaſſen I. — 255

Pak- und Artilleriepferde werden an die Einwoner des platten Landes verteilt . . . . . . I. — 198
— — — werden von den Landleuten wieder zurükgenommen zu den Regimentern . . . . . II. — 197
Pakpferdeſteuer, wann und von wem ſie bezalt werden ſolle . . . II. — 221
Pallaſt des Kaiſers zu Moskwa ſoll hergeſtellt werden . . . . I. — 252
Palmenbach; die Obriſtin Palmenbach wird Vorſteherin des Erziehungsinſtitutes adlicher Fräulein . . . II. — 210
Parolbefehle ſind als namentliche Ukaſen zu achten . . . . . II. — 141
Pawlowsk wird zur Stadt erhoben I. — 6
— — — — ſoll unmittelbar unter dem Senate ſtehen . . . . I. — 10
— erhält eine Stadtdirection . I. — 289
Penſa; Etat . . . . . . I. — 78
— — wird Provinzialſtadt von Saratow . . . . . I. — 225
Penſionsſumme vom Kriegsetat wird vermehrt . . . . . II. — 295
Pereleſchiniſche Streitſache; Endurteil I. — 244
Perm; Etat . . . . . I. — 77
— — Verdoppelung des Vorſpanngeldes . . . . I. — 157
— — Aufhebung eines Urteils ſeines bürgerlichen Gerichtshofes . . II. — 320
St. Petersburg; Etat . . . . I. — 72
— — erhält eine Bücherzenſur . I. — 174
— — Polizeietat . . . . I. — 177
— — Aufhebung eines Urteils des Hofgerichtes und des Hofes des Gerichts und der Rechtspflege . . II. — 231
Pferde ſollen auf den Stationen zwiſchen Moskwa und Petersburg bereit gehalten werden . . . . I. — 252
Pflichten des Altreußiſchen Ritterbundes II. — 248
Plan der Junkerſchulen . . I. — 102

Plan zur Errichtung einer Schule für die Bauart von geſtampfter Erde II. — 185
Podolien; Etat . . . . . I. — 79
——— Auswahl der Generalrichter und Beiſizzer . . . . . I. — 155
— Auswahl der Kreismarſchalls I. — 156
— ſoll die Rechnung nach Meilen beibehalten . . . . . . I. — 333
— erhält ein Hofgericht . . II. — 200
Polen werden in Freiheit geſezt I. — 14
——— Entſagungsacte des Königs von Polen . . . . . . II. — 103
— Konvention wegen der Teilung von Polen . . . II. — 103
Polizeien ſollen von den Städten unterhalten werden . . II. — 394
Polizeiamt von Archangel wird hergeſtellt . . . II. — 263
Polizeiangelegenheiten; in denſelben ſollen ſich die St. Petersburgiſchen Gerichtsſtellen gradezu an das Polizeiamt wenden . . . II. — 322
Poſteinrichtungen von Stazionen und Pferden . . . I. — 113
Poſten ſollen nicht mit zu großen Paqueten beſchwert werden . I. — 159
— die Steuern für dieſelben ſollen aufgehoben und ſie auf den befohlenen Fuß geſezt werden . I. — 321
— wie es künftig mit Annahme ſchwerer Paquete auf denſelben gehalten werden ſolle . . . . II. — 182
Preußiſcher Konſul zu St. Petersburg II. — 318
Prieſterſtand; die Verbrecher deſſelben werden von Leibesſtrafen befreit I. — 22
— die Verbrecher deſſelben ſollen weiterhin nicht davon eximirt ſein I. — 241
Privilegium für den Profeſſor Hottemberger auf den von ihm erfundenen Schmelzofen . . II. — 187
Producte der Natur und Kunſt; über dieſelben ſoll von allen Gouvernements einberichtet werden . . . I. — 276
Prokureurs bei den Landmeſſungsdepartements . . . I. — 295
— — — — — Inſtrukzion II. — 176
Proviantzufuhr; Beſtimmung derſelben I. — 216
Provinzen; auch in den neuvereinigten Provinzen ſoll jeder Einwoner ſich einen beſtimmten Stand erwälen II. — 246
Prozeſſe, welche während der Minderjährigkeit entſchieden, können nachher nochmals vorgenommen werden I. — 89
Prozeſſe; die, welche ſie grundlos angefangen, ſollen Geldſtrafe erlegen I. — 327
Pſkow; Etat . . . I. — 77

Quartiere ſollen in der Reſidenz angeordnet werden . . II. — 293

Räſan; Etat . . I. — 78
——— Aufhebung eines Urteils des bürgerlichen Gerichtshofes . II. — 319
Rechnungsexpedizion der Kriegskollegien revidirt die Berechnung der Ausgaben für militairiſche Bedürfniſſe I. — 95
Recht zu adeln hat nur der Thron I. — 18
Regimentschefs können junge Edelleute als Unterofficiers annehmen II. — 243
Reglement der Reichshypothekenbank II. — 329
——— des Diſcontokontoirs II. — 369
——— des Aſſekuranzkontoirs II. — 382
Reichsſchazmeiſter wird Geheimderath Waſiljew . . . . I. — 19
— ſoll auch von den Kollegien Berechnung einfordern . . . . I. — 253
Reichsſchulden ſollen von einer eignen Expedizion unterſucht werden . I. — 21
Rekruten, die nicht zu rechter Zeit geſtellt werden; wohin ſie nachher abgeliefert werden müſſen . . II. — 220
Rekrutirung wird erlaſſen . I. — 2
——— ſoll nur nach den Abteilungen von Fünfhundert vorgenommen werden I. — 67
— durchs ganze Reich . II. — 191
Rekrutirungsgelder ſollen richtig ausgezahlt werden . . I. — 287
Requetmeiſteramt; Etat . I. — 291
Reval; Aufhebung eines Urteils ſeines bürgerlichen Gerichtshofes . I. — 297
— — — — — — — I. — 329
Riga erhält eine Bücherzenſur I. — 174
Rigiſcher Balſam, der ſchon fertig iſt, kann verkauft werden . . II. — 161

Rigiſcher Vicekonſul des Königs von Preußen . . . . . . II. — 175
Ritterorden erhält eine Konſtituzion I. — 307
——— deſſen Pflichten . II. — 247
Ritter des Rußiſchen Ordens; über ſie ſoll an die Ordenskanzelei einberichtet werden . . . . . . II. — 229
— — — die einmal zu einem Ordensamte erwält ſind, brauchen nicht abgewechſelt zu werden . . . . II. — 247
Römiſchkatoliſches Juſtizdepartement; Errichtung und Etat . . I. — 217
Roſenberg wird legitimirt . . II. — 210
Rükſtände der Abgaben ſollen nur nach der wirklich noch vorhandenen Anzahl von Bauern eingetrieben werden II. — 262
Rülejew wird entlaſſen . . I. — 293

Salzfactoren in den Städten über den Etat . . . . . . II. — 142
Salzmagazine in den Städten über den Etat; Verwaltung derſelben II. — 264
Salzverkauf in der Slobodiſchen Ukraine wird wieder frei gegeben . I. — 165
— ſoll unter keinem Vorwande beſchränkt werden . . . . I. — 332
Saratow wird ſtatt Penſa Gouvernementsſtadt . . . . . I. — 225
— Salzkontoir; Etat . . I. — 261
— ſoll vermeſſen werden . I. — 301
— Ländereiverteilung wird angehalten I. — 311
— erhält ein Vormundſchaftskontoir I. — 316
— Vormundſchaftskontoir wird eröfnet II. — 227
— Gouvernementsregierung und Kameralhof ſollen die Anfragen des Vormundſchaftskontoirs beantworten II. — 229
Saringshauſen, Preußiſcher Konſul zu Pernau . . . . . II. — 275
Sawadowski wird Graf des Rußiſchen Reiches . . . . . . I. — 251
Schärfung eines vom Kriminalgerichtshofe von Koſtroma gefällten Urteils II. — 223
Schaafe und Hornvieh können nach Entnehmung der Wolle und Haut unzerteilt zu Talg ausgekocht werden II. — 282
Schatilow wird legitimirt . II. — 234
Schelechow wird geadelt . . II. — 281
Schreiber vom Soldatenſtande ſollen nach dem gleichen Civilrange unbenannt werden . . . . . . I. — 220
Schule für die Bauart von geſtampfter Erde . . . . . . II. — 185
Schullehrer auf Koſten der Krone gebildet, ſollen nicht zu anderweitigen Dienſten genommen werden . . II. — 171
Schulden der Subalternofficiers und Gemeine . . . . . . I. — 228
Schuldenbezalung ſoll von Jedem nach aller Strenge verlangt werden können II. — 161
Schuldforderungen; für dieſelben ſoll nicht mehr in Beſchlag genommen werden, als zur Tilgung hinreichend iſt II. — 185
Schuldner des Bankier Sutherland werden zur Bezalung aufgefordert . I. — 232
Schwediſcher Konſul zu Libau . I. — 11
Seidenbau wird vermehrt u. verbeſſert II. — 273
Senat; ſeine Kanzeleien werden vermehrt I. — 39
—— ſoll zur Verfolgung der Angeber ungegründeter Beſorgniſſe Vorſchrift erteilen . . . . . . I. — 147
— das erſte Departement begiebt ſich nach Moskwa . . . I. — 165
— Bataillons und Kouriers; Etat I. — 167
— erſtes Departement eröfnet ſeine Sizzungen zu Moskwa . . I. — 227
— — — kehrt nach St. Petersburg zurük . . . . I. — 274
— — — eröfnet hier ſeine Sizzungen I. — 276
— Bataillons und Kouriers; neuer Etat . . . . . . II. — 164
Sequeſtrirung des Vermögens zweier Kriegszahlmeiſter . . . I. — 177
— — — des Obriſten Eßen . I. — 295
— — — — —— Kratſchinskoi II. — 150
— — — — —— Arſchenewskoi II. — 261
Sievers, Geheimderath, erhält die Direction der Waſſerkommunikazionen I. — 215
Simbirsk; Etat . . . . I. — 78
——— ſoll vermeſſen werden I. — 301
Slobodiſche Ukraine; Etat . I. — 79
——— ——— erhält freien Salzverkauf . . . . . . I. — 165
Smolensk; Etat . . . . . I. — 77

Soldaten, die ſich von ihren Regimentern entfernen, ſollen ſtrenge aufgeſucht werden . . . . . . I. — 256
Sonntags ſoll kein Baner zur Arbeit gezwungen werden . . . I. — 250
Spielkartenſtempel wird mit doppelter Abgabe belegt . . . . . II. — 288
Staatskommando's; die Officiers derſelben ſollen von bürgerlicher Obrigkeit gerichtet werden . . . I. — 332
— ſollen Geldtranſporte eſcortiren II. — 151
— der aufgehobenen Städte ſind bis auf weitere Regulirung wie bisher zu unterhalten . . . . . II. — 204
Stadtdirekzion von Gatſchino . I. — 96
—————— von Pawlowsk . I. — 289
Stadtteilgerichte ſollen die kleinern Vergehen unterſuchen und abthun I. — 326
Städte; neue Städte in Kiew und Tſchernigow . . . . I. — 14
– welche nicht mehr Kreisſtädte bleiben können; wie es mit ihnen zu halten I. — 233
— außer dem Etat ſollen Salz- und Branntweinsfactoren haben II. — 142
— und Ortſchaften, in denen ſich Deſerteurs verſteckt gehalten, ſollen ſie erſezzen . . . . . . II. — 199
— über den Etat ſollen in Marktflekken umbenannt werden . . II. — 225
— — — ſollen nicht in Marktflekken umbenannt werden . . II. — 287
— erhalten die auf ihrem Gebiete belegenen Mülen der Krone . II. — 288
— ſollen die Polizeien unterhalten II. — 394
— Impot derſelben wird erhöht II. — 394
Statuten des Rußiſch-Kaiſerlichen Ritterorden . . . . II. — 90
— des adlichen Fräuleinſtiftes zu Dorpat . . . . II. — 270
Steinkohlenbahnen ſollen aufgeſucht werden . . . . II. — 212
Stempelpapier wird erhöhet . II. — 394
Steuer zum Erſaz der Abnahme der Pakpferde; wann und von wem ſie bezalt werden müſſe . . . II. — 221
Stiftung für die Kaiſerliche Familie II. — 1
Strafe derer, welche Deſerteurs beherbergen . . . . II. — 258
Studenten des Bergkorps ſollen zur 13ten oder 14ten Rangklaſſe eintreten II. — 144
Stutereien des Reichs erhalten eine Expedizion . . . . . . I. — 53
Suchotin wird legitimirt . . I. — 241

Tabelle zur Bezeichnung der Schwere der Gewichtſtükke . . . . I. — 270
Tafelgelder der Gouverneurs . I. — 62
——— — Kriegsgouverneurs I. — 94
Tambow; Etat . . . . . I. — 78
——— Aufhebung eines Urteils ſeines bürgerlichen Gerichtshofes . I. — 182
— Beſtrafung ſeines Kriminalgerichtshofes . . . . . . II. — 325
Tauriens und Ekaterinoslaws Einkünfte; über ihre Anwendung . I. — 8
Taurien erhält ein Konſulat . I. — 296
——— Aufhebung eines Urteils ſeines bürgerlichen Gerichtshofes . I. — 335
Taxe für alle Arten von Lebensmitteln wird verordnet . . . I. — 298
Termine für Appellazionsklagen in Kleinreußen . . . . . . II. — 285
Titel Seiner Kaiſerlichen Majeſtät I. — 31
—— des bürgerlichen Gouvernementschefs zu Moskwa . . . . . I. — 150
Titulairjunker ſollen zur 14ten Rangklaſſe gerechnet werden . . . I. — 258
— wie ſie gehalten und angeſtellt werden ſollen . . . . . I. — 284
Tobolsk; Etat . . . . . I. — 223
Tolſtoi wird vom Grafen Oſtermann adoptirt . . . . I. — 4
— Gouverneur von Tobolsk, wird entlaſſen . . . . II. — 149
— es wird nach einem ſeiner Bauern gefragt . . . . II. — 228
Tranſporte von Geld und andern Sachen ſollen von Staatskommando's geleitet werden, und nur im Falle eines Mangels, vom Militair . . II. — 151
— — — — — — II. — 200
Tranz, ſchwediſcher Konſul zu Libau I. — 11
Treibvieh ſoll man nirgend aufhalten I. — 320
Tronbeſteigung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Paul des Erſten I. — 1
Tronfolge des Rußiſchen Reiches I. — 246

Tſchernigow erhält neue Städte I. — 14
——— ein Urteil ſeines bürgerlichen Gerichtshofes wird aufgehoben I. — 113
— — — — — — — I. — 272
Tſchulkow wird entlaſſen . . I. — 293
Tuch und Raſch für die Armee; wie es angeſchaft werden müſſe . II. — 188
Tula; Etat . . . . . . I. — 77
—— Waffenfabrik zu Tula kömmt ans Kriegskollegium . . . I. — 62
Tutſchew, Gardelieutenant, wird ausgeſchloſſen . . . . . . I. — 3
Twer bezalt die Getreideabgaben an Gelde . . . . . . I. — 50
— Etat . . . . . . I. — 76

Ukaſen ſollen alle beim dirigirenden Senate eingetragen werden . I. — 92
Ukaſenſammlung; in der von 1762 ſollen einige Blätter vernichtet werden I. — 142
Umbenennung von Gardefähnrichs zu Gouvernementsſekretairs . I. — 53
— der Geſezkommißion in Kommißion zur Anordnung der Geſezze I. — 90
— der in Civildienſten ſtehenden Officiers nach dem gleichen Civilrange I. — 94
— der Kriegskommando's bei den Kollegien in Invalidenkommando's I. — 165
— der zu Schreibegeſchäften Angeſtellten vom Soldatenſtande nach dem gleichen Civilrange . . . . . I. — 220
— des Kontoir vom Haus- und Gartenbau in Hofintendentur . I. — 225
— der Stadt Jelensk in Balta II. — 199
— der Städte über den Gouvernementsetat in Marktflekken . . II. — 225
— — — — wird verboten II. — 287
— der Gouvernementsſtadt von Neureußen in Noworoßiisk . II. — 316
Umſiedelung in den ſüdlichen Provinzen wird angehalten . . . I. — 37
Uniform ſoll nicht von entlaſſenen Officiers getragen werden . . I. — 20
Uralſche Gebirge ſollen von Bergofficiers unterſucht werden . . . I. — 261

Verbot der Militairuniform für entlaſſene Officiers . . . . . . I. — 20
— des fernern Verkaufs unbeſezter Kronländereien . . . . . I. — 24
— des Abfeuerns der Kanonen an Feſttagen . . . . . . I. — 28
— daß eine Bittſchrift von mehr als Einem unterſchrieben werde . I. — 36
— der fernern Umſiedelung der Einwoner in den ſüdlichen Gouvernements I. — 37
— der Unterabteilungen unter Fünfhundert bei dem Rekrutirungsgeſchäfte I. — 67
— daß fernerhin keine Bauern nach Woſneſensk verſezt werden . . I. — 110
— in den Polniſchen Gouvernements zum Ueber- oder Rüktritte zu dem Römiſch-katoliſchen Bekenntniß zu bereden I. — 236
— das Treibvieh aufzuhalten . I. — 320
— den Salzverkauf unter irgend einem Vorwande zu beſchränken . I. — 332
— das aufgehobene Departement vom ehemaligen Kammerkollegium noch ferner mit Anforderungen zu behelligen . . . . . . II. — 169
— fernerhin große Kaufhöfe oder Budenreihen anzulegen . . . II. — 214
— noch beſtrittene Ländereien an Privatperſonen abzugeben . . II. — 261
Verbrecher, die zur Arbeit tüchtig ſind, ſollen den Bergwerken von Nertſchinsk nicht vorenthalten werden . I. — 337
— nach welchen Orten ſie verſchikt werden ſollen . . . . . II. — 211
— ſollen an den zu ihrer Verſchiffung beſtimmten Ort ohne Aufhaltung transportirt werden . . . . II. — 245
Verdoppelung der Abgaben für den Spielkartenſtempel . . . . II. — 288
— des Vorſpanngeldes im Gouvernement Perm . . . . I. — 157
Vergehungen, die gering ſind, ſollen von den Stadtteilgerichten gerichtet werden I. — 326
Vermeſſung der Gouvernements Saratow, Orenburg, Neureußen, Simbirsk und Wätka . . . . . . I. — 301
Vermögen andern gerichtlich verſichern zu können; das Recht wird eingeſchränkt I. — 300

Verpflegung der Truppen auf dem Marſche . . . . . . I. — 228
Verſicherungsanſtalten gegen Feuersbrünſte ſollen entworfen werden . I. — 334
— — — die Plane dazu ſollen baldmöglichſt eingeſendet werden . II. — 215
Verteilung der Pak- und Stükpferde an die Einwoner des platten Landes nebſt den Verteilungsliſten . . I. — 198
— — — wird zurükgenommen II. — 197
— der den Gouvernementsgerichtsſtellen zur Beſoldung der Kanzeleiausgaben bewilligten Geldſummen . II. — 226
Verweiſung der Reviſion der Ausgabeberechnungen von militairiſchen Bedürfniſſen an die Rechnungsexpedizion der Kriegskollegien . . I. — 95
Vicegouverneur vertrit die Stelle des kranken Gouverneurs . . I. — 300
Vicekonſul des Königs von Preußen zu Riga . . . . . . II. — 175
Vicepräſident beim Reichsmediciniſchen Kollegium , . . . I. — 269
Viehſeuche ſoll gehemmt werden II. — 213
Viehweideſteuer von Taurien wird aufgehoben . . . I. — 181
Vollhynien; Etat . . I. — 79
— — — Auswahl der Generalrichter und Beiſizzer . . I. — 155
— Auswahl der Kreismarſchalls I. — 156
— ſoll die Wegerechnung nach Meilen beibehalten . . I. — 333
— erhält ein Hofgericht . II. — 200
Vorbehaltung des Rechtes zu adeln für den Tron . . . . I. — 18
Vollziehung der Urteile in Appellazionsſachen ſoll bis zur Entſcheidung des Senates angehalten werden II. — 213
Vormundſchaft über das Wſewelosſhkiſche Vermögen . . . . . I. — 83
— kann nur in den geſezmäßigen Fällen gegen Bezalung der Schulden ſchüzzen . . . . II. — 164
— für Demidow wird aufgehoben II. — 286
Vormundſchaftskontoir für die Ausländer zu Saratow . . II. — 228
— ſeine Anfragen ſollen von allen Gerichtsſtellen ungeſäumt beantwortet werden II. — 228
Vorſpanngeld im Gouvernement Perm wird verdoppelt . . I. — 157

Waaren vom Auslande ſollen gehörig beſichtiget werden . , . II. — 195
Wätka; Etat . . . . . I. — 77
— — ſoll vermeſſen werden I. — 301
Waffenfabrik von Tula kömmt unter's Kriegskollegium . . I. — 62
Waldungen der Krone kommen unter's Admiralitätskollegium . I. — 9
— — — das Admiralitätskollegium ſoll über dieſelben einberichten . I. — 276
Wappenbuch vom Adel ſoll angefertigt werden . . . I. — 134
— — — ſoll beſchleunigt werden II. — 147
Waſſerkommunikazionen des Reichs kommen unter die Direction des Geheimderath Sievers . . I. — 218
— von Twer und Nowgorod kommen unter die nämliche Direction I. — 292
Waßiljew wird Reichsſchazmeiſter I. — 19
— — — wird Baron des Rußiſchen Reichs . . . I. — 251
Wechſel ſollen auf Stempelpapier geſchrieben werden . . II. — 394
Wege ſollen überall ſo gehalten werden, wie in Lithauen, Livland und Kurland I. — 283
— ſind überall in gutem Stande zu halten . , . . I. — 328
Wegeunterhaltung in Lithauen, Livland und Kurland . . II. — 131
Wegekommißion wird aufgehoben I. — 56
Weine; franzöſiſche Weine können eingeführt werden . . . I. — 112
Weisreußen; Etat . . I. — 79
— — — Auswahl der Generalrichter und Beiſizzer . . I. — 155
— Auswahl der Kreismarſchalls I- — 156
Wladimir; Etat . . I. — 77
Wojeikow wird von ſeinem weitern Arreſte befreit . . . II. — 188
Wolkow ſoll die gefehlten Regimentspferde bezalen . . II. — 197
Wologda; Etat . . I. — 77
Woroneſh; Etat . . I. — 78
Woronzow wird Graf des Rußiſchen Reiches . . . I. — 251

Woſkreßeniſche Bergkanzelei zu Koluwan wird hergeſtellt . . . I. — 220
Woſneſensk ſoll fernerhin nicht neuverſezte Bauern erhalten . . . I. — 110
Wſewoloſhskiſches Vermögen erhält Vormundſchaft . . . . . . I. — 83
Wyborg erhält eine neue Einrichtung I. — 28
——— Etat . . . . I. — 195
——— Aufhebung eines Urteils ſeines Kameralhofes . . . II. — 168
Zenſoren von der Geiſtlichkeit werden beſtätigt . . . . . I. — 240
Zenſur wird errichtet . . . I. — 171
Zenſuren von Moskwa. Petersburg, Riga; Etat . . . . . I. — 314
Zoll ſoll in auswärtiger Silbermünze eingehoben werden . . . I. — 111
Zoll und Strafgeld für konfiszirte Waaren ſoll auch im Fall einer Appellazionsklage ſogleich beigetrieben werden . . . . . . II. — 218
Zollbeamte von Aſtrachan, die entwichen ſind, ſollen aufgeſucht werden II. — 204
Zolltarif; der neue aufgehoben, der alte hergeſtellt . . . . . I. — 9
— neuer . . . . . . II. — 237
Zufuhr des Proviantes wird beſtimmt I. — 216
——— aus dem Kommißariatsdepots ſoll den Einwonern aufgelegt werden I. — 321

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN